BASISPROSPEKT **7. Juni 2022**

J.P. Morgan Structured Products B.V.

(*errichtet in den Niederlanden mit beschränkter Haftung*)

als Emittentin

und

J.P. Morgan SE
(vormals J.P. Morgan AG)

(*errichtet als Europäische Aktiengesellschaft in Deutschland*)

als Garantin in Bezug auf die Wertpapiere

Programm für die Emission

von

Anleihen, Optionsscheinen und Zertifikaten

Arrangeur für das Programm

J.P. Morgan Securities plc

Anbieter ("Dealer") für das Programm

J.P. Morgan SE

Die Wertpapiere, die Garantie und, in bestimmten Fällen, die bei Tilgung oder Ausübung der Wertpapiere gegebenenfalls zu liefernden Wertpapiere wurden und werden nicht nach dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung (der "**Securities Act**") oder anderen Gesetzen oder Kompetenzen eines sonstigen Staates der Vereinigten Staaten registriert und der Handel in den Wertpapieren wurde nicht von der U.S. Commodity Futures Trading Commission ("**CFTC**") unter dem U.S. Commodity Exchange Act in seiner aktuellen Fassung (der "**Commodity Exchange Act**") zugelassen. Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen, dürfen die Wertpapiere zu keinem Zeitpunkt an eine oder für oder zugunsten einer US-Person, die kein verbundenes Unternehmen (wie in Abschnitt 405 des Securities Act definiert) der Emittentin ist, angeboten, verkauft, übertragen, verpfändet, abgetreten, geliefert, ausgeübt oder zurückgezahlt werden.

Dieser Basisprospekt tritt die Nachfolge des folgenden Basisprospekts an und ersetzt diesen Basisprospekt in seiner Gesamtheit:

- Basisprospekt zum Programm für die Emission von Anleihen, Optionsscheinen und Zertifikaten vom 10. Juni 2020 der J.P. Morgan Structured Products B.V., der von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) am 10. Juni 2020 gebilligt wurde.

- Basisprospekt zum Programm für die Emission von Anleihen, Optionsscheinen und Zertifikaten vom 8. Juni 2021 der J.P. Morgan Structured Products B.V., der von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) am 8. Juni 2021 gebilligt wurde.

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES PROGRAMMS 10

1. Gegenstand dieses Basisprospekts 10
2. Angaben zur Emittentin sowie zur Garantin 10
3. Anbieter und Finanzintermediäre 10
4. Informationen zu den angebotenen Wertpapieren 11
5. Zulassung zum Handel 12
6. Öffentliches Angebot von Wertpapiere im Rahmen des Angebotsprogramms 12
7. Gründe für das Angebotsprogramm 12
8. Hinweise 12

II. RISIKOFAKTOREN 14

A. RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER EMITTENTIN 14

B. RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER GARANTIN 14

C. RISIKOFAKTOREN, DIE MIT DER PRODUKTSTRUKTUR DER WERTPAPIERE VERBUNDEN SIND 14

1. Produkt Nr. 1. Risikofaktoren im Hinblick auf Optionsscheine 15
   - 1.1. Risiko eines Totalverlusts 15
   - 1.2. Risiko aufgrund des Hebeleffekts 15
   - 1.3. Risiko im Hinblick auf die begrenzte Laufzeit der Optionsscheine 16
2. Produkt Nr. 2. Risikofaktoren im Hinblick auf Turbo Optionsscheine bzw. X-Turbo Optionsscheine 16
   - 2.1. Risiko eines Totalverlustes im Fall des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses 16
   - 2.2. Risiko aufgrund des Hebeleffekts 18
   - 2.3. Spezifische, auf X-Turbo Optionsscheine anwendbare Risiken 18
   - 2.4. Risiko im Hinblick auf die begrenzte Laufzeit der Turbo Optionsscheine bzw. X-Turbo Optionsscheine 19
3. Produkt Nr. 3. Risikofaktoren im Hinblick auf Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheine 19
   - 3.1. Risiko eines Totalverlusts bei Eintritt eines Knock-Out Ereignisses 19
   - 3.2. Anpassung, Ersetzung oder Bestimmung der Parameter, die für die regelmäßige Anpassung des Strikepreises und/oder der Knock-Out Barriere relevant sind, nach billigem Ermessen der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle 22
   - 3.3. Risiko aufgrund des Hebeleffekts 22
   - 3.4. Risiken im Hinblick auf die Laufzeit der Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Unlimited X-Optionsscheine 23
   - 3.5. Spezifische, auf Unlimited X-Turbo Optionsscheine anwendbare Risiken 23
4. Produkt Nr. 4. Risikofaktoren im Hinblick auf Mini Future Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Optionsscheinen 24
   - 4.1. Risiko eines Totalverlusts bei Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses 24
   - 4.2. Anpassung, Ersetzung oder Bestimmung der Parameter, die für die regelmäßige Anpassung des Strikepreises und/oder der Stop-Loss Barriere relevant sind, nach billigem Ermessen der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle 27
   - 4.3. Risiko aufgrund des Hebeleffekts 27

4.4. Risiken im Hinblick auf die Laufzeit der Mini Future Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Optionsscheinen ... 28

4.5. Spezifische, auf X-Mini Future Optionsscheine anwendbare Risiken ... 28

5. Produkt Nr. 5. Risikofaktoren im Hinblick auf Faktor Zertifikate ... 29

5.1. Risiken im Fall von Faktor Zertifikaten, die nicht auf einen Faktor Index als Referenzwert bezogen sind ... 29

5.1.1. Risiko eines Totalverlusts ... 29

5.1.2. Anpassung, Ersetzung oder Bestimmung der Parameter, die für die regelmäßige Anpassung des Ratios, des Strikepreises und/oder der Anpassungsschwelle relevant sind, nach billigem Ermessen der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle ... 29

5.1.3. Risiko aufgrund des Hebeleffekts ... 30

5.1.4. Risikofaktoren im Zusammenhang mit der regelmäßigen Anpassung des Strikepreises ... 30

5.1.5. Risikofaktoren aufgrund der untertägigen Anpassung ... 32

5.1.6. Risikofaktoren im Hinblick auf die unbegrenzte Laufzeit der Faktor Zertifikate, das außerordentliche und ordentliche Kündigungsrecht der Emittentin und Besonderheiten im Hinblick auf die Ausübung der Faktor Zertifikate durch den Inhaber ... 33

5.2. Risiken im Fall von Faktor Zertifikaten, die auf einen Faktor Index als Referenzwert bezogen sind ... 34

5.2.1. Risiko eines Totalverlusts ... 34

5.2.2. Risikofaktoren im Hinblick auf Wertpapiere mit Managementgebühr bzw. Quantogebühr ... 34

5.2.3. Risikofaktoren im Zusammenhang mit der Konzeption von Faktor Indizes 35

5.2.4. Risikofaktoren aufgrund der untertägigen Index-Anpassung ... 37

5.2.5. Risikofaktoren im Hinblick auf die unbegrenzte Laufzeit der Faktor Zertifikate, das außerordentliche und ordentliche Kündigungsrecht der Emittentin und Besonderheiten im Hinblick auf die Ausübung der Faktor Zertifikate durch den Inhaber ... 38

6. Produkt Nr. 6. Risikofaktoren im Hinblick auf Discount Zertifikate ... 38

6.1. Risiko eines Totalverlusts ... 38

6.2. Tilgungsbetrag ist auf Höchstbetrag begrenzt ... 38

7. Produkt Nr. 7. Risikofaktoren im Hinblick auf Barrier Discount Zertifikate ... 39

7.1. Risiko eines Totalverlustes im Falle eines Barriere Ereignisses ... 39

7.2. Tilgungsbetrag ist auf Höchstbetrag begrenzt ... 39

8. Produkt Nr. 8. Risikofaktoren im Hinblick auf Bonus Zertifikate ... 39

8.1. Risiko eines Totalverlustes im Falle eines Barriere Ereignisses ... 39

9. Produkt Nr. 9. Risikofaktoren im Hinblick auf Reverse Bonus Zertifikate ... 40

9.1. Risiko eines Totalverlusts im Fall eines Barriere Ereignisses ... 40

9.2. Hebelwirkung bei Reverse Bonus Zertifikaten aufgrund der Reverse-Struktur ... 41

9.3. Beschränkte Ertragsmöglichkeit aufgrund der Reverse-Struktur auch ohne Berücksichtigung eines Caps ... 41

10. Produkt Nr. 10. Risikofaktoren im Hinblick auf Capped Bonus Zertifikate ... 41

10.1. Risiko eines Totalverlusts im Fall eines Barriere Ereignisses ... 41

10.2. Tilgungsbetrag ist auf Höchstbetrag begrenzt 42
11. Produkt Nr. 11. Risikofaktoren im Hinblick auf Capped Reverse Bonus Zertifikate 42
11.1. Risiko eines Totalverlusts im Fall eines Barriere Ereignisses 42
11.2. Hebelwirkung bei Capped Reverse Bonus Zertifikaten aufgrund der Reverse-Struktur 43
11.3. Tilgungsbetrag ist auf Höchstbetrag begrenzt 43
12. Produkt Nr. 12. Risikofaktoren im Hinblick auf Reverse Convertibles 44
12.1. Risiko eines Totalverlusts im Fall von Reverse Convertibles 44
12.2. Tilgungsbetrag ist auf Höchstbetrag begrenzt 45
13. Produkt Nr. 13. Risikofaktoren im Hinblick auf Barrier Reverse Convertibles 45
13.1. Risiko eines Totalverlusts im Fall von Barrier Reverse Convertibles 45
13.2. Tilgungsbetrag ist auf Höchstbetrag begrenzt 47
14. Produkt Nr. 14. Risikofaktoren im Hinblick auf Open End Zertifikate 47
14.1. Risiko des Totalverlusts 47
14.2. Risikofaktoren im Hinblick auf Open End Zertifikate mit Managementgebühr bzw. Quantogebühr bzw. Transaktionsgebühr 47
14.3. Risikofaktoren im Hinblick auf die unbegrenzte Laufzeit der Open End Zertifikate, das ordentliche und außerordentliche Kündigungsrecht der Emittentin und Besonderheiten im Hinblick auf die Ausübung der Open End Zertifikate durch den Inhaber 48
14.4. Risikofaktoren im Zusammenhang mit einer außerordentlichen automatischen Ausübung 49
D. RISIKOFAKTOREN IM HINBLICK AUF DIE ART DES REFERENZWERTS 49
1. Risiken bei Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren oder Exchange Traded Funds (ETF) als Referenzwert 49
1.1. Risiken im Zusammenhang mit der Preisentwicklung des Referenzwerts 49
1.2. Risiken im Zusammenhang mit Festlegungen durch die Berechnungsstelle 50
1.3. Zusätzliche Risiken bei American Depositary Receipts und Global Depositary Receipts als Referenzwert 51
1.4. Zusätzliche Risiken im Zusammenhang mit Anteilen eines Exchange Traded Fund als Referenzwert 52
2. Risiken im Zusammenhang mit Indizes als Referenzwert 57
2.1. Risiken im Zusammenhang mit der Preisentwicklung des Referenzwerts 57
2.2. Risiken im Hinblick auf Dividenden 57
2.3. Risiken im Hinblick auf die Änderung der Zusammensetzung oder Einstellung eines Index 58
2.4. Risiken im Hinblick auf eine Index-Änderung, Index-Einstellung, Index-Störung oder Berichtigung 58
2.5. Risiken im Zusammenhang mit Festlegungen der Berechnungsstelle 59
2.6. Besondere Risiken im Hinblick auf börsengehandelte Futures- und Optionskontrakte auf zugrundeliegende Indizes 59
3. Risiken im Zusammenhang mit Rohstoffen als Referenzwert 60
3.1. Risiken im Zusammenhang mit der Preisentwicklung von Rohstoffen 60
3.2. Risiken in Bezug auf Wertpapiere, die auf Rohstoff-Futures-Kontrakte bezogen sind 61

3.3. Risiken in Bezug auf gesetzliche und aufsichtsrechtliche Änderungen in Bezug auf Rohstoffe ... 62

3.4. Risiken im Hinblick auf Ausweichbestimmungen im Fall von Störungen ... 63

4. Risiken im Zusammenhang mit Futures Kontrakten als Referenzwert ... 63

4.1. Risiken im Zusammenhang mit der Preisentwicklung von Futures Kontrakten ... 63

4.2. Risiken im Zusammenhang mit dem Rollen von Futures Kontrakten ... 64

4.3. Risiken im Zusammenhang mit Dividenden Futures Kontrakten ... 65

4.4. Risiken in Bezug auf rechtliche und aufsichtsrechtliche Änderungen in Bezug auf Futures Kontrakte ... 66

5. Risiken im Zusammenhang mit Währungs-Wechselkursen als Referenzwert ... 66

5.1. Risiken in Bezug auf die Preisentwicklung von Währungs-Wechselkursen ... 66

5.2. Risiken der Manipulation ... 67

E. RISIKOFAKTOREN, DIE FÜR ALLE ODER MEHRERE ARTEN VON REFERENZWERTEN GELTEN ... 67

1. Risiken im Zusammenhang mit einer Währungsumrechnung ... 68

2. Bestimmte Risiken in Bezug auf die Benchmark-Verordnung ... 69

3. Risiken infolge der Abhängigkeit des Marktwert oder der Rendite der Wertpapiere von der Wertentwicklung des Referenzwerts ... 69

4. Risiken in Zusammenhang mit Investments in Schwellenländer ... 70

F. RISIKOFAKTOREN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE ... 71

1. Risiken im Zusammenhang mit einer außerordentlichen Kündigung ... 71

2. Risiken im Zusammenhang mit einer ordentlichen Kündigung ... 72

3. Risiken im Zusammenhang mit Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen ... 73

4. Risiken im Hinblick auf Ermessenentscheidungen der Berechnungsstelle ... 73

5. Risiken im Zusammenhang mit einem Zahlungsstörungsereignis ... 73

6. Risiken im Hinblick auf Wertpapiere, die durch physische Lieferung abgewickelt werden ... 74

7. Risiken im Zusammenhang mit einer Ersetzung der Emittentin ... 75

8. Risiken im Zusammenhang mit der Änderung der Bedingungen der Wertpapiere ... 75

9. Risiken im Zusammenhang mit einem Außerordentlichen Absicherungs-Störungsereignis ... 75

G. RISIKOFAKTOREN IM ZUSAMMENHANG MIT EINER ANLAGE IN DIE WERTPAPIERE ... 76

1. Risiken im Hinblick auf den Marktpreis der Wertpapiere ... 76

2. Risiken im Hinblick auf die Handelbarkeit der Wertpapiere ... 78

3. Absicherungsrisiken ... 80

4. Risiken im Hinblick auf die Inhaberschaft an einem Wertpapier ... 80

H. RISIKOFAKTOREN IM ZUSAMMENHANG MIT DER BESTEUERUNG UND REGULIERUNG DER WERTPAPIERE ... 80

1. Risiken im Zusammenhang mit der Besteuerung der Wertpapiere ... 80

1.1. Risiken aufgrund von steuerrechtlichen Änderungen ... 80

1.2. Recht zur Kündigung der Emittentin im Fall einer Quellenbesteuerung ... 82

2. Risiken im Hinblick auf die Regulierung und Reform von Referenzwerten (*Benchmarks*) ... 82

3. Wegfall und/oder Verlust der Repräsentativität von Interbank Offered Rates ("IBORs") und Ersatz-Zinssätzen ... 86

4. Risiken in Bezug auf USD LIBOR ... 87

5. Risiko hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen der Leerverkaufsverordnung oder, sofern anwendbar, der UK Leerverkaufsverordnung ... 91

I. RISIKOFAKTOREN IM ZUSAMMENHANG MIT INTERESSENKONFLIKTEN ... 92

Risiken aus Interessenkonflikten ... 92

III. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES PROGRAMMES UND DER WERTPAPIERE ... 96

1. Emittentin und Garantin ... 96

2. Börsennotierung und Zulassung zum Handel ... 96

3. Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission beteiligt sind ... 96

4. Arten von Wertpapieren ... 96

5. Referenzwerte ... 97

6. Ausgabe von Wertpapieren ... 97

7. Form der Wertpapiere ... 98

8. Programmstelle ... 98

9. Informationen nach Emission ... 98

10. Bedingungen des Angebots ... 98

11. Renditeerwartung ... 99

12. Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere ... 99

12.1. Produkt Nr. 1. Beschreibung der Funktionsweise von Optionsscheinen ... 99

12.2. Produkt Nr. 2. Beschreibung der Funktionsweise von Turbo Optionsscheinen bzw. X-Turbo Optionsscheinen ... 101

12.3. Produkt Nr. 3. Beschreibung der Funktionsweise von Unlimited Turbo Optionsscheinen bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheinen ... 101

12.4. Produkt Nr. 4. Beschreibung der Funktionsweise von Mini Future Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Optionsscheinen ... 103

12.5. Produkt Nr. 5. Beschreibung der Funktionsweise von Faktor Zertifikaten ... 104

12.6. Produkt Nr. 6. Beschreibung der Funktionsweise von Discount Zertifikaten ... 107

12.7. Produkt Nr. 7. Beschreibung der Funktionsweise von Barrier Discount Zertifikaten ... 107

12.8. Produkt Nr. 8. Beschreibung der Funktionsweise von Bonus Zertifikaten ... 107

12.9. Produkt Nr. 9. Beschreibung der Funktionsweise von Reverse Bonus Zertifikaten ... 107

12.10. Produkt Nr. 10. Beschreibung der Funktionsweise von Capped Bonus Zertifikaten ... 108

12.11. Produkt Nr. 11. Beschreibung der Funktionsweise von Capped Reverse Bonus Zertifikate ... 108

12.12. Produkt Nr. 12. Beschreibung der Funktionsweise von Reverse Convertibles ... 108

12.13. Produkt Nr. 13. Beschreibung der Funktionsweise von Barrier Reverse Convertibles ... 109

12.14. Produkt Nr. 14. Beschreibung der Funktionsweise von Open End Zertifikaten ... 110

IV. BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE ... 111

A. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN ... 111

§ 1 – Wertpapierrecht, Garantie, Status, Währungsumrechnung und Rundung, Definitionen .. 112
§ 2 – Ausübung ... 116
§ 3 – Tilgung ... 118
§ 4 – Couponzahlungen ... 132
§ 5 – Knock-Out Ereignis bzw. Stop-Loss Ereignis ... 135
§ 6 – Strikepreis, Anpassung des Strikepreises ... 139
§ 7 – Ratio, Anpassung des Ratios ... 148
§ 8 – Knock-Out Barriere, Stop-Loss Barriere, Anpassung der Knock-Out Barriere, Anpassung der Stop-Loss Barriere ... 151
§ 9 – Barriere Ereignis ... 152
§ 10 – Kündigungsgründe, Vorzeitige Rückzahlung oder Kündigung wegen Rechtswidrigkeit, Außerordentliches Absicherungs-Störungsereignis, Besteuerung und Vorzeitige Rückzahlung, Kündigung aus Steuergründen oder Anpassungsereignis Kündigung ... 153
§ 11 – Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin ... 163
§ 12 – Inhaber, Übertragbarkeit ... 164
§ 13 – Stellen ... 164
§ 14 – Berichtigungen ... 166
§ 15 – Rückkauf, Entwertung und Aufstockungen ... 167
§ 16 – Bekanntmachungen ... 167
§ 17 – Ersetzung ... 168
§ 18 – Verjährung ... 169
§ 19 – Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Zustellungsbevollmächtigter ... 170
ANHANG I ZU DEN ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN – REFERENZWERTSPEZIFISCHE BEDINGUNGEN ... 171
A. AKTIENBEZOGENE BESTIMMUNGEN ... 172
B. INDEXBEZOGENE BESTIMMUNGEN ... 189
C. ROHSTOFFBEZOGENE BESTIMMUNGEN ... 201
D. FUTURES KONTRAKT BEZOGENE BESTIMMUNGEN ... 209
E. WECHSELKURSBEZOGENE BESTIMMUNGEN ... 220
V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BEDINGUNGEN ... 228
Teil A - Auszahlungsbestimmungen ... 228
Produkt Nr. 1. Auszahlungsbestimmungen im Hinblick auf Optionsscheine ... 228
Produkt Nr. 2. Auszahlungsbestimmungen im Hinblick auf Turbo Optionsscheine bzw. X-Turbo Optionsscheine ... 228
Produkt Nr. 3. Auszahlungsbestimmungen im Hinblick auf Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheine ... 230
Produkt Nr. 4. Auszahlungsbestimmungen im Hinblick auf Mini Future Optionsscheine bzw. X-Mini Future Optionsscheine ... 231
Produkt Nr. 5. Auszahlungsbestimmungen im Hinblick auf Faktor Zertifikate . 233
Produkt Nr. 6. Auszahlungsbestimmungen im Hinblick auf Discount Zertifikate ... 238
Produkt Nr. 7. Auszahlungsbestimmungen im Hinblick auf Barrier Discount Zertifikate ... 238
Produkt Nr. 8. Auszahlungsbestimmungen im Hinblick auf Bonus Zertifikate .. 239

Produkt Nr. 9. Auszahlungsbestimmungen im Hinblick auf Reverse Bonus Zertifikate ... 240

Produkt Nr. 10. Auszahlungsbestimmungen im Hinblick auf Capped Bonus Zertifikate ... 241

Produkt Nr. 11. Auszahlungsbestimmungen im Hinblick auf Capped Reverse Bonus Zertifikate ... 242

Produkt Nr. 12. Auszahlungsbestimmungen im Hinblick auf Reverse Convertibles ... 243

Produkt Nr. 13. Auszahlungsbestimmungen im Hinblick auf Barrier Reverse Convertibles ... 244

Produkt Nr. 14. Auszahlungsbestimmungen im Hinblick auf Open End Zertifikate ... 245

Teil B – Allgemeine Bestimmungen ... 248

VI. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ... 261

VII. VERWENDUNG DER ERLÖSE ... 270

VIII. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN ... 271

IX. BESTEUERUNG ... 274

X. WICHTIGE RECHTLICHE INFORMATIONEN ... 284

1. Verantwortlichkeitserklärung ... 284
2. Zustimmung zur Nutzung des Basisprospekts ... 284
3. Billigung des Basisprospekts ... 285
4. Kundenkategorien ... 285
5. Fortführung des öffentlichen Angebots bzw. Aufstockungen von Wertpapieren ... 285

XI. GARANTIE ... 287

XII. WESENTLICHE ANGABEN ZUR EMITTENTIN ... 293

XIII. WESENTLICHE ANGABEN ZUR GARANTIN ... 294

XIV. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ... 295

1. Ermächtigungen ... 295
2. Bereithaltung des Basisprospekts ... 295
3. De-listing ... 296
4. Durch Verweis einbezogene Informationen ... 296

I. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES PROGRAMMS

Die nachfolgenden Informationen stellen eine allgemeine Beschreibung des Angebotprogramms gemäß Artikel 25 Abs. 1 lit. b) der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 der Kommission vom 14. März 2019 (in der jeweils gültigen Fassung, die "**Delegierte Verordnung**") dar und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Vollständige Informationen über die Emittentin und die Garantin und das Angebot der Wertpapiere sind daher nur möglich, wenn die öffentlichen Angebotsbedingungen der jeweiligen Einzelemission (die "**Endgültigen Bedingungen**") zusammen mit der Zusammenfassung für die einzelne Emission (die "**Emissionsspezifische Zusammenfassung**") und mit allen Teilen des Basisprospekts (einschließlich etwaiger Nachträge) gelesen werden.

1. Gegenstand dieses Basisprospekts

Dieser Basisprospekt wurde gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 (die "**Prospektverordnung**") in Verbindung mit Artikel 15 und den Anhängen 14, 17, 21 und 22 der Delegierten Verordnung erstellt.

Die Informationen in dem Basisprospekt werden durch zukünftige Nachträge unter den Voraussetzungen des Artikels 23 der Prospektverordnung ergänzt, berichtigt oder präzisiert werden. Daher sollte ein Anleger bei seinem Investment in die Wertpapiere etwaige Nachträge, die auf der Website https://www.jpmorgan-zertifikate.de/ unter "Dokumente" veröffentlicht werden, berücksichtigen. Werden die unter dem Basisprospekt begebenen Wertpapiere öffentlich angeboten, steht Anlegern, die den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere bereits vor Veröffentlichung eines Nachtrags zugesagt haben, das Recht nach Artikel 23 der Prospektverordnung zu, ihre Zusagen innerhalb von drei Arbeitstagen nach Veröffentlichung des Nachtrags zurückzuziehen. Werden die Wertpapiere über einen Finanzintermediär erworben oder gezeichnet, wird dieser den Anlegern behilflich sein, ihr Widerrufsrecht auszuüben.

2. Angaben zur Emittentin sowie zur Garantin

J.P. Morgan Structured Products B.V. ("**JPMSP**" oder die "**Emittentin**") ist die Emittentin der unter dem Basisprospekt begebenen Wertpapieren. JPMSP wurde als Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid*) in Amsterdam, Niederlande, gegründet. JPMSP übt ihre Geschäftstätigkeit hauptsächlich im Rahmen des Niederländischen Zivilgesetzbuches (*Burgerlijk Wetboek*) sowie des Niederländischen Finanzaufsichtsgesetzes (*Wet op het financieel toezicht*) aus. JPMSP hat ihren eingetragenen Sitz in Amsterdam, Niederlande.

J.P. Morgan SE (vormals J.P. Morgan AG) ("**JPMSE**" oder die "**Garantin**"), eine europäische Gesellschaft mit Sitz in Deutschland, ist Garantin hinsichtlich der unter dem Basisprospekt begebenen Wertpapiere. Falls die JPMSP aus irgendeinem Grund die Zahlung eines durch die JPMSP zu zahlenden Betrags oder die Erfüllung einer sonstigen Leistungsverpflichtung in Bezug auf ein Wertpapier am Tag der Fälligkeit der Zahlung oder Leistungsverpflichtung nach Maßgabe der Bedingungen nicht vornimmt (unter Berücksichtigung einer etwaigen Verschiebung bzw. eines etwaigen Erlöschens aufgrund eines in den Bedingungen aufgeführten Ereignisses bzw. einer in diesen Bedingungen aufgeführten Bestimmung, wonach eine Verschiebung bzw. ein Erlöschen einer Zahlung bzw. einer Leistungsverpflichtung vorgesehen oder erlaubt ist), wird JPMSE, im Rahmen der Garantie der JPMSE, den entsprechenden Betrag in der Währung, in der die Zahlung fällig ist, in sofort verfügbaren Mitteln zahlen bzw. die maßgebliche Leistungverpflichtung am Tag der Fälligkeit erfüllen oder deren Erfüllung veranlassen.

3. Anbieter und Finanzintermediäre

Die von der JPMSP emittierten Wertpapiere werden von der J.P. Morgan SE, Taunustor 1 (TaunusTurm), 60310 Frankfurt am Main, Deutschland, mit der Rechtsträgerkennung (Legal Entity Identifier - LEI) 549300ZK53CNGEEI6A29 angeboten.

Wenn und soweit dies in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen zum Ausdruck kommt und vorausgesetzt, dass der Basisprospekt gemäß Artikel 12 der Prospektverordnung noch gültig ist, kann die Emittentin der Verwendung des Basisprospekts und der anwendbaren Endgültigen Bedingungen für den späteren Weiterverkauf oder die endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre in Bezug auf den/die Angebotsstaat(en) zustimmen, während dessen/deren die betreffende/n Angebotsperiode(n), während der/deren ein späterer Weiterverkauf oder eine endgültige Platzierung der

Wertpapiere erfolgen kann.

4. Informationen zu den angebotenen Wertpapieren

Die Emittentin kann unter dem Basisprospekt Zertifikate, Anleihen oder Optionsscheine begeben. Die Wertpapiere sind dadurch gekennzeichnet, dass die Höhe des Tilgungsbetrags bzw., im Fall der physischen Lieferung, der Gegenwert der gelieferten Referenzwerte von der Entwicklung des zugrunde liegenden Referenzwerts abhängig sind. Die Wertpapiere können sich auf eine Aktie oder ein aktienvertretendes Wertpapier oder einen Exchange Traded Fund (ETF), einen Aktienindex, einen Rohstoff, einen Futures Kontrakt oder einen Währungs-Wechselkurs als Referenzwert beziehen.

Die folgenden Produktstrukturen können unter dem Basisprospekt begeben werden:

Produkt Nr. 1. Optionsscheine

Produkt Nr. 2. Turbo Optionsscheine bzw. X-Turbo Optionsscheine

Produkt Nr. 3. Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheine

Produkt Nr. 4. Mini Future Optionsscheine bzw. X-Mini Future Optionsscheine

Produkt Nr. 5. Faktor Zertifikate

Produkt Nr. 6. Discount Zertifikate

Produkt Nr. 7. Barrier Discount Zertifikate

Produkt Nr. 8. Bonus Zertifikate

Produkt Nr. 9 Reverse Bonus Zertifikate

Produkt Nr. 10. Capped Bonus Zertifikate

Produkt Nr. 11. Capped Reverse Bonus Zertifikate

Produkt Nr. 12. Reverse Convertibles

Produkt Nr. 13. Barrier Reverse Convertibles

Produkt Nr. 14. Open End Zertifikate

Eine detaillierte Beschreibung der einzelnen Produktstrukturen und ihrer Funktionsweise findet sich in Abschnitt "III.12 Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere" des Basisprospekts.

Eine detaillierte Beschreibung der mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind und die nach Ansicht der Emittentin im Hinblick auf eine fundierte Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung sind, findet sich in Abschnitt "II. Risikofaktoren" des Basisprospekts. Eine detaillierte Beschreibung der mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risikofaktoren, die für die Emittentin bzw. die Garantin spezifisch sind und die nach Ansicht der Emittentin im Hinblick auf eine fundierte Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung sind, findet sich in Abschnitt "II. Risk Factors in relation to JPMSP" des JPMSP Registrierungsformulars bzw. in Abschnitt "II. Risk Factors" des JPMSE Registrierungsformulars. Diese Risikofaktoren wurden - abhängig von ihrer Art - in Kategorien und Unterkategorien eingeteilt. Bei mehreren Risiken in einer Kategorie oder Unterkategorie werden die wesentlichsten Risiken einer Kategorie bzw. Unterkategorie dabei zuerst aufgeführt. Die nach den wesentlichsten Risiken aufgeführten Risiken werden von der Emittentin nicht weiter nach dem Grad ihrer Wesentlichkeit unterschieden. Die Beurteilung der Wesentlichkeit der Risiken erfolgte durch die Emittentin dabei auf Grundlage der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens und des zu erwartenden Umfangs ihrer negativen Auswirkungen am Datum dieses Basisprospekts bzw. am Datum des JPMSP Registrierungsformulars bzw. am Datum des JPMSE Registrierungsformulars. Der Umfang der negativen Auswirkungen auf die Wertpapiere wird unter Bezugnahme auf die Höhe der möglichen Verluste des bezahlten Kapitalbetrags (einschließlich eines potenziellen Totalverlustes), das Entstehen von Mehrkosten in Bezug auf die Wertpapiere oder die Begrenzung von Erträgen unter den Wertpapieren beschrieben. Die Eintrittswahrscheinlichkeit der Risiken und die Höhe ihrer negativen Auswirkungen hängen auch vom jeweiligen Referenzwert, den in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen im Hinblick auf die betreffenden Wertpapieren festgelegten Parametern und den zum Datum der jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestehenden Umständen ab.

5. Zulassung zum Handel

Die Emittentin kann die Wertpapiere an einer oder mehreren Börsen oder multilateralen Handelssystemen oder geregelten oder unregulierten Märkten einführen oder zulassen. Die Emittentin kann auch Wertpapiere ausgeben, die nicht zum Handel zugelassen oder an keinem Markt notiert sind.

6. Öffentliches Angebot von Wertpapiere im Rahmen des Angebotsprogramms

Die Emittentin beabsichtigt, die unter dem Basisprospekt begebenen Wertpapiere während der in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Angebotsfrist öffentlich anzubieten. **Die Gültigkeit des Basisprospekts endet 12 Monate nach seiner Billigung (7. Juni 2023). Eine Pflicht zur Erstellung eines Nachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nach dem Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts nicht.**

Nach Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts kann das öffentliche Angebot auf Basis eines oder mehrerer nachfolgender Basisprospekte bis zum Ende der jeweiligen Angebotsfrist fortgesetzt werden, sofern der nachfolgende Basisprospekt eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots der Wertpapiere vorsieht. In diesem Fall sind die vorliegenden Endgültigen Bedingungen mit dem jeweils aktuellsten nachfolgenden Basisprospekt zu lesen.

7. Gründe für das Angebotsprogramm

Die Nettoerlöse aus jeder Emission von Wertpapieren werden von der Emittentin für ihre allgemeine Geschäftszwecke verwendet (einschließlich Absicherungsvereinbarungen). Sofern die Erlöse aus der jeweiligen Emission nicht der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken dienen, werden die jeweiligen Endgültigen Bedingungen weitere Informationen enthalten, einschließlich Informationen über die beabsichtigten Verwendungen der Erlöse und in welcher Reihenfolge die Verwendungen zur Anwendung kommen (die Emittentin ist aber in jedem Fall frei in der Verwendung der Erlöse einer Emission von Wertpapieren).

8. Hinweise

Im Zusammenhang mit der Ausgabe, dem Verkauf und dem Angebot der Wertpapiere ist niemand berechtigt, irgendwelche Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Basisprospekt enthalten sind. Für Informationen von Dritten, die nicht in dem Basisprospekt enthalten sind, übernehmen die Emittentin, die Garantin und der Dealer keine Haftung.

Weder die Zurverfügungstellung des Basisprospekts noch ein etwaiger Verkauf, der im Zusammenhang mit diesem erfolgt, soll unter irgendwelchen Umständen den Eindruck erwecken, (i) dass es keine Änderungen in der Geschäftstätigkeit der Emittentin oder der Garantin seit dem Datum des Basisprospekts oder dem Zeitpunkt, zu dem der Basisprospekt zuletzt nachgetragen wurde, gegeben hat bzw. (ii) dass es keine nachteilhaften Änderungen in den Finanzpositionen der Emittentin oder der Garantin seit dem Datum des Basisprospekts oder dem Zeitpunkt, zu dem der Basisprospekt zuletzt nachgetragen wurde, gegeben hat bzw. (iii) dass sonstige Informationen, die im Zusammenhang mit dem Programm zur Verfügung gestellt werden, auch nach dem Zeitpunkt, zu dem sie zur Verfügung gestellt wurden bzw., falls abweichend, auch nach in den Informationen angegebenen Datum auch für später liegende Zeiträume richtig sind.

Weder dieser Basisprospekt noch etwaige Nachträge noch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen stellen ein Angebot oder eine Aufforderung an irgendeine Person zum Kauf von Wertpapieren, die unter diesem Basisprospekt emittiert werden, dar und sollten nicht als eine Empfehlung der Emittentin, der Garantin oder des Dealers angesehen werden, Wertpapiere zu kaufen. Die Verbreitung des Basisprospekts und das Angebot und der Verkauf von Wertpapieren unterliegen möglicherweise in bestimmten Rechtsordnungen gesetzlichen Beschränkungen. Personen, in deren Besitz der Basisprospekt oder ein Wertpapier gelangt, sind verpflichtet, sich über entsprechende Beschränkungen zu informieren und diese einzuhalten. Unter anderem gelten Beschränkungen im Zusammenhang mit den Vereinigten Staaten von Amerika und den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums. Die Wertpapiere dürfen nur angeboten oder verkauft werden, wenn alle anwendbaren Wertpapiergesetze und sonstige anwendbaren Vorschriften eingehalten werden, die in der jeweiligen Rechtsordnung, in der ein Kauf, Angebot, Verkauf oder die Lieferung von Wertpapieren beabsichtigt ist oder in der der Basisprospekt verbreitet oder bereit gehalten wird, gelten, und wenn sämtliche Zustimmungen und Genehmigungen, die in dieser Rechtsordnung für den Kauf, das Angebot, den Verkauf oder die Lieferung von

Wertpapieren erforderlich sind, eingeholt wurden. Die Emittentin, die Garantin und der Dealer geben keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit der Verbreitung des Basisprospekts ab und übernehmen keine Verantwortung dafür, dass eine Verbreitung des Basisprospekts oder ein öffentliches Angebot zulässig ist**.** Für weitere Informationen über Verkaufsbeschränkungen siehe Abschnitt VIII des Basisprospekts.

II. RISIKOFAKTOREN

Der Kauf von Wertpapiere der Emittentin ist mit Risiken verbunden.

Potenzielle Käufer von Wertpapieren, die unter dem Basisprospekt begeben werden, sollten die in dieses Basisprospekts dargestellten wesentlichen und spezifischen Risiken in Bezug auf die Wertpapiere ebenso wie die in dem JPMSP Registrierungsformular bzw. JPMSE Registrierungsformular beschriebenen wesentlichen und spezifischen Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin bzw. die Garantin vor einem Investment in Wertpapiere sorgfältig und unter Berücksichtigung aller anderen Informationen, die in dem Basisprospekt und den jeweiligen Endgültigen Bedingungen und allen relevanten Nachträgen enthalten sind, lesen, die Emissionsbedingungen im Detail verstehen und die Eignung einer entsprechenden Anlage jeweils mit Rücksicht auf ihre eigenen finanziellen, steuerlichen und sonstigen Verhältnisse bewerten.

Diese Risikofaktoren wurden - abhängig von ihrer Art - in Kategorien und Unterkategorien eingeteilt. Wenn mehr als ein Risikofaktor in einer Kategorie oder Unterkategorie enthalten ist, werden die Risiken einer Kategorie bzw. Unterkategorie nach Ihrer Wesentlichkeit geordnet. Die wesentlichsten Risiken werde dabei zuerst aufgeführt. Die Beurteilung der Wesentlichkeit der Risiken erfolgte durch die Emittentin dabei auf Grundlage der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens und des zu erwartenden Umfangs ihrer negativen Auswirkungen am Datum dieses Basisprospekts. Der Umfang der negativen Auswirkungen auf die Wertpapiere wird unter Bezugnahme auf die Höhe der möglichen Verluste des bezahlten Kapitalbetrags (einschließlich eines potenziellen Totalverlustes), das Entstehen von Mehrkosten in Bezug auf die Wertpapiere oder die Begrenzung von Erträgen unter den Wertpapieren beschrieben. Die Eintrittswahrscheinlichkeit der Risiken und die Höhe ihrer negativen Auswirkungen hängen auch vom jeweiligen Referenzwert, den in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen im Hinblick auf die betreffenden Wertpapieren festgelegten Parametern und den zum Datum der jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestehenden Umständen ab.

A. RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER EMITTENTIN

Die auf den Seiten 4 bis 40 des von der Commission de Surveillance du Secteur Financier in Luxembourg ("**CSSF**") gebilligten JPMSP Registrierungsformulars vom 20. April 2022 enthaltenen Risikofaktoren werden hiermit per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen (eine genaue Angabe der Seiten im JPMSP Registrierungsformular, von denen Informationen einbezogen werden, findet sich im Abschnitt "XIV. Allgemeine Informationen" unter "4. Durch Verweis einbezogene Informationen").

B. RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER GARANTIN

Die auf den Seiten 3 bis 13 des von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligten JPMSE Registrierungsformulars vom 3. Juni 2022 enthaltenen Risikofaktoren werden hiermit per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen (eine genaue Angabe der Seiten im JPMSE Registrierungsformular, von denen Informationen einbezogen werden, findet sich im Abschnitt "XIV. Allgemeine Informationen" unter "4. Durch Verweis einbezogene Informationen").

C. RISIKOFAKTOREN, DIE MIT DER PRODUKTSTRUKTUR DER WERTPAPIERE VERBUNDEN SIND

In dieser Kategorie werden die spezifischen und wesentlichen Risiken dargestellt, die sich im Hinblick auf das Zahlungsprofil der jeweiligen Produktstruktur ergeben. Die Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil ergeben, werden getrennt für jede Produktstruktur beschrieben. Die Risiken in dieser Kategorie sind gemäß der Bewertung der Emittentin ihrer Wesentlichkeit nach geordnet. Die wesentlichsten Risiken werden zuerst angeführt.

1. Produkt Nr. 1. Risikofaktoren im Hinblick auf Optionsscheine

1.1. Risiko eines Totalverlusts

Bei Optionsscheinen besteht das Risiko, dass der Inhaber signifikante Verluste erleidet. Je niedriger (im Fall von Call Optionsscheinen) bzw. je höher (im Fall von Put Optionsscheinen) der Endwert notiert, umso niedriger ist der Tilgungsbetrag. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Endwert auf oder unter (im Fall von Call Optionsscheinen) bzw. auf oder über (im Fall von Put Optionsscheinen) dem Strikepreis notiert.

Der Tilgungsbetrag bei Optionsscheinen errechnet sich – im Fall von Call Optionsscheinen - aus der Differenz zwischen einem Kurs des Referenzwerts am Bewertungstag (der "**Endwert**") und dem Strikepreis (unter Berücksichtigung des Ratios) bzw. – im Fall von Put Optionsscheinen - aus der Differenz zwischen dem Strikepreis und der Endwert (unter Berücksichtigung des Ratios). Bei Optionsscheinen besteht das Risiko, dass der Inhaber signifikante Verluste bis hin zum Totalverlust im Hinblick auf das von ihm eingesetzte Kapital erleidet. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Endwert auf oder unter dem Strikepreis (im Fall von Call Optionsscheinen) bzw. auf oder über dem Strikepreis (im Fall von Put Optionsscheinen) notiert. Sofern in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, kann der Tilgungsbetrag mindestens einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Mindestbetrag entsprechen. Dieser Mindestbetrag kann null oder einem Wert annährend null betragen, so dass der Inhaber auch dann, wenn ein Mindestbetrag vorgesehen ist, keine oder nur eine geringfügige Rückzahlung erhält.

Inhaber sollten beachten, dass JPMorgan Chase & Co. und ihre konsolidierten Tochtergesellschaften (zusammen "**JPMorgan Chase**") sich gegenüber den Inhabern weder verpflichten noch eine Rechtspflicht oder eine sonstige Pflicht zur Stellung von An- und Verkaufspreisen für die Optionsscheine übernehmen. Daher sollten Inhaber nicht darauf vertrauen, die Optionsscheine jederzeit kaufen oder verkaufen zu können.

Der Preis der Optionsscheine während der Laufzeit hängt insbesondere von dem Kurs des Referenzwertes während der Laufzeit ab. Grundsätzlich fällt der Preis der Optionsscheine, wenn der Kurs des Referenzwertwertes fällt (Call Optionsscheine) bzw. steigt (Put Optionsscheine). Ein Fallen oder Steigen des Referenzwertes hat in der Regel einen überproportional großen Effekt auf den Preis der Optionsscheine.

Neben dem Kurs des Referenzwertes hängt der Preis des Optionsscheins auch von der Volatilität des Referenzwertes ab, wobei eine Abnahme der erwarteten Volatilität des Referenzwerts grundsätzlich zu einem Fallen des Werts des Optionsscheins führt. Außerdem beeinflussen Leihekosten des Referenzwertes, das Zinsniveau und gegebenenfalls Dividendenerwartungen, sowie auf Dividendenzahlungen anwendbare Steuern den Sekundärmarktpreis der Optionsscheine. Der Wert der Optionsscheine nimmt umso mehr ab, je näher der Zeitpunkt des Auslaufens rückt. Deshalb führt das Fehlen einer erwarteten Bewegung des Referenzwertes dazu, dass der Anleger einen Teil oder den gesamten Betrag seines investierten Kapitals verliert.

1.2. Risiko aufgrund des Hebeleffekts

Der Inhaber trägt das Risiko starker Preisschwankungen der Optionsscheine, wobei insbesondere der Hebeleffekt als risikoerhöhendes Merkmal von Optionsscheinen zu berücksichtigen ist.

Optionsscheine sind besonders risikoreiche Finanzinstrumente, wobei insbesondere der Hebeleffekt als risikoerhöhendes Merkmal von Optionsscheinen zu berücksichtigen ist. Hebeleffekt bedeutet, dass eine Veränderung des Kurses des Referenzwerts zu einer überproportionalen Veränderung des Preises der Optionsscheine führt. Der Hebeleffekt resultiert daraus, dass der Inhaber für eine Anlage in die Optionsscheine im Vergleich zu einer Direktanlage in den Referenzwert einen geringeren Kapitalbetrag aufwenden muss. In der Regel gilt Folgendes: Fällt der Kurs des Referenzwerts eines Call Optionsscheins, fällt der Preis des Call Optionsscheins überproportional stark. Steigt der Kurs des Referenzwerts eines Put Optionsscheins, fällt der Preis des Put Optionsscheins überproportional stark. Je größer der

Hebeleffekt der Optionsscheine ist, desto größer ist auch das mit ihnen verbundene Verlustrisiko. Auf Grund des Hebeleffekts sind die Optionsscheine, verglichen mit einem Direktinvestment in den Referenzwert, mit einem überproportionalen Verlustrisiko verbunden (Totalverlustrisiko).

1.3. Risiko im Hinblick auf die begrenzte Laufzeit der Optionsscheine

Zwischen der Ausübungserklärung des Inhabers und der Bestimmung des Tilgungsbetrags gibt es eine Zeitspanne innerhalb der sich der Kurs des Referenzwerts, auf dessen Basis der Tilgungsbetrag bestimmt wird, nachteilig entwickeln kann.

Die Laufzeit der Optionsscheine ist fest und entspricht dem Zeitraum vom Ausgabetag bis zum Bewertungstag. Der Tilgungsbetrag der Optionsscheine wird von der Emittentin an einem bestimmten, in den Endgültigen Bedingungen definierten Tag bezahlt. Falls es sich um Optionsscheine mit "Europäischer Ausübungsart" handelt, können sie nur am Bewertungstag und nicht an einem anderen Tag während der Laufzeit durch den Inhaber ausgeübt werden. Falls es sich um Optionsscheine mit "Amerikanischer Ausübungsart" handelt, können die Optionsscheine durch die Inhaber während ihrer Laufzeit ausgeübt werden. Allerdings werden alle Optionsscheine, die während ihrer Laufzeit nicht ausgeübt worden sind, automatisch am Ende der Laufzeit ausgeübt.

Im Fall der Ausübung der Optionsscheine durch den Inhaber gibt es eine Zeitspanne zwischen dem Zeitpunkt, zu dem der Inhaber die Ausübung der Optionsscheine erklärt und dem Zeitpunkt, zu dem der Tilgungsbetrag infolge der Ausübung bestimmt wird. Innerhalb diese Zeitspanne kann sich der Kurs des Referenzwerts, auf dessen Basis der Tilgungsbetrag ermittelt wird, für den Inhaber nachteilig entwickeln und dazu führen, dass der Tilgungsbetrag geringer ist, als wenn der Tilgungsbetrag zum Zeitpunkt der Ausübungserklärung ermittelt worden wäre; dies kann darin resultieren, dass der Tilgungsbetrag null (0) beträgt.

2. Produkt Nr. 2. Risikofaktoren im Hinblick auf Turbo Optionsscheine bzw. X-Turbo Optionsscheine

2.1. Risiko eines Totalverlustes im Fall des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses

Bei Turbo Optionsscheinen bzw. X-Turbo Optionsscheinen besteht das Risiko, dass der Inhaber signifikante Verluste erleidet. Darüber hinaus besteht bei Turbo Optionsscheinen bzw. X-Turbo Optionsscheinen das Risiko, dass die Produkte während der Laufzeit wertlos verfallen, wenn ein Knock-Out Ereignis eintritt.

Der Tilgungsbetrag bei Turbo Optionsscheinen bzw. X-Turbo Optionsscheinen errechnet sich – im Fall von Turbo Long Optionsscheinen bzw. X-Turbo Long Optionsscheinen - aus der Differenz zwischen dem Kurs des Referenzwerts am Bewertungstag (der "**Endwert**") und dem Strikepreis (unter Berücksichtigung des Ratios) bzw. – im Fall von Turbo Short Optionsscheinen bzw. X-Turbo Short Optionsscheinen - aus der Differenz zwischen dem Strikepreis und dem Endwert (unter Berücksichtigung des Ratios). Bei Turbo Optionsscheinen bzw. X-Turbo Optionsscheinen besteht das Risiko, dass der Inhaber signifikante Verluste bis hin zum Totalverlust im Hinblick auf das von ihm eingesetzte Kapital erleidet. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Endwert auf oder unter dem Strikepreis (im Fall von Turbo Long Optionsscheinen bzw. X-Turbo Long Optionsscheinen) bzw. auf oder über dem Strikepreis (im Fall von Turbo Short Optionsscheinen bzw. X-Turbo Short Optionsscheinen) notiert.

Inhaber von Turbo Optionsscheinen bzw. X-Turbo Optionsscheinen tragen zudem das Risiko, dass die Turbo Optionsscheine bzw. X-Turbo Optionsscheine während ihrer Laufzeit wertlos verfallen, falls ein sogenanntes Knock-Out Ereignis eingetreten ist. Ein "**Knock-Out Ereignis**" tritt ein, falls ein in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Referenzwerts (der "**Knock-Out Beobachtungspreis**") eine bestimmte Kurs- oder Wertschwelle (die sogenannte "**Knock-Out Barriere**") erreicht bzw. unterschreitet (im Fall von Turbo Long Optionsscheinen bzw. X-Turbo Long Optionsscheinen) bzw. erreicht oder überschreitet (im Fall von Turbo Short Optionsscheinen bzw. X-Turbo Short Optionsscheinen). Im Fall von Turbo Optionsscheinen bzw. X-Turbo Optionsscheinen entspricht die Knock-Out

Barriere stets dem Strikepreis. Der Inhaber muss sich stets bewusst sein, dass auch nur ein einmaliges Erreichen oder Unterschreiten (im Fall von Turbo Long Optionsscheinen bzw. X-Turbo Long Optionsscheinen) bzw. Erreichen oder Überschreiten (im Fall von Turbo Short Optionsscheinen bzw. X-Turbo Short Optionsscheinen) der Knock-Out Barriere durch den Knock-Out Beobachtungspreis zum Eintritt eines Knock-Out Ereignisses führt. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Feststellung des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses auf Grundlage von Kursen des Referenzwerts erfolgen kann, die zu anderen Handelszeiten als den Handelszeiten der Turbo Optionsscheine bzw. X-Turbo Optionsscheine ermittelt werden, so dass für den Inhaber das Risiko besteht, dass er das Drohen des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses nicht oder nicht rechtzeitig wahrnimmt (hinsichtlich der Besonderheiten bei X-Turbo Optionsscheinen siehe unten unter "Spezifische, auf X-Turbo Optionsscheine anwendbare Risiken").

Im Falle des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses ist die Laufzeit der Turbo Optionsscheine bzw. X-Turbo Optionsscheine automatisch beendet, das Wertpapierrecht bzw. das Recht auf Zahlung eines Tilgungsbetrags erlischt automatisch und die Turbo Optionsscheine bzw. X-Turbo Optionsscheine verfallen und werden zu dem in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten Knock-Out Tilgungsbetrag, der null bzw. einem Wert annährend null entspricht, zurückgezahlt. Der Inhaber erhält folglich im Fall des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses keine oder nur eine sehr geringfügige Rückzahlung. Der vom Inhaber für den Turbo Optionsschein bzw. X-Turbo Optionsschein bezahlte Kaufpreis ist verloren. Der Inhaber erleidet einen (wirtschaftlichen) Totalverlust. Inhaber sollten in diesem Zusammenhang beachten, dass der Wert der Turbo Optionsscheine bzw. X-Turbo Optionsscheine sich bei einer Annäherung des Kurses des Referenzwerts an eine Knock-Out Barriere im Vergleich zu klassischen Optionsscheinen überproportional vermindert.

Ein wichtiger Bestimmungsfaktor hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses ist die Volatilität des Referenzwerts. Unter dem Begriff "**Volatilität**" versteht man die Schwankungsbreite bzw. Kursbeweglichkeit des Referenzwerts. Je höher die Volatilität eines Referenzwerts ist, desto höher das Risiko, dass die Knock-Out Barriere verletzt wird.

Inhaber können nicht darauf vertrauen, dass sie vor dem Eintreten eines Knock-Out Ereignisses ihr Wertpapierrecht jederzeit ausüben können. Selbst bei Erfüllung sämtlicher sonstiger, in den Bedingungen festgelegter Ausübungsvoraussetzungen ist eine Ausübung an dem Tag ausgeschlossen, an dem ein Knock-Out Ereignis eintritt. Sämtliche abgegebenen, aber noch nicht vollzogenen Ausübungserklärungen werden bei Eintritt des Knock-Out Ereignisses automatisch unwirksam.

Es ist zu beachten, dass JPMorgan Chase außerhalb der Handelszeiten des Referenzwertes möglicherweise keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise für die Turbo Optionsscheine bzw. X-Turbo Optionsscheine im Sekundärmarkt stellt, sofern JPMorgan Chase aufgrund anderweitiger Kursindikatoren als der maßgeblichen offiziellen Kursreferenz des Referenzwertes den Eintritt eines Knock-Out Ereignisses erwartet. Inhaber sollten in diesem Zusammenhang beachten, dass JPMorgan Chase sich gegenüber den Inhabern weder verpflichtet noch eine Rechtspflicht oder eine sonstige Pflicht zur Stellung von An- und Verkaufspreisen für die Turbo Optionsscheine bzw. X-Turbo Optionsscheine übernimmt. Daher sollten Inhaber nicht darauf vertrauen, die Turbo Optionsscheine bzw. X-Turbo Optionsscheine jederzeit kaufen oder verkaufen zu können.

Der Preis der Turbo Optionsscheine bzw. X-Turbo Optionsscheine während der Laufzeit hängt insbesondere von dem Kurs des Referenzwertes während der Laufzeit ab. Grundsätzlich fällt der Preis der Turbo Optionsscheine bzw. X-Turbo Optionsscheine, wenn der Kurs des Referenzwertes fällt (Turbo Long Optionsscheine bzw. X-Turbo Long Optionsscheine) oder steigt (Turbo Short Optionsscheine bzw. X-Turbo Short Optionsscheine). Ein Fallen oder Steigen des Referenzwertes hat in der Regel einen überproportional großen Effekt auf den Preis der Turbo Optionsscheine bzw. X-Turbo Optionsscheine. Zusätzlich zum Kurs des Referenzwertes ist der Preis der Turbo Optionsscheine bzw. X-Turbo Optionsscheine gegebenenfalls von der Volatilität des Referenzwertes, den Kreditkosten, dem Zinsniveau und den Dividendenerwartungen abhängig. Im Preis der Turbo Optionsscheine bzw. X-Turbo

Optionsscheine wird üblicherweise auch das sog. Gap-Risiko widergespiegelt. Darunter versteht man das Risiko von Preissprüngen im Referenzwert beispielsweise zwischen Handelsschluss des Vortages und Handelseröffnung am folgenden Handelstag, die ein Knock-Out Ereignis auslösen können. Die Absicherungskosten dieser Gap-Risiken können je nach Marktlage mitunter sehr starken Schwankungen unterliegen und werden neben anderen Faktoren von der Volatilität des Referenzwerts, dem Abstand des Kurses des Referenzwerts zum Strikepreis und der Tageszeit beeinflusst. Bei diesen Turbo Optionsscheinen bzw. X-Turbo Optionsscheinen trägt der Inhaber zwar kein direktes Gap-Risiko, da der Verlust auf einen Totalverlust beschränkt ist und keine Nachschusspflicht besteht. Das Gap-Risiko wird jedoch üblicherweise über die Preisstellung im Sekundärmarkt an die Erwerber der Turbo Optionsscheine bzw. X-Turbo Optionsscheine weitergegeben, d.h. man kann von einer indirekten Übernahme des Gap-Risikos durch den Inhaber sprechen. Da die Gap-Risiken sich über die Zeit sehr stark verändern können, führt dies zu Kursrisiken im Produkt und dies kann einen negativen Einfluss auf die Preisstellung des Produktes im Sekundärmarkt haben, selbst wenn sich der Kurs des Referenzwerts in die gewünschte Richtung bewegt. Aus einer nachträglichen Betrachtung kann sich ergeben, dass das Gap-Risiko von der Emittentin als zu hoch bzw. zu niedrig eingeschätzt wurde.

2.2. Risiko aufgrund des Hebeleffekts

Der Inhaber trägt das Risiko starker Preisschwankungen der Turbo Optionsscheine bzw. X-Turbo Optionsscheine, wobei insbesondere der Hebeleffekt als risikoerhöhendes Merkmal von Turbo Optionsscheinen bzw. X-Turbo Optionsscheinen zu berücksichtigen ist.

Turbo Optionsscheine bzw. X-Turbo Optionsscheine sind besonders risikoreiche Finanzinstrumente, wobei insbesondere der Hebeleffekt als risikoerhöhendes Merkmal von Turbo Optionsscheinen bzw. X-Turbo Optionsscheinen zu berücksichtigen ist. Hebeleffekt bedeutet, dass eine Veränderung des Kurses des Referenzwerts zu einer überproportionalen Veränderung des Preises der Turbo Optionsscheine bzw. X-Turbo Optionsscheine führt. Der Hebeleffekt resultiert daraus, dass der Inhaber für eine Anlage in die Turbo Optionsscheine bzw. X-Turbo Optionsscheine im Vergleich zu einer Direktanlage in den Referenzwert einen geringeren Kapitalbetrag aufwenden muss. In der Regel gilt Folgendes: Fällt der Kurs des Referenzwerts eines Turbo Long Optionsscheins bzw. X-Turbo Long Optionsscheins, fällt der Preis des Turbo Long Optionsscheins bzw. X-Turbo Long Optionsscheins überproportional stark. Steigt der Kurs des Referenzwerts eines Turbo Short Optionsscheins bzw. X-Turbo Short Optionsscheins, fällt der Preis des Turbo Short Optionsscheins bzw. X-Turbo Short Optionsscheins überproportional stark. Je größer der Hebeleffekt der Turbo Optionsscheine bzw. X-Turbo Optionsscheine ist, desto größer ist auch das mit ihnen verbundene Verlustrisiko. Auf Grund des Hebeleffekts sind die Turbo Optionsscheine bzw. X-Turbo Optionsscheine, verglichen mit einem Direktinvestment in den Referenzwert, mit einem überproportionalen Verlustrisiko verbunden (Totalverlustrisiko).

2.3. Spezifische, auf X-Turbo Optionsscheine anwendbare Risiken

Im Fall von X-Turbo Optionsscheinen ist der Zeitraum, in dem ein Knock-Out Ereignis eintreten kann, verlängert; aus diesem Grund ist die Wahrscheinlichkeit, dass ein Knock-Out Ereignis eintritt, erhöht.

Inhaber sollten beachten, dass der für die Bestimmung des Knock-Out Ereignisses maßgebliche Knock-Out Beobachtungspreis nicht nur Kurse des Referenzwertes (bspw. DAX®) berücksichtigen wird, sondern auch Kurse eines zusätzlichen Indexes, des x-Indexes (bspw. X-DAX®), der in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen bestimmt ist. Der x-Index wird außerhalb der gewöhnlichen Handelszeiten des Referenzwertes berechnet (bspw. der X-DAX® wird von 8:00 Uhr bis DAX-Eröffnung und von 17:30 Uhr bis 22:15 Uhr vertrieben und der DAX® wird grundsätzlich von 9:00 Uhr bis 17:30 Uhr berechnet). Somit verlängert sich im Vergleich zu Turbo Optionsscheinen, die nicht an einen x-Index gekoppelt sind, der Zeitraum, in dem ein Knock-Out Ereignis eintreten kann. Aufgrund der Verlängerung des Knock-Out Beobachtungszeitraums ist die Wahrscheinlichkeit, dass ein Knock-Out Ereignis eintritt, erhöht. Dieses Risiko ist sogar weiter erhöht aufgrund einer höheren Wahrscheinlichkeit von Preisspitzen während der weniger liquiden Handelszeiten der meisten x-Indizes.

Inhaber von X-Turbo Optionsscheinen sollten ferner beachten, dass die Berechnung des Tilgungsbetrags nicht den Kurs des jeweiligen x-Index berücksichtigt, sondern nur den Endwert des Referenzwertes. Das bedeutet, dass Inhaber nicht profitieren, wenn der maßgebliche Kurs des x-Index im Vergleich zum Endwert des Referenzwertes höher ist (im Fall von X-Turbo Long Optionsscheinen) oder wenn der maßgebliche Kurs des x-Index im Vergleich zum Endwert des Referenzwertes niedriger ist (im Fall von X-Turbo Short Optionsscheinen).

2.4. Risiko im Hinblick auf die begrenzte Laufzeit der Turbo Optionsscheine bzw. X-Turbo Optionsscheine

Turbo Optionsscheine bzw. X-Turbo Optionsscheine können nur am Bewertungstag ausgeübt werden, nicht aber an einem anderen Tag während der Laufzeit.

Die Laufzeit der Turbo Optionsscheine bzw. X-Turbo Optionsscheine ist fest und entspricht, vorbehaltlich des Eintretens eines Knock-Out Ereignisses, dem Zeitraum vom Ausgabetag bis zum Bewertungstag. Der Tilgungsbetrag der Turbo Optionsscheine bzw. X-Turbo Optionsscheine wird von der Emittentin an einem bestimmten, in den Endgültigen Bedingungen definierten Tag bezahlt. Die Turbo Optionsscheine bzw. X-Turbo Optionsscheine sind Optionsscheine mit "Europäischer Ausübungsart" und können damit nur am Bewertungstag und nicht an einem anderen Tag während der Laufzeit durch den Inhaber ausgeübt werden.

3. Produkt Nr. 3. Risikofaktoren im Hinblick auf Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheine

3.1. Risiko eines Totalverlusts bei Eintritt eines Knock-Out Ereignisses

Bei Unlimited Turbo Optionsscheinen bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheinen besteht das Risiko, dass der Inhaber signifikante Verluste erleidet. Darüber hinaus besteht bei Unlimited Turbo Optionsscheinen bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheinen das Risiko, dass die Produkte während der Laufzeit wertlos verfallen, wenn ein Knock-Out Ereignis eintritt.

Der Tilgungsbetrag bei Unlimited Turbo Optionsscheinen bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheinen errechnet sich – im Fall von Unlimited Turbo Long Optionsscheinen bzw. Unlimited X-Turbo Long Optionsscheinen - aus der Differenz zwischen dem Kurs des Referenzwerts am Bewertungstag (der "**Endwert**") und dem aktuellen Strikepreis (unter Berücksichtigung des Ratios) bzw. – im Fall von Unlimited Turbo Short Optionsscheinen bzw. Unlimited X-Turbo Short Optionsscheinen - aus der Differenz zwischen dem aktuellen Strikepreis und dem Endwert (unter Berücksichtigung des Ratios). Bei Unlimited Turbo Optionsscheinen bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheinen besteht das Risiko, dass der Inhaber signifikante Verluste bis hin zum Totalverlust im Hinblick auf das von ihm eingesetzte Kapital erleidet. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Endwert auf oder unter dem aktuellen Strikepreis (im Fall von Unlimited Turbo Long Optionsscheinen bzw. Unlimited X-Turbo Long Optionsscheinen) bzw. auf oder über dem aktuellen Strikepreis (im Fall von Unlimited Turbo Short Optionsscheinen bzw. Unlimited X-Turbo Short Optionsscheinen) notiert.

Inhaber von Unlimited Turbo Optionsscheinen bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheinen tragen zudem das Risiko, dass die Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheine während ihrer Laufzeit wertlos verfallen, falls ein sogenanntes Knock-Out Ereignis eingetreten ist. Ein "**Knock-Out Ereignis**" tritt ein, falls ein in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Referenzwerts (der "**Knock-Out Beobachtungspreis**") eine bestimmte Kurs- oder Wertschwelle (die sogenannte "**Knock-Out Barriere**") erreicht bzw. unterschreitet (im Fall von Unlimited Turbo Long Optionsscheinen bzw. Unlimited X-Turbo Long Optionsscheinen) bzw. erreicht oder überschreitet (im Fall von Unlimited Turbo Short Optionsscheinen bzw. Unlimited X-Turbo Short Optionsscheinen). Im Fall von Unlimited Turbo Optionsscheinen bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheinen entspricht die aktuelle Knock-Out Barriere stets dem aktuellen Strikepreis. Der Inhaber muss sich stets bewusst sein, dass auch nur ein einmaliges Erreichen oder Unterschreiten (im Fall von Unlimited Turbo Long Optionsscheinen bzw. Unlimited X-Turbo Long Optionsscheinen) bzw. Erreichen oder Überschreiten (im Fall von Unlimited Turbo Short Optionsscheinen bzw. Unlimited X-Turbo Short Optionsscheinen) der aktuellen Knock-Out Barriere durch den

Knock-Out Beobachtungspreis zum Eintritt eines Knock-Out Ereignisses führt. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Feststellung des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses auf Grundlage von Kursen des Referenzwerts erfolgen kann, die zu anderen Handelszeiten als den Handelszeiten der Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheine ermittelt werden, so dass für den Inhaber das Risiko besteht, dass er das Drohen des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses nicht oder nicht rechtzeitig wahrnimmt (hinsichtlich der Besonderheiten bei Unlimited X-Turbo Optionsscheinen siehe unten unter "Spezifische, auf Unlimited X-Turbo Optionsscheine anwendbare Risiken").

Im Falle des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses ist die Laufzeit der Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheine automatisch beendet, das Wertpapierrecht bzw. das Recht auf Zahlung eines Tilgungsbetrags erlischt automatisch und die Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheine verfallen und werden zu dem in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten Knock-Out Tilgungsbetrag, der null bzw. einem Wert annährend null entspricht, zurückgezahlt. Der Inhaber erhält folglich im Fall des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses keine oder nur eine sehr geringfügige Rückzahlung. Der vom Inhaber für den Unlimited Turbo Optionsschein bzw. Unlimited X-Turbo Optionsschein bezahlte Kaufpreis ist verloren. Der Inhaber erleidet einen (wirtschaftlichen) Totalverlust. Inhaber sollten in diesem Zusammenhang beachten, dass der Wert der Unlimited Turbo Optionsscheinen bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheinen sich bei einer Annäherung des Kurses des Referenzwerts an eine Knock-Out Barriere im Vergleich zu klassischen Optionsscheinen überproportional vermindert.

Ein wichtiger Bestimmungsfaktor hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses ist die Volatilität des Referenzwerts. Unter dem Begriff "**Volatilität**" versteht man die Schwankungsbreite bzw. Kursbeweglichkeit des Referenzwerts. Je höher die Volatilität eines Referenzwerts ist, desto höher das Risiko, dass die Knock-Out Barriere verletzt wird.

Es ist zu beachten, dass im Fall von Unlimited Turbo Long Optionsscheinen bzw. Unlimited X-Turbo Long Optionsscheinen die Wahrscheinlichkeit, dass ein Knock-Out Ereignis eintritt, aufgrund der täglichen Anpassung der aktuellen Knock-Out Barriere bei gleichbleibendem Kurs des Referenzwertes, erhöht ist. Im Fall von Unlimited Turbo Short Optionsscheinen bzw. Unlimited X-Turbo Short Optionsscheinen ist die Wahrscheinlichkeit, dass ein Knock-Out Ereignis eintritt, aufgrund der täglichen Anpassung der aktuellen Knock-Out Barriere bei gleichbleibendem Kurs des Referenzwertes erhöht, wenn der Referenzzinssatz unter die in den Bedingungen genauer beschriebene Finanzierungsmarge fällt. Je länger ein Inhaber die Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheine in diesen Fällen hält, desto höher ist das Risiko des Verlustes des investierten Kapitals. Bei Unlimited Turbo Optionsscheinen bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheinen auf Währungswechselkurse erhöht sich das Risiko des Eintritt eines Knock-Out Ereignisses, sofern sich die Differenz zwischen dem Referenzzinssatz für die Preiswährung und dem Referenzzinssatz für die Basiswährung vergrößert (Unlimited Turbo Long Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Long Optionsscheine) bzw. verringert (Unlimited Turbo Short Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Short Optionsscheine). Bei Unlimited Turbo Optionsscheinen bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheinen auf Futures Kontrakte besteht die Besonderheit, dass ein Knock-Out Ereignis alleine aufgrund von Rollvorgängen eintreten kann. Die tägliche Anpassung der aktuellen Knock-Out Barriere erfolgt auf der Grundlage des jeweiligen aktuellen Strikepreises. Im Verlauf der täglichen Anpassung des aktuellen Strikepreises werden alle Dividenden bzw. Dividenden gleichstehende Barausschüttungen (unter Berücksichtigung des jeweiligen Dividenden Faktors) berücksichtigt. Bei Unlimited Turbo Long Optionsscheinen bzw. Unlimited X-Turbo Long Optionsscheinen bezogen auf Performanceindizes steigt der aktuelle Strikepreis und in der Folge auch die aktuelle Knock-Out Barriere. Entsprechend erhöht sich die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses. Bei Unlimited Turbo Long Optionsscheinen bzw. Unlimited X-Turbo Long Optionsscheinen bezogen auf Kursindizes wird der aktuelle Strikepreis um einen Betrag sinken, der geringer ist, als der Betrag der gezahlten Bruttodividende. Entsprechend erhöht sich die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses. Dies wirkt sich umso stärker aus, je höher die Dividenden bzw. je höher die Dividendenbesteuerung ist. Im Fall von Unlimited Turbo Long Optionsscheinen bzw. Unlimited

X-Turbo Long Optionsscheinen bezogen auf Futures Kontrakte besteht das spezielle Risiko, dass ein Knock-Out Ereignis allein aufgrund des Rolling des maßgeblichen Futures Kontrakt eintreten kann.

Inhaber können nicht darauf vertrauen, dass sie vor dem Eintreten eines Knock-Out Ereignisses ihr Wertpapierrecht jederzeit ausüben können. Selbst bei Erfüllung sämtlicher sonstiger, in den Bedingungen festgelegter Ausübungsvoraussetzungen ist eine Ausübung an dem Tag ausgeschlossen, an dem ein Knock-Out Ereignis eintritt. Sämtliche abgegebenen, aber noch nicht vollzogenen Ausübungserklärungen werden bei Eintritt des Knock-Out Ereignisses automatisch unwirksam.

Es ist zu beachten, dass JPMorgan Chase außerhalb der Handelszeiten des Referenzwertes möglicherweise keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise für die Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheine im Sekundärmarkt stellt, sofern JPMorgan Chase aufgrund anderweitiger Kursindikatoren als der maßgeblichen offiziellen Kursreferenz des Referenzwertes den Eintritt eines Knock-Out Ereignisses erwartet. Inhaber sollten in diesem Zusammenhang beachten, dass JPMorgan Chase sich gegenüber den Inhabern weder verpflichtet noch eine Rechtspflicht oder eine sonstige Pflicht zur Stellung von An- und Verkaufspreisen für die Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheine übernimmt. Daher sollten Inhaber nicht darauf vertrauen, die Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheine jederzeit kaufen oder verkaufen zu können.

Der Preis der Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheine während der Laufzeit hängt insbesondere von dem Kurs des Referenzwertes während der Laufzeit ab. Grundsätzlich fällt der Preis der Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheine, wenn der Kurs des Referenzwertes fällt (Unlimited Turbo Long Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Long Optionsscheine) oder steigt (Unlimited Turbo Short Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Short Optionsscheine). Ein Fallen oder Steigen des Referenzwertes hat in der Regel einen überproportional großen Effekt auf den Preis der Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheine. Zusätzlich zum Kurs des Referenzwertes ist der Preis der Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheine gegebenenfalls von der Volatilität des Referenzwertes, den Kreditkosten, dem Zinsniveau und den Dividendenerwartungen abhängig. Im Preis der Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheine wird üblicherweise auch das sog. Gap-Risiko widergespiegelt. Darunter versteht man das Risiko von Preissprüngen im Referenzwert beispielsweise zwischen Handelsschluss des Vortages und Handelseröffnung am folgenden Handelstag, die ein Knock-Out Ereignis auslösen können. Die Absicherungskosten dieser Gap-Risiken können je nach Marktlage mitunter sehr starken Schwankungen unterliegen und werden neben anderen Faktoren von der Volatilität des Referenzwerts, dem Abstand des Kurses des Referenzwerts zum Strikepreis und der Tageszeit beeinflusst. Bei diesen Unlimited Turbo Optionsscheinen bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheinen trägt der Inhaber zwar kein direktes Gap-Risiko, da der Verlust auf einen Totalverlust beschränkt ist und keine Nachschusspflicht besteht. Das Gap-Risiko wird jedoch üblicherweise über die Preisstellung im Sekundärmarkt an die Erwerber der Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheine weitergegeben, d.h. man kann von einer indirekten Übernahme des Gap-Risikos durch den Inhaber sprechen. Da die Gap-Risiken sich über die Zeit sehr stark verändern können, führt dies zu Kursrisiken im Produkt und dies kann einen negativen Einfluss auf die Preisstellung des Produktes im Sekundärmarkt haben, selbst wenn sich der Kurs des Referenzwerts in die gewünschte Richtung bewegt. Aus einer nachträglichen Betrachtung kann sich ergeben, dass das Gap-Risiko von der Emittentin als zu hoch bzw. zu niedrig eingeschätzt wurde.

Im Fall von Unlimited Turbo Optionsscheinen bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheinen werden der Strikepreis und die Knock-Out Barriere täglich angepasst. Aufgrund dieser Anpassungen, kann der Preis der Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheine unabhängig von der Wertentwicklung des Referenzwertes fallen. Das bedeutet, dass der Preis der Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheine zusätzlich zum Kurs des Referenzwertes von anderen Faktoren abhängt, wie beispielsweise gegebenenfalls dem Zinsniveau, den Dividendenzahlungen bzw. der Dividendenbesteuerung.

Zusätzlich beeinflusst die Volatilität des Referenzwertes die Preisbildung der Unlimited Turbo Long Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Long Optionsscheine.

3.2. Anpassung, Ersetzung oder Bestimmung der Parameter, die für die regelmäßige Anpassung des Strikepreises und/oder der Knock-Out Barriere relevant sind, nach billigem Ermessen der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle

Die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle ist nach ihrem billigen Ermessen zur Anpassung, Ersetzung oder Bestimmung der Parameter berechtigt, die für die regelmäßige Anpassung des Strikepreises und/oder der Knock-Out Barriere relevant sind, und jede dieser Ermessensausübungen kann negative Auswirkungen auf den Wert und die Rendite der Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheine haben.

Nach den Bedingungen hat die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle das Recht, bestimmte Parameter, die für die regelmäßige Anpassung des Strikepreises und/oder der Knock-Out Barriere relevant sind, anzupassen, zu ersetzen oder zu bestimmen. Die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle können insbesondere berechtigt sein (i) die Finanzierungsmarge bis zur Maximalen Finanzierungsmarge anzupassen; (ii) den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen genannten Referenzzinssatz während der Laufzeit der Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheine durch einen anderen Wert zu ersetzen; oder (iii) den Dividendenfaktor zu bestimmen, der relevant für die Auswirkung der Berücksichtigung der Dividende ist (siehe auch oben unter Abschnitt C.3.1 der Risikofaktoren). Die oben beschriebenen Anpassungen, Ersetzungen oder Bestimmungen werden von der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen gegebenenfalls unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen (wie zum Beispiel die Liquidität der globalen Finanzmärkte, die Verfügbarkeit und die Kosten von Kapital und Krediten, Zinssätze, Kreditkosten, Wiederbeschaffungskosten, jede Auferlegung oder Ankündigung eines Gesetzes oder einer Vorschrift, die höhere Eigenkapitalanforderungen für Banken enthält), der Volatilität des Referenzwertes und/oder der Steuern oder Gebühren zahlbar von der Berechnungsstelle oder mit dieser verbundene Unternehmen, der Bardividenden oder der den ausgeschütteten Dividenden entsprechende Barausschüttungen, vorgenommen werden. Jede dieser Ermessensausübungen durch die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle kann negative Auswirkungen auf den Wert und die Rendite der Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheine haben.

3.3. Risiko aufgrund des Hebeleffekts

Der Inhaber trägt das Risiko starker Preisschwankungen der Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheine, wobei insbesondere der Hebeleffekt als risikoerhöhendes Merkmal von Unlimited Turbo Optionsscheinen bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheinen zu berücksichtigen ist.

Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheine sind besonders risikoreiche Finanzinstrumente, wobei insbesondere der Hebeleffekt als risikoerhöhendes Merkmal von Unlimited Turbo Optionsscheinen bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheinen zu berücksichtigen ist. Hebeleffekt bedeutet, dass eine Veränderung des Kurses des Referenzwerts zu einer überproportionalen Veränderung des Preises der Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheine führt. Der Hebeleffekt resultiert daraus, dass der Inhaber für eine Anlage in die Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheine im Vergleich zu einer Direktanlage in den Referenzwert einen geringeren Kapitalbetrag aufwenden muss. In der Regel gilt Folgendes: Fällt der Kurs des Referenzwerts eines Unlimited Turbo Long Optionsscheins bzw. Unlimited X-Turbo Long Optionsscheins, fällt der Preis des Unlimited Turbo Long Optionsscheins bzw. Unlimited X-Turbo Long Optionsscheins überproportional stark. Steigt der Kurs des Referenzwerts eines Unlimited Turbo Short Optionsscheins bzw. Unlimited X-Turbo Short Optionsscheins, fällt der Preis des Unlimited Turbo Short Optionsscheins bzw. Unlimited X-Turbo Short Optionsscheins überproportional stark. Je größer der Hebeleffekt der Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheine ist, desto größer ist auch das mit ihnen verbundene Verlustrisiko. Auf Grund des Hebeleffekts sind die Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheine, verglichen mit einem Direktinvestment in den Referenzwert, mit einem

überproportionalen Verlustrisiko verbunden (Totalverlustrisiko).

3.4. Risiken im Hinblick auf die Laufzeit der Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Unlimited X-Optionsscheine

Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Unlimited X-Optionsscheine haben keine festgelegte Laufzeit; Inhaber tragen das Risiko einer Laufzeitbeendigung im Fall einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung bzw. im Fall des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses.

Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheine haben keine festgelegte Laufzeit. Die Laufzeit endet entweder:

(a) wenn ein Knock-Out Ereignis eintritt, oder

(b) wenn der Inhaber die Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheine ausübt, oder

(c) wenn die Emittentin die Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheine gemäß den Bedingungen kündigt.

Inhaber sollten deshalb nicht darauf vertrauen, eine Position in den Unlimited Turbo Optionsscheinen bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheinen über einen verlängerten Zeitraum halten zu können. Inhaber sollten beachten, dass ein Knock-Out Ereignis der Kündigung durch die Emittentin vorgeht, sofern ein Knock-Out Ereignis vor oder am Kündigungstag eintritt.

Inhaber haben vorbehaltlich des Nichteintretens eines Knock-Out Ereignisses das Recht, die Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheine täglich auszuüben. Im Fall der Ausübung der Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheine, gibt es eine Zeitverzögerung zwischen der Zeit, zu der der Inhaber Anweisungen zur Ausübung gibt und der Zeit, zu der der Tilgungsbetrag bezogen auf eine solche Ausübung bestimmt ist, d.h. **der Endwert des Referenzwertes, der für die Berechnung des Tilgungsbetrages benutzt wird, wird, abhängig von dem Referenzwert, innerhalb von einer (in den Endgültigen Bedingungen angegebenen) Anzahl von bis zu fünf Geschäftstagen nach der wirksamen Ausübung der Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheine bestimmt**. Der anwendbare Tilgungsbetrag kann sich in dieser Zeit erheblich verändern, oder ein Knock-Out Ereignis könnte in dieser Zeit eingetreten sein, und solch eine Bewegung oder Bewegungen können zu einer Verminderung des Tilgungsbetrags der ausgeübten Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheine führen und darin resultieren, dass der Tilgungsbetrag wertlos ist.

3.5. Spezifische, auf Unlimited X-Turbo Optionsscheine anwendbare Risiken

Im Fall von Unlimited X-Turbo Optionsscheinen ist der Zeitraum, in dem ein Knock-Out Ereignis eintreten kann, verlängert; aus diesem Grund ist die Wahrscheinlichkeit, dass ein Knock-Out Ereignis eintritt, erhöht.

Im Fall von Unlimited X-Turbo Optionsscheinen sollten Inhaber beachten, dass der für die Bestimmung des Knock-Out Ereignisses maßgebliche Knock-Out Beobachtungspreis nicht nur Kurse des Referenzwertes (bspw. DAX®) berücksichtigen wird, sondern auch Kurse eines zusätzlichen Indexes, des x-Indexes (bspw. X-DAX®), der in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen bestimmt ist. Der x-Index wird außerhalb der gewöhnlichen Handelszeiten des Referenzwertes berechnet (bspw. der X-DAX® wird von 8:00 Uhr bis DAX-Eröffnung und von 17:30 Uhr bis 22:15 Uhr vertrieben und der DAX® wird grundsätzlich von 9:00 Uhr bis 17:30 Uhr berechnet). Somit verlängert sich im Vergleich zu Unlimited Turbo Optionsscheinen, die nicht an einen x-Index gekoppelt sind, der Zeitraum, in dem ein Knock-Out Ereignis eintreten kann. Aufgrund der Verlängerung des Knock-Out Beobachtungszeitraums ist die Wahrscheinlichkeit, dass ein Knock-Out Ereignis eintritt, erhöht. Das Risiko ist sogar weiter erhöht aufgrund einer höheren Wahrscheinlichkeit von Preisanstiegen während der weniger liquiden Handelszeiten der meisten x-Indizes.

Inhaber von Unlimited X-Turbo Optionsscheinen sollten ferner beachten, dass die Berechnung

des Tilgungsbetrags nicht den Kurs des jeweiligen x-Index berücksichtigt, sondern nur den Endwert des Referenzwertes. Das bedeutet, dass Inhaber nicht profitieren, wenn der maßgebliche Kurs des x-Index im Vergleich zum Endwert des Referenzwertes höher ist (im Fall von Unlimited X-Turbo Long Optionsscheinen) oder wenn der maßgebliche Kurs des x-Index im Vergleich zum Endwert des Referenzwertes niedriger ist (im Fall von Unlimited X-Turbo Short Optionsscheinen).

4. Produkt Nr. 4. Risikofaktoren im Hinblick auf Mini Future Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Optionsscheinen

4.1. Risiko eines Totalverlusts bei Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses

Bei Mini Future Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Optionsscheinen besteht das Risiko, dass der Inhaber signifikante Verluste erleidet. Darüber hinaus besteht bei Mini Future Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Optionsscheinen das Risiko, dass die Produkte während der Laufzeit wertlos verfallen, wenn ein Stop-Loss Ereignis eintritt.

Der Tilgungsbetrag bei Mini Future Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Optionsscheinen errechnet sich – im Fall von Mini Future Long Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Long Optionsscheinen - aus der Differenz zwischen dem Kurs des Referenzwerts am Bewertungstag (der "**Endwert**") und dem aktuellen Strikepreis (unter Berücksichtigung des Ratios) bzw. – im Fall von Mini Future Short Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Short Optionsscheinen - aus der Differenz zwischen dem aktuellen Strikepreis und dem Endwert (unter Berücksichtigung des Ratios). Bei Mini Future Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Optionsscheinen besteht das Risiko, dass der Inhaber signifikante Verluste bis hin zum Totalverlust im Hinblick auf das von ihm eingesetzte Kapital erleidet. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Endwert auf oder unter dem aktuellen Strikepreis (im Fall von Mini Future Long Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Long Optionsscheinen) bzw. auf oder über dem aktuellen Strikepreis (im Fall von Mini Future Short Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Short Optionsscheinen) notiert.

Inhaber von Mini Future Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Optionsscheinen tragen zudem das Risiko, dass die Mini Future Optionsscheine bzw. X-Mini Future Optionsscheine während ihrer Laufzeit wertlos verfallen, falls ein sogenanntes Stop-Loss Ereignis eingetreten ist. Ein "**Stop-Loss Ereignis**" tritt ein, falls ein in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Referenzwerts (der "**Stop-Loss Beobachtungspreis**") eine bestimmte Kurs- oder Wertschwelle (die sogenannte "**Stop-Loss Barriere**") erreicht bzw. unterschreitet (im Fall von Mini Future Long Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Long Optionsscheinen) bzw. erreicht oder überschreitet (im Fall von Mini Future Short Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Short Optionsscheinen). Der Inhaber muss sich stets bewusst sein, dass auch nur ein einmaliges Erreichen oder Unterschreiten (im Fall von Mini Future Long Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Long Optionsscheinen) bzw. Erreichen oder Überschreiten (im Fall von Mini Future Short Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Short Optionsscheinen) der aktuellen Stop-Loss Barriere durch den Stop-Loss Beobachtungspreis zum Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses führt. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Feststellung des Eintritts eines Stop-Loss Ereignisses auf Grundlage von Kursen des Referenzwerts erfolgen kann, die zu anderen Handelszeiten als den Handelszeiten der Mini Future Optionsscheine bzw. X-Mini Future Optionsscheine ermittelt werden, so dass für den Inhaber das Risiko besteht, dass er das Drohen des Eintritts eines Stop-Loss Ereignisses nicht oder nicht rechtzeitig wahrnimmt (hinsichtlich der Besonderheiten bei X-Mini Future Optionsscheinen siehe unten unter "Spezifische, auf X-Mini Future Optionsscheine anwendbare Risiken").

Im Falle des Eintritts eines Stop-Loss Ereignisses ist die Laufzeit der Mini Future Optionsscheine bzw. X-Mini Future Optionsscheine automatisch beendet, das Wertpapierrecht bzw. das Recht auf Zahlung eines Tilgungsbetrags erlischt automatisch und die Mini Future Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Optionsscheinen verfallen wertlos, vorbehaltlich einer eventuellen Auszahlung des Restwerts der Mini Future Optionsscheine bzw. X-Mini Future Optionsscheine (der so genannte "**Stop-Loss Tilgungsbetrag**"). Der Inhaber erleidet einen (wirtschaftlichen) Totalverlust. Inhaber sollten in diesem Zusammenhang beachten, dass der Wert der Mini Future Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Optionsscheinen sich bei einer Annäherung des Kurses des Referenzwerts an eine Stop-Loss Barriere im Vergleich zu

klassischen Optionsscheinen überproportional vermindert.

Ein wichtiger Bestimmungsfaktor hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Stop-Loss Ereignisses ist die Volatilität des Referenzwerts. Unter dem Begriff "**Volatilität**" versteht man die Schwankungsbreite bzw. Kursbeweglichkeit des Referenzwerts. Je höher die Volatilität eines Referenzwerts ist, desto höher das Risiko, dass die Stop-Loss Barriere verletzt wird.

Es ist zu beachten, dass im Fall von Mini Future Long Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Long Optionsscheinen die Wahrscheinlichkeit, dass ein Stop-Loss Ereignis eintritt, aufgrund der regelmäßigen Anpassung der aktuellen Stop-Loss Barriere bei gleichbleibendem Kurs des Referenzwertes, erhöht ist. Im Fall von Mini Future Short Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Short Optionsscheinen ist die Wahrscheinlichkeit, dass ein Stop-Loss Ereignis eintritt, aufgrund der reglemäßigen Anpassung der aktuellen Stop-Loss Barriere bei gleichbleibendem Kurs des Referenzwertes erhöht, wenn der Referenzzinssatz unter die in den Bedingungen genauer beschriebene Finanzierungsmarge fällt. Je länger ein Inhaber die Mini Future Optionsscheine bzw. X-Mini Future Optionsscheine in diesen Fällen hält, desto höher ist das Risiko des Verlustes des eingesetzten Kapitals. Bei Mini Future Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Optionsscheinen auf Währungswechselkurse erhöht sich das Risiko des Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses, sofern sich die Differenz zwischen dem Referenzzinssatz für die Preiswährung und dem Referenzzinssatz für die Basiswährung vergrößert (Mini Future Long Optionsscheine bzw. X-Mini Future Long Optionsscheine) bzw. verringert (Mini Future Short Optionsscheine bzw. X-Mini Future Short Optionsscheine). Bei Mini Future Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Optionsscheinen auf Futures Kontrakte besteht die Besonderheit, dass ein Stop-Loss Ereignis alleine aufgrund von Rollvorgängen eintreten kann. Die regelmäßige Anpassung der aktuellen Stop-Loss Barriere erfolgt auf der Grundlage des jeweiligen aktuellen Strikepreises. Im Fall von aktien- bzw. indexbezogenen Mini Future Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Optionsscheinen ist zu beachten, dass im Verlauf der regelmäßigen Anpassung des aktuellen Strikepreises alle Dividenden bzw. Dividenden gleichstehende Barausschüttungen (unter Berücksichtigung des jeweiligen Dividenden Faktors) berücksichtigt werden. Bei Mini Future Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Optionsscheinen bezogen auf Performanceindizes steigt der aktuelle Strikepreis und in der Folge auch die aktuelle Stop-Loss Barriere. Entsprechend erhöht sich die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Stop-Loss Ereignisses. Bei Mini Future Long Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Long Optionsscheinen bezogen auf Kursindizes wird der aktuelle Strikepreis um einen Betrag sinken, der geringer ist, als der Betrag der gezahlten Bruttodividende. Entsprechend erhöht sich die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Stop-Loss Ereignisses. Dies wirkt sich umso stärker aus, je höher die Dividenden bzw. je höher die Dividendenbesteuerung ist. Im Fall von Mini Future Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Optionsscheinen bezogen auf Futures Kontrakte besteht das spezielle Risiko, dass ein Stop-Loss Ereignis allein aufgrund des Rolling des maßgeblichen Futures Kontrakt eintreten kann.

Die Stop-Loss Barriere hängt von dem Stop-Loss Puffer ab. Der Stop-Loss Puffer wiederum entspricht einem von der Emittentin bei Auflegung der Mini Future Optionsscheine bzw. X-Mini Future Optionsscheine festgelegten Prozentsatz, der während der Laufzeit der Mini Future Optionsscheine bzw. X-Mini Future Optionsscheine an bestimmten Stop-Loss Anpassungstagen der Höhe nach bis zu einem bei Auflegung der Mini Future Optionsscheine bzw. X-Mini Future Optionsscheine festgelegten Maximalen Stop-Loss Puffer angepasst werden kann. Eine Anpassung des Stop-Loss Puffers kann insbesondere dann erfolgen, wenn sich die Volatilität des den Mini Future Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Optionsscheinen zugrunde liegenden Referenzwertes wesentlich ändert. Inhaber sollten beachten, dass sich im Fall einer Erhöhung des Stop-Loss Puffers die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Stop-Loss Ereignisses erhöht, da sich in diesem Fall der Abstand zwischen der Stopp-Loss Barriere und dem Kurs des Referenzwertes verringert. Es ist nicht auszuschließen, dass ein Stop-Loss Ereignis an einem Stop-Loss Anpassungstag nur durch die Anpassung des Stop-Loss Puffers ausgelöst wird.

Inhaber können nicht darauf vertrauen, dass sie vor dem Eintreten eines Stop-Loss Ereignisses die Mini Future Optionsscheine bzw. X-Mini Future Optionsscheine jederzeit ausüben können. Selbst bei Erfüllung sämtlicher sonstiger, in den Bedingungen festgelegter Ausübungsvoraussetzungen ist eine Ausübung an dem Tag ausgeschlossen, an dem ein Stop-

Loss Ereignis eintritt. Sämtliche abgegebenen, aber noch nicht vollzogenen Ausübungsmitteilungen werden mit Eintreten des Stop-Loss Ereignisses automatisch unwirksam.

Es ist zudem zu beachten, dass während des Eintritts eines Stop-Loss Ereignisses und der Phase der Feststellung des Stopp-Loss Referenzpreises im Sekundärmarkt möglicherweise keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise für die Mini Future Optionsscheine bzw. X-Mini Future Optionsscheine durch JPMorgan Chase gestellt werden. Ferner werden durch JPMorgan Chase außerhalb der Handelszeiten des Referenzwertes möglicherweise keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise für die Mini Future Optionsscheine bzw. X-Mini Future Optionsscheine im Sekundärmarkt gestellt, sofern JPMorgan Chase aufgrund anderweitiger Kursindikatoren als der maßgeblichen offiziellen Kursreferenz des Referenzwertes den Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses erwartet. Inhaber sollten beachten, dass JPMorgan Chase sich nicht verpflichtet oder unter keiner rechtlichen oder sonstigen Verpflichtung gegenüber den Inhabern steht, An- und Verkaufspreise für Mini Future Optionsscheine bzw. X-Mini Future Optionsscheine zu stellen. Inhaber sollten deswegen nicht darauf vertrauen, die Mini Future Optionsscheine bzw. X-Mini Future Optionsscheine jederzeit kaufen oder verkaufen zu können.

Es ist zudem zu beachten, dass Inhaber einen Totalverlust ihres eingesetzten Kapitals erleiden können, falls der Stop-Loss Referenzpreis auf oder unter den Aktuellen Strikepreis fällt (im Fall von Mini Future Long Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Long Optionsscheinen) bzw. auf oder über den Aktuellen Strikepreis steigt (im Fall von Mini Future Short Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Short Optionsscheinen). Ein derartiges Risiko besteht insbesondere in Situationen, in denen der Kurs des Referenzwertes zwischen dem Handelsende des Referenzwertes an einem Handelstag und dem Beginn des Handels am nächsten folgenden Handelstag wesentlich fällt (im Fall von Mini Future Long Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Long Optionsscheinen) oder wesentlich steigt (im Fall von Mini Future Short Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Short Optionsscheinen).

Im Preis der Mini Future Optionsscheine bzw. X-Mini Future Optionsscheine wird üblicherweise auch das sog. Gap-Risiko widergespiegelt. Darunter versteht man das Risiko von Preissprüngen im Referenzwert beispielsweise zwischen Handelsschluss des Vortages und Handelseröffnung am folgenden Handelstag, die ein Stop-Loss Ereignis auslösen können. Die Absicherungskosten dieser Gap-Risiken können je nach Marktlage mitunter sehr starken Schwankungen unterliegen und werden neben anderen Faktoren von der Volatilität des Referenzwerts, dem Abstand des Kurses des Referenzwerts zum Strikepreis und der Tageszeit beeinflusst. Bei diesen Mini Future Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Optionsscheinen trägt der Inhaber zwar kein direktes Gap-Risiko, da der Verlust auf einen Totalverlust beschränkt ist und keine Nachschusspflicht besteht. Das Gap-Risiko wird jedoch üblicherweise über die Preisstellung im Sekundärmarkt an die Erwerber der Mini Future Optionsscheine bzw. X-Mini Future Optionsscheine weitergegeben, d.h. man kann von einer indirekten Übernahme des Gap-Risikos durch den Inhaber sprechen. Da die Gap-Risiken sich über die Zeit sehr stark verändern können, führt dies zu Kursrisiken im Produkt und dies kann einen negativen Einfluss auf die Preisstellung des Produktes im Sekundärmarkt haben, selbst wenn sich der Kurs des Referenzwerts in die gewünschte Richtung bewegt. Aus einer nachträglichen Betrachtung kann sich ergeben, dass das Gap-Risiko von der Emittentin als zu hoch bzw. zu niedrig eingeschätzt wurde.

Der Strikepreis und die Stop-Loss Barriere werden im Fall von Mini Future Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Optionsscheinen regelmäßig nach bestimmten in den Bedingungen festgelegten Regeln angepasst. Durch die Anpassung des Strikepreises und der Stop-Loss Barriere kann sich der Preis der Mini Future Optionsscheine bzw. X-Mini Future Optionsscheine unabhängig von der Wertentwicklung des Referenzwertes vermindern. Daneben sollten Anleger berücksichtigen, dass der Preis der Mini Future Optionsscheine bzw. X-Mini Future Optionsscheine gegebenenfalls zum Beispiel auch vom Zinsniveau und etwaigen Dividenden bzw. Dividendenbesteuerung abhängt.

4.2. Anpassung, Ersetzung oder Bestimmung der Parameter, die für die regelmäßige Anpassung des Strikepreises und/oder der Stop-Loss Barriere relevant sind, nach billigem Ermessen der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle

Die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle ist nach ihrem billigen Ermessen zur Anpassung, Ersetzung oder Bestimmung der Parameter berechtigt, die für die regelmäßige Anpassung des Strikepreises und/oder der Stop-Loss Barriere relevant sind, und jede dieser Ermessensausübungen kann negative Auswirkungen auf den Wert und die Rendite der Mini Future Optionsscheine bzw. X-Mini Future Optionsscheine haben.

Nach den Bedingungen hat die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle das Recht, bestimmte Parameter, die für die regelmäßige Anpassung des Strikepreises und/oder der Stop-Loss Barriere relevant sind, anzupassen, zu ersetzen oder zu bestimmen. Die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle können insbesondere berechtigt sein (i) den Stop-Loss Puffer (siehe auch oben unter Abschnitt C.4.1 der Risikofaktoren) und/oder die Finanzierungsmarge bis zum Maximalen Stop-Loss Puffer und/oder bis zur Maximalen Finanzierungsmarge anzupassen; (ii) den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen genannten Referenzzinssatz während der Laufzeit der Mini Future Optionsscheine bzw. X-Mini Future Optionsscheine durch einen anderen Wert zu ersetzen; oder (iii) den Dividendenfaktor zu bestimmen, der relevant für die Auswirkung der Berücksichtigung der Dividende ist (siehe auch oben unter Abschnitt C.4.1. der Risikofaktoren). Die oben beschriebenen Anpassungen, Ersetzungen oder Bestimmungen werden von der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen gegebenenfalls unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen (wie zum Beispiel die Liquidität der globalen Finanzmärkte, die Verfügbarkeit und die Kosten von Kapital und Krediten, Zinssätze, Kreditkosten, Wiederbeschaffungskosten, jede Auferlegung oder Ankündigung eines Gesetzes oder einer Vorschrift, die höhere Eigenkapitalanforderungen für Banken enthält), der Volatilität des Referenzwertes und/oder der Steuern oder Gebühren zahlbar von der Berechnungsstelle oder mit dieser verbundene Unternehmen, der Bardividenden oder der den ausgeschütteten Dividenden entsprechende Barausschüttungen, vorgenommen werden. Jede dieser Ermessensausübungen durch die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle kann negative Auswirkungen auf den Wert und die Rendite der Mini Future Optionsscheine bzw. X-Mini Future Optionsscheine haben.

4.3. Risiko aufgrund des Hebeleffekts

Der Inhaber trägt das Risiko starker Preisschwankungen der Mini Future Optionsscheine bzw. X-Mini Future Optionsscheine, wobei insbesondere der Hebeleffekt als risikoerhöhendes Merkmal von Mini Future Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Optionsscheinen zu berücksichtigen ist.

Mini Future Optionsscheine bzw. X-Mini Future Optionsscheine sind besonders risikoreiche Finanzinstrumente, wobei insbesondere der Hebeleffekt als risikoerhöhendes Merkmal von Mini Future Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Optionsscheinen zu berücksichtigen ist. Hebeleffekt bedeutet, dass eine Veränderung des Kurses des Referenzwerts zu einer überproportionalen Veränderung des Preises der Mini Future Optionsscheine bzw. X-Mini Future Optionsscheine führt. Der Hebeleffekt resultiert daraus, dass der Inhaber für eine Anlage in die Mini Future Optionsscheine bzw. X-Mini Future Optionsscheine im Vergleich zu einer Direktanlage in den Referenzwert einen geringeren Kapitalbetrag aufwenden muss. In der Regel gilt Folgendes: Fällt der Kurs des Referenzwerts eines Mini Future Long Optionsscheins bzw. X-Mini Future Long Optionsscheins, fällt der Preis des Mini Future Long Optionsscheins bzw. X-Mini Future Long Optionsscheins überproportional stark. Steigt der Kurs des Referenzwerts eines Mini Future Short Optionsscheins bzw. X-Mini Future Short Optionsscheins, fällt der Preis des Mini Future Short Optionsscheins bzw. X-Mini Future Short Optionsscheins überproportional stark. Je größer der Hebeleffekt der Mini Future Optionsscheine bzw. X-Mini Future Optionsscheine ist, desto größer ist auch das mit ihnen verbundene Verlustrisiko. Auf Grund des Hebeleffekts sind die Mini Future Optionsscheine bzw. X-Mini Future Optionsscheine, verglichen mit einem Direktinvestment in den Referenzwert, mit einem überproportionalen Verlustrisiko verbunden (Totalverlustrisiko).

4.4. Risiken im Hinblick auf die Laufzeit der Mini Future Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Optionsscheinen

Mini Future Optionsscheine bzw. X-Mini Future Optionsscheine haben keine festgelegte Laufzeit; Inhaber tragen das Risiko einer Laufzeitbeendigung im Fall einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung bzw. im Fall des Eintritts eines Stop-Loss Ereignisses.

Mini Future Optionsscheine bzw. X-Mini Future Optionsscheine haben keine festgelegte Laufzeit. Die Laufzeit endet entweder:

(a) wenn ein Stop-Loss Ereignis eintritt, oder

(b) wenn der Inhaber die Mini Future Optionsscheine bzw. X-Mini Future Optionsscheine ausübt, oder

(c) wenn die Emittentin die Mini Future Optionsscheine bzw. X-Mini Future Optionsscheine gemäß den Bedingungen kündigt.

Inhaber sollten deshalb nicht darauf vertrauen, eine Position in den Mini Future Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Optionsscheinen über einen verlängerten Zeitraum halten zu können. Inhaber sollten beachten, dass ein Stop-Loss Ereignis der Kündigung durch die Emittentin vorgeht, sofern ein Stop-Loss Ereignis vor oder am Kündigungstag eintritt.

Inhaber haben vorbehaltlich des Nichteintretens eines Stop-Loss Ereignisses das Recht, die Mini Future Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Optionsscheinen täglich auszuüben. Im Fall der Ausübung der Mini Future Optionsscheine bzw. X-Mini Future Optionsscheine, gibt es eine Zeitverzögerung zwischen der Zeit, zu der der Inhaber Anweisungen zur Ausübung gibt und der Zeit, zu der der Tilgungsbetrag bezogen auf eine solche Ausübung bestimmt ist, d.h. der **Endwert des Referenzwertes, der für die Berechnung des Tilgungsbetrages benutzt wird, wird, abhängig von dem Referenzwert, innerhalb von einer (in den Endgültigen Bedingungen angegebenen) Anzahl von bis zu fünf Geschäftstagen nach der wirksamen Ausübung der Mini Future Optionsscheine bzw. X-Mini Future Optionsscheine bestimmt**. Der anwendbare Tilgungsbetrag kann sich in dieser Zeit erheblich verändern, oder ein Stop-Loss Ereignis könnte in dieser Zeit eingetreten sein, und solch eine Bewegung oder Bewegungen können zu einer Verminderung des Tilgungsbetrags der ausgeübten Mini Future Optionsscheine bzw. X-Mini Future Optionsscheine führen und darin resultieren, dass der Tilgungsbetrag null (0) beträgt.

4.5. Spezifische, auf X-Mini Future Optionsscheine anwendbare Risiken

Im Fall von X-Mini Future Optionsscheinen ist der Zeitraum, in dem ein Stop-Loss Ereignis eintreten kann, verlängert; aus diesem Grund ist die Wahrscheinlichkeit, dass ein Stop-Loss Ereignis eintritt, erhöht.

Im Fall von X-Mini Future Optionsscheinen sollten Inhaber beachten, dass der für die Bestimmung des Stop-Loss Ereignisses maßgebliche Stop-Loss Beobachtungspreis nicht nur Kurse des Referenzwertes (bspw. DAX®) berücksichtigen wird, sondern auch Kurse eines zusätzlichen Indexes, des x-Indexes (bspw. X-DAX®), der in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen bestimmt ist. Der x-Index wird außerhalb der gewöhnlichen Handelszeiten des Referenzwertes berechnet (bspw. der X-DAX® wird von 8:00 Uhr bis DAX-Eröffnung und von 17:30 Uhr bis 22:15 Uhr vertrieben und der DAX® wird grundsätzlich von 9:00 Uhr bis 17:30 Uhr berechnet). Somit verlängert sich im Vergleich zu Mini Future Optionsscheinen, die nicht an einen x-Index gekoppelt sind, der Zeitraum, in dem ein Stop-Loss Ereignis eintreten kann. Aufgrund der Verlängerung des Stop-Loss Beobachtungszeitraums ist die Wahrscheinlichkeit, dass ein Stop-Loss Ereignis eintritt, erhöht. Das Risiko ist sogar weiter erhöht aufgrund einer höheren Wahrscheinlichkeit von Preisanstiegen während der weniger liquiden Handelszeiten der meisten x-Indizes.

Inhaber von X-Mini Future Optionsscheinen sollten ferner beachten, dass die Berechnung des Tilgungsbetrags nicht den Kurs des jeweiligen x-Index berücksichtigt, sondern nur den Endwert

des Referenzwertes. Das bedeutet, dass Inhaber nicht profitieren, wenn der maßgebliche Kurs des x-Index im Vergleich zum Endwert des Referenzwertes höher ist (im Fall von X-Mini Future Long Optionsscheinen) oder wenn der maßgebliche Kurs des x-Index im Vergleich zum Endwert des Referenzwertes niedriger ist (im Fall von X-Mini Future Short Optionsscheinen).

5. Produkt Nr. 5. Risikofaktoren im Hinblick auf Faktor Zertifikate

5.1. Risiken im Fall von Faktor Zertifikaten, die nicht auf einen Faktor Index als Referenzwert bezogen sind

5.1.1. Risiko eines Totalverlusts

Im Fall des Eintritts einer Anpassungsereignis Kündigung werden die Faktor Zertifikate automatisch gekündigt und der Inhaber erleidet einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Faktor Zertifikate sind nur für sehr erfahrene Anleger mit einem sehr kurzen Anlagehorizont geeignet, die die mit Faktor Zertifikaten verbundenen Risiken bewusst eingehen.

Im Fall von Faktor Zertifikaten hängt die Höhe des Tilgungsbetrages von der Entwicklung des betreffenden Referenzwerts ab.

Die Entwicklung des Referenzwerts kann im Laufe der Zeit Schwankungen unterliegen. Abhängig von der Struktur der Faktor Zertifikate, hat ein Steigen des Referenzwerts (im Fall von Faktor Zertifikaten Short) oder ein Fallen des Referenzwerts (im Fall von Faktor Zertifikaten Long) ungünstige Konsequenzen für die Inhaber.

Im Fall einer Anpassungsereignis Kündigung ist zu beachten, dass sofern der Wert des Referenzwerts auf oder unter dem Aktuellen Strikepreis (im Fall von Faktor Zertifikaten Long) bzw. auf oder über dem Aktuellen Strikepreis (im Fall von Faktor Zertifikaten Short), der vor dem Eintritt des maßgeblichen Anpassungsereignisses anwendbar war, notiert, die Faktor Zertifikate automatisch als gekündigt gelten und der Inhaber den Anpassungsereignis Kündigungsbetrag, der null bzw. nahezu null entspricht, erhält. Der Inhaber erleidet in diesem Fall einens Totalverlust des eingesetzten Kapitals.

Faktor Zertifikate sind nur für sehr erfahrene Anleger mit einem sehr kurzen Anlagehorizont geeignet, die die mit Faktor Zertifikaten verbundenen Risiken bewusst eingehen. Die empfohlene Haltedauer beträgt in der Regel einen Tag.

Im Preis der Faktor Zertifikate wird üblicherweise auch das sog. Gap-Risiko widergespiegelt. Darunter versteht man das Risiko von Preissprüngen im Referenzwert beispielsweise zwischen Handelsschluss des Vortages und Handelseröffnung am folgenden Handelstag, die ein Anpassungsereignis auslösen können. Die Absicherungskosten dieser Gap-Risiken können je nach Marktlage mitunter sehr starken Schwankungen unterliegen und werden neben anderen Faktoren von der Volatilität des Referenzwerts, dem Abstand des Kurses des Referenzwerts zum Strikepreis und der Tageszeit beeinflusst. Bei diesen Faktor Zertifikaten trägt der Inhaber zwar kein direktes Gap-Risiko, da der Verlust auf einen Totalverlust beschränkt ist und keine Nachschusspflicht besteht. Das Gap-Risiko wird jedoch üblicherweise über die Preisstellung im Sekundärmarkt an die Erwerber der Faktor Zertifikate weitergegeben, d.h. man kann von einer indirekten Übernahme des Gap-Risikos durch den Inhaber sprechen. Da die Gap-Risiken sich über die Zeit sehr stark verändern können, führt dies zu Kursrisiken im Produkt und dies kann einen negativen Einfluss auf die Preisstellung des Produktes im Sekundärmarkt haben, selbst wenn sich der Kurs des Referenzwerts in die gewünschte Richtung bewegt. Aus einer nachträglichen Betrachtung kann sich ergeben, dass das Gap-Risiko von der Emittentin als zu hoch bzw. zu niedrig eingeschätzt wurde.

5.1.2. Anpassung, Ersetzung oder Bestimmung der Parameter, die für die regelmäßige Anpassung des Ratios, des Strikepreises und/oder der Anpassungsschwelle relevant sind, nach billigem Ermessen der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle

Die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle ist nach ihrem billigen Ermessen zur Anpassung, Ersetzung oder Bestimmung der Parameter berechtigt, die für die regelmäßige Anpassung des Strikepreises und/oder der Anpassungsschwelle relevant sind, und jede dieser

Ermessensausübungen kann negative Auswirkungen auf den Wert und die Rendite der Faktor Zertifikate haben.

Nach den Bedingungen hat die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle das Recht, bestimmte Parameter, die für die regelmäßige Anpassung des Ratios, des Strikepreises und/oder der Anpassungsschwelle relevant sind, anzupassen, zu ersetzen oder zu bestimmen. Die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle können insbesondere berechtigt sein (i) die Finanzierungsmarge bis zur Maximalen Finanzierungsmarge anzupassen; (ii) den Faktor-Satz bis zum Maximalen Faktor-Satz anzupassen; (iii) den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen genannten Referenzzinssatz während der Laufzeit der Faktor Zertifikate durch einen anderen Wert zu ersetzen; (iv) den Dividendenfaktor zu bestimmen, der relevant für die Auswirkung der Berücksichtigung der Dividende ist. Die oben beschriebenen Anpassungen, Ersetzungen oder Bestimmungen werden von der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen gegebenenfalls unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen (wie zum Beispiel die Liquidität der globalen Finanzmärkte, die Verfügbarkeit und die Kosten von Kapital und Krediten, Zinssätze, Kreditkosten, Wiederbeschaffungskosten, jede Auferlegung oder Ankündigung eines Gesetzes oder einer Vorschrift, die höhere Eigenkapitalanforderungen für Banken enthält), der Volatilität des Referenzwertes und/oder der Steuern oder Gebühren zahlbar von der Berechnungsstelle oder mit dieser verbundene Unternehmen, der Bardividenden oder der den ausgeschütteten Dividenden entsprechende Barausschüttungen, vorgenommen werden. **Jede dieser Ermessensausübungen durch die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle könnte negative Auswirkungen auf den Wert und die Rendite der Faktor Zertifikate haben.**

5.1.3. Risiko aufgrund des Hebeleffekts

Der Inhaber trägt das Risiko starker Preisschwankungen der Faktor Zertifikate, wobei insbesondere der Hebeleffekt als risikoerhöhendes Merkmal von Faktor Zertifikaten zu berücksichtigen ist.

Faktor Zertifikate sind besonders risikoreiche Finanzinstrumente, wobei insbesondere der Hebeleffekt als risikoerhöhendes Merkmal von Faktor Zertifikaten zu berücksichtigen ist. Hebeleffekt bedeutet, dass eine Veränderung des Kurses des Referenzwerts zu einer überproportionalen Veränderung des Preises der Faktor Zertifikate führt. Der Hebeleffekt resultiert daraus, dass der Inhaber für eine Anlage in die Faktor Zertifikate im Vergleich zu einer Direktanlage in den Referenzwert einen geringeren Kapitalbetrag aufwenden muss. In der Regel gilt Folgendes: Fällt der Kurs des Referenzwerts eines Faktor Zertifikats Long, fällt der Preis des Faktor Zertifikats Long überproportional stark. Steigt der Kurs des Referenzwerts eines Faktor Zertifikats Short, fällt der Preis des Faktor Zertifikats Short überproportional stark. Je größer der Hebeleffekt der Faktor Zertifikate ist, desto größer ist auch das mit ihnen verbundene Verlustrisiko. Auf Grund des Hebeleffekts sind die Faktor Zertifikate, verglichen mit einem Direktinvestment in den Referenzwert, mit einem überproportionalen Verlustrisiko verbunden (Totalverlustrisiko).

5.1.4. Risikofaktoren im Zusammenhang mit der regelmäßigen Anpassung des Strikepreises und des Ratios

Der Strikepreis und das Ratio werden regelmäßig angepasst, wobei sich die Anpassung negativ auf den Wert der Faktor Zertifikate auswirken kann.

(a) ***Risikofaktoren im Hinblick auf die Hebelwirkung***

Faktor Zertifikate Long bilden eine gehebelte Anlage in den Referenzwert ab. Die Hebelwirkung wirkt sich sowohl bei positiven als auch bei negativen Kursbewegungen des Referenzwerts aus, und hat einen überproportionalen Effekt auf den Wert der Faktor Zertifikate Long. Das bedeutet, dass eine negative Kursbewegung des Referenzwerts (die ungünstig für den Anleger ist) zu einer überproportional negativen Veränderung des Werts der Faktor Zertifikate Long führt. **Anleger sollten beachten, dass sogar Seitwärtsbewegungen des Referenzwerts (d.h. der Kurs des Referenzwerts steigt und fällt abwechselnd) grundsätzlich zu Kursverlusten führen:** Im Rahmen der

täglichen Berechnung der Faktor Zertifikate Long führt die Hebelwirkung dazu, dass die täglichen Kursbewegungen des Referenzwerts entsprechend der Höhe des maßgeblichen Hebels verstärkt werden. Die Faktor Zertifikate Long verlieren an Wert, wenn der Kurs des Referenzwerts an einem Tag fällt und zu seinem ursprünglichen Wert am nächsten Tag zurückkehrt; der Verlust ist umso größer, je größer der Hebel ist. Die Faktor Zertifikate Long "realisieren" dementsprechend die täglichen (gehebelten) Gewinne und Verluste infolge der täglichen Bestimmung eines Schlusskurses des Referenzwerts, der dann als Grundlage für die nachfolgende Berechnung der Faktor Zertifikate Long dient. Diese Hebelwirkung führt auch dazu, dass der Inhaber eines Faktor Zertifikats Long einen erheblichen Wertverlust erleiden kann, obwohl sich der Kurs des Referenzwerts nicht wesentlich verändert hat. **Der Verlust ist umso größer, je höher der Hebel ist, je schwankungsintensiver die Seitwärtsbewegung vonstatten geht und je länger die Haltedauer im Hinblick auf die Faktor Zertifikate ist.**

Faktor Zertifikate Short bilden eine gehebelte Anlage in den Referenzwert in entgegengesetzter Weise ab. Die Hebelwirkung wirkt sich sowohl bei positiven als auch bei negativen Kursbewegungen des Referenzwerts aus, und hat einen überproportionalen Effekt auf den Wert der Faktor Zertifikate Short. Das bedeutet, dass eine positive Kursbewegung des Referenzwerts (die ungünstig für den Anleger ist) zu einer überproportional negativen Veränderung des Werts der Faktor Zertifikate Short führt. **Anleger sollten beachten, dass sogar Seitwärtsbewegungen des Referenzwerts (d.h. der Kurs des Referenzwerts steigt und fällt abwechselnd) grundsätzlich zu Kursverlusten führen:** Im Rahmen der täglichen Berechnung der Faktor Zertifikate Short führt der Hebeleffekt dazu, dass die täglichen Kursbewegungen des Referenzwerts entsprechend der Höhe des Hebels verstärkt werden. Die Faktor Zertifikate Short verlieren an Wert, wenn der Kurs des Referenzwerts an einem Tag steigt und zu seinem ursprünglichen Wert am nächsten Tag zurückkehrt; der Verlust ist umso größer, je größer der Hebel ist. Die Faktor Zertifikate Short "realisieren" dementsprechend die täglichen (gehebelten) Gewinne und Verluste infolge der täglichen Bestimmung eines neuen Schlusskurses des Referenzwerts, der dann als Grundlage für die nachfolgende Berechnung der Faktor Zertifikate Short dient. Diese Hebelwirkung führt auch dazu, dass der Inhaber eines Faktor Zertifikats Short einen erheblichen Wertverlust erleiden kann, obwohl sich der Kurs des Referenzwerts nicht wesentlich verändert hat. **Der Verlust ist umso größer, je höher der Hebel ist, je schwankungsintensiver die Seitwärtsbewegung vonstatten geht und je länger die Haltedauer im Hinblick auf die Faktor Zertifikate ist.**

(b) ***Risikofaktoren im Hinblick auf den Anpassungssatz***

Im Fall von Faktor Zertifikaten Long bildet der Anpassungssatz die Kapitalkosten ab, die entstehen würden, wenn eine entsprechende Anlage in den Referenzwert finanziert würde. Entsprechend mindert der Anpassungssatz den Wert der Faktor Zertifkate.

Im Fall von Faktor Zertifikaten Short bildet der Anpassungssatz die Einnahmen und Ausgaben ab, die sich aus dem Erwerb des Referenzwerts, seinem Verkauf und der Anlage der Erträge zu einem risikofreien Kurs ergeben. Falls die Erwerbskosten die Zinserträge (basierend auf dem maßgeblichen Referenzzinssatz) an einem bestimmten Tag überschreiten, ist der Wert der Faktor Zertifikate an diesen Tag gemindert.

Im Zusammenhang mit der regelmäßigen Anpassung des Strikepreises sollten die folgenden Risiken berücksichtigt werden:

- ***Risikofaktoren im Hinblick auf die Berücksichtigung eines Faktor-Satzes***

  Der Anleger muss beachten, dass im Hinblick auf die Faktor Zertifikate ein fortlaufender Faktor-Satz im Rahmen der Berechnung der Faktor Zertifikate abgezogen werden kann. Die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle haben das Recht, den Faktor-Satz während der Laufzeit der Faktor Zertifikate anzupassen (siehe dazu auch oben unter Abschnitt C.5.1.2. der Risikofaktoren). Der Abzug des Faktor-Satzes führt grundsätzlich zu einer Minderung der Höhe des Werts der

Faktor Zertifikate.

- ***Risikofaktoren im Hinblick auf die Berücksichtigung der Finanzierungsmarge***

  Der Anleger muss beachten, dass bei der Anpassung des Strikepreises eine Finanzierungsmarge berücksichtigt wird, die von der Emittentin festgelegt wird. Die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle hat das Recht, die Finanzierungsmarge während der Laufzeit der Faktor Zertifikate anzupassen (siehe dazu auch oben unter Abschnitt C.5.1.2. der Risikofaktoren). Die Berücksichtigung der Finanzierungsmarge bei der Anpassung des Strikepreises führt grundsätzlich zu einer Minderung der Höhe des Werts der Faktor Zertifikate.

- ***Spezifische Risiken im Hinblick auf Faktor Zertifikate Long***

  Im Fall von Faktor Zertifikaten Long (die eine Long Strategie abbilden) würde sich ein Anleger Geld leihen. Der (theoretisch) zu zahlende Zins ist in der Berechnung der Faktor Zertifikate enthalten. Wenn der Zinssatz für Tagesgeld stark ansteigt bzw. die Kreditwürdigkeit (oder das Rating) des jeweiligen Anlegers sich verschlechtert und die Finanzierungsmarge als Ergebnis steigt, kann dies den Wert der Faktor Zertifikate wesentlich mindern.

- ***Spezifische Risiken im Hinblick auf Faktor Zertifikate Short auf Aktien***

  Im Fall von Faktor Zertifikaten Short (die eine Short Strategie abbilden), würde sich ein Anleger Aktien leihen, um sie "Short" zu verkaufen. Für diese Aktienleihe würde eine Gebühr anfallen, die durch Angebot und Nachfrage der Aktie bestimmt wird. Diese (theoretische) Gebühr ist in der Berechnung der Faktor Zertifikate enthalten. Im Fall eines Engpasses an zu leihenden Aktien (z.B. abnehmende Liquidität infolge eines Übernahmeangebots oder in Erwartung eines solchen), kann es zu einem Anstieg der Gebühr kommen, der möglicherweise zu einer Minderung des Werts der Faktor Zertifikate führt.

- ***Änderung in der steuerlichen Behandlung von Dividenden***

  Eine Änderung der steuerlichen Behandlung von Dividenden (vom Standpunkt der Emittentin bzw. der Berechnungsstelle) kann bedeuten, dass die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle auf Aktien ausgeschüttete Dividenden bei der Berechnung der Faktor Zertifikate nicht länger in der gleichen Höhe wie zuvor berücksichtigt. Dies kann gegebenenfalls dazu führen, dass der Wert der Faktor Zertifikate gemindert wird.

(c) ***Risikofaktoren im Hinblick auf die Berücksichtigung des Roll-Faktors im Zusammenhang mit der Anpassung des Ratios***

Das Ratio der Faktor Zertifikate wird regelmäßig angepasst. Inhaber sollten beachten dass im Hinblick auf Faktor Zertifikate, die in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen einen Roll-Satz vorsehen, im Zusammenhang mit der Anpassung des Ratios ein kontinuierlicher Roll-Satz abgezogen werden kann. Der Abzug des Roll-Faktors führt in der Regel zu einer Minderung des Werts der Faktor Zertifikate. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass der Abzug des Roll-Faktors umso größer ist, je größer die Differenz zwischen den maßgeblichen Kursen des Referenzwerts (bzw. den maßgeblichen Ratios) zwischen zwei aufeinanderfolgenden Anpassungsereignissen ist.

5.1.5. Risikofaktoren aufgrund der untertägigen Anpassung

Sofern eine Anpassungsschwelle verletzt ist, sehen die Faktor Zertifikate eine untertägige Anpassung vor, die zu einer sofortigen Realisierung der erlittenen Verluste führt.

Faktor Zertifikate sehen eine untertägige Anpassung des Strikepreises, des Ratios und der Anpassungsschwelle vor, wenn der Referenzwert die Aktuelle Anpassungsschwelle erreicht

oder überschreitet (im Fall von Faktor Zertifikaten Short) bzw. die Aktuelle Anpassungsschwelle erreicht oder unterschreitet (im Fall von Faktor Zertifikaten Long). Dieser Mechanismus kann aber nur weiterreichende Verluste der Faktor Zertifikate abschwächen; die Verluste können dennoch erheblich sein. Aus diesem Grund sollte die Anpassungsschwelle nicht als "Sicherheitspuffer" verstanden werden und die Höhe der Verluste hängt auch von der Höhe der Anpassungsschwelle ab. Die untertägige Anpassung führt zu einer sofortigen Realisierung der erlittenen Verluste, da jede Erholung des Werts nur von dem niedrigeren Kurs des Referenzwerts (im Fall von Faktor Zertifikaten Long) bzw. von dem höheren Kurs des Referenzwerts (im Fall von Faktor Zertifikaten Short) aus starten kann.

Im Fall von wesentlichen untertägigen Kursbewegungen des Referenzwerts kann eine untertägige Anpassung auch zu Verlusten in den Faktor Zertifikaten führen. Dies ist beispielsweise auch dann der Fall, wenn der Referenzwert zum Handelsschluss zu seinem ursprünglichen Level zurückkehrt.

Im Hinblick auf eine etwaige außerordentliche Kündigung der Faktor Zertifikate im Fall des Eintritts eines Ausfallsereignisses siehe unten Abschnitt F.1. der Risikofaktoren.

5.1.6. Risikofaktoren im Hinblick auf die unbegrenzte Laufzeit der Faktor Zertifikate, das außerordentliche und ordentliche Kündigungsrecht der Emittentin und Besonderheiten im Hinblick auf die Ausübung der Faktor Zertifikate durch den Inhaber

Faktor Zertifikate haben keine festgelegte Laufzeit; Inhaber tragen das Risiko einer Laufzeitbeendigung im Fall einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung bzw. im Fall des Eintritts einer Anpassungsereignis Kündigung.

Faktor Zertifikate haben keine feste Laufzeit. Die Laufzeit endet entweder:

(a) wenn der Inhaber die Faktor Zertifikate ausübt, oder

(b) wenn die Emittentin die Faktor Zertifikate gemäß den Bedingungen ordentlich oder außerordentlich kündigt.

Darüber hinaus gelten die Faktor Zertifikate im Fall des Eintritts einer Anpassungsereignis Kündigung als automatisch gekündigt. Eine Anpassungsereignis Kündigung tritt dann ein, wenn der nach Eintritt eines Anpassungsereignisses festgestellte Wert des Referenzwerts auf oder unter (im Fall von Faktor Zertifikaten Long) bzw. auf oder über (im Fall von Faktor Zertifikaten Short) dem aktuellen Strikepreis, der vor dem Eintritt des maßgeblichen Anpassungsereignisses anwendbar war, notiert (siehe auch oben Abschnitt C.5.1.1. der Risikofaktoren). Im Fall einer Anpassungsereignis Kündigung erhält der Inhaber den Anpassungsereignis Kündigungsbetrag fünf Bankgeschäftstage nach Eintritt der Anpassungsereignis Kündigung.

Inhaber sollten deshalb nicht darauf vertrauen, eine Position in den Faktor Zertifikaten über einen verlängerten Zeitraum halten zu können.

Inhaber haben das Recht, die Faktor Zertifikate, vorbehaltlich des Eintritts einer Anpassungsereignis Kündigung, täglich auszuüben. Im Fall der Ausübung der Faktor Zertifikate gibt es eine Zeitverzögerung zwischen der Zeit, zu der der Inhaber Anweisungen zur Ausübung gibt und der Zeit, zu der der Tilgungsbetrag bezogen auf eine solche Ausübung bestimmt ist, d.h. der **Endwert des Referenzwerts, der für die Berechnung des Tilgungsbetrages benutzt wird, abhängig von dem Referenzwert, innerhalb von einer (in den Endgültigen Bedingungen angegebenen) Anzahl von bis zu fünf Geschäftstagen nach der wirksamen Ausübung der Faktor Zertifikate bestimmt**. Der anwendbare Endwert kann sich in dieser Zeit erheblich verändern, und solch eine Bewegung oder Bewegungen können zu einer Verminderung des Tilgungsbetrags der ausgeübten Faktor Zertifikate führen. **Falls ein Inhaber die Faktor Zertifikate ausgeübt hat und in dem Zeitraum zwischen Ausübung der Faktor Zertifikate und Feststellung des Endwerts eine Anpassungsereignis Kündigung eintritt, wird die von dem Inhaber abgegebene Ausübungsmitteilung gegenstandslos und der Inhaber erhält nur den Anpassungsereignis Kündigungsbetrag.**

5.2. Risiken im Fall von Faktor Zertifikaten, die auf einen Faktor Index als Referenzwert bezogen sind

5.2.1. Risiko eines Totalverlusts

Der Inhaber erleidet einen Totalverlust, wenn der maßgebliche Kurs des Referenzwerts wertlos ist. Faktor Zertifikate sind nur für sehr erfahrene Anleger mit einem sehr kurzen Anlagehorizont geeignet, die die mit Faktor Zertifikaten verbundenen Risiken bewusst eingehen.

Im Fall von Faktor Zertifikaten hängt die Höhe des Tilgungsbetrages von der Entwicklung des betreffenden Referenzwerts ab. Die Entwicklung des Referenzwerts ist hauptsächlich vom Kurs des betreffenden Basiswerts abhängig (z.B. einer Aktie, einem aktienvertretenden Wertpapier, anderen Wertpapierdividenden).

Die Entwicklung des Referenzwerts kann im Laufe der Zeit Schwankungen unterliegen und ein Fallen des Referenzwerts ist nachteilig für den Inhaber. Abhängig von der Struktur des Referenzwerts, hat ein Steigen des Basiswerts (im Fall von Short Referenzwerten) oder ein Fallen des Basiswerts (im Fall von Long Referenzwerten) ungünstige Konsequenzen für die Inhaber. Ein Totalverlust tritt ein, wenn der für die Berechnung des Tilgungsbetrags maßgebliche Kurs des Referenzwerts wertlos ist.

Faktor Zertifikate sind nur für sehr erfahrene Anleger mit einem sehr kurzen Anlagehorizont geeignet, die die mit Faktor Zertifikaten verbundenen Risiken bewusst eingehen. Die empfohlene Haltedauer beträgt in der Regel einen Tag.

5.2.2. Risikofaktoren im Hinblick auf Wertpapiere mit Managementgebühr bzw. Quantogebühr

Die Berücksichtigung einer Managementgebühr bzw. Quantogebühr mindert nicht nur den von der Emittentin zu zahlenden Tilgungsbetrag mindert, sondern auch den Wert der Wertpapiere im Sekundärmarkt.

Sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, wird von dem zu zahlenden Tilgungsbetrag eine Managementgebühr bzw. eine Quantogebühr in einer bestimmten Höhe in Abzug gebracht.

Die Managementgebühr deckt bei der Emittentin bzw. bei mit ihr verbundenen Unternehmen anfallende Kosten (ohne die Währungssicherung) im Zusammenhang mit der Eingehung von auf den Referenzwert bezogenen Transaktionen am Kapitalmarkt, die der Absicherung des Erfüllungsrisikos aus der Ausgabe der Wertpapiere dienen ("**Hedging-Geschäfte**"). Die Quantogebühr wird erhoben, um den Aufwand der Emittentin für Hedging-Kosten für die Kosten der Währungssicherung zu decken.

Es ist zu beachten, dass eine Managementgebühr bzw. Quantogebühr nicht nur den gegebenenfalls von der Emittentin zu zahlenden Tilgungsbetrag mindert, indem der Endwert mit einem gemäß den Emissionsspezifischen Bedingungen berechneten Managementfaktor bzw. Gebührenfaktor (in dem die Managementgebühr bzw. die Quantogebühr enthalten sind) multipliziert wird, sondern auch während der Laufzeit der Wertpapiere ihren Wert im Sekundärmarkt mindert. Bei den für die Wertpapiere im Sekundärmarkt gestellten An- und Verkaufspreisen wird eine solche Managementgebühr bzw. Quantogebühr rechnerisch entsprechend der bereits abgelaufenen Laufzeit der Wertpapiere in die jeweiligen Preise mit einbezogen.

Die Emittentin ist zu einer Anpassung der Höhe der Managementgebühr während der Laufzeit der Wertpapiere berechtigt. Bei einer Managementgebühr größer als null (0) wird sich die Managementgebühr umso stärker auswirken, je länger die Managementgebühr während der Haltedauer der Wertpapiere berücksichtigt wird.

Die Kosten der Währungssicherung können je nach Marktverhältnissen deutlichen Änderungen unterworfen sein und sowohl einen deutlich negativen als auch einen deutlichen positiven Wert annehmen. Dies wird sich in der aktuellen Quantogebühr widerspiegeln. Für den Fall, dass die Kosten der Währungssicherung einen deutlich positiven Wert annehmen, erhöht sich die

Quantogebühr, was zu einem geringeren Tilgungsbetrag führt. Im Fall, dass die Kosten der Währungssicherung einen deutlich negativen Wert annehmen, ist die Quantogebühr geringer, was zu einem höheren Tilgungsbetrag führt. Das Szenario, dass eine negative Quantogebühr die Managementgebühr kompensiert und sich letztlich der Gebührenfaktor für den Inhaber positiv auswirkt, ist mit zunehmender Laufzeit relativ unwahrscheinlich.

Die Höhe der Quantogebühr wird von der Emittentin basierend auf den aktuellen Marktparametern festgelegt. Für diese Kosten sind insbesondere fünf Einflussfaktoren maßgeblich: Der Zinssatz der Preiswährung, der Zinssatz der Festgelegten Währung zu der die Währungssicherung besteht, die Volatilität des Referenzwerts, die Volatilität des Wechselkurses zwischen der Preiswährung und der Festgelegten Währung sowie die Korrelation zwischen Kurs des Referenzwerts und Wechselkursentwicklung.

Dabei können sich ein steigender Zins der Preiswährung, ein sinkender Zins der Festgelegten Währung, sowie steigende Volatilitäten und steigende Korrelation jeweils kostensteigernd auswirken, führen also zu einer erhöhten Quantogebühr und somit unter sonst gleichbleibenden Bedingungen zu einem niedrigeren Ertrag der Anlage.

5.2.3. Risikofaktoren im Zusammenhang mit der Konzeption von Faktor Indizes

Der Faktor Index wird entsprechend der Methodologie des Faktor Index regelmäßig angepasst, wobei sich die Anpassung negativ auf den Wert der Faktor Zertifikate auswirken kann.

Der Faktor Index bildet eine gehebelte Anlage in einen bestimmten Basiswert ab. Dementsprechend hängt der Wert des Faktor Index von der Entwicklung des jeweiligen Basiswerts ab (vgl. nachstehend die speziellen Risiken in Bezug auf Referenzwertklassen in Abschnitt D. der Risikofaktoren).

Der Endwert des Faktor Index, der für die Ermittlung des Tilgungsbetrags relevant ist, wird auf Basis (a) einer Hebelkomponente und (b) einer Finanzierungskomponente berechnet.

(a) ***Risikofaktoren im Hinblick auf die Hebelkomponente***

Im Fall von Long Faktor Indizes bildet die Hebelkomponente eine Anlage in den Basiswert ab, wobei Kursbewegungen des Basiswerts mit dem Hebel (*Faktor*) multipliziert werden. Dieser Hebeleffekt wirkt sich sowohl bei positiven als auch bei negativen Kursbewegungen des Basiswerts aus, und hat einen überproportionalen Effekt auf den Wert des Faktor Index. Das bedeutet, dass eine negative Kursbewegung des Basiswerts (die ungünstig für den Anleger ist) zu einer überproportional negativen Veränderung des Werts des Wertpapiers führt. **Anleger sollten beachten, dass sogar Seitwärtsbewegungen des Basiswerts (d.h. der Kurs des Basiswerts steigt und fällt abwechselnd) grundsätzlich zu Kursverlusten führen:** Im Rahmen der täglichen Berechnung des Faktor Index führt die Hebelkomponente dazu, dass die täglichen Kursbewegungen des Basiswerts entsprechend der Höhe des Hebels verstärkt werden. Der Bezugspunkt für die Berechnung des Faktor Index ist entsprechend der Indexmethodologie der Schlusskurs des Faktor Index am vorangegangenen Tag. Ein Long Faktor Index verliert an Wert, wenn der Kurs des Basiswerts an einem Tag fällt und zu seinem ursprünglichen Wert am nächsten Tag zurückkehrt; der Verlust ist umso größer, je größer der Hebel ist. Ein Faktor Index "realisiert" dementsprechend die täglichen (gehebelten) Gewinne und Verluste infolge der täglichen Bestimmung eines neuen Index Schlusskurses des Faktor Index, der dann als Grundlage für die nachfolgende Berechnung des Faktor Index dient. Diese Hebelwirkung führt auch dazu, dass der Faktor Index einen erheblichen Wertverlust erleiden kann, obwohl sich der Kurs des Basiswerts nicht wesentlich verändert hat. **Der Verlust ist umso größer, je höher der Hebel ist, je schwankungsintensiver die Seitwärtsbewegung vonstatten geht und je länger die Haltedauer im Hinblick auf die Faktor Zertifikate ist.**

Im Fall von Short Faktor Indizes bildet die Hebelkomponente eine Anlage in den Basiswert in entgegengesetzter Weise ab, wobei Kursbewegungen des Basiswerts mit dem Hebel (*Faktor*) multipliziert werden. Dieser Hebeleffekt wirkt sich sowohl bei

positiven als auch bei negativen Kursbewegungen des Basiswerts aus, und hat einen überproportionalen Effekt auf den Wert des Faktor Index. Das bedeutet, dass eine positive Kursbewegung des Basiswerts (die ungünstig für den Anleger ist) zu einer überproportional negativen Veränderung des Werts des Wertpapiers führt. **Anleger sollten beachten, dass sogar Seitwärtsbewegungen des Basiswert (d.h. der Kurs des Basiswerts steigt und fällt abwechselnd) grundsätzlich zu Kursverlusten führen:** Im Rahmen der täglichen Berechnung des Faktor Index führt die Hebelkomponente dazu, dass die täglichen Kursbewegungen des Basiswerts entsprechend der Höhe des Hebels verstärkt werden. Der Bezugspunkt für die Berechnung des Faktor Index ist entsprechend der Indexmethodologie der Schlusskurs des Faktor Index am vorangegangenen Tag. Ein Short Faktor Index verliert an Wert, wenn der Kurs des Basiswerts an einem Tag steigt und zu seinem ursprünglichen Wert am nächsten Tag zurückkehrt; der Verlust ist umso größer, je größer der Hebel ist. Ein Faktor Index "realisiert" dementsprechnd die täglichen (gehebelten) Gewinne und Verluste infolge der täglichen Bestimmung eines neuen Index Schlusskurses des Faktor Index, der dann als Grundlage für die nachfolgende Berechnung des Faktor Index dient. Diese Hebelwirkung führt auch dazu, dass der Faktor Index einen erheblichen Wertverlust erleiden kann, obwohl sich der Kurs des Basiswerts nicht wesentlich verändert hat. **Der Verlust ist umso größer, je höher der Hebel ist, je schwankungsintensiver die Seitwärtsbewegung vonstatten geht und je länger die Haltedauer im Hinblick auf die Faktor Zertifikate ist.**

(b) ***Risikofaktoren im Hinblick auf die Finanzierungskomponente***

Im Fall von Long Faktor Indizes bildet die Finanzierungskomponente die Kapitalkosten ab, die entstehen würden, wenn eine entsprechende Anlage in den Basiswert finanziert würde. Zusätzlich kann gegebenenfalls eine vom Index-Sponsor berechnete Gebühr (unter Berücksichtigung des Hebels) für die Berechnung und Verwaltung des Faktor Index hinzugerechnet werden (*Index Gebühr*). Entsprechend mindert die Finanzierungskomponente den Wert des Faktor Index.

Im Fall von Short Faktor Indizes bildet die Finanzierungskomponente die Einnahmen und Ausgaben ab, die sich aus dem Erwerb des Basiswerts, seinem Verkauf und der Anlage der Erträge zu einem risikofreien Kurs ergeben. Zusätzlich kann gegebenenfalls eine vom Index-Sponsor berechnete Gebühr (unter Berücksichtigung des Hebels) für die Berechnung und Verwaltung des Faktor Index hinzugerechnet werden (*Index Gebühr*, die den Wert des Index mindert). Falls die Erwerbskosten und die Index Gebühr die Zinserträge (basierend auf dem maßgeblichen Referenzzinssatz) an einem bestimmten Tag überschreiten, ist der Wert des Faktor Index an diesen Tag gemindert.

Inhaber sollten beachten, dass der Index-Sponsor zum Zwecke der Berechnung der Finanzierungskomponente Parameter nach seinem billigen Ermessen bestimmen kann. Die Ausübung dieses Ermessens kann von den Erwartungen anderer Marktteilnehmer abweichen.

Im Zusammenhang mit der Finanzierungskomponente sollten die folgenden Risiken berücksichtigt werden:

- ***Risikofaktoren im Hinblick auf die Berücksichtigung der Index Gebühr***

  Der Anleger muss beachten, dass zum Zwecke der Berechnung des Index eine fortlaufende Gebühr für die Verwaltung und Berechnung des Faktor Index im Rahmen der Berechnung des Schlusskurses des Faktor Index abgezogen werden kann. Der Abzug der Index Gebühr führt grundsätzlich zu einer Minderung der Höhe des Schlusskurses des Faktor Index und entsprechend auch der Wertpapiere.

- ***Spezifische Risiken im Hinblick auf Long Faktor Indizes***

  Im Fall eines Long Faktor Index (der eine Long Strategie abbildet) würde sich ein Anleger Geld leihen. Der (theoretisch) zu zahlende Zins ist in der Berechnung des Faktor Index enthalten. Wenn der Zinssatz für Tagesgeld stark ansteigt bzw. die

Kreditwürdigkeit (oder das Rating) des jeweiligen Anlegers sich verschlechtert und die Finanzierungsmarge als Ergebnis steigt, kann dies den Wert des Faktor Index wesentlich mindern.

- ***Spezifische Risiken im Hinblick auf Short Faktor Indizes auf Aktien***

  Im Fall eines Short Faktor Index (der eine Short Strategie abbildet), würde sich ein Anleger Aktien leihen, um sie "Short" zu verkaufen. Für diese Aktienleihe würde eine Gebühr anfallen, die durch Angebot und Nachfrage der Aktie bestimmt wird. Diese (theoretische) Gebühr ist in der Berechnung des Faktor Index enthalten. Im Fall eines Engpasses an zu leihenden Aktien (z.B. abnehmende Liquidität infolge eines Übernahmeangebots oder in Erwartung eines solchen), kann es zu einem Anstieg der Gebühr kommen, der möglicherweise zu einer Minderung des Werts des Faktor Index führt.

- ***Änderung in der steuerlichen Behandlung von Dividenden***

  Der Index-Sponsor kann im Rahmen der Berechnung des Faktor Index Dividendenzahlungen bzw. Dividenden gleichstehende Barausschüttungen (unter Berücksichtigung der maßgeblichen Dividendenbesteuerung) berücksichtigen, die im Hinblick auf einen Basiswert des Faktor Index gezahlt werden, sofern dies in der maßgeblichen Methodologie des Faktor Index vorgesehen ist. Die Berücksichtigung der Dividendenzahlungen (bzw. Dividenden gleichstehende Barausschüttungen) kann dazu führen, dass der Wert des Faktor Index und entsprechend auch der Wert der Wertpapiere gemindert wird. Dies wirkt sich umso stärker aus, je höher die Dividende bzw. je höher die Dividendenbesteuerung ist. Eine Änderung der steuerlichen Behandlung von Dividenden (vom Standpunkt des Index-Sponsors aus) kann dazu führen, dass der Index-Sponsor auf einen Basiswert des Faktor Index ausgeschüttete Dividenden bei der Berechnung des Faktor Index nicht länger in der gleichen Höhe wie zuvor berücksichtigt.

- ***Risikofaktoren im Hinblick auf die Berücksichtigung der Volatilitätskomponente***

  Der Anleger muss beachten, dass zum Zwecke der Berechnung des Faktor Index eine fortlaufende Volatilitätskomponente (basierend auf einem langfristen und kurzfristigen Durchschnitt eines entsprechenden Indikators für die implizite Volatilität (z.B. des VDAX) vom Stand des Faktor Index abgezogen werden kann, sofern dies in der maßgeblichen Methodologie des Faktor Index vorgesehen ist. Die Volatilitätskomponente bildet die Absicherungskosten im Hinblick auf unerwartete Marktbewegungen des Basiswerts über Nacht ab (sog. Gap-Risiko). Die Berücksichtigung der Volatilitätskomponente führt grundsätzlich zu einer Minderung des Werts des Faktor Index und entsprechend auch der Faktor Zertifikate.

5.2.4. Risikofaktoren aufgrund der untertägigen Index-Anpassung

Sofern ein bestimmter Schwellenwert gemäß der Methodologie des Faktor Index verletzt ist, sieht die Methodologie eine untertägige Indexanpassung vor, die zu einer sofortigen Realisierung der erlittenen Verluste führt.

Faktor Indizes sehen eine untertägigen Index-Anpassung vor, wenn die Verluste im Faktor Index eine bestimmte Barriere erreichen. Dieser Mechanismus kann aber nur weiterreichende Verluste des Faktor Index (und entsprechend weiterreichende Verluste des Wertes des jeweiligen Faktor Zertifikates) abschwächen; die Verluste können dennoch erheblich sein. Aus diesem Grund sollte die Barriere nicht als "Sicherheitspuffer" verstanden werden und die Höhe der Verluste hängt auch von der Höhe der Barriere ab. Die untertägige Index-Anpassung führt zu einer sofortigen Realisierung der erlittenen Verluste, da jede Erholung des Werts nur von diesem niedrigeren Stand des Index aus starten kann.

Im Fall von wesentlichen untertägigen Kursbewegungen des Basiswerts kann eine untertägige

Index-Anpassung auch zu Verlusten im Faktor Index und entsprechend auch zu Verlusten im Wert der Wertpapiere führen. Dies ist beispielsweise auch dann der Fall, wenn der Basiswert zum Handelsschluss zu seinem ursprünglichen Level zurückkehrt.

5.2.5. Risikofaktoren im Hinblick auf die unbegrenzte Laufzeit der Faktor Zertifikate, das außerordentliche und ordentliche Kündigungsrecht der Emittentin und Besonderheiten im Hinblick auf die Ausübung der Faktor Zertifikate durch den Inhaber

Faktor Zertifikate haben keine festgelegte Laufzeit; Inhaber tragen das Risiko einer Laufzeitbeendigung im Fall einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung.

Faktor Zertifikate haben keine feste Laufzeit. Die Laufzeit endet entweder:

(a) wenn der Inhaber die Faktor Zertifikate ausübt, oder

(b) wenn die Emittentin die Faktor Zertifikate gemäß den Bedingungen ordentlich oder außerordentlich kündigt.

Inhaber sollten aufgrund des Kündigungsrechts der Emittentin nicht darauf vertrauen, eine Position in den Faktor Zertifikaten über einen verlängerten Zeitraum halten zu können.

Inhaber haben das Recht, die Faktor Zertifikate täglich auszuüben. Im Fall der Ausübung der Faktor Zertifikate gibt es eine Zeitverzögerung zwischen der Zeit, zu der der Inhaber Anweisungen zur Ausübung gibt und der Zeit, zu der der Tilgungsbetrag bezogen auf eine solche Ausübung bestimmt ist, d.h. der **Endwert des Faktor Index, der für die Berechnung des Tilgungsbetrages benutzt wird, wird, abhängig von dem Basiswert, innerhalb von einer (in den Endgültigen Bedingungen angegbenen) Anzahl von bis zu fünf Geschäftstagen nach der zulässigen Ausübung der Faktor Zertifikate bestimmt**. Der anwendbare Endwert kann sich in dieser Zeit erheblich verändern, und solch eine Bewegung oder Bewegungen können zu einer Verminderung des Tilgungsbetrags der ausgeübten Faktor Zertifikate führen und darin resultieren, dass der Tilgungsbetrag null (0) entspricht, sofern der Endwert des Faktor Index null (0) ist.

6. Produkt Nr. 6. Risikofaktoren im Hinblick auf Discount Zertifikate

6.1. Risiko eines Totalverlusts

Sofern der Endwert unterhalb einer bestimmten Schwelle (Cap) notiert, besteht für den Inhaber das Risiko, dass er signifikante Verluste erleidet. Je niedriger der Endwert, umso niedriger ist der Tilgungsbetrag. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Endwert wertlos ist.

Die Inhaber sollten beachten, dass wenn ein in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Referenzwerts am Bewertungstag (der "**Endwert**") unterhalb einer in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Schwelle (der "**Cap**") notiert, Discount Zertifikate mit einem Direktinvestment in den Referenzwert (ohne Berücksichtigung von Dividendenzahlungen) vergleichbar sind. Aus diesem Grund besteht für den Inhaber das Risiko, dass er signifikante Verluste bis hin zum Totalverlust des von ihm eingesetzten Kapitals erleidet. Je niedriger der Endwert, umso niedriger ist der Tilgungsbetrag. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Endwert wertlos ist.

6.2. Tilgungsbetrag ist auf Höchstbetrag begrenzt

Der Inhaber partizipiert nicht an einer über den Cap hinausgehenden Entwicklung des Referenzwerts; der Tilgungsbetrag entspricht in jedem Fall maximal dem Höchstbetrag, weshalb die Ertragsmöglichkeit bei Discount Zertifikaten nach oben hin beschränkt ist.

Der Tilgungsbetrag überschreitet bei Discount Zertifikaten den in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten Höchstbetrag nicht. Das bedeutet, dass der Inhaber nicht an einer über den Cap hinausgehenden Wertentwicklung des Referenzwertes partizipiert, weshalb die Ertragsmöglichkeit bei Discount Zertifikaten nach oben hin beschränkt ist.

7. Produkt Nr. 7. Risikofaktoren im Hinblick auf Barrier Discount Zertifikate

7.1. Risiko eines Totalverlustes im Falle eines Barriere Ereignisses

Sofern ein Barriere-Ereignis eintritt, erlischt der Anspruch auf die Zahlung in Höhe des Betrags, der dem Höchstbetrag entspricht und es besteht für den Inhaber das Risiko, dass er signifikante Verluste erleidet. Je niedriger der Endwert notiert, umso niedriger ist der Tilgungsbetrag. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Endwert wertlos ist.

Inhaber sollten beachten, dass im Fall des Eintritts eines Barriere-Ereignisses der Anspruch auf die Zahlung in Höhe des in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Höchstbetrags erlischt und die Barrier Discount Zertifikate bis zu einer in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Schwelle ("**Cap**") mit einem Direktinvestment in den Referenzwert (ohne Berücksichtigung von Dividendenzahlungen) vergleichbar sind. Aus diesem Grund besteht für den Inhaber das Risiko, dass er signifikante Verluste bis hin zum Totalverlust des von ihm eingesetzten Kapitals erleidet. Je niedriger der Kurs des Referenzwerts am Bewertungstag (der "**Endwert**") notiert, umso niedriger ist der Tilgungsbetrag. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Endwert wertlos ist.

Der Eintritt eines "**Barriere-Ereignisses**" wird in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen weiter beschrieben und tritt beispielsweise ein, wenn ein bestimmter Kurs des Referenzwerts (der "**Barriere Beobachtungspreis**") zu irgendeinem Zeitpunkt während des Barriere Beobachtungszeitraums (sofern die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festlegen, dass ein Barriere Beobachtungszeitraum anwendbar ist) bzw. am Bewertungstag (sofern die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festlegen, dass ein Barriere Beobachtungszeitraum nicht anwendbar ist) die Barriere verletzt.

Ein wichtiger Bestimmungsfaktor hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Barriere-Ereignisses ist die Volatilität des Referenzwerts. Unter dem Begriff "**Volatilität**" versteht man die Schwankungsbreite bzw. Kursbeweglichkeit des Referenzwerts. Je höher die Volatilität eines Referenzwerts ist, desto höher ist für den Inhaber das Risiko, dass die Barriere verletzt wird. Steigt die Wahrscheinlichkeit der Verletzung der Barriere, führt dies tendenziell zu einem fallenden Preis des Wertpapiers. Weiterhin ist im Hinblick auf Barrier Discount Zertifikate mit amerikanischer Barrierebeobachtung zu berücksichtigen, dass das Risiko der Verletzung der Barriere steigt, je länger der Barriere Beobachtungszeitraum ist.

7.2. Tilgungsbetrag ist auf Höchstbetrag begrenzt

Der Inhaber partizipiert nicht an einer über den Cap hinausgehenden Entwicklung des Referenzwerts; der Tilgungsbetrag entspricht in jedem Fall maximal dem Höchstbetrag, weshalb die Ertragsmöglichkeit bei Barrier Discount Zertifikaten nach oben hin beschränkt ist.

Der Tilgungsbetrag überschreitet bei Barrier Discount Zertifikaten den in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten Höchstbetrag nicht. Das bedeutet, dass der Inhaber nicht an einer über den Cap hinausgehenden Wertentwicklung des Referenzwertes partizipiert, weshalb die Ertragsmöglichkeit bei Barrier Discount Zertifikaten nach oben hin beschränkt ist.

8. Produkt Nr. 8. Risikofaktoren im Hinblick auf Bonus Zertifikate

8.1. Risiko eines Totalverlustes im Falle eines Barriere Ereignisses

Sofern ein Barriere-Ereignis eintritt, erlischt der Anspruch auf die Mindestrückzahlung (Bonusbetrag) und es besteht für den Inhaber das Risiko, dass er signifikante Verluste erleidet. Je niedriger der Endwert notiert, umso niedriger ist der Tilgungsbetrag. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Endwert wertlos ist.

Inhaber sollten beachten, dass im Fall des Eintritts eines Barriere-Ereignisses der Anspruch auf die Mindestrückzahlung in Höhe eines in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Mindestbetrags (der "**Bonusbetrag**") erlischt und die Bonus Zertifikate mit einem Direktinvestment in den Referenzwert (ohne Berücksichtigung von Dividendenzahlungen) vergleichbar sind. Aus diesem Grund besteht für den Inhaber das Risiko, dass er signifikante

Verluste bis hin zum Totalverlust des von ihm eingesetzten Kapitals erleidet. Je niedriger der Kurs des Referenzwerts am Bewertungstag (der "**Endwert**") notiert, umso niedriger ist der Tilgungsbetrag. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Endwert wertlos ist.

Der Eintritt eines "**Barriere-Ereignisses**" wird in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen weiter beschrieben und tritt beispielsweise ein, wenn ein bestimmter Kurs des Referenzwerts (der "**Barriere Beobachtungspreis**") zu irgendeinem Zeitpunkt während des Barriere Beobachtungszeitraums (sofern die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festlegen, dass ein Barriere Beobachtungszeitraum anwendbar ist) bzw. am Bewertungstag (sofern die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festlegen, dass ein Barriere Beobachtungszeitraum nicht anwendbar ist) die Barriere verletzt.

Ein wichtiger Bestimmungsfaktor hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Barriere-Ereignisses ist die Volatilität des Referenzwerts. Unter dem Begriff "**Volatilität**" versteht man die Schwankungsbreite bzw. Kursbeweglichkeit des Referenzwerts. Je höher die Volatilität eines Referenzwerts ist, desto höher ist für den Inhaber das Risiko, dass die Barriere verletzt wird. Steigt die Wahrscheinlichkeit der Verletzung der Barriere, führt dies tendenziell zu einem fallenden Preis des Wertpapiers. Weiterhin ist im Hinblick auf Bonus Zertifikate mit amerikanischer Barrierebeobachtung zu berücksichtigen, dass das Risiko der Verletzung der Barriere steigt, je länger der Barriere Beobachtungszeitraum ist.

In dem Preis der Bonus Zertifikate kann ein Aufgeld enthalten sein. Das Aufgeld sagt aus, um wie viel Prozent das Bonus Zertifikat teurer ist als der Referenzwert (bereinigt um das Ratio). Das Aufgeld zahlt der Inhaber des Bonus Zertifikats für die Teilabsicherung und die Chance auf den Bonusbetrag. Die Höhe des Aufgelds richtet sich u.a. nach dem Bonus- und Barrierelevel, dem Abstand des Kurses des Referenzwerts zum Bonus- und Barrierelevel, der Restlaufzeit des Bonus Zertifikats, der Volatilität des Referenzwerts oder etwaigen Dividenden, die auf den Referenzwert gezahlt werden. Die Höhe des Aufgeldes kann mitunter sehr starken Schwankungen unterliegen. Dies führt zu Kursrisiken im Produkt und kann einen negativen Einfluss auf die Preisstellung des Produktes im Sekundärmarkt haben, selbst wenn sich der Kurs des Referenzwerts in die gewünschte Richtung bewegt. Im Fall einer Verletzung der Barriere geht zusätzlich zur Bonuschance auch das Aufgeld verloren, d.h. nach einer Verletzung der Barriere orientiert sich die Preisentwicklung des Bonus Zertifikats bis zum Ende der Laufzeit an der Entwicklung des Referenzwerts. Gegenüber einem Direktinvestment in den Referenzwert kann der Inhaber daher überproportional hohe Verluste erleiden.

9. Produkt Nr. 9. Risikofaktoren im Hinblick auf Reverse Bonus Zertifikate

9.1. Risiko eines Totalverlusts im Fall eines Barriere Ereignisses

Sofern ein Barriere-Ereignis eintritt, erlischt der Anspruch auf die Mindestrückzahlung (Bonusbetrag) und es besteht für den Inhaber das Risiko, dass er signifikante Verluste erleidet. Je höher der Endwert notiert, umso niedriger ist der Tilgungsbetrag. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Endwert einer bestimmten Schwelle (Reverse Level) entspricht oder diese überschreitet.

Inhaber sollten beachten, dass bei Reverse-Strukturen die Entwicklung des Werts der Wertpapiere umgekehrt abhängig von der Entwicklung des Referenzwerts ist. Entsprechend verliert ein Reverse Bonus Zertifikat regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und sonstiger für die Preisbildung von Wertpapieren maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Kurs des Referenzwerts steigt. Im Fall des Eintritts eines Barriere-Ereignisses, erlischt der Anspruch auf die Mindestrückzahlung in Höhe eines in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Mindestbetrags (der "**Bonusbetrag**") und der Inhaber partizipiert gegenläufig an der Entwicklung des Referenzwerts. Sofern ein Barriere-Ereignis eintritt, besteht für den Inhaber das Risiko, dass er signifikante Verluste bis hin zum Totalverlust des von ihm eingesetzten Kapitals erleidet. Je höher der Kurs des Referenzwerts am Bewertungstag (der "**Endwert**") notiert, umso niedriger ist der Tilgungsbetrag. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Endwert einer in den Endgültigen Bedingungen angegebene Schwelle (der "**Reverse Level**") entspricht oder diese überschreitet.

Der Eintritt eines "**Barriere-Ereignisses**" wird in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen weiter beschrieben und tritt beispielsweise ein, wenn ein bestimmter Kurs des Referenzwert (der "**Barriere Beobachtungspreis**") zu irgendeinem Zeitpunkt während des Barriere Beobachtungszeitraums (sofern die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festlegen, dass ein Barriere Beobachtungszeitraum anwendbar ist) bzw. am Bewertungstag (sofern die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festlegen, dass ein Barriere Beobachtungszeitraum nicht anwendbar ist) die Barriere verletzt.

Ein wichtiger Bestimmungsfaktor hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Barriere-Ereignisses ist die Volatilität des Referenzwerts. Unter dem Begriff "**Volatilität**" versteht man die Schwankungsbreite bzw. Kursbeweglichkeit des Referenzwerts. Je höher die Volatilität eines Referenzwerts ist, desto höher ist für den Inhaber das Risiko, dass die Barriere verletzt wird. Steigt die Wahrscheinlichkeit der Verletzung der Barriere, führt dies tendenziell zu einem fallenden Preis des Wertpapiers. Weiterhin ist im Hinblick auf Reverse Bonus Zertifikate mit amerikanischer Barrierebeobachtung zu berücksichtigen, dass das Risiko der Verletzung der Barriere steigt, je länger der Barriere Beobachtungszeitraum ist.

9.2. Hebelwirkung bei Reverse Bonus Zertifikaten aufgrund der Reverse-Struktur

Ein niedrigerer Reverse Level führt zu einer höheren Hebelwirkung und damit zu einem höheren Verlustrisiko.

Bei Reverse Bonus Zertifikaten besteht eine Hebelwirkung, deren Höhe sich auch aus dem Reverse Level ergibt. Hebelwirkung bedeutet, dass eine Veränderung des Kurses des Referenzwerts zu einer überproportionalen Veränderung des Preises der Wertpapiere führt. Ein niedrigerer Reverse Level führt zu einer höheren Hebelwirkung und damit zu einem höheren Verlustrisiko.

9.3. Beschränkte Ertragsmöglichkeit aufgrund der Reverse-Struktur auch ohne Berücksichtigung eines Caps

Die Ertragsmöglichkeit ist aufgrund der Reverse-Struktur bei diesen Wertpapieren nach oben hin beschränkt, da die negative Entwicklung des Referenzwerts nicht mehr als 100% betragen kann.

Inhaber sollten beachten, dass die Ertragsmöglichkeit aufgrund der Reverse-Struktur auch ohne Berücksichtigung eines Höchstrückzahlungsfaktors bzw. Caps beschränkt ist, da die negative Entwicklung des Referenzwerts nicht mehr als 100% betragen kann. D.h. der Tilgungsbetrag entspricht maximal dem Reverse Level (unter Berücksichtigung des Ratios und gegebenenfalls umgerechnet in die Festgelegte Währung).

Entsprechend besteht im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten grundsätzlich folgende Beziehung zwischen dem wirtschaftlichen Wert der Wertpapiere und dem wirtschaftlichen Wert des Referenzwertes: Reverse Bonus Zertifikate verlieren typischerweise an Wert (d.h. unabhängig von anderen Merkmalen und Faktoren, die den Kurs der Wertpapiere bestimmen), wenn der Wert des Referenzwertes steigt. Entsprechend kann ein Inhaber einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals erleiden, wenn der Endwert des Referenzwertes steigt und das Reverse Level erreicht oder überschreitet.

10. Produkt Nr. 10. Risikofaktoren im Hinblick auf Capped Bonus Zertifikate

10.1. Risiko eines Totalverlusts im Fall eines Barriere Ereignisses

Sofern ein Barriere-Ereignis eintritt, erlischt der Anspruch auf die Mindestrückzahlung (Bonusbetrag) und es besteht für den Inhaber das Risiko, dass er signifikante Verluste erleidet. Je niedriger der Endwert notiert, umso niedriger ist der Tilgungsbetrag. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Endwert wertlos ist.

Inhaber sollten beachten, dass im Fall des Eintritts eines Barriere-Ereignisses der Anspruch auf die Mindestrückzahlung in Höhe eines in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Mindestbetrags (der "**Bonusbetrag**") erlischt und die Capped Bonus Zertifikate

bis zu einer in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Schwelle (das "**Cap**") mit einem Direktinvestment in den Referenzwert (ohne Berücksichtigung von Dividendenzahlungen) vergleichbar sind. Aus diesem Grund besteht für den Inhaber das Risiko, dass er signifikante Verluste bis hin zum Totalverlust des von ihm eingesetzten Kapitals erleidet. Je niedriger der Kurs des Referenzwerts am Bewertungstag (der "**Endwert**") notiert, umso niedriger ist der Tilgungsbetrag. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Endwert wertlos ist.

Der Eintritt eines "**Barriere-Ereignisses**" wird in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen weiter beschrieben und tritt beispielsweise ein, wenn ein bestimmter Kurs des Referenzwerts (der "**Barriere Beobachtungspreis**") zu irgendeinem Zeitpunkt während des Barriere Beobachtungszeitraums (sofern die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festlegen, dass ein Barriere Beobachtungszeitraum anwendbar ist) bzw. am Bewertungstag (sofern die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festlegen, dass ein Barriere Beobachtungszeitraum nicht anwendbar ist) die Barriere verletzt.

Ein wichtiger Bestimmungsfaktor hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Barriere-Ereignisses ist die Volatilität des Referenzwerts. Unter dem Begriff "**Volatilität**" versteht man die Schwankungsbreite bzw. Kursbeweglichkeit des Referenzwerts. Je höher die Volatilität eines Referenzwerts ist, desto höher ist für den Inhaber das Risiko, dass die Barriere verletzt wird. Steigt die Wahrscheinlichkeit der Verletzung der Barriere, führt dies tendenziell zu einem fallenden Preis des Wertpapiers. Weiterhin ist im Hinblick auf Capped Bonus Zertifikate mit amerikanischer Barrierebeobachtung zu berücksichtigen, dass das Risiko der Verletzung der Barriere steigt, je länger der Barriere Beobachtungszeitraum ist.

In dem Preis der Capped Bonus Zertifikate kann ein Aufgeld enthalten sein. Das Aufgeld sagt aus, um wie viel Prozent das Capped Bonus Zertifikat teurer ist als der Referenzwert (bereinigt um das Ratio). Das Aufgeld zahlt der Inhaber des Capped Bonus Zertifikats für die Teilabsicherung und die Chance auf den Bonusbetrag. Die Höhe des Aufgelds richtet sich u.a. nach dem Bonus- und Barrierelevel, dem Abstand des Kurses des Referenzwerts zum Bonus- und Barrierelevel, der Restlaufzeit des Capped Bonus Zertifikats, der Volatilität des Referenzwerts oder etwaigen Dividenden, die auf den Referenzwert gezahlt werden. Die Höhe des Aufgeldes kann mitunter sehr starken Schwankungen unterliegen. Dies führt zu Kursrisiken im Produkt und kann einen negativen Einfluss auf die Preisstellung des Produktes im Sekundärmarkt haben, selbst wenn sich der Kurs des Referenzwerts in die gewünschte Richtung bewegt. Im Fall einer Verletzung der Barriere geht zusätzlich zur Bonuschance auch das Aufgeld verloren, d.h. nach einer Verletzung der Barriere orientiert sich die Preisentwicklung des Capped Bonus Zertifikats bis zum Ende der Laufzeit an der Entwicklung des Referenzwerts. Gegenüber einem Direktinvestment in den Referenzwert kann der Inhaber daher überproportional hohe Verluste erleiden.

10.2. Tilgungsbetrag ist auf Höchstbetrag begrenzt

Der Inhaber partizipiert nicht an einer über den Cap hinausgehenden Entwicklung des Referenzwerts; der Tilgungsbetrag entspricht in jedem Fall maximal dem Höchstbetrag, weshalb die Ertragsmöglichkeit bei Capped Bonus Zertifikaten nach oben hin beschränkt ist.

Unabhängig davon, ob ein Barriere Ereignis eingetreten ist oder nicht, überschreitet der Tilgungsbetrag den Höchstbetrag nicht. Das bedeutet, dass der Inhaber nicht an einer über den Cap hinausgehenden Wertentwicklung des Referenzwertes partizipiert, weshalb die Ertragsmöglichkeit bei Capped Bonus Zertifikaten nach oben hin beschränkt ist.

11. Produkt Nr. 11. Risikofaktoren im Hinblick auf Capped Reverse Bonus Zertifikate

11.1. Risiko eines Totalverlusts im Fall eines Barriere Ereignisses

Sofern ein Barriere-Ereignis eintritt, erlischt der Anspruch auf die Mindestrückzahlung (Bonusbetrag) und es besteht für den Inhaber das Risiko, dass er signifikante Verluste erleidet. Je höher der Endwert notiert, umso niedriger ist der Tilgungsbetrag. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Endwert einer bestimmten Schwelle (Reverse Level) entspricht oder diese überschreitet.

Inhaber sollten beachten, dass bei Reverse-Strukturen die Entwicklung des Werts der Wertpapiere umgekehrt abhängig von der Entwicklung des Referenzwerts ist. Entsprechend verliert ein Capped Reverse Bonus Zertifikat regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und sonstiger für die Preisbildung von Wertpapieren maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Kurs des Referenzwerts steigt. Im Fall des Eintritts eines Barriere-Ereignisses erlischt der Anspruch auf die Mindestrückzahlung in Höhe eines in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Mindestbetrags (der "**Bonusbetrag**") und der Inhaber partizipiert bis zu einer in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Schwelle (der "**Cap**") gegenläufig an der Entwicklung des Referenzwerts. Sofern ein Barriere-Ereignis eintritt, besteht für den Inhaber das Risiko, dass er signifikante Verluste bis hin zum Totalverlust des von ihm eingesetzten Kapitals erleidet. Je höher der Kurs des Referenzwerts am Bewertungstag (der "**Endwert**") notiert, umso niedriger ist der Tilgungsbetrag. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Endwert einer in den Endgültigen Bedingungen angegebene Schwelle (der "**Reverse Level**") entspricht oder diese überschreitet.

Der Eintritt eines "**Barriere-Ereignisses**" wird in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen weiter beschrieben und tritt beispielsweise ein, wenn ein bestimmter Kurs des Referenzwerts (der "**Barriere Beobachtungspreis**") zu irgendeinem Zeitpunkt während des Barriere Beobachtungszeitraums (sofern die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festlegen, dass ein Barriere Beobachtungszeitraum anwendbar ist) bzw. am Bewertungstag (sofern die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festlegen, dass ein Barriere Beobachtungszeitraum nicht anwendbar ist) die Barriere verletzt.

Ein wichtiger Bestimmungsfaktor hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Barriere-Ereignisses ist die Volatilität des Referenzwerts. Unter dem Begriff "**Volatilität**" versteht man die Schwankungsbreite bzw. Kursbeweglichkeit des Referenzwerts. Je höher die Volatilität eines Referenzwerts ist, desto höher ist für den Inhaber das Risiko, dass die Barriere verletzt wird. Steigt die Wahrscheinlichkeit der Verletzung der Barriere, führt dies tendenziell zu einem fallenden Preis des Wertpapiers. Weiterhin ist im Hinblick auf Capped Reverse Bonus Zertifikate mit amerikanischer Barrierebeobachtung zu berücksichtigen, dass das Risiko der Verletzung der Barriere steigt, je länger der Barriere Beobachtungszeitraum ist.

11.2. Hebelwirkung bei Capped Reverse Bonus Zertifikaten aufgrund der Reverse-Struktur

Ein niedrigerer Reverse Level führt zu einer höheren Hebelwirkung und damit zu einem höheren Verlustrisiko.

Bei Capped Reverse Bonus Zertifikaten besteht eine Hebelwirkung, deren Höhe sich auch aus dem Reverse Level ergibt. Hebelwirkung bedeutet, dass eine Veränderung des Kurses des Referenzwerts zu einer überproportionalen Veränderung des Preises der Wertpapiere führt. Ein niedrigerer Reverse Level führt zu einer höheren Hebelwirkung und damit zu einem höheren Verlustrisiko.

11.3. Tilgungsbetrag ist auf Höchstbetrag begrenzt

Der Inhaber partizipiert nicht an einer negativen Entwicklung des Referenzwerts unterhalb des Caps; der Tilgungsbetrag entspricht in jedem Fall maximal dem Höchstbetrag, weshalb die Ertragsmöglichkeit bei den Wertpapieren nach oben hin beschränkt ist.

Der Tilgungsbetrag bei Capped Reverse Bonus Zertifikaten entspricht höchstens einem in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Maximalbetrag (der "**Höchstbetrag**"). Das bedeutet, der Inhaber partizipiert nicht an einer negativen Entwicklung des Referenzwerts unterhalb des Caps und der Tilgungsbetrag entspricht maximal dem Reverse Level abzüglich dem Cap (gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Ratios und gegebenenfalls umgerechnet in die Festgelegte Währung), weshalb die Ertragsmöglichkeit bei den Wertpapieren nach oben hin beschränkt ist.

12. Produkt Nr. 12. Risikofaktoren im Hinblick auf Reverse Convertibles

12.1. Risiko eines Totalverlusts im Fall von Reverse Convertibles

Sofern der Endwert unterhalb einer bestimmten Schwelle (Strikepreis) notiert, besteht für den Inhaber das Risiko, dass er signifikante Verluste erleidet. Je niedriger der Endwert notiert, umso niedriger ist der Tilgungsbetrag. Ein Totalverlust (abgesehen von der bzw. den in der Höhe festgelegten Couponszahlung(en)) tritt dann ein, wenn der Endwert wertlos bzw. wenn der Gegenwert des gelieferten Referenzwerts bzw. der gelieferten Anteile eines Exchange Traded Funds bei Lieferung wertlos ist.

Der Tilgungsbetrag sowie gegebenenfalls die Art der Tilgung (Barausgleich oder physische Lieferung) sind von der Entwicklung des Referenzwerts abhängig.

- *Im Fall von Reverse Convertibles, die gemäß den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen in jedem Fall eine Tilgung durch Barausgleich vorsehen, ist Folgendes zu beachten:*

  Inhaber sollten beachten, dass wenn ein in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Referenzwerts am Bewertungstag (der "**Endwert**") auf oder unterhalb einer in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Schwelle (der "**Strikepreis**") notiert, Reverse Convertibles mit einem Direktinvestment in den Referenzwert (ohne Berücksichtigung von Dividendenzahlungen) vergleichbar sind. Der Tilgungsbetrag liegt in diesem Fall in der Regel unter dem Nennbetrag bzw. dem Berechnungsbetrag. Je niedriger der Endwert notiert, umso niedriger ist der Tilgungsbetrag. Ein Totalverlust (abgesehen von der bzw. den in der Höhe festgelegten Couponzahlung(en)) tritt dann ein, wenn der Endwert wertlos ist.

  Unabhängig von der Entwicklung des Referenzwerts, sehen Reverse Convertibles feste Couponzahlung(en) während der Laufzeit vor, die bei Emission festgelegt wird. Da sich die Ertragsmöglichkeiten aus den Wertpapieren in der Regel lediglich aus der Couponzahlung ergeben können, kann sich die Anlage in die Wertpapiere als weniger ertragreich herausstellen als eine Direktanlage in den Referenzwert, soweit die festgelegten Couponzahlungen die negative Entwicklung des Referenzwerts und den dadurch erlittenen Kapitalverlust nicht mehr abfangen können. Der Verlust entspricht der Differenz zwischen (i) dem für das Wertpapier aufgewandten Kaufpreis (zuzüglich Transaktionskosten) und (ii) dem Tilgungsbetrag zuzüglich der Couponzahlung(en). Weiterhin ist im Hinblick auf die in der Höhe festgelegten Couponzahlung(en) zu beachten, dass der Inhaber nicht von einem allgemein steigenden Marktzinsniveau partizipiert. Bei einem steigenden allgemeinen Marktzinsniveau besteht bei den Wertpapieren das Risiko, dass sich der Preis der Wertpapiere während der Laufzeit verringert.

- *Im Fall von Reverse Convertibles, die die gemäß den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen gegebenenfalls eine Tilgung durch physische Lieferung vorsehen, ist Folgendes zu beachten:*

  Inhaber sollten beachten, dass wenn ein in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Referenzwerts am Bewertungstag (der "**Endwert**") auf oder unterhalb einer in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Schwelle (der "**Strikepreis**") notiert, die Tilgung der Wertpapiere durch physische Lieferung des Referenzwerts bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund erfolgt. Der Gegenwert der gelieferten Referenzwerte bzw. Anteile eines Exchange Traded Fund ist in der Regel geringer als der Nennbetrag bzw. dem Berechnungsbetrag. Ein Totalverlust (abgesehen von der bzw. den in der Höhe festgelegten Couponzahlung(en)) tritt in der Regel dann ein, wenn der Gegenwert des gelieferten Referenzwerte bzw. der gelieferten Anteile eines Exchange Traded Funds bei Lieferung wertlos ist.

  Unabhängig von der Entwicklung des Referenzwerts, sehen Reverse Convertibles feste Couponzahlung(en) während der Laufzeit vor, die bei Emission festgelegt wird. Da

sich die Ertragsmöglichkeiten aus den Wertpapieren in der Regel lediglich aus der Couponzahlung ergeben können, kann sich die Anlage in die Wertpapiere als weniger ertragreich herausstellen als eine Direktanlage in den Referenzwert, soweit die festgelegten Couponzahlungen die negative Entwicklung des Referenzwerts und den dadurch erlittenen Kapitalverlust nicht mehr abfangen können. Der Verlust entspricht in diesem Fall der Differenz zwischen (i) dem für das Wertpapier aufgewandten Kaufpreis (zuzüglich Transaktionskosten) und (ii) dem Gegenwert der gelieferten Referenzwerte bzw. Anteile eines Exchange Traded Fund zuzüglich der Couponzahlung(en). Weiterhin ist im Hinblick auf die in der Höhe festgelegten Couponzahlung(en) zu beachten, dass der Inhaber nicht von einem allgemein steigenden Marktzinsniveau partizipiert. Bei einem steigenden allgemeinen Marktzinsniveau besteht bei den Wertpapieren das Risiko, dass sich der Preis der Wertpapiere während der Laufzeit verringert.

12.2. Tilgungsbetrag ist auf Höchstbetrag begrenzt

Der Tilgungsbetrag (ohne Berücksichtigung etwaiger Couponzahlungen während der Laufzeit) entspricht in jedem Fall maximal dem Nennbetrag bzw. dem Berechnungsbetrag, weshalb die Ertragsmöglichkeit bei den Wertpapieren nach oben hin beschränkt ist.

Der Inhaber partizipiert nicht an einer positiven Wertentwicklung des Referenzwerts am Bewertungstag oberhalb des Strikepreises. Der Inhaber sollte beachten, dass der Tilgungsbetrag (ohne Berücksichtigung etwaiger Couponzahlungen während der Laufzeit) in jedem Fall maximal dem Nennbetrag bzw. dem Berechnungsbetrag entspricht, weshalb die Ertragsmöglichkeit bei den Wertpapieren nach oben hin beschränkt ist.

13. Produkt Nr. 13. Risikofaktoren im Hinblick auf Barrier Reverse Convertibles

13.1. Risiko eines Totalverlusts im Fall von Barrier Reverse Convertibles

Sofern ein Barriere-Ereignis eingetreten ist und der Endwert unterhalb einer bestimmten Schwelle (Strikepreis) notiert, besteht für den Inhaber das Risiko, dass er signifikante Verluste erleidet. Je niedriger der Endwert notiert, umso niedriger ist der Tilgungsbetrag. Ein Totalverlust (abgesehen von der bzw. den in der Höhe festgelegten Couponzahlung(en)) tritt dann ein, wenn der Endwert wertlos ist bzw. wenn der Gegenwert des gelieferten Referenzwerts bzw. der gelieferten Anteile eines Exchange Traded Funds bei Lieferung wertlos ist.

Der Tilgungsbetrag sowie gegebenenfalls die Art der Tilgung (Barausgleich oder physische Lieferung) sind von der Entwicklung des Referenzwerts abhängig.

- *Im Fall von Barrier Reverse Convertibles, die gemäß den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen in jedem Fall eine Tilgung durch Barausgleich vorsehen, ist Folgendes zu beachten:*

  Inhaber sollten beachten, dass wenn ein Barriere-Ereignis eingetreten ist und ein in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Referenzwerts am Bewertungstag (der "**Endwert**") auf oder unterhalb einer in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Schwelle (der "**Strikepreis**") notiert, Barrier Reverse Convertibles mit einem Direktinvestment in den Referenzwert (ohne Berücksichtigung von Dividendenzahlungen) vergleichbar sind. Der Tilgungsbetrag liegt in diesem Fall in der Regel unter dem Nennbetrag bzw. dem Berechnungsbetrag. Je niedriger der Endwert notiert, umso niedriger ist der Tilgungsbetrag. Ein Totalverlust (abgesehen von der bzw. den in der Höhe festgelegten Couponzahlung(en)) tritt dann ein, wenn der Endwert wertlos ist.

  Der Eintritt eines "**Barriere-Ereignisses**" wird in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen weiter beschrieben und tritt beispielsweise ein, wenn ein bestimmter Kurs des Referenzwerts (der "**Barriere Beobachtungspreis**") zu irgendeinem Zeitpunkt während des Barriere Beobachtungszeitraums die Barriere verletzt. Ein wichtiger Bestimmungsfaktor hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Barriere-Ereignisses ist die Volatilität des Referenzwerts. Unter dem Begriff

"**Volatilität**" versteht man die Schwankungsbreite bzw. Kursbeweglichkeit des Referenzwerts. Je höher die Volatilität eines Referenzwerts ist, desto höher ist für den Inhaber das Risiko, dass die Barriere verletzt wird. Steigt die Wahrscheinlichkeit der Verletzung der Barriere, führt dies tendenziell zu einem fallenden Preis des Wertpapiers. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass das Risiko der Verletzung der Barriere steigt, je länger der Barriere Beobachtungszeitraum ist.

Unabhängig von der Entwicklung des Referenzwerts, sehen Barrier Reverse Convertibles feste Couponzahlung(en) während der Laufzeit vor, die bei Emission festgelegt wird. Da sich die Ertragsmöglichkeiten aus den Wertpapieren in der Regel lediglich aus der Couponzahlung ergeben können, kann sich die Anlage in die Wertpapiere als weniger ertragreich herausstellen als eine Direktanlage in den Referenzwert, soweit die festgelegten Couponzahlungen die negative Entwicklung des Referenzwerts und den dadurch erlittenen Kapitalverlust nicht mehr abfangen können. Der Verlust entspricht der Differenz zwischen (i) dem für das Wertpapier aufgewandten Kaufpreis (zuzüglich Transaktionskosten) und (ii) dem Tilgungsbetrag zuzüglich der Couponzahlung(en). Weiterhin ist im Hinblick auf die in der Höhe festgelegten Couponzahlung(en) zu beachten, dass der Inhaber nicht von einem allgemein steigenden Marktzinsniveau partizipiert. Bei einem steigenden allgemeinen Marktzinsniveau besteht bei den Wertpapieren das Risiko, dass sich der Preis der Wertpapiere während der Laufzeit verringert.

- *Im Fall von Barrier Reverse Convertibles, die die gemäß den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen gegebenenfalls eine Tilgung durch physische Lieferung vorsehen, ist Folgendes zu beachten:*

  Inhaber sollten beachten, dass wenn ein Barriere-Ereignis eingetreten ist und ein in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Referenzwerts am Bewertungstag (der "**Endwert**") auf oder unterhalb einer in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Schwelle (der "**Strikepreis**") notiert, die Tilgung der Wertpapiere durch physische Lieferung des Referenzwerts bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund erfolgt. Der Gegenwert der gelieferten Referenzwerte bzw. Anteile eines Exchange Traded Fund ist in der Regel geringer als der Nennbetrag bzw. dem Berechnungsbetrag. Ein Totalverlust (abgesehen von der bzw. den in der Höhe festgelegten Couponzahlung(en)) tritt in der Regel dann ein, wenn der Gegenwert des gelieferten Referenzwerts bzw. der gelieferten Anteile eines Exchange Traded Funds bei Lieferung wertlos ist.

  Der Eintritt eines "**Barriere-Ereignisses**" wird in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen weiter beschrieben und tritt beispielsweise ein, wenn ein bestimmter Kurs des Referenzwerts (der "**Barriere Beobachtungspreis**") zu irgendeinem Zeitpunkt während des Barriere Beobachtungszeitraums die Barriere verletzt. Ein wichtiger Bestimmungsfaktor hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Barriere-Ereignisses ist die Volatilität des Referenzwerts. Unter dem Begriff "**Volatilität**" versteht man die Schwankungsbreite bzw. Kursbeweglichkeit des Referenzwerts. Je höher die Volatilität eines Referenzwerts ist, desto höher ist für den Inhaber das Risiko, dass die Barriere verletzt wird. Steigt die Wahrscheinlichkeit der Verletzung der Barriere, führt dies tendenziell zu einem fallenden Preis des Wertpapiers. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass das Risiko der Verletzung der Barriere steigt, je länger der Barriere Beobachtungszeitraum ist.

  Unabhängig von der Entwicklung des Referenzwerts, sehen Barrier Reverse Convertibles feste Couponzahlung(en) während der Laufzeit vor, die bei Emission festgelegt wird. Da sich die Ertragsmöglichkeiten aus den Wertpapieren in der Regel lediglich aus der Couponzahlung ergeben können, kann sich die Anlage in die Wertpapiere als weniger ertragreich herausstellen als eine Direktanlage in den Referenzwert, soweit die festgelegten Couponzahlungen die negative Entwicklung des Referenzwerts und den dadurch erlittenen Kapitalverlust nicht mehr abfangen können. Der Verlust entspricht in diesem Fall der Differenz zwischen (i) dem für das Wertpapier aufgewandten Kaufpreis (zuzüglich Transaktionskosten) und (ii) dem

Gegenwert der gelieferten Referenzwerte bzw. Anteile eines Exchange Traded Fund zuzüglich der Couponzahlung(en). Weiterhin ist im Hinblick auf die in der Höhe festgelegten Couponzahlung(en) zu beachten, dass der Inhaber nicht von einem allgemein steigenden Marktzinsniveau partizipiert. Bei einem steigenden allgemeinen Marktzinsniveau besteht bei den Wertpapieren das Risiko, dass sich der Preis der Wertpapiere während der Laufzeit verringert.

13.2. Tilgungsbetrag ist auf Höchstbetrag begrenzt

Der Tilgungsbetrag (ohne Berücksichtigung etwaiger Couponzahlungen während der Laufzeit) entspricht in jedem Fall maximal dem Nennbetrag bzw. dem Berechnungsbetrag, weshalb die Ertragsmöglichkeit bei den Wertpapieren nach oben hin beschränkt ist.

Der Inhaber partizipiert nicht an einer positiven Wertentwicklung des Referenzwerts am Bewertungstag oberhalb des Strikepreises. Der Inhaber sollte beachten, dass der Tilgungsbetrag (ohne Berücksichtigung etwaiger Couponzahlungen während der Laufzeit) in jedem Fall maximal dem Nennbetrag bzw. dem Berechnungsbetrag entspricht, weshalb die Ertragsmöglichkeit bei den Wertpapieren nach oben hin beschränkt ist.

14. Produkt Nr. 14. Risikofaktoren im Hinblick auf Open End Zertifikate

14.1. Risiko des Totalverlusts

Für den Inhaber besteht das Risiko, dass er signifikante Verluste erleidet. Je niedriger der Kurs des Referenzwerts am Bewertungstag notiert, umso niedriger ist der Tilgungsbetrag. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Referenzwert am Bewertungstag wertlos ist.

Inhaber sollten beachten, dass Open End Zertifikate mit einem Direktinvestment in den Referenzwert (ohne Berücksichtigung von Dividendenzahlungen und ohne Berücksichtigung einer Management- oder Quantogebühr) vergleichbar sind. Entsprechend ist der Inhaber einem dem Direktinvestment vergleichbaren Verlustrisiko ausgesetzt und es besteht für den Inhaber das Risiko, dass er signifikante Verluste bis hin zum Totalverlust des von ihm eingesetzten Kapitals erleidet. Je niedriger der Referenzwert am Bewertungstag liegt, umso niedriger ist der Tilgungsbetrag. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Referenzwert am Bewertungstag (beispielsweise im Fall einer Kündigung durch Emittentin) wertlos ist.

14.2. Risikofaktoren im Hinblick auf Open End Zertifikate mit Managementgebühr bzw. Quantogebühr bzw. Transaktionsgebühr

Die Berücksichtigung einer Managementgebühr bzw. Quantogebühr bzw. Transaktionsgebühr mindert nicht nur den von der Emittentin zu zahlenden Tilgungsbetrag, sondern auch den Wert der Wertpapiere im Sekundärmarkt.

Sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, wird von dem zu zahlenden Tilgungsbetrag eine Managementgebühr bzw. eine Quantogebühr in einer bestimmten Höhe in Abzug gebracht.

Die Managementgebühr deckt bei der Emittentin bzw. bei mit ihr verbundenen Unternehmen anfallende Kosten (ohne die Währungssicherung) im Zusammenhang mit der Eingehung von auf den Referenzwert bezogenen Transaktionen am Kapitalmarkt, die der Absicherung des Erfüllungsrisikos aus der Ausgabe der Wertpapiere dienen ("Hedging-Geschäfte"). Die Quantogebühr wird erhoben, um die Hedging-Kosten, die der Emittentin bei der Währungssicherung entstehen, zu decken.

Es ist zu beachten, dass eine Managementgebühr bzw. Quantogebühr nicht nur den gegebenenfalls von der Emittentin zu zahlenden Tilgungsbetrag mindert, indem der Endwert bzw. die Performance des Referenzwerts mit einem gemäß den Emissionsspezifischen Bedingungen berechneten Managementfaktor bzw. Gebührenfaktor (in dem die Managementgebühr bzw. die Quantogebühr enthalten sind) multipliziert wird, sondern auch während der Laufzeit der Wertpapiere ihren Wert im Sekundärmarkt mindert. Bei den für die Wertpapiere im Sekundärmarkt gestellten An- und Verkaufspreisen wird eine solche

Managementgebühr bzw. Quantogebühr rechnerisch entsprechend der bereits abgelaufenen Laufzeit der Wertpapiere in die jeweiligen Preise mit einbezogen.

Die Emittentin ist zu einer Anpassung der Höhe der Managementgebühr während der Laufzeit der Wertpapiere berechtigt. Bei einer Managementgebühr größer als null (0) wird sich die Managementgebühr umso stärker auswirken, je länger die Managementgebühr während der Haltedauer der Wertpapiere berücksichtigt wird.

Die Kosten der Währungssicherung können je nach Marktverhältnissen deutlichen Änderungen unterworfen sein und sowohl einen deutlich negativen als auch einen deutlichen positiven Wert annehmen. Dies wird sich in der aktuellen Quantogebühr widerspiegeln. Für den Fall, dass die Kosten der Währungssicherung einen deutlich positiven Wert annehmen, erhöht sich die Quantogebühr, was zu einem geringeren Tilgungsbetrag führt. Im Fall, dass die Kosten der Währungssicherung einen deutlich negativen Wert annehmen, ist die Quantogebühr geringer, was zu einem höheren Tilgungsbetrag führt. Das Szenario, dass eine negative Quantogebühr die Managementgebühr kompensiert und sich letztlich der Gebührenfaktor für den Inhaber positiv auswirkt, ist mit zunehmender Laufzeit relativ unwahrscheinlich. Die Höhe der Quantogebühr wird von der Emittentin basierend auf den aktuellen Marktparametern festgelegt. Für diese Kosten sind insbesondere fünf Einflussfaktoren maßgeblich: Der Zinssatz der Preiswährung, der Zinssatz der Festgelegten Währung zu der die Währungssicherung besteht, die Volatilität des Referenzwerts, die Volatilität des Wechselkurses zwischen der Preiswährung und der Festgelegten Währung sowie die Korrelation zwischen Kurs des Referenzwerts und Wechselkursentwicklung. Dabei können sich ein steigender Zins der Preiswährung, ein sinkender Zins der Festgelegten Währung, sowie steigende Volatilitäten und steigende Korrelation jeweils kostensteigernd auswirken, führen also zu einer erhöhten Quantogebühr und somit unter sonst gleichbleibenden Bedingungen zu einem niedrigeren Ertrag der Anlage.

Im Fall von Open End Zertifikaten bezogen auf Futures Kontrakte ist zu beachten, dass zur Deckung der durch den Rollover entstehenden Transaktionskosten eine "**Transaktionsgebühr**" berechnet werden kann, deren Höhe sich aus einer in der Preiswährung ausgedrückten Zahl pro Futures Kontrakt ergibt. Die Umlegung dieser Transaktionskosten auf das Ratio führt zu einem entsprechenden Wertverlust der Wertpapiere, wenn die Transaktionsgebühr größer als null (0) ist. Zu berücksichtigen ist weiterhin, dass die Transaktionsgebühr sowohl im Zusammenhang mit dem Kauf als auch im Zusammenhang mit dem Verkauf der Futures Kontrakte bei einem Rollover anfällt und damit bei der Ermittlung des angepassten Bezugsverhältnisses zweimal zu berücksichtigen ist.

14.3. Risikofaktoren im Hinblick auf die unbegrenzte Laufzeit der Open End Zertifikate, das ordentliche und außerordentliche Kündigungsrecht der Emittentin und Besonderheiten im Hinblick auf die Ausübung der Open End Zertifikate durch den Inhaber

Open End Zertifikate haben keine festgelegte Laufzeit; Inhaber tragen das Risiko einer Laufzeitbeendigung im Fall einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung.

Open End Zertifikate haben keine feste Laufzeit. Die Laufzeit endet entweder:

(a) wenn der Inhaber die Open End Zertifikate ausübt, oder

(b) wenn die Emittentin die Open End Zertifikate gemäß den Bedingungen ordentlich oder außerordentlich kündigt.

Inhaber sollten deshalb nicht darauf vertrauen, eine Position in den Open End Zertifikaten über einen verlängerten Zeitraum halten zu können.

Inhaber haben das Recht, die Open End Zertifikate täglich auszuüben. Im Fall der Ausübung der Open End Zertifikate gibt es eine Zeitverzögerung zwischen der Zeit, zu der der Inhaber Anweisungen zur Ausübung gibt und der Zeit, zu der der Tilgungsbetrag bezogen auf eine solche Ausübung bestimmt wird, d.h. der **Endwert des Referenzwerts, der für die Berechnung des Tilgungsbetrages benutzt wird, wird, abhängig von dem Referenzwert, innerhalb von einer (in den Endgültigen Bedingungen angegebenen) Anzahl von bis zu**

fünf Geschäftstagen nach der wirksamen Ausübung der Open End Zertifikate bestimmt. Der anwendbare Endwert kann sich in dieser Zeit erheblich verändern, und solch eine Bewegung oder Bewegungen können zu einer Verminderung des Tilgungsbetrags der ausgeübten Open End Zertifikate führen.

14.4. Risikofaktoren im Zusammenhang mit einer außerordentlichen automatischen Ausübung

Sofern der Kurs des maßgeblichen Futures Kontrakts bzw. - im Fall eines Rollovers - der Rolloverkurs des nach dem Rollover maßgeblichen Futures Kontrakts null oder negativ ist, werden die Wertpapiere außerordentlich automatisch ausgeübt. Der Inhaber kann in diesem Fall einen Totalverlust erleiden.

Sofern sich die Open End Zertifikate auf einen Futures Kontrakt beziehen und sofern in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen "Außerordentliche Automatische Ausübung" als anwendbar gekennzeichnet ist, werden die Wertpapiere außerordentlich automatisch ausgeübt, sofern der Kurs des maßgeblichen Futures Kontrakts bzw. - im Fall eines Rollovers - der Rolloverkurs des nach dem Rollover maßgeblichen Futures Kontrakts null oder negativ ist. Der Inhaber erhält in diesem Fall den Tilgungsbetrag der null (0) betragen kann. Der Inhaber erleidet in diesem Fall einen Totalverlust.

D. RISIKOFAKTOREN IM HINBLICK AUF DIE ART DES REFERENZWERTS

In dieser Risikokategorie werden spezifische und wesentliche Risiken beschrieben, die im Zusammenhang mit den Referenzwerten stehen. Die Risiken sind gemäß der Bewertung der Emittentin ihrer Wesentlichkeit nach geordnet. Die wesentlichsten Risiken werden zuerst angeführt. Die spezifischen und wesentlichen Risiken für jede Anlageklasse werden dabei jeweils in einer separaten Unterkategorie beschrieben.

Die Wertpapiere können sich auf eine Aktie oder ein aktienvertretendes Wertpapier, einen Aktienindex oder einen Exchange Traded Fund (ETF), einen Rohstoff, einen Futures Kontrakt oder einen Währungs-Wechselkurs als Referenzwert beziehen. Der maßgebliche Referenzwert für ein bestimmtes Wertpapier wird in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben.

Allen in dem Basisprospekt dargestellten Wertpapieren ist gemeinsam, dass die Höhe des Tilgungsbetrags an die Wertentwicklung des maßgeblichen Referenzwerts gebunden ist. Die Wertentwicklung des Referenzwerts kann im Laufe der Zeit Schwankungen unterworfen sein. Je nach Ausgestaltung der Wertpapiere kann für den Anleger ein Anstieg bzw. Sinken des Referenzwerts ungünstig sein. Es gibt keine Garantie, dass sich der Referenzwert in eine für den jeweiligen Inhaber günstige, seinen Erwartungen entsprechende Richtung entwickeln wird.

Im Hinblick auf einen Referenzwert können auch Risiken einer anderen Anlageklasse relevant sein, in die mittelbar investiert wird (beispielweise können sich bei einem Index, dessen Indexbestandteile Aktien sind, auch die Risiken wie bei einer Anlage in Aktien verwirklichen).

1. Risiken bei Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren oder Exchange Traded Funds (ETF) als Referenzwert

In dieser Unterkategorie finden Anleger eine Beschreibung der spezifischen und wesentlichen Risiken, die mit Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren oder Exchange Traded Funds als Referenzwert verbunden sind. Die Risiken in dieser Unterkategorie sind gemäß der Bewertung der Emittentin ihrer Wesentlichkeit nach geordnet. Die wesentlichsten Risiken werden zuerst angeführt.

1.1. Risiken im Zusammenhang mit der Preisentwicklung des Referenzwerts

Eine nachteilige Entwicklung der gesamtwirtschaftlichen Faktoren kann sich negativ auf die Preisentwicklung des Referenzwerts und entsprechend negativ auf den Wert der Wertpapiere und den Tilgungsbetrag auswirken.

Die Wertentwicklung der Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren oder Exchange Traded Funds ist von gesamtwirtschaftlichen Faktoren abhängig, wie z.B. Zins- und Kursniveau an den

Kapitalmärkten, Währungsentwicklungen und politischen Faktoren sowie unternehmensspezifischen Faktoren wie Ertragslage, Marktposition, Risikosituation, Marktliquidität der Aktien, Beteiligungsverhältnisse und Dividendenpolitik, weshalb sich eine nachteilige Entwicklung der gesamtwirtschaftlichen Faktoren negativ auf die Preisentwicklung des Referenzwerts und entsprechend negativ auf den Wert der Wertpapiere und den Tilgungsbetrag auswirken kann.

Inhaber von aktienbezogenen Wertpapieren werden nicht an den Dividenden oder anderen Ausschüttungen dieser Aktie partizipieren. Deswegen spiegelt der Ertrag dieser Wertpapiere nicht den Ertrag wieder, den ein Inhaber der Wertpapiere realisiert hätte, wenn er oder sie diese Aktien tatsächlich besessen und Dividenden für sie erhalten hätte.

Aktienbezogene Wertpapiere verbriefen keine Ansprüche gegen eine Aktienemittentin oder Beteiligungsrechte an einer Aktienemittentin und Anlegern steht unter den Wertpapieren kein Rückgriffsrecht auf die betreffende Gesellschaft oder die Aktien zu. Die Wertpapiere werden in keiner Weise von einer Aktienemittentin gefördert, unterstützt oder beworben und die betreffenden Gesellschaften sind nicht verpflichtet, die Folgen ihres Handelns für Inhaber von Wertpapieren zu berücksichtigen. Daher kann die Emittentin einer Aktie jegliche Maßnahmen hinsichtlich dieser Aktie ohne Rücksicht auf die Interessen der Anleger als Inhaber der Wertpapiere ergreifen und jede dieser Maßnahmen könnte den Marktwert der Wertpapiere und die Rendite der Wertpapiere beeinträchtigen.

1.2. Risiken im Zusammenhang mit Festlegungen durch die Berechnungsstelle

Festlegungen der Berechnungsstelle im Zusammenhang mit Potenziellen Anpassungsereignissen, Außerordentlichen Ereignissen, Zusätzlichen Störungsereignissen und einem Nachfolge Index Ereignis (ETF) (in Bezug auf Anteile eines Exchange Traded Fund) können sich auf den Wert der Wertpapiere nachteilig auswirken.

Nach der Feststellung des Eintritts eines Potenziellen Anpassungsereignisses, Außerordentlichen Ereignisses oder Zusätzlichen Störungsereignisses in Bezug auf eine zugrundeliegende Aktie oder Aktienemittentin oder eines Nachfolge Index Ereignisses (ETF) bezüglich eines Anteils eines Exchange Traded Fund verfügt die Berechnungsstelle gemäß den Wertpapierbedingungen über eine Ermessensbefugnis, bestimmte Festlegungen zur Berücksichtigung des betreffenden Ereignisses zu treffen und unter anderem (i) Anpassungen an den Bedingungen der Wertpapiere vorzunehmen und/oder (ii) (im Fall eines Außerordentlichen Ereignisses, Zusätzlichen Störungsereignisses oder Nachfolge Index Ereignisses (ETF)) die vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere zu bewirken; jede dieser Festlegungen kann sich auf den Wert der Wertpapiere nachteilig auswirken.

- Potenzielle Anpassungsereignisse sind unter anderem (A) eine Unterteilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Aktien, (B) eine außerordentliche Dividende, (C) eine Einzahlungsaufforderung in Bezug auf Aktien, die noch nicht voll eingezahlt sind, (D) ein Rückkauf der Aktien durch die Emittentin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen, (E) eine Trennung von Rechten von den Aktien oder (F) ein anderes Ereignis, das einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den Wert der Aktien hat.

- Außerordentliche Ereignisse sind unter anderem (A) eine Einstellung der Notierung der Aktien an einer Börse (Delisting), (B) eine Insolvenz (bei der sämtliche Aktien der Aktienemittentin auf einen Treuhänder, Insolvenzverwalter oder eine Person in vergleichbarer Funktion übertragen werden oder es rechtlich untersagt wird, die Aktien zu übertragen) bzw. ein Konkurs der Emittentin der Aktien, (C) ein Fusionsereignis, das zu einer Zusammenlegung der Aktien mit denen eines anderen Unternehmens führt, (D) eine Verstaatlichung der Emittentin, der Aktien oder eine Übertragung der Aktien auf eine staatliche Stelle, (E) ein Kaufangebot oder Übernahmeangebot, das zu der Übertragung der Aktien auf ein anderes Unternehmen führt, oder (F) (im Fall von Anteilen eines Exchange Traded Fund und soweit in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen als anwendbar angegeben) eine Nichtveröffentlichung des Nettovermögenswerts, die nicht nur von kurzer Dauer

und/oder nicht vorübergehender Natur ist, und sich wesentlich auf die Wertpapiere oder in einer endgültigen Einstellung oder wesentlichen Änderung des dem Exchange Traded Fund zugrundeliegenden Index auswirkt.

- Zusätzliche Störungsereignisse sind unter anderem (A) eine Änderung anwendbarer Rechtsvorschriften seit dem Ausgabetag, durch die der Besitz, der Erwerb oder die Veräußerung von Aktien für die Emittentin und/oder die Garantin und/oder die Hedging Partei und/oder eines ihrer jeweiligen verbundenen Unternehmen rechtswidrig wird oder (falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen als anwendbar angegeben) der Emittentin höhere Aufwendungen für die Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den betreffenden Wertpapieren entstehen, oder (B) (falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen als anwendbar angegeben) ein Insolvenz- oder Konkursantrag der oder für die zugrundeliegende(n) Aktienemittentin.

- Nachfolge-Index-Ereignis (ETF) ist ein Ereignis, bei dem der dem Exchange Traded Fund zugrundeliegende Index entweder von einem Nachfolgesponsor berechnet und bekanntgegeben oder durch einen Nachfolge Index, unter Anwendung der gleichen oder der im Wesentlichen gleichen Berechnungsformel und -methode wie beim Index, ersetzt wird.

Es wird im Allgemeinen nicht möglich sein, das Eintreten eines Potenziellen Anpassungsereignisses, eines Außerordentlichen Ereignisses, eines Zusätzlichen Störungsereignisses oder eines Nachfolge Index Ereignisses (ETF) vorherzusehen, und das Eintreten eines dieser Ereignisse könnte sich nachteilig auf den Wert und die Rendite der Wertpapiere auswirken.

1.3. Zusätzliche Risiken bei American Depositary Receipts und Global Depositary Receipts als Referenzwert

Zahlungen unter Wertpapieren, die auf aktienvertretende Wertpapiere bezogen sind, sind nicht identisch mit Zahlungen, die der Inhaber erhalten hätte, wenn er direkt in die Aktie, die den aktienvertretenden Wertpapieren zugrunde liegen, investiert hätte. Eine Anlage in ein Wertpapier, das auf aktienvertretende Wertpapiere bezogen ist, weist gegenüber einer direkten Anlage in die den aktienvertretenden Wertpapieren zugrundeliegende Aktie zusätzliche Risiken auf.

Die Anlage in Wertpapiere, die auf Depositary Receipts (einschließlich American Depositary Receipts oder Global Depositary Receipts) bezogen sind, ist gegenüber einer Direktanlage in die Aktie, die dem Depositary Receipt zugrunde liegt, mit erheblichen zusätzlichen Risiken verbunden.

- *Risiko, dass die Rückzahlungsbeträge keine Direktanlage in die Aktien, die den Depositary Receipts zugrunde liegen, abbilden:* Es bestehen bedeutende Unterschiede zwischen den Rechten der Inhaber von Depositary Receipts und den Rechten der Inhaber der durch diese Depositary Receipts repräsentierten Aktien der Emittentin der Zugrundeliegenden Aktien. Ein Depositary Receipt ist ein Wertpapier, das eine Beteiligung am Kapital der Emittentin der Zugrundeliegenden Aktien verbrieft. Der betreffende Hinterlegungsvertrag für den Depositary Receipt legt die Rechte und Pflichten der Hinterlegungsstelle (die die Emittentin des Depositary Receipt ist), der Emittentin der Zugrundeliegenden Aktien und die Inhaber des Depositary Receipt fest, die sich von den Rechten der Inhaber der Zugrundeliegenden Aktien unterscheiden können. Beispielsweise kann die Emittentin der Zugrundeliegenden Aktien Ausschüttungen auf diese vornehmen, die nicht an die Inhaber der Depositary Receipts weitergegeben werden. Solche Unterschiede zwischen den Rechten der Inhaber der Depositary Receipts und den Inhabern der Zugrundeliegenden Aktien der Emittentin der Zugrundeliegenden Aktien können bedeutend sein und sich auf den Wert der betreffenden Wertpapiere erheblich und nachteilig auswirken.

- *Risiko der Nichtanerkennung des wirtschaftlichen Eigentums an den Zugrundeliegenden Aktien und daher grundsätzlich keine Dividenden beinhalten:* Der rechtliche Eigentümer

der Zugrundeliegenden Aktien ist die Depotbank, die gleichzeitig die ausgebende Stelle der Depositary Receipts ist. Je nach der Rechtsordnung, in der die Depositary Receipts ausgegeben werden, und der Rechtsordnung, der der Hinterlegungsvertrag unterliegt, wird der Käufer der Depositary Receipts in der entsprechenden Rechtsordnung möglicherweise nicht als tatsächlicher wirtschaftlicher Eigentümer der Zugrundeliegenden Aktien anerkannt. Insbesondere wenn die Depotbank insolvent wird oder nach einer Nichterfüllung von Zahlungspflichten durch die Depotbank Zwangsmaßnahmen gegen diese eingeleitet werden, könnte die freie Verfügbarkeit der Zugrundeliegenden Aktien durch eine Anordnung beschränkt werden oder könnten diese Aktien im Rahmen einer Zwangsmaßnahme gegen die Depotbank verwertet werden. In diesem Fall würde der Inhaber der Depositary Receipts seine Rechte aus den Zugrundeliegenden Aktien verlieren und die Wertpapiere würden wertlos.

- *Potenzielle Risiken in Bezug auf Schwellenländer:* Depositary Receipts repräsentieren oft Zugrundliegende Aktien von Emittenten aus Schwellenländern (siehe auch nachstehenden Abschnitt E.4. der Risikofaktoren).

- *Ausschüttungen auf die Zugrundeliegenden Aktien werden möglicherweise nicht an die Inhaber der Depositary Receipts weitergegeben:* Eine Emittentin der Zugrundeliegenden Aktien kann auf ihre Aktien Ausschüttungen vornehmen, die nicht an die Inhaber der Depositary Receipts weitergegeben werden.

- *Anpassungen der Bedingungen oder Ersetzung des Referenzwertes nach bestimmten Unternehmensereignissen, die die Zugrundeliegenden Aktien betreffen, können sich auf den Wert der Wertpapiere erheblich und nachteilig auswirken:* Nach bestimmten Unternehmensereignissen, die die Zugrundeliegenden Aktien oder die Emittentin der Zugrundeliegenden Aktien betreffen und in den Bedingungen der betreffenden Wertpapiere angegeben sind, wie z.B. einer Verschmelzung, bei der die betreffende Gesellschaft nicht das fortbestehende Unternehmen ist, kann der etwaige Betrag, den die Inhaber der Wertpapiere bei Endfälligkeit der Wertpapiere erhalten, von der Berechnungsstelle angepasst werden oder die betroffenen Zugrundeliegenden Aktien und Depositary Receipts können durch einen anderen Referenzwert ersetzt werden. Der Eintritt solcher Unternehmensereignisse und die daraus resultierenden Änderungen können sich auf den Wert der Wertpapiere erheblich und nachteilig auswirken.

- *Risiko von Änderungen des Wechselkurses zwischen der Währung des Depositary Receipt und der Währung der Zugrundeliegenden Aktie:* Inhaber von Wertpapieren, die auf einen Depositary Receipt bezogen sind, der auf eine andere Währung als die Zugrundeliegende Aktie lautet, sind nicht nur dem Risiko der Wertentwicklung des Depositary Receipt, sondern auch dem Risiko der Entwicklung der betreffenden Fremdwährung der Zugrundeliegenden Aktie ausgesetzt, die nicht absehbar ist (siehe auch nachstehenden Abschnitt E.1. der Risikofaktoren).

1.4. Zusätzliche Risiken im Zusammenhang mit Anteilen eines Exchange Traded Fund als Referenzwert

Zahlungen unter Wertpapieren, die auf Exchange Traded Funds bezogen sind, sind nicht identisch mit Zahlungen, die der Inhaber erhalten hätte, wenn er direkt in das Instrument, das dem Exchange Traded Fund zugrunde liegt, investiert hätte. Eine Anlage in ein Wertpapier, das auf einen Exchange Traded Fund bezogen ist, weist gegenüber einer direkten Anlage in das dem Exchange Traded Fund zugrundeliegende Instrument zusätzliche Risiken auf.

Die Anlage in Wertpapiere, die auf Exchange Traded Funds bezogen sind, ist gegenüber einer Direktanlage in das Instrument, das dem Exchange Traded Fund zugrunde liegt, mit erheblichen zusätzlichen Risiken verbunden.

- *Faktoren, die sich auf die Wertentwicklung von Anteilen eines Exchange Traded Fund auswirken, können sich auf den Wert der Wertpapiere nachteilig auswirken:* Ein Exchange Traded Fund kann versuchen, die Wertentwicklung eines Index, eines Korbs aus Vermögenswerten oder bestimmter einzelner Vermögenswerte nachzubilden

(jeweils ein "**dem Fund zugrundeliegender Referenzwert (*Benchmark*)**"). Die Wertentwicklung eines Exchange Traded Fund kann von makroökonomischen Faktoren abhängig sein, wie z.B. Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten, Währungsentwicklungen und politischen Faktoren sowie unternehmensspezifischen Faktoren wie Ertragslage, Marktposition, Risikosituation, Marktliquidität für die Aktien, aus denen der dem Fund zugrundeliegende Referenzwert (*Benchmark*) besteht, oder Beteiligungsverhältnisse und Dividendenpolitik im Hinblick auf die Emittenten von Aktien des dem Fund zugrundeliegenden Referenzwerts (*Benchmark*). Da sich diese Faktoren der Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft, des Sponsors oder des Treuhänders des Exchange Traded Fund entziehen, kann nicht gewährleistet werden, dass die Verwaltungsgesellschaft, der Sponsor oder der Treuhänder die Investitionsziele des Exchange Traded Fund erreichen werden.

Der Nettoinventarwert eines Anteils eines Exchange Traded Fund kann aus den Kursen von dem Index zugrundeliegenden Aktien, die mit dem dem Fund zugrundeliegenden Referenzwert (*Benchmark*) verbunden sind, berechnet werden, ohne Berücksichtigung der Dividenden aus den Aktien die dem Fund zugrunde liegen. Daher ist eine Anlage in Wertpapiere, die an einen Anteil eines Exchange Traded Fund gekoppelt sind, nicht das gleiche wie eine Direktanlage in den dem Fund zugrundeliegenden Referenzwert (*Benchmark*) und kann daher in einer niedrigeren Rendite als bei einer Direktanlage in einen solchen Index oder solche Aktien resultieren.

- *Keine Ansprüche gegen die Verwaltungsgesellschaft, den Sponsor oder den Treuhänder eines Exchange Traded Fund oder Rückgriff auf die Anteile eines Exchange Traded Fund:* Wertpapiere, die an Anteile eines Exchange Traded Fund gekoppelt sind, verbriefen keine Ansprüche gegen oder eine Anlage in eine Verwaltungsgesellschaft, einen Sponsor oder einen Treuhänder des Exchange Traded Fund und Anlegern steht aus den Wertpapieren kein Rückgriffsrecht auf die betreffende Verwaltungsgesellschaft, den betreffenden Sponsor oder den betreffenden Treuhänder des Exchange Traded Fund zu. Die Wertpapiere werden in keiner Weise von einer Verwaltungsgesellschaft, einem Sponsor oder einem Treuhänder des Exchange Traded Fund gefördert, unterstützt oder beworben und die betreffenden Parteien sind nicht verpflichtet, die Folgen ihres Handelns für Inhaber der Wertpapiere zu berücksichtigen. Daher können die Verwaltungsgesellschaft, der Sponsor oder der Treuhänder eines Exchange Traded Fund jegliche Maßnahmen hinsichtlich der Anteile dieses Exchange Traded Fund ohne Rücksicht auf die Interessen der Anleger als Inhaber dieser Wertpapiere ergreifen und jede dieser Maßnahmen könnte sich auf den Marktwert der Wertpapiere nachteilig auswirken.

- *Interessenkonflikte bezüglich des Exchange Traded Fund könnten sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken:* Im Rahmen eines Exchange Traded Fund können bestimmte Interessenkonflikte auftreten, die sich negativ auf die Entwicklung dieses Funds auswirken können. Für Personen, die an der Verwaltung des Funds oder an Beratungsaktivitäten in Bezug auf den Exchange Traded Fund beteiligt sind, können aus Retrozessionen oder anderen Zuwendungen Interessenskonflikte entstehen. Zudem erbringen derart beteiligte Personen oder deren Mitarbeiter gegebenenfalls gleichzeitig Dienstleistungen, wie etwa Verwaltungs-, Handels- oder Beratungsdienstleistungen, für Dritte. Obwohl sie üblicherweise bestrebt sind, die Anlagemöglichkeiten gleichmäßig auf ihre Kunden zu verteilen, könnten das Portfolio des Funds bzw. die Portfolien anderer Kunden unterschiedlich sein, selbst wenn ihre Anlageziele vergleichbar sind. Jede dieser Personen könnte sich veranlasst sehen, lukrative Vermögenswerte zuerst einem Portfolio zuzuweisen, das die höchsten Provisionen bietet. Personen, die Verwaltungs-, Handels- oder Beratungsdienstleistungen für den Exchange Traded Fund erbringen, geben gegebenenfalls Empfehlungen ab oder tätigen Transaktionen, die sich von denjenigen des Exchange Traded Funds unterscheiden oder womöglich sogar mit dem Exchange Traded Fund in Konkurrenz stehen. Solches Verhalten seitens der an der Fondsverwaltung oder an Beratungsaktivitäten beteiligten Personen könnten die Entwicklung des Exchange Traded Fund nachteilig beeinflussen, was sich wiederum negativ auf den Wert der an diesen Fund geknüpften Wertpapiere auswirken kann.

- *Die Wertentwicklung eines Exchange Traded Fund steht möglicherweise nicht mit der Wertentwicklung des diesem Fund zugrundeliegenden Referenzwert* (*Benchmark*) *in Korrelation und insbesondere in Zeiten eines volatilen Marktes entspricht die Kursentwicklung eines Exchange Traded Fund möglicherweise nicht seinem Nettovermögenswert:* Ein Exchange Traded Fund kann den ihm zugrundeliegenden Referenzwert (*Benchmark*) möglicherweise nicht vollständig replizieren und Wertpapiere beinhalten, die sich von den in dem Fund zugrundeliegenden Referenzwert (*Benchmark*) enthaltenen Wertpapieren unterscheiden. Außerdem berücksichtigt die Wertentwicklung eines Exchange Traded Fund in den meisten Fällen zusätzliche Transaktionskosten und/oder Vergütungen, die in die Berechnung des Standes des diesem Fund zugrundeliegenden Referenzwerts (*Benchmark*) nicht einbezogen wurden. Des Weiteren können gesellschaftsrechtliche Maßnahmen bezüglich der einem Exchange Traded Fund zugrundliegenden Eigenkapitalinstrumenten (wie Fusionen und Ausgliederungen) dazu führen, dass die Wertentwicklung dieses Exchange Traded Fund von der des ihm zugrundeliegenden Referenzwerts (*Benchmark*) abweicht. Einer oder alle diese Faktoren können zu einer mangelnden Korrelation zwischen der Wertentwicklung eines Exchange Traded Fund und der Wertentwicklung des ihm zugrundeliegenden Index führen.

  Da die Anteile eines Exchange Traded Fund an einer Börse gehandelt werden und damit dem Angebot im Markt und der Nachfrage der Anleger unterliegen, kann sich der Kurs der Anteile eines Exchange Traded Fund von deren Nettovermögenswert unterscheiden. Die Kursentwicklung eines Exchange Traded Fund und sein Nettovermögenswert können außerdem aufgrund von Marktvolatilität voneinander abweichen. Beispielsweise kann in Zeiten eines volatilen Marktes die Liquidität der Anteile eines Exchange Traded Fund nachteilig beeinflusst werden, und die Marktteilnehmer könnten außerstande sein, den Nettovermögenswert je Anteil des Exchange Traded Fund genau zu berechnen. Die Marktvolatilität kann außerdem die Fähigkeit der Marktteilnehmer beeinträchtigen, neue Anteile auszugeben und vorhandene Anteile des Exchange Traded Fund zurückzukaufen. Ferner kann die Marktvolatilität erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Preise haben, zu denen die Marktteilnehmer bereit sind, Anteile des Exchange Traded Fund zu erwerben und zu veräußern. Folglich kann sich der Kurs eines Exchange Traded Fund in einem volatilen Markt beträchtlich von seinem Nettovermögenswert je Anteil unterscheiden.

  Aus den vorgenannten Gründen kann die Wertentwicklung eines Exchange Traded Fund nicht der Wertentwicklung des ihm zugrundeliegenden Referenzwerts (*Benchmark*) entsprechen, und die Kursentwicklung des Exchange Traded Fund kann erheblich von seinem Nettovermögenswert abweichen. Diese mangelnde Korrelation kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Rendite und den Wert der Wertpapiere der Anleger haben. Anleger können eine niedrigere Rendite auf ihre Wertpapiere erzielen als bei einer direkten Anlage in die Anteile des Exchange Traded Fund oder in ein anderes Produkt, das sich auf den dem Fund zugrundeliegenden Referenzwert (*Benchmark*) bezieht.

- *Ein Exchange Traded Fund könnte abhängig von den durch die Verwaltungsgesellschaft eingesetzten Tracking-Methoden Risiken verschiedener Abstufungen mit sich bringen:* Zum Zwecke der Nachverfolgung der Entwicklung eines dem Fund zugrundeliegenden Referenzwerts (*Benchmark*) nutzt die Verwaltungsgesellschaft womöglich die Methode der vollständigen Nachbildung (d.h. direkte Anlage in alle in dem dem Fund zugrundeliegenden Referenzwert (*Benchmark*) enthaltenen Komponenten), der synthetischen Nachbildung (wie etwa Nutzung eines Swaps) oder andere Tracking-Methoden (wie etwa Stichprobennahme). Ein Exchange Traded Fund kann, abhängig von den durch die Verwaltungsgesellschaft eingesetzten Tracking-Methoden, Risiken verschiedener Abstufungen mit sich bringen.

  Bei Nutzung der Methoden der vollständigen Nachbildung oder der synthetischen Nachbildung ist ein Exchange Traded Fund dem unbegrenzten Risiko der negativen Entwicklung des dem Fund zugrundeliegenden Referenzwerts (*Benchmark*) ausgesetzt. Zudem ist dieser Exchange Traded Fund womöglich nicht in der Lage, sämtliche

Komponenten des dem Fund zugrundeliegenden Referenzwerts (*Benchmark*) zu erwerben oder diese zu angemessenen Preisen zu verkaufen. Dies kann sich auf die Fähigkeit des Exchange Traded Funds auswirken, den dem Fund zugrundeliegenden Referenzwert (*Benchmark*) nachzubilden und kann die Gesamtleistung des Exchange Traded Fund negativ beeinflussen.

Exchange Traded Funds, die Swaps zur synthetischen Nachbildung des dem Fund zugrundeliegenden Referenzwerts (*Benchmark*) nutzen, können dem Risiko einer Nichterfüllung seitens ihrer Swap-Gegenparteien ausgesetzt sein. Siehe nachstehenden Abschnitt (*Synthetische Exchange Traded Funds könnten aufgrund der Nutzung derivativer Instrumente zusätzliche Risiken mit sich bringen*).

Exchange Traded Funds, die den dem Fund zugrundeliegenden Referenzwert (*Benchmark*) mittels Stichprobennahme nachbilden, können Portfolios aus Vermögenswerten bilden, die überhaupt keine Komponenten des dem Fund zugrundeliegenden Referenzwerts (*Benchmark*) sind oder nur einige Komponenten des dem Fund zugrundeliegenden Referenzwerts (*Benchmark*) enthalten. Daher entspricht das Risikoprofil dieses Exchange Traded Funds nicht unbedingt dem Risikoprofil des dem Fund zugrundeliegenden Referenzwerts (*Benchmark*).

Der Wert der an einen Exchange Traded Fund geknüpften Wertpapiere kann wiederum nachteilig beeinflusst werden, wenn die Entwicklung dieses Exchange Traded Funds durch die Risiken, die mit den durch die Verwaltungsgesellschaft eingesetzten Tracking-Methoden verbunden sind, beeinflusst wird.

- *Synthetische Exchange Traded Funds könnten aufgrund der Nutzung derivativer Instrumente zusätzliche Risiken mit sich bringen:* Üblicherweise folgen synthetische Exchange Traded Funds einer Strategie der Anlage in Swaps und derivative Instrumente, um damit die Entwicklung eines dem Fund zugrundeliegenden Referenzwerts nachzubilden. Anleger in Wertpapiere, die an synthetische Exchange Traded Funds geknüpft sind, sollten die Risiken berücksichtigen, die mit der Nutzung von Swaps und derivativen Instrumenten einhergehen:

  (i) *Gegenparteienrisiko*: Zusätzlich zu dem Kreditrisiko der Emittentin (und dem Kreditrisiko der jeweiligen Garantin) und dem Kreditrisiko in Bezug auf den zugrundeliegenden Exchange Traded Fund, sind Anleger dem Kreditrisiko von Gegenparteien ausgesetzt, die die Swaps oder derivativen Instrumente, die dem synthetischen Exchange Traded Fund zugrunde liegen, ausgegeben haben ("**Derivateemittenten**"). Da Derivateemittenten vorwiegend internationale Finanzinstitute sind, sollten sich Anleger zudem bewusst sein, dass das Risiko besteht, dass der wirtschaftliche Zusammebruch eines Derivateemittenten einen "Dominoeffekt" haben und zur Insolvenz anderer Derivateemittenten führen könnte. Auch wenn Derivateemittenten ihre Verbindlichkeiten aus den jeweiligen derivativen Instrumenten womöglich besichert haben, besteht ein Restrisiko, dass der Marktwert der verbuchten Sicherheit wesentlich gesunken sein könnte, wenn die synthetischen Exchange Traded Funds sich aus der Sicherheit befriedigen möchten, und weniger wert sein könnte als die ausstehenden Verbindlichkeiten aus den jeweiligen derivativen Instrumenten. In diesem Fall könnten die Inhaber einen Verlust hinsichtlich ihrer Anlage in die Wertpapiere in der Höhe erleiden, um die der Wert der Sicherheit die Beträge, die aus den mit diesen synthetischen Exchange Traded Fund verbundenen Wertpapieren geschuldet werden, unterschreitet.

  (ii) *Verwaltungsrisiko*: Synthetische Exchange Traded Funds werden "passiv" verwaltet. Das heißt, dass Anlagen in Swaps oder derivative Instrumente im Hinblick auf zugrundeliegende Indizes oder Referenzwerte ohne die Möglichkeit erfolgen, Vermögenswerte auf aktiver Basis gemäß Wirtschafts-, Finanz- und Marktanalysen sowie Anlagebeurteilungen durch Anlageberater des Funds zu erwerben oder zu veräußern. Entsprechend besteht ein Risiko, dass die passive Anlagestrategie dieser Anlageberater des Funds gegebenenfalls nicht die gewünschten Ergebnisse bringt. Beispielsweise ist der synthetische Exchange

Traded Fund womöglich nicht in der Lage, den Abwärtstrend von Anlagen mit schlechter Entwicklung durch rechtzeitige Veräußerung von Vermögenswerten aus dem Portfolio zu reduzieren. Dies kann eine nachteilige Wirkung auf den Wert des synthetischen Exchange Traded Funds haben und damit auf die an einen solchen geknüpften Wertpapiere haben.

(iii) *Liquiditätsrisiko*: Es besteht ein Risiko, dass synthetische Exchange Traded Funds nicht liquide oder nicht so liquide wie andere Exchange Traded Funds sind. Der Grund hierfür ist, dass Swaps und derivative Instrumente nicht auf dem Sekundärmarkt gehandelt werden dürfen. Infolge der eingeschränkten Liquidität könnten weitere Geld-Brief-Spannen auf diese derivativen Instrumente Anwendung finden und dies könnte erhöhte Betriebskosten und potenzielle Verluste für die synthetischen Exchange Traded Funds zur Folge haben und entsprechend wird der Wert der an diese synthetischen Exchange Traded Funds geknüpften Wertpapiere nachteilig beeinflusst.

(iv) *Tracking Fehler*: Auch wenn synthetische Exchange Traded Funds den dem Fund zugrundeliegende Referenzwert nachverfolgen, besteht ein Risiko, dass eine Abweichung zwischen dem Wert des synthetischen Exchange Traded Funds und dem Wert des dem Fund zugrundeliegenden Referenzwerts auftritt. Dies könnte einem Versagen der Tracking-Strategie des synthetischen Exchange Traded Funds, Währungsunterschieden zwischen dem Exchange Traded Fund und/oder dem dem Fund zugrundeliegenden Referenzwert, und/oder in Verbindung mit dem synthetischen Exchange Traded Fund berechneten Gebühren und Auslagen geschuldet sein.

(v) *Handel mit Abschlag oder Aufgeld*: Es besteht ein Risiko, dass synthetische Exchange Traded Funds mit einem Aufgeld oder Abschlag auf ihren Nettovermögenswert gehandelt werden. Dies könnte der Fall sein, wenn der dem Fund zugrundeliegende Referenzwert Restriktionen oder Beschränkungen unterliegt, beispielsweise einer in der Rechtsordnung, auf die sich der dem Fund zugrundeliegende Referenzwert bezieht, auferlegten Beschränkung auf Auslandsinvestitionen. Anleger, die an einen synthetischen Exchange Traded Fund geknüpfte Wertpapiere mit Aufgeld erwerben, sind dem Risiko ausgesetzt, dass sie womöglich das Aufgeld im Falle einer Beendigung des zugrundeliegenden Exchange Traded Funds oder der Wertpapiere nicht zurückerlangen können.

- *Ein Exchange Traded Fund könnte seinen Fokus allzu sehr auf eine bestimmte Klasse zugrundeliegender Vermögenswerte oder in bestimmten Ländern befindliche Vermögenswerte legen:* Ein Exchange Traded Fund könnte seine Vermögenswerte gemäß seinen Fundbestimmungen auf bestimmte Länder, Regionen, Vermögenswertklassen oder Industriebranchen fokussieren und dabei den dem Fund zugrundeliegenden Referenzwert nachbilden. Dies kann zur Folge haben, dass der Exchange Traded Fund im Vergleich zu Funds mit einer breiteren Diversifizierung mit Blick auf Länder, Regionen oder Industriebranchen einer höheren Volatilität und weiteren Risiken unterliegt. Unter diese Risiken fällt etwa das Risiko von staatlichen Eingriffen, die zu einem Gesamt- oder Teilverlust von Vermögenswerten oder der Fähigkeit, diese nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft zu erwerben oder zu verkaufen, führen können. Diese Märkte sind womöglich nicht auf eine Weise reguliert, wie es von weiter entwickelten Märkten üblicherweise erwartet wird. Fokussiert ein Exchange Traded Fund seine Vermögenswerte auf Schwellenländer, könnte dies mit einem höheren Risiko einhergehen, da Börsen und Märkte in diesen Schwellenländern stärkerer Volatilität unterworfen sein können als Börsen und Märkte in weiter entwickelten Ländern. Politikwechsel, Beschränkungen der Devisenbörse, Devisenkontrollen, Steuern, Beschränkungen von Auslandsinvestitionen und Rückführungen von Investitionskapital können eine negative Wirkung auf den Anlageerfolg und damit auf den Wert der Anteile des Exchange Traded Fund haben.

- *Exchange Traded Funds unterliegen Steuer- und Währungsrisiken, was sich indirekt auf*

den Wert von an diese Exchange Traded Funds geknüpften Wertpapieren auswirken kann: Der Steuerstatus von Exchange Traded Funds in denjenigen Rechtsordnungen, in denen diese ihr Geschäft führen, und/oder Änderungen der steuerlichen Vorschriften oder Behandlung in diesen Rechtsordnungen könnten den Wert der Vermögenswerte dieser Exchange Traded Funds oder deren Fähigkeit, ihre Anlageziele zu erreichen, beeinflussen. Folglich kann sich dies nachteilig auf den Wert der an diese Exchange Trade Funds geknüpften Wertpapiere auswirken.

Zudem ist die Überweisung von Einkünften und Gewinnen, die durch zugrundeliegende Anlagen von Exchange Traded Funds in bestimmten Ländern erzielt werden, gegebenenfalls abhängig davon, dass Liquidität in der Währung des jeweiligen Landes vorliegt und dass es keine Devisenkontrollen gibt, die eine Rückführung dieser Gewinne hemmen oder verhindern. Unter solchen Umständen könnte der Wert der fiktiven Anteile der Exchange Traded Funds nachteilig beeinflusst werden und infolgedessen können die maßgeblichen Exchange Traded Funds und der Wert der an solche Exchange Traded Funds geknüpften Wertpapiere nachteilig beeinflusst werden.

2. Risiken im Zusammenhang mit Indizes als Referenzwert

In dieser Unterkategorie finden Anleger eine Beschreibung der spezifischen und wesentlichen Risiken, die mit Indizes als Referenzwert verbunden sind. Die Risiken in dieser Unterkategorie sind gemäß der Bewertung der Emittentin ihrer Wesentlichkeit nach geordnet. Die wesentlichsten Risiken werden zuerst angeführt.

2.1. Risiken im Zusammenhang mit der Preisentwicklung des Referenzwerts

Eine nachteilige Preisentwicklung der Indexbestandteile kann die Preisentwicklung des Index und entsprechend den Wert der Wertpapiere bzw. den Tilgungsbetrag oder sonstige Zahlungen oder Leistungen unter den Wertpapieren negativ beeinflussen.

Indizes bestehen aus einem synthetischen Portfolio von Aktien oder anderen Vermögenswerten. Daher ist die Wertentwicklung eines Index von den makroökonomischen Faktoren abhängig, die die Aktien oder anderen Indexbestandteile beeinflussen, wie z.B. Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten, Währungsentwicklungen, politische Faktoren und (im Fall von Aktien) unternehmensspezifischen Faktoren wie Ertragslage, Marktposition, Risikosituation, Marktliquidität der Aktien, Beteiligungsverhältnisse und Dividendenpolitik. Während der Laufzeit der Wertpapiere kann der Marktpreis der Wertpapiere von der Entwicklung des Preises des Index oder der Aktien oder anderer Bestandteile, die den Index bilden, abweichen, da weitere Faktoren, wie beispielsweise Korrelationen, Volatilitäten oder das Zinsniveaus Einfluss auf die Preisentwicklung der Wertpapiere haben können. Im Fall von Performanceindizes kann des Weiteren auch die Wiederanlage von Dividendenzahlungen in Bezug auf die Indexbestandteile Einfluss auf die Preisentwicklung der Wertpapiere haben.

Die Rendite von Wertpapieren, die auf Indizes bezogen sind, entspricht möglicherweise nicht der Rendite, die der Anleger erzielen würde, wenn er Eigentümer der jeweiligen Vermögenswerte der Indexbestandteile wäre. Wenn die Indexbestandteile beispielsweise Aktien sind, erhalten die Inhaber der Wertpapiere nicht die auf diese Aktien ausgeschütteten Dividenden und partizipieren nicht an den Erträgen aus diesen Dividenden, es sei denn, der betreffende Index berücksichtigt diese Dividenden im Rahmen der Berechnung des Indexstands. Ebenso stehen den Inhabern der Wertpapiere keine Stimmrechte in Bezug auf die zugrundeliegenden Aktien oder anderen Vermögenswerte zu, die die Bestandteile des maßgeblichen Index bilden. Daher erhalten Anleger bei Wertpapieren, die auf Indizes bezogen sind, möglicherweise eine niedrigere Rendite, als wenn sie direkt in die Bestandteile solcher Indizes oder in ein anderes Finanzprodukt angelegt hätten.

2.2. Risiken im Hinblick auf Dividenden

Der Inhaber generiert keine Dividendenerträge bei einem Großteil der auf Aktienindizes bezogenen Wertpapiere.

Price Return und Total Return Indizes

Die Regeln für die Zusammensetzung und Berechnung des maßgeblichen Index können vorsehen, dass Dividenden, die auf die Indexbestandteile gezahlt werden, in die Berechnung des Indexstands einfließen (ein "Total Return" Index) oder bei der Berechnung des Indexstands nicht berücksichtigt werden (ein "Price Return" Index).

Wenn sich die Wertpapiere auf einen "Price Return" Index beziehen, nehmen die Inhaber der Wertpapiere nicht an Dividenden teil, die auf die Indexbestandteile gezahlt werden. Infolgedessen würden die Inhaber von Wertpapieren, die sich auf einen solchen Index beziehen, nicht von den Dividenden profitieren, die auf die Indexbestandteilen gezahlt werden, und diese Wertpapiere würden sich nicht so gut entwickeln wie eine Position, bei der der Inhaber direkt in die Indexbestandteile oder in eine "Total-Return"-Version des Index oder in ein anderes Produkt investiert hätte.

Bei Wertpapieren, die sich auf einen "Total Return" Index beziehen, werden die auf seine Indexbestandteile gezahlten Nettodividenden (im Falle eines "Net Total Return" Index) oder Bruttodividenden (im Falle eines "Gross Total Return"-Index) bei der Berechnung des Indexstandes berücksichtigt. Im Falle eines "Net Total-Return" Index werden die Dividenden, die auf die Indexbestandteile gezahlt werden, möglicherweise nicht in vollem Umfang wieder in den Index reinvestiert, und dementsprechend können die Inhaber eine geringere Rendite auf Wertpapiere erhalten, die an einen solchen Index gebunden sind, als sie erhalten hätten, wenn sie direkt in die Indexbestandteile oder in ein anderes Finanzprodukt investiert hätten.

2.3. Risiken im Hinblick auf die Änderung der Zusammensetzung oder Einstellung eines Index

Eine Änderung der Zusammensetzung oder Einstellung eines Index kann sich auf den Marktwert der Wertpapiere nachteilig auswirken.

Der Sponsor eines Index kann Indexbestandteile aufnehmen, streichen oder ersetzen oder andere Änderungen an der Methodologie vornehmen, die den Wert eines oder mehrerer Bestandteile verändern. Die Änderung der Zusammensetzung eines Index kann den Stand des entsprechenden Index beeinflussen, da sich ein neu aufgenommener Indexbestandteil erheblich schlechter oder besser entwickeln kann als der ersetzte Indexbestandteil, was sich wiederum auf die Zahlungen, die von der Emittentin aus den Wertpapieren an die Anleger geleistet werden, auswirken kann. Der Sponsor eines solchen Index kann außerdem die Berechnung oder Veröffentlichung des Index ändern, einstellen oder aussetzen. Der Sponsor eines Index ist nicht am Angebot und Verkauf der Wertpapiere beteiligt und unterliegt keiner Verpflichtung gegenüber einem Inhaber der Wertpapiere. Der Sponsor eines Index kann jegliche Maßnahmen hinsichtlich des Index ohne Rücksicht auf die Interessen der Inhaber der Wertpapiere vornehmen und jede dieser Maßnahmen kann sich auf die Rendite der Wertpapiere nachteilig auswirken.

2.4. Risiken im Hinblick auf eine Index-Änderung, Index-Einstellung, Index-Störung oder Berichtigung

Eine Index-Änderung, Index-Einstellung, Index-Störung und Berichtigung von Indexständen kann sich auf den Marktwert der Wertpapiere nachteilig auswirken.

Die Berechnungsstelle verfügt gemäß den Wertpapierbedingungen über eine Ermessensbefugnis, im Nachgang zu einer Index-Änderung (d.h. Änderungen der Methodologie im weiteren Sinne), Index-Einstellung (endgültige Einstellung des Index) und Index-Störung (Nichtberechnung und Nichtveröffentlichung des Indexstands) bestimmte Festlegungen und Anpassungen vorzunehmen. Die Berechnungsstelle kann festlegen, dass aufgrund eines jeden dieser Ereignisse Anpassungen an den Wertpapieren vorzunehmen sind oder der Index durch einen anderen Index zu ersetzen ist, oder die vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere bewirkt wird. Die Berechnungsstelle ist außerdem (vorbehaltlich der Bedingungen der betreffenden Wertpapiere) berechtigt, den maßgeblichen Indexstand aufgrund von Berichtigungen des Indexstands, die vom Index-Sponsor bekanntgegeben werden, zu ändern. Jede solche Feststellung kann sich auf die Rendite der Wertpapiere negativ auswirken.

2.5. Risiken im Zusammenhang mit Festlegungen der Berechnungsstelle

Festlegungen der Berechnungsstelle im Zusammenhang mit Zusätzlichen Störungsereignissen können sich auf den Wert der Wertpapiere nachteilig auswirken.

Nach Feststellung des Eintritts eines Zusätzlichen Störungsereignisses in Bezug auf eine zugrundeliegende Aktie oder Aktienemittentin verfügt die Berechnungsstelle gemäß den Wertpapierbedingungen über eine Ermessensbefugnis, bestimmte Festlegungen zur Berücksichtigung des betreffenden Ereignisses zu treffen, unter anderem (i) Anpassungen an den Bedingungen der Wertpapiere vorzunehmen und/oder (ii) die vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere zu bewirken. Jede dieser Festlegungen kann sich auf den Wert der Wertpapiere nachteilig auswirken.

Zusätzliche Störungsereignisse sind unter anderem eine Änderung anwendbarer Rechtsvorschriften seit dem Ausgabetag, durch die der Besitz, der Erwerb oder die Veräußerung von Aktien für die Emittentin und/oder die Garantin und/oder die Hedging Partei und/oder eines ihrer jeweiligen verbundenen Unternehmen rechtswidrig wird oder (falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen als anwendbar angegeben) der Emittentin höhere Aufwendungen für die Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den betreffenden Wertpapieren entstehen.

2.6. Besondere Risiken im Hinblick auf börsengehandelte Futures- und Optionskontrakte auf zugrundeliegende Indizes

Sofern sich die Wertpapiere auf börsengehandelte Futures- und Optionskontrakte auf einen Index beziehen, erfolgt die Ermittlung des Tilgungsbetrags entweder auf Basis des Indexgebundenen Derivatekontrakts oder auf Basis des zugrundeliegenden Index. Eine negative Kursentwicklung des Indexgebundenen Derivatekontrakts bzw. des zugrundeliegenden Index kann sich negativ auf den Wert der Wertpapiere sowie auf den Tilgungsbetrag und sonstige Zahlungen oder Leistungen unter den Wertpapieren auswirken.

Sofern die Wertpapiere auf börsengehandelte Futures- und Optionskontrakte auf einen Index bezogen sind ("Indexgebundene Derivatekontrakte"), sind die Inhaber der Wertpapiere von der Wertentwicklung des Indexgebundenen Derivatekontrakts in Bezug auf den entsprechenden Index abhängig. Der Tilgungsbetrag im Hinblick auf die Wertpapiere, die sich auf einen Indexgebundene Derivatekontrakt beziehen, ist sowohl von der Wertentwicklung des Indexgebundenen Derivatekontrakts als auch von der Entwicklung des zugrunde liegenden Index abhängig; weiterhin ist, insbesondere im Fall von Futures Kontrakten, der Stand des zugrundeliegenden Index in dem Fall maßgeblich, dass weder der Schlussabrechnungspreis (Official Settlement Price) noch der tägliche Abrechnungspreis des Futures Kontrakts veröffentlicht werden.

Ein auf einen Index bezogener Optionskontrakt ist ein Kontrakt, bei dem der Käufer des Optionskontrakts das Recht auf eine etwaige Zahlung des Optionsverkäufers erwirbt, abhängig vom Stand des Index. Der Betrag, den der Käufer eines Optionskontrakts zahlt, um den Optionskontrakt zu erwerben, wird üblicherweise als Prämie bezeichnet, und Optionskontrakte sind in der Regel Call-Optionen, bei denen der Käufer unter dem Optionskontrakt eine Zahlung erhalten wird, wenn der Indexstand an einem oder mehreren festgelegten Tagen oberhalb eines bestimmten Levels (der sog. Strike) liegt, oder Put-Optionen, bei denen der Käufer unter dem Optionskontrakt eine Zahlung erhalten wird, wenn der Indexstand an einem oder mehreren festgelegten Tagen unterhalb des Strikes liegt.

Ein in bar abgerechneter Futures Kontrakt bezogen auf einen Index ist ein Futures Kontrakt, bei dem der Käufer, abhängig vom Indexstand, entweder einen Anspruch auf Zahlung (so genannter Tilgungsbetrag (*settlement amount*)) gegenüber dem Verkäufer hat oder eine Verpflichtung besteht, eine Zahlung an den Verkäufer des Futures Kontrakts zu leisten. Falls der Indexstand an einem oder mehreren festgelegten Tagen (der "Tilgungspreis" (*settlement price*)) einen im Futures Kontrakt festgelegten Kurs (der "Forwardpreis" (*forward price*)) überschreitet, so wird der Verkäufer an den Käufer einen Betrag zahlen, der der Differenz zwischen dem Tilgungspreis und dem Forwardpreis entspricht. Sollte der Tilgungspreis den Forwardpreis unterschreiten,

wird der Käufer des Futures Kontrakts eine Zahlung in Höhe der Differenz an den Verkäufer des Futures Kontrakts entrichten.

Indexgebundene Derivatekontrakte können an den jeweiligen Futures- oder Optionsbörsen gehandelt werden und können standardisiert werden im Hinblick auf die Anzahl der Futures- bzw. Optionskontrakte, die ein Indexgebundener Derivatekontrakt umfasst sowie auf die Laufzeit eines jeden Indexgebundenen Derivatekontrakts bzw. auf die Daten, an denen die verschiedenen Indexgebundenen Derivatekontrakte verfallen sowie auf die Art, in der der Tilgungsbetrag berechnet wird.

Zwischen der täglichen Schwankung des Indexstands und dem Preis, zu dem ein Indexgebundener Derivatekontrakt an der jeweiligen Futures- oder Optionsbörse gehandelt wird, kann eine Korrelation bestehen. Allerdings können auch die Erwartungen von Händlern von Indexgebundenen Derivatekontrakten bezüglich des Indexstands an einem oder mehreren Tagen, an denen der Tilgungsbetrag eines Indexgebundenen Derivatekontrakts bestimmt wird, Einfluss auf den Preis des Indexgebundenen Derivatekontrakts haben. Falls beispielsweise die Händler von Optionskontrakten davon ausgehen, dass der Indexstand an einem in der Zukunft liegenden Tag, an dem der Tilgungsbetrag des Optionskontrakts zu bestimmen ist, niedriger als der aktuelle Stand ist, kann dies dazu führen, dass der Preis des Optionskontrakts fällt (im Fall von Call Optionen) bzw. steigt (im Fall von Put Optionen), selbst wenn das aktuelle Indexstand steigt. Zudem wird eine relativ niedrige Schwankung des Indexstands zu einer überproportional größeren Schwankung des Preises des Optionskontrakts führen, da der Tilgungsbetrag zahlreicher Optionskontrakte ein Vielfaches der Differenz zwischen dem Indexstands an einem zukünftigen Tag und dem Strike darstellt.

Falls die Erwartung der Händler von Futures Kontrakten darin liegt, dass der Tilgungspreis des Index an dem Tag bzw. an den Tagen, an denen der Tilgungsbetrag für den Futures Kontrakt bestimmt wird, niedriger sein wird als der Forwardpreis des in dem Kontrakt angegebenen Index, kann dies dazu führen, dass der Preis des Futures Kontrakts fällt (im Fall von Käufern des Futures Kontrakts) oder steigt (im Fall von Verkäufern des Futures Kontrakts), selbst wenn der aktuelle Indexstand steigt. Zudem wird eine relativ niedrige Schwankung des Indexstands zu einer überproportional größeren Schwankung des Preises des Futures Kontrakts führen, da der Tilgungsbetrag zahlreicher Futures Kontrakte ein Vielfaches der Differenz zwischen dem Tilgungspreis und dem Forwardpreis darstellt.

3. Risiken im Zusammenhang mit Rohstoffen als Referenzwert

In dieser Unterkategorie finden Anleger eine Beschreibung der spezifischen und wesentlichen Risiken, die mit Rohstoffen als Referenzwert verbunden sind. Die Risiken in dieser Unterkategorie sind gemäß der Bewertung der Emittentin ihrer Wesentlichkeit nach geordnet. Die wesentlichsten Risiken werden zuerst angeführt.

3.1. Risiken im Zusammenhang mit der Preisentwicklung von Rohstoffen

Faktoren, die sich auf die Wertentwicklung der Rohstoffe auswirken, können sich auf den Wert der Wertpapiere nachteilig auswirken; Rohstoffpreise können volatiler als die Preise anderer Anlageklassen sein

Der Rohstoffhandel ist spekulativ und kann starken Schwankungen unterliegen. Rohstoffpreise werden durch eine Reihe von Faktoren beeinflusst, die nicht vorhersehbar sind, wie z.B. Veränderungen des Verhältnisses von Angebot und Nachfrage, Wetterabläufe und extreme Wetterbedingungen, Umweltkatastrophen, Regierungsprogramme und -politik, politische, militärische, terroristische und wirtschaftliche Ereignissen auf nationaler und internationaler Ebene, fiskalpolitische, währungspolitische und Devisenkontrollprogramme und Veränderungen von Zinsen und Wechselkursen. Rohstoffmärkte sind aufgrund verschiedener Faktoren, unter anderem fehlender Liquidität, Geschäften von Spekulanten und staatlichen Regulierungsmaßnahmen und Eingriffen, vorübergehenden Marktverzerrungen oder anderen Störungen ausgesetzt. Diese Umstände könnten sich ebenfalls nachteilig auf die Preise des maßgeblichen Rohstoffs auswirken. Daher können Rohstoffpreise volatiler als die Preise anderer Anlageklassen sein, und Anlagen in Rohstoffe können risikoreicher als andere

Anlageformen sein.

Rohstoffe umfassen sowohl (i) "physische" Rohstoffe, die gelagert und transportiert werden müssen und die in der Regel zu einem Kassakurs gehandelt werden, als auch (ii) Rohstoffkontrakte, d.h. Verträge über entweder (a) den Kauf oder Verkauf einer bestimmten Menge eines zugrundeliegenden physischen Rohstoffs zu einem festgelegten Preis innerhalb einer festgelegten Lieferfrist oder (b) die Leistung und den Erhalt einer Geldzahlung aufgrund von Kursveränderungen des zugrundeliegenden physischen Rohstoffs.

Rohstoffkontrakte können an regulierten spezialisierten Futures Börsen gehandelt werden (wie Futures Kontrakte). Rohstoffkontrakte können auch "außerbörslich" (*over-the-counter, OTC*) direkt zwischen den Marktteilnehmern in Handelseinrichtungen, die weniger oder in manchen Fällen praktisch überhaupt nicht reguliert sind. Daher gelten für den Handel in solchen OTC-Kontrakten möglicherweise nicht dieselben Bestimmungen und derselbe Schutz wie für Kontrakte, die an regulierten spezialisierten Futures Börsen gehandelt werden, und es können zusätzliche Risiken in Bezug auf die Liquidität und Kurshistorie der betreffenden Kontrakte bestehen.

3.2. Risiken in Bezug auf Wertpapiere, die auf Rohstoff-Futures-Kontrakte bezogen sind

Rohstoffbezogene Wertpapiere, die auf Rohstoff-Futures-Kontrakte bezogen sind, können eine andere Rendite erzielen als Rohstoffbezogene Wertpapiere, die auf den betreffenden physischen Rohstoff bezogen sind, und bergen bestimmte weitere Risiken.

Der Preis eines Rohstoff-Futures-Kontrakts ist in der Regel höher oder niedriger als der Kassakurs des zugrundeliegenden Rohstoffs. Diese Differenz erklärt sich durch Faktoren wie (i) die erforderliche Anpassung des Kassakurses um bestimmte Aufwendungen (z.B. Lagerungs-, Transport- und Versicherungskosten) auszugleichen und (ii) unterschiedliche Methoden der Bewertung allgemeiner Faktoren, die die Kassa- und Futuresmärkte beeinflussen. Ferner kann es, je nach Rohstoff, erhebliche Unterschiede in der Liquidität an den Kassa- und Futuresmärkten geben. Daher können Rohstoffbezogene Wertpapiere, die auf Rohstoff-Futures-Kontrakte bezogen sind, eine andere Rendite erzielen als Rohstoffbezogene Wertpapiere, die auf den betreffenden physischen Rohstoff bezogen sind.

Anlagen in Futures-Kontrakte bergen bestimmte weitere Risiken, unter anderem die mögliche Illiquidität. Ein Inhaber einer Futures Position kann feststellen, dass seine Position illiquide wird, weil bestimmte Rohstoffbörsen Schwankungen in den Preisen solcher Futures-Kontrakte mit sog. "täglichen Limits" begrenzen. Wenn der Preis eines bestimmten Futures Kontrakts um einen Betrag gestiegen oder gesunken ist, der dem täglichen Limit entspricht, können in dem Kontrakt keine Positionen mehr eingegangen oder aufgelöst werden, außer wenn die Inhaber der Positionen bereit sind, die Geschäftsabschlüsse am Limit bzw. innerhalb des Limits zu tätigen. Dies könnte den Inhaber daran hindern, für ihn nachteilige Positionen unverzüglich aufzulösen, wodurch ihm erhebliche Verluste entstehen können. Die Preise von Futures Kontrakten auf verschiedene Rohstoffe lagen in der Vergangenheit zeitweise an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen außerhalb des täglichen Limits, so dass kaum oder überhaupt kein Handel in diesen Kontrakten stattfand. Die Verluste, die unter solchen Umständen entstehen, können sich auf die Rendite der Wertpapiere, deren Referenzwert ein betroffener Futures Kontrakt ist, nachteilig auswirken.

Bei einer Direktanlage in Rohstoff-Futures-Kontrakte kann das investierte Kapital insgesamt oder teilweise zur Besicherung der künftigen Ansprüche der jeweiligen Gegenparteien aus den Rohstoff-Futures-Kontrakten verwendet werden. Dieses als Sicherheit verwendete Kapital wird in der Regel verzinst und die Zinserträge erhöhen die Rendite des Anlegers, der die Direktanlage getätigt hat. Die Inhaber von Wertpapieren, die auf den Preis von Rohstoff-Futures-Kontrakten bezogen sind, partizipieren hingegen nicht an solchen Zinserträgen aus der hypothetisch vollbesicherten Anlage in Rohstoff-Futures-Kontrakten.

3.3. Risiken in Bezug auf gesetzliche und aufsichtsrechtliche Änderungen in Bezug auf Rohstoffe

Gesetzliche und regulatorische Änderungen in Bezug auf die Rohstoffe können zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere führen.

Rohstoffe unterliegen gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften, die sich in einer Weise ändern könnten, welche die Fähigkeit der Emittentin (direkt oder über die mit ihr verbundenen Unternehmen) ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren abzusichern beeinträchtigen könnten. Solche gesetzlichen und regulatorischen Änderungen könnten zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung der Wertpapiere oder zur Anpassung der Wertpapierbedingungen führen. Rohstoffe unterliegen gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften der Vereinigten Staaten und mitunter anderer Länder, die sich in einer Weise ändern können, die sich auf den Wert der Wertpapiere nachteilig auswirken könnte.

Das Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act (das "**Dodd-Frank-Gesetz**"), beinhaltet zahlreiche Bestimmungen in Bezug auf die Regulierung der Futures- und over-the-counter ("**OTC**")-Derivatemärkte. Gemäß dem Dodd-Frank-Gesetz müssen Aufsichtsbehörden, unter anderem die Commodity Futures Trading Commission (die "**CFTC**"), Vorschriften zur Durchführung zahlreicher Bestimmungen des Gesetzes erlassen. Am 15. Oktober 2020 verkündete die CFTC, dass sie drei Regelungen in endgültiger Fassung (einschließlich Regelungen für Positionslimits für Derivate, Margenanforderungen für nicht abgerechnete Swaps und Registrierungsfreistellungen für bestimmte ausländische Intermediäre) verabschiedet hat, welche den wesentlichen Regelungserlass der CFTC im Zusammenhang mit der Umsetzung des Dodd-Frank-Gesetzes abschließen. Während die CFTC die wesentlichen Regelungen in ihrer endgültigen Fassung beschlossen hat, kann der endgültige Charakter und Anwendungsbereich aller potenziell relevanten Vorschriften allerdings nicht ermittelt werden. Oftmals gibt es beispielsweise nur eingeschränkte Auslegungshilfen hinsichtlich der genauen Bedeutung, des Anwendungsbereiches und der Wirkung vieler solcher Vorschriften. Zuletzt hatte der US-Kongress wie schon zuvor weitere Gesetze in Erwägung gezogen, die allgemein darauf abzielen, den Anwendungsbereich bestimmter Dodd-Frank Vorschriften zu reduzieren. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es unmöglich, den letztendlichen Anwendungsbereich einer solchen Gesetzgebung, ob sie letztendlich zum Gesetz wird oder nicht und den Anwendungszeitpunkt ihrer Bestimmungen vorherzusagen. Auch wenn die vollen Auswirkungen dieser Vorschriften noch nicht bekannt sind, werden diese regulatorischen Änderungen wahrscheinlich die Möglichkeit von Marktteilnehmern beschränken, im gleichen Umfang und Volumen wie bisher an den Futures- und Swapmärkten und den Märkten für andere OTC-Derivate, die auf physische Rohstoffe bezogen sind, teilzunehmen. Diese Faktoren können zu einer geringeren Liquidität und höheren Kosten an diesen Märkten führen und die Struktur der Märkte in sonstiger Weise beeinträchtigen. Ferner haben diese gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Änderungen zugenommen und werden wahrscheinlich zu einer noch stärkeren Regulierung von Märkten und Marktteilnehmern und damit zu höheren Kosten der Teilnahme an den Rohstoff-, Futures- und OTC-Derivatemärkten führen. Unter anderem müssen infolge der Änderungen viele OTC-Derivategeschäfte an regulierten Börsen oder Handelsplattformen ausgeführt und über regulierte Clearingstellen abgewickelt werden. Die Ausführung durch Clearingstellen war für bestimmte Index- und Zinsswaps bereits vorgeschrieben. Swap-Händler müssen sich bei der CFTC sowie in bestimmten Fällen bei der SEC registrieren lassen und unterliegen verschiedenen aufsichtsrechtlichen Anforderungen, unter anderem an Mindestkapital und Sicherheitsleistungen (Margin). Die verschiedenen gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Änderungen sowie der daraus resultierende Anstieg der Kosten und die Verschärfung der Überwachungspflichten könnten dazu führen, dass Marktteilnehmer verpflichtet werden oder sich dazu entscheiden, ihre Handelsaktivitäten einzuschränken, was zu einer geringeren Marktliquidität und höheren Marktvolatilität führen könnte. Diese Folgen könnten sich nachteilig auf die Wertentwicklung von Rohstoffen auswirken, was sich wiederum auf die Rendite und den Wert der Wertpapiere nachteilig auswirken könnte.

Die Einführung von Vorschriften oder von sonstigen Maßnahmen, welche die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen

könnten, können zum Eintritt einer "Gesetzesänderung" und einer "Rohstoff Hedging Störung" führen (es sei denn diese sind als "nicht anwendbar" in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben). Nach Eintritt einer "Gesetzesänderung" können die Bedingungen der Wertpapiere angepasst werden, um ein solches Ereignis zu berücksichtigen, oder die Wertpapiere können nach Eintritt einer "Gesetzesänderung" oder "Rohstoff Hedging Störung" vor dem vorgesehenen Endfälligkeitstermin durch Zahlung eines Vorzeitigen Zahlungsbetrages zurückgezahlt oder gekündigt werden. Dieser Betrag kann unter dem Kaufpreis der Wertpapiere liegen und Anleger könnten Ihre Anlage teilweise oder insgesamt verlieren. Falls die Zahlung aus den Wertpapieren vor der vorgesehenen Endfälligkeit erfolgt, werden Anleger ferner möglicherweise nicht in der Lage sein, den Erlös aus der Rückzahlung in einer Anlage mit einer vergleichbaren Rendite wieder anzulegen.

Darüber hinaus haben weitere Aufsichtsbehörden Gesetzesvorschriften, die mit den im Rahmen des Dodd-Frank-Gesetzes vorgeschlagenen Vorschriften vergleichbar sind, oder sonstige Vorschriften vorgeschlagen, die sich auf die Liquidität der Rohstoffmärkte sowie die Kosten einer Teilnahme an diesen Märkten nachteilig auswirken könnten, oder könnten dies in Zukunft tun. Zum Beispiel bestehen im Rahmen der neugefassten Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente ("**MiFID II**") und der zugehörigen Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente ("**MiFIR**"), die am 3. Januar 2018 Inkraft getreten sind (und die im Vereinigten Königreich nach dem Brexit in modifizierter Form (unter anderem durch den European Union (Withdrawal) Act (2018)) beibehalten wurden), Anforderungen, Positionslimits für den Handel mit Rohstoffderivaten festzulegen. Diese rechtlichen Rahmenbedingungen und künftige ähnliche oder geänderte Rahmenbedingungen könnten sich nachteilig auf die Preise von Rohstoffen und die Rendite und den Wert der Wertpapiere auswirken.

3.4. Risiken im Hinblick auf Ausweichbestimmungen im Fall von Störungen

Die Wertpapiere werden vorzeitig zurückgezahlt, wenn die Berechnungsstelle mittels der Ausweichbestimmungen für eine Störung keinen Rohstoff-Referenzpreis ermitteln kann.

Die Bedingungen der Wertpapiere können bestimmte Ausfallbestimmungen im Fall von Störungen enthalten, wonach die Berechnungsstelle bei Eintreten bestimmter Störungsereignisse den jeweiligen Referenzpreis des Rohstoffs festlegen kann. Es kann jedoch nicht gewährleistet werden, dass eine der vorgeschriebenen Ausfallbestimmungen im Fall einer Störung durchführbar ist, beispielsweise aufgrund des Fehlens eines alternativen Referenzpreises des Rohstoffs, der dauerhaften Einstellung des Handels des jeweiligen Rohstoffs, des Fehlens von Ausweich-Referenzdealern etc. Stellt die Berechnungsstelle fest, dass kein Referenzpreis des Rohstoffs mittels einer der anwendbaren Ausfallbestimmungen im Fall einer Störung ermittelt werden kann, ist sie nicht in der Lage, den zahlbaren Betrag gemäß den Bedingungen der Wertpapiere zu berechnen. In diesem Fall wird die Berechnungsstelle festlegen, dass die Wertpapiere vorzeitig zurückgezahlt werden, und die Emittenin hat die Wertpapiere infolgedessen in voller Höhe zurückzuzahlen. Als Folge davon sind Inhaber der Wertpapiere womöglich nicht in der Lage, ihr in die Wertpapiere angelegtes Kapital zurückzuerlangen.

4. Risiken im Zusammenhang mit Futures Kontrakten als Referenzwert

In dieser Unterkategorie finden Anleger eine Beschreibung der spezifischen und wesentlichen Risiken, die mit Futures Kontrakten als Referenzwert verbunden sind. Die Risiken in dieser Unterkategorie sind gemäß der Bewertung der Emittentin ihrer Wesentlichkeit nach geordnet. Die wesentlichsten Risiken werden zuerst angeführt.

4.1. Risiken im Zusammenhang mit der Preisentwicklung von Futures Kontrakten

Eine nachteilige Entwicklung des Preises bzw. Wertes des dem Futures Kontrakts zugrundeliegenden Werts kann sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere sowie auf den Tilgungsbetrag und sonstige Zahlungen oder Leistungen unter den Wertpapieren auswirken.

Futures Kontrakte, auch Futures genannt, sind standardisierte Futuresgeschäfte bezogen auf (i)

Finanzinstrumente (z.B. Aktien, Indizes, Zinssätze, Dividenden oder Devisen) - so genannte Finanz-Futures-Kontrakte - oder (ii) auf Rohstoffe (z.B. Edelmetalle, Weizen oder Zucker) - so genannte Rohstoff-Futures-Kontrakte.

Ein Futures Kontrakt verkörpert die vertragliche Verpflichtung, eine bestimmte Menge des jeweiligen Vertragsgegenstandes zu einem festgelegten Termin zu einem vereinbarten Preis zu kaufen oder zu verkaufen. Futures Kontrakte werden an Futuresbörsen gehandelt und sind zu diesem Zwecke hinsichtlich Kontraktgröße, Art und Güte des Vertragsgegenstandes und eventueller Lieferorte und Liefertermine standardisiert. Grundsätzlich besteht eine enge Korrelation zwischen der Preisentwicklung des Finanzinstruments oder des dem Referenzwert zugrunde liegenden Rohstoffs an einem Kassamarkt und dem korrespondierenden Futuresmarkt. Allerdings werden Futures Kontrakte grundsätzlich mit einem Auf- oder Abschlag gegenüber dem Kassakurs des zugrundeliegenden Finanzinstruments oder Rohstoffs gehandelt. Dieser in der Futures Kontrakt Terminologie als "Basis" bezeichnete Unterschied zwischen Kassa- und Futurespreis resultiert einerseits aus der Einberechnung von bei Kassageschäften üblicherweise anfallenden Kosten (Lagerhaltung, Lieferung, Versicherungen usw.) bzw. von mit Kassageschäften üblicherweise verbundenen Einnahmen (Zinsen, Dividenden usw.) und andererseits aus der unterschiedlichen Bewertung von allgemeinen Marktfaktoren am Kassa- und am Futuresmarkt. Ferner kann je nach Finanzinstrument oder Rohstoff die Liquidität am Kassa- und am entsprechenden Futuresmarkt erheblich voneinander abweichen.

Da sich die Wertpapiere auf den Börsenkurs der den Wertpapieren zugrunde liegenden Futures Kontrakte beziehen, sind neben Kenntnissen über den Markt und den Risiken für das dem maßgeblichen Futures Kontrakt zugrunde liegende Finanzinstrument oder den Markt und den Risiken für den dem maßgeblichen Futures Kontrakt zugrundeliegenden Rohstoff (siehe auch vorstehend Abschnitt D.3. (*Risiken im Zusammenhang mit Rohstoffen als Referenzwert*) der Risikofaktoren), auch Kenntnisse über die Funktionsweise und Bewertungsfaktoren von Futuresgeschäften für eine sachgerechte Bewertung der mit dem Kauf dieser Wertpapiere verbundenen Risiken notwendig.

4.2. Risiken im Zusammenhang mit dem Rollen von Futures Kontrakten

Das Rollen von Futures Kontrakten kann sich nachteilig auf den Preis der Wertpapiere auswirken.

Da jeder Futures Kontrakt einen bestimmten Verfalltermin hat, zu dem der Handel mit dem Futures Kontrakt endet, wird der jeweilige Futures Kontrakt möglicherweise zu einem bestimmten Zeitpunkt (soweit in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen vorgesehen) durch einen Futures Kontrakt ersetzt, der außer einem später in der Zukunft liegenden Verfallstermin die gleichen Vertragsspezifikationen aufweist wie der anfänglich zugrunde liegende Futures Kontrakt ("**Rollover**"). Sollte zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle kein Futures Kontrakt existieren, dessen zugrunde liegende Bedingungen oder maßgebliche Kontrakteigenschaften mit denen des zu ersetzenden Referenzwertes übereinstimmen, hat die Emittentin das Recht, die Wertpapiere zu kündigen oder den Futures Kontrakt zu ersetzen. Falls erforderlich, wird der neue Futures Kontrakt mit einem Bereinigungsfaktor multipliziert, um die Kontinuität der Entwicklung der den Wertpapieren zugrunde liegenden Bezugsgrößen sicherzustellen.

Der Rollover wird an einem Handelstag (der "**Rollover Tag**") innerhalb eines in den Bedingungen der Wertpapiere genannten Zeitrahmens kurz vor dem Verfallstermin des aktuellen Futures Kontraktes durchgeführt. J.P. Morgan wird am Rollover Tag zu diesem Zwecke ihre durch die jeweiligen Absicherungsgeschäfte eingegangenen Positionen in Bezug auf den bisherigen Futures Kontrakt, dessen Verfallstermin nahe bevorsteht, auflösen und entsprechende Positionen in Bezug auf einen Futures Kontrakt mit identischen Ausstattungsmerkmalen, aber längerer Laufzeit aufbauen.

Die Auswahl des neuen Futures Kontraktes erfolgt auf Grundlage eines in den Bedingungen der Wertpapiere festgelegten Turnus. Bei einem 3-Monats-Turnus wird z.B. der im Januar verfallende Futures Kontrakt (der "**Alte Futures Kontrakt**") durch einen identischen Futures

Kontrakt (der "**Neue Futures Kontrakt**") ersetzt, der im darauf folgenden April verfällt.

Sollte an einem Rollover Tag nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle an dem Referenzmarkt mangelnde Liquidität im Handel mit dem Referenzwert vorherrschen, ist die Emittentin berechtigt, den Rollover Tag auf den nächstfolgenden Vorgesehenen Handelstag zu verschieben.

Der "**Rolloverkurs**" wird durch die Emittentin entweder auf der Basis eines einzelnen Kurses des Referenzwertes oder auf der Basis von Durchschnittswerten der Kurse des Referenzwertes ermittelt. Inhaber der Wertpapiere sollten in diesem Zusammenhang auch beachten, dass während der Durchführung des Rollover im Sekundärmarkt keine fortlaufenden Ankaufs- und Verkaufspreise für die Wertpapiere gestellt werden können.

Nach Abschluss des Rollover werden gemäß dem oben beschriebenen Schema auf Grundlage des Rolloverkurses für den Neuen Futures Kontrakt gegebenenfalls der Strikepreis bzw. andere maßgebliche Schwellen angepasst. Zusätzlich wird zur Deckung der durch den Rollover entstehenden Transaktionskosten eine Transaktionsgebühr, eine sogenannte "**Rollover Gebühr**", berechnet.

"Rolling" kann den Wert einer Anlage in Futures Kontrakte auf vielfältige Weise beeinflussen und je nach Marktlage können sich die Anpassungen infolge des Rollover zu Gunsten bzw. zu Ungunsten der Inhaber der Wertpapiere auswirken. Bei einem sog. "**Contango**"-Markt, bei dem der Preis des nächstfälligen Futures Kontraktes, in den gerollt wird, über dem Preis des verfallenden Futures Kontraktes liegt, kann durch den Erlös der aufgelösten Position nur ein entsprechend kleinerer Anteil an dem Neuen Futures Kontrakt erworben werden. Dies ist entsprechend nachteilhaft für einen Inhaber von "Long" Wertpapieren. Umgekehrt verhält es sich bei einem sog. "**Backwardation**"-Markt. Hier liegt der Preis des nächstfälligen Futures Kontraktes, in den gerollt wird, unter dem Preis des verfallenden Futures Kontraktes. Dies ist entsprechend nachteilhaft für einen Inhaber von "Short" Wertpapieren.

Inhaber der Wertpapiere sollten ferner beachten, dass eine Ausübung der Wertpapiere mit Wirkung zu einem Rollover Tag auf Grundlage des für den Alten Futures Kontrakt festgestellten Rolloverkurses erfolgt.

4.3. Risiken im Zusammenhang mit Dividenden Futures Kontrakten

Die Höhe der Summe der ausgeschütteten Dividenden durch die im Index enthaltenen Unternehmen ist von einer Vielzahl Faktoren abhängig und die Ausschüttungen können sich nachteilig auf den Preis des Dividenden Futures Kontrakts und entsprechend nachteilig auf den den Wert der Wertpapiere sowie auf den Tilgungsbetrag und sonstige Zahlungen oder Leistungen unter den Wertpapieren auswirken.

Dividenden Futures Kontrakte bilden die Summe der ausgeschütteten Dividenden sämtlicher in dem zugrunde liegenden Index enthaltener Unternehmen unter Berücksichtigung des Indexdivisors in Indexpunkten ab. Abgebildet wird dabei der Dividendenstrom eines Kalenderjahres, d.h. der jeweilige Kontrakt bildet nur die für das betreffende Kalenderjahr erwarteten Dividenden ab.

Bei der Berechnung des Dividenden Futures Kontrakts werden alle ordentlichen Bruttodividenden der im zugrunde liegenden Index enthaltenen Unternehmen einbezogen, d.h. es werden nicht alle Auszahlungen der im Index enthaltenen Unternehmen erfasst. Sonderdividenden, Kapitalrückzahlungen oder ähnliche Ausschüttungen bleiben jedoch in dem Maße unberücksichtigt, in dem der jeweilige Sponsor eines Index eine Anpassung im zugrunde liegenden Index vornimmt. Sofern der Sponsor eines Index den Index nur in Bezug auf einen Teil der Bruttodividende anpasst, wird der nicht angepasste Anteil in den Schlussabrechnungspreis des Dividenden Futures Kontrakts einbezogen.

Die Höhe der Summe der ausgeschütteten Dividenden, die von den im zugrunde liegenden Index enthaltenen Unternehmen gezahlt werden, kann durch zahlreiche Faktoren beeinflusst werden, insbesondere durch die Gewinne und die Dividendenpolitik des jeweiligen im Index enthaltenen

Unternehmens sowie durch Unternehmensentscheidungen, welche auf regulatorischen oder steuerlichen Erwägungen beruhen. Insbesondere regulatorische und steuerliche Aspekte können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Zahlung von Dividenden haben. Diese Faktoren können sich nachteilig auf den Preis des Dividenden Futures Kontrakts und entsprechend den Wert der Wertpapiere sowie auf den Tilgungsbetrag und sonstige Zahlungen oder Leistungen unter den Wertpapieren auswirken.

Inhaber können nicht darauf vertrauen, dass die aktuell im zugrunde liegenden Index enthaltenen Unternehmen auch zukünftig in dem Index enthalten sein werden. Die Zusammensetzung der in den Index einbezogenen Unternehmen kann sich während der Laufzeit der Wertpapiere ändern.

Der tatsächliche Kurs des Dividenden Futures Kontrakts am Bewertungstag hat nur wenig Bezug zu der Höhe der Dividenden, die von den in den zugrunde liegenden Index einbezogenen Unternehmen innerhalb ähnlicher Dividendenperioden in der Vergangenheit gezahlt wurden. Daher kann die zukünftige Entwicklung des Dividenden Futures Kontrakts nicht aufgrund der in der Vergangenheit von den in den Index einbezogenen Unternehmen gezahlten Dividenden vorhergesagt werden.

Des Weiteren gibt es keine Gewähr, dass Änderungen im Wert des Referenzwerts auch zwingend im Wert der Wertpapiere reflektiert werden. Aus diesem Grund kann sich der Wert der Wertpapiere negativ entwickeln, auch wenn sich der Wert des Dividenden Futures Kontrakts positiv entwickelt. Eine Abweichung kann unter anderem darauf zurückzuführen sein, dass bei der Preisbildung der Wertpapiere das Ausfallrisiko der Emittentin berücksichtigt wird, was gegebenenfalls zu einem niedrigeren Wert der Wertpapiere während der Laufzeit führt.

4.4. Risiken in Bezug auf rechtliche und aufsichtsrechtliche Änderungen in Bezug auf Futures Kontrakte

Rechtliche und aufsichtsrechtliche Änderungen in Bezug auf die Futures Kontrakte können zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder einer Kündigung der Wertpapiere führen.

Die Einführung von Vorschriften bezüglich Positionsgrenzen oder von sonstigen Maßnahmen, welche die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen könnten, können zum Eintritt einer "Gesetzesänderung" und einer "Futures Kontrakt Störung" führen (es sei denn diese sind als "nicht anwendbar" in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben). Nach Eintritt einer "Gesetzesänderung" können die Bedingungen der Wertpapiere angepasst werden, um ein solches Ereignis zu berücksichtigen, oder die Wertpapiere können nach Eintritt einer "Gesetzesänderung" oder "Futures Kontrakt Hedging Störung" vor dem vorgesehenen Endfälligkeitstermin durch Zahlung eines Vorzeitigen Zahlungsbetrages zurückgezahlt oder gekündigt werden. Dieser Betrag kann unter dem Kaufpreis der Wertpapiere liegen und Anleger könnten Ihre Anlage teilweise oder insgesamt verlieren. Falls die Zahlung aus den Wertpapieren vor der vorgesehenen Endfälligkeit erfolgt, werden Anleger ferner möglicherweise nicht in der Lage sein, den Erlös aus der Rückzahlung in einer Anlage mit einer vergleichbaren Rendite wieder anzulegen.

5. Risiken im Zusammenhang mit Währungs-Wechselkursen als Referenzwert

In dieser Unterkategorie finden Anleger eine Beschreibung der spezifischen und wesentlichen Risiken, die mit Währungs-Wechselkursen als Referenzwert verbunden sind. Die Risiken in dieser Unterkategorie sind gemäß der Bewertung der Emittentin ihrer Wesentlichkeit nach geordnet. Die wesentlichsten Risiken werden zuerst angeführt.

5.1. Risiken in Bezug auf die Preisentwicklung von Währungs-Wechselkursen

Die Preisentwicklung von Währungs-Wechselkursen ist von einer Vielzahl wirtschaftlicher Faktoren abhängig und im Fall einer nachteilhaften Entwicklung dieser Faktoren kann sich dies nachteilig auf den Wert des Währungs-Wechselkurses und entsprechend den Wert der Wertpapiere sowie auf den Tilgungsbetrag und sonstige Zahlungen oder Leistungen unter den Wertpapieren auswirken.

Die Entwicklung von Währungs-Wechselkursen hängt von Angebot und Nachfrage der Währungen am internationalen Devisenmarkt ab, die von wirtschaftlichen Faktoren abhängig sind, darunter Inflationsraten in den betroffenen Ländern, Zinsdifferenzen zwischen den jeweiligen Ländern, Konjunkturprognosen, international politische Faktoren, die Währungskonvertierbarkeit und die Sicherheit der Geldanlage in der jeweiligen Währung, Spekulationen und Maßnahmen, die von Regierungen und Zentralbanken getroffen werden. Solche Maßnahmen umfassen unter anderem die Auferlegung von regulatorischen Kontrollen und Steuern, die Ausgabe einer neuen Währung mit dem Zweck, eine bestehende Währung zu ersetzen, die Modifizierung des Wechselkurses oder der Umtauschmerkmale durch Abwertung oder Aufwertung einer Währung oder durch Auferlegung von Umtauschkontrollen im Hinblick auf den Umtausch oder Transfer einer bestimmten Währung, wodurch sowohl die Wechselkurse als auch die Verfügbarkeit einer bestimmten Währung beeinflusst werden würde. Im Fall einer nachteilhaften Entwicklung der oben beschriebenen Faktoren, die die Entwicklung eines Währungs-Wechselkurses beeinflussen, kann sich dies nachteilig auf den Wert des Währungs-Wechselkurses und entsprechend den Wert des Wertpapiers sowie auf den Tilgungsbetrag und sonstige Zahlungen oder Leistungen unter den Wertpapieren auswirken.

Währungs-Wechselkurse geben das Wertverhältnis einer bestimmten Währung zu einer anderen Währung an. Im internationalen Devisenhandel, in dem eine bestimmte Währung gegen eine andere gehandelt wird, bezeichnet man die Währung, die gehandelt wird, als "**Basiswährung**", während die Währung, die den Preis für die Basiswährung angibt, als "**Preiswährung**" bezeichnet wird. Beispielweise bedeutet daher der Wechselkurs "EUR/USD 1,1888", dass für den Kauf von einem Euro (= Basiswährung) 1,1888 USD (= Preiswährung) zu zahlen sind. Ein Anstieg dieses Währungs-Wechselkurses bedeutet daher einen Anstieg des Euro gegenüber dem US-Dollar. Umgekehrt bedeutet der Währungs-Wechselkurs "USD/EUR 0,8412", dass für den Kauf von einem US-Dollar 0,8412 EUR zu zahlen sind. Ein Anstieg dieses Währungs-Wechselkurses bedeutet daher einen Anstieg des US-Dollar gegenüber dem Euro. Die Werte für Währungs-Wechselkurse werden auf Bildschirmseiten anerkannter Wirtschaftsinformationsdienste (wie z.B. Reuters oder Bloomberg) veröffentlicht oder von Zentralbanken (wie z.B. der Europäischen Zentralbank) offiziell festgestellt. Sofern ein Währungs-Wechselkurs nicht auf einer Bildschirmseite abrufbar ist, kann die Preisfeststellung mittelbar über zwei Währungs-Wechselkurspaare, die jeweils eine Währung des den Wertpapieren zugrunde liegenden Währungs-Wechselkurspaares und zusätzlich eine gemeinsame Bezugswährung beinhalten, ermittelt werden, wobei der Preis des Währungs-Wechselkurses in diesem Fall durch Gegenrechnung der beiden Währungs-Wechselkurse bestimmt.

5.2. Risiken der Manipulation

Manipulationen bei der Festlegung von Währungs-Wechselkursen können sich negativ auf den jeweiligen Währungs-Wechselkurs und entsprechend auf den Wert der Wertpapiere sowie auf den Tilgungsbetrag und sonstige Zahlungen oder Leistungen unter den Wertpapieren auswirken.

Anleger sollten beachten, dass in der Vergangenheit durch Absprachen zwischen Marktteilnehmern die Festlegungen von Währungs-Wechselkursen manipuliert worden sind. Die Emittentin kann nicht ausschließen, dass es auch zukünftig Manipulationen bei der Festlegung von Währungs-Wechselkursen geben kann. Im Fall von Manipulationen kann sich dies negativ auf den jeweiligen Wert des Währungs-Wechselkurs und entsprechend negativ auf den Wert der Wertpapiere sowie auf den Tilgungsbetrag und sonstige Zahlungen oder Leistungen unter den Wertpapieren auswirken.

E. RISIKOFAKTOREN, DIE FÜR ALLE ODER MEHRERE ARTEN VON REFERENZWERTEN GELTEN

In dieser Kategorie werden wesentliche und spezifische Risiken beschrieben, die allen oder mehreren Referenzwerten eigen sind. Die Risiken sind gemäß der Bewertung des Emittenten ihrer Wesentlichkeit nach geordnet. Die wesentlichsten Risiken werden zuerst angeführt.

1. Risiken im Zusammenhang mit einer Währungsumrechnung

Die Wertpapiere können mit Wechselkursrisiken behaftet sein, wenn Zahlungen in Bezug auf die Wertpapiere in einer anderen Währung als der Währung des Referenzwertes gemacht werden; ferner trägt der Inhaber ein Währungsrisiko, wenn das Konto des Inhabers, dem der Tilgungsbetrag oder andere Beträge gutgeschrieben werden, in einer von der Währung des Wertpapiers abweichenden Währung geführt wird.

Falls in den Bedingungen der Wertpapiere vorgesehen ist, dass eine Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere in einer anderen Währung als der Währung des Referenzwertes und/oder in einer anderen Währung als der Anlagewährung des Anlegers erfolgt, kann der Anleger möglicherweise: (i) einer nachteiligen Entwicklung der Festgelegten Währung gegenüber der Währung des Referenzwertes und/oder der Anlagewährung der Anleger ausgesetzt sein; und/oder (ii) nicht von einer positiven Entwicklung der Festgelegten Währung gegenüber der Währung des Referenzwertes und/oder Ihrer Anlagewährung profitieren.

Wechselkurse unterliegen starken Schwankungen und werden durch verschiedene Faktoren bestimmt. Dazu gehören unter anderem das Angebot von und die Nachfrage nach Währungen an den internationalen Devisenmärkten, wirtschaftliche Faktoren, u. a. die Inflationsrate in den betreffenden Ländern, Zinsunterschiede zwischen den jeweiligen Ländern, wirtschaftliche Prognosen, Faktoren der internationalen Politik, die Konvertierbarkeit von Währungen, die Sicherheit von Finanzanlagen in der betreffenden Währung, Spekulation und Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken.

Ein Wechselkurs kann von der Staatsregierung festgesetzt werden, innerhalb einer von der Regierung festgelegten Wechselkursbrandbreite variieren oder frei variieren. Die Wechselkurse der meisten wirtschaftlich entwickelten Länder dürfen hinsichtlich ihres Werts im Verhältnis zu einander steigen und fallen. Regierungen können jedoch von Zeit zu Zeit unterschiedliche Verfahren wie Eingriffe durch die Zentralbank eines Landes, die Einführung von aufsichtsrechtlichen Kontrollen und Steuern oder auch Zinsänderungen anwenden, um auf den Wechselkurs ihrer Währung Einfluss zu nehmen. Darüber hinaus haben in der letzten Zeit Regierungen auf der ganzen Welt, einschließlich der Regierungen anderer wichtiger Weltwährungen, ganz bedeutende Eingriffe in ihre Wirtschaft vorgenommen – teilweise im Wege eines direkten Eingriffs in ihre Währung –, und werden solche Eingriffe wahrscheinlich weiterhin vornehmen. Regierungen können zudem eine neue Währung einführen, um eine bestehende Währung zu ersetzen, oder den Wechselkurs oder die relativen Wechselkursmerkmale durch Abwertung oder Aufwertung einer Währung ändern. Diese Regierungsmaßnahmen könnten eine Veränderung oder Beeinträchtigung von Währungsbewertungen zur Folge haben und könnten dazu führen, dass Wechselkurse größeren Schwankungen unterliegen, als sonst aufgrund der Auswirkung wirtschaftlicher Kräfte sowie der Auswirkung einer grenzüberschreitenden Bewegung von Währungen der Fall wäre.

Die Emittentin nimmt im Falle einer Festlegung von Wechselkursen oder im Falle einer Abwertung oder Aufwertung oder Auflegung von Devisen- oder anderen aufsichtsrechtlichen Kontrollen oder Steuern oder im Falle anderer Entwicklungen, die sich auf die betreffende Fremdwährung auswirken, keine Anpassungen oder Änderungen der Bedingungen der Wertpapiere vor. Die Anleger werden diese Risiken selber tragen.

Schwankungen des Wechselkurses zwischen der Anlagewährung der Anleger und der Währung, in der Zahlungen auf die Wertpapiere zu leisten sind, können für Anleger, sofern sie beabsichtigen, Gewinne oder Verluste aus der Ausübung oder dem Verkauf der Wertpapiere in ihre Anlagewährung umzutauschen, nachteilig sein und letztlich einen Teil- oder Totalverlust des ursprünglich vom Anleger eingesetzten Kapitals zur Folge haben.

Wenn der Referenzwert nicht in der festgelegten Währung der Wertpapiere denominiert ist und zur gleichen Zeit nur die Wertentwicklung des Referenzwerts in seiner denominierten Währung für die Auszahlung der Wertpapiere relevant ist, werden diese Wertpapiere als währungsgeschützte Wertpapiere oder Wertpapiere mit einem "Quanto" Ausstattungsmerkmal bezeichnet. Bei einem solchen Ausstattungsmerkmal hängt der Ertrag der Wertpapiere ausschließlich von der Wertentwicklung des Referenzwertes (in der jeweiligen Währung) ab

und jede Bewegung des Wechselkurses zwischen der Währung des Referenzwertes und der festgelegten Währung der Wertpapiere wird nicht berücksichtigt. Die Anleger werden daher nicht von einer potenziell vorteilhaften Veränderung des Wechselkurses zwischen der Währung des Referenzwertes und der Währung der Wertpapiere profitieren, die anderenfalls dazu dienen würde, das jeweilige Wertentwicklungsmaß des Referenzwertes nach Umwandlung in die Währung der Wertpapiere zu erhöhen. Darüber hinaus können Änderungen in dem maßgeblichen Wechselkurs indirekt Einfluss auf den Preis des maßgeblichen Referenzwertes nehmen, was wiederum einen negativen Einfluss auf die Erträge unter den Wertpapieren haben kann.

Anleger sollten beachten, dass die JPMorgan Chase angehörenden Unternehmen regelmäßige Teilnehmer an den Devisenmärkten sind und im Rahmen ihres normalen Geschäftsverlaufs auf eigene oder fremde Rechnung Geschäfte in Währungen und darauf bezogenen Derivaten (einschließlich der Währungen, auf die sich der betreffende Währungs-Wechselkurs(e) beziehen) tätigen und Long- und Short-Positionen in solchen Währungen und darauf bezogene Derivaten halten können. Solche Geschäfte können den bzw. die betreffenden Währungs-Wechselkurs(e) und den Marktpreis, die Liquidität oder den Wert der Wertpapiere beeinflussen und für die Interessen der Anleger nachteilig sein. JPMorgan Chase ist in keiner Weise verpflichtet, solche Geschäfte in einer Weise abzuschließen, die für die Anleger vorteilhaft ist (siehe den nachstehenden Abschnitt I. der Risikofaktoren).

Wenn die Berechnungsstelle nicht in der Lage einen Wert für einen Wechselkurs einzuholen (weil die Preiswährung und/oder Basiswährung wegfällt oder aus einem sonstigen Grund, mit Ausnahme einer vorübergehenden Störung), kann die Berechnungsstelle die Wertpapiere anpassen, indem sie einen anderen Wechselkurs festlegt, der nach ihrem billigem Ermessen einen vergleichbaren Wechselkurs darstellt. In diesem Fall können Inhaber gegenüber Wertpapieren, die sich auf den ursprünglichen Wechselkurs beziehen, eine niedrigere oder sogar keine Rendite aus den gehaltenen Wertpapieren erzielen.

Sollte es keinen mit dem eingestellten Wechselkurs vergleichbaren Wechselkurs geben, kann die Berechnungsstelle zudem festlegen, dass die Wertpapiere vorzeitig zurückgezahlt werden. In diesem Fall wird die Emittentin die Wertpapiere in voller Höhe zum vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wie in den Bedingungen der Wertpapiere angegeben, zurückzahlen. Ein vorzeitiger Rückzahlungsbetrag kann niedriger sein als der bei Fälligkeit zu zahlende Rückzahlungsbetrag.

2. Bestimmte Risiken in Bezug auf die Benchmark-Verordnung

Die Anforderungen aufgrund der Benchmark-Verordnung können zu einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere führen.

Wenn der Referenzwert bzw. der maßgebliche Wechselkurs zur Umrechnung der Währung des Referenzwerts in die Festgelegte Währung ein "Referenzwert" (*Benchmark*) gemäß der Benchmark-Verordnung ist und (i) es rechtswidrig wäre oder in Widerspruch zu anwendbaren Lizenzvereinbarungen stünde, wenn die Berechnungsstelle die Höhe oder einen anderen Wert dieses Referenzwerts bestimmt oder eine andere Bestimmung in Bezug auf die Wertpapiere trifft, wozu sie andernfalls gemäß der Bedingungen verpflichtet wäre, oder (ii) wenn der Referenzwert-Administrator die entsprechende Zulassung oder Registrierung nicht erhält bzw. (soweit anwendbar) nicht behalten darf, oder wenn, bei einem Nicht-EU-Unternehmen, ein "Äquivalent" nicht verfügbar ist und es nicht anerkannt wird, dann dürfen die Wertpapiere vor ihrer Fälligkeit zurückgezahlt werden. Siehe auch unten im Abschnitt F.1. der Risikofaktoren.

3. Risiken infolge der Abhängigkeit des Marktwert oder der Rendite der Wertpapiere von der Wertentwicklung des Referenzwerts

Der Marktwert oder die Rendite der Wertpapiere hängt von der Wertentwicklung des Referenzwertes ab; der Marktwert oder die Rendite der Wertpapiere ist möglicherweise nicht vergleichbar oder direkt proportional zu einer Wertänderung des Referenzwerts.

Bei Wertpapieren, die sich auf einen Referenzwert beziehen, handelt es sich um eine Anlage, die an die wirtschaftliche Entwicklung des maßgeblichen Referenzwertes gekoppelt ist. Eine

Rendite aus den Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung dieses Referenzwertes ab. Anleger sollten nicht in die Wertpapiere investieren, wenn sie nicht genau verstehen (alleine oder mit Hilfe eines Finanzberaters), wie die Wertentwicklung des maßgeblichen Referenzwertes die Rendite aus den Wertpapieren beeinflussen kann.

Im Gegensatz zu einer Direktanlage in den maßgeblichen Referenzwert gewähren die Wertpapiere das Recht auf Erhalt von Zahlungen und/oder Lieferungen, die auf der Basis der Wertentwicklung des maßgeblichen Referenzwertes ermittelt werden. Auch wenn die Rendite aus den Wertpapieren (positiv oder negativ) von diesem Referenzwert beeinflusst wird, ist sie möglicherweise nicht vergleichbar oder direkt proportional zu der Wertveränderung des Referenzwertes, und Anleger können weniger erhalten oder mehr verlieren, als wenn sie direkt in den Referenzwert investiert hätten.

J.P. Morgan führt möglicherweise für ihren eigenen Nutzen oder für Kunden Transaktionen in dem Basiswert oder in Derivaten, die mit dem Referenzwert verbunden sind, während der Laufzeit des Wertpapiers durch. Deshalb könnte diese Aktivität dazu beitragen, die Preise der Marktparameter zu beeinflussen, die für die Bewertung des Wertpapiers relevant sind, und somit nachteilige Auswirkungen auf den Preis des Wertpapiers haben (siehe auch den unter Abschnitt G.1. der Risikofaktoren).

Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Referenzwert zu halten, und die Wertpapiere sind unbesichert. Anleger werden über keine rechtlichen oder wirtschaftlichen Eigentumsrechte an dem Referenzwert, unter anderem über keine Stimmrechte, keine Rechte auf den Erhalt von Dividenden oder anderen Ausschüttungen oder sonstige Rechte an dem Referenzwert, verfügen.

Angaben über die vergangene Wertentwicklung des Referenzwerts, die zum Zeitpunkt der Ausgabe des Wertpapiers gemacht werden, erlauben keine Aussage über das zukünftige Ausmaß oder die zukünftige Tendenz von Schwankungen im Referenzwert. Die tatsächlichen Ergebnisse werden sich davon unterscheiden, und diese Unterschiede können erheblich sein.

4. Risiken in Zusammenhang mit Investments in Schwellenländer

Die Anlage in Wertpapiere, die unmittelbar oder mittelbar auf einen Referenzwert bzw. Referenzwerte oder Währungen aus Schwellenländern bezogen sind, birgt zusätzliche Risiken.

Sofern sich die Wertpapiere unmittelbar oder mittelbar auf Schwellenländer beziehen, sind Anleger Risiken im Zusammenhang mit Volatilität, staatlichen Eingriffen und dem Fehlen eines entwickelten Rechtssystems ausgesetzt, die mit solchen Ländern verbunden sind.

Im Hinblick auf Wertpapiere, die auf Wertpapiere von Emittenten aus Schwellenländern bezogen sind, besteht ein besonderes Risiko, dass in der Regel wenige Informationen über Emittenten aus Schwellenländern zur Verfügung stehen, sowie dass potentiell weniger ausgereifte Bilanzierungs-, Wirtschaftsprüfungs- und Rechnungslegungsstandards bzw. Anforderungen und Wertpapierhandelsvorschriften vorhanden sind. Darüber hinaus kann in den Schwellenländern der Preis von Wertpapieren und die wirtschaftliche Lage der Emittenten durch politische, wirtschaftliche, finanzielle und soziale Instabilität, unter anderem aufgrund eines Regierungswechsels, Änderungen der Wirtschafts- und Fiskalpolitik, Devisengesetze oder sonstiger ausländischer Gesetze oder Beschränkungen eines Landes, beeinträchtigt werden.

Wertpapiere, die sich über Wertpapiere, Indizes, Rohstoffe oder Währungen mittelbar auf Schwellenländer beziehen, können auch Risiken im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen, sozialen, politischen, finanziellen und militärischen Zuständen in solchen Ländern ausgesetzt sein. Dazu gehören insbesondere politische Unsicherheit und finanzielle Instabilität; die erhöhte Wahrscheinlichkeit von Einfuhrbeschränkungen oder Währungsumstellungen; die erhöhte Möglichkeit eines inflationären Umfelds; die Möglichkeit einer Verstaatlichung oder Beschlagnahme von Vermögen; die erhöhte Wahrscheinlichkeit von Regulierung durch die Bundes-, einzelstaatlichen und kommunalen Behörden, einschließlich der Auferlegung von Devisengesetzen und Steuern; weniger Liquidität an den Devisenmärkten der Schwellenländern im Vergleich zur Liquidität an den entwickelten Ländern sowie weniger vorteilhafte Wachstumsaussichten, Kapitalwiederanlage, Ressourcen und Selbstständigkeit.

Eine Kombination mehrerer oder aller der oben beschriebenen Risikofaktoren kann sich negativ auf den Wert eines jeden auf Schwellenländer bezogenen Referenzwertes oder auch direkt auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

F. RISIKOFAKTOREN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

In dieser Kategorie werden wesentliche und spezifische Risiken beschrieben, die sich aus den Bedingungen der Wertpapiere ergeben. Die Risiken sind gemäß der Bewertung der Emittentin ihrer Wesentlichkeit nach geordnet. Die wesentlichsten Risiken werden zuerst angeführt, wobei die innerhalb dieser Kategorie aufgeführten Risiken nur für die diejenigen Wertpapiere relevant sind, welche die jeweils genannten Ausstattungsmerkmale aufweisen.

1. Risiken im Zusammenhang mit einer außerordentlichen Kündigung

Die Wertpapiere können vor ihrer vorgesehenen Endfälligkeit aus verschiedenen, nicht vorhersehbaren Gründen zurückgezahlt bzw. gekündigt werden und in diesem Fall können Anleger weniger als die ursprüngliche Anlage erhalten, und Anleger sind möglicherwiese nicht in der Lage, den Erlös in eine gleichwertige Anlage zu investieren.

Wertpapiere können aus folgenden Gründen vor ihrer vorgesehenen Endfälligkeit zurückgezahlt bzw. gekündigt werden:

- Eintritt eines Ereignisses, das zwingend eine vorzeitige Rückzahlung auslöst (z.B. wenn der Kurs des Referenzwertes eine im Voraus festgelegte Schwelle (z.B. die Knock-Out Barriere bzw. die Stop-Loss Barriere) über- oder unterschreitet oder wenn der innere Wert eines Wertpapiers nach Eintritt eine Anpassungsereignisses null oder negativ ist, falls in den Bedingungen der Wertpapiere angegeben);

- Ausübung eines Kündigungsrechts durch die Emittentin falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen als anwendbar angegeben (siehe hierzu nachstehenden Abschnitt F.2. der Risikofaktoren);

- Ausübung der Wertpapiere durch die Anleger, falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen als anwendbar angegeben;

- Eintritt bestimmter Ereignisse, die außerhalb der Kontrolle der Emittentin liegen, oder anderer Umstände in Bezug auf einen Referenzwert nach Ermessen der Berechnungsstelle oder in Bezug auf den variablen Zins- oder Couponsatz;

- Feststellung der Emittentin, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren aus irgendeinem Grund insgesamt oder teilweise rechtswidrig geworden ist;

- unter bestimmten Umständen, wenn die Emittentin feststellt, dass von den an sie geleisteten Zahlungen Quellensteuer einbehalten wird, weil Inhaber Informationen, die nach FATCA erforderlich sind, nicht zur Verfügung stellen, oder weil sie eine etwaige Vereinbarung, die sie in Bezug auf FATCA mit einer Steuerbehörde abgeschlossen hat oder eine etwaige durch eine Steuerbehörde in Bezug auf FATCA festgelegte Anforderung mit hoher Wahrscheinlichkeit verletzen wird oder dass eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass eine Serie von Wertpapieren für die Zwecke der US-Bundeseinkommensteuervorschriften als Serie von Wertpapieren in Inhaberform angesehen wird oder nach Eintritt bestimmter Steuerereignisse in Bezug auf die Wertpapiere oder (soweit in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen als anwendbar angegeben) in Bezug auf die zugrundliegenden Absicherungsgeschäfte;

- nach dem Eintreten von Umständen, wonach die Emittentin im Hinblick auf die maßgeblichen Wertpapiere einer Einbehaltungs- oder Berichtspflicht gemäß Abschnitt 871(m) des U.S. Internal Revenue Code (US-Steuergesetz) unterliegt (oder nach Feststellung der Berechnungsstelle eine hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Emittentin einer solchen innerhalb der nächsten 30 Geschäftstage unterliegen wird) (ein

"**Abschnitt 871(m) Ereignis**");

- Eintritt eines Ausfallereignisses;
- Eintritt eines Außerordentlichen Absicherungs-Störungsereignisses (siehe nachstehend unter Abschnitt F.9. der Risikofaktoren); oder
- wenn der Referenzwert ein "Referenzwert" (*Benchmark*) gemäß der Benchmark-Verordnung (EU Verordnung 2016/2011 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden (die "**Benchmark-Verordnung**")) ist und (i) es für die Berechnungsstelle rechtswidrig wäre oder in Widerspruch zu anwendbaren Lizenzvereinbarungen stünde, den Stand oder sonstigen Wert des Referenzwerts zu bestimmen oder sonstige Festlegungen in Bezug auf die Wertpapiere zu treffen, wozu die Berechnungsstelle ansonsten gemäß den Bedingungen verpflichtet wäre, oder (ii) wenn der Referenzwert-Administrator die entsprechende Zulassung oder Registrierung nicht erhält bzw. (soweit anwendbar) nicht behalten darf, oder, wenn bei einem Nicht-EU-Unternehmen, ein "Äquivalent" nicht verfügbar ist und es nicht anerkannt wird. Siehe auch nachstehend im Abschnitt H.2. der Risikofaktoren.

Bei einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung aufgrund eines der vorstehend beschriebenen Umstände, erhält der Anleger (vorbehaltlich der Ansprüche anderer Gläubiger im Falle des Eintritts eines Kündigungsgrundes) den vollen "Vorzeitigen Zahlungsbetrag" und die Wertpapiere werden abgewickelt. Der Vorzeitige Zahlungsbetrag ist ein Betrag, der dem von der Berechnungsstelle anhand ihrer internen Modelle und Methoden unter Bezugnahme auf die ihr angemessen erscheinenden Faktoren ermittelten üblichen marktgerechten Wert der Wertpapiere entspricht, d.h. im Fall einer der vorstehend beschriebenen Umstände besteht weder ein Anspruch auf Zahlung eines auf Basis einer in den Bedingungen für das gewöhnliche Ende der Laufzeit festgelegte Rückzahlungsformel berechneten Betrages noch gibt es einen festen unbedingten Mindestbetrag. **Der Vorzeitige Zahlungsbetrag kann weniger als der ursprüngliche Kaufpreis der Wertpapiere sein und könnte sogar null (0) betragen.**

Im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung oder Kündigung besteht ein Wiederanlagerisiko, d.h. der Anleger trägt das Risiko, dass er die zurückgezahlten Beträge möglicherweise nur zu ungünstigeren Bedingungen wieder anlegen kann.

2. Risiken im Zusammenhang mit einer ordentlichen Kündigung

Wenn die Wertpapiere ein ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin enthalten, dann (a) wird ein Anleger ab dem Kündigungstermin nicht mehr an einer zukünftigen Wertentwicklung des Referenzwertes partizipieren können, (b) kann der Marktpreis der Wertpapiere begrenzt sein und (c) wird der Anleger im Falle einer Kündigung der Wertpapiere einem Wiederanlagerisiko ausgesetzt sein.

Falls die Emissionsspezifischen Bedingungen der Wertpapiere vorsehen, dass die Emittentin berechtigt ist, die Wertpapiere vorzeitig zurückzuzahlen oder zu kündigen (siehe, z.B. nachstehenden Abschnitt F.9. der Risikofaktoren), können Anleger nach einer solchen Ausübung durch die Emittentin nicht mehr durch ihre Wertpapiere an der Wertentwicklung des Referenzwertes partizipieren.

Ein ordentliches Kündigungsrecht der Wertpapiere führt voraussichtlich zu einer Begrenzung ihres Marktwerts. Während eines Zeitraums, in dem sich die Emittentin für die Rückzahlung der Wertpapiere entscheiden kann, wird der Marktwert dieser Wertpapiere in der Regel nicht wesentlich über dem Preis liegen, zu dem sie zurückgezahlt werden können.

Inhaber sollten beachten, dass die Emittentin ihr ordentliches Kündigungsrecht nach billigem Ermessen ausübt und hinsichtlich der Ausübung ihres ordentlichen Kündigungsrechts keinen Bindungen unterliegt. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Inanspruchnahme des ordentlichen Kündigungsrechts durch die Emittentin umso wahrscheinlicher ist, je höher die Volatilität des Referenzwertes bzw. je illiquider der Markt der Finanzinstrumente ist, auf die

sich der Referenzwert bezieht. Im Fall einer Kündigung besteht ein Wiederanlagerisiko, d.h. der Anleger trägt das Risiko, dass er die zurückgezahlten Beträge möglicherweise nur zu ungünstigeren Bedingungen wieder anlegen kann.

3. Risiken im Zusammenhang mit Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen

Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen können die Rendite der Wertpapiere negativ beeinflussen und negative Auswirkungen auf die Rechte der Inhaber haben.

Das Eintreten oder Vorliegen von Marktstörungen wird nach Maßgabe der Bedingungen festgestellt. In einem solchen Fall werden die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen bestimmten Stichtage verschoben und die Rendite der Wertpapiere kann nachteilig betroffen sein. Marktstörungen können den Preis der Wertpapiere beeinflussen und die Rückzahlung der Wertpapiere verzögern. Falls ein Stichtag bis zum letzten möglichen Tag verschoben ist und die Marktstörung an einem solchen Tag noch andauert oder dieser Tag kein Handelstag ist, wird die Berechnungsstelle dennoch nach ihrem billigem Ermessen den Wert dieses Referenzwertes an diesem letzten möglichen Tag bestimmen. Jede dieser Bestimmungen kann die Rendite der Wertpapiere negativ beeinflussen.

Anpassungsmaßnahmen werden nach Maßgabe der Bedingungen vorgenommen. Im Fall von Anpassungsmaßnahmen bezüglich des Referenzwertes kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die einer Anpassungsmaßnahme zugrunde liegenden Einschätzungen im Nachhinein als unzutreffend erweisen und sich die Anpassungsmaßnahme später als für den Inhaber unvorteilhaft herausstellt und der Inhaber durch die Anpassungsmaßnahme wirtschaftlich schlechter gestellt wird, als er vor einer Anpassungsmaßnahme stand oder durch eine andere Anpassungsmaßnahme stehen würde.

4. Risiken im Hinblick auf Ermessenentscheidungen der Berechnungsstelle

Die Berechnungsstelle (und die Emittentin) sind berechtigt, Ermessensentscheidungen hinsichtlich der Wertpapiere zu treffen, die jeweils erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Wertpapiere haben können.

Nach den Bedingungen der Wertpapiere kann die Berechnungsstelle oder die Emittentin nach Eintritt bestimmter Ereignisse, die sich ihrer Kontrolle entziehen, nach ihrem billigem Ermessen entscheiden, eine oder mehrere ihr zur Verfügung stehende Maßnahme(n) zu treffen, um die Auswirkungen eines solchen Ereignisses auf die Wertpapiere oder (soweit auf die bestimmte Emission von Wertpapieren zutreffend) die Absicherungsgeschäfte der Emittentin zu kontrollieren. Eine solche Ermessensentscheidung seitens der Berechnungsstelle oder der Emittentin kann nachteilige Auswirkungen auf den Wert und die Rendite der Wertpapiere haben und (unter anderem) zu einer vorzeitigen Rückzahlung führen (siehe auch vorstehend unter Abschnitten D.1.2 und D.2.4 der Risikofaktoren). Möglicherweise besteht ein Interessenskonflikt zwischen der Emittentin oder der Berechnungsstelle Entscheidungen zu treffen, die für den Anleger bindend sind, und dem besten Interesse des Anlegers.

5. Risiken im Zusammenhang mit einem Zahlungsstörungsereignis

Der Eintritt eines Zahlungsstörungsereignisses kann zu einer verzögerten und/oder verringerten Zahlung oder einer Zahlung in US-Dollar oder einer Abschreibung von Zahlungsverpflichtungen auf null (0) führen.

Ein "Zahlungsstörungsereignis" ist ein Ereignis, aufgrund dessen (a) die Emittentin maßgebliche Währungen nicht, nur eingeschränkt oder nur verzögert umtauschen oder liefern kann, (b) Kapitalverkehrs- oder Devisenkontrollen erlassen werden, (c) Änderungen von Gesetzen bezüglich Auslandsinvestitionen umgesetzt werden, oder (d) die Emittentin aufgrund von Kriegshandlungen, Katastrophen, Regierungsmaßnahmen oder sonstigen außerhalb ihrer Kontrolle liegenden Ereignissen daran gehindert oder ihr verboten wird, von ihr geschuldeten Zahlungen zu leisten oder Verpflichtungen zu erfüllen. Sofern die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Zahlungsstörungsereignis eingetreten ist oder wahrscheinlich eintreten wird, können der nächste Zahlungs-, Tilgungs- oder Ausübungstag unter den Wertpapieren auf den Tag verschoben werden, der 14 Kalendertage nach dem Tag liegt, an dem das

Zahlungsstörungsereignis nicht mehr besteht. Aufgrund einer solchen Verzögerung laufen keine Zinsen auf und tritt kein Kündigungsgrund ein. Falls ein Zahlungsstörungsereignis ein Jahr nach dem letzten vorgesehenen Zahltag der Wertpapiere immer noch besteht, gelten die noch ausstehenden Zahlungsverpflichtungen der Emittentin als durch Zahlung des betreffenden Betrags in Höhe des Gegenwerts in US-Dollar am darauffolgenden zehnten Geschäftstag auf Basis einer Umrechnung der betreffenden Währung in US-Dollar am zweiten unmittelbar dem Zahlungstermin vorgehenden Geschäftstag erfüllt, und die Emittentin ist von allen weiteren Verpflichtungen aus den Wertpapieren befreit. Falls die Berechnungsstelle nicht in der Lage ist, den Gegenwert in US-Dollar zu ermitteln, erhalten die Inhaber keine Geldbeträge. Daraufhin hat die Emittentin keinerlei Verpflichtungen mehr aus den Wertpapieren.

6. Risiken im Hinblick auf Wertpapiere, die durch physische Lieferung abgewickelt werden

Anleger sollten berücksichtigen, dass der zu liefernde Referenzwert bzw. Anteil eines Exchange Traded Fund nur einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert aufweisen kann und dass sie die Emittenten- und Wertpapierrisiken des zu liefernden Referenzwertes oder Anteils eines Exchange Traded Fund tragen.

Falls die Wertpapiere Physische Lieferung vorsehen, das heißt, dass vorbehaltlich der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen die Tilgung der Wertpapiere bei Endfälligkeit durch Lieferung des Referenzwertes bzw. bei nicht lieferbaren Referenzwerten von Anteilen eines Exchange Traded Fund erfolgt, werden die Inhaber anstelle eines Geldbetrags den Referenzwert bzw. Anteile eines Exchange Traded Fund erhalten. Die Anzahl der zu liefernden Einheiten des Referenzwertes bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund ist in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen bestimmt.

Die Inhaber sind in einem solchen Fall den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken hinsichtlich des zu liefernden Referenzwertes bzw. Anteils eines Exchange Traded Fund ausgesetzt und sollten sich bei Erwerb der Wertpapiere über den zu liefernden Referenzwert bzw. Anteil eines Exchange Traded Fund informieren. Die Inhaber sollten nicht darauf vertrauen, dass sie nach Tilgung der Wertpapiere den zu liefernden Referenzwert bzw. Anteil eines Exchange Traded Fund zu einem bestimmten Preis veräußern können, insbesondere nicht zu einem Preis, der dem für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapital entspricht. Unter bestimmten Umständen kann der gelieferte Referenzwert bzw. Anteil eines Exchange Traded Fund nur einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert aufweisen. In diesem Falle besteht das Risiko des Totalverlusts des eingesetzten Kapitals (einschließlich der entsprechenden Transaktionskosten).

Inhaber sollten beachten, dass der gelieferte Referenzwert bzw. Anteil eines Exchange Traded Fund frühestens nach Einbuchung in das Depot des Inhabers verkauft werden kann. Bis zur Einbuchung des Referenzwertes bzw. des Anteils eines Exchange Traded Fund in das Depot bestehen keine Ansprüche aus diesen. In dem Zeitraum zwischen dem Bewertungstag und dem Tag der Einbuchung in das Depot des Inhabers kann sich der Kurs des Referenzwertes bzw. des Anteils eines Exchange Traded Fund negativ entwickeln. Der tatsächliche Gewinn oder Verlust steht daher erst dann fest, wenn der Referenzwert bzw. der Anteil eines Exchange Traded Fund geliefert und anschließend verkauft worden ist oder der Erlös aus dem Referenzwert bzw. dem Anteil eines Exchange Traded Fund anderweitig realisiert worden ist.

Schließlich ist zu beachten, dass die Emittentin berechtigt ist, anstatt der Lieferung des Referenzwertes bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund einen Ausgleichsbetrag zu zahlen, wenn die Lieferung des Referenzwertes bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund, aus welchen Gründen auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich erschwert oder unmöglich sein sollte.

Sofern es sich bei dem zu liefernden Referenzwert um eine Namensaktie handelt, sollten die Inhaber beachten, dass die mit den Aktien verbundenen Rechte (z.B. Teilnahme an der Hauptversammlung, Ausübung der Stimmrechte, etc.,) grundsätzlich nur von den Aktionären ausgeübt werden können, die im Aktienregister oder einem vergleichbaren amtlichen Aktionärsverzeichnis eingetragen sind. Die Verpflichtung der Emittentin, Aktien zu liefern, beschränkt sich auf die Lieferung von Aktien, die so ausgestattet sind, dass sie über eine Börse

geliefert werden und die Eintragung in das Aktienregister bzw. in das Aktionärsverzeichnis nicht berücksichtigen. Es sind alle Ansprüche wegen Nichterfüllung ausgeschlossen, insbesondere Ansprüche bezüglich eines Rücktrittsrechts sowie eines Schadenersatzanspruches.

Falls die Wertpapiere Physische Lieferung vorsehen müssen die Anleger sämtliche Unkosten in Bezug auf die Lieferung der Wertpapiere tragen, einschließlich der Auslagen, Kosten, Gebühren, Umlagen, Steuern, Abgaben, Abzüge, Abschreibungen oder andere damit zusammenhängende Zahlungen in voller Höhe, alle Gebühren hinsichtlich der Hinterlegung, der Depotführung, der Einbuchung, der Transaktion und der Ausübung und sämtliche Stempelsteuern, Emissionssteuern, Zulassungssteuern oder Umsatzabgaben oder ähnliche Steuern oder Verpflichtungen, die JPMorgan Chase hinsichtlich der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren und/oder der Lieferung des Referenzwertes oder der Anteile an den Exchange Traded Funds entstanden sind.

7. Risiken im Zusammenhang mit einer Ersetzung der Emittentin

Die Emittentin der Wertpapiere kann ohne Zustimmung der Inhaber ersetzt werden.

Die Emittentin der Wertpapiere kann als Emittentin der Wertpapiere durch JPMorgan Chase & Co. oder eine ihrer Tochtergesellschaften ohne die Zustimmung der Inhaber und unter Ausschluss des Rechts der Inhaber, gegen eine solche Ersetzung Widerspruch einzulegen, ersetzt werden. Das Ersetzungsrecht unterliegt folgenden Voraussetzungen: (i) die Emittentin oder betreffende Garantin wurde (aufgrund einer Änderung von Rechtsvorschriften) zur Zahlung von Zusätzlichen Beträgen verpflichtet, oder (ii) der Emittentin oder einem oder mehreren mit ihr verbundenen Unternehmen oder einer oder mehreren im Auftrag der Emittentin handelnden Personen entstehen bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den zugrundeliegenden Absicherungsgeschäften (aufgrund von Änderungen von Rechtsvorschriften) erheblich höhere Kosten in Bezug auf Steuern. Das Ersetzungsrecht unterliegt unter anderem den Bedingungen, dass (a) die neue Emittentin zugunsten der Inhaber der betreffenden Wertpapiere eine Freistellungserklärung bezüglich aller zusätzlichen Steuern oder Abgaben, die alleine aufgrund der Ersetzung erhoben werden, abgibt, und (b) die Wertpapiere weiterhin durch die betreffende Garantin garantiert sind.

8. Risiken im Zusammenhang mit der Änderung der Bedingungen der Wertpapiere

Die Bedingungen der Wertpapiere können in bestimmten Fällen ohne Zustimmung der Inhaber geändert werden.

Die Bedingungen der Wertpapiere können durch die Emittentin ohne die Zustimmung der Inhaber geändert werden, wenn die Änderung dazu dient, offensichtliche Schreib- oder Berechnungsfehler oder vergleichbare offensichtliche Unrichtigkeiten zu berichtigen. Zudem kann die Emittentin ohne die Zustimmung der Inhaber nach ihrem billigem Ermessen widersprüchliche oder unvollständige Bestimmungen der Bedingungen der Wertpapiere ändern oder ergänzen, soweit diese Änderungen für die Inhaber zumutbar sind.

9. Risiken im Zusammenhang mit einem Außerordentlichen Absicherungs-Störungsereignis

Die Wertpapiere können, sofern relevant, aufgrund des Eintritts eines Außerordentlichen Absicherungs-Störungsereignisses vor ihrer vorgesehenen Endfälligkeit zurückgezahlt bzw. gekündigt werden.

Ein "Außerordentliches Absicherungs-Störungsereignis" bezeichnet eines oder mehrere der nachstehenden Ereignisse (jeweils soweit in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen als anwendbar angegeben):

- ein "Außerordentliches Absicherungs-Sanktions-Ereignis" liegt im weiteren Sinne vor, wenn es aufgrund von Gesetzesänderungen in Bezug auf Finanzsanktions- und Embargoprogramme (oder Änderungen in der Auslegung der betreffenden Gesetze) für die Hedging Partei unrechtmäßig ist oder voraussichtlich innerhalb der nächsten 90 Tage unrechtmäßig wird, ihre Verpflichtungen aus Absicherungsgeschäften für die betreffenden Wertpapiere zu erfüllen;

- ein "Außerordentliches Absicherungs-Bail-in-Ereignis" liegt im weiteren Sinne vor, wenn die Hedging Partei oder ihre Kontrahenten Gegenstand eines Abwicklungsverfahrens werden und folglich die Verpflichtungen der Hedging Partei oder ihrer Kontrahenten im Rahmen von Absicherungsgeschäften für die Wertpapiere von der Ausübung einer "Bail-in"-Befugnis oder sonstigen abwicklungsbezogenen Befugnis der zuständigen Abwicklungsbehörde betroffen sind (oder die Abwicklungsbehörde voraussichtlich innerhalb der nächsten 90 Tage eine "Bail-in"-Befugnis oder sonstige abwicklungsbezogene Befugnis ausüben wird) oder diese Absicherungsgeschäfte anderweitig erheblichen nachteiligen Auswirkungen unterliegen; oder

- ein "Außerordentliches Störungsereignis bei der Währungsabsicherung" liegt im weiteren Sinne vor, wenn eine Regierungsbehörde eine neue Währung und/oder Kapitalkontrollen einführt oder voraussichtlich innerhalb der nächsten 90 Tage einführen wird und folglich die Zahlungsverpflichtungen im Rahmen der Absicherungsgeschäfte für die Wertpapiere auf eine andere Währung umgestellt werden und/oder Kapitalkontrollen unterliegen und/oder diese Absicherungsgeschäfte anderweitig erheblichen nachteiligen Auswirkungen unterliegen.

In den Emissionsspezifischen Bedingungen der betreffenden Wertpapiere ist angegeben, ob eines der drei vorstehend beschriebenen Ereignisse in Bezug auf diese Wertpapiere anwendbar ist. Wenn ein Ereignis sowohl ein Außerordentliches Hedging Störungsereignis als auch eine "Zahlungsstörungsereignis" sein kann und sich die Emittentin entschließt, die Wertpapiere vorzeitig zurückzuzahlen bzw. zu kündigen, treten die Folgen von Zahlungsstörungsereignissen nicht ein.

Im Falle der vorzeitigen Rückzahlung bzw. Kündigung der Wertpapiere nach Eintritt eines Außerordentlichen Hedging Störungsereignisses erhalten Anleger den Vorzeitigen Zahlungsbetrag, womit die Wertpapiere vollständig und endgültig getilgt sind. **Der Vorzeitige Zahlungsbetrag kann unter dem ursprünglichen Kaufpreis der Wertpapiere liegen und sogar null (0) betragen** (siehe vorstehenden Abschnitt F.1 der Risikofaktoren).

G. RISIKOFAKTOREN IM ZUSAMMENHANG MIT EINER ANLAGE IN DIE WERTPAPIERE

In dieser Kategorie werden wesentliche und spezifische Risiken beschrieben, die sich im Zusammenhang mit einer Anlage in die Wertpapiere ergeben. Die Risiken sind gemäß der Bewertung der Emittentin ihrer Wesentlichkeit nach geordnet. Die wesentlichsten Risiken werden zuerst angeführt.

1. Risiken im Hinblick auf den Marktpreis der Wertpapiere

Der Marktpreis der Wertpapiere zum Angebotsbeginn und danach liegt möglicherweise unter dem ursprünglichen Ausgabepreis und kann volatil sein; der Marktwert unterliegt vielen Faktoren, die sich auf den Wert der Wertpapiere nachteilig auswirken können.

Zum Angebotsbeginn wird der Ausgabepreis der Wertpapiere wahrscheinlich höher als der Marktpreis der Wertpapiere sein sowie höher als der etwaige Preis, zu dem der Dealer oder eine andere Person bereit wäre, die Wertpapiere in Sekundärmarktgeschäften zu erwerben. Insbesondere können, (a) soweit nach dem anwendbaren Recht zulässig, Provisionen im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf der Wertpapiere im Ausgabepreis sowie (b) Beträge im Zusammenhang mit der Absicherung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren einschließlich der Gewinne, die JPMorgan Chase als Gegenleistung für die Übernahme der Risiken einer solchen Absicherung zu erzielen erwartet, berücksichtigt sein.

Mögliche Preise der Wertpapiere am Sekundärmarkt werden wahrscheinlich niedriger sein als der ursprüngliche Ausgabepreis der Wertpapiere, da in den Preisen am Sekundärmarkt unter anderem die Kreditaufschläge der Emittentin (und der Garantin) berücksichtigt werden können und weil (wie vorstehend in Abschnitt G.1 der Risikofaktoren aufgeführt) in den Sekundärmarktpreisen (a) möglicherweise keine Verkaufsprovisionen und (b) möglicherweise keine erwarteten Absicherungsgewinne, soweit anwendbar, und keine der im ursprünglichen

Ausgabepreis enthaltenen geschätzten Absicherungskosten enthalten sind. Dementsprechend wird der etwaige Preis, zu dem der Dealer oder eine andere Person bereit wäre (wenn überhaupt), die Wertpapiere in Sekundärmarktgeschäften zu erwerben, wahrscheinlich niedriger sein als der ursprüngliche Ausgabepreis. Falls der Anleger die Wertpapiere vor dem Fälligkeitstag verkauft, können dem Anleger dadurch erhebliche Verluste entstehen. Anleger sollten unter anderem die unmittelbar folgende Risikodarstellung für Angaben über zusätzliche Faktoren, die sich auf etwaige Sekundärmarktpreise der Wertpapiere auswirken können, beachten.

Der Wert der Wertpapiere wird von vielen wirtschaftlichen und marktbezogenen Faktoren beeinflusst. Allgemein gilt, dass der Wert des Referenzwertes (soweit anwendbar) an einem beliebigen Tag den Wert der Wertpapiere wahrscheinlich mehr beeinflussen wird als jeder andere einzelne Faktor. Anleger sollten jedoch nicht erwarten, dass sich der Wert der Wertpapiere im Sekundärmarkt unmittelbar entsprechend der Wertveränderungen des Referenzwertes entwickeln wird. Der Wert der Wertpapiere wird durch eine Reihe von anderen Faktoren beeinflusst, die sich entweder ausgleichen oder verstärken können. Dazu gehören unter anderem:

- die Bonität der Emittentin und der jeweiligen Garantin, einschließlich tatsächlicher oder erwarteter Herabstufungen ihres jeweiligen Bonitätsratings;
- die tatsächliche und erwartete Häufigkeit und das Ausmaß der Wertveränderungen des Referenzwertes (d.h. Volatilität);
- die bis zur Endfälligkeit der Wertpapiere verbleibenden Zeit;
- abhängig von der Art des Referenzwertes:
    - der Dividendensatz in Bezug auf eine Aktie oder die einem Index zugrundeliegenden Beteiligungstitel (obwohl keine Dividendenzahlungen an die Inhaber der Wertpapiere gezahlt werden, können Dividendenzahlungen auf eine Aktie oder auf die einem Index zugrundeliegenden Beteiligungstitel den Wert des Referenzwertes sowie den Marktwert von Optionsrechten in Bezug auf den Referenzwert und damit den Marktpreis der Wertpapiere beeinflussen) und die maßgeblichen Steuern in Bezug auf solche Dividendensätze;
    - der Eintritt bestimmter Unternehmensereignisse auf eine Aktie oder auf Aktien, die in einem Depositary Receipt (d.h. einem American Depositary Receipt oder einem Global Depositary Receipt) verbrieft sind;
    - der Eintritt bestimmter Ereignisse in Bezug auf die Anteile eines Exchange Traded Fund (ein "**ETF**"), die eine Anpassung der Bedingungen der Wertpapiere erfordern oder auch nicht;
    - Entwicklungen in Bezug auf Angebot und Nachfrage sowie Marktpreise zu jeder Zeit für die betreffenden Rohstoffe oder die börsengehandelten Futures Kontrakte auf solche Rohstoffe;
    - die Höhe der Zinsen und Renditen am Markt im Allgemeinen, sowie in den Märkten für eine bestimmte Aktie und in den Märkten für Wertpapiere oder andere Bestandteile eines Index;
    - wirtschaftliche, finanzielle, politische, aufsichtsrechtliche und juristische Ereignisse, die sich auf eine Aktie, die einem Index zugrundeliegenden Beteiligungstitel oder die Börsen allgemein auswirken;
    - wirtschaftliche, finanzielle, politische, aufsichtsrechtliche, geographische, landwirtschaftliche, meteorologische oder juristische Ereignisse, die sich auf die Rohstoffmärkte allgemein auswirken;
- die Wechselkurse und die Volatilität der Wechselkurse zwischen der

Denominierungswährung der Wertpapiere und den Währungen, in denen eine im Referenzwert enthaltene Aktie (in Bezug auf einen Referenzwert, der ein Depositary Receipt ist) oder die einem Index zugrundeliegenden Beteiligungstitel gehandelt werden, und, sofern ein Index in einer Währung berechnet wird und die diesem Index zugrundeliegenden Beteiligungstitel in einer oder mehreren anderen Währungen gehandelt werden, der Korrelation zwischen diesen Kursen und dem Wert des betreffenden Index.

Einige oder alle dieser Faktoren werden sich auf den Preis auswirken, den Anleger erhalten werden, falls sie sich für einen Verkauf ihrer Wertpapiere vor Endfälligkeit entscheiden. Die Auswirkungen der vorgenannten Faktoren können einige oder alle der aus einem anderen Faktor oder anderen Faktoren resultierenden Veränderungen verstärken oder ausgleichen. Es kann sein, dass Anleger ihre Wertpapiere zu einem Preis verkaufen müssen, der weit unter dem ursprünglichen Kaufpreis liegt und ihr eingesetztes Kapital teilweise oder insgesamt verlieren.

Der Wert der Wertpapiere wird voraussichtlich teilweise durch die allgemeinen Einschätzungen der Bonität von JPMorgan Chase Bank, N.A. oder JPMorgan Chase & Co. durch die Anleger beeinflusst. Diese Einschätzungen können sich aufgrund von Ratings ändern, mit denen namhafte Ratingagenturen wie Moody's Investors Service Inc., Fitch Inc. und Standard & Poor's, ein Unternehmensbereich der The McGraw-Hill Companies, Inc., im Umlauf befindliche Wertpapiere von JPMorgan Chase Bank, N.A. oder von JPMorgan Chase & Co. einstufen. Eine etwaige Herabstufung des Ratings von im Umlauf befindlichen Wertpapieren von JPMorgan Chase Bank, N.A. oder JPMorgan Chase & Co. durch eine dieser Ratingagenturen könnte zu einem Rückgang des Handelswerts der Wertpapiere führen.

Es ist möglich, dass sich die Bonitätsratings von JPMorgan Chase Bank, N.A. und JPMorgan Chase & Co. unabhängig von einander entwickeln. JPMorgan Chase & Co. und ihre Tochtergesellschaften (außer JPMorgan Chase Bank, N.A.) sind in der Regel berechtigt, ein größeres Spektrum an Aktivitäten auszuführen als JPMorgan Chase Bank, N.A. und ihre Tochtergesellschaften. Daher sind die Bonitätsratings von JPMorgan Chase & Co. und JPMorgan Chase Bank, N.A. zwar eng miteinander verbunden, jedoch in der Regel unterschiedlich, und im Fall einer Änderung können sich diese Bonitätsratings unabhängig voneinander entwickeln. JPMorgan Chase Bank, N.A. erhält üblicherweise ein höheres Rating als JPMorgan Chase & Co., doch besteht keine Gewähr, dass dies immer der Fall sein wird und Anleger sollten das jeweilige Rating zum Zeitpunkt ihrer Entscheidung bezüglich ihrer Anlage in die Wertpapiere überprüfen.

Der Kurs, die Wertentwicklung oder die Anlagerendite des Referenzwertes können im Laufe der Zeit plötzlichen, starken und nicht vorhersehbaren Schwankungen unterliegen und der Grad dieser Schwankungen ist unter der Bezeichnung "Volatilität" bekannt. Die Volatilität eines Referenzwertes kann durch finanzielle, politische, militärische oder wirtschaftliche Ereignisse, einschließlich Regierungsmaßnahmen, auf nationaler oder internationaler Ebene oder durch die Aktivitäten der Teilnehmer der jeweiligen Märkte beeinflusst werden. Alle diese Ereignisse oder Aktivitäten können sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Dabei ist auch zu beachten, dass die Absicherungskosten der Emittentin in einem volatilen und unsicheren Marktumfeld bzw. im Fall eines weniger liquiden Referenzwerts tendenziell höher sind bzw. ansteigen, was sich in höheren Spannen zwischen Geld- und Briefkurs widerspiegeln kann, was sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann. Falls zu irgendeinem Zeitpunkt ein Dritt-Händler einen Preis für den Kauf der Wertpapiere quotiert oder die Wertpapiere in anderer Weise bewertet, kann dieser Preis erheblich höher oder niedriger sein als der Preis, der von JPMorgan Chase quotiert wird. Ferner wird gegenüber Anlegern, wenn Sie ihre Wertpapiere verkaufen, voraussichtlich eine Provision für Sekundärmarktgeschäfte erhoben, oder der Preis kann einen Händlerrabatt widerspiegeln.

2. Risiken im Hinblick auf die Handelbarkeit der Wertpapiere

Der Handel im Sekundärmarkt ist möglicherweise beschränkt, und Anleger können möglicherweise ihre Wertpapiere vor der vorgesehenen Endfälligkeit nicht verkaufen.

Die Wertpapiere haben bei Emission gegebenenfalls keinen etablierten Handelsmarkt haben oder ein solcher entwickelt sich gegebenenfalls auch nicht. Sofern sich ein Markt entwickelt, ist

er möglicherweise nicht sehr liquide und es kann sein, dass Inhaber keinen Käufer finden. Es kann daher sein, dass Inhaber ihre Wertpapiere nicht oder nur zu einem Preis verkaufen können, der erheblich unter dem ursprünglichen Kaufpreis liegt.

Die Emittentin kann die Wertpapiere an einer Börse notieren, aber in einem solchen Fall führt die Tatsache, dass die Wertpapiere notiert sind, nicht unbedingt zu einer höheren Liquidität. Wenn die Wertpapiere an keiner Börse notiert sind oder gehandelt werden, kann es schwieriger sein, Preisinformationen für solche Wertpapiere zu erhalten, und sie können schwieriger zu verkaufen sein.

JPMorgan Chase kann als Market Maker für die Wertpapiere tätig sein und unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufspreise für die Wertpapiere einer Emission stellen. JPMorgan Chase verpflichtet sich jedoch nicht und unterliegt keiner Rechts- oder sonstigen Pflicht, Ankaufs- und Verkaufspreise für die Wertpapiere einer Emission zu stellen. JPMorgan Chase behält sich insbesondere das Recht vor, jederzeit und ohne vorherige Mitteilung (vorbehaltlich der Vorschriften einer maßgeblichen Börse) im eigenen Ermessen die Quotierung von An- und Verkaufspreise temporär oder dauerhaft einzustellen und auch wieder aufzunehmen. Sämtliche Preise sind grundsätzlich nur während der gewöhnlichen Geschäftszeiten und unter gewöhnlichen Marktbedingungen verfügbar. Es können möglicherweise besondere Marktsituationen, wie etwa stark volatile Märkte, Störungen im Handel oder in der Preisfeststellung des Referenzwerts, oder damit vergleichbare Ereignisse wie beispielsweise regulatorische Vorgaben, das Eintreten eines indikativen Barriere Ereignisses bzw. eines Stop-Loss Ereignisses bzw. eines Knock-Out Ereignisses sowie besondere Umstände, wie etwa technische Störungen, Informationsübertragungsprobleme zwischen Marktteilnehmern oder auch höhere Gewalt, die dazu führen können, dass die Preise nicht verfügbar sind. **Anleger sollten daher nicht darauf vertrauen, dass die Wertpapiere während ihrer Laufzeit zu einem bestimmten Punkt bzw. zu einem bestimmten Kurs veräußert werden können.**

Sofern JPMorgan Chase als Market Maker Preise stellt, sollten Anleger beachten, dass es bei der Preisfeststellung gegebenenfalls zu Verzögerungen kommen kann. Die Preisbildung der Wertpapiere orientiert sich im Gegensatz zu den meisten anderen Wertpapieren nicht an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage. Die von JPMorgan Chase gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise für die Wertpapiere werden auf der Grundlage von internen Preismodellen berechnet.

Da andere Market Maker möglicherweise nicht in erheblichem Umfang am Sekundärmarkt für die Wertpapiere teilnehmen werden, hängt der Preis, zu dem Anleger ihre Wertpapiere handeln werden können, wahrscheinlich vom Preis (sofern es einen solchen gibt) ab, zu dem JPMorgan Chase bereit ist, die Wertpapiere zu erwerben (siehe hierzu vorstehenden Abschnitt G.1 der Risikofaktoren). Falls zu irgendeinem Zeitpunkt der Dealer oder eine andere Stelle nicht als Market Maker tätig ist, ist es wahrscheinlich, dass ein Sekundärmarkt für die Wertpapiere kaum oder überhaupt nicht existieren wird. Auch wenn sich ein Sekundärmarkt entwickelt, ist es nicht möglich den Preis, zu dem die Wertpapiere an einem solchen Sekundärmarkt gehandelt werden, vorherzusagen.

JPMorgan Chase übernimmt keine Rechtspflicht zur Stellung von Ankaufs- und Verkaufspreisen für die Wertpapiere, die für einen Anleger vorteilhaft sind. Obwohl ein Antrag auf Notierung bzw. zum Handel der auf den Basisprospekt bezogenen Wertpapiere bei oder an einer Börsenzulassungsbehörde oder Börse gestellt werden kann, kann nicht darauf vertraut werden, dass der Antrag angenommen wird und dass es zur Zulassung der Wertpapiere oder zur Entwicklung eines Handelsmarkts in diesen Wertpapieren kommen wird. Im Falle einer Notierung bzw. Zulassung der Wertpapiere zum Handel besteht keine Verpflichtung zur Aufrechterhaltung einer Notierung bzw. Zulassung der Wertpapiere zum Handel während der Laufzeit der Wertpapiere. Dementsprechend kann nicht darauf vertraut werden, dass es zur Entwicklung eines Handelsmarkts oder zur Liquidität in bestimmten Wertpapieren kommen wird. Es wird daher gegenüber potenziellen Anlegern keine Verantwortung oder Verpflichtung hinsichtlich der Entwicklung oder der Liquidität eines Handelsmarkts in diesen Wertpapieren

übernommen.

Die Wertpapiere unterliegen auch Verkaufsbeschränkungen sowie käuferseitigen Erklärungen und Anforderungen sowie Übertragungsbeschränkungen (*purchaser representations and requirements and transfer restrictions*), aufgrund derer die Fähigkeit der Anleger, die Wertpapiere weiter zu verkaufen oder zu übertragen, eingeschränkt werden könnte.

Aus diesen Gründen sollten Anleger nicht davon ausgehen, dass ein Sekundärmarkt für die Wertpapiere existieren wird, und sie sollten bereit sein, ihre Wertpapiere bis zu ihrer geplanten Fälligkeit zu halten. Das Vorliegen eines Sekundärmarktes kann begrenzt oder nicht vorhanden sein, und wenn Anleger in der Lage sind, ihre Wertpapiere zu verkaufen, erhalten sie möglicherweise erheblich weniger, als sie sonst erhalten würden, wenn sie die Wertpapiere bis zu ihrer planmäßigen Fälligkeit halten würden.

JPMorgan Chase könnte aus verschiedenen Gründen aufhören, lediglich auf der Angebotsseite handelbare Preise zu zeigen. Zu den Gründen hierfür gehören unter anderem: internationale Sanktionsregelungen, die Unmöglichkeit einer Absicherung, der Ausverkauf eines Wertpapiers, das Produktdelta würde gemäß Abschnitt 871(m) des U.S. Internal Revenue Code (US-Steuergesetz) eine Steuerbelastung des Anlegers, der Emittentin oder des Market Makers auslösen.

3. Absicherungsrisiken

Die Wertpapiere können möglicherweise nicht als vollständige Absicherung gegen ein mit der Anlage in einen Referenzwert verbundenes Marktrisiko dienen.

Wenn Anleger in Wertpapiere anlegen möchten, um sich damit gegen das mit der Anlage in einen Referenzwert verbundene Marktrisiko abzusichern, sollten sie die komplexen Zusammenhänge eines derartigen Einsatzes der Wertpapiere verstehen. Beispielsweise muss der Wert der Wertpapiere nicht genau mit dem Wert des Referenzwertes korrelieren. Aufgrund der Schwankungen von Angebot und Nachfrage in Bezug auf die Wertpapiere besteht keine Gewähr, dass sich der Wert der Wertpapiere entsprechend dem Wert des Referenzwertes entwickeln wird. Aus diesen und anderen Gründen können Wertpapiere in einem Portfolio möglicherweise nicht zu den Preisen erworben oder veräußert werden, die für die Berechnung des Werts des Referenzwertes verwendet werden.

4. Risiken im Hinblick auf die Inhaberschaft an einem Wertpapier

Die Inhaberschaft an auf einen Referenzwert bezogenen Wertpapieren kann für einen Inhaber aufsichtsrechtliche Konsequenzen haben.

Die Inhaberschaft an bestimmten auf einen Referenzwert bezogenen Wertpapieren kann für bestimmte Inhaber aufsichtsrechtliche und andere Konsequenzen haben. Anleger müssen ihren aufsichtsrechtlichen Status in Bezug auf eine potenzielle Anlage in die Wertpapiere selbst überprüfen, und JPMorgan Chase übernimmt Anlegern gegenüber diesbezüglich keinerlei Verpflichtung oder Haftung.

H. RISIKOFAKTOREN IM ZUSAMMENHANG MIT DER BESTEUERUNG UND REGULIERUNG DER WERTPAPIERE

In dieser Kategorie werden wesentliche und spezifische Risiken im Zusammenhang mit der Besteuerung und Regulierung der Wertpapiere ergeben. Die Risiken sind gemäß der Bewertung der Emittentin ihrer Wesentlichkeit nach geordnet. Die wesentlichsten Risiken werden zuerst angeführt.

1. Risiken im Zusammenhang mit der Besteuerung der Wertpapiere

1.1. Risiken aufgrund von steuerrechtlichen Änderungen

Steuerrechtliche Änderungen können den Wert und/oder den Marktpreis der Wertpapiere nachteilig beeinflussen oder die steuerliche Behandlung der maßgeblichen Wertpapiere verändern.

Im Falle eines Steuerabzugs bzw. einer Einbehaltung von Steuern an der Quelle kann der Inhaber gezwungen sein, Verluste zu realisieren. Dies ist der Fall, wenn der von der Emittentin auszuzahlende Betrag je Wertpapier geringer ist als der für den Erwerb des Wertpapiers eingesetzte Kapitalbetrag.

Steuerrecht und -praxis unterliegen Veränderungen, möglicherweise mit rückwirkender Geltung. Eine solche Änderung kann dazu führen, dass sich die steuerliche Beurteilung der unter dem Basisprospekt ausgegebenen bzw. angebotenen Wertpapiere gegenüber der Auffassung ändert, die der Inhaber zum Zeitpunkt des Erwerbs für maßgeblich hielt. Inhaber tragen deshalb das Risiko, dass sie möglicherweise die Besteuerung der Erträge aus dem Kauf der Wertpapiere falsch beurteilen. Es besteht aber auch die Möglichkeit, dass sich die Besteuerung der Erträge aus dem Kauf der Wertpapiere zum Nachteil der Inhaber verändert.

Falls auf Zahlungen von Kapital oder Zinsen von oder in einer Maßgeblichen Jurisdiktion Quellensteuern fällig werden, zahlt die Emittentin keine "Zusätzlichen Beträge" an die Inhaber von Wertpapieren, sofern:

- der Inhaber in der betreffenden Maßgeblichen Jurisdiktion ansässig ist; oder
- in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegt ist, dass "Bruttoausgleich" "nicht anwendbar" ist; oder
- eine oder mehrere der gewöhnlichen oder sonstigen Ausnahmen in Bezug auf die "Bruttoausgleich"-Verpflichtung anwendbar sind.

Zusätzlich zu den vorstehenden Umständen zahlt die Emittentin auch keine "Zusätzlichen Beträge" an Inhaber von Wertpapieren:

- in Bezug auf Quellensteuern, die gemäß FATCA auferlegt werden; oder
- in Bezug auf US-Quellensteuern auf Zahlungen, die als "dividendenäquivalente " Zahlungen gemäß Abschnitt 871(m) des U.S. Internal Revenue Code (US-Steuergesetz) von 1986 (in der aktuellen Fassung) bezeichnet werden sofern:
    - in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, dass "Bruttoausgleich" "nicht anwendbar" ist; oder
    - in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, dass "Bruttoausgleich" "anwendbar" ist, gleichzeitig aber auch festgelegt ist, dass "Steuern nach Abschnitt 871(m) vom Bruttoausgleich ausnehmen" anwendbar ist; oder
    - nach den zumutbaren Ermittlungen der Emittentin die Erhebung von solchen Quellensteuern nicht erfolgt wäre, wenn der Inhaber oder wirtschaftliche Eigentümer (oder eine diesem nahestehende Partei) (a) nicht eine Transaktion oder mehrere Transaktionen (mit Ausnahme eines reinen Kaufs des Wertpapiers) abgeschlossen hätte, unabhängig davon, ob im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Besitz oder der Veräußerung des Wertpapiers, durch die die Verpflichtung zur Einbehaltung begründet wurde, oder (b) es nicht versäumt hätte, angemessene Maßnahmen zur Sicherstellung einer Rückerstattung der Quellensteuern, auf die er einen Anspruch hat, zu ergreifen;
- in Bezug auf Quellensteuern, die anderweitig als durch eine Maßgebliche Jurisdiktion auferlegt werden, oder
- eine oder mehrere übliche Ausnahme(n) in Bezug auf die "Bruttoausgleich"-Verpflichtung sind anwendbar.

Dementsprechend wird unter den oben genannten Umständen die Rendite auf die Wertpapiere um den einbehaltenen Betrag reduziert. In allen anderen Fällen zahlt die Emittentin Zusätzliche Beträge, sofern auf Zahlungen von Kapital oder Zinsen von oder in einer Maßgeblichen

Jurisdiktion Quellensteuern fällig werden.

1.2. Recht zur Kündigung der Emittentin im Fall einer Quellenbesteuerung

Quellensteuern können auf die an Inhaber aus den Wertpapieren geleisteten Zahlungen und von JPMSP vereinnahmte Zahlungen anfallen, die unter Umständen ein Recht von JPMSP zur vorzeitigen Rückzahlung bzw. Kündigung der Wertpapiere begründen können.

Infolge der (a) US-Steuervorschriften, die allgemein als Foreign Account Tax Compliance Act bekannt sind, (b) entsprechenden Bestimmungen von Nicht-US-Gesetzen (c) Regierungsabkommen oder Verordnungen zur Umsetzung solcher Gesetze, oder (d) einer Einzelvereinbarung, die gemäß solchen Gesetzen oder Verordnungen mit einer Steuerbehörde abgeschlossen wurde (zusammen "**FATCA**"), kann die Emittentin oder ein Intermediär verpflichtet sein, Quellensteuer in Höhe von 30 % auf Zahlungen an bestimmte Inhaber bezüglich der betreffenden Wertpapiere einzubehalten. Die Quellensteuer kann insbesondere auf Zahlungen in Bezug auf Wertpapiere erhoben werden, die an einen Nicht-U.S. Inhaber oder wirtschaftlichen Eigentümer geleistet werden, der den einschlägigen Berichterstattungs- und Einbehaltungspflichten nicht nachkommt, oder keine Eigentumsbestätigungen und Identifizierungsangaben oder, soweit anwendbar, Verzichtserklärungen hinsichtlich von Rechtsvorschriften, die die Weitergabe dieser Angaben an eine Steuerbehörde verbieten, vorlegen kann (solch ein Inhaber und wirtschaftlicher Eigentümer ein "**Unkooperativer Inhaber**").Ist eine Emittentin oder ein Intermediär verpflichtet, Quellensteuer gemäß dem FATCA einzubehalten, werden an den Inhaber oder wirtschaftlichen Eigentümer des Wertpapiers keine zusätzlichen Beträge gezahlt.

Gemäß FATCA kann JPMSP ferner einer Quellensteuer von 30 % auf bestimmte Zahlungen, die an sie geleistet werden, unterliegen, wenn sie den entsprechenden Anforderungen gemäß FATCA nicht nachkommt. Stellt JPMSP fest, dass an sie geleistete Zahlungen mit hoher Wahrscheinlichkeit gemäß FACTA der Quellensteuer unterliegen werden, oder stellt JPMSP auf andere Weise fest, dass sie mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Anforderung einer Steuerbehörde oder eine mit einer Steuerbehörde im Zusammenhang mit FATCA abgeschlossene Vereinbarung in sonstiger Weise verletzen wird, **besteht die Möglichkeit, dass die Wertpapiere einer von JPMSP begebenen Serie von Wertpapieren insgesamt oder teilweise zum Vorzeitigen Zahlungsbetrag (der je nach üblichem Marktpreis der Wertpapiere zum betreffenden Zeitpunkt unter dem von dem Inhaber gezahlten Kaufpreis liegen kann) zurückgezahlt oder gekündigt werden und, soweit dies in den Bedingungen der Wertpapiere festgelegt ist, dass die damit verbundenen Kosten der Emittentin von diesem Rückzahlungsbetrag abgezogen werden.**

Es ist zu erwarten, dass die Emittentin die neuen Due-Diligence-, Melde-, und Einbehaltungspflichten gemäß FATCA erfüllen wird. Es kann daher sein, dass die Emittentin unter anderem verpflichtet ist, bei Zahlungen an Inhaber, die nicht konforme FFIs, oder nicht kooperative Inhaber sind, eine Quellensteuer von 30 % einzubehalten. Sollte die Emittentin oder ein Intermediär Zahlungen gemäß FACTA zurückbehalten, erfolgt kein "Bruttoausgleich" (oder sonstige Zahlung zusätzlicher Beträge) an diese Inhaber oder wirtschaftliche Eigentümer im Wege einer Ausgleichszahlung für die Einbehalte.

2. Risiken im Hinblick auf die Regulierung und Reform von Referenzwerten (*Benchmarks*)

Die Regulierung und Reform bestimmter veröffentlichter Sätze, Indizes und anderer Werte oder "Referenzwerte" (Benchmarks) kann den Wert und die Rendite von Wertpapieren, welche sich auf diese Werte oder Benchmarks beziehen, negativ beeinflussen.

Eine Reihe von wichtigen Zinssätzen, anderen Sätzen, Indizes und anderen veröffentlichten Referenzwerten einschließlich die London Interbank Offered Rate ("**LIBOR**") und die Euro Interbank offered Rate ("**EURIBOR**") sind Gegenstand fortlaufender nationaler und internationaler Regulierungsvorhaben. Diese Reformen haben zur Einstellung oder Änderung der meisten LIBOR-Sätze geführt und könnten zur Folge haben, dass weitere Referenzwerte (*Benchmarks*) in der Zukunft eingestellt werden, modifiziert werden oder sonstigen Änderungen unterliegen. Jede dieser Folgen kann wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert und die

Rendite von Wertpapieren haben, deren Rückzahlung von der Performance eines solchen Referenzwerts (*Benchmark*) abhängig ist.

Die Verordnung (EU) 2016/1011 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden (die "**EU Benchmark-Verordnung**") und die EU Benchmark-Verordnung, wie sie aufgrund des European Union (Withdrawal) Act 2018 (in seiner geänderten Fassung) und der dazu erlassenen Verordnungen Teil des innerstaatlichen Rechts des Vereinigten Königreichs ist (die "**UK Benchmark-Verordnung**", und zusammen mit der EU Benchmark-Verordnung, die "**Benchmark-Verordnungen**"), sind ein wesentliches Element der laufenden Regulierungsreform in der EU und in UK.

Zusätzlich zu den "kritischen Referenzwerten" wie LIBOR und EURIBOR, werden andere Zinssätze, Währungswechselkurse und Indizes, einschließlich Aktien- und Rohstoffindizes sowie "proprietäre" Indizes oder Strategien, in den meisten Fällen im Geltungsbereich einer oder beider Fassungen der Benchmark-Verordnungen liegen, soweit die Referenzwerte dazu verwendet werden, um den zahlbaren Betrag aus, oder den Wert von bestimmten Finanzinstrumenten (einschließlich (i), im Fall der EU Benchmark-Verordnung, Wertpapieren, die an einem regulierten Markt in der EU oder an einem multilateralen Handelssystem in der EU ("**MTF**") zugelassen sind und (ii), im Fall der UK Benchmark-Verordnung, Wertpapieren, die an einer anerkannten britischen Wertpapierbörse oder einem britischen MTF zugelassen sind) festzustellen, sowie bei einer Vielzahl weiterer Umstände.

Die EU Benchmark-Verordnung gilt für alle Beiträge von Eingabedaten zu einem Referenzwert, die Verwaltung eines Referenzwerts und die Verwendung eines Referenzwerts in der EU. Die EU Benchmark-Verordnung schreibt unter anderem vor, dass EU-Administratoren für Referenzwerte als solche zugelassen oder registriert sein und umfangreiche Anforderungen an die Verwaltung des Referenzwerts erfüllen müssen. Außerdem verbietet sie von der EU beaufsichtigten Unternehmen, vorbehaltlich von Übergangsbestimmungen, bestimmte Verwendungen von (a) Referenzwerten, die von EU-Administratoren bereitgestellt werden, die nicht gemäß der EU Benchmark-Verordnung zugelassen oder registriert sind, und (b) Referenzwerten, die von Nicht-EU-Administratoren bereitgestellt werden, bei denen (i) die Beaufsichtigung des Administrators nicht als "gleichwertig" mit dem der EU festgestellt wurde, (ii) der Administrator nicht gemäß der Benchmark-Verordnung anerkannt wurde und (iii) der Referenzwert nicht gemäß den Vorgaben der EU Benchmark-Verordnung übernommen wurde.

Die UK Benchmark-Verordnung sieht im Wesentlichen die gleichen Verpflichtungen und Beschränkungen vor wie die EU Benchmark-Verordnung, hat aber einen engeren territorialen Anwendungsbereich. Die UK Benchmark-Verordnung findet Anwendung für die Abgabe von Eingangsdaten für Referenzwerte (*Benchmark*), die Verwaltung eines Referenzwerts (*Benchmark*) und die Verwendung eines Referenzwerts (*Benchmark*) im Vereinigten Königreich. In den Geltungsbereich der UK Benchmark Verordnung fallen u.a. Referenzwert-Administratoren im Vereinigten Königreich sowie im Vereinigten Königreich beaufsichtigte Unternehmen.

Die ESMA führt ein öffentliches Register der in der EU zugelassenen Referenzwert-Administratoren und Nicht-EU-Benchmarks gemäß der EU Benchmark-Verordnung (das "**ESMA-Register**"). Benchmarks und Referenzwert-Administratoren, die vor dem 31. Dezember 2020 von der britischen Financial Conduct Authority ("**FCA**") zugelassen wurden, wurden am 1. Januar 2021 aus dem ESMA-Register gestrichen.

Seit dem 1. Januar 2021, führt die FCA ein separates öffentliches Register der von der FCA-zugelassenen Referenzwert-Administratoren und nicht-britischen Referenzwerten (*Benchmarks*) gemäß der UK Benchmark-Verordnung (das "**UK Register**"). Das UK-Register enthält Benchmarks und Referenzwert-Administratoren, die vor dem 31. Dezember 2020 von der FCA zugelassen wurden.

Die EU Benchmark-Verordnung bzw. die UK Benchmark-Verordnung kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Wert und die Rendite von Wertpapiere haben, die auf einen Referenzwert (*Benchmark*) bezogen sind. Beispielsweise:

- ein Zinssatz oder Index, bei dem es sich um einen Referenzwert (*Benchmark*) gemäß der EU Benchmark-Verordnung handelt, darf durch ein EU-reguliertes Unternehmen in bestimmten Fällen nicht verwendet werden, wenn (vorbehaltlich anwendbarer Übergangsbestimmungen) sein Administrator keine Zulassung oder Registrierung von der zuständigen EU Aufsichtsbehörde erhält (oder, bei einem Nicht-EU-Unternehmen, die Gleichwertigkeitsvoraussetzungen nicht erfüllt und bis zu einer Gleichwertigkeitsentscheidung nicht durch eine zuständige EU Aufsichtsbehörde als "anerkannt" angesehen wird und die betreffende Benchmark nicht von einem in der EU beaufsichtigten Unternehmen „übernommen“ wird). Wenn der Referenzwert-Administrator diese Zulassung bzw. Registrierung nicht erhält oder (soweit anwendbar) nicht aufrecht erhält (oder, bei einem Nicht-EU-Unternehmen, eine "Gleichwertigkeit" nicht vorliegt und weder eine Anerkennung noch Übernahme besteht) (dies wird als ein "**Administrator-/Benchmark-Ereignis**" bezeichnet), dürfen die Wertpapiere vor ihrer Fälligkeit zurückgezahlt werden;

- in ähnlicher Weise darf ein Zinssatz oder Index, bei dem es sich um einen Referenzwert (*Benchmark*) gemäß der UK Benchmark-Verordnung handelt, durch ein UK-reguliertes Unternehmen in bestimmten Fällen nicht verwendet werden, wenn (vorbehaltlich anwendbarer Übergangsbestimmungen) sein Administrator keine Zulassung oder Registrierung von der FCA erhält (oder, bei einem Nicht-UK-Unternehmen, die Gleichwertigkeitsvoraussetzungen nicht erfüllt und bis zu einer Gleichwertigkeitsentscheidung nicht durch die FCA als "anerkannt" angesehen wird und die betreffende Benchmark nicht von einem im Vereinigten Königreich beaufsichtigten Unternehmen „übernommen“ wird). Wenn der Referenzwert-Administrator diese Zulassung oder Registrierung nicht erhält oder (soweit anwendbar) nicht aufrecht erhält oder, bei einem Nicht-UK-Unternehmen, eine "Gleichwertigkeit" nicht vorliegt und weder eine Anerkennung oder eine Übernahme besteht) (dies wird als "**Administrator/Benchmark-Ereignis**" bezeichnet), dürfen die Wertpapiere vor ihrer Fälligkeit zurückgezahlt werden;

- wenn der Referenzwert ein "Referenzwert" (*Benchmark*) nach der Benchmark-Verordnung ist und es rechtswidrig wäre oder in Widerspruch zu anwendbaren Lizenzvereinbarungen stünde, wenn die Berechnungsstelle den Stand oder einen sonstigen Wert dieses Referenzwerts (*Benchmarks*) festlegt oder eine andere Festlegung in Bezug auf die Wertpapiere trifft, wozu sie andernfalls gemäß der Bedingungen verpflichtet wäre, dürfen die Wertpapiere vor ihrer Fälligkeit zurückgezahlt werden; und

- die Methode oder die sonstigen Bedingungen des Referenzwerts (Benchmarks) können geändert werden, um den Anforderungen der maßgeblichen Benchmark-Verordnung zu entsprechen, oder die zwingende Ersetzung einer "kritischen" Benchmark durch eine Ersatz-Benchmark könnte per Gesetz vorgeschrieben werden und diese Änderungen könnten den jeweiligen Zinssatz oder Indexstand reduzieren oder erhöhen, oder die Volatilität des veröffentlichten Zinssatzes oder Indexstands beeinflussen sowie (abhängig von der Art der betreffenden Wertpapiere) zu Anpassungen der Bedingungen der Wertpapiere führen, einschließlich der potenziellen Bestimmung des Zinssatzes oder Indexstands durch die Berechnungsstelle nach ihrem billigem Ermessen.

Laufende nationale und internationale Regulierungsreformen und die verstärkte regulatorische Überprüfung von Referenzwerten (*Benchmarks*) könnten im Allgemeinen die Kosten und Risiken der Verwaltung oder anderweitige Beteiligungen bei der Festlegung eines Referenzwerts (*Benchmarks*) und der Einhaltung aller anwendbaren Regelungen und Anforderungen erhöhen. Solche Faktoren können Marktteilnehmer davon abhalten, weiterhin Referenzwerte (*Benchmarks*) zu verwalten oder beizutragen, Änderungen der Regeln oder Methoden in Bezug auf Referenzwerte (*Benchmarks*) vorzunehmen und/oder zum Wegfall der Referenzwerte (*Benchmarks*) führen. Dies könnte (i) zur Ersetzung solcher Referenzwerte (*Benchmarks*) durch Ersatzsätze, (ii) zu Anpassungen in den Bedingungen der betreffenden Wertpapiere, (iii) zur vorzeitigen Rückzahlung der betreffenden Wertpapiere, (iv) zur Bewertung des Zinssatzes nach billigem Ermessen durch die Berechnungsstelle bzw. (v) zu anderen Konsequenzen für die Wertpapiere führen, die an einen solchen Referenzwert

(*Benckmark*) gebunden sind. Jede dieser Konsequenzen könnte erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert und die Rendite der Wertpapiere haben, die sich auf einen Referenzwert (*Benchmark*) beziehen, referenzieren oder anderweitig (ganz oder teilweise) von ihm abhängig sind.

Aufsichtsbehörden und Zentralbanken fordern nachdrücklich die Abkehr von den Interbankenzinssätzen ("**IBORs**") und haben risikofreie Zinssätze ermittelt, die die IBOR als primäre Benchmarks ersetzen sollen. Dazu gehören (unter anderem):

(i) für den Sterling LIBOR den Sterling Overnight Index Average ("**SONIA**"), der nun als primäre Sterling-Zinsbenchmark gilt;

(ii) für den US-Dollar LIBOR die Secured Overnight Financing Rate ("**SOFR**"), die als primäre US-Dollar-Zinsbenchmark festgelegt ist; und

(iii) für EONIA und EURIBOR die Euro Short Term Rate ("**€STR**") als neuer risikofreier Euro-Zinssatz.

Die Reform und Ersetzung des IBORs durch risikofrei Zinssätze kann dazu führen, dass der jeweilige IBOR sich anders entwickelt als in der Vergangenheit, vollständig verschwindet oder anderweitige Folgen hat, die noch nicht vorhersebar sind. Diese "risikofreien Zinssätze" haben eine andere Methodik und andere wichtige Unterschiede gegenüber den IBORs die sie ersetzen. Jede dieser Entwicklungen kann wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert und die Rendite von Wertpapieren haben, die sich auf einen solchen Zinssatz beziehen.

Zusammenfassend kann man hinsichtlich des Übergangs von "IBORs" zu risikofreien Zinssätzen sagen:

- GBP LIBOR: Der GBP-LIBOR ist jetzt nur noch mit ein-, drei- und sechsmonatiger Laufzeit auf der Grundlage einer synthetischen LIBOR-Methode verfügbar und kann nur noch in Altverträgen verwendet werden. Die Arbeitsgruppe für risikofreie Sterling-Zinssätze ist von der Bank of England und der FCA damit beauftragt worden einen breit aufgestellten Übergang zum SONIA für Sterling-Anleihen, Kredit- und Derivatemärkte durchzuführen, so dass der SONIA nun als primärer Sterling-Zinssatz eingeführt worden ist.

- US-Dollar LIBOR: Wie oben beschrieben, werden bestimmte US-Dollar LIBOR Laufzeiten weiterhin veröffentlicht, aber ihre Verwendung in neuen Finanzverträgen ist weitgehend eingeschränkt. Am 22. Juni 2017 hat der vom Board of Governors des Federal Reserve System und der Federal Reserve Bank of New York ("**FRBNY**") einberufene Ausschuss für alternative Referenzsätze (der "**ARRC**") den SOFR, einen von der FRBNY veröffentlichten breiten Zinssatz für die Rückkauffinanzierung von US Staatsanleihen, als den Zinssatz bezeichnet, der die beste Praxis für die Verwendung in neuen US-Dollar Derivaten und anderen Finanzkontrakten darstellt. Der SOFR ist ein umfassender Maßstab für die Kosten der Aufnahme von Bargeld über Nacht, das durch US Staatsanleihen besichert ist.

- EURIBOR: Der EURIBOR wurde so reformiert, dass er auf einer hybriden Methodik basiert. Am 13. September 2018 empfahl die Arbeitsgruppe für risikofreie Euro-Zinssätze den €STR als neuen risikofreien Euro-Zinssatz und die Europäische Zentralbank begann am 2. Oktober 2019 mit der Veröffentlichung des €STR. Darüber hinaus veröffentlichte die Arbeitsgruppe im Mai 2021 eine Reihe von Leitprinzipien für Ausweichbestimmungen in neuen EURIBOR referenzierten Verträgen und Finanzinstrumenten (einschließlich Anleihen), um u.a. die mögliche künftige Abschaffung des EURIBOR zu berücksichtigen.

- Andere IBORs: Ähnliche Initiativen sind in Bezug auf IBORs in verschiedenen anderen Währungen im Gange, einschließlich Japanischer Yen (TIBOR) Hong Kong Dollar (HIBOR), Australischer Dollar (BBSW), Kanadischer Dollar (CDOR) und Schweizer Franken (CHF LIBOR), welcher Ende 2021 eingestellt wurde, um

zu ausgewiesenen alternativen risikofreien Zinssätzen überzugehen.

3. Wegfall und/oder Verlust der Repräsentativität von Interbank Offered Rates ("IBORs") und Ersatz-Zinssätzen

(a) ***Risiken in Bezug auf die Einstellung und Verlust der Representativität von IBORs***

Am 5. März 2021 gab die ICE Benchmark Administration Limited, der Administrator des LIBOR, seine Absicht bekannt, die Veröffentlichung aller LIBOR-Zinssätze am 31. Dezember 2021 einzustellen, mit Ausnahme bestimmter US-Dollar LIBOR-Zinssätze (wie unten beschrieben), die weiterhin bis zum 30. Juni 2023 veröffentlicht werden. Am selben Tag gab die FCA bekannt, dass:

(i) *die folgenden Zinssätze unmittelbar nach dem 30. Juni 2023 nicht mehr bereitgestellt werden*: Tagesgeld- und Zwölfmonats-LIBOR in US-Dollar;

(ii) *die folgenden Sätze ab dem unten angegebenen Datum nicht mehr repräsentativ für den ihnen zugrunde liegenden Markt sind, und ihre Repräsentativität nicht wiederhergestellt wird*:

(A) *unmittelbar nach dem 31. Dezember 2021:* der Einmonats-, Dreimonats- und Sechsmonats-LIBOR für Sterling (der "**nicht repräsentative Sterling-LIBOR**"); und der Einmonats-, Dreimonats- und Sechsmonats-LIBOR für Japanische Yen (der "**nicht repräsentative Japanische Yen-LIBOR**"); und

(B) *unmittelbar nach dem 30. Juni 2023:* der Einmonats-, Dreimonats- und Sechsmonats-US-Dollar-LIBOR (die "**nicht repräsentativen US-Dollar-LIBOR-Zinssätze (Juni 2023)**").

Die FCA hat die ihr durch die UK Benchmark-Verordnung übertragenen Befugnisse ausgeübt, um die fortgesetzte Veröffentlichung der nicht repräsentativen Sterling-LIBOR-Zinssätze und der nicht repräsentativen Japanischen Yen LIBOR-Zinssätze für einen Zeitraum nach dem 31. Dezember 2021 auf der Grundlage einer "**synthetischen**" Methodik zu erzwingen, die den anwendbaren zukunftsgerichteten Terminzinssatz zuzüglich eines festen Spreads ("**synthetischer LIBOR**") umfasst. Die FCA hat bestätigt, dass die nicht repräsentativen LIBOR-Zinssätze in Japanischen Yen in Form von synthetischen LIBOR-Zinssätzen bis Ende 2022 fortbestehen und dann eingestellt werden. Die nicht repräsentativen Sterling LIBOR-Zinssätze werden voraussichtlich auch nach 2022 in Form von synthetischen LIBOR-Zinssätzen fortbestehen, allerdings nur so lange, wie es für ihre geordnete Abwicklung erforderlich ist. Gemäß der UK Benchmark-Verordnung und dem Critical Benchmarks (References and Administrators' Liability) Act 2021 ist die Verwendung des synthetischen LIBOR in Sterling und des synthetischen LIBOR in Japanischen Yen in allen Altverträgen (mit Ausnahme von geclearten Derivaten), die bis zum 31. Dezember 2021 nicht auf einen alternativen Zinssatz umgestellt wurden, bis zum 31. Dezember 2022 zulässig. Danach können Beschränkungen für die Verwendung der nicht repräsentativen Sterling LIBOR-Zinssätze durch die Beaufsichtigten eingeführt werden. Synthetische LIBOR-Zinssätze dürfen nicht in neuen Finanzinstrumenten referenziert werden. Die FCA beabsichtigt, zu gegebener Zeit über die Notwendigkeit zu beraten, die weitere Veröffentlichung der nicht repräsentativen US-Dollar LIBOR-Zinssätze (Juni 2023) auf synthetischer LIBOR-Basis zu erzwingen. Obwohl der Tagesgeld-, Einmonats, Dreimonats-, Sechsmonats- und Zwölfmonats-US-Dollar LIBOR bis zum 30. Juni 2023 fortbestehen wird, hat die FCA die Verwendung dieser Zinssätze durch im Vereinigten Königreich beaufsichtigte Unternehmen nach Ende 2021, außer in bestimmten Szenarien, untersagt.

Dementsprechend können die LIBOR-Zinssätze, außer unter sehr begrenzten Umständen, nicht mehr in neuen Finanzinstrumenten referenziert werden. Darüber hinaus sollten die Inhaber davon ausgehen, dass die fortlaufenden US-Dollar LIBOR-Zinssätze entweder eingestellt werden oder unmittelbar nach dem 30. Juni 2023 nicht mehr repräsentativ sind.

(b) ***Risiken im Zusammenhang mit der Ersetzung der IBORs durch 'risikofreie Zinssätze'***

Die "risikofreien Zinssätze" haben andere Berechnungsmethoden und andere wichtige Unterschiede zu den IBORs, die sie gegebenenfalls ersetzen werden. Die Marktbedingungen für Wertpapiere, die an solche "risikofreien Zinssätze" gebunden sind, können sich im Laufe der Zeit entwickeln, und die Handelspreise solcher Wertpapiere können infolgedessen niedriger sein als die von später emittierten Wertpapieren. Darüber hinaus, wenn der betreffende "risikofreie Zinssatz" (wie z.B. SONIA oder SOFR) keine Marktakzeptanz findet oder sich nicht als weit verbreitet an den Kapitalmärkten erweist, kann der Handelspreis von Wertpapieren, die an "risikofreie Zinssätze" gekoppelt sind, niedriger sein als der von Wertpapieren, die an weiter verbreitete Zinssätze gekoppelt sind, und infolgedessen können Inhaber ihre Wertpapiere möglicherweise gar nicht oder nicht zu Preisen verkaufen, die ihnen eine Rendite bieten, die mit der ähnlicher Anlagen vergleichbar ist, die über einen entwickelten Sekundärmarkt verfügen, und infolgedessen unter erhöhter Preisvolatilität und Marktrisiko leiden.

Soweit die Wertpapiere auf einen IBOR Bezug nehmen, sollten Inhaber sich darüber informieren, (i) welche Fallbacks anstelle eines solchen Zinssatzes gelten (falls zutreffend), (ii) wann diese Fallbacks ausgelöst werden und (iii) welche einseitigen Änderungsrechte (falls zutreffend) seitens der Emittentin oder der Berechnungsstelle gemäß den Bedingungen der Wertpapiere gelten, da die Auswirkungen eines dieser Faktoren erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert und die Rendite der Wertpapiere haben können.

(c) ***Risiken im Zusammenhang mit den sich entwickelnden Märkten für SONIA, SOFR, €STR und TONA und mögliche Auswirkungen auf Wertentwicklung und Rendite***

Der Markt entwickelt sich weiter in Bezug auf die Einführung von SONIA, SOFR, €STR und Toyko Overnight Average Rate ("**TONA**") als Referenzzinssätze an den Kapitalmärkten für Sterling-, US-Dollar- bzw. Euro-Anleihen und ihre Einführung als Alternativen zu den entsprechenden Interbank Offered Rates. Der Markt oder ein wesentlicher Teil davon kann eine Anwendung von "risikofreien Zinssätzen" beschliessen, die sich erheblich von derjenigen unterscheidet, die in den Bedingungen dargelegt ist und in Bezug auf Wertpapiere verwendet wird, die auf solche "risikofreien Zinssätze" verweisen, die unter diesen Bedingungen begeben werden. Beispielsweise untersuchen Marktteilnehmer und einschlägige Arbeitsgruppen alternative Referenzzinssätze, die auf "risikofreien Zinssätzen" basieren, einschließlich SONIA-, SOFR-, €STR- und TONA Referenzzinssätze mit Laufzeit (die versuchen, die Markterwartung eines durchschnittlichen SONIA-Zinssatzes, SOFR, €STR oder TONA über eine bestimmte Laufzeit zu messen), und es ist möglich, dass Marktteilnehmer versuchen, solche zusammengesetzten Zinssätze oder Laufzeitzinssätze für Kapitalmarktemissionen zu verwenden.

Die Entwicklung neuer "risikofreier Zinssätze" könnte zu einer verringerten Liquidität oder einer erhöhten Volatilität führen oder sich anderweitig auf den Marktpreis von Wertpapieren auswirken, die sich auf einen "risikofreien Zinssatz" beziehen, die von Zeit zu Zeit begeben werden.

Für die neuen "risikofreien Zinssätze" gibt es möglicherweise keinen etablierten Handelsmarkt, und ein etablierter Handelsmarkt entwickelt sich möglicherweise nie oder ist nicht sehr liquide. Die Marktbedingungen für Wertpapiere, die auf die neuen "risikofreien Zinssätze" Bezug nehmen, können sich im Laufe der Zeit entwickeln und zu Auswirkungen auf die Handelspreise und -werte führen, und solche Wertpapiere können möglicherweise nicht oder nicht zu Preisen verkauft werden, die eine vergleichbare Rendite bieten wie ähnliche Anlagen, die über einen entwickelten Sekundärmarkt verfügen, und können folglich unter einer erhöhten Preisvolatilität und einem erhöhten Marktrisiko leiden.

4. Risiken in Bezug auf USD LIBOR

Der USD LIBOR könnte durch einen Nachfolge- oder Ersatzzinssatz ersetzt werden; der Eintritt eines Benchmark-Ersetzung-Ereignis und die mögliche Abhängigkeit von der Secured Overnight Financing Rate bei der Feststellung des Referenzsatzes kann erhebliche negative Auswirkungen auf die Rendite und dem Marktwert der Wertpapiere haben; die Unsicherheit über einige der potenziellen Ersatzreferenzzinssätze und alle Anpassungsmaßnahmen im

Zusammenhang mit der Ersetzung von Referenzwerten, die vorgenommen werden, können sich nachteilig auf die Rendite und den Marktwert der Wertpapiere auswirken.

Am 27. Juli 2017 kündigte der Chief Executive der FCA, die für die Regulierung der LIBOR zuständig ist, an, Banken nach dem Jahr 2021 nicht länger dazu anzuhalten oder zu verpflichten, Zinssätze für die Berechnung des LIBORs (einschließlich des USD LIBORs) bereitzustellen. Diese Ankündigung deutet darauf hin, dass der Fortbestand des LIBORs in seiner derzeitigen Form nach 2021 nicht garantiert werden kann, und, dass ein erhebliches Risiko besteht, dass der LIBOR in 2021 eingestellt oder modifiziert wird.

Stellt die Berechnungsstelle fest, dass ein Benchmark-Übergangs-Ereignis und das damit verbundene Benchmark-Ersetzung-Datum in Bezug auf den USD LIBOR stattgefunden haben, so wird von der Berechnungsstelle gemäß den Bestimmungen von § 3 Abs. 12 der Allgemeinen Bedingungen ein Ersatzreferenzzinssatz ausgewählt. Die Auswahl eines Ersatzreferenzzinssatz und alle Entscheidungen, Feststellungen oder Festlegungen, die von der Berechnungsstelle oder der Emittentin im Zusammenhang mit der Durchführung einer Ersetzung des Referenzzinsatzes in Bezug auf die Wertpapiere gemäß den Bestimmungen von § 3 Abs. 12 der Allgemeinen Bedingungen getroffen werden, könnten für den anwendbaren Couponzeitraum oder einen anderen anwendbaren Zeitraum oder Zeitpunkt negative Auswirkungen auf den jeweiligen Referenzsatz für die Wertpapiere haben, was sich nachteilig auf die Rendite, den Wert und den Markt für diese Wertpapiere auswirken könnte. Darüber hinaus gibt es keine Garantie dafür, dass die Merkmale eines Ersatzreferenzzinssatz dem USD-LIBOR ähnlich sind oder dass ein Ersatzreferenzzinssatz wirtschaftlich dem USD-LIBOR gleichwertig sein wird.

Im Juni 2017 gab die ARRC den SOFR als empohlene Alternative zum USD LIBOR bekannt. Da es sich bei dem SOFR jedoch um einen weit gefassten Repo-Finanzierungszinssatz des U.S. Treasury Departments handelt, der besicherte Finanzierungstransaktionen über Nacht (*overnight secured funding transactions*) widerspiegelt, unterscheidet er sich grundlegend von dem LIBOR. So ist beispielsweise der SOFR ein besicherter Finanzierungszinssatz über Nacht (*Overnight Financing Rate*), während der USD LIBOR ein unbesicherter Finanzierungszinssatz ist, der eine Interbankfinanzierung über verschiedene Laufzeiten darstellt. Hinzu kommt, dass der SOFR vergangenheitsgerichtet (*backward-looking*) ist, da er ein transaktionsbasierter Zinssatz ist, wohingegen der USD LIBOR zukunftsgerichtet (*forward-looking*) ist. Aufgrund dieser und anderer Unterschiede kann nicht garantiert werden, dass sich der SOFR so entwickelt, wie es der USD LIBOR zu irgendeinem Zeitpunkt getan hätte und es gibt keine Garantie, dass er ein vergleichbarer Ersatz für den USD LIBOR ist.

J.P. Morgan SE bzw. J.P. Morgan Securities plc sind jeweils verbundene Unternehmen der Emittentin und können die Berechnungsstelle für die Wertpapiere sein. In Zukunft kann die Emittentin eine andere Firma, sich selbst oder ein anderes verbundenes Unternehmen der Emittentin als Berechnungsstelle benennen. Trifft die Berechnungsstelle keine Entscheidung, Feststellung oder Festlegung, die sie nach den Bestimmungen von § 3 Abs. 12 der Allgemeinen Bedingungen zu treffen hat, so wird die Emittentin diese Entscheidung, Feststellung oder Festleung treffen.

Wenn nach den Bestimmungen von § 3(12) der Allgemeinen Bedingungen ein Benchmark-Übergangs-Ereignis und das damit verbundene Benchmark-Ersetzung-Datum in Bezug auf den USD LIBOR eintritt und die Berechnungsstelle den relevanten USD LIBOR-Satz nicht durch Interpolation aus anderen Laufzeiten des USD LIBOR bestimmen kann, dann wird der Referenzsatz in Bezug auf bestimmte Wertpapiere während des jeweiligen Couponzeitraums oder eines anderen Zeitraums bzw. zu einer anderen Zeit, gegebenenfalls auf der Grundlage der SOFR bestimmt (es sei denn, ein Benchmark-Übergangs-Ereignis und das damit verbundene Benchmark-Ersetzung-Datum treten auch in Bezug auf den Ersatzreferenzzinssatz, der sich auf SOFR bezieht, auf; in diesem Fall wird der Referenzsatz auf dem nächst verfügbaren Ersatzreferenzzinssatz basieren). In der folgenden Erläuterung betreffend SOFR sind im Falle von Bezugnahmen auf Wertpapiere, die an den SOFR geknüpft sind, zu jedem Zeitpunkt die Wertpapiere zu verstehen, für die der Referenzzinssatz auf der Grundlage von SOFR bestimmt wurde oder wird.

Da SOFR von der Federal Reserve Bank of New York ("**FRBNY**") auf der Grundlage von Daten

aus anderen Quellen veröffentlicht wird, hat die Emittentin keine Kontrolle über ihre Bestimmung, Berechnung oder Veröffentlichung. Es kann nicht garantiert werden, dass SOFR nicht in einer Weise eingestellt oder grundlegend verändert wird, die den Interessen der Anleger der Wertpapiere, die sich auf SOFR beziehen, wesentlich widerspricht. Wenn die Art und Weise, wie SOFR berechnet wird, geändert wird, kann diese Änderung zu geringeren Auszahlungen unter den Wertpapieren, die an den SOFR geknüpft sind, führen, was sich negativ auf die Handelspreise dieser Wertpapiere auswirken kann. Wenn der Zinssatz, zu dem die Wertpapiere während des jeweiligen Couponzeitraums bzw. einem anderen Zeitraum an einem Tag auf Null sinkt oder negativ wird, werden für die Wertpapiere keine Zinsen oder Coupons für diesen Tag oder den Couponzeitraum bzw. anderen Zeitraum fällig.

Der SOFR wurde als Alternative zu dem USD LIBOR für die Verwendung für verschiedene US-Dollar-Derivate und andere Finanzkontrakte, zum Teil deshalb, weil er als gute Darstellung der allgemeinen Finanzierungsbedingungen auf dem Overnight-Repo-Marktes des US-Finanzministeriums angesehen wird. Da der Zinssatz jedoch auf Transaktionen basiert, die durch US-Staatsanleihen besichert sind, misst er das bankenspezifische Kreditrisiko und korreliert daher im Ergebnis weniger wahrscheinlich mit den unbesicherten kurzfristigen Finanzierungskosten der Bank. Dies könnte bedeuten, dass Marktteilnehmer den SOFR nicht als geeigneten Ersatz oder Nachfolger für alle Zwecke ansehen, für die der USD LIBOR in der Vergangenheit verwendet wurde (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf die Angabe der unbesicherten kurzfristigen Finanzierungskosten der Banken), was wiederum seine Marktakzeptanz verringern könnte. Jedes Versäumnis des SOFR, Marktakzeptanz zu erreichen, kann wesentliche Auswirkungen auf die Rendite, den Wert und den Markt für SOFR-bezogene Wertpapiere haben.

FRBNY begann im April 2018 mit der Veröffentlichung von SOFR. FRBNY hat auch damit begonnen, historische exemplarische Secured Overnight Financing Rates aus dem Jahr 2014 zu veröffentlichen, obwohl solche Daten naturgemäß Annahmen, Schätzungen und Annäherungen beinhalten. Anleger sollten sich nicht auf solche historische exemplarische Daten oder historische Entwicklungen oder Ereignisse bei SOFR als Indikator für die zukünftige Entwicklung von SOFR verlassen. Seit der ersten Veröffentlichung von SOFR waren die täglichen Kursänderungen gelegentlich volatiler als die täglichen Veränderungen vergleichbarer Referenz- oder Marktkurse und es kann sein, dass SOFR während der Laufzeit der Wertpapiere wenig oder gar keinen Bezug zu den vergangenen tatsächlichen oder vergangenen exemplarischen Daten aufweist. Darüber hinaus könnten die Rendite und der Wert der Wertpapiere, die an den SOFR geknpüft sind, stärker schwanken als variabel verzinsliche Wertpapiere, die an weniger volatile Zinssätze gebunden sind.

SOFR-bezogene Wertpapiere werden bei ihrer Emission voraussichtlich keinen etablierten Handelsmarkt haben und ein etablierter Handelsmarkt für SOFR-bezogene Wertpapiere wird sich möglicherweise nie entwickeln oder nicht sehr zahlungsfähig sein. Die Marktbedingungen für Schuldtitel, die mit SOFR verbunden sind, wie z.B. der Spread auf den in den Zinsberechnungen enthaltenen Basiszinssatz können sich im Laufe der Zeit ändern, so dass die Handelspreise von Wertpapieren, die mit SOFR verbunden sind, niedriger sein können, als die solcher Wertpapiere, die später ausgegebenen werden und mit SOFR verbunden sind. Ebenso kann der Handelspreis der Wertpapiere, die mit SOFR-verbunden sind niedriger sein als der von Wertpapieren, die an stärker verwendete Zinssätze gebunden sind, wenn sich SOFR nicht als geeigneter Referenzsatz für Schuldtitel etabliert, die ähnlich oder vergleichbar mit den Wertpapieren, die an SOFR geknüpft sind. Anleger die in Wertpapiere investieren, die in SOFR verbunden sind, können diese möglicherweise gar nicht oder nicht zu Preisen verkaufen, die ihnen eine Rendite bieten, die mit ähnlichen Anlagen vergleichbar ist, die über einen entwickelten Sekundärmarkt verfügen, und können daher unter erhöhter Preisvolatilität und Marktrisiko leiden.

Die Art und Weise der Einführung oder Verwendung der auf dem SOFR basierenden Referenzzinssätze in den Anleihemärkten kann sich im Vergleich zur Einführung und Verwendung des SOFR in anderen Märkten erheblich unterscheiden. Anleger sollten sorgfältig prüfen, wie mögliche Unstimmigkeiten zwischen der Einführung der auf dem SOFR basierenden Referenzsätzen in diesen Märkten auf jedes Sicherungs- oder anders

Finanzierungsgeschäft, die sie im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten oder der Veräußerung von USD LIBOR oder SOFR-bezogenen Wertpapieren eingehen könnten, beeinflussen könnten.Zu den Ersatzreferenzzinssätzen gemäß den Bestimmungen von § 3(12) der Allgemeinen Bedingungen gehören Term SOFR, eine vorwärtsblickende Term Rate, die auf SOFR basiert. Der Term SOFR wird derzeit unter der Förderung von FRBNY entwickelt, und es gibt keine Sicherheit, dass die Entwicklung von Term SOFR vollständig abgeschlossen wird. Wenn ein Benchmark-Übergangs-Ereignis und das damit verbundene Benchmark-Ersetzung-Datum in Bezug auf den USD LIBOR eintritt und die Berechnungsstelle den relevanten USD LIBOR-Satz nicht durch Interpolation aus anderen Laufzeiten des USD LIBOR bestimmen kann, und zu diesem Zeitpunkt ein bestimmter Term SOFR nicht von der zuständigen staatlichen Stelle ausgewählt oder empfohlen wurde, dann wird der nächste verfügbare Ersatzreferenzzinssatz gemäß den Bestimmungen von § 3(12) der Allgemeinen Bedingungen verwendet, um den Referenzzinssatz in Bezug auf Wertpapiere während des anwendbaren Couponzeitraums oder eines anderen Zeitraums für alle nachfolgenden Couponzeiträume bzw. anderen Zeiträume bzw. Zeiten zu bestimmen (es sei denn, es tritt in Bezug auf den Ersatzreferenzzinssatz ein Benchmark-Übergangs-Ereignis und das damit verbundene Benchmark-Ersetzung-Datum ein).

Können nach den Bestimmungen von § 3(12) der Allgemeinen Bedingungen ein bestimmter Ersatzreferenzzinssatz oder eine bestimmte Ersatzreferenzzinssatzanpassung nicht festgelegt werden, so findet der nächstmögliche Ersatzreferenzzinssatz oder die nächstmögliche Ersatzreferenzzinssatzanpassung Anwendung. Diese Ersatzsätze und Anpassungen können von (i) der zuständigen staatlichen Stelle (wie dem Alternative Reference Rates Committee der FRBNY), (ii) ISDA oder (iii) unter bestimmten Umständen der Emittentin ausgewählt oder formuliert werden. Darüber hinaus erlauben die Bestimmungen des § 3(12) der Allgemeinen Bedingungen der Emittentin bzw. der Berechnungsstelle ausdrücklich, Anpassungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Ersetzung von Referenzwerten, unter anderem in Bezug auf die Bestimmung von Couponzeiträumen oder anderen Zeiträumen sowie den Zeitpunkt und die Häufigkeit der Zinsbestimmung und der Zahlung von Zinsen oder Coupons, vorzunehmen. Die Anwendung eines Ersatzreferenzzinssatz und von Ersatzreferenzzinssatzanpassungen, sowie die Umsetzung von Anpassungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Ersetzung von Referenzwerten könnte nachteilige Auswirkungen auf die Höhe der Zahlungen der Wertpapiere während des jeweiligen Couponzeitraums oder eines anderen Zeitraums oder zum jeweiligen Zeitpunkt haben, was sich nachteilig auf die Rendite, den Wert und den Markt für diese Wertpapiere auswirken könnte. Darüber hinaus gibt es keine Garantie dafür, dass die Merkmale eines Ersatzreferenzzinssatzes der damals aktuellen USD LIBOR-Rate ähneln, den dieser ersetzt, oder dass ein Ersatzreferenzzinssatz dem wirtschaftlichen Äquivalent der dann aktuellen USD-LIBOR-Rate, die er ersetzt, entspricht.

SOFR wird von der FRBNY veröffentlicht und soll ein breiter Maßstab für die Kosten der durch Staatsanleihenen besicherten Tagesgeldanlagen sein. FRBNY berichtet, dass SOFR alle Geschäfte in der Broad General Collateral Rate beinhaltet sowie bilaterale Treasury Repurchase Agreement ("**Repo**") Transaktionen, die über den Liefer- und Zahlungsdienst der Fixed Income Clearing Corporation (die "**FICC**"), einer Tochtergesellschaft der Depository Trust & Clearing Corporation ("**DTCC**"), gecleart werden. SOFR wird von FRBNY modifiziert, um einen Teil der vorgenannten Transaktionen herauszufiltern, die als "specials" gelten. Laut FRBNY sind "specials" Repos, d.h. Rückkaufvereinbarung, für bestimmte Wertpapiere, die zu Zinsen unter den Zinsen für Repos betreffend sonstige Wertpapiere erfolgen, bei denen die Käufer bereit sind, eine geringere Rendite auf ihre Barmittel zu akzeptieren, um ein bestimmtes Wertpapier zu erhalten.

FRBNY berichtet, dass SOFR als volumengewichteter Median auf Basis von Tri-Party-Repo-Daten, die von der Bank of New York Mellon, die derzeit als Clearingbank für den Tri-Party-Repo-Markt fungiert, sowie den General Collateral Finance Repo-Transaktionsdaten und den Daten über bilaterale Treasury-Repo-Geschäfte, die über den Liefer- und Zahlungsdienst der FICC abgewickelt wurden, berechnet wird. FRBNY weist drauf hin, dass es die Informationen von DTCC Solutions LLC, einem Tochterunternehmen der DTCC, erhält.

FRBNY veröffentlicht derzeit täglich SOFR auf seiner Website unter

https://apps.newyorkfed.org/markets/autorates/sofr. Die FRBNY erklärt auf ihrer Veröffentlichungsseite für die SOFR, dass die Nutzung der SOFR wichtigen Haftungsausschlüssen, Beschränkungen und Freistellungspflichten unterliegt, einschließlich der Tatsache, dass die FRBNY die Berechnungsmethoden, den Zeitplan für Veröffentlichungen, die Praktiken der Überarbeitung von Sätzen oder die Verfügbarkeit der SOFR jederzeit und ohne Vorankündigung ändern kann. Informationen, die auf der Veröffentlichungsseite für SOFR enthalten sind, werden nicht durch Verweis in diesen Basisprospekt aufgenommen und sollten nicht als Teil davon betrachtet werden.

5. Risiko hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen der Leerverkaufsverordnung oder, sofern anwendbar, der UK Leerverkaufsverordnung

Der Kauf von Wertpapieren kann dazu führen, dass der Anleger eine Schwelle erreicht, für die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 die Offenlegung einer Netto-Leerverkauf-Position erforderlich ist.

Nach Maßgabe der (i) Verordnung (EU) Nr. 236/2012, in der jeweils gültigen Fassung (die "**Leerverkaufsverordnung**") (ii) und, nur für Zwecke des Vereinigten Königreichs, die Leerverkaufsverordnung, die aufgrund des EUWA Teil eines innerstaatlichen Rechts des Vereinigten Königreichs ist (in der jeweils gültigen Fassung, die "**UK-Leerverkaufsverordnung**") müssen Inhaber von Wertpapieren eine Netto-Leerverkaufsposition, die sie in einer bestimmten Aktie, auf die die Verordnung anwendbar ist (wie nachfolgend beschrieben) oder einem durch einen öffentlichen Emittenten begebenen Schuldtitel, auf den die Verordnung anwendbar ist (wie nachfolgend beschrieben), halten, der jeweils zuständigen Behörde melden, wenn der Anleger in Bezug auf eine solche Position eine bestimmte Schwelle erreicht hat. Die Wertpapiere können Leerverkaufspositionen (Short-Positionen) in solchen Aktien und/oder Schuldtiteln beinhalten, und solche Leerverkaufspositionen können zeitweise Schwankungen unterliegen. Daher kann der Kauf und das Halten der Wertpapiere zusammen mit anderen Beteiligungen des Anlegers in den betreffenden Aktien und/oder den durch einen öffentlichen Emittenten begebenen Schuldtiteln dazu führen, dass der Inhaber eine oder mehrere der Schwellen erreicht, bei denen nach der Leerverkaufsverordnung bzw. gegebenenfalls der UK-Leerverkaufsverordnung eine Meldung gegenüber der jeweils zuständigen Behörde erforderlich wäre. Es besteht eine ähnliche Verpflichtung zur Offenlegung von Netto-Leerverkäufen in Aktien, wenn die Offenlegungsschwellen gemäß der Leerverkaufsverordnung bzw. gegbenenfalls der UK-Leerverkaufsverordnung erreicht werden.

Nach Maßgabe der Leerverkaufsverordnung bzw. gegebenenfalls der UK-Leerverkaufsverordnung bezeichnet eine Netto-Leerverkaufsposition eine Position, die gehalten wird, nachdem von einer Leerverkaufsposition, die in solchen Aktien oder solchen Schuldtiteln gehalten wird, jegliche in den Aktien oder den Schuldtiteln gehaltene Long-Positionen abgezogen werden.

Im Sinne der Leerverkaufsverordnung bzw. gegebenenfalls der UK-Leerverkaufsverordnung umfasst eine Leerverkaufsposition (a) den Leerverkauf einer Aktie oder eines Schuldinstruments sowie (b) den Abschluss einer Transaktion, durch die ein anderes Finanzinstrument als das in (a) genannte Instrument geschaffen wird oder die sich auf ein anderes Finanzinstrument als das in (a) genannte Instrument bezieht, sofern deren Wirkung (unter anderem) darin besteht, dass die Person, die diese Transaktion abschließt, im Falle einer Kurs- oder Wertminderung der Aktie bzw. des Schuldinstruments einen finanziellen Vorteil erzielt.

Im Sinne der Leerverkaufsverordnung bzw. gegebenenfalls der UK-Leerverkaufsverordnung umfasst eine Long-Position (a) das Halten einer Aktie oder eines Schuldinstruments sowie (b) den Abschluss einer Transaktion, durch die ein anderes Finanzinstrument als das in (a) genannte Instrument geschaffen wird oder die sich auf ein anderes Finanzinstrument als das in (a) genannte Instrument bezieht sofern deren Wirkung (unter anderem) darin besteht, dass die Person, die diese Transaktion abschließt, im Falle einer Kurs- oder Wertsteigerung der Aktie bzw. des Schuldinstruments einen finanziellen Vorteil erzielt.

Die Berechnung einer Leerverkaufs- oder einer Long-Position wird jede Position umfassen, die von der entsprechenden Person mittelbar gehalten wird (auch durch oder über einen Index, einen Wertpapierkorb oder eine Beteiligung an einem Exchange Traded Fund oder einer vergleichbaren Einheit) die von der betreffenden, vernünftig handelnden Person unter Berücksichtigung der öffentlich zugänglichen Informationen über die Zusammensetzung des entsprechenden Index oder Wertpapierkorbs oder der Beteiligungen, die von dem entsprechenden Exchange Traded Fund oder einer vergleichbaren Einheit gehalten werden, festgelegt werden. Aktien, auf die die Leerverkaufsverordnung bzw. gegebenenfalls die UK-Leerverkaufsverordnung Anwendung findet, sind zum Handel in der EU bzw. im Vereinigten Königreich zugelassene Aktien, wobei jedoch im Falle einer Erstzulassung außerhalb der EU bzw. des Vereinigten Königreichs (wie von der jeweils zuständigen Behörde festgelegt) eine Ausnahmeregelung gilt. Schuldtitel, auf die die Leerverkaufsverordnung bzw. gegebenenfallsdie UK-Leerverkaufsverordnung Anwendung findet, sind Schuldtitel, die von öffentlichen Emittenten in der EU bzw. des Vereinigten Königreichs, einschließlich von solchen öffentlichen Emittenten gegründeten Zweckgesellschaften (*Special Purpose Vehicle*) ("**Zweckgesellschaft**"), sowie von der Europäischen Investitionsbank und jeglichem EU-Rettungsfonds begeben werden.

Anleger sind für die Überwachung Ihrer Netto-Leerverkaufspositionen sowie für die Einhaltung der auf sie gemäß der Leerverkaufsverordnung bzw. gegebenenfalls der UK-Leerverkaufsverordnung anwendbaren Vorschriften selbst verantwortlich.

I. RISIKOFAKTOREN IM ZUSAMMENHANG MIT INTERESSENKONFLIKTEN

Die Emittentin, die Garantin oder andere Gesellschaften von JPMorgan Chase können im Rahmen der in ihrem allgemeinen Geschäftsbetrieb verfolgten Interessen Geschäfte tätigen oder Transaktionen durchführen, die den Interessen der Inhaber widersprechen oder diese nicht berücksichtigen. In dieser Kategorie finden Anleger eine Beschreibung der spezifischen und wesentlichen Risiken, im Zusammenhang mit Interessenkonflikten. Die Risiken in dieser Kategorie sind gemäß der Bewertung der Emittentin ihrer Wesentlichkeit nach geordnet. Die wesentlichsten Risiken werden zuerst angeführt.

Risiken aus Interessenkonflikten

Die Emittentin, die Garantin oder andere Gesellschaften von JPMorgan Chase sind verschiedenen potenziellen Interessenkonflikten in Bezug auf die Wertpapiere ausgesetzt, die nachteilige Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere bzw. den Tilgungsbetrag haben könnten.

Die Emittentin, die Garantin oder andere Gesellschaften von JPMorgan Chase sind verschiedenen potenziellen Interessenkonflikten in Bezug auf die Wertpapiere ausgesetzt, die nachteilige Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere bzw. den Tilgungsbetrag haben könnten. Insbesondere die folgenden Aspekte sind zu berücksichtigen:

- **Ein Angebot der Wertpapiere stellt keinen Ausdruck der Auffassung von JPMorgan Chase oder einer Empfehlung von JPMorgan Chase in Bezug auf einen Referenzwert oder einen Bestandteil eines Referenzwertes dar, einschließlich durch Anlage in die Wertpapiere**

Anleger sollten den Basisprospekt oder ein bestimmtes Angebot von Wertpapieren darunter nicht als Ausdruck der Auffassung von JPMorgan Chase verstehen, wie sich der Referenzwert oder die Bestandteile eines Referenzwertes zukünftig entwickeln wird bzw. werden; ferner sollte dies nicht als eine Empfehlung zur (direkten oder indirekten, durch Einnahme einer Long oder Short Position) Anlage in einen Referenzwert oder einen Bestandteil eines Referenzwertes im Wege eines Investments in die Wertpapiere verstanden werden. Als ein globales Finanzinstitut kann und hat JPMorgan Chase (mittels verschiedener JPMorgan Chase Unternehmen) Positionen (Long, Short oder beide) in einem oder mehreren Referenzwerten oder Bestandteilen eines Referenzwertes, die mit der Anlage in die Wertpapiere im Konflikt stehen (siehe nachstehenden Abschnitt H.1.3 der Risikofaktoren) halten. Anleger sollten eine unabhängige Feststellung treffen, ob eine Anlage in die Wertpapiere in Anbetracht ihrer bestimmten

Anlageziele, Risikotoleranz und finanziellen Ressourcen geeignet ist.

- **JPMorgan Chase kann wirtschaftliche Interessen verfolgen, die aufgrund von JPMorgan Chase's Absicherungs- und anderen Handelsaktivitäten gegenläufig zu denen der Inhaber der Wertpapiere sind**

  Im Vorgriff auf den Verkauf der Wertpapiere erwartet die Emittentin ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere durch mit JPMorgan Chase verbundene Unternehmen oder durch nicht verbundene Gegenparteien durch das Halten von Positionen in Instrumenten, deren Wert sich von einem oder mehreren Referenzwerten oder Bestandteilen solcher Referenzwerte oder anderen Vermögenswerten ableitet, abzusichern. Die Emittentin oder die betreffende Hedging Partei kann zu jeder Zeit oder von Zeit zu Zeit ihre Absicherung auch u.a. durch den Kauf oder Verkauf von Instrumenten, deren Wert sich von einem Referenzwert oder Bestandteilen eines solchen Referenzwerts oder anderen Vermögenswerten ableitet, anpassen und ihre Absicherung durch den Verkauf eines der vorstehenden Instrumente am oder vor einem Bewertungstag in Bezug auf die Wertpapiere, ausbuchen oder abwickeln. JPMorgan Chase kann den Anlegern keine Zusicherung geben, dass sich ihre Absicherungsaktivitäten auf den Wert des Referenzwertes oder die Wertentwicklung der Wertpapiere nicht negativ auswirken. Diese Absicherungsaktivität kann einen Interessenkonflikt zwischen den Interessen eines Anlegers als Inhaber der Wertpapiere und den Interessen, die JPMorgan Chase Einheiten an der Ausführung, Unterhaltung und Anpassung von Absicherungsgeschäften haben, darstellen. Diese Absicherungsaktivitäten können sich auch auf den Preis, zu dem der Dealer (oder ein verbundenes Unternehmen) gewillt ist, die Wertpapiere den Anlegern an einem etwaigen Sekundärmarkt abzukaufen, auswirken. Die Hedging Parteien erwarten einen Gewinn zu erzielen. Da die Absicherung der Verpflichtungen der Emittentin mit Risiken verbunden ist und durch Marktkräfte, die außerhalb der Kontrolle von JPMorgan Chase liegen, beeinflusst werden kann, kann diese Absicherung zu einem Gewinn, der größer oder geringer als erwartet ist, oder zu einem Verlust führen. Die Dealer und andere JPMorgan Chase Unternehmen werden wahrscheinlich den Referenzwert oder Bestandteile eines Referenzwertes regelmäßig für eigene Rechnung oder für fremde Rechnung unter ihrer Verwaltung handeln (Long oder Short Positionen oder beides), um Geschäfte, einschließlich Block-Geschäfte, im Namen ihrer Kunden zu erleichtern. Während ein bestimmtes Ergebnis nicht vorhergesagt werden kann, kann jede dieser Absicherungsaktivitäten oder andere solche Handelsaktivitäten potentiell den Wert des Referenzwertes an einem Bewertungstag erhöhen bzw. vermindern, was eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf die Erträge aus den Wertpapieren haben kann. Es ist möglich, dass diese Absicherungs- oder Handelsaktivitäten zu erheblichen Erträgen für die betreffende(n) JPMorgan Chase Absicherungseinheit(en) führen können, während der Wert der Wertpapiere abnimmt.

- **JPMorgan Chase kann wirtschaftliche Interessen verfolgen, die aufgrund Geschäftstätigkeiten von JPMorgan Chase gegenläufig zu denen der Inhaber der Wertpapiere sind**

  JPMorgan Chase kann aktuell oder von Zeit zu Zeit Geschäfte mit der Emittentin eines Referenzwertes, der eine Aktie ist, oder Unternehmen, deren Beteiligungspapiere in einem Index enthalten sind, von einem ETF gehalten werden, oder das erzeugt, handelt oder anderweitig aktiv ist in Bezug auf einen Rohstoff oder einen Bestandteil eines Rohstoff-Index (die "zugrundeliegenden Unternehmen"), tätigen, einschließlich der Vergabe von Krediten, dem Halten von Kapitalbeteiligungen oder der Breitstellung von Beratungsdiensten (einschließlich M&A-Beratungsdiensten) an die zugrundeliegenden Unternehmen. Im Verlauf dieser Geschäfte kann JPMorgan Chase nicht öffentliche Informationen in Bezug auf die zugrundeliegenden Unternehmen erhalten, die sie den Anlegern nicht offen legen wird. Zudem kann JPMorgan Chase Untersuchungsberichte veröffentlichen oder auf andere Weise ihre Auffassung in Bezug auf die zugrundeliegenden Unternehmen zum Ausdruck bringen. Jeder künftige Erwerber der Wertpapiere sollte eine unabhängige Untersuchung eines jeden zugrundeliegenden Unternehmens durchführen, soweit dies nach seiner Einschätzung angemessen ist, um eine informierte Entscheidung in Bezug auf die Anlage in die Wertpapiere zu treffen. JPMorgan Chase gibt gegenüber einem Käufer der Wertpapiere in Bezug auf sämtliche Angelegenheiten, die ihre Geschäfte mit den zugrundeliegenden Unternehmen betreffen, keine Zusicherung oder

Garantie ab.

Zudem kann JPMorgan Chase als Emittentin, Agent oder Underwriter für die Ausgabe anderer Wertpapiere oder Finanzinstrumente, deren Renditen an die Schwankungen des Standes bzw. Kurses einer Aktie, eines Rohstoffes, eines Index, eines Fond oder eines ETF, die in einem Index enthaltenen Wertpapiere, oder die Wertpapiere, Rohstoffe oder Futures Kontrakte, die von einem Fond oder ETF gehalten werden, gebunden ist, dienen. Soweit JPMorgan Chase als Emittentin, Agent oder Underwriter für diese Wertpapiere oder Finanzinstrumente dient, können die Interessen von JPMorgan Chase in Bezug auf diese Wertpapiere oder Finanzinstrumente zu denen der Inhaber der Wertpapiere gegenläufig sein. Durch die Einführung von Konkurrenzprodukten auf den Marktplatz in dieser Weise kann JPMorgan Chase (sowie sämtliche JPMorgan Chase Unternehmen) den Wert der Wertpapiere beeinträchtigen.

JPMorgan Chase kann sich aktuell oder von Zeit zu Zeit an Handelsaktivitäten in Bezug auf Währungen, in denen die dem Index zugrundeliegenden Beteiligungspapiere, ein Fond oder ein ETF notiert sind, beteiligen. Falls Währungsumrechnungskursberechnungen an der Berechnung des Schlusskurses eines Index oder eines Nettovermögenswerts oder des Schlusskurses eines Fond oder eines ETF beteiligt sind, können diese Handelsaktivitäten sich potentiell auf die Umrechnungskurse in Bezug auf die Währungen, in denen die dem Index zugrundeliegenden Beteiligungspapiere, ein Fond oder ein ETF notiert sind, die Schlusskurse dieses Index oder die Nettovermögenswerte oder Schlusskurse dieses Fond oder ETF und entsprechend auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Im Verlauf ihrer Währungshandelsaktivitäten kann JPMorgan Chase wesentliche nicht öffentliche Informationen in Bezug auf die Währungswechselkurse erhalten, die sie den Anlegern nicht offen legen wird. Zudem kann JPMorgan Chase Untersuchungsberichte erstellen bzw. veröffentlichen oder auf andere Weise ihre Auffassung in Bezug auf die erwarteten Schwankungen des Währungswechselkurses zum Ausdruck bringen. JPMorgan Chase gibt gegenüber einem Käufer der Wertpapiere in Bezug auf alles, was zukünftige Währungswechselkursschwankungen betrifft, keine Zusicherung oder Garantie ab und jeder künftige Erwerber der Wertpapiere sollte eine unabhängige Untersuchung der Währungen, in denen einem Index oder einem ETF zugrundeliegende Wertpapiere notiert sind und ihrer korrespondierenden Wechselkurse machen, soweit dies nach seiner Einschätzung angemessen ist, um eine informierte Entscheidung in Bezug auf die Anlage in die Wertpapiere zu treffen.

- **JPMorgan Chase kann wirtschaftliche Interessen verfolgen, die aufgrund der Rolle von mit ihr verbundenen Unternehmen als Berechnungsstelle gegenläufig zu denen der Inhaber der Wertpapiere sind**

  Die J.P. Morgan SE oder die J.P. Morgan Securities plc, jeweils ein verbundene Unternehmen der Emittentin, agiert als Berechnungsstelle, es sei denn in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen ist etwas anderes festgelegt. Die Berechnungsstelle wird alle Festlegungen treffen und ihre Ermessensentscheidungsbefugnisse hinsichtlich der Bedingungen der Wertpapiere ausüben, (wie vorstehend in Abschnitt E.4 der Risikofaktoren beschrieben). Im Rahmen der Ausführung dieser Aufgaben, können die J.P. Morgan SE bzw. die J.P. Morgan Securities plc (oder, je nach Fall, ein anderes zur Berechnungsstelle bestelltes Unternehmen) Interessen haben, die gegenläufig zu denen der Inhaber der Wertpapiere sind und die sich auf die Erträge der Anleger der Wertpapiere auswirken können.

- **JPMorgan Chase kann Untersuchungen veröffentlicht, Meinungen geäußert oder Empfehlungen abgegeben haben, die zur Anlage oder zum Halten von Wertpapieren widersprüchlich sind bzw. in Zukunft veröffentlichen oder abgeben. Jede dieser Recherchen, Meinungen oder Empfehlungen kann sich auf den Wert des betreffenden Referenzwertes und damit den Marktwert der Wertpapiere auswirken**

  JPMorgan Chase veröffentlicht von Zeit zu Zeit Untersuchungen in Bezug auf die zugrundeliegenden Unternehmen, Finanzmärkte und andere Belange, die den Wert der Wertpapiere beeinflussen können oder äußert Meinungen oder gibt Empfehlungen ab, die widersprüchlich zum Kauf oder Halten von Wertpapieren sind. JPMorgan Chase kann

Untersuchungen oder andere Meinungen, die die Anlage in die Wertpapiere in Frage stellen, veröffentlicht haben oder veröffentlichen. Die jeweiligen Untersuchungen, Meinungen oder Empfehlungen von JPMorgan Chase müssen im Vergleich zueinander nicht konsistent sein und können von Zeit zu Zeit ohne entsprechende Mitteilung geändert werden. Anleger sollten ihre eigene unabhängige Untersuchung bezüglich der Vorteile einer Anlage in die Wertpapiere und den entsprechenden Referenzwert, auf den sich die Wertpapiere beziehen, durchführen.

III. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES PROGRAMMES UND DER WERTPAPIERE

1. Emittentin und Garantin

J.P. Morgan Structured Products B.V. ("**JPMSP**" oder die "**Emittentin**") kann von Zeit zu Zeit unter dem Programm (in Übereinstimmung mit allen maßgeblichen Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien) (i) Anleihen und (ii) Optionsscheine oder (iii) Zertifikate (zusammen die "**Wertpapiere**") emittieren. Die Wertpapiere, die von JPMSP emittiert werden, werden von der J.P. Morgan SE ("**JPMSE**" oder die "**Garantin**") garantiert.

2. Börsennotierung und Zulassung zum Handel

Die Emittentin kann die Einführung der Wertpapiere an einer oder mehreren Börse(n) oder multilateralen Handelssystem(en) oder an einem regulierten oder unregulierten Markt beantragen. Die Emittentin kann auch Wertpapiere emittieren, die an keinem Markt zum Handel zugelassen oder notiert sind.

Wertpapiere derselben Gattung können bereits zum Handel an demselben oder einem anderen Markt zugelassen sein.

Angaben zu einer beabsichtigten Börsennotierung werden in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben werden. Ferner werden die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen gegebenenfalls Angaben zu einem öffentlichen Angebot der Wertpapiere enthalten.

Im Fall einer Zulassung zum Handel bzw. einer Börsennotierung werden die anwendbaren Endgültigen Bedingungen gegebenenfalls die Mindesthandelsgröße enthalten.

Es ist beabsichtigt, dass JPMorgan Chase unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig An- und Verkaufspreise für die Wertpapiere einer Emission stellen wird. JPMorgan Chase übernimmt jedoch keine rechtliche oder anderweitige Verpflichtung, An- und Verkaufspreise für die Wertpapiere einer Emission zu stellen.

3. Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission beteiligt sind

Zu Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission beteiligt sind, sowie zu sich daraus potentiell ergebenden Interessenkonflikten, siehe unter Abschnitt II.I (*Risikofaktoren in Zusammenhang mit Interessenskonflikten*, Seite 88) des Basisprospekts sowie unter "Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission beteiligt sind" unter "Weitere Informationen" in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen.

4. Arten von Wertpapieren

Im Rahmen dieses Programmes kann die Emittentin Optionsscheine, Zertifikate und Anleihen emittieren, die zusammen als "Wertpapiere" bezeichnet werden. Wertpapiere können eine Laufzeitbegrenzung haben oder ohne Laufzeitbegrenzung emittiert werden. Wertpapiere können an einem geregelten Markt notiert und zugelassen werden oder nicht notiert oder zugelassen werden. Bei Fälligkeit der Wertpapiere kann der Anleger einen Barbetrag erhalten oder den Referenzwert geliefert bekommen. Sofern in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere vorgesehen, haben Inhaber auch einen Anspruch auf die Zahlung eines Coupons.

Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Inhaber unterliegen deutschem Recht. Die Wertpapiere werden von der JPMSE (die "**Garantie**") garantiert. Die Garantie unterliegt englischem Recht und ist entsprechend auszulegen. Die Festgelegte Währung der jeweiligen Emission wird in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Einstufung und Rangfolge der Wertpapiere ist in § 1 der Allgemeinen Bedingungen (*Wertpapierrecht, Garantie, Status, Währungsumrechnung und Rundung, Definitionen*) angegeben.

5. Referenzwerte

Die Wertpapiere sind derivative Instrumente. Der Tilgungsbetrag ist von der Wertentwicklung des maßgeblichen Referenzwertes abhängig. Die Wertpapiere können sich auf

- eine Aktie oder ein aktienvertretendes Wertpapier oder einen Exchange Traded Fund (ETF) ("**Aktienbezogene Wertpapiere**");
- einen Aktienindex ("**Indexbezogene Wertpapiere**");
- einen Rohstoff ("**Rohstoffbezogene Wertpapiere**");
- einen Futures Kontrakt ("**Futures Kontrakt bezogene Wertpapiere**"); oder
- einen Währungs-Wechselkurs ("**Wechselkursbezogene Wertpapiere**") beziehen.

Die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen legen den maßgeblichen Referenzwert fest und geben an, wo Informationen über den Referenzwert erhältlich sind, insbesondere im Hinblick auf seine vergangene und zukünftige Wertentwicklung und seine Volatilität (siehe Abschnitt "Referenzwert" unter "Weitere Informationen" in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen). Ein solcher Referenzwert kann eine Benchmark im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 ("**Benchmark Verordnung**") darstellen. Wenn ein solcher Referenzwert eine Benchmark darstellt, werden die Endgültigen Bedingungen angegeben, ob die Benchmark von einem Administrator bereitgestellt wird, der in dem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ("**ESMA**") gemäß Artikel 36 der Benchmark Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Benchmarks aufgeführt ist oder nicht. Nicht jeder Referenzwert fällt in den Anwendungsbereich der Benchmark Verordnung. Daneben können die in der Benchmark Verordnung enthaltenen Übergangsbestimmungen dazu führen, dass es für den Administrator der jeweiligen Benchmark zum Datum der Endgültigen Bedingungen nicht erforderlich ist, in dem Register der Administratoren und Benchmarks aufgeführt zu sein. Der Registrierungsstatus eines Administrators gilt als öffentliche Informationen und die Emittentin beabsichtigt nicht, die Endgültigen Bedingungen aufgrund etwaiger Änderungen an dem Registrierungsstatus eines Administrators zu aktualisieren, soweit dies nicht nach geltendem Recht erforderlich sein sollte.

Im Falle eines Index als Referenzwert und wenn ein solcher Index durch eine juristische Person oder eine natürliche Person zur Verfügung gestellt wird, die in Verbindung mit der Emittentin oder in deren Namen handelt, gibt die Emittentin folgende Erklärungen ab:

- Sämtliche Regeln des Index und Informationen zu seiner Wertentwicklung sind kostenlos auf der Webseite der Emittentin oder des Index-Sponsors abrufbar; und
- die Regelungen (einschließlich Indexmethologie für die Auswahl und die Gewichtung der Indexbestandteile, Beschreibung von Marktstörungen und Anpassungsregeln) basieren auf vorher festgelegten und objektiven Kriterien.

6. Ausgabe von Wertpapieren

Die Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere (wie durch die referenzwertspezifischen Bedingungen in Bezug auf den maßgeblichen Referenzwert ergänzt) sind auf den Seiten 111 bis 227 (die "**Allgemeinen Bedingungen**") aufgeführt. Die Bedingungen für die Rückzahlung der Wertpapiere und dessen Berechnung sind auf den Seiten 228 bis 260 (das "**Muster der Emissionsspezifischen Bedingungen**") aufgeführt.

Die unter dem Programm begebenen Wertpapiere werden in Serien (jeweils eine "**Serie**") begeben. Jede Serie umfasst eine oder mehrere Tranchen ("**Tranchen**" und jeweils eine "**Tranche**") von Wertpapieren. Eine oder mehrere Tranchen von Wertpapieren werden Gegenstand der Endgültigen Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") sein. Kopien der Endgültigen Bedingungen werden zur kostenlosen Ausgabe bei der Geschäftsstelle (*Specified Office*) der Programmstelle (*Programme Agent*) bereitgehalten.

7. Form der Wertpapiere

Die Wertpapiere werden durch eine dauerhafte Inhaber-Globalurkunde (die "**Inhaber-Globalurkunde**") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland (die "**Maßgebliche Berechnungsstelle**") hinterlegt ist. Jede Inhaber-Globalurkunde, die die Wertpapiere (oder einen bestimmten Betrag davon) verbrieft, wird die anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen, wie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen wiedergegeben, sowie die Allgemeinen Bedingungen (einschließlich der jeweiligen Referenzwertspezifischen Bedingungen) enthalten. Sofern dies unter dem auf die Hinterlegung anwendbaren Recht zulässig ist, wird die Inhaber-Globalurkunde lediglich Bezug auf die anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen, wie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen wiedergegeben, sowie die Allgemeinen Bedingungen (einschließlich der jeweiligen Referenzwertspezifischen Bedingungen), nehmen, ohne dass die anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen und die Allgemeinen Bedingungen in der Inhaber-Globalurkunde selbst wiederholt werden. Wertpapiere in Form von effektiven Stücken werden nicht begeben.

Die Internationale Wertpapierkennnummer (ISIN), die Deutsche Wertpapierkennnummer (WKN), die Valor, der Common Code und/oder jede andere Identifikationsnummer für eine Serie von Wertpapieren wird in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben.

8. Programmstelle

Soweit in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, wird die BNP PARIBAS Securities Services S.C.A. Zweigniederlassung Frankfurt, Senckenberganlage 19, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland, als Programmstelle (die "**Programmstelle**") für alle durch die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main geclearte Wertpapiere fungieren. Die Programmstelle wird als Zahlstelle fungieren.

9. Informationen nach Emission

Soweit in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, beabsichtigt die Emittentin nicht, Informationen nach Emission zu veröffentlichen, mit Ausnahme der Mitteilungen auf die in den Bedingungen Bezug genommenen wird.

10. Bedingungen des Angebots

Die von der JPMSP emittierten Wertpapiere werden von der J.P. Morgan SE, Taunustor 1 (TaunusTurm), 60310 Frankfurt am Main, Deutschland, mit der Rechtsträgerkennung (Legal Entity Identifier - LEI) 549300ZK53CNGEEI6A29 angeboten.

Wertpapiere, die öffentlich angeboten werden, werden von der Emittentin zum in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegebenen Ausgabepreis (sowie etwaiger weiterer Gebühren, Kosten oder Steuern, die dem Zeichner oder Käufer zusätzlich zum Ausgabepreis (gegebenenfalls zuzüglich eines Aufschlags) in Rechnung gestellt werden) begeben. Der Ausgabepreis wird von der Emittentin in Absprache mit dem Dealer zum Zeitpunkt des öffentlichen Angebots der Wertpapiere bestimmt und hängt unter anderem von den gegebenen Marktbedingungen zu dieser Zeit ab. Der Angebotspreis dieser Wertpapiere ist der Ausgabepreis oder ein anderer Preis, der zwischen einem Anleger und dem maßgeblichen Finanzintermediär vereinbart wird, der das Angebot der Wertpapiere an einen solchen Anleger stellt. Weder die Emittentin noch die Garantin wird Vertragspartei von Vereinbarungen zwischen einem Anleger und dem jeweiligen Finanzintermediär. Der Anleger muss sich an den maßgeblichen Finanzintermediär wenden, um den Preis zu bestätigen, zu dem dieser Finanzintermediär die Wertpapiere dem Anleger anbietet.

Der Beginn des öffentlichen Angebots der Wertpapiere, der Ausgabetag, das Emissionsvolumen und gegebenenfalls eine Zeichnungsfrist, die Beschreibung des Zeichnungsprozesses, die Art und Weise sowie das Datum, an dem die Ergebnisse des Angebots veröffentlicht werden sollen, der Mindest- bzw. Höchstbetrag, Verfahren für die Unterrichtung der Zeichner über die zugeteilten Beträge und darüber, ob der Handel aufgenommen werden kann, bevor diese Mitteilung erfolgt ist, die Name/n und Anschrift/en der Platzeure in den verschiedenen Ländern, in denen das Angebot durchgeführt wird, soweit sie der Emittentin bekannt sind, werden in den

"Bedingungen des Angebots" unter "Weitere Informationen" in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die anwendbaren Endgültigen Bedingungen legen fest, ob dem Finanzintermediär eine Gebühr gezahlt wird oder ob keine Gebühren für ein Wertpapier zu zahlen sind.

11. Renditeerwartung

Die Rendite der Wertpapiere lässt sich erst am Ende der Laufzeit bestimmen, da erst dann die tatsächlich gezahlten Couponzahlungen (sofern die Wertpapiere Couponzahlungen vorsehen), der tatsächlich gezahlte Tilgungsbetrag bzw. der Gegenwert der gelieferten Referenzwerte sowie die tatsächliche Laufzeit der Wertpapiere vollständig bekannt sind. Daher können keine Informationen zur erwarteten Rendite angegeben werden.

Für die Berechnung der individuellen Rendite über die Gesamtlaufzeit hat der Inhaber den ursprünglich gezahlten Preis, den Tilgungsbetrag bzw. den Gegenwert der gelieferten Referenzwerte, die Höhe und den Zeitpunkt etwaiger Couponzahlungen, die Laufzeit der Wertpapiere und die individuellen Transaktionskosten zu berücksichtigen.

12. Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere

12.1. Produkt Nr. 1. Beschreibung der Funktionsweise von Optionsscheinen

(a) Beschreibung von Call Optionsscheinen mit Europäischer Ausübungsart

Optionsscheine haben eine feste Laufzeit und werden am Bewertungstag automatisch ausgeübt (Europäische Ausübungsart). Die Inhaber haben während der Laufzeit nicht das Recht, die Optionsscheine auszuüben. Inhaber von Call Optionsscheinen erwarten, dass der Kurs des Referenzwertes steigt.

Die Inhaber erhalten am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag, wenn der Endwert den Strikepreis überschreitet. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Ratio multipliziert mit dem Betrag um den der Endwert den Strikepreis überschreitet. Das Ergebnis wird gegebenenfalls in die Festgelegte Währung umgerechnet. Falls der Endwert dem Strikepreis entspricht oder ihn unterschreitet, verfallen die Optionsscheine wertlos, sofern die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen nicht vorsehen, dass der Tilgungsbetrag mindestens einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Mindestbetrag entspricht. Allerdings kann dieser Mindestbetrag null oder einem Wert annährend null entsprechen, so dass der Inhaber auch dann, wenn ein Mindestbetrag vorgesehen ist, keine oder nur eine geringfügige Rückzahlung erhält.

Der Hebeleffekt ist eines der Hauptausstattungsmerkmale der Optionsscheine. Inhaber partizipieren überproportional (mit Hebel) an der Wertentwicklung des Referenzwertes. Dementsprechend kann ein Inhaber signifikante Gewinne erzielen, aber auch signifikante Verluste erleiden.

(b) Beschreibung von Put Optionsscheinen mit Europäischer Ausübungsart

Optionsscheine haben eine feste Laufzeit und werden am Bewertungstag automatisch ausgeübt (Europäische Ausübungsart). Die Inhaber haben während der Laufzeit nicht das Recht, die Optionsscheine auszuüben. Inhaber von Put Optionsscheinen erwarten, dass der Kurs des Referenzwertes fällt.

Die Inhaber erhalten am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag, wenn der Endwert den Strikepreis unterschreitet. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Ratio multipliziert mit dem Betrag um den der Endwert den Strikepreis unterschreitet. Das Ergebnis wird gegebenenfalls in die Festgelegte Währung umgerechnet. Falls der Endwert dem Strikepreis entspricht oder ihn überschreitet, verfallen die Optionsscheine wertlos, sofern die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen nicht vorsehen, dass der Tilgungsbetrag mindestens einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Mindestbetrag entspricht. Allerdings kann dieser Mindestbetrag null oder einem Wert annährend null entsprechen, so dass der Inhaber auch dann, wenn ein Mindestbetrag vorgesehen ist, keine oder nur eine geringfügige Rückzahlung erhält.

Der Hebeleffekt ist eines der Hauptausstattungsmerkmale der Optionsscheine. Inhaber partizipieren überproportional (mit Hebel) an der Wertentwicklung des Referenzwertes. Dementsprechend kann ein Inhaber signifikante Gewinne erzielen, aber auch signifikante Verluste erleiden.

(c) **Beschreibung von Call Optionsscheinen mit Amerikanischer Ausübungsart**

Optionsscheine haben eine feste Laufzeit. Inhaber von Call Optionsscheinen erwarten, dass der Kurs des Referenzwertes steigt. Die Inhaber haben während des Ausübungszeitraums an jedem Ausübungsgeschäftstag das Recht, die Optionsscheine auszuüben. Falls der Inhaber auf die Ausübung der Optionsscheine während des Ausübungszeitraums verzichtet hat, werden die Optionsscheine am letzten Tag des Ausübungszeitraums automatisch ausgeübt (Amerikanische Ausübungsart).

Nachdem der Inhaber die Optionsscheine ausgeübt hat oder falls eine automatische Ausübung am Ende der Laufzeit der Optionsscheine stattgefunden hat, erhält der Inhaber einen Tilgungsbetrag, falls der Endwert den Strikepreis überschreitet. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Ratio multipliziert mit dem Betrag um den der Endwert den Strikepreis überschreitet. Das Ergebnis wird gegebenenfalls in die Festgelegte Währung umgerechnet. Falls der Endwert dem Strikepreis entspricht oder ihn unterschreitet, verfallen die Optionsscheine wertlos, sofern die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen nicht vorsehen, dass der Tilgungsbetrag mindestens einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Mindestbetrag entspricht. Allerdings kann dieser Mindestbetrag null oder einem Wert annährend null entsprechen, so dass der Inhaber auch dann, wenn ein Mindestbetrag vorgesehen ist, keine oder nur eine geringfügige Rückzahlung erhält.

Der Hebeleffekt ist eines der Hauptausstattungsmerkmale der Optionsscheine. Inhaber partizipieren überproportional (mit Hebel) an der Wertentwicklung des Referenzwertes. Dementsprechend kann ein Inhaber signifikante Gewinne erzielen, aber auch signifikante Verluste erleiden.

(d) **Beschreibung von Put Optionsscheinen mit Amerikanischer Ausübungsart**

Optionsscheine haben eine feste Laufzeit. Inhaber von Put Optionsscheinen erwarten, dass der Kurs des Referenzwertes fällt. Die Inhaber haben während des Ausübungszeitraums an jedem Ausübungsgeschäftstag das Recht, die Optionsscheine auszuüben. Falls der Inhaber auf die Ausübung der Optionsscheine während des Ausübungszeitraums verzichtet hat, werden die Optionsscheine am letzten Tag des Ausübungszeitraums automatisch ausgeübt (Amerikanische Ausübungsart).

Nachdem der Inhaber die Optionsscheine ausgeübt hat oder falls eine automatische Ausübung am Ende der Laufzeit der Optionsscheine stattgefunden hat, erhält der Inhaber einen Tilgungsbetrag, falls der Endwert den Strikepreis unterschreitet. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Ratio multipliziert mit dem Betrag um den der Endwert den Strikepreis unterschreitet. Das Ergebnis wird gegebenenfalls in die Festgelegte Währung umgerechnet. Falls der Endwert dem Strikepreis entspricht oder ihn überschreitet, verfallen die Optionsscheine wertlos, sofern die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen nicht vorsehen, dass der Tilgungsbetrag mindestens einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Mindestbetrag entspricht. Allerdings kann dieser Mindestbetrag null oder einem Wert annährend null entsprechen, so dass der Inhaber auch dann, wenn ein Mindestbetrag vorgesehen ist, keine oder nur eine geringfügige Rückzahlung erhält.

Der Hebeleffekt ist eines der Hauptausstattungsmerkmale der Optionsscheine. Inhaber partizipieren überproportional (mit Hebel) an der Wertentwicklung des Referenzwertes. Dementsprechend kann ein Inhaber signifikante Gewinne erzielen, aber auch signifikante Verluste erleiden.

12.2. Produkt Nr. 2. Beschreibung der Funktionsweise von Turbo Optionsscheinen bzw. X-Turbo Optionsscheinen

(a) **Beschreibung von Turbo Long Optionsscheinen bzw. X-Turbo Long Optionsscheinen**

Turbo Optionsscheine bzw. X-Turbo Optionsscheine haben eine feste Laufzeit. Vorbehaltlich des Eintretens eines Knock-Out Ereignisses, werden Turbo Optionsscheine bzw. X-Turbo Optionsscheine am Bewertungstag automatisch ausgeübt (Europäische Ausübungsart). Die Inhaber haben nicht das Recht, die Turbo Optionsscheine bzw. X-Turbo Optionsscheine während der Laufzeit auszuüben. Inhaber von Turbo Long Optionsscheinen bzw. X-Turbo Long Optionsscheinen erwarten, dass der Kurs des Referenzwertes steigt.

Vorausgesetzt, dass kein Knock-Out Ereignis eintritt, erhalten die Inhaber am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Ratio multipliziert mit dem Betrag um den der Endwert den Strikepreis überschreitet. Das Ergebnis wird gegebenenfalls in die Festgelegte Währung umgerechnet.

Ein Knock-Out Ereignis tritt ein, wenn der in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegte Knock-Out Beobachtungspreis die Knock-Out Barriere erreicht oder unterschreitet. Die Knock-Out Barriere entspricht dem Strikepreis. Im Fall eines Knock-Out Ereignisses, verfallen die Turbo Optionsscheine bzw. X-Turbo Optionsscheine sofort wertlos, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

Der Hebeleffekt ist eines der Hauptausstattungsmerkmale der Turbo Optionsscheine bzw. X-Turbo Optionsscheine. Inhaber partizipieren überproportional (mit Hebel) an der Wertentwicklung des Referenzwertes. Dementsprechend kann ein Inhaber signifikante Gewinne erzielen, aber auch signifikante Verluste erleiden.

(b) **Beschreibung von Turbo Short Optionsscheinen bzw. X-Turbo Short Optionsscheinen**

Turbo Optionsscheine bzw. X-Turbo Optionsscheine haben eine feste Laufzeit. Vorbehaltlich des Eintretens eines Knock-Out Ereignisses, werden Turbo Optionsscheine bzw. X-Turbo Optionsscheine am Bewertungstag automatisch ausgeübt (Europäische Ausübungsart). Die Inhaber haben nicht das Recht, die Turbo Optionsscheine bzw. X-Turbo Optionsscheine während der Laufzeit auszuüben. Inhaber von Turbo Short Optionsscheinen bzw. X-Turbo Short Optionsscheinen erwarten, dass der Kurs des Referenzwertes fällt.

Vorausgesetzt, dass kein Knock-Out Ereignis eintritt, erhalten die Inhaber am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Ratio multipliziert mit dem Betrag um den der Endwert den Strikepreis unterschreitet. Das Ergebnis wird gegebenenfalls in die Festgelegte Währung umgerechnet.

Ein Knock-Out Ereignis tritt ein, wenn der in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegte Knock-Out Beobachtungspreis die Knock-Out Barriere erreicht oder überschreitet. Die Knock-Out Barriere entspricht dem Strikepreis. Im Fall eines Knock-Out Ereignisses, verfallen die Turbo Optionsscheine bzw. X-Turbo Optionsscheine sofort wertlos, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

Der Hebeleffekt ist eines der Hauptausstattungsmerkmale der Turbo Optionsscheine bzw. X-Turbo Optionsscheine. Inhaber partizipieren überproportional (mit Hebel) an der Wertentwicklung des Referenzwertes. Dementsprechend kann ein Inhaber signifikante Gewinne erzielen, aber auch signifikante Verluste erleiden.

12.3. Produkt Nr. 3. Beschreibung der Funktionsweise von Unlimited Turbo Optionsscheinen bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheinen

(a) **Beschreibung von Unlimited Turbo Long Optionsscheinen bzw. Unlimited X-Turbo Long Optionsscheinen mit Amerikanischer Ausübungsart**

Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheine haben grundsätzlich eine unbegrenzte Laufzeit, jedoch endet die Laufzeit im Fall (i) des Eintretens eines Knock-Out

Ereignisses, (ii) einer Kündigung durch die Emittentin oder (iii) einer Ausübung durch den Inhaber. Inhaber von Unlimited Turbo Long Optionsscheinen bzw. Unlimited X-Turbo Long Optionsscheinen erwarten, dass der Kurs des Referenzwertes steigt.

Die Inhaber haben das Recht die Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheine täglich auszuüben (Amerikanische Ausübungsart). Nachdem der Inhaber die Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheine ausgeübt hat, erhält er einen Tilgungsbetrag, falls der Endwert den Aktuellen Strikepreis überschreitet. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Ratio multipliziert mit dem Betrag um den der Endwert den Aktuellen Strikepreis übersteigt. Das Ergebnis wird gegebenenfalls in die Festgelegte Währung umgerechnet.

Ein Knock-Out Ereignis tritt ein, wenn der in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegte Knock-Out Beobachtungspreis die Aktuelle Knock-Out Barriere erreicht oder unterschreitet. Die Aktuelle Knock-Out Barriere entspricht dem Aktuellen Strikepreis. Im Fall eines Knock-Out Ereignisses, verfallen die Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheine sofort wertlos, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

Die Emittentin passt sowohl den Aktuellen Strikepreis als auch die Aktuelle Knock-Out Barriere, unter Berücksichtigung der Kosten, die mit der täglichen Finanzierung und Absicherung der Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheine verbunden sind, regelmäßig an.

Der Hebeleffekt ist eines der Hauptausstattungsmerkmale der Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheine. Inhaber partizipieren überproportional (mit Hebel) an der Wertentwicklung des Referenzwertes. Dementsprechend kann ein Inhaber signifikante Gewinne erzielen, aber auch signifikante Verluste erleiden.

(b) **Beschreibung von Unlimited Turbo Short Optionsscheinen bzw. Unlimited X-Turbo Short Optionsscheinen mit Amerikanischer Ausübungsart**

Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheine haben grundsätzlich eine unbegrenzte Laufzeit, jedoch endet die Laufzeit im Fall (i) des Eintretens eines Knock-Out Ereignisses, (ii) einer Kündigung durch die Emittentin oder (iii) einer Ausübung durch den Inhaber. Inhaber von Unlimited Turbo Short Optionsscheinen bzw. Unlimited X-Turbo Short Optionsscheinen erwarten, dass der Preis Referenzwertes fällt.

Die Inhaber haben das Recht die Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheine täglich auszuüben (Amerikanische Ausübungsart). Nachdem der Inhaber die Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheine ausgeübt hat, erhält er einen Tilgungsbetrag, falls der Endwert den Aktuellen Strikepreis unterschreitet. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Ratio multipliziert mit dem Betrag um den der Endwert den Aktuellen Strikepreis unterschreitet. Das Ergebnis wird gegebenenfalls in die Festgelegte Währung umgerechnet.

Ein Knock-Out Ereignis tritt ein, wenn der in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegte Knock-Out Beobachtungspreis die Aktuelle Knock-Out Barriere erreicht oder überschreitet. Die Aktuelle Knock-Out Barriere entspricht dem Aktuellen Strikepreis. Im Fall eines Knock-Out Ereignisses, verfallen die Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheine sofort wertlos, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

Die Emittentin passt sowohl den Aktuellen Strikepreis als auch die Aktuelle Knock-Out Barriere, unter Berücksichtigung der Kosten, die mit der täglichen Finanzierung und Absicherung der Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheine verbunden sind, regelmäßig an.

Der Hebeleffekt ist eines der Hauptausstattungsmerkmale der Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheine. Inhaber partizipieren überproportional (mit Hebel) an der Wertentwicklung des Referenzwertes. Dementsprechend kann ein Inhaber signifikante Gewinne erzielen, aber auch signifikante Verluste erleiden.

12.4. Produkt Nr. 4. Beschreibung der Funktionsweise von Mini Future Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Optionsscheinen

(a) Beschreibung von Mini Future Long Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Long Optionsscheinen mit Amerikanischer Ausübungsart

Mini Future Optionsscheine bzw. X-Mini Future Optionsscheine haben grundsätzlich eine unbegrenzte Laufzeit, jedoch endet die Laufzeit im Fall (i) des Eintretens eines Stop-Loss Ereignisses, (ii) einer Kündigung durch die Emittentin oder (iii) einer Ausübung durch den Inhaber. Inhaber von Mini Future Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Optionsscheinen erwarten, dass der Kurs des Referenzwertes steigt.

Die Inhaber haben das Recht die Mini Future Optionsscheine bzw. X-Mini Future Optionsscheine täglich auszuüben (Amerikanische Ausübungsart). Nachdem der Inhaber die Mini Future Optionsscheine bzw. X-Mini Future Optionsscheine ausgeübt hat, erhält er einen Tilgungsbetrag, falls der Endwert den Aktuellen Strikepreis überschreitet. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Ratio multipliziert mit dem Betrag um den der Endwert den Aktuellen Strikepreis überschreitet. Das Ergebnis wird gegebenenfalls in die Festgelegte Währung umgerechnet.

Ein Stop-Loss Ereignis tritt ein, wenn der in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegte Stop-Loss Beobachtungspreis die Aktuelle Stop-Loss Barriere erreicht oder unterschreitet. Im Fall eines Stop-Loss Ereignisses, verfallen die Mini Future Optionsscheine bzw. X-Mini Future Optionsscheine sofort wertlos, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Die Emittentin bestimmt die Rückzahlung der Mini Future Optionsscheine bzw. X-Mini Future Optionsscheine (den so genannten Stop-Loss Tilgungsbetrag), der an die Inhaber gezahlt wird. Der Stop-Loss Tilgungsbetrag wird auf der Grundlage eines nach Eintreten des Stop-Loss Ereignisses ermittelten Kurses des Referenzwerts (der "**Stop-Loss Referenzpreis**") berechnet und kann null (0) betragen. Sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, entspricht der Stop-Loss Tilgungsbetrag mindestens dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Stop-Loss Tilgungsbasisbetrag.

Die Emittentin passt sowohl den Aktuellen Strikepreis als auch die Aktuelle Stop-Loss Barriere, unter Berücksichtigung der Kosten, die mit der täglichen Finanzierung und Absicherung der Mini Future Optionsscheine bzw. X-Mini Future Optionsscheine verbunden sind, regelmäßig an.

Der Hebeleffekt ist eines der Hauptausstattungsmerkmale der Mini Future Optionsscheine bzw. X-Mini Future Optionsscheine. Inhaber partizipieren überproportional (mit Hebel) an der Wertentwicklung des Referenzwertes. Dementsprechend kann ein Inhaber signifikante Gewinne erzielen, aber auch signifikante Verluste erleiden.

(b) Beschreibung von Mini Future Short Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Short Optionsscheinen mit Amerikanischer Ausübungsart

Mini Future Optionsscheine bzw. X-Mini Future Optionsscheine haben grundsätzlich eine unbegrenzte Laufzeit, jedoch endet die Laufzeit im Fall (i) des Eintretens eines Stop-Loss Ereignisses, (ii) einer Kündigung durch die Emittentin oder (iii) einer Ausübung durch den Inhaber. Inhaber von Mini Future Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Optionsscheinen erwarten, dass der Kurs des Referenzwertes fällt.

Die Inhaber haben das Recht die Mini Future Optionsscheine bzw. X-Mini Future Optionsscheine täglich auszuüben (Amerikanische Ausübungsart). Nachdem der Inhaber die Mini Future Optionsscheine bzw. X-Mini Future Optionsscheine ausgeübt hat, erhält er einen Tilgungsbetrag, falls der Endwert den Aktuellen Strikepreis unterschreitet. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Ratio multipliziert mit dem Betrag um den der Endwert den Aktuellen Strikepreis unterschreitet. Das Ergebnis wird gegebenenfalls in die Festgelegte Währung umgerechnet.

Ein Stop-Loss Ereignis tritt ein, wenn der in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen

festgelegte Stop-Loss Beobachtungspreis die Aktuelle Stop-Loss Barriere erreicht oder überschreitet. Im Fall eines Stop-Loss Ereignisses, verfallen die Mini Future Optionsscheine bzw. X-Mini Future Optionsscheine sofort wertlos, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Die Emittentin bestimmt die Rückzahlung der Mini Future Optionsscheine bzw. X-Mini Future Optionsscheine (den so genannten Stop-Loss Tilgungsbetrag), der an die Inhaber gezahlt wird. Der Stop-Loss Tilgungsbetrag wird auf der Grundlage eines nach Eintreten des Stop-Loss Ereignisses ermittelten Kurses des Referenzwerts (der "**Stop-Loss Referenzpreis**") berechnet und kann null (0) betragen.

Die Emittentin passt sowohl den Aktuellen Strikepreis als auch die Aktuelle Stop-Loss Barriere, unter Berücksichtigung der Kosten, die mit der täglichen Finanzierung und Absicherung der Mini Future Optionsscheine bzw. X-Mini Future Optionsscheine verbunden sind, regelmäßig an.

Der Hebeleffekt ist eines der Hauptausstattungsmerkmale der Mini Future Optionsscheine bzw. X-Mini Future Optionsscheine. Inhaber partizipieren überproportional (mit Hebel) an der Wertentwicklung des Referenzwertes. Dementsprechend kann ein Inhaber signifikante Gewinne erzielen, aber auch signifikante Verluste erleiden.

12.5. Produkt Nr. 5. Beschreibung der Funktionsweise von Faktor Zertifikaten

(a) Beschreibung von Faktor Zertifikaten Long mit Amerikanischer Ausübungsart, die nicht auf einen Faktor Index als Referenzwert bezogen sind

Faktor Zertifikate haben grundsätzlich eine unbegrenzte Laufzeit, jedoch endet die Laufzeit im Fall (i) einer Ausübung durch den Inhaber oder (ii) einer Kündigung durch die Emittentin. Inhaber von Faktor Zertifikaten Long erwarten, dass der Kurs des Referenzwertes steigt.

Die Inhaber haben das Recht, die Faktor Zertifikate täglich auszuüben (Amerikanische Ausübungsart). Nachdem der Inhaber die Faktor Zertifikate ausgeübt hat, erhält er, vorbehaltlich des Eintritts einer Kündigung der Faktor Zertifikate (siehe unten), einen Tilgungsbetrag. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Aktuellen Ratio multipliziert mit dem Betrag um den der Endwert den Aktuellen Strikepreis überschreitet. Das Ergebnis wird gegebenenfalls in die Festgelegte Währung umgerechnet.

Der Hebeleffekt ist eines der Hauptausstattungsmerkmale der Faktor Zertifikate. Inhaber partizipieren überproportional (mit Hebel) an der Wertentwicklung des Referenzwertes. Dementsprechend kann ein Inhaber signifikante Gewinne erzielen, aber auch signifikante Verluste erleiden.

Ziel der Faktor Zertifikate ist es, den Hebel der Faktor Zertifikate während ihrer Laufzeit konstant zu halten. Zu diesem Zweck passt die Emittentin sowohl den Aktuellen Strikepreis, das Aktuelle Ratio und die Aktuelle Anpassungsschwelle, unter Berücksichtigung der Kosten, die mit der täglichen Finanzierung und Absicherung der Faktor Zertifikate verbunden sind, regelmäßig an.

Weiterhin wird der Strikepreis, das Ratio und die Anpassungsschwelle untertägig angepasst, sofern der Referenzwert die maßgebliche Aktuelle Anpassungsschwelle erreicht oder unterschreitet (so genanntes "Anpassungsereignis"). Im Rahmen dieser untertägigen Anpassung wird die Emittentin den Wert des Referenzwerts bestimmen. **Sofern der Wert des Referenzwerts auf oder unter dem Aktuellen Strikepreis, der vor dem Eintritt des maßgeblichen Anpassungsereignisses anwendbar war, notiert, gelten die Faktor Zertifikate automatisch als gekündigt (so genannte "Anpassungsereignis Kündigung") und der Inhaber erhält den Anpassungsereignis Kündigungsbetrag, wie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben. Falls ein Inhaber die Faktor Zertifikate ausgeübt hat und in dem Zeitraum zwischen Ausübung der Faktor Zertifikate und Feststellung des Endwerts eine Anpassungsereignis Kündigung eintritt, wird die von dem Inhaber abgegebene Ausübungsmitteilung gegenstandslos und der Inhaber erhält nur den Anpassungsereignis Kündigungsbetrag, wie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben.**

(b) **Beschreibung von Faktor Zertifikaten Short mit Amerikanischer Ausübungsart, die nicht auf einen Faktor Index als Referenzwert bezogen sind**

Faktor Zertifikate haben grundsätzlich eine unbegrenzte Laufzeit, jedoch endet die Laufzeit im Fall (i) einer Ausübung durch den Inhaber oder (ii) einer Kündigung durch die Emittentin. Inhaber von Faktor Zertifikaten Short erwarten, dass der Kurs des Referenzwertes fällt.

Die Inhaber haben das Recht, die Faktor Zertifikate täglich auszuüben (Amerikanische Ausübungsart). Nachdem der Inhaber die Faktor Zertifikate ausgeübt hat, erhält er, vorbehaltlich des Eintritts einer Kündigung der Faktor Zertifikate (siehe unten), einen Tilgungsbetrag. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Aktuellen Ratio multipliziert mit dem Betrag um den der Endwert den Aktuellen Strikepreis unterschreitet. Das Ergebnis wird gegebenenfalls in die Festgelegte Währung umgerechnet.

Der Hebeleffekt ist eines der Hauptausstattungsmerkmale der Faktor Zertifikate. Inhaber partizipieren überproportional (mit Hebel) an der Wertentwicklung des Referenzwertes. Dementsprechend kann ein Inhaber signifikante Gewinne erzielen, aber auch signifikante Verluste erleiden.

Ziel der Faktor Zertifikate ist es, den Hebel der Faktor Zertifikate während ihrer Laufzeit konstant zu halten. Zu diesem Zweck passt die Emittentin sowohl den Aktuellen Strikepreis, das Aktuelle Ratio und die Aktuelle Anpassungsschwelle, unter Berücksichtigung der Kosten, die mit der täglichen Finanzierung und Absicherung der Faktor Zertifikate verbunden sind, regelmäßig an.

Weiterhin wird der Strikepreis, das Ratio und die Anpassungsschwelle untertägig angepasst, sofern der Referenzwert die maßgebliche Aktuelle Anpassungsschwelle erreicht oder überschreitet (so genanntes "Anpassungsereignis"). **Sofern der Wert des Referenzwerts auf oder über dem Aktuellen Strikepreis, der vor dem Eintritt des maßgeblichen Anpassungsereignisses anwendbar war, notiert, gelten die Faktor Zertifikate automatisch als gekündigt (so genannte "Anpassungsereignis Kündigung") und der Inhaber erhält den Anpassungsereignis Kündigungsbetrag, wie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben. Falls ein Inhaber die Faktor Zertifikate ausgeübt hat und in dem Zeitraum zwischen Ausübung der Faktor Zertifikate und Feststellung des Endwerts eine Anpassungsereignis Kündigung eintritt, wird die von dem Inhaber abgegebene Ausübungsmitteilung gegenstandslos und der Inhaber erhält nur den Anpassungsereignis Kündigungsbetrag, wie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben.**

(c) **Beschreibung von Faktor Zertifikaten, die auf einen Faktor Index als Referenzwert bezogen sind**

Faktor Zertifikate haben keine festgelegte Laufzeit, jedoch endet die Laufzeit im Fall (i) einer Kündigung durch die Emittentin oder (ii) einer Ausübung durch den Inhaber. Faktor Zertifikate ermöglichen dem Inhaber an der Wertentwicklung des jeweiligen Referenzwertes, der mit einem bestimmten Index verbunden (jeder ein "**Faktor Index**") ist, zu partizipieren. Die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen legen den jeweiligen Faktor Index fest.

Am Rückzahlungstag erhalten die Inhaber einen Tilgungsbetrag (ggf. umgerechnet in die Festgelegte Währung), der dem Endwert multipliziert mit dem Ratio und – sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen - ferner multipliziert mit dem Managementfaktor bzw. dem Gebührenfaktor entspricht. Der Tilgungsbetrag entspricht mindestens null (0).

Faktor Indizes bilden eine gehebelte Anlage in einen Basiswert ab:

- Im Fall von Long Faktor Indizes bildet der jeweilige Faktor Index die Kursbewegungen des Basiswerts mit einem bestimmten Hebelfaktor ab. Ein Steigen des Kurses des Basiswerts seit der jüngsten Berechnung des Schlusskurses des Faktor Index führt zu einer positiven Veränderung des Faktor Index im Vergleich zum vorangegangenen Kurs des Faktor Index und umgekehrt. Der Faktor Index stellt dementsprechend eine "Long"

Strategie dar.

- Im Fall von Short Faktor Indizes bildet der Faktor Index Kursbewegungen des Basiswerts mit einem bestimmten Hebelfaktor ab. Ein Fallen des Kurses des Basiswerts seit der jüngsten Berechnung des Index Schlusskurses führt zu einer positiven Veränderung des Faktor Index im Vergleich zum vorangegangenen Kurs des Faktor Index und umgekehrt. Der Faktor Index stellt dementsprechend eine "Short" Strategie dar.

Der Wert des Faktor Index wird auf Basis (a) einer Hebelkomponente und (b) einer Finanzierungskomponente berechnet.

- Hebelkomponente

  Im Fall von Long Faktor Indizes bildet die Hebelkomponente eine Anlage in den Basiswert ab, wobei Kursbewegungen des Basiswerts mit dem Hebel (*Faktor*) multipliziert werden. Dieser Hebeleffekt wirkt sich sowohl bei positiven als auch bei negativen Kursbewegungen des Basiswerts aus, und hat einen überproportionalen Effekt auf den Wert des Faktor Index. Im Fall eines Faktors 3 führt beispielsweise ein Anstieg des Kurses des Basiswerts (im Vergleich zum letzten Kurs des Basiswerts) um 1% zu einem Anstieg des Faktor Index um 3% (3 x 1%), wohingegen ein Fallen des Kurses des Basiswerts (im Vergleich zum letzten Kurs des Basiswerts) um 1% zu einem Fallen des Faktor Indexes um 3% (3 x 1%) führt.

  Im Fall von Short Faktor Indizes bildet die Hebelkomponente eine Anlage in den Basiswert entgegengesetzt ab, wobei Kursbewegungen des Basiswerts mit dem Hebel (*Faktor*) multipliziert werden. Dieser Hebeleffekt wirkt sich sowohl bei positiven als auch bei negativen Kursbewegungen des Basiswerts aus, und hat einen überproportionalen Effekt auf den Wert des Faktor Index. Im Fall eines Faktors 3 führt beispielsweise ein Anstieg des Kurses des Basiswerts (im Vergleich zum letzten Kurs des Basiswerts) um 1% zu einem Fallen des Faktor Index um 3% (3 x 1%), wohingegen ein Fallen des Kurses des Basiswerts (im Vergleich zum letzten Kurs des Basiswerts) um 1% zu einem Anstieg des Faktor Indexes um 3% (3 x 1%) führt.

- Finanzierungskomponente

  Im Fall von Long Faktor Indizes bildet die Finanzierungskomponente die Kapitalkosten ab, die entstehen würden, wenn eine entsprechende Anlage in den Basiswert finanziert würde. Zusätzlich kann gegebenenfalls eine vom Index-Sponsor berechnete Gebühr für die Berechnung und Verwaltung des Faktor Index hinzugerechnet werden (*Index Gebühr*). Entsprechend mindert die Finanzierungskomponente den Wert des Faktor Index.

  Im Fall von Short Faktor Indizes bildet die Finanzierungskomponente die Einnahmen und Ausgaben ab, die sich aus dem Erwerb des Basiswerts, seinem Verkauf und der Anlage der Erträge zu einem risikofreien Kurs ergeben. Zusätzlich kann gegebenenfalls eine vom Index-Sponsor berechnete Gebühr für die Berechnung und Verwaltung des Faktor Index hinzugerechnet werden (*Index Gebühr*, die den Wert des Index mindert). Falls die Erwerbskosten und die Index Gebühr die Zinserträge (basierend auf dem maßgeblichen Referenzzinssatz) an einem bestimmten Tag überschreiten, ist der Wert des Faktor Index an diesen Tag gemindert.

Um das Risiko zu verringern, dass der Wert des Faktor Index aufgrund einer deutlichen Kursbewegung des Basiswerts innerhalb eines Tages auf null (0) fällt oder negativ wird, haben Faktor Indizes eine in der maßgeblichen Methodologie des Faktor Index festgelegte Barriere. Im Fall eines zu hohen Kursverlustes des Faktor Index (abhängig von der Struktur des jeweiligen Faktor Index), wird die Berechnung des Faktor Index unterbrochen und ein neuer Tag wird simuliert.

12.6. Produkt Nr. 6. Beschreibung der Funktionsweise von Discount Zertifikaten

Im Fall von Discount Zertifikaten erhalten die Inhaber am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag, dessen Höhe von der Wertentwicklung des Referenzwertes abhängt. Der Ausgabepreis bzw. der aktuelle Preis des Discount Zertifikats liegt tendenziell unter dem maximalen aktuellen Kurs des Referenzwertes und des Caps (*Discount*) unter Berücksichtigung des Ratios.

Am Fälligkeitstag erhalten die Inhaber einen Tilgungsbetrag (ggf. umgerechnet in die Festgelegte Währung), dessen Höhe vom Endwert abhängig ist:

(i) Liegt der Endwert auf oder über dem Cap, entspricht der Tilgungsbetrag dem Höchstbetrag.

(ii) Liegt der Endwert unter dem Cap, erhalten Inhaber einen Tilgungsbetrag, der dem Endwert unter Berücksichtigung des Ratios entspricht.

12.7. Produkt Nr. 7. Beschreibung der Funktionsweise von Barrier Discount Zertifikaten

Im Fall von Barrier Discount Zertifikaten, partizipieren Inhaber an der Wertentwicklung des Referenzwertes während der Laufzeit. Der Ausgabepreis bzw. der aktuelle Preis des Barrier Discount Zertifikats liegt tendenziell unter dem maximalen aktuellen Kurs des Referenzwertes (*Discount*) unter Berücksichtigung des Ratios.

Am Fälligkeitstag erhalten die Inhaber einen Tilgungsbetrag (ggf. umgerechnet in die Festgelegte Währung), dessen Höhe von der Wertentwicklung des Referenzwertes abhängig ist:

(i) Wenn kein Barriere Ereignis eintritt, entspricht der Tilgungsbetrag dem Höchstbetrag.

(ii) Wenn ein Barriere Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag dem Endwert unter Berücksichtigung des Ratios, aber höchstens dem Höchstbetrag.

Ein Barriere Ereignis tritt dann ein, wenn der in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegte Barriere Beobachtungspreis die Barriere erreicht oder unterschreitet.

12.8. Produkt Nr. 8. Beschreibung der Funktionsweise von Bonus Zertifikaten

Im Fall von Bonus Zertifikaten erhalten Inhaber am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag (ggf. umgerechnet in die Festgelegte Währung), dessen Höhe von der Wertentwicklung des Referenzwertes abhängt:

(i) Wenn kein Barriere Ereignis eintritt, entspricht der Tilgungsbetrag dem Endwert unter Berücksichtigung des Ratios, mindestens aber dem Bonusbetrag.

(ii) Wenn ein Barriere Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag nicht mehr mindestens dem Bonusbetrag, sondern entspricht immer dem Ratio multipliziert mit dem Endwert.

Ein Barriere Ereignis tritt dann ein, wenn der in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegte Barriere Beobachtungspreis die Barriere erreicht oder unterschreitet.

12.9. Produkt Nr. 9. Beschreibung der Funktionsweise von Reverse Bonus Zertifikaten

Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten erhalten Inhaber am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag (ggf. umgerechnet in die Festgelegte Währung), dessen Höhe von der Wertentwicklung des Referenzwertes abhängt. Besonderheit dabei ist, dass Inhaber an der Wertentwicklung des Referenzwertes entgegengesetzt partizipieren.

(i) Wenn kein Barriere Ereignis eintritt, entspricht der Tilgungsbetrag dem Reverse Level abzüglich des Endwerts unter Berücksichtigung des Ratios, mindestens aber dem Bonusbetrag.

(ii) Wenn ein Barriere Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag nicht mehr mindestens dem Bonusbetrag, sondern entspricht immer dem Reverse Level abzüglich des Endwerts unter Berücksichtigung des Ratios (direkte Partizipation an der negativen Wertentwicklung des Referenzwertes), mindestens jedoch null (0).

Ein Barriere Ereignis tritt dann ein, wenn der in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegte Barriere Beobachtungspreis die Barriere erreicht oder überschreitet.

12.10. Produkt Nr. 10. Beschreibung der Funktionsweise von Capped Bonus Zertifikaten

Im Fall von Capped Bonus Zertifikaten erhalten Inhaber am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag (ggf. umgerechnet in die Festgelegte Währung), dessen Höhe von der Wertentwicklung des Referenzwertes abhängt:

(i) Wenn kein Barriere Ereignis eintritt, entspricht der Tilgungsbetrag dem Endwert unter Berücksichtigung des Ratios, mindestens aber dem Bonusbetrag und höchstens dem Höchstbetrag.

(ii) Wenn ein Barriere Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag nicht mehr mindestens dem Bonusbetrag, sondern immer dem Ratio multipliziert mit dem Endwert, jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Ein Barriere Ereignis tritt dann ein, wenn der in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegte Barriere Beobachtungspreis die Barriere erreicht oder unterschreitet.

12.11. Produkt Nr. 11. Beschreibung der Funktionsweise von Capped Reverse Bonus Zertifikate

Im Fall von Capped Reverse Bonus Zertifikaten erhalten Inhaber am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag (ggf. umgerechnet in die Festgelegte Währung), dessen Höhe von der Wertentwicklung des Referenzwertes abhängt. Besonderheit dabei ist, dass Inhaber an der Wertentwicklung des Referenzwertes **entgegengesetzt** partizipieren.

(i) Wenn kein Barriere Ereignis eintritt, entspricht der Tilgungsbetrag dem Reverse Level abzüglich des Endwerts unter Berücksichtigung des Ratios, mindestens aber dem Bonusbetrag und höchstens dem Höchstbetrag.

(ii) Wenn ein Barriere Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag nicht mehr mindestens dem Bonusbetrag, sondern immer dem Reverse Level abzüglich des Endwerts unter Berücksichtigung des Ratios und mindestens jedoch null (0) und höchstens dem Höchstbetrag.

Ein Barriere Ereignis tritt dann ein, wenn der in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegte Barriere Beobachtungspreis die Barriere erreicht oder überschreitet.

12.12. Produkt Nr. 12. Beschreibung der Funktionsweise von Reverse Convertibles

(a) **Reverse Convertibles, die in jedem Fall einen Barausgleich vorsehen**

Reverse Convertibles sind an die Wertentwicklung des Referenzwertes gekoppelt. Der Inhaber erhält am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag (ggf. umgerechnet in die Festgelegte Währung), der sich wie folgt bestimmt:

(i) Liegt der Endwert auf oder über dem Strikepreis, erhält der Inhaber den Nennbetrag bzw. den Berechnungsbetrag. Der Nennbetrag bzw. der Berechnungsbetrag ist der maximale Betrag, den der Inhaber als Tilgungsbetrag erhalten kann.

(ii) Liegt der Endwert unter dem Strikepreis, erhält der Inhaber einen Tilgungsbetrag in Höhe des Nennbetrags bzw. des Berechnungsbetrags multipliziert mit der Performance des Referenzwertes oder, sofern in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, in Höhe des Ratios multipliziert mit dem Endwert. Dieser Betrag liegt unter dem Nennbetrag bzw. dem Berechnungsbetrag.

Für Reverse Convertibles ist weiterhin charakteristisch, dass der Inhaber einen Couponbetrag an einem oder mehreren in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Couponzahlungstagen erhält. Die Couponzahlung erfolgt unabhängig von der Wertentwicklung des Referenzwertes.

(b) **Reverse Convertibles, die gegebenenfalls eine physische Lieferung vorsehen**

Reverse Convertibles sind an die Wertentwicklung des Referenzwertes gekoppelt. Der Inhaber erhält am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag (Barbetrag oder Lieferung des Referenzwertes bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund, wie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben), der sich wie folgt bestimmt:

(i) Liegt der Endwert auf oder über dem Strikepreis, erhält der Inhaber den Nennbetrag bzw. den Berechnungsbetrag. Der Nennbetrag bzw. der Berechnungsbetrag ist der maximale Betrag, den der Inhaber als Tilgungsbetrag erhalten kann.

(ii) Liegt der Endwert unter dem Strikepreis, erhält der Inhaber eine bestimmte Anzahl des Referenzwertes oder von Anteilen eines Exchange Traded Fund geliefert, die durch die Anzahl der Referenzwerte ausgedrückt wird. Bruchteile des Referenzwertes oder von Anteilen eines Exchange Traded Fund werden nicht geliefert, sondern durch Barzahlung, den so genannten Barausgleichsbetrag, ausgeglichen.

Für Reverse Convertibles ist weiterhin charakteristisch, dass der Inhaber einen Couponbetrag an einem oder mehreren in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Couponzahlungstagen erhält. Die Couponzahlung erfolgt unabhängig von der Wertentwicklung des Referenzwertes.

12.13. Produkt Nr. 13. Beschreibung der Funktionsweise von Barrier Reverse Convertibles

(a) **Barrier Reverse Convertibles, die in jedem Fall einen Barausgleich vorsehen**

Barrier Reverse Convertibles sind an die Wertentwicklung des Referenzwertes gekoppelt. Der Inhaber erhält am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag (ggf. umgerechnet in die Festgelegte Währung), der sich wie folgt bestimmt:

(i) Liegt der Endwert auf oder über dem Strikepreis, erhält der Inhaber den Nennbetrag bzw. den Berechnungsbetrag. Der Nennbetrag bzw. der Berechnungsbetrag ist der maximale Betrag, den der Inhaber als Tilgungsbetrag erhalten kann.

(ii) Liegt der Endwert unter dem Strikepreis, aber hat während der Laufzeit der Wertpapiere kein Barriere Ereignis stattgefunden, erhält der Inhaber ebenfalls den Nennbetrag bzw. den Berechnungsbetrag.

(iii) Liegt der Endwert unter dem Strikepreis und hat während der Laufzeit der Wertpapiere ein Barriere Ereignis stattgefunden, erhält der Inhaber einen Tilgungsbetrag in Höhe des Nennbetrags bzw. des Berechnungsbetrags multipliziert mit der Wertentwicklung des Referenzwertes oder, sofern in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, in Höhe des Ratios multipliziert mit dem Endwert.

Ein Barriere Ereignis tritt dann ein, wenn der in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Barriere Beobachtungspreis die Barriere erreicht oder unterschreitet.

Für Barrier Reverse Convertibles ist weiterhin charakteristisch, dass der Inhaber einen Couponbetrag an einem oder mehreren in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Couponzahlungstagen erhält. Die Couponzahlung erfolgt unabhängig von der Wertentwicklung des Referenzwertes.

(b) **Barrier Reverse Convertibles, die gegebenenfalls eine physische Lieferung vorsehen**

Barrier Reverse Convertibles sind an die Wertentwicklung des Referenzwertes gekoppelt. Der Inhaber erhält am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag (Barbetrag oder Lieferung des Referenzwertes bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund, wie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben), der sich wie folgt bestimmt:

(i) Liegt der Endwert auf oder über dem Strikepreis, erhält der Inhaber den Nennbetrag bzw. den Berechnungsbetrag. Der Nennbetrag bzw. der Berechnungsbetrag ist der maximale Betrag, den der Inhaber als Tilgungsbetrag erhalten kann.

(ii) Liegt der Endwert unter dem Strikepreis, aber hat während der Laufzeit der Wertpapiere kein Barriere Ereignis stattgefunden, erhält der Inhaber ebenfalls den Nennbetrag bzw. den Berechnungsbetrag.

(iii) Liegt der Endwert unter dem Strikepreis und hat während der Laufzeit der Wertpapiere ein Barriere Ereignis stattgefunden, erhält der Inhaber eine bestimmte Anzahl des Referenzwertes oder von Anteilen eines Exchange Traded Fund geliefert, die durch die Anzahl der Referenzwerte ausgedrückt wird. Bruchteile des Referenzwertes oder von Anteilen eines Exchange Traded Fund werden nicht geliefert, sondern durch Barzahlung, den so genannten Barausgleichsbetrag, ausgeglichen.

Ein Barriere Ereignis tritt dann ein, wenn der in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Barriere Beobachtungspreis die Barriere erreicht oder unterschreitet.

Für Barrier Reverse Convertibles ist weiterhin charakteristisch, dass der Inhaber einen Couponbetrag an einem oder mehreren in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Couponzahlungstagen erhält. Die Couponzahlung erfolgt unabhängig von der Wertentwicklung des Referenzwertes.

12.14. Produkt Nr. 14. Beschreibung der Funktionsweise von Open End Zertifikaten

(a) Open End Zertifikate mit Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag

Open End Zertifikate sind nicht mit einer festgelegten Laufzeitbegrenzung ausgestattet. Die Laufzeit der Wertpapiere endet entweder (i) durch Ausübung der Wertpapiere durch die Inhaber oder (ii) durch ordentliche Kündigung durch die Emittentin oder (iii) durch außerordentliche Kündigung durch die Emittentin.

Der Tilgungsbetrag entspricht dem Nennbetrag bzw. dem Berechnungsbetrag multipliziert mit der Wertentwicklung des Referenzwertes und ferner multipliziert mit dem Managementfaktor bzw., im Fall von Open End Zertifikaten mit Quanto Ausstattungsmerkmal, dem Gebührenfaktor.

(b) Open End Zertifikate mit Ratio

Open End Zertifikate sind nicht mit einer festgelegten Laufzeitbegrenzung ausgestattet. Die Laufzeit der Wertpapiere endet entweder (i) durch Ausübung der Wertpapiere durch die Inhaber oder (ii) durch ordentliche Kündigung durch die Emittentin oder (iii) durch außerordentliche Kündigung durch die Emittentin.

Der Tilgungsbetrag entspricht dem Endwert multipliziert mit dem (aktuellen) Ratio und ferner multipliziert mit dem Managementfaktor bzw., im Fall von Open End Zertifikaten mit Quanto Ausstattungsmerkmal, dem Gebührenfaktor.

Sofern sich die Open End Zertifikate auf einen Futures Kontrakt beziehen und sofern in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen "Außerordentliche Automatische Ausübung" als anwendbar gekennzeichnet ist, werden die Wertpapiere außerordentlich automatisch ausgeübt, sofern der Kurs des maßgeblichen Futures Kontrakts bzw. - im Fall eines Rollovers - der Rolloverkurs des nach dem Rollover maßgeblichen Futures Kontrakts null oder negativ ist. Der Inhaber erhält in diesem Fall den Tilgungsbetrag der null (0) betragen kann. Der Inhaber erleidet in diesem Fall einen Totalverlust.

IV. BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

A. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

*Nachfolgend finden sich die Bedingungen der Wertpapiere (die "**Allgemeinen Bedingungen**"), die jeweils vollständig und zusammen mit dem Abschnitt Emissionsspezifische Bedingungen der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen (die "**Emissionsspezifischen Bedingungen**") der jeweiligen Wertpapierserie gelesen werden müssen, die die Allgemeinen Bedingungen ergänzen.*

*Die Allgemeinen Bedingungen werden durch die zusätzlichen Bestimmungen im Hinblick auf den maßgeblichen Referenzwert (die "**Referenzwertspezifischen Bedingungen** ") ergänzt, die im Anhang der Allgemeinen Bedingungen enthalten sind. Die Emissionsspezifischen Bedingungen werden festlegen, welche Referenzwertspezifischen Bedingungen für die jeweilige Wertpapierserie maßgeblich sind.*

*Die Emissionsspezifische Bedingungen und die Allgemeine Bedingungen (sowie die jeweils anwendbaren Referenzwertspezifischen Bedingungen) bilden zusammen die "**Bedingungen**" der jeweiligen Wertpapierserie.*

Bezugnahmen in diesen Allgemeinen Bedingungen auf "Anleihen" oder "Optionsscheine" oder "Zertifikate" beziehen sich nur auf die Anleihen, Optionsscheine oder Zertifikate einer Serie und nicht auf alle Wertpapiere, die im Rahmen des Programms begeben werden können.

*Die von der Emittentin begebenen Wertpapiere sind, soweit nachfolgend nicht anderweitig geregelt, durch eine Inhaber-Dauerglobalurkunde (die "**Inhaber-Globalurkunde**") verbrieft, die bei dem jeweiligen Maßgeblichen Clearingsystem hinterlegt ist. Jede Inhaber-Globalurkunde, die die Wertpapiere (oder einen bestimmten Betrag davon) einer bestimmten Serie verbrieft, wird die Anzahl der Wertpapiere angeben (wie in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegt) sowie die jeweiligen Emissionsspezifischen Bedingungen, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen wiedergegeben, sowie die Allgemeinen Bedingungen (einschließlich der jeweiligen Referenzwertspezifischen Bedingungen) enthalten oder durch Verweis einbeziehen (vorbehaltlich des für die Hinterlegung anwendbaren Rechts).*

§ 1 – Wertpapierrecht, Garantie, Status, Währungsumrechnung und Rundung, Definitionen

(1) **Wertpapierrecht**

Jedes Wertpapier (jeweils ein "**Wertpapier**") einer durch ihre WKN und/oder ISIN (wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben) gekennzeichneten Serie (jeweils eine "**Serie**") berechtigt seinen Inhaber (jeweils ein "**Inhaber**"), am Fälligkeitstag von der Emittentin, wie in den Bedingungen bestimmt, den in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen Betrag (der "**Tilgungsbetrag**") wie folgt zu erhalten:

(a) ist als Tilgung "Barausgleich" vorgesehen, die Zahlung des Tilgungsbetrags an den jeweiligen Inhaber; und/oder

(b) ist als Tilgung entweder "Barausgleich" oder "Physische Lieferung" vorgesehen, die Zahlung des Tilgungsbetrags oder die Lieferung des Referenzwertbetrags (zuzüglich Zahlung eines etwaigen Barausgleichsbetrags) an den jeweiligen Inhaber, jeweils vorbehaltlich und nach Maßgabe der Bedingungen.

Sofern in Abschnitt B (Allgemeine Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen vorgesehen, hat der Inhaber an dem oder den jeweiligen Couponzahlungstag(en) Anspruch auf Erhalt eines Couponbetrags, der sich gemäß § 4 der Allgemeinen Bedingungen (*Couponzahlungen*) bestimmen lässt.

(2) **Garantie**

Alle Wertpapiere, welche von der J.P. Morgan Structured Products B.V. ("**JPMSP**") begeben werden, sind durch die J.P. Morgan SE ("**JPMSE**" oder die "**Garantin**") garantiert.

Die JPMSE hat nach Maßgabe und entsprechend den Bestimmungen der Garantie (die "**Garantie**"), die unbedingte und unwiderrufliche Garantie dafür übernommen, dass sie, falls die JPMSP aus irgendeinem Grund die Zahlung eines durch die JPMSP zu zahlenden Betrags oder die Erfüllung einer sonstigen Leistungsverpflichtung in Bezug auf ein Wertpapier am Tag der Fälligkeit der Zahlung oder Leistungsverpflichtung nach Maßgabe dieser Bedingungen nicht vornimmt (unter Berücksichtigung einer etwaigen Verschiebung bzw. eines etwaigen Erlöschens aufgrund eines in diesen Bedingungen aufgeführten Ereignisses bzw. einer in diesen Bedingungen aufgeführten Bestimmung, wonach eine Verschiebung bzw. ein Erlöschen einer Zahlung bzw. einer Leistungsverpflichtung vorgesehen oder erlaubt ist), im Rahmen der Garantie den entsprechenden Betrag in der Währung, in der die Zahlung fällig ist, in sofort verfügbaren Mitteln zahlt bzw. dass sie die maßgebliche Leistungverpflichtung am Tag der Fälligkeit erfüllt oder deren Erfüllung veranlasst.

Die Garantie ist eine unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeit der Garantin und nicht eine solche von JPMorgan Chase & Co. oder eines ihrer verbundenen Unternehmen, die mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeit der Garantin gleichrangig ist, ausgenommen solcher Verbindlichkeiten, denen ein Vorrang zukommt.

(3) **Status der Wertpapiere**

Die Wertpapiere stellen allgemeine vertragliche Verpflichtungen der Emittentin dar. Sie sind nicht durch Vermögen der Emittentin besichert und stellen keine Einlagen dar, die durch eine staatliche Stelle abgesichert sind. Die Wertpapiere sind unmittelbare, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen mit allen anderen unmittelbaren, unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im gleichen Rang, vorbehaltlich etwaiger Ausnahmen davon, aufgrund maßgeblicher gegenwärtiger oder zukünftiger Rechtsvorschriften, Urteilen, Anordnungen oder sonstiger Verfügungen von behördlichen Stellen oder Gerichten.

(4) **Währungsumrechnung und Rundung**

(a) Im Hinblick auf Barausgleich:

Falls gemäß Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen "Währungsumrechnung" anwendbar und dabei ein Wechselkurs angegeben ist, wird der Tilgungsbetrag zum Wechselkurs aus der Preiswährung in die Festgelegte Währung umgerechnet. Falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der Emissionsspezifischen Bedingungen "Währungsumrechnung" anwendbar, aber dabei kein Wechselkurs angegeben ist, wird der Tilgungsbetrag von der Berechnungsstelle aus der Preiswährung in die Festgelegte Währung zu einem Wechselkurs von einer Einheit der Preiswährung zu einer Einheit der Festgelegten Währung ("**Quanto**") umgerechnet.

Der Tilgungsbetrag wird auf die Tilgungsbetragsrundung gerundet.

(b) Im Hinblick auf Physische Lieferung:

Wenn die Anzahl der Referenzwerte Bruchteile enthält, erhält der Inhaber den Referenzwertbetrag, der aus der nächsten ganzen (abgerundeten) Zahl der Anzahl an Referenzwerten besteht. Wertpapiere einer Serie desselben Inhabers werden, außer wenn "**Aggregierung**" entsprechend Abschnitt B (Allgemeine Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen nicht anwendbar ist, zur Bestimmung der Anzahl der jeweils zu liefernden Anzahl der Referenzwerte zusammengerechnet, wobei die Gesamtzahl der Anzahl der Referenzwerte für ein und denselben Inhaber auf die nächste ganze Zahl abgerundet wird. Sofern in Abschnitt B (Allgemeine Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen vorgesehen, wird ein Inhaber gegebenenfalls auch einen in der Festgelegten Währung ausgezahlten Barbetrag (der "**Barausgleichsbetrag**") erhalten, der, sofern in Abschnitt B (Allgemeine Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen nicht anderweitig angegeben, dem Produkt aus (i) dem Ausgleichsbetrag und (ii) dem maßgeblichen Endwert entspricht. Der Barausgleichsbetrag wird auf die Barausgleichsbetragsrundung gerundet.

(5) **Definitionen**

"**Bankgeschäftstag**" ist in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben.

"**Wechselkurs**" bezeichnet den in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen definierten Wechselkurs, der in der Preiswährung für eine Einheit der Festgelegten Währung ausgedrückt wird und der vom Wechselkurssponsor zum Maßgeblichen Wechselkursumrechnungstag veröffentlicht wird. Erfolgt die Umrechnung zu einem Zeitpunkt, zu dem ein aktueller Wechselkurs an dem betreffenden Tag vom Wechselkurssponsor noch nicht veröffentlicht ist, erfolgt die Umrechnung durch die Berechnungsstelle auf Basis des letzten vom Wechselkurssponsor veröffentlichten Wechselkurses. Sollte der Wechselkurssponsor am betreffenden Tag keinen Wechselkurs veröffentlichen, so entspricht der Wechselkurs dem von einem anderen, von der Berechnungsstelle ausgewählten Finanzinformationsdienstleister veröffentlichten Wechselkurs. Falls der Wechselkurs nicht mehr in einer der vorgenannten Arten veröffentlicht werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, einen Wechselkurs nach billigem Ermessen, unter Berücksichtigung der aktuellen Marktverhältnisse (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf den aktuellen Wechselkurs), festzulegen. Falls die Berechungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass der Wechselkurs durch Anwendung der oben dargestellten Bestimmungen nicht festgelegt werden kann, kann die Berechungsstelle bestimmen, dass die Wertpapiere vorzeitig zurückzuzahlen sind. Die Emittentin teilt den Inhabern gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) den vorzeitigen Zahlungstag (der "**Vorzeitiger Zahlungstag**") mit. Im Fall der vorzeitigen Rückzahlung wird die Emittentin veranlassen, dass jedem Inhaber in Bezug auf die von ihm gehaltenen Wertpapiere ein Betrag ausgezahlt wird, der dem Vorzeitigen Zahlungsbetrag (wie in § 10(7) der Allgemeinen Bedingungen (*Kündigungsgründe, Vorzeitige Rückzahlung oder Kündigung wegen Rechtswidrigkeit, Außerordentliches Absicherungs-Störungsereignis, Besteuerung und Vorzeitige Rückzahlung,*

Kündigung aus Steuergründen oder Anpassungsereignis Kündigung - Definitionen) definiert) entspricht, mit der Maßgabe, dass die Worte "(wobei das Ereignis unberücksichtigt bleibt, das zu der vorzeitigen Rückzahlung geführt hat)" zu löschen sind. Die Zahlung des Vorzeitigen Zahlungsbetrags erfolgt in der den Inhabern nach Maßgabe von § 16 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) mitgeteilten Weise.

"**Wechselkurssponsor**" bezeichnet die Stelle, zu welcher nähere Informationen in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben sind.

"**Endwert**" hat die in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebene Bedeutung und wird (wenn nicht anders festgelegt in den anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen) auf Basis der Kursreferenz am Bewertungstag bestimmt.

"**Anfänglicher Bewertungstag**" bezeichnet, vorbehaltlich der Anpassung (als Stichtag) gemäß den anwendbaren Referenzwertspezifischen Bedingungen, den Anfänglichen Bewertungstag, wie in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben; falls dieser Tag kein Vorgesehener Handelstag ist, ist der nächstfolgende Vorgesehene Handelstag der Anfängliche Bewertungstag.

"**Anfangswert**" hat die in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebene Bedeutung und wird (sofern nicht anderweitig in den anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegt) am Anfänglichen Bewertungstag bestimmt.

"**Berechnungsbetrag**" ist (gegebenenfalls) in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben.

"**Fälligkeitstag**" ist in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben.

"**Nennbetrag**" ist (gegebenenfalls) in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben.

"**Anzahl der Referenzwerte**" bezeichnet die Zahl der Einheiten des maßgeblichen Referenzwertes wie in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben.

"**Ratio**" ist (gegebenenfalls) in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben.

"**Referenzwertbetrag**" ist in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben, oder falls kein solcher Referenzwertbetrag angegeben ist, entspricht der Referenzwertbetrag der Gerundeten Anzahl der Referenzwerte, wie in den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben.

"**Preiswährung**" ist in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben.

"**Maßgeblicher Wechselkursumrechnungstag**" ist in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben.

"**Ausgleichsbetrag**" bezeichnet in Bezug auf ein Wertpapier den Bruchteil der Anzahl der Referenzwerte, der vor der Abrundung auf die nächste ganze Zahl vorlag.

"**Barausgleichsbetragsrundung**" ist in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben.

"**Gerundete Anzahl der Referenzwerte**" bezeichnet in Bezug auf ein Wertpapier, die Anzahl der auf die nächste ganze Aktie abgerundeten Referenzwerte.

"**Vorgesehener Handelstag**" ist der Tag wie in den anwendbaren Referenzwertspezifischen Bedingungen definiert.

"**Tilgungsbetragsrundung**" ist in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben.

"**Festgelegte Währung**" ist in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben.

"**Bewertungstag**" bezeichnet (vorbehaltlich der Anpassung (als Stichtag) gemäß den anwendbaren Referenzwertspezifischen Bedingungen):

(a) sofern gemäß § 2 der Allgemeinen Bedingungen (*Ausübung*) "Europäische Ausübungsart" als maßgebliche Ausübungsart festgelegt ist, den in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen Bewertungstag.

(b) sofern gemäß § 2 der Allgemeinen Bedingungen (*Ausübung*) "Amerikanische Ausübungsart" als maßgebliche Ausübungsart festgelegt ist, den in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen Bewertungstag, wobei der Bewertungstag grundsätzlich wie folgt bestimmt wird:

(i) im Falle von Optionsscheinen:

(aa) und soweit die Kursreferenz üblicherweise an einem Vorgesehenen Handelstag <u>nach der Ausübungszeit</u> bestimmt wird:

- der Ausübungstag oder, sofern der Ausübungstag kein Vorgesehener Handelstag ist, der nächstfolgende Vorgesehene Handelstag; oder

- falls der Inhaber auf eine Ausübung der Wertpapiere während des Ausübungszeitraumes verzichtet – der letzte Tag des Ausübungszeitraumes oder, falls der letzte Tag des Ausübungszeitraumes kein Vorgesehener Handelstag ist, der nächstfolgende Vorgesehene Handelstag.

(bb) und soweit die Kursreferenz üblicherweise an einem Vorgesehenen Handelstag <u>vor der Ausübungszeit</u> bestimmt wird:

- der dem Ausübungstag unmittelbar folgende Vorgesehene Handelstag; oder

- falls der Inhaber die Wertpapiere an dem letzten Tag des Ausübungszeitraumes ausübt – der letzte Tag des Ausübungszeitraumes oder, falls der letzte Tag des Ausübungszeitraumes kein Vorgesehener Handelstag ist, der nächstfolgende Vorgesehene Handelstag; oder

- falls der Inhaber auf eine Ausübung der Wertpapiere während des Ausübungszeitraumes verzichtet – der letzte Tag des Ausübungszeitraumes, oder falls der letzte Tag des Ausübungszeitraumes kein Vorgesehener Handelstag ist, der nächstfolgende Vorgesehene Handelstag.

(ii) im Falle von Unlimited Turbo Optionsscheinen, Unlimited X-Turbo Optionsscheinen, Mini Future Optionsscheinen, X-Mini Future Optionsscheinen und/oder Faktor Zertifikaten:

Soweit nicht abweichend in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegt, der fünfte

Bankgeschäftstag nach dem Ausübungstag, oder, falls ein solcher Tag kein Vorgesehener Handelstag ist, der nächstfolgende Vorgesehene Handelstag.

§ 2 – Ausübung

(1) **Allgemeines**

Die in § 1(1) der Allgemeinen Bedingungen (*Wertpapierrecht, Garantie, Status, Währungsumrechnung und Rundung, Definitionen*) beschriebenen Verpflichtungen in Bezug auf den Tilgungsbetrag werden am Fälligkeitstag fällig, nachdem das Wertpapier ausgeübt ist.

(2) **Ausübung der Wertpapiere durch den Inhaber und automatische Ausübung**

(a) Ausübung der Wertpapiere / Abgabe einer Ausübungsmitteilung

Jedes Wertpapier kann, sofern nicht vorher getilgt oder zurückgekauft und gekündigt und sofern in den Bedingungen vorgesehen,

(i) am Bewertungstag (im Fall von Wertpapieren mit Europäischer Ausübungsart), oder

(ii) an jedem Ausübungsgeschäftstag während des Ausübungszeitraums (im Fall von Wertpapieren mit Amerikanischer Ausübungsart) durch Abgabe einer Ausübungsmitteilung an die Programmstelle zur oder vor der Ausübungszeit ausgeübt werden. Eine nach der Ausübungszeit abgegebene Ausübungsmitteilung wird am nächstfolgenden Ausübungsgeschäftstag wirksam (im Fall von Wertpapieren mit Amerikanischer Ausübungsart). Die Abgabe einer Ausübungsmitteilung stellt eine unwiderrufbare Wahl des jeweiligen Inhabers dar, die maßgeblichen Wertpapiere auszuüben. Nach der Abgabe einer solchen Ausübungsmitteilung ist der ausübende Inhaber nicht berechtigt die Wertpapiere auf andere Weise zu übertragen.

(b) Automatische Ausübung

Im Falle von (i) Wertpapieren mit Europäischer Ausübungsart und (ii) Wertpapieren mit einer festen Laufzeit und Amerikanischer Ausübungsart, die bis zum Ende des Ausübungszeitraumes nicht durch den Inhaber ausgeübt wurden, werden die Wertpapiere am Bewertungstag automatisch ausgeübt und ein Inhaber muss keine Ausübungsmitteilung ausfüllen ("**Automatische Ausübung**"). Eine solche Automatische Ausübung erfolgt nur, wenn der Tilgungsbetrag einem Betrag größer null (0) entspricht.

(c) Ausübungsmitteilung

"**Ausübungsmitteilung**" ist eine Mitteilung des Inhabers, in der die Ausübung von einem oder mehreren Wertpapieren mitgeteilt wird und die die folgenden Angaben enthält:

(i) Name, Anschrift, Telefon- und Faxnummer des Inhabers,

(ii) die Bezeichnung und die Anzahl der Wertpapiere, die Gegenstand der jeweiligen Ausübungsmitteilung sind,

(iii) ein geeignetes Bankkonto und/oder Wertpapierdepot, auf das ein etwaiger Tilgungsbetrag im Falle eines Barausgleichs in der Festgelegten Währung gutgeschrieben oder übertragen werden soll,

(iv) eine Erklärung, dass weder der Inhaber noch der wirtschaftliche Eigentümer der Wertpapiere eine U.S.-Person ist oder seinen Sitz innerhalb der Vereinigten Staaten (im Sinne der Regulation S) hat,

(v) eine unwiderrufliche Verpflichtung des Inhabers, alle Steuern und Vermögens-, Stempel-, Emissions- sowie Register- und Verkehrsteuer und -abgaben ("**Steuern**") zu entrichten, die sich aus der Ausübung der maßgeblichen Wertpapiere ergeben, und eine

Anweisung des Inhabers an das Maßgebliche Clearingsystem, diesbezüglich einen Betrag von jedem dem Inhaber zustehenden Tilgungsbetrag abzuziehen oder ein angegebenes Konto des Inhabers bei dem Maßgeblichem Clearingsystem (an oder zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Ausübungstag) anderweitig mit einem diesbezüglichen Betrag oder Beträgen zu belasten, und

(vi) Genehmigung für die Vorlage einer solchen Erklärung, wie in § 2(2)(c)(iv) dargelegt, in entsprechenden Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren.

Die in diesem Unterabsatz verwendeten Begriffe haben die Bedeutung, die ihnen gemäß Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung zugewiesen wird.

Die Programmstelle muss die Wertpapiere durch Gutschrift der Wertpapiere auf das Konto der Programmstelle bei dem Maßgeblichen Clearingsystem erhalten haben.

Jede Entscheidung, ob eine Ausübungsmitteilung ordnungsgemäß und in der richtigen Form ausgefüllt ist, wird von (i) dem Maßgeblichen Clearingsystem in Abstimmung mit der Programmstelle bzw. (ii) falls das Maßgebliche Clearingsystem keine Prüfung der jeweiligen Ausübungsmitteilung vornimmt, der Programmstelle nach billigem Ermessen vorgenommen und ist für die Emittentin, die Stellen und den maßgeblichen Inhaber abschließend und verbindlich. Jede Ausübungsmitteilung, die als unvollständig gilt oder nicht der richtigen Form entspricht oder von der keine Kopie an die Programmstelle jeweils unmittelbar nach Zustellung an das Maßgebliche Clearingsystem versandt wurde, ist nichtig. Wenn eine solche Ausübungsmitteilung anschließend zur Zufriedenheit des Maßgeblichen Clearingsystems korrigiert wird, gilt sie als zu dem Zeitpunkt eingereichte neue Ausübungsmitteilung, zu dem eine solche Korrektur dem Maßgeblichen Clearingsystem zugestellt wird.

Die Abgabe einer Ausübungsmitteilung stellt eine unwiderrufliche Wahl und Verpflichtung seitens des maßgeblichen Inhabers dar, die darin angegebenen Wertpapiere auszuüben. Nach Abgabe einer Ausübungsmitteilung (außer einer Ausübungsmitteilung, die nichtig wird), kann der Inhaber der in dieser Ausübungsmitteilung angegebenen Wertpapiere diese Wertpapiere vor dem Fälligkeitstag nicht übertragen. Diese Verpflichtung unter den Allgemeinen Bedingungen berührt nicht die nach den gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich gewährte freie Übertragbarkeit der Wertpapiere.

(d) Mindestausübungsbetrag oder Höchstausübungsbetrag

Falls ein "**Mindestausübungsbetrag**" in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben ist, darf die Anzahl der Wertpapiere, die an einem Ausübungstag von einem Inhaber ausgeübt werden, wie von der Berechnungsstelle festgelegt, nicht geringer sein als der Mindestausübungsbetrag oder als das Vielfache hiervon. Jede unter Nichteinhaltung dieser Bestimmung erklärte Ausübung von Wertpapieren ist nichtig und unwirksam.

Falls ein "**Höchstausübungsbetrag**" in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben ist und die Berechnungsstelle feststellt, dass die Anzahl der Wertpapiere, die an einem Ausübungstag von einem oder einer beliebigen Zahl von (allein oder gemeinschaftlich handelnden) Inhaber(n) ausgeübt werden, diesen Höchstausübungsbetrag überschreitet (wobei im Folgenden die dem Höchstausübungsbetrag entsprechende Anzahl als "**Quote**" bezeichnet wird), kann die Emittentin den Ausübungstag für die erste Quote auf Grundlage der chronologischen Reihenfolge, in welcher die jeweiligen Ausübungsmitteilungen eingereicht wurden, als solchen Tag erachten, und den Ausübungstag für jede weitere Quote (und alle übrigen Wertpapiere davon), der in der gleichen Weise wie oben ausgewählt wird, als den jeweils folgenden Ausübungstag, bis alle entsprechenden Wertpapiere an einem Ausübungstag ordnungsgemäß ausgeübt worden sind, vorausgesetzt jedoch, dass für jedes betreffende Wertpapier, dessen Ausübungstag nach dem letzten Ausübungstag fallen würde, dieser letzte Ausübungstag als der Ausübungstag des jeweiligen Wertpapiers gilt. Im Falle, dass mehr als eine Quote der Wertpapiere an demselben Tag von (einem) Inhaber(n) ausgeübt wird, erfolgt die Bestimmung der chronologischen Reihenfolge der

Tilgung in Bezug auf diese Wertpapiere nach billigem Ermessen der Emittentin.

(e) Außerordentliche Automatische Ausübung

Im Fall von Open End Zertifikaten bezogen auf einen Futures Kontrakt und sofern in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen Außerordentliche Automatische Ausübung als anwendbar gekennzeichnet ist, endet die Laufzeit der Wertpapiere automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin bedarf, sofern der Kurs des maßgeblichen Futures Kontrakts bzw. - im Fall eines Rollovers - der Rolloverkurs des nach dem Rollover maßgeblichen Futures Kontrakts null oder negativ ist ("**Außerordentliche Automatische Ausübung**"). Im Fall der Außerordentlichen Automatischen Ausübung erhält der Inhaber den Tilgungsbetrag; der Tag an dem die Außerordentliche Automatische Ausübung eintritt, gilt insoweit als Bewertungstag. Der Tilgungsbetrag entspricht mindestens null (0).

(3) **Definitionen**

"**Ausübungsgeschäftstag**" ist in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben.

"**Ausübungstag**" bezeichnet, vorbehaltlich (i) einer außerordentlichen Kündigung gemäß den Referenzwertspezifischen Bedingungen oder § 10 der Allgemeinen Bedingungen (*Kündigungsgründe, Vorzeitige Rückzahlung oder Kündigung wegen Rechtswidrigkeit, Außerordentliches Absicherungs-Störungsereignis, Besteuerung und Vorzeitige Rückzahlung, oder Kündigung aus Steuergründen oder Anpassungsereignis Kündigung*) oder § 14 der Allgemeinen Bedingungen (*Änderungen*), (ii) einer ordentlichen Kündigung gemäß § 11 der Allgemeinen Bedingungen (*Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin*) (sofern die anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen ein ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen) oder (iii) des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses bzw. eines Stop-Loss Ereignisses (sofern die Wertpapiere mit einer Knock-Out Barriere bzw. einer Stop-Loss Barriere ausgestattet sind):

(a) falls "Europäische Ausübungsart" in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben ist, der Bewertungstag; und

(b) falls "Amerikanische Ausübungsart" in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben ist, der Ausübungsgeschäftstag während des Ausübungszeitraums, an dem die Wertpapiere wirksam ausgeübt wurden.

"**Ausübungszeitraum**" ist in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben.

"**Ausübungsart**" ist in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben.

"**Ausübungszeit**" ist in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben.

§ 3 – Tilgung

(1) **Tilgung**

Die von der Emittentin zu zahlenden Barbeträge sind an das Maßgebliche Clearingsystem zum Zweck der Ausschüttung an den Inhaber zu überweisen. Die Emittentin wird von ihren Zahlungs- bzw. Lieferverpflichtungen durch Zahlung bzw. Lieferung an das, oder an die Order des, Maßgeblichen Clearingsystems (oder an dessen Verwahrer bzw. Bevollmächtigten) hinsichtlich des gezahlten bzw. gelieferten Betrags befreit.

Falls die Tilgung durch Barausgleich erfolgt, wird die Emittentin am oder mit Wertstellung zum Fälligkeitstag einen Betrag in Höhe des gesamten Tilgungsbetrags der ordnungsgemäß ausgeübten Wertpapiere auf das Konto der Programmstelle überweisen, woraufhin die Programmstelle diesen Betrag mit Wertstellung zum Fälligkeitstag auf das Konto bei dem in der jeweiligen Ausübungsmitteilung angegebenen Maßgeblichen Clearingsystem überweisen wird.

Falls jedoch die Tilgung durch physische Lieferung erfolgt, so wird die Emittentin und/oder die Lieferstelle nach Ausübung im Hinblick auf ein Wertpapier und nach Zahlung etwaiger anfallender Steuern, wie zuvor beschrieben, vom jeweiligen Konto des Inhabers auf das jeweilige Konto der Programmstelle (zugunsten der Emittentin) den Referenzwertbetrag hinsichtlich der maßgeblichen Wertpapiere zur Gutschrift auf das Konto des jeweiligen Inhabers überweisen bzw. überweisen lassen.

(2) **Umrechnung in die Festgelegte Währung**

Alle von der Emittentin zu entrichtenden Barbeträge sind in der Festgelegten Währung zu zahlen. Kann nach den Regeln des Maßgeblichen Clearingsystems die Zahlung eines Betrags an einen Inhaber nicht in der Festgelegten Währung geleistet werden, so erfolgt diese Zahlung in der Währung, in der das Maßgebliche Clearingsystem üblicherweise Zahlungen auf Konten von Kontoinhabern bei diesem Maßgeblichen Clearingsystem leistet, nachdem der entsprechende Betrag aus der Festgelegten Währung umgerechnet wurde.

(3) **Zahlungen an Zahltagen**

Ist ein Tag, an dem seitens der Emittentin die Zahlung eines Betrags in Bezug auf ein Wertpapier erfolgen soll, kein Zahltag, hat der Inhaber bis zum nächstfolgenden Zahltag keinen Anspruch auf Zahlung und hinsichtlich dieser Verschiebung keinen Anspruch auf Zins- oder andere Zahlungen.

Der hier verwendete Begriff "**Zahltag**" bezeichnet, sofern nicht anders in Part B (Allgemeine Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen definiert, einen Tag

(a) an dem jedes Maßgebliche Clearingsystem für den Geschäftsverkehr geöffnet ist; und

(b) (außer Samstag und Sonntag) an dem entweder (i) für in einer anderen Währung als Euro zahlbare Beträge Geschäftsbanken und Devisenmärkte am Hauptfinanzmarkt des Landes dieser Währung Zahlungen abwickeln und für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels mit Devisen und der Entgegennahme von Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind, oder (ii) für in Euro zahlbare Beträge das Trans European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2)-System in Betrieb ist.

(4) **Lieferungen**

Unter den jeweiligen Wertpapieren fällige Lieferungen eines Referenzwertbetrags erfolgen auf Risiko des jeweiligen Inhabers und werden an das Maßgebliche Clearingsystem zur Lieferung an den jeweiligen Inhaber übertragen; sofern die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass die Lieferung durch die Emittentin ganz oder teilweise praktisch nicht durchführbar, gesetzeswidrig oder für sie mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden ist, kann die Berechnungsstelle festlegen, dass die Emittentin die Lieferung des Referenzwertbetrags auf eine andere, nach Auffassung der Berechnungsstelle geeignete wirtschaftlich vertretbare Art und Weise durchführen kann, wobei sie die Inhaber gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) davon in Kenntnis zu setzen hat. Der zu liefernde Referenzwertbetrag ist auf solche Weise zu dokumentieren, die die Emittentin als für den maßgeblichen Referenzwertbetrag als üblich ansieht. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Inhaber oder andere Personen für den zu liefernden Betrag in einem Register, u. a. im Aktionärsregister einer Aktiengesellschaft, als eingetragene Inhaber zu registrieren oder registrieren zu lassen.

(5) **Zahlungsstörung**

Wenn die Berechnungsstelle zu irgendeinem Zeitpunkt nach billigem Ermessen feststellt, dass ein Zahlungsstörungsereignis eingetreten ist oder voraussichtlich eintreten wird, informiert die Berechnungsstelle die Inhaber der betroffenen Wertpapiere unverzüglich gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) über den Eintritt eines Zahlungsstörungsereignisses. Im Falle des Eintritts eines Zahlungsstörungsereignisses:

(a) Verschiebung maßgeblicher Tage

Der Fälligkeitstag, der Couponzahlungstag (sofern relevant) oder ein sonstiger Tag, an dem die Wertpapiere ausgeübt oder zurückgezahlt werden können oder an dem ein Betrag auf die betreffenden Wertpapiere fällig und zahlbar ist, werden, vorbehaltlich § 3(5)(d) der Allgemeinen Bedingungen (*Zahlungsereignis-Stichtag und Zahlungsereignis-Zahlungstag*), auf einen Tag verschoben, der 14 Kalendertage nach dem Tag liegt, an dem das Zahlungsstörungsereignis nicht mehr besteht (bzw. auf einen anderen Tag, der von der Berechnungsstelle bestimmt und den Inhabern gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) mitgeteilt wird); die maßgeblichen Inhaber sind hierüber gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) zu informieren.

(b) Verschiebung der Zahlungsverpflichtung

Die Verpflichtung der Emittentin zur Zahlung des Tilgungsbetrages, des Couponbetrags (sofern relevant) oder sonstiger Beträge auf die betreffenden Wertpapiere (der "**Betroffene Betrag**") verschiebt sich, vorbehaltlich § 3(5)(d) der Allgemeinen Bedingungen (*Zahlungsereignis-Stichtag und Zahlungsereignis-Zahlungstag*), auf den Tag, der 14 Kalendertage nach dem Tag liegt, an dem das Zahlungsstörungsereignis nicht mehr besteht (bzw. auf einen anderen Tag, der von der Berechnungsstelle bestimmt und den Inhabern gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) mitgeteilt wird). Ungeachtet des Vorstehenden kann die Emittentin nach ihrem billigen Ermessen entscheiden, ihre Verpflichtung zur Zahlung der auf die betreffenden Wertpapiere fälligen und zahlbaren Beträge durch eine oder mehrere Teilzahlung(en) (die "**Teilleistungen**") zu erfüllen. Jede Teilleistung der Emittentin an die Inhaber wird von der Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen berechnet und/oder bestimmt und an die Inhaber im anteiligen Verhältnis zu dem Teil der Wertpapiere derselben Serie, der von dem betreffenden Inhaber gehalten wird, gezahlt. Falls von der Emittentin eine Teilleistung erbracht wird, kann die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen eine entsprechende Anpassung, die sie für erforderlich hält, an allen für die Tilgungs-, Rückzahlungs- oder Zahlungsbedingungen der betreffenden Wertpapiere maßgeblichen Variablen vornehmen und wird eine solche Anpassung den betreffenden Inhabern gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) mitteilen.

(c) Zahlungen nach Abzug von Aufwendungen

Ungeachtet etwaiger anderweitiger Bestimmungen werden (i) alle gemäß diesem § 3 der Allgemeinen Bedingungen (*Tilgung*) geleisteten Zahlungen nach Abzug aller Unkosten, Aufwendungen oder Verbindlichkeiten, die der Berechnungsstelle oder der Emittentin im Zusammenhang mit oder aufgrund der Beendigung des betreffenden Zahlungsstörungsereignisses(en) entstehen, geleistet, und (ii) ein Inhaber hat keinen Anspruch auf Zahlung von Zinsen oder sonstigen Beträgen auf die Wertpapiere aufgrund einer Verzögerung, die gegebenenfalls durch die Anwendung dieses § 3 der Allgemeinen Bedingungen (*Tilgung*) bei der Zahlung von auf die Wertpapiere fälligen Beträgen entsteht, und für die Emittentin ergibt sich hieraus keine Haftung.

(d) Zahlungsereignis-Stichtag und Zahlungsereignis-Zahlungstag

Falls ein Zahlungsstörungsereignis am Zahlungsereignis-Stichtag immer noch besteht, so ist der Fälligkeitstag, der Couponzahlungstag (sofern relevant) oder ein sonstiger Tag, an dem in Bezug auf die betreffenden Wertpapiere Beträge zur Rückzahlung auf die Wertpapiere zu zahlen wären, wenn kein Zahlungsstörungsereignis eingetreten wäre, auf den Zahlungsereignis-Zahlungstag zu verschieben und die Berechnungsstelle hat den USD-Gegenwert zum

Betroffenen Betrag auf Basis des Wechselkurses USD/Betroffene Währung zum Zahlungsstörung-Bewertungstag zu bestimmen und die Emittentin hat die Zahlung des USD-Gegenwerts zum Betroffenen Betrag am Zahlungsereignis-Zahlungstag zur abschließenden Tilgung ihrer Verpflichtungen zur Zahlung dieses Betroffenen Betrags in Bezug auf die Wertpapiere vollständig zu leisten. Nach dem Zahlungsereignis-Stichtag teilt die Berechnungsstelle den Inhabern sobald wie möglich den Zeitpunkt am Zahlungsstörung-Bewertungstag mit, an dem der Wechselkurs USD/Betroffene Währung bestimmt wird. Sollte die Berechnungsstelle nicht in der Lage sein, den USD-Gegenwert zum Betroffenen Betrag am Zahlungsstörung-Bewertungstag zu bestimmen, erhalten die Inhaber keine Beträge. Danach ist die Emittentin von jedweden Verpflichtungen aus den Wertpapieren befreit.

(6) **Tilgungsstörung**

Sofern und soweit eine Lieferung eines Referenzwertbetrags unter einem Wertpapier fällig wird und (i) der Fälligkeitstag kein Zahltag ist und/oder (ii) vor dieser Lieferung eines Referenzwertbetrags ein Ereignis eintritt, auf das die Emittentin keinen Einfluss hat und infolgedessen die Emittentin diese Lieferung zum maßgeblichen Zeitpunkt gemäß diesen Allgemeinen Bedingungen nicht vornehmen kann (ein "**Tilgungsstörungsereignis**"), verschiebt sich der Fälligkeitstag für die Lieferung des Referenzwertbetrags auf den ersten folgenden Zahltag, an dem dieses Ereignis nicht mehr besteht.

Solange das Tilgungsstörungsereignis andauert, kann die Emittentin (oder gegebenenfalls die Garantin) nach billigem Ermessen entscheiden, anstelle der betroffenen Lieferung des entsprechenden Referenzwertbetrags und unbeschadet sonstiger Bestimmungen, diese Verpflichtung hinsichtlich des betreffenden Wertpapiers zu erfüllen, indem sie spätestens am dritten Zahltag nach dem Tag der Mitteilung einer solchen Entscheidung gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) den Störungsbedingten Tilgungsbetrag an den betreffenden Inhaber leistet. Die Art und Weise der Zahlung des Störungsbedingten Tilgungsbetrags wird gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) mitgeteilt. Die Berechnungsstelle informiert so bald wie möglich gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) über den Eintritt eines Tilgungsstörungsereignisses.

Eine verspätete Lieferung eines Referenzwertbetrags aufgrund eines Tilgungsstörungsereignisses begründet weder für einen Inhaber noch eine andere Person einen Anspruch auf eine Zahlung in Bezug auf dieses Wertpapier, und es besteht aufgrund einer derartigen Verspätung keinerlei Haftung der Emittentin, der Berechnungsstelle und/oder der Garantin.

(7) **Folgen eines Indexeinstellungs-/Index Benchmark-Ereignisses, USD LIBOR Benchmark-Übergangs-Ereignisses oder eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses**

(i) *Indexeinstellungs-/Index Benchmark-Ereignis*:

(A) Vorbehaltlich der Regelungen in § 3(7)(ii) der Allgemeinen Bedingungen (*USD LIBOR Benchmark-Übergangs-Ereignis*) und des Absatzes (B) und ungeachtet anderer Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen, wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass an einem Tag ein Indexeinstellungs-/Index Benchmark-Ereignis und das damit verbundene Indexeinstellungs-/Index Benchmark-Ereignis-Ersetzungsdatum in Bezug auf Wertpapiere eingetreten ist oder besteht, dann wird die Berechnungsstelle, ungeachtet etwaiger sonstiger Bestimmungen in den Allgemeinen Bedingungen, den Coupon bzw. den Referenzzinssatz für den maßgeblichen Zeitraum (soweit anwendbar) nach billigem Ermessen und in wirtschaftlich angemessener Weise wie folgt festlegen, nachdem sie alle von ihr als angemessen erachteten Quellen berücksichtigt hat:

(1) einen Ersatz- oder Nachfolgezinssatz, -index, -Referenzwert (*benchmark*) oder eine andere Preisquelle, den/die sie als Marktstandard in einem entsprechenden Markt (unter anderem dem Derivatemarkt) als Ersatz- oder Nachfolgezinssatz, -index, -Referenzwert (*benchmark*) oder andere Preisquelle für den betreffenden Referenzzinssatz ermittelt hat; oder

(2) wenn sie feststellt, dass es keinen solchen Marktstandard in einem entsprechenden Markt (unter anderem dem Derivatemarkt) gibt, einen Ersatz- oder Nachfolgezinssatz, -index, -Referenzwert (*benchmark*) oder eine andere Preisquelle, den/die sie unter Berücksichtigung der vorherrschenden Branchenstandards in einem entsprechenden Markt (unter anderem dem Derivatemarkt) als wirtschaftlich angemessene Alternative zum Referenzzinssatz bestimmt,

jeweils mit der Maßgabe, dass (i) ein solcher Ersatz- oder Nachfolgeszinssatz, -index, -Referenzwert (*benchmark*) oder eine andere Preisquelle (unter anderem) einen Ersatzzinssatz, -index, -Referenzwert (*benchmark*) oder eine andere Preisquelle umfassen kann, der/die sich aus einem vergangenheitsorientierten ("backwards-looking") "risikofreien Zinssatz" ("risk-free rate") zusammensetzt, (ii) es mehr als einen solchen Ersatz- oder Nachfolgezinssatz geben kann, die zu einem oder mehreren Ersetzungstagen angewandt werden können), (iii) der Coupon bzw. der Referenzzinssatz, soweit anwendbar, einen Anpassungsfaktor oder eine Anpassungsspanne gemäß dem unmittelbar folgenden Absatz enthalten kann und (iv) die Bedingungen einer Anpassung gemäß dem unmittelbar folgenden Absatz unterliegen können.
Vorbehaltlich der Regelung in gemäß § 3(7)(ii) der Allgemeinen Bedingungen (*USD LIBOR Benchmark-Übergangs-Ereignis*), darf die Berechnungsstelle, wenn sie den Coupon bzw. den Referenzzinssatz gemäß des §3(7)(i)(A) der Allgemeinen Bedingungen ermittelt, (eine) betreffende Anpassung(en) in Bezug auf Variablen, Berechnungsmethoden, Bewertung, Tilgung, Zahlungsbedingungen oder sonstige Bedingungen der Wertpapiere vornehmen, die sie nach billigem Ermessen für angemessen erachtet, um der geänderten Methode zur Bestimmung des Coupons bzw. des Referenzzinssatzes Rechnung zu tragen, einschließlich (eine) entsprechende Anpassung(en), die nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle notwendig ist bzw. sind, um (soweit dies vernünftigerweise möglich ist) eine Veränderung des wirtschaftlichen Werts der Wertpapiere aufgrund der entsprechend geänderten Methode zur Bestimmung des Coupons bzw. des Referenzzinssatzes zu verringern oder auszuschließen. Jede derartige(n) Anpassung(en), die die Berechnungsstelle für angemessen erachtet, (1) wird/werden, soweit dies vernünftigerweise möglich ist, auch unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktstandards in einem entsprechenden Markt (unter anderem der Derivatemarkt) vorgenommen, (2) kann einen Anpassungsfaktor und/oder eine Anpassungsspanne (die positiv oder negativ sein kann) zusammen mit technischen, administrativen oder betrieblichen Änderungen beinhalten und (3) kann mehr als einmal angewendet werden und kann zu einem oder mehreren Stichtagen erfolgen.

(B) Wenn die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass eine Anwendung des § 3(7)(i)(A) der Allgemeinen Bedingungen kein wirtschaftlich vertretbares Ergebnis mit sich bringen würde (weil es nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, einen Ersatz- oder Nachfolgezinssatz, -index, -Referenzwert (*benchmark*) oder eine andere Preisquelle auszuwählen oder entsprechende Anpassungen vorzunehmen oder aus anderen Gründen nicht möglich oder wirtschaftlich vertretbar ist) bzw. (ii) zu irgendeinem Zeitpunkt unter einem anwendbaren Gesetz oder einer Verordnung rechtswidrig ist oder wäre oder es gegen anwendbare Lizenzbestimmungen verstoßen würde, den Cupon bzw. den Referenzzinssatz (soweit anwendbar), in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Bedingungen zu bestimmen, kann die Berechnungsstelle bestimmen, dass die Wertpapiere vorzeitig zurückzuzahlen sind. Die Emittentin teilt den Inhabern gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) den vorzeitigen Zahlungstag (der "**Vorzeitiger Zahlungstag**") mit. Im Fall der vorzeitigen Rückzahlung wird die Emittentin veranlassen, dass jedem Inhaber in Bezug auf jedes durch diesen gehaltenes Wertpapier ein Betrag in Höhe des Vorzeitigen Zahlungsbetrags (wie in § 10(7) der Allgemeinen Bedingungen (*Kündigungsgründe, Vorzeitige Rückzahlung oder*

Kündigung wegen Rechtswidrigkeit, Außerordentliches Absicherungs-Störungsereignis, Besteuerung und Vorzeitige Rückzahlung, Kündigung aus Steuergründen oder Anpassungsereignis Kündigung - Definitionen) definiert) gezahlt wird, mit der Maßgabe, dass die Worte "(wobei das Ereignis unberücksichtigt bleibt, das zu der vorzeitigen Rückzahlung geführt hat)" zu löschen sind. Die Zahlung des Vorzeitigen Zahlungsbetrags erfolgt in der den Inhabern nach Maßgabe von § 16 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) mitgeteilten Weise.

(ii) *USD LIBOR Benchmark-Übergangs-Ereignis*: Ungeachtet anderer Bestimmungen in den Bedingungen gilt, wenn der relevante Referenzzinssatz für das jeweilige Wertpapiere ein USD LIBOR Referenzsatz (einer beliebigen Laufzeit) ist und die Berechnungsstelle bestimmt, dass ein Benchmark-Übergangs-Ereignis und das damit verbundene Benchmark-Ersetzung-Datum vor der Referenzzeit in Bezug auf diesen an einem beliebigen Datum, an dem der Referenzzinssatz oder eine andere Variable oder ein anderer Betrag unter den Bedingungen festgelegt werden, die von der Bestimmung des USD LIBOR Referenzsatzes abhängen, eingetreten sind:

(A) Die Bestimmungen des § 3(12) der Allgemeinen Bedingungen (*USD LIBOR Benchmark-Übergangs-Ereignis-Definitionen*) finden auf die Wertpapiere in Bezug auf einen solchen USD LIBOR Referenzsatz Anwendung.

(B) Die Bestimmungen des § 3(7)(i) der Allgemeinen Bedingungen (*Indexeinstellungs-/Index Benchmark-Ereignis*) finden auf die Wertpapiere in Bezug auf einen solchen USD LIBOR Referenzsatz keine Anwendung.

Wenn sowohl ein Benchmark-Übergangs-Ereignis als auch ein Adminsitrator-/Benchmark-Ereignis eingetreten ist bzw. eintreten wird, wird davon ausgegangen, dass nur ein Benchmark-Übergangs-Ereignis eingetreten ist.

Für Zwecke dieses Unterabsatzes (ii) sollen "**Benchmark-Ersetzung-Datum**", "**Benchmark-Übergangs-Ereignis**" und "**Referenzzeit**" und "**USD LIBOR Referenzsatz**" die jeweilige Bedeutung gemäß § 3(12) der Allgemeinen Bedingungen (*USD LIBOR-Benchmark-Übergangs-Ereignis-Definitionen*) haben.

(iii) *Administrator-/Benchmark-Ereignis:* Wenn die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass ein Administrator-/Benchmark-Ereignis und der damit verbundene Administrator-/Benchmark-Ereignis Stichtag in Bezug auf die Wertpapiere und ein Maßgeblicher Benchmark eingetreten sind oder an einem beliebigen Tag bestehen, kann die Berechnungsstelle:

(A) die Bedingungen der Wertpapiere so anpassen, wie es die Berechnungsstelle für angemessen hält, um den wirtschaftlichen Auswirkungen eines solchen Administrator-/Benchmark-Ereignisses auf die Wertpapiere Rechnung zu tragen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Auswahl eines Nachfolgers des Maßgeblichen Benchmarks), und gegebenenfalls Anpassungen jeglicher Variablen, der Berechnungsmethode, der Bewertung, der Tilgung, der Zahlungsbedingungen und jeglicher anderer Bedingungen der Wertpapiere vornehmen, um einer solchen Ersetzung und/oder Änderung der Methode zur Bestimmung des Referenzinszsatzes Rechnung zu tragen. Dies gilt auch (aber nicht ausschließlich) für solche Anpassungen, die nach Auffassung der Berechnungsstelle erforderlich sind, um eine Änderung des wirtschaftlichen Werts der Wertpapiere infolge einer solchen Ersetzung und/oder Änderung der Methode zur Bestimmung des Referenzzinssatzes zu verringern oder zu beseitigen, soweit dies nach vernünftigem Ermessen durchführbar ist;

(B) bestimmen, dass die Wertpapiere vorzeitig zurückzuzahlen sind. Die Emittentin teilt den Inhabern gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) den vorzeitigen Zahlungstag (der "**Vorzeitiger Zahlungstag**") mit. Im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung veranlasst die

Emittentin die Zahlung eines Betrag in Höhe des Vorzeitigen Zahlungsbetrags (wie in § 10(7) der Allgemeinen Bedingungen (*Kündigungsgründe, Vorzeitige Rückzahlung oder Kündigung wegen Rechtswidrigkeit, Außerordentliches Absicherungs-Störungsereignis, Besteuerung und Vorzeitige Rückzahlung, Kündigung aus Steuergründen oder Anpassungsereignis Kündigung - Definitionen*) definiert) an jeden Inhaber in Bezug auf jedes durch diesen gehaltene Wertpapier, wobei s die Worte "(wobei das Ereignis unberücksichtigt bleibt, das zu der vorzeitigen Rückzahlung geführt hat)" zu löschen sind. Die Zahlung des Vorzeitigen Zahlungsbetrags erfolgt in der Weise, die den Inhabern gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) mitgeteilt wird.

Ungeachtet sonstiger Bestimmungen in diesem § 3 (7)(iii), kann die Berechnungsstelle für den Fall, dass das Administrator/Benchmark-Ereignis ein Wesentliches Methodik-Änderungs-Ereignis darstellt, beschließen, einige oder alle der in diesem § 3 (7)(iii) beschriebenen Maßnahmen nicht vorzunehmen.

(8) **Änderung einer Maßgeblichen Benchmark**

Sollte die Methode oder Formel für die Maßgebliche Benchmark im Hinblick auf Wertpapiere oder ein sonstiges Verfahren zur Berechnung der Maßgeblichen Benchmark geändert werden (ungeachtet der Wesentlichkeit der betreffenden Änderung(en)), wird klarstellend darauf hingewiesen, dass Bezugnahmen auf die Maßgeblichen Benchmark im Hinblick auf solche Wertpapiere ungeachtet dieser Änderungen bestehen bleiben.

(9) **Besteuerung, andere Gesetze und Verordnungen**

Alle Zahlungen und/oder Lieferungen unterliegen in allen Fällen (a) allen geltenden Steuergesetzen oder anderen Gesetzen und Verordnungen am Ort der Zahlung und/oder Lieferung (einschließlich gegebenenfalls der Gesetze, die den Abzug oder Einbehalt von allen Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren vorsehen) sowie (b) allen Steuern, einschließlich eines Einbehalts oder Abzugs aufgrund eines Abkommens, das in § 1471 (b) des U.S. Internal Revenue Code von 1986 (der "**Kodex**") beschrieben wird oder anderweitig durch §§ 1471 bis 1474 des Kodex und etwaige darunter fallende Bestimmungen oder Vereinbarungen oder offizielle Auslegungen davon ("**FATCA**") oder durch irgendein Gesetz zur Umsetzung eines zwischenstaatlichen Ansatzes zu FATCA erhoben wird.

(10) **Hinweis in Bezug auf Maßgebliche Clearingsysteme und ihre Bevollmächtigten und Betreiber**

Jede Angabe in diesen Allgemeinen Bedingungen in Bezug auf zu entrichtende Zahlungen oder sonstige Handlungen oder Verpflichtungen, die durch ein Maßgebliches Clearingsystem (oder dessen Bevollmächtigte oder Betreiber) vorgenommen werden, basiert ausschließlich auf der Auslegung der jeweiligen Regeln und/oder Prozesse des Maßgeblichen Clearingsystems (und seiner Bevollmächtigten und Betreiber) durch die Emittentin. Weder die Emittentin noch die Garantin übernehmen eine Gewährleistung oder Garantie dafür, dass diese Informationen richtig sind oder dass das Maßgebliche Clearingsystem (oder dessen Bevollmächtigte oder Betreiber) in jedem Fall solche Zahlungen entrichtet oder solche Handlungen oder Verpflichtungen in Übereinstimmung mit dieser Beschreibung erfüllen wird. Ungeachtet etwaiger hierin enthaltener anderslautender Bestimmungen übernimmt dementsprechend weder die Emittentin, die Programmstelle, die Berechnungsstelle noch die Garantin oder die Bevollmächtigten eine Verantwortung für die Erfüllung der jeweiligen Zahlung, Lieferung, Identifizierung der Inhaber oder sonstiger Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere, wie hier beschrieben und/oder gemäß den Regelungen und Verfahren, die ihre Prozesse bestimmen, durch irgendein Maßgebliches Clearingsystem (oder dessen Bevollmächtigte oder Betreiber).

(11) **Definitionen**

"**Administrator-/Benchmark-Ereignis**" bezeichnet, in Bezug auf Wertpapiere und einen Maßgebliche Benchmark, das Eintreten oder Bestehen eines der folgenden Ereignisse in Bezug auf die Maßgebliche Benchmark nach Feststellung der Berechnungsstelle:

(a) eine Autorisierung, Registrierung, Anerkennung, Billigung, Gleichwertigkeitsentscheidung oder Genehmigung oder Eintragung in ein amtliches Register in Bezug auf die Maßgebliche Benchmark oder den Administrator oder Sponsor der Maßgeblichen Benchmark nicht vorgelegen hat oder nicht vorliegen wird oder von der jeweils zuständigen Behörde oder einer anderen relevanten amtlichen Stelle abgelehnt, verweigert, ausgesetzt oder zurückgezogen wurde oder wird, oder ein Verbot durch eine jeweils zuständige Behörde oder eine andere maßgebliche amtliche Stelle, jeweils mit der Folge, dass es der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle (soweit anwendbar) und/oder einer anderen maßgeblichen Stelle nach einem anwendbaren Gesetz oder einer Verordnung nicht gestattet ist oder sein wird, die Maßgebliche Benchmark zur Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu verwenden; oder

(b) jede von der Berechnungsstelle festgestellte wesentliche Änderung der Methodik oder Formel für die Maßgebliche Benchmark oder eines anderen Mittels zur Berechnung der Maßgeblichen Benchmark ("**Wesentliches Methodik-Änderungs-Ereignis**").

"**Administrator-/Benchmark-Ereignis Stichtag**" bezeichnet:

(a) im Fall von Absatz (a) der Definition von "Administrator-/Benchmark-Ereignis" das Datum, ab dem die Maßgebliche Benchmark gemäß der anwendbaren Gesetze oder Vorschriften von der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle (soweit anwendbar) und/oder einem anderen relevanten Rechtsträger nicht mehr verwendet werden darf, um ihre jeweiligen Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu erfüllen; oder

(b) im Falle von Absatz (b) der Definition von "Administrator-/Benchmark-Ereignis", das Datum, an dem die Änderung der Methodik oder Formel für die Maßgebliche Benchmark wirksam wird.

"**Tilgungsstörungsbetrag**" bezeichnet einen in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen Betrag, oder, falls die maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen "Marktgerechter Wert des Wertpapiers" angeben, ein Betrag in Höhe des marktgerechten Wertes des betreffenden Wertpapiers (ohne Berücksichtigung von auf das Wertpapier aufgelaufenen Zinsen) an einem von der Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen bestimmten Tag, wobei dieser Betrag angepasst wird, um sämtliche Verluste, Aufwendungen und Unkosten zu berücksichtigen, die der Emittentin oder einem mit der Emittentin verbundenen Unternehmen durch die Auflösung oder Anpassung zugrundeliegender oder verbundener Absicherungsgeschäfte (einschließlich, jedoch nicht ausschließlich, Optionen oder der Verkauf bzw. die anderweitige Verwertung maßgeblicher Aktien oder anderer von der Emittentin und/oder mit ihr verbundenen Unternehmen als Teil derartiger Absicherungsgeschäfte gehaltener Finanzinstrumente oder Vermögenswerte jedweder Art) entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle berechnet.

"**Indexeinstellungs-/Index Benchmark-Ereignis**" bezeichnet, in Bezug auf jedes Wertpapier und einen Referenzzinssatz (zusammen der "**Anwendbare Zinssatz**"), das Eintreten oder das Bestehen, wie von der Berechnungsstelle festgelegt, eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse:

(i) eine öffentliche Stellungnahme oder Bekanntmachung von Informationen durch oder im Namen des Administrators des Anwendbaren Zinssatzes, in der bekanntgegeben wird, dass er die Bereitstellung des Anwendbaren Zinssatzes dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, vorausgesetzt, dass es zum Zeitpunkt der Stellungnahme oder Bekanntmachung keinen Nachfolge-Administrator gibt, der die Bereitstellung des Anwendbaren Zinssatzes fortsetzt;

(ii) eine öffentliche Stellungnahme oder Bekanntmachung von Informationen durch die Aufsichtsbehörde für den Administrator des Anwendbaren Zinssatzes, die Zentralbank für die Währung des Anwendbaren Zinssatzes, einen Insolvenzverwalter mit

Zuständigkeit für den Administrator des Anwendbaren Zinssatzes, eine Abwicklungsbehörde mit Zuständigkeit für den Administrator des Anwendbaren Zinssatzes oder ein Gericht oder eine Einrichtung mit ähnlicher Insolvenz- oder Abwicklungszuständigkeit für den Administrator des Anwendbaren Zinssatzes, die besagt, dass der Administrator des Anwendbaren Zinssatzes die Bereitstellung des Anwendbaren Zinssatzes dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, vorausgesetzt, dass es zum Zeitpunkt der Stellungnahme oder Bekanntmachung keinen Nachfolge-Administrator gibt, der die Bereitstellung des Anwendbaren Zinssatzes fortsetzt; oder

(iii) eine öffentliche Stellungnahme oder Bekanntmachung von Informationen durch die Aufsichtsbehörde für den Administrator des Anwendbaren Zinssatzes, in der bekanntgegeben wird, dass die Aufsichtsbehörde festgestellt hat, dass dieser Anwendbare Zinssatz nicht länger repräsentativ für den zugrunde liegenden Markt oder die Wirtschaft ist oder ab einem bestimmten zukünftigen Datum nicht mehr repräsentativ sein wird, die dieser Anwendbare Zinssatz messen soll, und dass die Repräsentativität nicht wiederhergestellt werden wird.

"**Indexeinstellungs-/Index Benchmark-Ereignis-Ersetzungsdatum**" bezeichnet das früheste der folgenden Ereignisse in Bezug auf den dann aktuellen Anwendbaren Zinssatz:

(i) im Fall von Absatz (i) oder (ii) der Definition von "Indexeinstellungs-/Index-Benchmark-Ereignis" der spätere der beiden folgenden Zeitpunkte: (a) das Datum der öffentlichen Stellungnahme oder Bekanntmachung von Informationen, auf das darin Bezug genommen wird, und (b) das Datum, an dem der Administrator des Anwendbaren Zinssatzes die Bereitstellung des Anwendbaren Zinssatzes dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit einstellt;

(ii) im Fall von Absatz (iii) der Definition von "Indexeinstellungs-/Index-Benchmark-Ereignis" der spätere der beiden folgenden Zeitpunkte: (a) der Tag der öffentlichen Stellungnahme oder Bekanntmachung von Informationen, auf die darin Bezug genommen wird, und (b) der Tag, an dem der Anwendbare Zinssatz nicht mehr repräsentativ für die jüngste öffentliche Stellungnahme oder Bekanntmachung von Informationen ist, auf die darin Bezug genommen wird, oder, falls früher, der Tag, an dem der Anwendbare Zinssatz nicht mehr bereitgestellt wird; oder

(iii) im Fall von Absatz (iv) der Definition von "Indexeinstellungs-/Index-Benchmark-Ereignis" das Datum, an dem die Änderung der Methodik oder Formel für den Anwendbaren Zinssatz wirksam wird.

Zur Klarstellung: Wenn das Ereignis, das das Indexeinstellungs-/Index Benchmark-Ereignis-Ersetzungsdatum auslöst, am selben Tag, aber vor dem relevanten Zeitpunkt für eine Festlegung eintritt, gilt das Indexeinstellungs-/Index Benchmark-Ereignis-Ersetzungsdatum als vor dem relevanten Zeitpunkt für die Festlegung eingetreten.

"**Wesentliches Methodik-Änderungs-Ereignis**" wird in der Definition von "Administrator-/Benchmark-Ereignis" oben definiert.

"**Zahlungsstörungsereignis**" bezeichnet:

(a) ein Ereignis in Bezug auf ein Maßgebliches Zahlungsgebiet, das zur Folge hat, dass die Berechnungsstelle oder Emittentin folgende Handlungen nicht, nur eingeschränkt oder nur verzögert durchführen kann:

(i) Umtausch einer Maßgeblichen Währung in eine andere Maßgebliche Währung in üblicher rechtmäßiger Weise; oder

(ii) Umtausch einer Maßgeblichen Währung in eine andere Maßgebliche Währung zu einem Kurs, der mindestens so günstig ist wie der Kurs, der für inländische Institute im Maßgeblichen Zahlungsgebiet erhältlich ist; oder

(iii) Überweisung einer Maßgeblichen Währung von Konten im Maßgeblichen Zahlungsgebiet auf Konten außerhalb des Maßgeblichen Zahlungsgebiets; oder

(iv) Überweisung einer Maßgeblichen Währung zwischen Konten im Maßgeblichen Zahlungsgebiet oder an eine Partei, die nicht in dem Maßgeblichen Zahlungsgebiet ansässig ist;

(b) die Auferlegung von Kapitalverkehrskontrollen durch das Maßgebliche Zahlungsgebiet (oder eine politische Institution oder Aufsichtsbehörde des Maßgeblichen Zahlungsgebiets) oder die Bekanntmachung einer entsprechenden Absicht, die nach Feststellung der Berechnungsstelle voraussichtlich erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Wertpapiere hat; die Inhaber sind von der Emittentin hierüber gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) zu informieren;

(c) die Umsetzung von Änderungen von Gesetzen und Vorschriften bezüglich ausländischer Anlagen im Maßgeblichen Zahlungsgebiet (einschließlich Änderungen von Steuergesetzen und/oder Gesetzen bezüglich der Kapitalmärkte und Beteiligungen an Unternehmen) durch das Maßgebliche Zahlungsgebiet (oder eine politische Institution oder Aufsichtsbehörde des Maßgeblichen Zahlungsgebiets) oder die Bekanntmachung einer entsprechenden Absicht, die nach Feststellung der Berechnungsstelle voraussichtlich erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren haben wird; und

(d) ein durch Kriegshandlung, Aufstand oder innere Unruhen oder Maßnahmen von Regierungen, Regierungsbehörden oder Regierungsstellen (ob rechtlich oder faktisch), gesetzliche Zwänge, Terrorismus, Aufruhr oder Katastrophen hervorgerufenes Ereignis, aufgrund dessen es der Emittentin untersagt oder unmöglich ist, eine Zahlung oder Teilzahlung zu leisten oder anderen Verpflichtungen gemäß den Wertpapieren nachzukommen, oder sie anderweitig die Leistung einer Zahlung oder Teilzahlung oder die Erfüllung anderer Verpflichtungen gemäß den Wertpapieren versäumt.

"**Zahlungsstörung-Bewertungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Zahlungsereignis-Zahlungstag, den zweiten Zahltag unmittelbar vor diesem Zahlungsereignis-Zahlungstag, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Zahlungsereignis-Stichtag**" bezeichnet den Tag, der ohne den Eintritt eines Zahlungsstörungsereignisses ein Jahr nach dem Fälligkeitstag oder sonstigen Tag, der der letzte Tag ist, an dem von der Emittentin Beträge auf die Wertpapiere zu zahlen wären, liegt, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Zahlungsereignis-Zahlungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Zahlungsereignis-Stichtag den zehnten Zahltag unmittelbar nach dem Zahlungsereignis-Stichtag, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Referenzdealer**" sind vier führende Händler auf dem betreffenden Devisenmarkt, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Maßgebliche Benchmark**" bezeichnet, in Bezug auf ein Wertpapier, einen Coupon oder einen Referenzzinssatz, Wechselkurs oder einen sonstigen Satz, Level oder Wert bzw. eine sonstige Kennzahl in Bezug auf einen oder mehrere Referenzwerte, die bzw. der genutzt wird, um den Couponbetrag, Referenzwertbetrag, Tilgungsbetrag oder einen sonstigen gemäß den Wertpapieren zahlbaren Betrag oder lieferbaren Vermögenswert zu ermitteln, bei dem es sich jeweils um einen "Referenzwert" (*Benchmark*) im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Benchmark oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (in jeweils gültiger Fassung, die "**Benchmark-Verordnung**") handelt, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Maßgebliches Clearingsystem**" bezeichnet Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main

Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland, oder jedes andere, in Abschnitt B (Allgemeine Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebene maßgebliche Clearingsystem.

"**Maßgebliche Währung**" bezeichnet die in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebene Währung.

"**Maßgebliches Zahlungsgebiet**" bezeichnet die von der Berechnungsstelle nach ihrem Ermessen bestimmte(n) Jurisdiktion(en).

"**Wechselkurs USD/Betroffene Währung**" bezeichnet in Bezug auf jeden maßgeblichen Tag den Wechselkassakurs USD/Betroffene Währung, ausgedrückt als Betrag in der Betroffenen Währung pro USD-Einheit, wie zum maßgeblichen Zeitpunkt an diesem Tag vom Preisfestsetzungssponsor angezeigt oder veröffentlicht, vorausgesetzt, dass, sofern ein solcher Kurs an diesem Tag nicht verfügbar ist, die Berechnungsstelle von jedem der Referenzdealer eine verbindliche Quotierung des Kurses anfragen kann, zu dem dieser eine USD-Einheit zu einem Betrag in der Betroffenen Währung zum maßgeblichen Zeitpunkt an diesem Tag, basierend auf der Erfahrung des jeweiligen Referenzdealers auf dem Devisenmarkt für die Betroffene Währung und der allgemeinen Aktivität am Markt an diesem Tag, erwerben wird,. Wenn mindestens zwei Quotierungen übermittelt werden, ist der maßgebliche Kurs der Mittelwert dieser Quotierungen. Wenn weniger als zwei Quotierungen übermittelt werden, kann die Berechnungsstelle von jeder der Großbanken (wie von der Berechnungsstelle ausgewählt) in dem maßgeblichen Markt eine Quotierung des Kurses anfragen, zu dem diese eine USD-Einheit zu einem Betrag in der Betroffenen Währung zum maßgeblichen Zeitpunkt an diesem Tag erwerben wird. Wenn weniger als zwei Quotierungen gemacht werden, bestimmt die Berechnungsstelle den Wechselkurs USD/Betroffene Währung zum maßgeblichen Zeitpunkt an diesem Tag nach billigem Ermessen.

"**USD-Gegenwert**" bezeichnet in Bezug auf einen Betroffenen Betrag und den Zahlungsereignis-Zahlungstag einen USD-Betrag, der von der Berechnungsstelle durch Umrechnung des Betroffenen Betrags von der Währung, in der dieser Betroffene Betrag notiert ist (diese Währung ist die "**Betroffene Währung**"), in USD unter Verwendung des Wechselkurses für USD/Betroffene Währung am Zahlungsstörung-Bewertungstag, der dem entsprechenden Zahlungsereignis-Zahlungstag festgelegt wird.

(12) **Definitionen in Bezug auf USD LIBOR Benchmark–Übergangs-Ereignisse**

Die Bestimmungen dieses Absatzes (12) finden unter den in Absatz (7)(ii) der Allgemeinen Bedingungen (*USD LIBOR Benchmark-Übergangs-Ereignis*) genannten Umständen Anwendung.

(a) *Ersatzreferenzzinssatz:* Wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Benchmark-Übergangs-Ereignis und das entsprechende Benchmark-Ersetzung-Datum vor der Referenzzeit in Bezug auf die Festlegung des relevanten Referenzsatzes an einem beliebigen Datum für die Festlegung des Coupons oder des Referenzzinssatzes oder einer anderen Variable oder eines sonstigen Betrags, welche nach den Bedingungen von der Bestimmung des Referenzsatzes abhängen, eingetreten sind, wird der Ersatzreferenzzinssatz den dann aktuellen Referenzsatz für alle mit den Wertpapieren zusammenhängende Zwecke in Bezug auf die Festlegung an diesem Tag und die Festlegungen an allen folgenden Tagen während des anwendbaren Couponzeitraums oder anderen Zeitraums oder zu dem relevanten Zeitpunkt (falls zutreffend) ersetzen.

(b) *Anpassungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Ersetzung von Referenzwerten:* Im Zusammenhang mit der Einführung eines Ersatzreferenzzinssatzes kann die Emittentin oder die Berechnungsstelle von Zeit zu Zeit Anpassungen an dem Ersatzreferenzzinssatz vornehmen.

(c) Für die Zwecke dieses § 3(12) haben, sofern der Kontext nichts anderes erfordert, die folgenden Begriffe die nachstehend aufgeführten Bedeutungen:

"**Referenzsatz**" bedeutet zunächst USD LIBOR der entsprechenden Laufzeit; wobei, wenn ein Benchmark-Übergangs-Ereignis und das damit verbundene Benchmark-Ersetzung-Datum in Bezug auf USD LIBOR oder den dann aktuellen Referenzsatz eingetreten sind, "Referenzsatz" den entsprechenden Ersatzreferenzzinssatz bedeutet.

"**Ersatzreferenzzinssatz**" bezeichnet den Interpolierten Referenzsatz in Bezug auf den dann geltenden Referenzsatz einschließlich der Ersatzreferenzzinssatzanpassung für diesen Referenzsatz. Kann die Berechnungsstelle den Interpolierten Referenzsatz zum Benchmark-Ersetzungs-Datum nicht bestimmen, bezeichnet "Ersatzreferenzzinssatz" die erste in der folgenden Reihenfolge dargestellte Alternative, die von der Berechnungsstelle zum Zeitpunkt des Benchmark-Ersetzungs-Datum bestimmt werden kann:

(i) die Summe aus (i) dem Satz des Term SOFR und (ii) der Ersatzreferenzzinssatzanpassung,

(ii) die Summe aus (i) dem Satz des Compounded SOFR und (ii) der Ersatzreferenzzinssatzanpassung,

(iii) die Summe aus (i) dem alternativen Zinssatz, der von der Zuständigen staatlichen Stelle als Ersetzung für den dann aktuellen Referenzsatz für die jeweilige Korrespondierende Laufzeit ausgewählt oder empfohlen wurde, und (ii) der Ersatzreferenzzinssatzanpassung,

(iv) die Summe aus (i) der ISDA Fallback Rate und (ii) der Ersatzreferenzzinssatzanpassung,

(v) die Summe aus (i) dem alternativen Zinssatz, der von der Emittentin oder der Berechnungsstelle als Ersetzung für den dann aktuellen Referenzsatz für die jeweilige Korrespondierende Laufzeit unter angemessener Berücksichtigung eines branchenüblichen Zinssatzes als Ersetzung für den zu diesem Zeitpunkt aktuellen Referenzsatz für auf US-Dollar lautende variabel verzinsliche Wertpapiere ausgewählt wurde, und (ii) der Ersatzreferenzzinssatzanpassung.

"**Ersatzreferenzzinssatzanpassung**" bezeichnet die erste in der folgenden Reihenfolge dargestellte Alternative, die von der Berechnungsstelle zum Zeitpunkt des Benchmark-Ersetzung-Datums bestimmt werden kann:

(i) die Spread-Anpassung (die ein positiver oder negativer Wert oder Null sein kann) oder ein Verfahren zur Berechnung oder Bestimmung einer solchen Spread-Anpassung, die vom der Zuständigen staatlichen Stelle für den anwendbaren Unangepassten Ersatzreferenzzinssatz ausgewählt oder empfohlen wurde;

(ii) wenn der anwendbare Unangepasste Ersatzreferenzzinssatz der ISDA Fallback Rate entspricht, dann die ISDA Fallback Anpassung;

(iii) die Spread-Anpassung (die ein positiver oder negativer Wert oder Null sein kann), die von der Emittentin oder der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung einer branchenüblichen Spread-Anpassung oder eines Verfahrens zur Berechnung oder Bestimmung einer solchen Spread-Anpassung ausgewählt wurde, um den dann geltenden Ersatzreferenzzinssatz durch den zu diesem Zeitpunkt anwendbaren Unangepassten Ersatzreferenzzinssatz für auf US-Dollar lautende variabel verzinsliche Wertpapiere zu ersetzen.

"**Anpassungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Ersetzung von Referenzwerten**" bezeichnet in Bezug auf einen Ersatzreferenzzinssatz alle technischen, administrativen oder operationellen Änderungen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Änderungen der Definition von "Couponzeitraum" oder anderer anwendbarer Zeiträume und Zeitpunkte, gegebenenfalls, Zeitpunkt und Häufigkeit der Bestimmung von Sätzen und der Zahlung von Zinsen oder Coupons, der Rundung von Beträgen oder

Laufzeiten, die Einführung einer zeitlichen Verzögerung oder eines Abstands zwischen der Berechnung oder dem Beobachtungszeitraums eines Kurses und den zugehörigen Zahlungsterminen und andere administrative Handlungen), die die Berechnungsstelle für angemessen hält, um die Einführung eines Ersatzreferenzzinssatz in einer Weise vorzunehmen, die im Wesentlichen mit der Marktpraxis übereinstimmt (oder, wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass die Verwendung eines Teils dieser Marktpraxis administrativ nicht durchführbar ist, oder wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass keine Marktpraxis für die Verwendung des Ersatzreferenzzinssatz besteht, in einer anderen Weise, die die Berechnungsstelle für vernünftigerweise für notwendig hält).

"**Benchmark-Ersetzungs-Datum**" bezeichnet den Eintritt des früheren der folgenden Ereignisse in Bezug auf den dann geltenden Referenzsatz:

(i) im Falle von Absatz (a) oder (b) der Definition von "Benchmark-Übergangs-Ereignis", den späteren Zeitpunkt von (i) dem Datum der öffentlichen Erklärung oder Veröffentlichung der darin genannten Informationen und (ii) dem Datum, an dem der Administrator des Referenzsatzes dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit aufhört, den Referenzsatz bereitzustellen; oder

(ii) im Falle von Absatz (c) der Definition von "Benchmark-Übergangs-Ereignis", den späteren Zeitpunkt von (i) dem Datum der öffentlichen Erklärung oder Veröffentlichung der darin genannten Informationen und (ii) dem Datum, an dem der Referenzsatz nicht mehr repräsentativ ist, unter Bezugnahme auf die jüngste öffentliche Erklärung oder Veröffentlichung von Informationen, auf die darin verwiesen wird, oder, falls früher, das Datum, an dem der Referenzsatz nicht mehr bereitgestellt wird.

Zur Vermeidung von Zweifeln gilt das Benchmark-Ersetzungs-Datum als vor der Referenzzeit für eine Festlegung eingetreten, wenn das Ereignis, das zur Ersetzung des Referenzsatzes führt, am selben Tag, aber früher als die Referenzzeit für eine Festlegung eintritt.

"**Benchmark-Übergangs-Ereignis**" bezeichnet das Eintreten eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse in Bezug auf den dann geltenden Referenzsatz:

(i) eine öffentliche Erklärung oder Veröffentlichung von Informationen durch oder im Namen des Administrators des Referenzsatzes, womit angekündigt wird, dass dieser Administrator die Bereitstellung des Referenzsatzes dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, vorausgesetzt, dass zum Zeitpunkt der Erklärung oder Veröffentlichung kein Nachfolgeadministrator vorhanden ist, der den Referenzsatz weiterhin bereitstellen wird,

(ii) eine öffentliche Erklärung oder Veröffentlichung von Informationen durch die Aufsichtsbehörde für den Administrator des Referenzzinssatzes, die Zentralbank für die Währung des Referenzsatzes, einen Insolvenzverwalter mit Zuständigkeit für den Administrator des Referenzsatzes, eine Abwicklungsbehörde mit Zuständigkeit für den Administrator des Referenzsatzes oder ein Gericht oder ein Unternehmen mit ähnlicher Insolvenz- oder Abwicklungszuständigkeit für den Administrator des Referenzsatzes, die besagt, dass der Administrator des Referenzsatzes die Bereitstellung des Referenzsatzes dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, vorausgesetzt, dass zum Zeitpunkt der Erklärung oder Veröffentlichung kein Nachfolgeradministrator vorhanden ist, der den Referenzsatz weiterhin bereitstellen wird: oder

(iii) eine öffentliche Erklärung oder Veröffentlichung von Informationen durch die Aufsichtsbehörde für den Administrator des Referenzzinssatzes, in der bekanntgegeben wird, dass der Referenzsatz nicht mehr repräsentativ ist, oder ab einem bestimmten zukünftigen Datum nicht mehr als repräsentativ für die Markt-

oder Wirtschaftsrealität betrachtet werden kann, die dieser Referenzsatz abbilden soll.

"**Compounded SOFR**" bezeichnet den aufgezinsten Durchschnitt von SOFRs für die anwendbare Korrespondierende Laufzeit, wobei der Satz oder die Methodik für diesen Satz und die Vorgaben für diesen Satz von der Emittentin oder der Berechnungsstelle in Übereinstimmung mit folgendem festgelegt werden:

(i) dem Satz oder der Methodik für diesen Satz und die Vorgaben für diesen Satz, die der Zuständigen staatlichen Stelle zur Bestimmung des Compounded SOFR ausgewählt oder empfohlen wurden; oder

(ii) wenn und soweit die Emittentin oder die Berechnungsstelle feststellt, dass der Compounded SOFR nicht gemäß vorstehender Klausel (a) bestimmt werden kann, dem Satz oder der Methodik für diesen Satz und den für den Satz geltenden Vorgaben, die von ihr unter Berücksichtigung aller zu diesem Zeitpunkt branchenüblichen Marktpraktiken für variabel verzinsliche Wertpapiere in US-Dollar gewählt werden.

Um Zweifel auszuschließen, wird klargestellt, dass bei der Berechnung des Compounded SOFR die Ersatzreferenzzinssatzanpassung und die Marge von 101 Basispunkten (1,01%) nicht enthalten sind.

"**Korrespondierende Laufzeit**" bedeutet in Bezug auf einen Ersatzreferenzzinssatz, eine Laufzeit (einschließlich Übernacht), welche ungefähr die gleiche Länge hat (ohne Berücksichtigung der werktagsbezogenen Anpassung) wie die anwendbare Laufzeit für den dann geltenden Referenzsatz.

"**Webseite der Federal Reserve Bank of New York**" bezeichnet die Webseite der Federal Reserve Bank of New York unter http://www.newyorkfed.org oder eine Nachfolgequelle. Informationen, die auf der Website der Federal Reserve Bank of New York enthalten sind, werden nicht durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen und sollten nicht als Teil davon betrachtet werden.

"**Interpolierter Referenzsatz**" bedeutet in Bezug auf den Referenzsatz den Satz, der für die Korrespondierende Laufzeit durch Interpolation auf einer linearen Basis bestimmt wird aus: (1) dem Referenzsatz für den längsten Zeitraum (für den dier Referenzsatz verfügbar ist), der kürzer ist als die Korrespondierende Laufzeit und (2) dem Referenzsatz für den kürzesten Zeitraum (für den der Referenzsatz verfügbar ist), der länger ist als die Korrespondierende Laufzeit.

"**ISDA Fallback Anpassung**" bezeichnet die Spread-Anpassung (die ein positiver oder negativer Wert oder Null sein kann), die für Derivatgeschäfte gelten würde, die sich auf die Maßgeblichen ISDA-Definitionen beziehen, die im Zusammenhang mit dem Eintritt eines Indexeinstellungs-Ereignisses in Bezug auf den Referenzsatz für die jeweilige Laufzeit zu bestimmen ist.

"**ISDA Fallback Rate**" bezeichnet den Satz, der für Derivatgeschäfte gelten würde, die sich auf die Maßgeblichen ISDA-Definitionen beziehen, der im Zusammenhang mit dem Eintritt eines Indexeinstellungs-Ereignisses in Bezug auf den Referenzsatz für die jeweilige Laufzeit ohne die anwendbare ISDA Fallback Anpassung Anwendung findet.

"**Referenzzeit**" bedeutet in Bezug auf eine Bestimmung des Referenzsatzes, (1) wenn der Referenzzinssatz USD LIBOR ist, 11:00 Uhr (Londoner Zeit) am jeweiligen Festlegungstag und, (2) wenn der Referenzsatz nicht USD LIBOR ist, die von der

Berechnungsstelle gemäß den Anpassungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Ersetzung von Referenzwerten bestimmte Zeit.

"**Zuständige staatliche Stelle**" bezeichnet das Federal Reserve Board und/oder die Federal Reserve Bank of New York oder einen Ausschuss, der offiziell vom Federal Reserve Board und/oder der Federal Reserve Bank of New York oder einem Nachfolger davon befürwortet oder einberufen wurde.

"**Maßgebliche ISDA-Definitionen**" bezeichnet die 2006 ISDA-Definitionen, die von der International Swaps and Derivatives Association, Inc. oder ihren Nachfolgern, in der jeweils geänderten oder ergänzten Fassung, veröffentlicht wurden oder jeder von Zeit zu Zeit veröffentlichten Nachfolge-Handbuch für Zinsderivate.

"**SOFR**" bedeutet für jeden Tag die Secured Overnight Financing Rate, die von der Federal Reserve Bank of New York als Administrator des Referenzwerts (oder einem Nachfolgeadministrator) auf der Webseite der Federal Reserve Bank of New York für diesen Tag veröffentlicht wird.

"**Term SOFR**" bezeichnet die vorwärtsblickende vom SOFR abgeleitete Term Rate für die anwendbare Korrespondierende Laufzeit, die von der Zuständigen staatlichen Stelle ausgewählt oder empfohlen worden ist.

"**Unangepasster Ersatzreferenzzinssatz**" bezeichnet den Ersatzreferenzzinssatz ohne die Ersatzreferenzzinssatzanpassung.

"**USD LIBOR**" oder "**USD LIBOR Referenzsatz**" bedeutet die London inter-bank offered rate für Einlagen in USD.

§ 4 – Couponzahlungen

(1) **Couponzahlung**

(a) Kein Couponbetrag

Sofern nicht "**Couponzahlung**" in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen als anwendbar gekennzeichnet ist, sind die Wertpapiere nicht mit einem Coupon ausgestattet und es erfolgen keine regelmäßige Zahlungen.

(b) Couponbetrag

Sofern "**Couponzahlung**" in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen als anwendbar gekennzeichnet ist, wird die Emittentin an jedem Couponzahlungstag den maßgeblichen Couponbetrag zahlen.

Sofern "**Coupon**" in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen als anwendbar gekennzeichnet ist und ein Couponbetrag für einen Zeitraum berechnet werden muss, der an einem anderen Tag als einem Couponzahlungstag endet (ausschließlich), erfolgt die Berechnung des Couponbetrags auf Grundlage der Anzahl der Tage in dem betreffenden Couponzeitraum, des für diesen Zeitraum maßgeblichen Coupons und des Coupontagequotienten. Ist Couponzahlung in den anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben, wird bzw. werden der Couponbetrag bzw. die Couponbeträge die einzige(n) regelmäßige(n) Zahlung(en) hinsichtlich der jeweiligen Wertpapierserie sein, und es werden keine weiteren Zinsbeträge hinsichtlich der jeweiligen Wertpapierserie anfallen.

(2) **Auflaufende Zinsen**

Couponbeträge sind ab dem Verzinsungsende (einschließlich) nicht mehr zu zahlen. Außer der Zahlung des Couponbetrags, wie oben beschrieben, wird keine regelmäßige Zahlung gemäß den Bedingungen geleistet.

(3) **Definitionen**

"**Coupon**" hat die in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebene Bedeutung

"**Couponbetrag**" bezeichnet, in Bezug auf den Nennbetrag bzw. den Berechnungsbetrag, einen von der Berechnungsstelle berechneten Betrag, wie unter "Couponbetrag" in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben oder, falls nicht darunter angegeben, wie folgt errechnet:

> Couponbetrag = Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag x Coupon x (falls in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben) Coupontagequotient

Jeder Couponbetrag wird auf die nächsten beiden Dezimalstellen in der Festgelegten Währung gerundet, wobei 0,005 aufgerundet wird.

"**Verzinsungsende**" hat die in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebene Bedeutung.

"**Verzinsungsbeginn**" hat die in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebene Bedeutung.

"**Coupontagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Couponbetrags für ein Wertpapier für einen beliebigen Zeitraum (der "**Berechnungszeitraum**"):

(a) falls "**Actual/Actual (ICMA)**" in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegt ist:

(i) falls der Berechnungszeitraum dem Regulären Zeitraum, in den er fällt, entspricht oder kürzer ist, die tatsächliche Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum dividiert durch das Produkt aus (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in diesem Regulären Zeitraum und (B) der Anzahl von Regulären Zeiträumen, die normalerweise in einem Jahr enden; und

(ii) falls der Berechnungszeitraum länger als ein Regulärer Zeitraum ist, die Summe aus:

(A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in den Regulären Zeitraum fallen, in dem der Berechnungszeitraum beginnt, dividiert durch das Produkt aus (1) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in diesem Regulären Zeitraum und (2) der Anzahl von Regulären Zeiträumen, deren Ende normalerweise in ein Jahr fällt; und

(B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in den nächstfolgenden Regulären Zeitraum fallen, dividiert durch das Produkt aus (1) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in diesem Regulären Zeitraum und (2) der Anzahl von Regulären Zeiträumen, die normalerweise einem Jahr enden;

(b) falls "**Actual/Actual (ISDA)**" in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegt ist, die tatsächliche Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil des Berechnungszeitraums in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Teils des Berechnungszeitraums, der in das Schaltjahr fällt, dividiert durch 366 und

(B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Teils des Berechnungszeitraums, der nicht in das Schaltjahr fällt, dividiert durch 365);

(c) falls "**Actual/365 (Fixed)**" in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegt ist, die tatsächliche Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum dividiert durch 365;

(d) falls "**Actual/360**" in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegt ist, die tatsächliche Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum dividiert durch 360;

(e) falls "**30/360**", "**360/360**" oder "**Bond Basis**" in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegt ist, die Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Berechnung anhand folgender Formel erfolgt:

$$\text{Coupontagequotient} = \frac{\left[360\ x\ \left(Y_2 - Y_1\right)\right] + \left[30\ x\ \left(M_2 - M_1\right) + \left(D_2 - D_1\right)\right]}{360}$$

Dabei ist:

"**Y_1**" das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag des Berechnungszeitraums fällt;

"**Y_2**" das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag des Berechnungszeitraums folgt;

"**M_1**" der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag des Berechnungszeitraums fällt;

"**M_2**" der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag des Berechnungszeitraums folgt;

"**D_1**" der erste Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, des Berechnungszeitraums, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D_1 30 ist; und

"**D_2**" der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der unmittelbar auf den letzten Tag des Berechnungszeitraums folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31 und D_1 ist größer als 29, in welchem Fall D_2 30 ist;

(f) falls "**30E/360**" oder "**Eurobond Basis**" in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegt ist, die Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Berechnung anhand folgender Formel erfolgt:

$$\text{Coupontagequotient} = \frac{\left[360\ \text{x}\ \left(\text{Y}_2 - \text{Y}_1\right)\right] + \left[30\ \text{x}\ \left(\text{M}_2 - \text{M}_1\right) + \left(\text{D}_2 - \text{D}_1\right)\right]}{360}$$

Dabei ist:

"**Y_1**" das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag des Berechnungszeitraums fällt;

"**Y_2**" das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag des Berechnungszeitraums folgt;

"**M_1**" der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag des Berechnungszeitraums fällt;

"**M_2**" der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag des Berechnungszeitraums folgt;

"**D_1**" der erste Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, des Berechnungszeitraums, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D_1 30 ist;

"**D_2**" der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der unmittelbar auf den letzten Tag des Berechnungszeitraums folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D_2 30 ist; und

(g) falls "**30E/360 (ISDA)**" in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegt ist, die Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, für den die Zahlung erfolgt, dividiert durch 360, wobei die Berechnung anhand folgender Formel erfolgt:

$$\text{Coupontagequotient} = \frac{\left[360 \text{ x } \left(Y_2 - Y_1\right)\right] + \left[30 \text{ x } \left(M_2 - M_1\right) + \left(D_2 - D_1\right)\right]}{360}$$

Dabei ist:

"**Y_1**" das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag des Berechnungszeitraums fällt;

"**Y_2**" das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag des Berechnungszeitraums folgt;

"**M_1**" der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag des Berechnungszeitraums fällt;

"**M_2**" der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag des Berechnungszeitraums folgt;

"**D_1**" der erste Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, des Berechnungszeitraums, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Monats Februar oder (ii) diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D_1 30 ist; und

"**D_2**" der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der unmittelbar auf den letzten Tag des Berechnungszeitraums folgt, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Monats Februar, jedoch nicht der Fälligkeitstag, oder (ii) diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D_2 30 ist.

"**Couponzahlungstag**" bezeichnet jeden Tag, der in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen als Couponzahlungstag festgelegt ist.

"**Couponzeitraum**" bezeichnet, soweit nicht in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen anders angegeben, den Zeitraum von dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Couponzahlungstag (ausschließlich) bzw. (im Fall von mehr als einem Couponzeitraum) jeden Zeitraum von einem Couponzahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauffolgenden Couponzahlungstag (ausschließlich) und, falls es erforderlich ist, einen Couponbetrag für einen Couponzeitraum zu berechnen, der nicht an einem maßgeblichen Couponzahlungstag (ausschließlich) endet, den Zeitraum ab dem letzten Couponzahlungstag (oder falls nicht vorhanden, dem Verzinsungsbeginn) (einschließlich) bis zum jeweiligen Zahltag (ausschließlich).

"**Regulärer Zeitraum**" bezeichnet, sofern Actual/Actual (ICMA) in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegt ist, den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Couponzahlungstag (ausschließlich) oder von jedem Couponzahlungstag (einschließlich) bis zum nächsten Couponzahlungstag (ausschließlich).

§ 5 – Knock-Out Ereignis bzw. Stop-Loss Ereignis

(1) **Knock-Out Ereignis bzw. Stop-Loss Ereignis im Hinblick auf Turbo Long Optionsscheine,**

X-Turbo Long Optionsscheine, Unlimited Turbo Long Optionsscheine, Unlimited X-Turbo Long Optionsscheine, Mini Future Long Optionsscheine und X-Mini Future Long Optionsscheine

Ein "**Knock-Out Ereignis**" (im Hinblick auf Turbo Long Optionsscheine, X-Turbo Long Optionsscheine, Unlimited Turbo Long Optionsscheine und Unlimited X-Turbo Long Optionsscheine) bzw. ein "**Stop-Loss Ereignis**" (im Hinblick auf Mini Future Long Optionsscheine und X-Mini Future Long Optionsscheine) tritt ein,

(i) – sofern Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen festlegt, dass ein Knock-Out Beobachtungszeitraum bzw. ein Stop-Loss Beobachtungszeitraum nicht anwendbar ist – wenn

(a) - im Falle von Turbo Long Optionsscheinen und X-Turbo Long Optionsscheinen – der Knock-Out Beobachtungspreis am Bewertungstag die Knock-Out Barriere (wie in § 8 der Allgemeinen Bedingungen (*Knock-Out Barriere, Stop-Loss Barriere, Anpassung der Knock-Out Barriere, Anpassung der Stop-Loss Barriere*) definiert) erreicht oder unterschreitet;

(b) - im Fall von Unlimited Turbo Long Optionsscheinen und Unlimited X-Turbo Long Optionsscheinen – der Knock-Out Beobachtungspreis am Bewertungstag die Aktuelle Knock-Out Barriere (wie in § 8 der Allgemeinen Bedingungen (*Knock-Out Barriere, Stop-Loss Barriere, Anpassung der Knock-Out Barriere, Anpassung der Stop-Loss Barriere*) definiert) erreicht oder unterschreitet; bzw.

(c) - im Falle von Mini Future Long Optionsscheinen und X-Mini Future Long Optionsscheinen – der Stop-Loss Beobachtungspreis am Bewertungstag die Aktuelle Stop-Loss Barriere (wie in § 8 der Allgemeinen Bedingungen (*Knock-Out Barriere, Stop-Loss Barriere, Anpassung der Knock-Out Barriere, Anpassung der Stop-Loss Barriere*) definiert) erreicht oder unterschreitet; oder

(ii) – sofern Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen einen Knock-Out Beobachtungszeitraum bzw. einen Stop-Loss Beobachtungszeitraum festlegt, wenn

(a) - im Falle von Turbo Long Optionsscheinen und X-Turbo Long Optionsscheinen – der Knock-Out Beobachtungspreis an einem Knock-Out Beobachtungstag innerhalb des Knock-Out Beobachtungszeitraums während der Knock-Out Beobachtungsstunden die Knock-Out Barriere (wie in § 8 der Allgemeinen Bedingungen (*Knock-Out Barriere, Stop-Loss Barriere, Anpassung der Knock-Out Barriere, Anpassung der Stop-Loss Barriere*) definiert) erreicht oder unterschreitet;

(b) - im Fall von Unlimited Turbo Long Optionsscheinen und Unlimited X-Turbo Long Optionsscheinen – der Knock-Out Beobachtungspreis an einem Knock-Out Beobachtungstag innerhalb des Knock-Out Beobachtungszeitraums während der Knock-Out Beobachtungsstunden die Aktuelle Knock-Out Barriere (wie in § 8 der Allgemeinen Bedingungen (*Knock-Out Barriere, Stop-Loss Barriere, Anpassung der Knock-Out Barriere, Anpassung der Stop-Loss Barriere*) definiert) erreicht oder unterschreitet; bzw.

(c) - im Falle von Mini Future Long Optionsscheinen und X-Mini Future Long Optionsscheinen – der Stop-Loss Beobachtungspreis an einem Stop-Loss Beobachtungstag innerhalb des Stop-Loss Beobachtungszeitraums während der Stop-Loss Beobachtungsstunden die Aktuelle Stop-Loss Barriere (wie in § 8 der Allgemeinen Bedingungen (*Knock-Out Barriere, Stop-Loss Barriere, Anpassung der Knock-Out Barriere, Anpassung der Stop-Loss Barriere*) definiert) erreicht oder unterschreitet.

(2) **Knock-Out Ereignis bzw. Stop-Loss Ereignis im Hinblick auf Turbo Short**

Optionsscheine, X-Turbo Short Optionsscheine, Unlimited Turbo Short Optionsscheine, Unlimited X-Turbo Short Optionsscheine, Mini Future Short Optionsscheine und X-Mini Future Short Optionsscheine

Ein "**Knock-Out Ereignis**" (im Hinblick auf Turbo Short Optionsscheine, X-Turbo Short Optionsscheine, Unlimited Turbo Short Optionsscheine und Unlimited X-Turbo Short Optionsscheine) bzw. ein "**Stop-Loss Ereignis**" (im Hinblick auf Mini Future Short Optionsscheine und X-Mini Future Short Optionsscheine) tritt ein,

(i) – sofern Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen festlegt, dass ein Knock-Out Beobachtungszeitraum bzw. ein Stop-Loss Beobachtungszeitraum nicht anwendbar ist – wenn

(a) - im Falle von Turbo Short Optionsscheinen und X-Turbo Short Optionsscheinen – der Knock-Out Beobachtungspreis am Bewertungstag die Knock-Out Barriere (wie in § 8 der Allgemeinen Bedingungen (*Knock-Out Barriere, Stop-Loss Barriere, Anpassung der Knock-Out Barriere, Anpassung der Stop-Loss Barriere*) definiert) erreicht oder überschreitet;

(b) - im Fall von Unlimited Turbo Short Optionsscheinen und Unlimited X-Turbo Short Optionsscheinen – der Knock-Out Beobachtungspreis am Bewertungstag die Aktuelle Knock-Out Barriere (wie in § 8 der Allgemeinen Bedingungen (*Knock-Out Barriere, Stop-Loss Barriere, Anpassung der Knock-Out Barriere, Anpassung der Stop-Loss Barriere*) definiert) erreicht oder überschreitet; bzw.

(c) - im Falle von Mini Future Short Optionsscheinen und X-Mini Future Short Optionsscheinen – der Stop-Loss Beobachtungspreis am Bewertungstag die Aktuelle Stop-Loss Barriere (wie in § 8 der Allgemeinen Bedingungen (*Knock-Out Barriere, Stop-Loss Barriere, Anpassung der Knock-Out Barriere, Anpassung der Stop-Loss Barriere*) definiert) erreicht oder überschreitet; oder

(ii) – sofern Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen einen Knock-Out Beobachtungszeitraum bzw. einen Stop-Loss Beobachtungszeitraum festlegt – wenn

(a) - im Falle von Turbo Short Optionsscheinen und X-Turbo Short Optionsscheinen - der Knock-Out Beobachtungspreis an einem Knock-Out Beobachtungstag innerhalb des Knock-Out Beobachtungszeitraums während der Knock-Out Beobachtungsstunden die Knock-Out Barriere (wie in § 8 der Allgemeinen Bedingungen (*Knock-Out Barriere, Stop-Loss Barriere, Anpassung der Knock-Out Barriere, Anpassung der Stop-Loss Barriere*) definiert) erreicht oder überschreitet;

(b) - im Fall von Unlimited Turbo Short Optionsscheinen und Unlimited X-Turbo Short Optionsscheinen - der Knock-Out Beobachtungspreis an einem Knock-Out Beobachtungstag innerhalb des Knock-Out Beobachtungszeitraums während der Knock-Out Beobachtungsstunden die Aktuelle Knock-Out Barriere (wie in § 8 der Allgemeinen Bedingungen (*Knock-Out Barriere, Stop-Loss Barriere, Anpassung der Knock-Out Barriere, Anpassung der Stop-Loss Barriere*) definiert) erreicht oder überschreitet; bzw.

(c) - im Falle von Mini Future Short Optionsscheinen und X-Mini Future Short Optionsscheinen – der Stop-Loss Beobachtungspreis an einem Stop-Loss Beobachtungstag innerhalb des Stop-Loss Beobachtungszeitraums während der Stop-Loss Beobachtungsstunden die Aktuelle Stop-Loss Barriere (wie in § 8 der Allgemeinen Bedingungen (*Knock-Out Barriere, Stop-Loss Barriere, Anpassung der Knock-Out Barriere, Anpassung der Stop-Loss Barriere*) definiert) erreicht oder überschreitet.

(3) **Folgen eines Knock-Out Ereignisses bzw. eines Stop-Loss Ereignisses**

Bei Eintritt eines Knock-Out Ereignisses bzw. eines Stop-Loss Ereignisses endet die Laufzeit der Wertpapiere automatisch und das Wertpapierrecht erlischt automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin bedarf. Der Eintritt eines Knock-Out Ereignisses bzw. eines Stop-Loss Ereignisses wird gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) bekannt gemacht. Im Fall eines Knock-Out Ereignisses bzw. eines Stop-Loss Ereignisses erhält der Inhaber am Fälligkeitstag den Knock-Out Tilgungsbetrag (im Fall von Turbo Optionsscheinen, X-Turbo Optionsscheinen, Unlimited Turbo Optionsscheinen und Unlimited X-Turbo Optionsscheinen) bzw. den Stop-Loss Tilgungsbetrag (im Falle von Mini Future Optionsscheinen und X-Mini Future Optionsscheinen) für jedes Wertpapier. Der Eintritt eines Knock-Out Ereignisses bzw. eines Stop-Loss Ereignisses geht einer Kündigung durch die Emittentin oder einer Ausübung durch einen Inhaber gemäß § 2 der Allgemeinen Bedingungen (*Ausübung*) vor, sofern das Knock-Out Ereignis bzw. das Stop-Loss Ereignis vor bzw. am Kündigungtag bzw. Bewertungstag eintritt.

(4) **Definitionen**

"**Knock-Out Beobachtungstag**" hat die in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebene Bedeutung.

"**Knock-Out Beobachtungsstunden**" hat die in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebene Bedeutung.

"**Knock-Out Beobachtungszeitraum**" hat die in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebene Bedeutung.

"**Knock-Out Beobachtungspreis**" bezeichnet den in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen Preis.

"**Knock-Out Tilgungsbetrag**" bezeichnet den in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen Knock-Out Tilgungsbetrag.

"**Stop-Loss Beobachtungstag**" hat die in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebene Bedeutung.

"**Stop-Loss Beobachtungsstunden**" hat die in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebene Bedeutung.

"**Stop-Loss Beobachtungszeitraum**" hat die in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebene Bedeutung.

"**Stop-Loss Beobachtungspreis**" bezeichnet den in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen Preis.

"**Stop-Loss Referenzpreis**" bezeichnet:

(a) - im Falle von Mini Future Long Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Long Optionsscheinen, den niedrigsten; oder

(b) - im Falle von Mini Future Short Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Short Optionsscheinen, den höchsten

Kurs des Referenzwertes, wie durch die Berechnungsstelle, sofern nicht anderweitig in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen definiert, innerhalb von drei (3) Berechnungsstunden nach Eintritt des Stop-Loss Ereignisses (der "**Stop-Loss Tilgungszeitraum**") festgestellt. Die Berechnungsstelle kann nach ihrem billigem Ermessen auch einen für die Inhaber günstigeren Kurs als Stop-Loss Referenzpreis festlegen. Falls das Stop-Loss Ereignis innerhalb eines kürzeren Zeitraums als drei (3) Stunden (oder eines anderen in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen definierten Zeitraums) vor dem Ende der Berechnungsstunden an einem Stop-

Loss Beobachtungstag eintritt, verlängert sich der Zeitraum zur Ermittlung des Stop-Loss Referenzpreises in Bezug auf den Referenzwert bis zum Ablauf von insgesamt drei (3) Berechnungsstunden (oder eines anderen in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen definierten Zeitraums) auf den unmittelbar nächstfolgenden Stop-Loss Beobachtungstag.

"**Stop-Loss Tilgungsbetrag**" bezeichnet den Betrag, der dem Produkt aus

(i) dem Ratio; und

(ii) (A) - im Fall von Mini Future Long Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Long Optionsscheinen – dem Stop-Loss Referenzpreis abzüglich des Aktuellen Strikepreises am Tag, an dem das Stop-Loss Ereignis eintritt; oder

(B) - im Fall von Mini Future Short Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Short Optionsscheinen – dem Aktuellen Strikepreis am Tag, an dem das Stop-Loss Ereignis eintritt, abzüglich des Stop-Loss Referenzpreises,

entspricht, wobei dieser Betrag mindestens null (0) oder, sofern in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, mindestens dem Stop-Loss Tilgungsbasisbetrag entspricht.

Der Stop-Loss Tilgungsbetrag wird (x) in die Festgelegte Währung auf Grundlage eines in der Preiswährung für eine Einheit der Festgelegten Währung ausgedrückten Währungs-Wechselkurses, der von der Berechnungsstelle nach ihrem billigem Ermessen auf Grundlage der auf dem Devisenmarkt zum Zeitpunkt der Umrechnung herrschenden Marktgegebenheiten bestimmt wird, umgerechnet und (y) kaufmännisch auf die Stop-Loss Tilgungsbetragsrundung gerundet.

"**Stop-Loss Tilgungsbasisbetrag**" bezeichnet den in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen Stop-Loss Tilgungsbasisbetrag.

"**Stop-Loss Tilgungsbetragsrundung**" hat die in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebene Bedeutung.

§ 6 – Strikepreis, Anpassung des Strikepreises

(1) **Strikepreis**

Der "**Strikepreis**" am Anfänglichen Bewertungstag ist in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben. Sofern nicht anderweitig in den folgenden Absätze angegeben, wird der Strikepreis während der Laufzeit der Wertpapiere nicht angepasst (vorbehaltlich einer Anpassung des Strikepreises gemäß den maßgeblichen Referenzwertspezifischen Bedingungen).

(2) **Strikepreis Anpassung im Fall von Unlimited Turbo Optionsscheinen, Unlimited X-Turbo Optionsscheinen, Mini Future Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Optionsscheinen**

Im Fall von Unlimited Turbo Optionsscheinen, Unlimited X-Turbo Optionsscheinen, Mini Future Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Optionsscheinen wird der Strikepreis regelmäßig während ihrer Laufzeit gemäß den folgenden Bestimmungen angepasst:

(a) Im Fall von **Aktien und Price Return Indizes als Referenzwert**, wird der Strikepreis am Ersten Strikepreis Anpassungstag und an jedem folgenden Anpassungstag mit Wirkung ab dem Anpassungszeitpunkt angepasst, indem von dem Produkt aus:

(i) dem Aktuellen Strikepreis am Anpassungstag, der unmittelbar vor dem Anpassungszeitpunkt wirksam ist und

(ii) dem Finanzierungsfaktor

die Summe des Dividendeneinflusses an den Dividendenstichtagen ab dem dem maßgeblichen Anpassungstag vorangehenden Anpassungstag (oder, im Fall des Ersten Strikepreis Anpassungstags, ab dem ersten Knock-Out Beobachtungstag bzw. ab dem ersten Stop-Loss Beobachtungstag) (ausschließlich) bis zu dem entsprechenden Anpassungstag (bzw. bis zu dem Ersten Strikepreis Anpassungstag) (einschließlich) abgezogen wird.

(b) Im Fall von **Total Return Indizes als Referenzwert (bei Unlimited Turbo Long Optionsscheinen, Unlimited X-Turbo Long Optionsscheinen, Mini Future Long Optionsscheinen bzw. X-Mini Long Future Optionsscheinen)**, wird der Strikepreis am Ersten Strikepreis Anpassungstag und an jedem folgenden Anpassungstag mit Wirkung ab dem Anpassungszeitpunkt angepasst, indem zu dem Produkt aus:

(i) dem Aktuellen Strikepreis am Anpassungstag, der unmittelbar vor dem Anpassungszeitpunkt wirksam ist und

(ii) dem Finanzierungsfaktor

die Summe der Dividendeneinflüsse an den Dividendenstichtagen ab dem dem maßgeblichen Anpassungstag vorangehenden Anpassungstag (oder, im Fall des Ersten Strikepreis Anpassungstags, ab dem ersten Knock-Out Beobachtungstag bzw. ab dem ersten Stop-Loss Beobachtungstag) (ausschließlich) bis zu dem entsprechenden Anpassungstag (bzw. bis zu dem Ersten Strikepreis Anpassungstag) (einschließlich) hinzuaddiert wird.

(c) Im Fall von **Total Return Indizes (bei Unlimited Turbo Short Optionsscheinen, Unlimited X-Turbo Short Optionsscheinen, Mini Future Short Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Short Optionsscheinen), Futures Kontrakten, Währungswechselkurse und Rohstoffe als Referenzwert**, wird der Strikepreis, vorbehaltlich des nachfolgenden Satzes, am Ersten Strikepreis Anpassungstag und an jedem folgenden Anpassungstag mit Wirkung ab dem Anpassungszeitpunkt angepasst durch das Produkt aus:

(i) dem Aktuellen Strikepreis am Anpassungstag, der unmittelbar vor dem Anpassungszeitpunkt wirksam ist und

(ii) dem Finanzierungsfaktor.

Sofern sich die Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Mini Future Optionsscheine auf Futures Kontrakte als Referenzwert beziehen und der Aktuelle Strikepreis negativ ist, wird der Strikepreis angepasst, indem - im Fall von Unlimited Turbo Long Optionsscheinen bzw. Mini Future Long Optionsscheinen - der Aktuelle Strikepreis mit dem Produkt aus dem absoluten Wert des Aktuellen Strikepreises und dem Finanzierungsfaktor addiert wird bzw. - im Fall von Unlimited Turbo Short Optionsscheinen bzw. Mini Future Short Optionsscheinen - von dem Aktuellen Strikepreis das Produkt aus dem absoluten Wert des Aktuellen Strikepreises und dem Finanzierungsfaktor abgezogen wird.

Das Ergebnis der in den vorstehenden Absätzen angegebenen Berechnung wird auf den Strikepreis Rundungsbetrag (bei Unlimited Turbo Long Optionsscheinen, Unlimited X-Turbo Long Optionsscheinen, Mini Future Long Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Long Optionsscheinen) aufgerundet oder (bei Unlimited Turbo Short Optionsscheinen, Unlimited X-Turbo Short Optionsscheinen, Mini Future Short Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Short Optionsscheinen) abgerundet) und bildet für die Zwecke der Bedingungen den neuen Strikepreis (der "**Aktuelle Strikepreis**"). Falls der Erste Strikepreis Anpassungstag bzw. der jeweilige Anpassungstag auf einen Rollover Tag fällt, wird die Kursreferenz auf Basis des Futures Kontrakts festgelegt, der nach dem Rollover maßgeblich ist.

Jede Bezugnahme in diesen Bedingungen auf den zum maßgeblichen Zeitpunkt wirksamen Strikepreis gilt als Bezugnahme auf den vom Ersten Strikepreis Anpassungstag (einschließlich) bis zum gemäß der vorstehenden Regelung angegebenen Zeitpunkt (einschließlich) angepassten Strikepreis.

(3) **Strikepreis Anpassung im Fall von Faktor Zertifikaten, die nicht auf einen Faktor Index als Referenzwert bezogen sind**

Im Fall von Faktor Zertifikaten wird der Strikepreis wie folgt angepasst:

(a) *Strikepreis Anpassung nach Feststellung der Kursreferenz am Ersten Strikepreis Anpassungstag bzw. an jedem folgenden Anpassungstag*

Im Fall von Faktor Zertifikaten Long

Der Strikepreis wird am Ersten Strikepreis Anpassungstag und an jedem folgenden Anpassungstag nach Feststellung der Kursreferenz angepasst, indem

(i) die Kursreferenz am Ersten Strikepreis Anpassungstag bzw. an dem maßgeblichen Anpassungstag mit

(ii) dem Quotienten aus

(1) der Differenz zwischen dem Hebelfaktor und 1 und

(2) dem Hebelfaktor

multipliziert wird.

Im Fall von Faktor Zertifikaten Short

Der Strikepreis wird am Ersten Strikepreis Anpassungstag und an jedem folgenden Anpassungstag nach Feststellung der Kursreferenz angepasst, indem

(i) die Kursreferenz am Ersten Strikepreis Anpassungstag bzw. an dem maßgeblichen Anpassungstag mit

(ii) dem Quotienten aus

(1) der Summe aus dem Hebelfaktor und 1 und

(2) dem Hebelfaktor

multipliziert wird.

Das Ergebnis der in den vorstehenden Absätzen angegebenen Berechnung wird auf den Strikepreis Rundungsbetrag (bei Faktor Zertifikaten Long) aufgerundet oder (bei Faktor Zertifikaten Short) abgerundet und bildet für die Zwecke der Bedingungen den neuen Strikepreis (der "**Aktuelle Strikepreis**"). Falls der Erste Strikepreis Anpassungstag bzw. der jeweilige Anpassungstag auf einen Rollover Tag fällt, wird die Kursreferenz auf Basis des Futures Kontrakts festgelegt, der nach dem Rollover maßgeblich ist.

(b) *Strikepreis Anpassung am ersten Anpassungstag nach dem Ersten Strikepreis Anpassungstag bzw. an jedem folgenden Anpassungstag*

Der Strikepreis wird am ersten Anpassungstag nach dem Ersten Strikepreis Anpassungstag und an jedem folgenden Anpassungstag mit Wirkung ab dem Anpassungszeitpunkt wie folgt angepasst:

(i) im Fall von Aktien und Price Return Indizes als Referenzwert, indem von dem Produkt aus dem Strikepreis an dem maßgeblichen

Anpassungstag, wie gemäß § 6 (3)(a) der Allgemeinen Bedingungen festgestellt, und dem Anpassungssatz die Summe aus den Dividendeneinflüssen am Dividendenstichtag, vom unmittelbar vorangegangenen Anpassungstag (ausschließlich) (oder im Fall vom ersten Anpassungstag nach dem Ersten Strikepreis Anpassungstag, der Erste Strikepreis Anpassungstag) bis zu diesem Anpassungstag (einschließlich) abgezogen wird;

(ii) im Fall von Total Return Indizes als Referenzwert, indem zu dem Produkt aus dem Aktuellen Strikepreis an dem maßgeblichen Anpassungstag, wie gemäß § 6 (3)(a) der Allgemeinen Bedingungen festgestellt, und dem Anpassungssatz die Summe aus den Dividendeneinflüssen am Dividendenstichtag, vom unmittelbar vorangegangenen Anpassungstag (ausschließlich) (oder in Fall vom ersten Anpassungstag nach dem Ersten Strikepreis Anpassungstag, der Erste Strikepreis Anpassungstag) bis zu diesem Anpassungstag (einschließlich) hinzuaddiert wird; und

(iii) im Fall von Futures Kontrakten, Rohstoffen und Währungs-Wechselkursen als Referenzwert, indem der Aktuelle Strikepreis an dem maßgeblichen Anpassungstag, wie gemäß § 6 (3)(a) der Allgemeinen Bedingungen festgestellt, mit dem Anpassungssatz multipliziert wird.

Das Ergebnis der in den vorstehenden Absätzen angegebenen Berechnung wird auf den Strikepreis Rundungsbetrag (bei Faktor Zertifikaten Long) aufgerundet oder (bei Faktor Zertifikaten Short) abgerundet und bildet für die Zwecke der Bedingungen den neuen Strikepreis (der "**Aktuelle Strikepreis**").

(c) *Strikepreis Anpassung im Fall des Eintritts eines Anpassungsereignisses*

Im Fall von Faktor Zertifikaten Long

Der Strikepreis wird nach Eintritt eines Anpassungsereignisses angepasst, indem

(i) der Wert des Referenzwerts mit

(ii) dem Quotienten aus

(1) der Differenz zwischen dem Hebelfaktor und 1 und

(2) dem Hebelfaktor

multipliziert wird.

Im Fall von Faktor Zertifikaten Short

Der Strikepreis wird nach Eintritt eines Anpassungsereignisses angepasst, indem

(i) der Wert des Referenzwerts mit

(ii) dem Quotienten aus

(1) der Summe aus dem Hebelfaktor und 1 und

(2) dem Hebelfaktor

multipliziert wird.

Das Ergebnis der in den vorstehenden Absätzen angegebenen Berechnung wird auf den Strikepreis Rundungsbetrag (bei Faktor Zertifikaten Long) aufgerundet oder (bei Faktor Zertifikaten Short) abgerundet und bildet für die Zwecke der Bedingungen den

neuen Strikepreis (der "**Aktuelle Strikepreis**").

(4) **Definitionen**

"**Anpassungsschwelle**" am Anfänglichen Bewertungstag ist in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben. Im Fall von Faktor Zertifikaten wird die Anpassungsschwelle nach jeder Anpassung des Aktuellen Strikepreises angepasst, indem der Aktuelle Strikepreis (wie gemäß § 6 (3) der Allgemeinen Bedingungen angepasst) mit dem Anpassungsfaktor multipliziert wird.

Das Ergebnis der in dem vorstehenden Absatz angegebenen Berechnung wird auf den Anpassungsschwelle Rundungsbetrag (bei Faktor Zertifikaten Long) aufgerundet oder (bei Faktor Zertifikaten Short) abgerundet und bildet für die Zwecke der Bedingungen die neue Anpassungsschwelle (die "**Aktuelle Anpassungsschwelle**").

"**Anpassungsschwelle Rundungsbetrag**" ist in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben.

"**Anpassungspuffer**" bezeichnet den Anpassungspuffer am Anpassungspuffer Anpassungstag. Der "**Anfängliche Anpassungspuffer**" am Anfänglichen Bewertungstag entspricht dem in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen Anfänglichen Anpassungspuffer. Die Emittentin ist berechtigt, den Anpassungspuffer mit Wirkung zu einem Anpassungspuffer Anpassungstag bis zu dem in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen "**Maximalen Anpassungspuffer**" anzupassen, beispielsweise wenn sich die Volatilität des Referenzwertes auf den sich die Faktor Zertifikate beziehen wesentlich ändert. Jede Bezugnahme in den Bedingungen auf den Anpassungspuffer gilt ab dem Tag, an dem die maßgebliche vorstehend genannte Anpassung wirksam wird (einschließlich) als Bezugnahme auf den Anpassungspuffer, wie gemäß dem vorstehenden Satz dieser Definition angepasst. Die Anpassung des Anpassungspuffers und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) bekannt gemacht.

"**Anpassungspuffer Anpassungstag**" ist in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben.

"**Anpassungstag**" ist in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben.

"**Anpassungsereignis**" liegt vor, wenn an einem Beobachtungstag innerhalb des Beobachtungszeitraums während der Beobachtungsstunden der Beobachtungspreis die jeweilige Aktuelle Anpassungsschwelle erreicht oder unterschreitet (im Fall von Faktor Zertifikaten Long) bzw. erreicht oder überschreitet (im Fall von Faktor Zertifikaten Short).

"**Anpassungsfaktor**" wird wie folgt bestimmt:

(i) im Fall von Faktor Zertifikaten Long:

$$1 + Anpassungspuffer$$

(ii) im Fall von Faktor Zertifikaten Short:

$$1 - Anpassungspuffer$$

"**Anpassungssatz**" entspricht dem Ergebnis der folgenden Berechnung:

(a) *im Fall von Faktor Zertifikaten Long*

$$Finanzierungsfaktor + \frac{T}{360} \times \left(\frac{L}{L-1} \times f_t\right)$$

(b) *im Fall von Faktor Zertifikaten Short*

$$Finanzierungsfaktor - \frac{T}{360} \times \left(\frac{L}{L+1} \times f_t\right)$$

wobei

"T" der Anzahl der Kalendertage vom letzten Anpassungstag (ausschließlich) bis zum aktuellen Anpassungstag (einschließlich) bzw., im Rahmen der Anpassung des Strikepreises am Ersten Strikepreis Anpassungstag, der Anzahl der Kalendertage vom Angebotsbeginn der Wertpapiere (ausschließlich) bis zum Ersten Strikepreis Anpassungstag (einschließlich);

"L" der Hebelfaktor ist; und

"f_t" der Faktor-Satz ist.

"**Anpassungszeitpunkt**" bezeichnet den in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen Anpassungszeitpunkt.

"**Dividendeneinfluss**" bezeichnet

(a) bei **Aktien, Price Return Indizes und Total Return Indizes (bei Unlimited Turbo Long Optionsscheinen, Unlimited X-Turbo Long Optionsscheinen, Mini Future Long Optionsscheinen, X-Mini Future Long Optionsscheinen bzw. Faktor Zertifikaten Long) als Referenzwert** einen Betrag, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen auf Grundlage der im Hinblick auf einem Dividendenstichtag auf die jeweilige Aktie bzw. auf eine oder mehrere der im Index vertretenen Aktien bar ausgeschütteten Dividenden bzw. Dividenden gleichstehenden Barausschüttungen, ohne Berücksichtigung etwaig anwendbarer Steuern, Abgaben und sonstigen Abzügen, berechnet wird oder

(b) bei **anderen Referenzwerten als Aktien, Price Return Indizes und Total Return Indizes (bei Unlimited Turbo Long Optionsscheinen, Unlimited X-Turbo Long Optionsscheinen, Mini Future Long Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Long Optionsscheinen bzw. Faktor Zertifikaten Long)**, null (0),

wobei der entsprechende Betrag bei Unlimited Turbo Optionsscheinen, Unlimited X-Turbo Optionsscheinen, Mini Future Optionsscheinen, X-Mini Future Optionsscheinen bzw. Faktor Zertifikaten zusätzlich mit dem Dividendenfaktor multipliziert wird.

"**Dividendenfaktor**" an einem angegebenen Tag entspricht:

(a) bei **Aktien und Price Return Indizes als Referenzwert (im Falle von Unlimited Turbo Long Optionsscheinen, Unlimited X-Turbo Long Optionsscheinen, Mini Future Long Optionsscheinen, X-Mini Future Long Optionsscheinen bzw. Faktor Zertifikaten Long)** einem Wert zwischen 0 und 1, der von der Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen festgelegt wird und dessen Höhe (i) Quellensteuern, die unter Verwendung eines Quellensteuersatzes, der von der Rechtsordnung, in der die maßgebliche Aktie oder eine oder mehrere im Index enthaltene Aktien eingetragen ist, für ausländische institutionelle Investoren angewendet wird, die nicht von etwaigen Doppelbesteuerungsabkommen profitieren, berechnet werden und (ii) etwaige Abgaben oder Kosten, die in Bezug auf an diesem Tag ausgeschüttete Bardividenden bzw. Dividenden gleichstehenden Barausschüttungen auf die entsprechende Aktie bzw. auf eine oder mehrere der im Index vertretenen Aktien zu zahlen sind, berücksichtigt.

(b) bei **Total Return Indizes als Referenzwert (im Falle von Unlimited Turbo Long Optionsscheinen, Unlimited X-Turbo Long Optionsscheinen, Mini Future Long Optionsscheinen, X-Mini Future Long Optionsscheinen bzw. Faktor Zertifikaten Long)**, der Differenz zwischen (A) 1 und (B) einem Wert zwischen 0 und 1, der von der Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen festgelegt wird und dessen Höhe (i) die an dem entsprechenden Tag auf die jeweilige Aktie bzw. auf eine oder mehrere der im

Index vertretenen Aktien bar ausgeschütteten Dividenden bzw. Dividenden gleichstehenden Barausschüttungen, (ii) Quellensteuern, die unter Verwendung eines Quellensteuersatzes, der von der Rechtsordnung, in der die maßgebliche Aktie oder eine oder mehrere im Index enthaltene Aktien eingetragen ist, für ausländische institutionelle Investoren angewendet wird, die nicht von etwaigen Doppelbesteuerungsabkommen profitieren, berechnet werden und (iii) etwaige Abgaben oder Kosten, die in Bezug auf an diesem Tag ausgeschüttete Bardividenden bzw. Dividenden gleichstehenden Barausschüttungen auf die entsprechende Aktie bzw. auf eine oder mehrere der im Index vertretenen Aktien zu zahlen sind, berücksichtigt.

(c) bei **Aktien und Price Return Indizes als Referenzwert (bei Unlimited Turbo Short Optionsscheinen, Unlimited X-Turbo Optionsscheinen, Mini Future Short Optionsscheinen, X-Mini Future Short Optionsscheinen bzw. Faktor Zertifikaten Short**), eins (1).

"**Dividendenstichtag**" ist ein Tag, an dem Aktien des betreffenden Unternehmens, auf die Dividenden bzw. Dividenden gleichstehende Barbeträge ausgeschüttet werden sollen, an ihrer maßgeblichen Heimatbörse "ex Dividende" gehandelt werden.

"**Faktor-Satz**" bezeichnet den in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen "**Anfänglichen Faktor-Satz**". Die Berechnungsstelle ist berechtigt, den Faktor-Satz nach billigem Ermessen mit Wirkung zu einem Anpassungstag bis zur Höhe des in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen "**Maximalen Faktor-Satzes**" unter Berücksichtigung der herrschenden Marktbedingungen (wie zum Beispiel die Liquidität der globalen Finanzmärkte, die Verfügbarkeit und Kosten von Kapital und Krediten, Zinssätze, Fremdkapitalkosten, Kosten für Rückkäufe, eine Auferlegung oder die etwaige Veröffentlichung von Rechtsvorschriften oder Verordnungen, die höhere Eigenkapitalanforderungen an Banken stellen) anzupassen. Die Anpassung des Faktor-Satzes und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) bekannt gemacht. Jede in den Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Faktor-Satz gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf den gemäß vorstehendem Satz angepassten Faktor-Satz.

"**Finanzierungsfaktor**" entspricht

$$1 + \frac{\text{Finanzierungszinssatz} \times \text{T}}{360}$$

Dabei entspricht

"Finanzierungszinssatz" dem Finanzierungszinssatz am aktuellen Anpassungstag;

"T" der Anzahl der Kalendertage vom letzten Anpassungstag (ausschließlich) bis zum aktuellen Anpassungstag (einschließlich) bzw., im Rahmen der Anpassung des Strikepreises am Ersten Strikepreis Anpassungstag, der Anzahl der Kalendertage vom Angebotsbeginn der Wertpapiere (ausschließlich) bis zum Ersten Strikepreis Anpassungstag (einschließlich).

"**Finanzierungszinssatz**" an einem Tag entspricht (bei Unlimited Turbo Long Optionsscheinen, Unlimited X-Turbo Long Optionsscheinen, Mini Future Long Optionsscheinen, X-Mini Future Long Optionsscheinen bzw. Faktor Zertifikaten Long), dem Größerem aus (i) null (0) und (ii) dem Referenzzinssatz am entsprechenden Tag (d.h. der aktuellste Kurs des Referenzzinssatzes, der zum Zeitpunkt der Anpassung des Strikepreises auf der maßgeblichen Bildschirmseite für den Referenzzinssatz angezeigt wird) zuzüglich der Finanzierungsmarge; oder (bei Unlimited Turbo Short Optionsscheinen, Unlimited X-Turbo Short Optionsscheinen, Mini Future Short Optionsscheinen, X-Mini Future Short Optionsscheinen bzw. Faktor Zertifikaten Short) dem Referenzzinssatz am entsprechenden Tag abzüglich der Finanzierungsmarge.

"**Finanzierungsmarge**" bezeichnet die in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebene "**Anfängliche Finanzierungsmarge**". Die Berechnungsstelle ist berechtigt, die Finanzierungsmarge nach

billigem Ermessen mit Wirkung zu einem Anpassungstag bis zur Höhe der in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen "**Maximalen Finanzierungsmarge**" unter Berücksichtigung der herrschenden Marktbedingungen (wie zum Beispiel die Liquidität der globalen Finanzmärkte, die Verfügbarkeit und Kosten von Kapital und Krediten, Zinssätze, Fremdkapitalkosten, Kosten für Rückkäufe, eine Auferlegung oder die etwaige Veröffentlichung von Rechtsvorschriften oder Verordnungen, die höhere Eigenkapitalanforderungen an Banken stellen) anzupassen. Die Anpassung der Finanzierungsmarge und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) bekannt gemacht. Jede in den Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Finanzierungsmarge gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf die gemäß vorstehendem Satz angepasste Finanzierungsmarge.

"**Erster Beobachtungstag**" hat die in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebene Bedeutung.

"**Erster Strikepreis Anpassungstag**" ist in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben.

"**Hebelfaktor**" ist in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben.

"**Beobachtungstag**" hat die in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebene Bedeutung.

"**Beobachtungsstunden**" hat die in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebene Bedeutung.

"**Beobachtungszeitraum**" hat die in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebene Bedeutung.

"**Beobachtungspreis**" bezeichnet den in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen Preis.

"**Referenzzinssatz**" bezeichnet in Bezug auf einen Tag

(a) im Fall von **Referenzwerten, die sich nicht auf Währungswechselkurse beziehen**, den in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen Referenzzinssatz, wie er an dem maßgeblichen Tag auf der Referenzzinssatz Bildschirmseite angezeigt wird. Sollte die Bildschirmseite zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzzinssatz nicht angezeigt, entspricht der Referenzzinssatz dem Referenzzinssatz, wie er auf der entsprechenden Bildschirmseite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der vorgenannten Referenzzinssatz nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, der Referenzzinssatz ersatzlos aufgehoben werden, die ermittelnde Stelle nicht in der Lage sein, die Berechnung des Referenzzinssatzes vorzunehmen oder der Referenzzinssatz aufgrund gesetzlicher Vorgaben nicht mehr verwendet werden dürfen, ist die Berechnungsstelle berechtigt, als Referenzzinssatz einen auf der Basis der dann herrschenden Marktgegebenheiten ermittelten Referenzzinssatz nach billigem Ermessen festzulegen. Ferner hat die Berechnungsstelle das Recht den maßgeblichen Referenzzinssatz durch einen anderen Zinssatz mit Wirkung zum Anpassungstag nach ihrem billigen Ermessen unter Berücksichtigung der herrschenden Marktbedingungen (wie zum Beispiel die Liquidität der globalen Finanzmärkte, die Verfügbarkeit und Kosten von Kapital und Krediten, Zinssätze, Fremdkapitalkosten, Kosten für Rückkäufe, eine Auferlegung oder die etwaige Veröffentlichung von Rechtsvorschriften oder Verordnungen, die höhere Eigenkapitalanforderungen an Banken stellen) auszutauschen. Die Anpassung des Referenzzinssatzes wie oben dargestellt und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) bekannt gemacht.

(b) im Fall von **Referenzwerten, die sich auf Währungswechselkurse beziehen**, den Zinssatz

aus der Differenz zwischen (i) dem in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen Referenzzinssatz für die Preiswährung, wie er an dem maßgeblichen Tag auf der Referenzzinssatz Bildschirmseite für die Preiswährung angezeigt wird und (ii) dem in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen Referenzzinssatz für die Basiswährung, wie er an dem maßgeblichen Tag auf der Referenzzinssatz Bildschirmseite für die Basiswährung angezeigt wird. Sollte eine dieser Bildschirmseiten zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht zur Verfügung stehen oder wird der maßgebliche Zinssatz nicht angezeigt, entspricht der Referenzzinssatz für die Preiswährung bzw. der Referenzzinssatz für die Basiswährung dem Referenzzinssatz, wie er auf der entsprechenden Bildschirmseite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte einer der vorgenannten Referenzzinssätze nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, der jeweilige Referenzzinssatz ersatzlos aufgehoben werden, die ermittelnde Stelle nicht in der Lage sein, die Berechnung des jeweiligen Referenzzinssatzes vorzunehmen oder der jeweilige Referenzzinssatz aufgrund gesetzlicher Vorgaben nicht mehr verwendet werden dürfen, ist die Berechnungsstelle berechtigt, als Referenzzinssatz jeweils einen auf der Basis der dann herrschenden Marktgegebenheiten ermittelten Referenzzinssatz nach billigem Ermessen festzulegen. Ferner hat die Berechnungsstelle das Recht den maßgeblichen Referenzzinssatz durch einen anderen Zinssatz mit Wirkung zum Anpassungstag nach ihrem billigen Ermessen unter Berücksichtigung der herrschenden Marktbedingungen (wie zum Beispiel die Liquidität der globalen Finanzmärkte, die Verfügbarkeit und Kosten von Kapital und Krediten, Zinssätze, Fremdkapitalkosten, Kosten für Rückkäufe, eine Auferlegung oder die etwaige Veröffentlichung von Rechtsvorschriften oder Verordnungen, die höhere Eigenkapitalanforderungen an Banken stellen) auszutauschen. Die Anpassung des Referenzzinssatzes für die Preiswährung oder des Referenzzinssatzes für die Basiswährung wie oben dargestellt und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) bekannt gemacht.

"**Referenzzinssatz für die Basiswährung**" ist der in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebene Referenzzinssatz für die Basiswährung.

"**Referenzzinssatz für die Preiswährung**" ist der in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebene Referenzzinssatz für die Preiswährung.

"**Referenzzinssatz Bildschirmseite**" ist die in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebene Referenzzinssatz Bildschirmseite.

"**Referenzzinssatz Bildschirmseite für die Basiswährung**" ist die in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebene Referenzzinssatz Bildschirmseite für die Basiswährung.

"**Referenzzinssatz Bildschirmseite für die Preiswährung**" ist die in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebene Referenzzinssatz Bildschirmseite für die Preiswährung.

"**Strikepreis Rundungsbetrag**" ist in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben.

"**Wert des Referenzwerts**" ist, sofern nicht anderweitig in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen definiert, der niedrigste (im Fall von Faktor Zertifikaten Long) oder höchste (im Fall von Faktor Zertifikaten Short) Kurs des Referenzwerts, der innerhalb eines Zeitraums von 10 Minuten nach Eintritt des Anpassungsereignisses von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen ermittelt wird; falls das Anpassungsereignis weniger als 10 Minuten vor Feststellung der Kursreferenz erfolgt, entspricht der Wert des Referenzwerts der Kursreferenz. Im Fall von Futures Kontrakten als Referenzwert wird, sofern ein Anpassungsereignis an einem Beobachtungstag stattfindet, der ein Rollover Tag ist, der Wert des Referenzwerts auf Basis des vor dem Rollover maßgeblichen

Futures Kontrakt bestimmt, wenn das Anpassungsereignis vor dem Rollover erfolgt. Sofern das Anpassungsereignis nach dem Rollover erfolgt, wird der Wert des Referenzwerts auf Basis des nach dem Rollover maßgeblichen Futures Kontrakt bestimmt.

§ 7 – Ratio, Anpassung des Ratios

(1) **Ratio**

Das "**Ratio**" am Anfänglichen Bewertungstag ist in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben. Sofern nicht anderweitig in den folgenden Absätzen angegeben, wird das Ratio während der Laufzeit der Wertpapiere nicht angepasst (vorbehaltlich einer Anpassung des Ratios gemäß den maßgeblichen Referenzwertspezifischen Bedingungen).

(2) **Ratio Anpassung im Fall von Faktor Zertifikaten, die nicht auf einen Faktor Index als Referenzwert bezogen sind**

(a) *Ratio Anpassung nach Feststellung der Kursreferenz am Ersten Strikepreis Anpassungstag bzw. an jedem folgenden Anpassungstag*

Im Fall von Faktor Zertifikaten Long

Das Ratio wird am Ersten Strikepreis Anpassungstag und an jedem folgenden Anpassungstag nach Feststellung der Kursreferenz angepasst, indem der Hebelfaktor mit

(i) dem Aktuellen Ratio am Ersten Strikepreis Anpassungstag bzw. an dem maßgeblichen Anpassungstag (vor der Anpassung) und

(ii) dem Quotienten aus

(1) der Differenz zwischen der Kursreferenz am Ersten Strikepreis Anpassungstag bzw. an dem maßgeblichen Anpassungstag und dem Aktuellen Strikepreis am Ersten Strikepreis Anpassungstag bzw. an dem maßgeblichen Anpassungstag (vor der Anpassung) und

(2) der Kursreferenz am Ersten Strikepreis Anpassungstag bzw. an dem maßgeblichen Anpassungstag multipliziert wird und

(iii) sofern sich die Faktor Zertifikate Long auf einen Futures Kontrakt als Referenzwert beziehen und der Erste Strikepreis Anpassungstag bzw. der jeweilige Anpassungstag auf einen Rollover Tag fällt, zu dem Ergebnis der obenstehenden Berechnung der Rollover Ratioanpassungsfaktor (wie in den Futures Kontrakt bezogenen Bestimmungen definiert) hinzuaddiert wird.

Sofern sich die Faktor Zertifikate Long auf einen Futures Kontrakt als Referenzwert beziehen und der Erste Strikepreis Anpassungstag bzw. der jeweilige Anpassungstag auf einen Rollover Tag fällt, wird die Kursreferenz auf Basis des Futures Kontrakts festgelegt, der nach dem Rollover maßgeblich ist.

Im Fall von Faktor Zertifikaten Short

Das Ratio wird am Ersten Strikepreis Anpassungstag und an jedem folgenden Anpassungstag nach Feststellung der Kursreferenz angepasst, indem der Hebelfaktor mit

(i) dem Aktuellen Ratio am Ersten Strikepreis Anpassungstag bzw. an dem

maßgeblichen Anpassungstag (vor der Anpassung) und

(ii) dem Quotienten aus

(1) der Differenz zwischen dem Aktuellen Strikepreis am Ersten Strikepreis Anpassungstag bzw. an dem maßgeblichen Anpassungstag (vor der Anpassung) und der Kursreferenz am Ersten Strikepreis Anpassungstag bzw. an dem maßgeblichen Anpassungstag und

(2) der Kursreferenz am Ersten Strikepreis Anpassungstag bzw. an dem maßgeblichen Anpassungstag multipliziert wird und

(iii) sofern sich die Faktor Zertifikate Short auf einen Futures Kontrakt als Referenzwert beziehen und der Erste Strikepreis Anpassungstag bzw. der jeweilige Anpassungstag auf einen Rollover Tag fällt, von dem Ergebnis der obenstehenden Berechnung der Rollover Ratioanpassungsfaktor (wie in den Futures Kontrakt bezogenen Bestimmungen definiert) abgezogen wird.

Sofern sich die Faktor Zertifikate Long auf einen Futures Kontrakt als Referenzwert beziehen und der Erste Strikepreis Anpassungstag bzw. der jeweilige Anpassungstag auf einen Rollover Tag fällt, wird die Kursreferenz auf Basis des Futures Kontrakts festgelegt, der nach dem Rollover maßgeblich ist.

Vorbehaltlich des nachstehenden Unterabschnitts (c), wird das Ergebnis der in den vorstehenden Absätzen angegebenen Berechnung kaufmännisch auf den Ratio Rundungsbetrag gerundet und bildet für die Zwecke der Bedingungen das neue Ratio (das "**Aktuelle Ratio**").

(b) *Ratio Anpassung nach Eintritt eines Anpassungsereignisses am Ersten Strikepreis Anpassungstag bzw. an jedem folgenden Anpassungstag*

Im Fall von Faktor Zertifikaten Long

Das Ratio wird am Ersten Strikepreis Anpassungstag und an jedem folgenden Anpassungstag nach Eintritt eines Anpassungsereignisses angepasst, indem der Hebelfaktor mit

(i) dem Aktuellen Ratio am Ersten Strikepreis Anpassungstag bzw. an dem maßgeblichen Anpassungstag (vor der Anpassung) und

(ii) dem Quotienten aus

(1) der Differenz zwischen dem Wert des Referenzwerts und dem Aktuellen Strikepreis am Ersten Strikepreis Anpassungstag bzw. an dem maßgeblichen Anpassungstag (vor der Anpassung) und

(2) dem Wert des Referenzwerts multipliziert wird.

Im Fall von Faktor Zertifikaten Short

Das Ratio wird am Ersten Strikepreis Anpassungstag und an jedem folgenden Anpassungstag nach Eintritt eines Anpassungsereignisses angepasst, indem der Hebelfaktor mit

(i) dem Aktuellen Ratio am Ersten Strikepreis Anpassungstag bzw. an dem maßgeblichen Anpassungstag (vor der Anpassung) und

(ii) dem Quotienten aus

(1) der Differenz zwischen dem Aktuellen Strikepreis am Ersten Strikepreis Anpassungstag bzw. an dem maßgeblichen Anpassungstag (vor der Anpassung) und dem Wert des Referenzwerts und

(2) dem Wert des Referenzwerts multipliziert wird.

Vorbehaltlich des nachstehenden Unterabschnitts (c), wird das Ergebnis der in den vorstehenden Absätzen angegebenen Berechnung kaufmännisch auf den Ratio Rundungsbetrag gerundet und bildet für die Zwecke der Bedingungen das neue Ratio (das "**Aktuelle Ratio**").

(c) *Ratio Anpassung für den Fall, dass in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen ein Roll-Satz angegeben ist:*

In dem Fall, dass in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen ein Roll-Satz angegeben ist, wird das Ratio, unmittelbar nach der Anpassung gemäß den vorstehenden Absätzen 2 (a) oder 2 (b) weiter angepasst, indem der Roll-Faktor von dem gemäß den vorstehenden Absätzen 2 (a) oder 2 (b) berechneten Ratios abgezogen wird. Das Ergebnis dieser Berechnung wird kaufmännisch auf den Ratio Rundungsbetrag gerundet und bildet für die Zwecke der Bedingungen das neue Ratio (das "**Aktuelle Ratio**").

(3) **Definitionen**

"**Anpassungstag**" hat die in § 6 (4) der Allgemeinen Bedingungen angegebene Bedeutung.

"**Aktueller Strikepreis**" hat die in § 6 (3) der Allgemeinen Bedingungen angegebene Bedeutung.

"**Anpassungsereignis**" hat die in § 6 (4) der Allgemeinen Bedingungen angegebene Bedeutung.

"**Erster Strikepreis Anpassungstag**" hat die in § 6 (4) der Allgemeinen Bedingungen angegebene Bedeutung.

"**Hebelfaktor**" hat die in § 6 (4) der Allgemeinen Bedingungen angegebene Bedeutung.

"**Ratio Rundungsbetrag**" entspricht dem Ratio Rundungsbetrag, wie in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben.

"**Roll-Faktor**" ist der Hebelfaktor multipliziert mit dem Roll-Satz und weiter multipliziert mit dem absoluten Wert der Differenz zwischen (i) dem Ratio am Ersten Strikepreis Anpassungstag und/oder dem maßgeblichen Anpassungstag (nach der Anpassung gemäß Absatz 2 (a) oder 2 (b) dieses § 7) und (ii) dem Ratio am Ersten Strikepreis Anpassungstag und/oder dem maßgeblichen Anpassungstag (vor der Anpassung gemäß Absatz 2 (a) oder 2 (b) dieses § 7).

"**Roll-Satz**" bezeichnet den in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen "**Anfänglichen Roll-Satz**". Die Berechnungstselle ist, nach billigem Ermessen, berechtigt, den Roll-Satz mit Wirkung zu jedem Anpassungstag bis zu dem in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen "**Maximalen Roll-Satz**" anzupassen, wobei sie die herrschenden Marktbedingungen (wie zum Beispiel die Liquidität der globalen Finanzmärkte, die Verfügbarkeit und Kosten von Kapital und Krediten, Zinssätze, Fremdkapitalkosten, Kosten für Rückkäufe, eine Auferlegung oder die etwaige Veröffentlichung von Rechtsvorschriften oder Verordnungen, die höhere Eigenkapitalanforderungen an Banken stellen) berücksichtigt. Die vorgenannte Anpassung des Roll-Satzes und das Datum, an dem die die Anpassung wirksam wird, werden gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) bekannt gegeben. Jede in den Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Roll-Satz gilt als Bezugnahme auf den Roll-Satz in der gemäß den vorgenannten Bestimmungen dieses Absatzes angepassten Form ab (und einschließlich)

dem Datum, an dem die Anpassung wirksam wird.

"**Wert des Referenzwerts**" hat die in § 6 (4) der Allgemeinen Bedingungen angegebene Bedeutung.

§ 8 – Knock-Out Barriere, Stop-Loss Barriere, Anpassung der Knock-Out Barriere, Anpassung der Stop-Loss Barriere

(1) **Knock-Out Barriere bzw. Stop-Loss Barriere**

Die "**Knock-Out Barriere**" (im Fall von Turbo Optionsscheinen, X-Turbo Optionsscheinen, Unlimited Turbo Optionsscheinen und Unlimited X-Turbo Optionsscheinen) bzw. die "**Stop-Loss Barriere**" (im Falle von Mini Future Optionsscheinen und X-Mini Future Optionsscheinen) am Anfänglichen Bewertungstag ist in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben. Sofern nicht anderweitig in den folgenden Absätzen angegeben, wird die Knock-Out Barriere bzw. die Stop-Loss Barriere während der Laufzeit der Wertpapiere nicht angepasst (vorbehaltlich einer Anpassung der Knock-Out Barriere bzw. der Stop-Loss Barriere gemäß den maßgeblichen Referenzwertspezifischen Bedingungen).

(2) **Anpassung der Knock-Out Barriere im Fall von Unlimited Turbo Optionsscheinen bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheinen**

Die Knock-Out Barriere wird während ihrer Laufzeit regelmäßig in der gleichen Weise wie der Strikepreis an jedem Anpassungstag gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen (*Strikepreis, Anpassung des Strikepreises*) bzw. entsprechend den Bestimmungen in den Futures Kontrakt bezogenen Bestimmungen angepasst (die "**Aktuelle Knock-Out Barriere**"), d.h. die Aktuelle Knock-Out Barriere entspricht dem Aktuellen Strikepreis während der Laufzeit der Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheine.

(3) **Anpassung der Stop-Loss Barriere im Fall von Mini Future Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Optionsscheinen**

Die Stop-Loss Barriere wird während ihrer Laufzeit regelmäßig nach den folgenden Bestimmungen angepasst:

Die Stop-Loss Barriere wird, vorbehaltlich des nachfolgenden Satzes, an jedem Stop-Loss Anpassungstag zum Anpassungszeitpunkt durch Multiplikation des Aktuellen Strikepreises am Stop-Loss Anpassungstag nach dem Anpassungszeitpunkt mit dem Stop-Loss Faktor angepasst. Sofern sich die Mini Future Optionsscheine auf Futures Kontrakte als Referenzwert beziehen und der Aktuelle Strikepreis negativ ist, wird die Stop-Loss Barriere angepasst, indem - im Fall von Mini Future Long Optionsscheinen - der Aktuelle Strikepreis mit dem Produkt aus dem Stop-Loss Puffer und dem absoluten Wert des Aktuellen Strikepreises addiert wird bzw. - im Fall von Mini Future Short Optionsscheinen - von dem Aktuellen Strikepreis das Produkt aus dem Stop-Loss Puffer und dem absoluten Wert des Aktuellen Strikepreises abgezogen wird.

Das Ergebnis der in vorstehendem Absatz beschriebenen Berechnung wird auf den Stop-Loss Barriere Rundungsbetrag aufgerundet (im Fall von Mini Future Long Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Long Optionsscheinen) oder abgerundet (im Fall von Mini Future Short Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Short Optionsscheinen) und wird für die Zwecke dieser Bedingungen als neue Stop-Loss Barriere (die "**Aktuelle Stop-Loss Barriere**") festgelegt.

(4) **Definitionen**

"**Stop-Loss Anpassungstag**" ist in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben.

"**Stop-Loss Barriere Rundungsbetrag**" hat die in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebene Bedeutung.

"**Stop-Loss Puffer**" bezeichnet den Stop-Loss Puffer am Stop-Loss Anpassungstag. Der "**Anfängliche Stop-Loss Puffer**" am Anfänglichen Bewertungstag entspricht dem in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen Anfänglichen Stop-Loss Puffer. Die Emittentin ist berechtigt, den Stop-Loss Puffer mit Wirkung zu einem Stop-Loss Anpassungstag bis zu dem in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen "**Maximalen Stop-Loss Puffer**" anzupassen, beispielsweise wenn sich die Volatilität des Referenzwertes auf den sich die Mini Future Optionsscheine bzw. X-Mini Future Optionsscheine beziehen wesentlich ändert. Jede Bezugnahme in den Bedingungen auf den Stop-Loss Puffer gilt ab dem Tag, an dem die maßgebliche vorstehend genannte Anpassung wirksam wird (einschließlich) als Bezugnahme auf den Stop-Loss Puffer, wie gemäß dem vorstehenden Satz dieser Definition angepasst. Die Anpassung des Stop-Loss Puffers und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) bekannt gemacht.

"**Stop-Loss Faktor**" wird wie folgt bestimmt:

(i) im Fall von Mini Future Long Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Long Optionsscheinen:

$$1 + Stop - Loss\ Puffer$$

(ii) im Fall von Mini Future Short Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Short Optionsscheinen:

$$1 - Stop - Loss\ Puffer$$

§ 9 – Barriere Ereignis

(1) **Barriere Ereignis im Fall von Barrier Discount Zertifikaten, Bonus Zertifikaten, Capped Bonus Zertifikaten und Barrier Reverse Convertibles**

Ein "**Barriere Ereignis**" tritt ein,

(a) – sofern Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen festlegt, dass ein Barriere Beobachtungszeitraum nicht anwendbar ist – wenn der Barriere Beobachtungspreis des Referenzwertes am Bewertungstag die Barriere erreicht oder unterschreitet; oder

(b) – sofern Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen einen Barriere Beobachtungszeitraum festlegt – wenn der Barriere Beobachtungspreis des Referenzwertes an einem Barriere Beobachtungstag innerhalb des Barriere Beobachtungszeitraums während der Barriere Beobachtungsstunden die Barriere erreicht oder unterschreitet.

(2) **Barriere Ereignis im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten und Capped Reverse Bonus Zertifikaten**

Ein "**Barriere Ereignis**" tritt ein,

(a) – sofern Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen festlegt, dass ein Barriere Beobachtungszeitraum nicht anwendbar ist – wenn der Barriere Beobachtungspreis des Referenzwertes am Bewertungstag die Barriere erreicht oder überschreitet; oder

(b) – sofern Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen einen Barriere Beobachtungszeitraum festlegt – wenn der Barriere Beobachtungspreis des Referenzwertes an einem Barriere Beobachtungstag innerhalb des Barriere Beobachtungszeitraums während der Barriere Beobachtungsstunden die

Barriere erreicht oder überschreitet.

(3) **Definitionen**

"**Barriere**" bezeichnet die in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebene Barriere.

"**Barriere Beobachtungstag**" bezeichnet den Barriere Beobachtungstag wie in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben.

"**Barriere Beobachtungsstunden**" bezeichnet die in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen gegebenenfalls angegebenen Barriere Beobachtungsstunden.

"**Barriere Beobachtungszeitraum**" bezeichnet den in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen gegebenenfalls angegebenen Barriere Beobachtungszeitraum.

"**Barriere Beobachtungspreis**" bezeichnet den in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen Barriere Beobachtungspreis des Referenzwertes.

§ 10 – Kündigungsgründe, Vorzeitige Rückzahlung oder Kündigung wegen Rechtswidrigkeit, Außerordentliches Absicherungs-Störungsereignis, Besteuerung und Vorzeitige Rückzahlung, Kündigung aus Steuergründen oder Anpassungsereignis Kündigung

(1) **Eintritt eines Kündigungsgrundes**

"**Kündigungsgrund**" bezeichnet den Eintritt eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse:

(a) Nichtleistung des Tilgungsbetrags

Die Emittentin oder, sollte sie ausfallen, gegebenenfalls die Garantin zahlt bzw. leistet einen Tilgungsbetrag oder gegebenenfalls einen anderen Betrag auf die Wertpapiere nicht, wenn dieser fällig und zahlbar oder lieferbar ist und diese Nichtleistung 30 Tage fortdauert; oder

(b) Insolvenz von JPMSP oder Nichtanerkennung der Garantie

(i) die Emittentin beantragt die Zahlungsaussetzung (*surséance van betaling*) oder wird für zahlungsunfähig erklärt (*failliet verklaard*), jeweils im Sinne des niederländischen Insolvenzgesetzes (*Faillissementswet*), oder ist Gegenstand entsprechender Verfahren nach dem niederländischen Finanzaufsichtsgesetz (*Wet op het financieel toezicht*), und das jeweilige Verfahren wird über einen Zeitraum von 90 aufeinanderfolgenden Kalendertagen fortgeführt und nicht ausgesetzt; oder

(ii) ein zuständiges Gericht ordnet die Abwicklung oder Auflösung von JPMSP an oder es wird ein wirksamer Beschluss über eine solche Abwicklung oder Auflösung gefasst oder JPMSP stellt ihre geschäftlichen Aktivitäten bzw. ihren Geschäftsbetrieb insgesamt oder zu einem wesentlichen Teil ein oder droht entsprechende Schritte einzuleiten; oder

(iii) die Garantie ist nicht uneingeschränkt wirksam (oder die Garantin behauptet, dass die Garantie nicht uneingeschränkt wirksam ist).

(c) Insolvenz der Garantin

(i) die Garantin bekanntgegeben hat, nicht in der Lage zu sein, die fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen oder ihre Zahlungen einstellt; oder

(ii) ein Gericht das Insolvenzverfahren gegen die Garantin eröffnet, oder die Garantin ein solches Verfahren beantragt oder einleitet oder eine sonst eine Vereinbarung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder abschließt.

(2) **Folgen eines Kündigungsgrundes**

Falls ein Kündigungsgrund eingetreten ist und fortbesteht, ist der Inhaber eines Wertpapiers berechtigt, eine schriftliche Mitteilung, die an die bezeichnete Geschäftsstelle der Emittentin und der Programmstelle zu adressieren ist, abzugeben, wonach die Wertpapiere unverzüglich zurückzuzahlen sind, woraufhin das entsprechende Wertpapier unmittelbar an einem solchen Tag (der "**Tag der vorzeitigen Fälligstellung**") zu einem bestimmten Betrag rückzahlbar wird. Der maßgebliche Betrag entspricht dem Vorzeitigen Zahlungsbetrag im Hinblick auf den Tag der vorzeitigen Fälligstellung, wobei die Berechnungsstelle etwaige Änderungen in der Kreditwürdigkeit der Emittentin bzw. der Garantin seit dem Ausgabetag bei der Bestimmung des Vorzeitigen Zahlungsbetrags nicht berücksichtigt. Zur Vermeidung von Zweifeln wird klargestellt, dass die Ausübung von Abwicklungsmaßnahmen (wie in Ziffer 11 der Garantie beschrieben) keinen Kündigungsgrund darstellt.

(3) **Vorzeitige Rückzahlung oder Kündigung aus Gründen einer Rechtswidrigkeit**

Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere nach ihrer Wahl vorzeitig (nach unwiderruflicher Mitteilung an die Inhaber mit einer Frist von mindestens sieben und höchstens 30 Tagen ("**Mitteilungszeitraum für Kündigungsereignis**") (oder ein anderer in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen als "Mitteilungszeitraum für Kündigungsereignis" angegebener Zeitraum) zurückzuzahlen bzw. zu kündigen, wenn sie (im Fall von (ii) unten die Garantin) in ihrem billigen Ermessen feststellt, dass (i) die Erfüllung ihrer Verpflichtungen unter den Bedingungen der Wertpapiere oder (ii) die Erfüllung der Garantie durch die Garantin (x) aufgrund einer Veränderung von finanziellen, politischen oder wirtschaftlichen Bedingungen oder von Währungs-Wechselkursen oder (y) angesichts dessen, dass die Emittentin oder die Garantin oder maßgebliche Tochtergesellschaften oder mit ihr verbundene Unternehmen alle anwendbaren gegenwärtigen oder zukünftigen Rechtsvorschriften, Urteile, Anordnungen oder Verfügungen von staatlichen Stellen, Verwaltungsorganen oder Gerichten oder deren Auslegung einhalten, insgesamt oder teilweise rechtswidrig geworden ist (jeweils ein "**Kündigungsereignis**").

Im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung bzw. Kündigung der Wertpapiere nach Eintritt eines Kündigungsgrundes wird die Emittentin die Zahlung des Vorzeitigen Zahlungsbetrages an jeden Inhaber für jedes von ihm gehaltene betreffende Wertpapier veranlassen.

(4) **Außerordentliches Hedging Störungsereignis**

Bei Eintritt eines Außerordentlichen Hedging Störungsereignisses in Bezug auf Wertpapiere kann die Emittentin (ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein) die Wertpapiere an dem den Inhabern gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) mitgeteilten Tag zurückzahlen und, wenn und insoweit dies nach anwendbarem Recht zulässig ist, den Inhabern auf jedes Wertpapier den Vorzeitigen Zahlungsbetrag zu zahlen.

Ein "**Außerordentliches Hedging Störungsereignis**" bezeichnet, bezogen auf Wertpapiere, den Eintritt eines der folgenden Ereignisse (wie jeweils zutreffend):

(a) soweit in Part B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen als anwendbar bezeichnet, ein Außerordentliches Hedging Sanktionsereignis;

(b) soweit in Part B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen als anwendbar bezeichnet, ein Außerordentliches Hedge Bail-in Ereignis; und

(c) soweit in Part B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen als anwendbar bezeichnet, ein Außerordentliches Währungsbezogenes

Hedging Störungsereignis.

Zur Klarstellung: im Falle einer Abweichung zwischen den anwendbaren Bedingungen dieses § 10 der Allgemeinen Bedingungen (*Kündigungsgründe, Vorzeitige Rückzahlung oder Kündigung wegen Rechtswidrigkeit, Außerordentliches Absicherungs-Störungsereignis, Besteuerung und Vorzeitige Rückzahlung, Kündigung aus Steuergründen oder Anpassungsereignis Kündigung*) und denen der Referenzwertspezifischen Bedingungen sind die anwendbaren Bestimmungen der Referenzwertspezifischen Bedingungen maßgeblich (dies schließt unter anderem ein, dass, soweit ein Ereignis sowohl ein Außerordentliches Hedging Störungsereignis als auch ein anwendbares Zusätzliches Störungsereignis nach Maßgabe der Referenzwertspezifischen Bedingungen sein kann, ein solches Ereignis als ein Zusätzliches Störungsereignis anzusehen ist).

Wenn ein Ereignis sowohl ein Außerordentliches Hedging Störungsereignis als auch eine Zahlungsstörung sein kann und die Emittentin sich entscheidet, die Wertpapiere gemäß dieses § 10 der Allgemeinen Bedingungen (*Kündigungsgründe, Vorzeitige Rückzahlung oder Kündigung wegen Rechtswidrigkeit, Außerordentliches Absicherungs-Störungsereignis, Besteuerung und Vorzeitige Rückzahlung, Kündigung aus Steuergründen oder Anpassungsereignis Kündigung*) zurückzuzahlen, gilt § 3(5) der Allgemeinen Bedingungen als nicht anwendbar.

Für diesen Zweck haben die folgenden Begriffe die jeweils nachstehend genannte Bedeutung:

"**Außerordentliches Hedging Sanktionsereignis**" bezeichnet den Fall, dass (und gilt als eingetreten, soweit) die Berechnungsstelle in Bezug auf die Wertpapiere feststellt, dass nach dem Ausgabetag aufgrund:

(a) der Einführung oder Ankündigung einer Änderung anwendbarer Gesetze, Regeln, Verordnungen, Gerichtsurteile, Anordnungen, Sanktionen oder Richtlinien einer staatlichen, administrativen, legislativen oder judikativen Behörde oder Gewalt, die sich jeweils auf Finanzsanktions- und Embargoprogramme beziehen, einschließlich, jedoch nicht ausschließlich der auf designierte (*designated*) oder ausgeschlossene (*blocked*) Personen anwendbaren Beschränkungen, die jeweils vom U.S. Department of the Treasury's Office of Foreign Assets Control, U.S. Department of State, UK Treasury Department, von den Vereinten Nationen, der Europäischen Union oder einer anderen betreffenden Behörde erlassen, angewendet und/oder durchgesetzt werden (für Zwecke dieser Definition "**Anwendbare Gesetze**"); oder

(b) der Bekanntmachung oder Änderung der offiziellen oder inoffiziellen Auslegung Anwendbarer Gesetze durch zuständige Gerichte, Schiedsgerichte oder Aufsichtsbehörden,

die Vertragserfüllung einer Hedging Partei im Rahmen der zugehörigen Zugrundliegenden Absicherungsgeschäfte (auf Grundlage von Bekanntmachungen der vorstehend unter (a) genannten Behörden oder anderer öffentlich verfügbarer Informationen, die nach vernünftiger Einschätzung der Berechnungsstelle relevant sind) insgesamt oder teilweise unrechtmäßig geworden ist oder mit großer Wahrscheinlichkeit innerhalb der nächsten 90 Tage werden wird, und es der Hedging Partei durch wirtschaftlich vertretbare Maßnahmen nicht möglich ist, die Zugrundeliegenden Absicherungsgeschäfte so zu ändern und/oder andere Absicherungsvereinbarungen so abzuschließen, dass die diesbezügliche Vertragserfüllung nicht unrechtmäßig wäre und die Risiken und/oder Kosten der Emittentin sowie der Hedging Partei sich hierdurch nicht erheblich erhöhen würden.

"**Außerordentliches Hedge Bail-in Ereignis**" bezeichnet den Fall, dass (und gilt als eingetreten, soweit) die Hedging Partei oder ihre Gegenpartei(en) im Rahmen der zugehörigen Zugrundeliegenden Absicherungsgeschäfte für Wertpapiere am oder nach dem Ausgabetag Gegenstand eines Abwicklungsverfahrens einer zuständigen Abwicklungsbehörde wird bzw. werden und als direkte oder indirekte Folge (einschließlich, jedoch nicht ausschließlich aufgrund der Ausübung oder öffentlich angekündigten Ausübung entsprechender Befugnisse oder basierend auf öffentlich verfügbaren Informationen, die nach vernünftiger Einschätzung

der Berechnungsstelle relevant sind) eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass die betreffende Abwicklungsbehörde innerhalb der nächsten 90 Tage einen "Bail-in" oder eine andere Befugnis im Rahmen des Abwicklungsverfahrens ausübt und die Berechnungsstelle feststellt, dass (i) die Verpflichtungen der Hedging Partei oder ihrer Gegenpartei(en) im Rahmen der zugehörigen Zugrundeliegenden Absicherungsgeschäfte von der Ausübung eines "Bail-in" betroffen sind oder sein werden oder (ii) dass sich anderweitig erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die zugehörigen Zugrundeliegenden Absicherungsgeschäfte ergeben haben (oder ergeben werden), und es der Hedging Partei durch wirtschaftlich vertretbare Maßnahmen nicht möglich ist, die Zugrundeliegenden Absicherungsgeschäfte zu ändern und/oder andere Absicherungsvereinbarungen abzuschließen, die die Risiken und/oder Kosten der Emittentin sowie der Hedging Partei nicht erheblich erhöhen würden.

"**Außerordentliches Währungsbezogenes Hedging Störungsereignis**" bezeichnet den Fall, dass (und gilt als eingetreten, soweit) die Berechnungsstelle in Bezug auf die Wertpapiere am oder nach dem Ausgabetag feststellt, dass:

(a) (i) eine Zuständige Regierungsstelle eine neue Währung (die "**Ersatzwährung**") als Ersatz für ihre bestehende gesetzliche Währung (die "**Ursprüngliche Währung**") (oder zur gemeinsamen Zirkulation mit der Letzteren) als gesetzliche Währung innerhalb ihres Territoriums oder eines Teils davon (oder auch über ihr Territorium hinaus, soweit ein Staatenblock vereinbart hat, die Ersatzwährung gemeinsam einzuführen) eingeführt oder ihre Absicht angekündigt hat, dies zu tun, oder dies höchstwahrscheinlich (auf Basis öffentlich verfügbarer Informationen, die nach vernünftiger Ansicht der Berechnungsstelle relevant sind) innerhalb der nächsten 90 Tage der Fall sein wird (ein solches Ereignis, eine "**Währungsersetzung**"); und/oder

(ii) eine Zuständige Regierungsstelle Beschränkungen für Kapitalbewegungen oder Zahlungen und Überweisungen in ihr Territorium oder aus ihrem Territorium heraus oder in einen Teil oder aus einem Teil ihres Territoriums heraus (oder auch über ihr Territorium hinaus, soweit ein Staatenblock vereinbart hat, die Ersatzwährung gemeinsam einzuführen) eingeführt oder ihre Absicht angekündigt hat, dies zu tun, oder dies höchstwahrscheinlich (auf Basis öffentlich verfügbarer Informationen, die nach vernünftiger Ansicht der Berechnungsstelle relevant sind) innerhalb der nächsten 90 Tage der Fall sein wird (ein solches Ereignis, ein "**Devisenkontrollereignis**"),

und in jedem der vorstehend unter (a)(i) und (a)(ii) beschriebenen Fälle:

(x) ungeachtet dessen, ob ein solches Ereignis mit den anwendbaren internationalen Abkommen oder sonstigen Vereinbarungen übereinstimmt oder gegen sie verstößt; und

(y) zur Klarstellung wird darauf verwiesen, dass dies auch den Fall einschließt, dass ein Land (ein "**Austrittsland**") innerhalb eines Staatenblocks in einer Währungsunion sich aus der Währungsunion zurückzieht und die gemeinsame Währung der Währungsunion durch eine andere Währung als gesetzliche Währung des Austrittslands ersetzt oder die Absicht ankündigt, dies zu tun; und

(b) als direktes oder indirektes Ergebnis:

(i) die Zahlungsverpflichtungen aus den Zugrundeliegenden Absicherungsgeschäften nach der Währungsersetzung und/oder dem Devisenkontrollereignis auf eine andere Währung umgestellt werden; und/oder

(ii) die Zahlungsverpflichtungen aus den Zugrundeliegenden Absicherungsgeschäften aufgrund des Devisenkontrollereignisses Kapitalverkehrskontrollen unterliegen; und/oder

(iii) die Zugrundeliegenden Absicherungsgeschäfte für die Wertpapiere durch die

Währungsersetzung und/oder das Devisenkontrollereignis anderweitig erheblich nachteilig beeinflusst wurden (oder werden),

und es der Hedging Partei durch wirtschaftlich vertretbare Maßnahmen nicht möglich ist, die Zugrundeliegenden Absicherungsgeschäfte zu ändern und/oder andere Absicherungsvereinbarungen abzuschließen, die die Risiken und/oder Kosten der Emittentin sowie der Hedging Partei nicht erheblich erhöhen würden.

Für diese Zwecke bezeichnet "**Zuständige Regierungsstelle**", bezogen auf ein betroffenes Territorium, jede Defacto-Regierung oder jede nach geltendem Recht anerkannte Regierung (oder jede ihrer Behörden oder Einrichtungen), alle Gerichte, Schiedsgerichte, administrativen oder sonstigen Regierungsbehörden oder sonstigen (privaten oder öffentlichen) Einrichtungen, die mit der Regulierung der Finanzmärkte (einschließlich der Zentralbank) dieses Territoriums beauftragt sind.

(5) **Besteuerung und vorzeitige Rückzahlung oder Kündigung aus Steuergründen**

(a) Verpflichtung zur Zahlung Zusätzlicher Beträge

Vorbehaltlich des Abzugs von Lieferkosten oder Kosten gemäß diesen Allgemeinen Bedingungen werden Kapital- und Zinszahlungen auf die Wertpapiere ohne Abzug oder Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Veranlagungen oder anderer öffentlicher Abgaben gleich welcher Art, die auf solche Zahlungen erhoben werden, geleistet, es sei denn, ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben oder in einer Vereinbarung mit der jeweiligen Steuerbehörde oder in Verbindung mit einem zwischenstaatlichen Abkommen vereinbart. In diesem Fall wird (außer wenn in Teil B (Allgemeine Bestimmungen der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegt ist, dass "Bruttoausgleich" nicht anwendbar ist oder dass "Steuern nach Abschnitt 871(m) vom Bruttoausgleich ausnehmen" in Bezug auf Steuern, die gemäß Abschnitt 871(m) des U.S. Internal Revenue Code (US-Steuergesetz) erhoben werden, anwendbar ist) die Emittentin bzw. die Garantin, vorbehaltlich bestimmter Beschränkungen und Ausnahmen, die in § 10(5)(b) der Allgemeinen Bedingungen (*Umstände, unter denen keine Zusätzlichen Beträge gezahlt werden*) genannt sind, an einen Inhaber von Wertpapieren diejenigen zusätzlichen Beträge ("**Zusätzliche Beträge**") zahlen, die erforderlich sind, damit der Nettobetrag jeder von der Emittentin oder Garantin oder einer ihrer Zahlstellen auf die Wertpapiere geleisteten Kapital- oder Zinszahlung nach Abzug oder Einbehalt solcher gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Veranlagungen oder anderen öffentlichen Abgaben, die auf solche Zahlungen durch die Maßgebliche Jurisdiktion oder in der Maßgeblichen Jurisdiktion von dem jeweiligen Inhaber (außer wenn dieser in der Maßgeblichen Jurisdiktion ansässig ist) erhoben werden, nicht niedriger ist als der Betrag, der zum jeweiligen Zeitpunkt auf die betreffenden Wertpapiere fällig ist.

(b) Umstände, unter denen keine Zusätzlichen Beträge gezahlt werden

Weder die Emittentin noch die Garantin sind gesetzlich verpflichtet, Zusätzliche Beträge für Folgendes zu zahlen:

(i) jegliche Steuern, Veranlagungen oder andere öffentliche Abgaben oder Einbehalte, die nicht erhoben worden wären, (A) wenn nicht eine gegenwärtige oder frühere Verbindung zwischen dem betreffenden Inhaber (oder, falls der betreffende Inhaber eine Vermögensmasse (*estate*), ein Trust, eine Personengesellschaft oder eine Kapitalgesellschaft ist, dem Treuhänder, Treugeber, Begünstigten, Gesellschafter oder Anteilseigner des betreffenden Inhabers bzw. dem Besitzer einer Verfügungsbefugnis über den betreffenden Inhaber) und der Maßgeblichen Jurisdiktion bestehen würde, unter anderem in der Form, dass der betreffende Inhaber (bzw. der betreffende Treuhänder, Treugeber, Begünstigte, Gesellschafter, Anteilseigner bzw. Verfügungsbefugte) in der Maßgeblichen Jurisdiktion persönlich anwesend ist oder war, ansässig ist oder war, dessen Staatsbürgerschaft besitzt oder besaß, in der Maßgeblichen Jurisdiktion ein Gewerbe oder Geschäft betreibt oder betrieben hat oder über eine Betriebsstätte verfügt oder verfügte, oder (B) wenn es der betreffende Inhaber, eine an der Zahlungskette beteiligte Stelle oder der wirtschaftlich Berechtigte nicht versäumt hätte, Bestätigungs-,

Identifizierungs- oder Informationspflichten, einschließlich gemäß einem anwendbaren Steuerabkommen, zu erfüllen, um seinen Anspruch auf eine Befreiung oder Reduzierung von solchen Steuern, Veranlagungen oder anderen öffentlichen Abgaben zu begründen;

(ii) jegliche Nachlass-, Erbschafts-, Schenkungs-, Umsatz- oder Verkehrssteuern, Steuern auf bewegliches Vermögen oder ähnlichen Steuern, Veranlagungen oder öffentliche Abgaben;

(iii) jegliche Steuern, Veranlagungen oder andere öffentliche Abgaben, die in anderer Weise als durch Einbehalt von Kapital- oder Zinszahlungen auf die betreffenden Wertpapiere zu zahlen sind;

(iv) jegliche Steuern, Veranlagungen oder andere öffentliche Abgaben, die von einer Zahlstelle von Kapital- oder Zinszahlungen auf Wertpapiere einbehalten werden müssen, falls es mindestens eine Zahlstelle gibt, die die betreffende Zahlung ohne einen solchen Einbehalt leisten kann;

(v) – bei allen Wertpapieren – jegliche Steuern, Veranlagungen oder andere öffentliche Abgaben, die von einem Inhaber, der für diese Steuern, Veranlagungen oder öffentlichen Abgaben verantwortlich ist, oder von einem Dritten in seinem Namen in Bezug auf ein Wertpapier deswegen zu zahlen sind, dass dieser Inhaber bzw. Dritte eine Verbindung zu der Maßgeblichen Jurisdiktion hat, die über das bloße Eigentum an dem Wertpapier hinausgeht;

(vi) jegliche Steuern, Veranlagungen oder andere öffentliche Abgaben, die durch Einbehalt oder Abzug von einem Inhaber oder von einem Dritten in seinem Namen zu zahlen sind, der einen solchen Einbehalt oder Abzug rechtmäßig hätte vermeiden können (dies aber nicht getan hat), indem er gesetzliche Bestimmungen eingehalten oder deren Einhaltung durch Dritte veranlasst hätte oder gegenüber einer Steuerbehörde an dem Ort, an dem das betreffende Wertpapier (bzw. die Namensurkunde, durch die es verbrieft ist) zur Zahlung vorgelegt wird, eine Nichtansässigkeitserklärung oder einen ähnlichen Antrag auf Befreiung eingereicht bzw. eine solche Einreichung durch Dritte veranlasst hätte;

(vii) jegliche Steuern, Veranlagungen oder andere öffentliche Abgaben, die von einer Person, die als depotführende Stelle oder Inkassovertreter für einen Inhaber handelt, oder in einer anderen Weise zu zahlen sind, die keinen Abzug oder Einbehalt durch die Emittentin oder Garantin (soweit anwendbar) von Kapital- oder Zinszahlungen, die von ihr geleistet werden, darstellt;

(viii) einen Einbehalt oder Abzug, der auf Zahlungen der Emittentin, der Garantin oder einer an der Zahlungskette beteiligten Stelle an einen Inhaber, wirtschaftlichen Eigentümer oder eine Stelle, in deren Verwahrung oder unter deren Kontrolle sich eine Zahlung befindet, im Zusammenhang mit dem FATCA vorgenommen wird;

(ix) einen Einbehalt oder Abzug, der gemäß Abschnitt 871(m) des U.S. Internal Revenue Code (US-Steuergesetz) vorgenommen wird, wenn der Einbehalt nach vernünftigem Ermessen der Emittentin nicht erfolgt wäre, wenn der Inhaber oder wirtschaftliche Eigentümer (oder eine diesem nahestehende Partei) nicht (a) eine oder mehrere Transaktion(en) (mit Aufnahme des reinen Kaufs des Wertpapiers) eingegangen wäre, unabhängig davon, ob im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Besitz oder der Veräußerung des Wertpapiers oder anderweitig, durch die die Verpflichtung zum Einbehalt begründet wurde;

(x) einen Abzug oder Einbehalt für oder aufgrund gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Veranlagungen oder anderer öffentlicher Abgaben, die von oder innerhalb einer Rechtsordnung auferlegt werden, bei der es sich nicht um eine Maßgebliche Jurisdiktion handelt;

(xi) einen Abzug oder Einbehalt für oder aufgrund von Steuern, Veranlagungen oder andere(n) öffentliche(n) Abgaben, die von oder innerhalb einer Maßgeblichen

Herkunftsjurisdiktion auferlegt werden, soweit dieser Abzug oder Einbehalt auf einer Maßgeblichen Gesetzesänderung beruht, es sei denn, dieser Abzug oder Einbehalt basiert auf einer gegenwärtigen oder künftigen Verbindung der Emittentin oder der Garantin zur Maßgeblichen Herkunftsjurisdiktion; oder

(xii) eine Kombination der vorstehenden Fälle (soweit anwendbar);

darüber hinaus werden keine Zusätzlichen Beträge im Zusammenhang mit Kapital- oder Zinszahlungen auf ein Wertpapier gezahlt, die an einen Inhaber geleistet werden, der nicht der wirtschaftliche Eigentümer des Wertpapiers ist, sofern der wirtschaftliche Eigentümer keinen Anspruch auf Erhalt dieser Zusätzlichen Beträge hätte, wenn er der Inhaber des Wertpapiers wäre.

(c) Vorzeitige Rückzahlung oder Kündigung aus Steuergründen – FATCA

Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere nach ihrer Wahl insgesamt oder teilweise nach ihrer Wahl vorzeitig (nach unwiderruflicher Mitteilung an die Inhaber mit einer Frist von mindestens sieben und höchstens 30 Tagen ("**Mitteilungszeitraum für Steuerkündigungsereignis**") (oder einer anderen in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen als "Mitteilungszeitraum für Steuerkündigungsereignis" angegebenen Frist) zurückzuzahlen bzw. zu kündigen, wenn die Emittentin feststellt, dass:

(i) aufgrund dessen, dass sie nicht in der Lage ist, die Meldepflichten gemäß FATCA zu erfüllen, von einer an sie geleisteten Zahlung Quellensteuer einbehalten wird (oder mit hoher Wahrscheinlichkeit einbehalten wird), sofern (1) ihr Unvermögen zur Erfüllung der Meldepflichten darauf zurückzuführen ist, dass ein Inhaber der betreffenden Wertpapiere (bzw. eine etwaige für den Einbehalt von Quellensteuer zuständige ausländische Stelle (*withholding agent*), die bei Zahlungen an die Inhaber an der Zahlungskette beteiligt ist) die von der Emittentin verlangten Bescheinigungen, Angaben über wirtschaftliches Eigentum oder Identifizierungsangaben nicht vorlegt, und (2) ein solcher Einbehalt durch die Erfüllung der Meldepflichten vermieden würde (oder mit hoher Wahrscheinlichkeit vermieden würde);

(ii) sie eine Anforderung gemäß dem oder eine mit einer US-Steuerbehörde in Bezug auf den FATCA abgeschlossene Vereinbarung mit hoher Wahrscheinlichkeit in sonstiger Weise verletzen wird; oder

(iii) die Wertpapiere mit hoher Wahrscheinlichkeit für die Zwecke der US-Bundeseinkommensteuervorschriften als Wertpapiere in Inhaberform angesehen werden,

(jeweils ein "**Steuerlicher Kündigungsgrund**").

Bei Eintritt eines in den Absätzen (i) oder (ii) genannten Steuerlichen Kündigungsgrundes können neben den Wertpapieren von Inhabern, die dem Verlangen der Emittentin nicht nachgekommen sind, auch Wertpapiere von Inhabern, die dem Verlangen der Emittentin nachgekommen sind, vorzeitig zurückgezahlt oder gekündigt werden. Bei Eintritt eines in Absatz (iii) genannten Steuerlichen Kündigungsgrundes werden alle Wertpapiere der betreffenden Serie vorzeitig zurückgezahlt oder gekündigt.

Im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung bzw. Kündigung der Wertpapiere nach Eintritt eines Steuerlichen Kündigungsgrundes wird die Emittentin die Zahlung des Vorzeitigen Zahlungsbetrages an jeden Inhaber für jedes von ihm gehaltene betreffende Wertpapier veranlassen.

(d) Vorzeitige Rückzahlung oder Kündigung aus Steuergründen – Zusätzliche Beträge/Zugrundeliegende Absicherungsgeschäfte

Die Wertpapiere können nach Wahl der Emittentin insgesamt, jedoch nicht teilweise, jederzeit durch unwiderrufliche Mitteilung an die Inhaber mit einer Frist von mindestens 30 und

höchstens 60 Kalendertagen zu ihrem Vorzeitigen Zahlungsbetrag zurückgezahlt bzw. gekündigt werden, falls:

(i) die Emittentin (bzw. die Garantin) nach Maßgabe von § 10(5)(a) der Allgemeinen Bedingungen (*Verpflichtung zur Zahlung Zusätzlicher Beträge)* verpflichtet ist oder sein wird (oder mit hoher Wahrscheinlichkeit sein wird), beliebige Zusätzliche Beträge zu zahlen; oder

(ii) bei von JPMSP begebenen Wertpapieren, wenn in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegt ist, dass "Vorzeitige Rückzahlung aufgrund von Steuern auf zugrundeliegende Absicherungsgeschäfte" anwendbar ist, einer Zugrundeliegenden Hedging Partei bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zugrundeliegenden Absicherungsgeschäften erheblich höhere Kosten in Bezug auf Steuern (unter anderem Quellensteuerausgleichszahlungen (*grossing-up*) oder den Erhalt von Zahlungen nach Abzug von Quellensteuer) entstanden sind oder entstehen werden (oder mit hoher Wahrscheinlichkeit entstehen werden) (unter anderem aufgrund einer höheren Steuerschuld, geringeren Steuervorteilen oder sonstigen nachteiligen Auswirkungen auf ihre steuerliche Situation in einem Zugrundeliegenden Hedge Steuergebiet),

jeweils (x) aufgrund (I) einer an oder nach dem Ausgabetag von einer Maßgeblichen Jurisdiktion bzw. einem Zugrundeliegenden Hedge Steuergebiet oder einer ihrer zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaften oder Behörden ergriffenen Maßnahme oder vor einem zuständigen Gericht erhobenen Klage oder (II) des Vorschlags, der Verabschiedung, der Finalisierung oder des Außerkrafttretens von Gesetzen, Vorschriften oder Verwaltungsrichtlinien (unter anderem lediglich durch Zeitablauf) einer Maßgeblichen Jurisdiktion bzw. eines Zugrundeliegenden Hedge Steuergebiets oder einer ihrer zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaften oder Behörden, oder der Änderung oder Ergänzung (bzw. vorgeschlagenen Änderung oder Ergänzung) vorgeschlagener oder endgültiger Gesetze, Vorschriften oder Verwaltungsrichtlinien, oder der Änderung der Anwendung oder offiziellen Auslegung vorgeschlagener oder endgültiger Gesetze, Vorschriften oder Verwaltungsrichtlinien (unter anderem durch Untätigkeit wie z.B. die Nichtfinalisierung vorgeschlagener Vorschriften oder Verwaltungsrichtlinien oder lediglich durch Zeitablauf), sofern der Vorschlag, die Verabschiedung, die Finalisierung, das Außerkrafttreten, die Änderung oder die Ergänzung an oder nach dem Ausgabetag oder in Bezug auf an oder nach dem Ausgabetag geleistete Zahlungen wirksam wird, und (y) diese Verpflichtung oder Kosten in Bezug auf Steuern seitens der Emittentin bzw. der Garantin bzw. der Zugrundeliegenden Hedging Partei nicht durch vertretbare Maßnahmen vermieden werden kann bzw. können (wie durch die Emittentin oder Garantin oder Berechnungsstelle in ihrem Auftrag festgestellt),

VORAUSGESETZT, DASS die Wertpapiere durch unwiderrufliche Mitteilung an die Inhaber mit einer Frist von weniger als 30 oder mehr als 60 Kalendertagen zurückgezahlt werden können, wenn die Einhaltung der Mindestfrist von 30 Kalendertage oder Höchstfrist von 60 Kalendertagen zur Folge haben würde (oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zur Folge haben würde), dass die Emittentin bzw. (soweit anwendbar) die Garantin zur Zahlung Zusätzlicher Beträge (oder erhöhter Summen Zusätzlicher Beträge) verpflichtet wäre oder einer Zugrundeliegenden Hedging Partei bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren erheblich höhere Steuerkosten entstehen würden.

Vor der Veröffentlichung einer Rückzahlungsmitteilung gemäß dieses § 10(5) der Allgemeinen Bedingungen (*Besteuerung und vorzeitige Rückzahlung oder Kündigung aus Steuergründen*) wird die Emittentin an die Programmstelle eine von der Emittentin ordnungsgemäß unterzeichnete Bestätigung senden, aus der hervorgeht, dass die Emittentin berechtigt ist, eine entsprechende Rückzahlung vorzunehmen, und in der nachvollziehbar dargelegt ist, dass die Bedingungen für das Recht der Emittentin zu einer solchen Rückzahlung erfüllt sind, sowie ein von unabhängigen und namhaften Rechtsberatern erstelltes Rechtsgutachten, aus dem hervorgeht, dass die Emittentin (bzw. die Garantin) zur Zahlung Zusätzlicher Beträge verpflichtet ist oder sein wird (oder mit hoher Wahrscheinlichkeit sein wird) oder dass einer Zugrundeliegenden Hedging Partei bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zugrundeliegenden Absicherungsgeschäften erheblich höhere Kosten in Bezug auf Steuern

entstanden sind oder entstehen werden (oder mit hoher Wahrscheinlichkeit entstehen werden), und zwar jeweils aufgrund einer solchen Maßnahme, eines solchen Vorschlags, einer solchen Verabschiedung, einer solchen Finalisierung, eines solchen Außerkrafttretens, einer solchen Änderung bzw. einer solchen Ergänzung.

Für die Zwecke dieses § 10(5)(d) der Allgemeinen Bedingungen (*Vorzeitige Rückzahlung und Kündigung aus Steuergründen*) umfasst der Begriff "Maßgebliche Jurisdiktion" auch jede Jurisdiktion, das ein zwischenstaatliches Abkommen mit den Vereinigten Staaten zur Unterstützung des FATCA abschließt.

(e) Kündigung auf Grund des Eintretens eines Abschnitt 871(m) Ereignisses

Sofern zu irgendeinem Zeitpunkt Umstände eintreten, wonach die Emittentin im Hinblick auf die maßgeblichen Wertpapiere einer Einbehaltungs- oder Berichtspflicht gemäß Abschnitt 871(m) des U.S. Internal Revenue Code (US-Steuergesetz) von 1986 in seiner jeweils geltenden Fassung unterliegt (oder nach Feststellung der Berechnungsstelle eine hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Emittentin einer solchen innerhalb der nächsten 30 Geschäftstage unterliegen wird) (ein "**Abschnitt 871(m) Ereignis**") hat die Emittentin das Recht, sofern das Abschnitt 871(m) Ereignis nach dem Ausgabetag eintritt, die Wertpapiere durch Mitteilung an die Inhaber gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) außerordentlich unter Angabe des maßgeblichen vorzeitigen Zahlungstags (der "**Vorzeitige Zahlungstag**") zu kündigen. Am Vorzeitigen Zahlungstag hat die Emittentin die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, zurückzuzahlen und an jeden Inhaber für jedes der von diesem gehaltenen Wertpapiere einen Betrag in Höhe des Vorzeitigen Zahlungsbetrags (wie in § 10(7) der Allgemeinen Bedingungen (*Kündigungsgründe, Vorzeitige Rückzahlung oder Kündigung wegen Rechtswidrigkeit, Außerordentliches Absicherungs-Störungsereignis, Besteuerung und Vorzeitige Rückzahlung, Kündigung aus Steuergründen oder Anpassungsereignis Kündigung – Definitionen*) definiert, zu zahlen. Die Zahlung des Vorzeitigen Zahlungsbetrags erfolgt in der den Inhabern nach Maßgabe von § 16 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) mitgeteilten Weise.

(6) **Anpassungsereignis Kündigung im Fall von Faktor Zertifikaten, die nicht auf einen Faktor Index als Referenzwert bezogen sind**

Im Fall von Faktor Zertifikaten, die nicht auf einen Faktor Index als Referenzwert bezogen sind, gelten diese automatisch als gekündigt (die "**Anpassungsereignis Kündigung**"), sofern der Wert des Referenzwerts, der innerhalb eines zehnminütigen Zeitraums nach Eintritt eines Anpassungsereignisses festgestellt wird (siehe dazu § 6(4) der Allgemeinen Bedingungen (*Definitionen*)), auf oder unter dem Aktuellen Strikepreis (bei Faktor Zertifikaten Long) bzw. auf oder über dem Aktuellen Strikepreis (bei Faktor Zertifikaten Short) liegt, der unmittelbar vor Eintritt des Anpassungsereignisses anwendbar ist. Nach einer Anpassungsereignis Kündigung erhält der Inhaber fünf Bankgeschäftstage später den Anpassungsereignis Kündigungsbetrag. Der Eintritt einer Anpassungsereignis Kündigung wird den Anlegern gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) mitgeteilt.

(7) **Definitionen**

"**Anpassungsereignis Kündigungsbetrag**" bezeichnet den in Teil A (Auszahlungsbestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen Anpassungsereignis Kündigungsbetrag.

"**Lieferkosten**" bezeichnet sämtliche Aufwendungen, einschließlich aller anwendbaren Verwahr-, Transaktions- oder Ausübungsgebühren, Stempelsteuern, Stamp Duty Reserve Tax und/oder sonstigen Steuern und Abgaben, die im Zusammenhang mit der Lieferung und/oder Übertragung eines Referenzwertbetrages bzw. von Referenzwertbeträgen anfallen können.

"**Vorzeitiger Zahlungsbetrag“** bezeichnet (a) – im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß den Referenzwertspezifischen Bedingungen oder, im Falle einer vorzeitigen Kündigung gemäß Absatz 5(e) (*Kündigung auf Grund des Eintretens eines Abschnitt 871(m) Ereignisses*), einen Betrag, der von der Berechnungsstelle unmittelbar vor dem Eintreten des Abschnitt 871(m)

Ereignises oder jenes Ereignisses, welches die Emittentin dazu berechtigt die Wertpapiere vorzeitig zurückzuzahlen, ermittelt wird, oder (b) – in allen anderen Fällen - einen Betrag, der von der Berechnungstelle am zweiten Geschäftstag unmittelbar vor dem Fälligkeitstag der vorzeitigen Rückzahlung oder Tilgung der Wertpapiere als marktgerechter Wert des betreffenden Wertpapiers ermittelt wird, und zwar, in jedem Fall, anhand der internen Modelle und Methodiken unter Berücksichtigung aller Faktoren, die die Berechnungsstelle für relevant hält, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf:

(a) Marktpreise oder marktgerechte Werte für den bzw. die Referenzwert(e) und andere maßgebliche wirtschaftliche Variablen (wie etwa Zinsraten und, sofern anwendbar, Wechselkurse) zum maßgeblichen Zeitpunkt, unter Berücksichtigung der Ankaufs- oder Verkaufspreise des bzw. der Referenzwert(e) (sofern maßgeblich);

(b) die Restlaufzeit der Wertpapiere, sofern sie zum vorgesehenen Fälligkeits- oder Auslauftag bzw. zu einem vorgesehenen vorzeitigen Rückzahlungstag ausständig geblieben sind;

(c) den Wert zum maßgeblichen Zeitpunkt eines Mindestrückzahlungsbetrags oder Kündigungsbetrags, die zahlbar gewesen wären, wenn die Wertpapiere zum vorgesehenen Fälligkeits- oder Auslauftag bzw. zu einem vorgesehenen vorzeitigen Rückzahlungstag ausständig geblieben sind;

(d) sofern anwendbar, die aufgelaufenen Zinsen;

(e) interne Preismodelle;

(f) anwendbare Kreditspannen in Bezug auf die Emittentin bzw. die Garantin;

(g) Preise, zu denen andere Marktteilnehmer ähnliche Wertpapiere zu den Wertpapieren ankaufen könnten; und

(h) jegliche andere Informationen, die die Berechnungsstelle für relevant halt (wobei das Ereignis unberücksichtigt bleibt, das zu der vorzeitigen Rückzahlung geführt hat).

"**Kosten**" sind alle Aufwendungen, Unkosten, Belastungen, Gebühren, Steuern, Abgaben, Einbehalte, Abzüge oder sonstige Zahlungen, unter anderem alle Verwahr-, Depot-, Registrierungs-, Transaktions- und Ausübungsgebühren, Stempelsteuern, Steuern und Abgaben auf eine Ausgabe, Registrierung, Wertpapierübertragung oder sonstige vergleichbare Steuern und Abgaben, die der Emittentin und/oder einer Hedging Partei im Zusammenhang mit den Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren entstehen können.

"**Hedging Partei**" bezeichnet die Emittentin oder eines oder mehrere mit ihr verbundene Unternehmen oder eine oder mehrere im Auftrag der Emittentin handelnde Person(en), die im Zusammenhang mit den Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren zugrundeliegende Geschäfte oder Absicherungsgeschäfte, die auf die Wertpapiere und/oder Referenzwerte bezogen sind, abschließen.

"**Maßgebliche Gesetzesänderung**" bezeichnet eine Zahlung, die einem Einbehalt der Maßgeblichen Herkunftsjurisdiktion unterliegt, infolge:

(a) einer am oder nach dem Ausgabetag von einer Maßgeblichen Herkunftsjurisdiktion oder einer Gebietskörperschaft oder einer davon oder darin zur Steuererhebung ermächtigten Behörde getroffenen Maßnahme oder bei einem zuständigen Gericht erhobenen Klage; oder

(b) des Vorschlags, der Einführung, der Finalisierung oder des Außerkraftretens von Gesetzen, Vorschriften oder Verwaltungsrichtlinien (auch durch bloßen Zeitablauf) einer Maßgeblichen Herkunftsjurisdiktion oder einer Gebietskörperschaft oder einer davon oder darin zur Steuererhebung ermächtigten Behörde oder jeder Änderung oder Ergänzung (oder geplanten Änderung oder Ergänzung) vorgeschlagener oder endgültiger Gesetze, Vorschriften oder Verwaltungsrichtlinien oder einer Änderung in

der Anwendung oder amtlichen Auslegung vorgeschlagener oder endgültiger Gesetze, Vorschriften oder Verwaltungsrichtlinien (auch aufgrund einer Unterlassung wie einem Versäumnis der Finalisierung geplanter Vorschriften oder Verwaltungsrichtlinien oder aufgrund des bloßen Zeitablaufs), der/die/das jeweils am oder nach dem Ausgabetag oder in Bezug auf am oder nach dem Ausgabetag erfolgte Zahlungen wirksam wird.

"**Maßgebliche Gründungsjurisdiktion**" bezeichnet das Land (oder eine Gebietskörperschaft oder Steuerbehörde des Landes oder in dem Land), in dem die Emittentin bzw. die Garantin (soweit anwendbar) gegründet oder eingetragen ist.

"**Maßgebliche Jurisdiktion**" bezeichnet eine Maßgebliche Gründungsjurisdiktion oder eine Maßgebliche Herkunftsjurisdiktion (soweit anwendbar).

"**Maßgebliche Herkunftsjurisdiktion**" bezeichnet das Land (oder eine Gebietskörperschaft oder Steuerbehörde dieses Landes oder in diesem Land), das als Herkunftsland von Zahlungen gegenwärtiger oder künftiger Steuern, Veranlagungen oder anderer öffentlicher Abgaben gleich welcher Art angesehen wird, was nicht darauf beruht, dass es sich um eine Maßgebliche Gründungsjurisdiktion handelt.

"**Zugrundeliegende Hedging Partei**" bezeichnet die Emittentin oder eines oder mehrere mit ihr verbundene Unternehmen oder eine oder mehrere im Auftrag der Emittentin handelnde Person(en).

"**Zugrundeliegendes Hedge Steuergebiet**" bezeichnet (i) das Land (oder eine Gebietskörperschaft oder Steuerbehörde des Landes oder in dem Land), in dem die Zugrundeliegende Hedging Partei oder ihre jeweilige Gegenpartei gegründet oder eingetragen ist oder in dem Zahlungen aller gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Veranlagungen oder anderen staatlichen Gebühren gleich welcher Art ihren Ursprung haben, (ii) die Vereinigten Staaten und (iii) jede andere Jurisdiktion, das ein zwischenstaatliches Abkommen mit den Vereinigten Staaten zur Unterstützung des FATCA abschließt.

"**Zugrundeliegende Absicherungsgeschäfte**" bezeichnen in Bezug auf die Wertpapiere jeden Erwerb, jede Veräußerung und jedes Eingehen oder Aufrechterhalten einer oder mehrerer (a) Positionen oder Kontrakte in Wertpapieren, Optionen, Futures, Derivaten oder Devisen oder (b) sonstiger Instrumente oder Vereinbarungen (gleich welcher Bezeichnung) zur Absicherung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren auf Einzel- oder Portfoliobasis.

§ 11 – Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

Sofern "**Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin**" nach Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen nicht anwendbar ist, hat die Emittentin kein ordentliches Kündigungsrecht.

Sofern "**Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin**" nach Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen anwendbar ist, hat die Emittentin das Recht die Wertpapier insgesamt, jedoch nicht teilweise, jederzeit durch Mitteilung gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachung*) zu kündigen. In der Mitteilung wird der Tag, an dem die Kündigung wirksam wird (der "**Kündigungstag**") angegeben, soweit nicht abweichend in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegt, unter Berücksichtigung einer Kündigungsfirst von mindestens fünf (5) Bankgeschäftstage (die "**Kündigungsmitteilungsfrist**") vor dem Kündigungstag. Im Fall einer ordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 11 der Allgemeinen Bedingungen erhält jeder Inhaber den Tilgungsbetrag. Für die Zwecke der Berechnung des Tilgungsbetrags gilt der Kündigungstag als Bewertungstag. Der Tilgungsbetrag wird im Fall einer ordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin am Fälligkeitstag zurückgezahlt.

§ 12 – Inhaber, Übertragbarkeit

(1) **Inhaber**

In Bezug auf Wertpapiere bezeichnet "**Inhaber**" jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils oder vergleichbaren Rechts an der Inhaber-Globalurkunde.

(2) **Übertragbarkeit**

Die Wertpapiere werden gemäß dem geltenden Recht und allen gültigen Regeln und Verfahren des Maßgeblichen Clearingsystems, durch das die Übertragung der Wertpapiere verbucht wird, übertragbar.

Eine beliebige Anzahl von Wertpapieren kann in einer oder mehreren Wertpapiertransaktion(en) übertragen werden, es sei denn (a) die Wertpapiere sind an einer Börse notiert und die Regeln dieser Börse regeln die Anzahl der Wertpapiere, die in einer Wertpapiertransaktion übertragen werden können, in diesem Fall müssen die zutreffenden Regeln dieser Börse, in ihrer jeweils geltenden Fassung, eingehalten werden, oder (b) die anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen sehen in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) eine "**Mindesthandelsgröße**" vor, in welchem Fall die kleinste Anzahl von Wertpapieren, die in einer einzigen Transaktion in den Wertpapieren übertragen werden kann, die Mindesthandelsgröße ist oder eine andere Mindesthandelsgröße, die die Emittentin den Inhabern von Zeit zu Zeit gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) mitteilt.

(3) **Zwangsübertragung oder -rückzahlung**

Wertpapiere dürfen sich zu keinem Zeitpunkt im rechtlichen oder wirtschaftlichen Eigentum einer US-Person befinden und dürfen zu keinem Zeitpunkt in den Vereinigten Staaten an, für Rechnung oder zugunsten einer US-Person angeboten, verkauft, übertragen, verpfändet, abgetreten, geliefert, ausgeübt oder zurückgezahlt werden; diese Beschränkung gilt jedoch nicht gegenüber einer US-Person, die ein Verbundenes Unternehmen der Emittentin ist. Falls die Emittentin zu irgendeinem Zeitpunkt feststellt, dass sich ein Wertpapier im rechtlichen oder wirtschaftlichen Eigentum einer US-Person befindet, die kein Verbundenes Unternehmen der Emittentin ist, kann sie den Inhaber anweisen, ein solches Wertpapier innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Anweisung an eine Person, die entweder keine US-Person oder ein Verbundenes Unternehmen der Emittentin ist, zu verkaufen oder zu übertragen. Sollte der Inhaber das Wertpapier nicht innerhalb dieser Frist verkaufen oder übertragen, kann die Emittentin nach ihrem Ermessen (x) den Verkauf des Wertpapiers entweder an einen Erwerber ihrer Wahl, der ihr gegenüber bestätigt, dass er keine US-Person ist, oder an ein Verbundenes Unternehmen der Emittentin zu Bedingungen ihrer Wahl unter Beachtung der hierin (und im Zahlstellenvertrag) genannten Zusicherungen der und Anforderungen an Käufer sowie Übertragungsbeschränkungen veranlassen und bis zu einer solchen Übertragung werden keine weiteren Zahlungen auf das betreffende Wertpapier geleistet oder (y) dem Inhaber mitteilen, dass das betreffende Wertpapier von ihr an dem in der Mitteilung angegebenen Tag zum Vorzeitigen Zahlungsbetrag zurückgezahlt wird.

§ 13 – Stellen

(1) **Berechnungsstelle**

(a) Status der Berechnungsstelle

Die "**Berechnungsstelle**" ist in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben. Die Berechnungsstelle handelt ausschließlich als Vertreter der Emittentin und der Garantin und übernimmt keine Verpflichtungen oder Verantwortung gegenüber einem Inhaber und geht mit diesem kein Vertretungs- oder

Treuhandverhältnis ein. Die Berechnungsstelle ist nicht verpflichtet (und wird auch nicht), bei einer Festlegung oder Ausübung einer Ermessensbefugnis die (Einzel-)Interessen oder Umstände eines bestimmten Inhabers zu berücksichtigen. Die Berechnungsstelle ist von den Beschränkungen der Insichgeschäfte befreit.

(b) Sorgfaltsmaßstab bei der Berechnung, Festlegung oder sonstiger Ermessensausübung

Alle Berechnungen und Festlegungen und sonstigen Ermessensausübungen der Berechnungsstelle, der Emittentin oder der Garantin gemäß den Bedingungen erfolgen nach dem billigen Ermessen der jeweiligen Einheit.

(c) Übertragung

Die Berechnungsaufgaben und sonstigen Ermessensausübungen (einschließlich Festlegungspflichten), die von der Berechnungsstelle erbracht werden, können nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle auf eine andere Person übertragen werden.

(d) Bindende Wirkung von Berechnungen und Festlegungen

Alle Berechnungen und Festlegungen der Berechnungsstelle im Zusammenhang mit den Wertpapieren sind, sofern nicht offensichtliche Fehler oder absichtliches Fehlverhalten vorliegen, endgültig und für die Emittentin und die Inhaber verbindlich.

(e) Zwei oder mehr Berechnungsstellen

Sollte für die Wertpapiere mehr als eine Berechnungsstelle bestellt werden, sind Bezugnahmen auf die Berechnungsstelle in diesen Allgemeinen Bedingungen als Bezugnahmen auf jede Berechnungsstelle, die ihre jeweiligen Aufgaben gemäß den Bedingungen der Wertpapiere wahrnimmt, auszulegen.

(f) Ersetzung der Berechnungsstelle

Die Emittentin hat das Recht, jederzeit die Berechnungsstelle durch eine andere Bank oder, soweit gesetzlich zulässig, ein Finanzdienstleistungsinstitut zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstelle(n) zu ernennen bzw. ihre Ernennung zu widerrufen. Jede Ersetzung, jede Ernennung sowie jeder Widerruf der Berechnungsstelle, wie oben beschrieben, wird gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) bekannt gegeben.

(2) **Programmstelle bzw. Weitere Stellen**

(a) Ernennung und Ersetzung von Stellen

Die "**Programmstelle**", die "**Zahlstelle**" bzw. die "**Lieferstelle**" bzw. die "**Weitere(n) Stelle(n)**" (zusammen die "**Stellen**") sind in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben. Die Emittentin hat das Recht, jederzeit die Programmstelle, die Zahlstelle, die Lieferstelle oder jede sonstige Stelle durch eine andere Bank oder, soweit gesetzlich zulässig, ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Stelle(n) zu ernennen bzw. ihre Ernennung zu widerrufen. Jede Ersetzung, jede Ernennung sowie jeder Widerruf der Programmstelle, der Zahlstelle, der Lieferstelle oder gegebenenfalls jeder sonstigen Stelle, wie oben beschrieben, wird gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) bekannt gegeben.

(b) Rücktritt von Stellen

Jede Programmstelle, Zahlstelle, Lieferstelle sowie jede sonstige Stelle haben jeweils das Recht, jederzeit von ihrem Amt als Programmstelle, Zahlstelle, Lieferstelle oder gegebenenfalls sonstige Stelle zurückzutreten. Der Rücktritt wird erst wirksam nach Ernennung einer anderen Bank oder, soweit gesetzlich zulässig, eines Finanzdienstleistungsinstituts mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union als Programmstelle, Zahlstelle, Lieferstelle oder Stelle durch die Emittentin. Rücktritt und Ernennung werden gemäß § 16 der Allgemeinen

Bedingungen (*Bekanntmachungen*) bekannt gegeben.

(c) Status der Stellen

Die Stellen handeln jeweils ausschließlich als Vertreter der Emittentin und der Garantin und übernehmen keine Pflicht oder Verpflichtung, oder kein Vertretungs- oder Treuhandverhältnis gegenüber den Inhabern. Die Programmstelle, die Zahlstelle, die Lieferstelle und jede sonstige Stelle sind von den Beschränkungen der Insichgeschäfte befreit.

(3) **Überprüfung von Berechtigungen**

Weder die Emittentin, noch die Berechnungsstelle, die Programmstelle, die Zahlstelle, die Lieferstelle oder jede sonstige Stelle ist verpflichtet, die Berechtigung von Personen, die Wertpapiere ausüben, zu überprüfen.

§ 14 – Berichtigungen

Berichtigungen der Wertpapiere ohne Zustimmung der Inhaber

(a) Die Emittentin ist berechtigt, nach ihrem billigen Ermessen in den Bedingungen ohne Zustimmung der Inhaber offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offensichtliche Unrichtigkeiten zu berichtigen. Ein Schreib- oder Rechenfehler oder eine ähnliche Unrichtigkeit ist dann offensichtlich, wenn er bzw. sie für den Inhaber, der hinsichtlich der jeweiligen Art von Wertpapieren sachkundig ist, insbesondere unter Berücksichtigung des Ausgabepreises und der weiteren wertbestimmenden Faktoren des Wertpapiers erkennbar ist. Berichtigungen im Sinne dieses Absatzes (a) werden mit Mitteilung gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) gegenüber den Inhabern wirksam und bindend.

(b) Die Emittentin ist zudem berechtigt, in den Bedingungen ohne Zustimmung der Inhaber widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen nach billigem Ermessen (§ 315 Bürgerliches Gesetzbuch ("**BGB**")) zu ändern bzw. zu ergänzen. Solche Änderungen bzw. Ergänzungen sind nur zulässig, sofern sie unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für den Inhaber zumutbar sind, d.h. wenn sie die Interessen der Inhaber nicht wesentlich beeinträchtigen oder in der Zusammenschau mit den übrigen Informationen im Basisprospekt und den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen offensichtlich im Sinne von Absatz (a) sind. Berichtigungen im Sinne dieses Absatzes (b) werden mit Mitteilung gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) gegenüber den Inhabern wirksam und bindend.

(c) Im Fall einer Berichtigung gemäß Absatz (a) oder einer Änderung bzw. Ergänzung gemäß Absatz (b), die für den Inhaber nachteilig ist, kann der Inhaber seine Wertpapiere jederzeit innerhalb von sechs Wochen nach Mitteilung der Berichtigung oder Änderung bzw. Ergänzung mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Kündigungserklärung gegenüber der Programmstelle kündigen. Die Emittentin wird die Inhaber in der Mitteilung gemäß Absatz (a) bzw. Absatz (b) auf ihr potenzielles Kündigungsrecht zum Vorzeitigen Zahlungsbetrag hinweisen. Eine wirksame Kündigung durch den Inhaber erfordert den Zugang einer rechtsverbindlich unterzeichneten Kündigungserklärung sowie (A) die Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Programmstelle oder (B) die unwiderrufliche Anweisung an die Programmstelle, die Wertpapiere aus einem bei der Programmstelle unterhaltenen Wertpapierkonto zu entnehmen (Umbuchung bzw. Abtretung), jeweils innerhalb der Frist von sechs Wochen. Die Kündigungserklärung muss folgende Angaben enthalten: (A) den Namen des Inhabers, (B) die Bezeichnung und die Anzahl der Wertpapiere, die gekündigt werden, und (C) die Angabe eines Bankkontos, dem der Vorzeitige Zahlungsbetrag gutgeschrieben werden soll. Kündigungstag im Sinne dieses Absatzes (c) ist der Tag des Zugangs der Kündigungserklärung oder der Wertpapiere (je nachdem, was später eintritt) bei der Programmstelle.

(d) Ungeachtet der Absätze (a) und (b) kann die Emittentin die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise durch Mitteilung gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*)

kündigen, wenn die Voraussetzungen für eine Anfechtung gemäß §§ 119 ff. BGB gegenüber den Inhabern vorliegen. Der Kündigungstag im Sinne dieses Absatzes (d) ist der Tag, an dem die Mitteilung erfolgt ist. Die Kündigungserklärung hat unverzüglich zu erfolgen, nachdem die Emittentin von dem Kündigungsgrund Kenntnis erlangt hat.

(e) Im Fall einer wirksamen Kündigung gemäß Absatz (c) oder (d) wird die Emittentin an die Inhaber den Vorzeitigen Zahlungsbetrag je Wertpapier zahlen. Die Emittentin wird den Vorzeitigen Zahlungsbetrag an das Maßgebliche Clearingsystem zur Gutschrift auf das Konto des betreffenden Inhabers bei dem Maßgeblichen Clearingsystem bzw. im Fall der Kündigung durch den Inhaber auf das in der Kündigungserklärung angegebene Konto überweisen. Die Regelungen des § 3 der Allgemeinen Bedingungen (*Tilgung*) gelten entsprechend. Mit Zahlung des Vorzeitigen Zahlungsbetrages erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Wertpapieren. Davon unberührt bleiben Ansprüche des Inhabers auf Ersatz eines etwaigen Vertrauensschadens entsprechend § 122 Abs. 1 BGB, sofern diese Ansprüche nicht aufgrund Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis des Inhabers vom Kündigungsgrund entsprechend § 122 Abs. 2 BGB ausgeschlossen sind.

(f) Die Bestimmungen des BGB zur Auslegung und Anfechtung von Willenserklärungen bleiben unberührt. Dieser § 14 der Allgemeinen Bedingungen (*Berichtigungen*) hat keine Auswirkungen auf Anfechtungsrechte, die einem Inhaber nach allgemeinen gesetzlichen Regelungen zustehen können.

§ 15 – Rückkauf, Entwertung und Aufstockungen

(1) **Rückkauf**

Die Emittentin, die Garantin sowie ihre jeweiligen Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen können jederzeit Wertpapiere zu kaufen. Ein Rückkauf kann zu einem beliebigen Preis im Markt, durch Angebot oder freihändig erfolgen. Alle so angekauften Wertpapiere können nach dem Ermessen der Emittentin gehalten, weiterverkauft oder zur Entwertung eingereicht werden.

(2) **Entwertung**

Die Emittentin und die Garantin werden nach der Rückzahlung und Entwertung der Wertpapiere durch die Emittentin von ihren Verpflichtungen aus den zur Entwertung eingereichten Wertpapieren befreit.

(3) **Aufstockungen**

Die Emittentin ist berechtigt, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Inhaber weitere Wertpapiere einer Serie oder Tranche mit der gleichen Ausstattung wie die maßgeblichen Wertpapiere (bis auf in einigen Fällen den Ausgabetag und/oder das Emissionsvolumen) zu schaffen und auszugeben, die mit den maßgeblichen Wertpapieren der betreffenden Serie oder Tranche zusammengefasst werden und eine einheitliche Serie mit ihnen bilden, und Bezugnahmen in diesen Allgemeinen Bedingungen auf "**Wertpapiere**" sind entsprechend auszulegen.

§ 16 – Bekanntmachungen

(1) **Veröffentlichung**

Veröffentlichungen, welche die Wertpapiere betreffen, werden auf der in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen "**Webseite**" (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bedingungen zur Veröffentlichung von Bekanntmachungen festlegt) erfolgen. Soweit dies gesetzlich oder aufgrund von

Börsenbestimmungen vorgeschrieben ist oder von der Emittentin anderweitig als für die Inhaber zweckmäßig und dienlich erachtet wird, erfolgen Bekanntmachungen zusätzlich in einer überregionalen Zeitung in der bzw. den Jurisdiktion(en) des Öffentlichen Angebots. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tage der ersten Veröffentlichung der Bekanntmachung als erfolgt.

(2) **Mitteilung über das Maßgebliche Clearingsystem**

Die Emittentin ist berechtigt, neben der Veröffentlichung einer Bekanntmachung nach Absatz (1) dieses Paragraphen eine Mitteilung an das Maßgebliche Clearingsystem zur Weiterleitung durch das Maßgebliche Clearingsystem an die Inhaber zu übermitteln. Jede derartige Mitteilung gilt gegenüber den Inhabern der Wertpapiere an dem Tag, der unmittelbar auf den Tag, an dem die Mitteilung an das Maßgebliche Clearingsystem erfolgte, als abgegeben. Auch wenn die Weiterleitung der Mitteilung durch das Maßgebliche Clearingsystem erfolgt, bleibt für den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Mitteilung die erste Veröffentlichung gemäß Absatz (1) Satz 3 maßgeblich.

§ 17 – Ersetzung

(1) **Recht auf Ersetzung**

Die Emittentin ist berechtigt (sofern sie die Voraussetzungen des § 17(2)(a) bis (g) der Allgemeinen Bedingungen (*Voraussetzungen der Ersetzung*) (einschließlich) erfüllt hat), jederzeit ohne Zustimmung der Inhaber eine andere Gesellschaft von JPMorgan Chase & Co. und ihren konsolidierten Tochtergesellschaften (einschließlich der Garantin) (die "**Neue Emittentin**") an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern bei von JPMSP begebenen Wertpapieren: (i) JPMSP oder die Garantin nach Maßgabe von § 10(5)(a) der Allgemeinen Bedingungen (*Besteuerung und vorzeitige Rückzahlung oder Kündigung aus Steuergründen - Verpflichtung zur Zahlung Zusätzlicher Beträge*) verpflichtet ist oder sein wird (oder nach Auffassung eines Rechtsberaters von JPMSP (bzw. der Garantin) mit hoher Wahrscheinlichkeit sein wird), Zusätzliche Beträge zu zahlen, oder (ii) einer Zugrundeliegenden Hedging Partei bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zugrundeliegenden Absicherungsgeschäften erheblich höhere Kosten in Bezug auf Steuern (unter anderem Quellensteuerausgleichszahlungen oder den Erhalt von Zahlungen nach Abzug von Quellensteuer) entstanden sind oder entstehen werden (oder nach Auffassung eines Rechtsberaters dieser Zugrundeliegenden Hedging Partei mit hoher Wahrscheinlichkeit entstehen werden) (unter anderem aufgrund einer höheren Steuerschuld, geringeren Steuervorteilen oder sonstigen nachteiligen Auswirkungen auf ihre steuerliche Situation in einem Zugrundeliegenden Hedge Steuergebiet), jeweils (x) aufgrund (I) einer an oder nach dem Ausgabetag von einer Maßgeblichen Jurisdiktion bzw. einem Zugrundeliegenden Hedge Steuergebiet oder einer ihrer zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaften oder Behörden ergriffenen Maßnahme oder vor einem zuständigen Gericht erhobenen Klage oder (II) des Vorschlags, der Verabschiedung, der Finalisierung oder des Außerkrafttretens von Gesetzen, Vorschriften oder Verwaltungsrichtlinien einer Maßgeblichen Jurisdiktion oder eines Zugrundeliegenden Hedge Steuergebiets oder einer ihrer zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaften oder Behörden, oder der Änderung oder Ergänzung (bzw. vorgeschlagenen Änderung oder Ergänzung) vorgeschlagener oder endgültiger Gesetze, Vorschriften oder Verwaltungsrichtlinien, oder der Änderung der Anwendung oder offiziellen Auslegung vorgeschlagener oder endgültiger Gesetze, Vorschriften oder Verwaltungsrichtlinien (unter anderem durch Untätigkeit wie z.B. die Nichtfinalisierung vorgeschlagener Vorschriften oder Verwaltungsrichtlinien oder lediglich durch Zeitablauf), sofern der Vorschlag, die Verabschiedung, die Finalisierung, das Außerkrafttreten, die Änderung oder die Ergänzung an oder nach dem Ausgabetag oder in Bezug auf an oder nach dem Ausgabetag geleistete Zahlungen wirksam wird, und (y) diese Verpflichtung oder Kosten in Bezug auf Steuern seitens der Emittentin, der Garantin bzw. der Zugrundeliegenden Hedging Partei (wie durch die Emittentin oder Garantin oder Berechnungsstelle in deren Auftrag festgestellt) nicht durch vertretbare Maßnahmen vermieden werden kann bzw. können.

Für die Zwecke dieses § 17 der Allgemeinen Bedingungen (*Ersetzung*) umfasst der Begriff "**Maßgebliches Jurisdiktion**" auch jede Jurisdiktion, das ein zwischenstaatliches Abkommen mit den Vereinigten Staaten zur Unterstützung des FATCA abschließt.

(2) **Voraussetzungen der Ersetzung**

Das Recht auf Ersetzung bei Wertpapieren unterliegt folgenden Voraussetzungen:

(a) die Neue Emittentin übernimmt sämtliche Verpflichtungen der Emittentin (bzw. einer zuvor ersetzten Gesellschaft) aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren;

(b) die Emittentin und die Neue Emittentin haben alle erforderlichen Genehmigungen erhalten und sind in der Lage, alle zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlichen Beträge (in der nach den Bedingungen der Wertpapiere erforderlichen Währung) an die Programmstelle zu zahlen, ohne zum Abzug oder Einbehalt von Steuern oder anderen Abgaben gleich welcher Art verpflichtet zu sein, die durch das Land, in dem die Neue Emittentin oder die Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz haben, erhoben werden;

(c) die Neue Emittentin verpflichtet sich, jeden Inhaber von Wertpapieren von (i) allen Steuern, Veranlagungen oder öffentlichen Abgaben, die von ihm durch die Jurisdiktion (oder eine Behörde in oder von der Jurisdiktion), in dem die Neue Emittentin ihren Steuersitz und, falls abweichend, Gründungssitz hat, erhoben werden und ohne die Ersetzung nicht erhoben würden, und (ii) allen mit der Ersetzung verbundenen Steuern, Veranlagungen, öffentlichen Abgaben, Unkosten oder Aufwendungen freizustellen;

(d) die Emittentin garantiert sämtliche Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Wertpapieren zugunsten der Inhaber unbedingt und unwiderruflich und der Wortlaut dieser Garantie wird gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen (Bekanntmachungen) bekannt gemacht;

(e) sämtliche Maßnahmen, Bedingungen und Schritte, die eingeleitet, erfüllt und durchgeführt werden müssen (einschließlich der Einholung erforderlicher Zustimmungen), um sicherzustellen, dass die Wertpapiere rechtmäßige, wirksame und bindende Verpflichtungen der Neuen Emittentin darstellen, wurden eingeleitet, erfüllt und vollzogen und die Wertpapiere sind uneingeschränkt rechtsgültig und wirksam;

(f) die Emittentin macht die Ersetzung gemäß den anwendbaren Vorschriften und Richtlinien bekannt, sofern die Wertpapiere an einer Börse notiert sind und die Vorschriften dieser Börse (oder einer anderen Aufsichtsbehörde) dies erfordern; und

(g) die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Wertpapieren werden weiterhin von der Garantin garantiert.

Eine Ersetzung gemäß dieses § 17 der Allgemeinen Bedingungen (*Ersetzung*) wird in einer Mitteilung gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) bekanntgemacht.

(3) **Bezugnahmen auf Emittentin**

Falls die Emittentin durch eine Neue Emittentin ersetzt wird, gelten alle Bezugnahmen auf die Emittentin in diesen Allgemeinen Bedingungen als Bezugnahmen auf die Neue Emittentin.

§ 18 – Verjährung

Die Vorlegungsfrist für Wertpapiere (gemäß § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB) ist auf zehn Jahre, beginnend mit dem Tag, an dem die betreffende Verpflichtung der Emittentin aus den Wertpapieren erstmals fällig wird, verkürzt und die Verjährungsfrist für Ansprüche aus während dieser Vorlegungsfrist vorgelegten Wertpapieren beträgt zwei Jahre, beginnend mit dem Ablauf der Vorlegungsfrist. Zur Vermeidung von Zweifeln: Im Fall von Zinsen finden §§ 195 und 199 BGB Anwendung.

§ 19 – Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Zustellungsbevollmächtigter

(1) **Anwendbares Recht**

Die Wertpapiere unterliegen deutschem Recht und sind entsprechend auszulegen. Die Garantie unterliegt englischem Recht und ist vor dem Hintergrund des englischen Rechts auszulegen.

(2) **Gerichtsstand**

Zuständig für alle Gerichtsverfahren, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren (einschließlich ihrer Schaffung) ergeben, sind die Gerichte in Frankfurt am Main; dementsprechend können alle Gerichtsverfahren vor diesem Gericht eingeleitet werden. In Bezug auf die Wertpapiere erkennen die Emittentin und die Garantin die Zuständigkeit der Gerichte in Frankfurt am Main unwiderruflich an und verzichten auf die Einrede der mangelnden Zuständigkeit oder des *forum non conveniens* gegen Gerichtsverfahren vor diesem Gericht. Diese Anerkennung erfolgt zugunsten jedes Inhabers der Wertpapiere und beeinträchtigt nicht das Recht eines solchen Inhabers, ein Gerichtsverfahren vor einem anderen zuständigen Gericht einzuleiten, und die Einleitung eines Gerichtsverfahrens an einem oder mehreren Gerichtsständen schließt die (gleichzeitige oder nicht gleichzeitige) Einleitung eines Gerichtsverfahrens an einem anderen Gerichtsstand nicht aus.

"**Gerichtsverfahren**" bezeichnet alle gerichtlichen Schritte oder Verfahren, die sich aus oder in Zusammenhang mit den Wertpapieren ergeben.

(3) **Zustellungsbevollmächtigter**

Die Emittentin ernennt den Leiter der Rechtsabteilung der J.P. Morgan SE, Taunustor 1, (TaunusTurm), 60310 Frankfurt am Main, Deutschland, zu ihrem Zustellungsbevollmächtigten für alle Gerichtsverfahren in Deutschland. Die Zustellung wird durch Übersendung an den Zustellungsbevollmächtigten bewirkt (unabhängig davon, ob eine Weiterleitung an und ein Empfang durch die Emittentin erfolgt). Für den Fall, dass der Zustellungsbevollmächtigte aus irgendeinem Grund nicht mehr in der Lage ist, seine Funktion wahrzunehmen, oder keine Anschrift in Deutschland mehr besitzt, verpflichten sich die Emittentin unwiderruflich zur Ernennung eines Ersatz-Zustellungsbevollmächtigten und werden eine solche Ernennung den Inhabern unverzüglich gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) mitteilen. Nichts beeinträchtigt das Recht, Zustellungen in einer anderen gesetzlich zulässigen Weise vorzunehmen.

ANHANG I ZU DEN ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN – REFERENZWERTSPEZIFISCHE BEDINGUNGEN

Die Referenzwertspezifischen Bedingungen enthalten zusätzliche Regelungen im Hinblick auf den jeweiligen Referenzwert, die in diesem Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen dargestellt sind. Die Emissionsspezifischen Bedingungen legen fest, welcher Abschnitt der Referenzwertspezifischen Bedingungen auf die jeweilige Serie von Wertpapieren Anwendung findet.

A. AKTIENBEZOGENE BESTIMMUNGEN

Diese Aktienbezogenen Bestimmungen sind auf Wertpapiere anwendbar, für die in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen "Aktienbezogene Bestimmungen" als anwendbar angegeben sind.

1. Folgen von Unterbrechungstagen

Falls die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Stichtag ein Unterbrechungstag ist, ist der Stichtag für diese Aktie der erste darauffolgende Vorgesehene Handelstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle kein Unterbrechungstag in Bezug auf diese Aktie ist, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist jeder der aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstage, die unmittelbar auf den Vorgesehenen Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, ein Unterbrechungstag für diese Aktie. In diesem Fall:

(a) gilt der letzte dieser aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstage als Stichtag für diese Aktie, ungeachtet dessen, dass er ein Unterbrechungstag für diese Aktie ist; und

(b) die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Preis der betreffenden Aktie zum Bewertungszeitpunkt an dem letzten dieser aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstage unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen und der von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (b) ermittelte Preis gilt als Kursreferenz am maßgeblichen Stichtag.

2. Ausweich-Bewertungstag

Vorbehaltlich etwaiger anderer Bestimmungen in den Aktienbezogenen Bestimmungen gilt für den Fall, dass in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen ein Ausweich-Bewertungstag angegeben ist, der auf einen Stichtag (jeweils ein "**Maßgeblicher Tag**") für eine Aktie Anwendung findet und falls:

(a) eine Anpassung des ursprünglich vorgesehenen Datums des Maßgeblichen Tags gemäß der vorstehenden Aktienbezogenen Bestimmung 1 (*Folgen von Unterbrechungstagen*) und/oder Aktienbezogenen Bestimmung 11 (*Definitionen*) zur Folge hätte, dass der Maßgebliche Tag in Bezug auf eine Aktie nach dem Ausweich-Bewertungstag in Bezug auf die Aktie liegen würde; oder

(b) als Höchstzahl an Unterbrechungstagen für den Maßgeblichen Tag "null (0)" oder "Keine" festgelegt ist,

dass in diesem Fall der Ausweich-Bewertungstag als entsprechender Maßgeblicher Tag für die Aktie anzusehen ist. Falls der Ausweich-Bewertungstag kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag in Bezug auf die Aktie ist, ermittelt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen den Preis der Aktie zum Bewertungszeitpunkt am Ausweich-Bewertungstag und der von der Berechnungsstelle gemäß dieser Aktienbezogenen Bestimmung 2 ermittelte Preis gilt als maßgebliche Kursreferenz für den Maßgeblichen Tag.

3. Berichtigung von Kursen

Falls ein an der Börse an irgendeinem Tag veröffentlichter Kurs, der für eine Berechnung oder Feststellung im Zusammenhang mit den Wertpapieren verwendet wird, nachträglich berichtigt wird und die Berichtigung von der Börse bis zum früheren der folgenden Zeitpunkte veröffentlicht wird:

(a) einen Tilgungszeitraum nach der ursprünglichen Veröffentlichung; und

(b) dem zweiten Geschäftstag vor dem nächsten Tag, an dem von der Emittentin eine maßgebliche Zahlung oder Lieferung zu leisten ist oder in Bezug auf den eine maßgebliche Feststellung im Zusammenhang mit den Wertpapieren vorzunehmen ist,

wird die Berechnungsstelle die Festlegung des gegebenenfalls zu zahlenden oder zu liefernden Betrages bzw. die Feststellung im Zusammenhang mit den Wertpapieren unter Berücksichtigung dieser Berichtigung vornehmen und, soweit erforderlich, alle maßgeblichen Bedingungen der Wertpapiere anpassen, um dieser Berichtigung Rechnung zu tragen.

Im Zusammenhang mit einer solchen Festlegung bzw. Anpassung zum Zwecke der Berücksichtigung einer solchen Berichtigung, benachrichtigt die Berechnungsstelle unverzüglich die Inhaber bezüglich der Festlegung bzw. Anpassung eines jeden gemäß den Wertpapier- bzw. einer der anderen maßgeblichen Bedingungen zu zahlenden oder zu liefernden Betrags und gibt eine kurze Beschreibung der Festlegung bzw. Anpassung, wobei jedoch das Unterlassen einer solchen Benachrichtigung keine Auswirkung auf die Gültigkeit dieser Festlegung bzw. Anpassung oder einer eingeleiteten Maßnahme hat.

4. Folgen von Potenziellen Anpassungsereignissen

Stellt die Berechnungsstelle fest, dass entweder (a) ein Potenzielles Anpassungsereignis in Bezug auf eine Aktie eingetreten ist oder (b) eine Anpassung an den Ausübungs-, Tilgungs-, Zahlungs- oder sonstigen Bedingungen von börsennotierten Options- oder Futureskontrakten auf die betreffenden Aktien, die an einer Verbundenen Börse bzw. Optionsbörse gehandelt werden, vorgenommen wurde, ermittelt die Berechnungsstelle, ob das Potenzielle Anpassungsereignis bzw. die Anpassung an den maßgeblichen Bedingungen von börsennotierten Options- oder Futureskontrakten auf die betreffenden Aktien, die an einer Verbundenen Börse bzw. Optionsbörse gehandelt werden, eine Verwässerung oder Konzentration des theoretischen Werts der Aktien zur Folge hat; sollte dies der Fall sein, (i) nimmt die Berechnungsstelle gegebenenfalls die entsprechende(n) Anpassung(en) an einer oder mehreren Variablen, die für die Ausübung, Abrechnung, Zahlung oder sonstige Bestimmungen relevant sind, vor welche die Berechnungsstelle bezüglich der Berücksichtigung der Verwässerung oder Konzentration für angemessen erachtet (wobei jedoch keine Anpassungen lediglich aufgrund von Änderungen der Volatilität, der erwarteten Dividenden, des Wertpapierleihesatzes oder der Liquidität in Bezug auf die betreffenden Aktien erfolgen) und (ii) legt den Tag des Wirksamwerdens dieser Anpassung fest. Die Berechnungsstelle ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die geeignete(n) Anpassung(en) unter Bezugnahme auf die Anpassung(en), die von einer Verbundenen Börse oder einer Optionsbörse in Bezug auf die an dieser Verbundenen Börse bzw. Optionsbörse auf die Aktien gehandelten Optionen aufgrund des Potenziellen Anpassungsereignisses vorgenommen werden, festzulegen.

Nach einer solchen Anpassung wird die Berechnungsstelle die Inhaber unverzüglich benachrichtigen und in der Mitteilung angeben, welche Anpassungen an einem auf die Wertpapiere zu zahlenden Betrag und/oder an anderen maßgeblichen Bedingungen erfolgen, und das Potenzielle Anpassungsereignis kurz erläutern, wobei jedoch das Unterlassen einer solchen Mitteilung die Wirksamkeit des Potenziellen Anpassungsgrundes oder der vorgenommenen Handlung nicht beeinflusst.

Stellt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen fest, dass keine von ihr gemäß dieser Aktienbezogenen Bestimmung 4 (*Folgen von Potenziellen Anpassungsereignissen*) vorzunehmende Anpassung zu einem wirtschaftlich angemessenen Ergebnis führen würde, kann sie die Emittentin zur Rückzahlung der Wertpapiere gemäß der nachstehenden Aktienbezogenen Bestimmung 10 (*Vorzeitige Rückzahlung*) veranlassen.

5. Folgen von Außerordentlichen Ereignissen in Bezug auf Aktien, bei denen es sich nicht um Anteile eines Exchange Traded Fund handelt

Falls die Berechnungsstelle feststellt, dass in Bezug auf eine Aktie, bei der es sich nicht um einen Anteil eines Exchange Traded Fund handelt, ein Fusionsereignis, ein Übernahmeangebot, eine Verstaatlichung, eine Insolvenz oder ein Delisting eingetreten ist, ist sie berechtigt, an oder nach dem betreffenden Fusionstag, Übernahmeangebotstag bzw. Bekanntmachungstag nach ihrem billigen Ermessen entweder:

(a) (i) diejenigen Anpassungen an den Ausübungs-, Tilgungs-, Zahlungs- oder sonstigen Bedingungen der Wertpapiere vorzunehmen, die sie für angemessen hält, um die wirtschaftlichen Auswirkungen des Fusionsereignisses bzw. Übernahmeangebots bzw. der Verstaatlichung bzw. Insolvenz bzw. des Delisting auf die Wertpapiere zu berücksichtigen (einschließlich Anpassungen aufgrund von Änderungen der Volatilität, erwarteter Dividenden, des Wertpapierleihesatzes oder der Liquidität in Bezug auf die Aktien oder die Wertpapiere), wobei sie berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, die entsprechende(n) Anpassung(en) unter Bezugnahme auf diejenige(n) Anpassung(en) vorzunehmen, die aufgrund des Fusionsereignisses bzw. Übernahmeangebots bzw. der Verstaatlichung bzw. Insolvenz bzw. des Delisting von einer Optionsbörse an auf die betreffenden Aktien bezogenen Optionen, die an dieser Optionsbörse gehandelt werden, vorgenommen werden; und

(ii) den Tag des Wirksamwerdens dieser Anpassungen festzulegen (wobei im Fall eines Übernahmeangebots die Aktienemittentin und die Aktie nicht geändert werden); oder

(b) sofern in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen "**Aktienersetzung**" als anwendbar angegeben ist, eine neue zugrundeliegende Aktie (in Bezug auf das maßgebliche Fusionsereignis bzw. Übernahmeangebot bzw. die Verstaatlichung bzw. Insolvenz bzw. das Delisting, die "**Ersatzaktie**") zu bestimmen, die anstelle der Aktie, die von der Berechnungsstelle nach dem Fusionsereignis bzw. Übernahmeangebot bzw. der Verstaatlichung bzw. Insolvenz bzw. dem Delisting ersetzt wird, als Aktie gilt (wobei die Aktienemittentin der Ersatzaktie an die Stelle der Aktienemittentin der ersetzten Aktie tritt), und diejenigen Anpassungen an den Ausübungs-, Tilgungs-, Zahlungs- oder sonstigen Bedingungen der Wertpapiere vorzunehmen, die sie für angemessen hält, um die wirtschaftlichen Auswirkungen des Fusionsereignisses bzw. Übernahmeangebots bzw. der Verstaatlichung bzw. Insolvenz bzw. des Delisting und/oder der Ersetzung der ersetzten Aktie durch die Ersatzaktie auf die Wertpapiere zu berücksichtigen (einschließlich Anpassungen aufgrund von Änderungen der Volatilität, erwarteter Dividenden, des Wertpapierleihesatzes oder der Liquidität in Bezug auf die Aktien oder die Wertpapiere). Eine Ersatzaktie wird, soweit möglich, aus derselben Branche stammen, auf dieselbe Währung lauten und eine vergleichbare Marktkapitalisierung haben wie die die betreffende ersetzte Aktie; oder

(c) falls sie feststellt, dass keine Anpassung, die sie gemäß Absatz (a) oder (falls anwendbar) (b) vornehmen könnte, zu einem wirtschaftlich vernünftigem Ergebnis führt, der Emittentin und den Inhabern mitzuteilen, dass die maßgebliche Folge die vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere ist; in diesem Fall veranlasst die Berechnungsstelle die Emittentin, die Wertpapiere an dem von der Berechnungsstelle festgelegten Tag, der an oder nach dem betreffenden Fusionstag, Übernahmeangebotstag bzw. Bekanntmachungstag liegt, gemäß der untenstehenden Aktienbezogenen Bestimmung 10 (*Vorzeitige Rückzahlung*) zurückzahlen.

6. Folgen von Zusätzlichen Störungsereignissen

Falls die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass ein Zusätzliches Störungsereignis eingetreten ist, wird sie:

(a) diejenigen Anpassungen an den Ausübungs-, Tilgungs-, Zahlungs- oder sonstigen Bedingungen der Wertpapiere vornehmen, die sie für angemessen hält, um die wirtschaftlichen Auswirkungen der Zusätzlichen Störungsereignisse auf die Wertpapiere zu berücksichtigen (einschließlich Anpassungen aufgrund von Änderungen der Volatilität, erwarteter Dividenden, des Wertpapierleihesatzes oder der Liquidität in Bezug auf die Aktien oder die Wertpapiere); oder

(b) die Emittentin veranlassen, die Wertpapiere gemäß der nachstehenden Aktienbezogenen Bestimmung 10 (*Vorzeitige Rückzahlung*) zurückzahlen.

7. Bestimmungen für Depositary Receipts

7.1 **Bestimmungen für die teilweise Anwendung der Transparenzmethode bei Depositary Receipts**

Falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegt ist, dass die "Bestimmungen für die teilweise Anwendung der Transparenzmethode bei Depositary Receipts" auf eine Aktie anwendbar sind, sind die nachstehenden Bestimmungen anwendbar und in Bezug auf die betreffende Aktie gelten die anderen Bestimmungen der Aktienbezogenen Bestimmungen als geändert und angepasst wie in diesen Aktienbezogenen Bestimmung 7 angegeben.

(a) Die Definition von "Potenzielles Anpassungsereignis" wird wie folgt geändert:

"**Potenzielles Anpassungsereignis**" bezeichnet die folgenden Ereignisse:

(i) eine Unterteilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der betreffenden Aktien und/oder Zugrundeliegenden Aktien (sofern diese nicht zu einem Fusionsereignis führt) oder eine unentgeltliche Zuteilung oder Ausschüttung solcher Aktien und/oder Zugrundeliegenden Aktien an bestehende Inhaber der betreffenden Aktien mittels

Bonusaktien, im Zusammenhang mit einer Kapitalisierung oder einer vergleichbaren Emission;

(ii) eine Zuteilung, Ausgabe oder Ausschüttung an bestehende Inhaber der betreffenden Aktien und/oder Zugrundeliegenden Aktien in Form von (i) solchen Aktien bzw. Zugrundeliegenden Aktien oder (ii) sonstigem Aktienkapital oder Wertpapieren, das bzw. die ein Recht auf Zahlung von Dividenden und/oder des Liquidationserlöses der Aktienemittentin bzw. Emittentin der Zugrundeliegenden Aktien in gleicher oder anteiliger Höhe zu den entsprechenden Zahlungen an Inhaber der betreffenden Aktien bzw. Zugrundeliegenden Aktien gewähren, oder (iii) Aktienkapital oder sonstige Wertpapieren einer anderen Emittentin, die die Aktienemittentin bzw. Emittentin der Zugrundeliegenden Aktien infolge einer Ausgliederung oder einer vergleichbaren Transaktion erworben hat oder als Eigentümer hält (unmittelbar oder mittelbar), oder (iv) sonstigen Wertpapieren, Optionsscheinen oder anderen Rechten oder Vermögenswerten, jeweils gegen die Leistung einer Zahlung (in Barmitteln oder in sonstiger Form), deren Wert unter dem von der Berechnungsstelle festgestellten aktuellen Marktpreis liegt;

(iii) in Bezug auf eine Aktie und/oder Zugrundeliegende Aktie eine Ausschüttung pro Aktie bzw. Zugrundeliegende Aktie, die nach Feststellung der Berechnungsstelle eine außerordentliche Dividende darstellt;

(iv) eine Einzahlungsaufforderung der Aktienemittentin bzw. Emittentin der Zugrundeliegenden Aktien in Bezug auf betreffende Aktien und/oder Zugrundeliegende Aktien, die noch nicht voll eingezahlt sind;

(v) ein Rückkauf betreffender Aktien und/oder Zugrundeliegender Aktien durch die Aktienemittentin bzw. Emittentin der Zugrundeliegenden Aktien oder eine ihrer Tochtergesellschaften, unabhängig davon, ob der Rückkauf aus Gewinnrücklagen oder aus Gesellschaftskapital finanziert wird oder ob die Gegenleistung für den Rückkauf aus Geld, Wertpapieren oder sonstigen Leistungen besteht;

(vi) ein Ereignis in Bezug auf die Aktienemittentin bzw. Emittentin der Zugrundeliegenden Aktien, das dazu führt, dass gemäß einem Aktionärsrechteplan oder einer Maßnahme zur Abwehr von feindlichen Übernahmen, der bzw. die bei Eintritt bestimmter Ereignisse die Zuteilung von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Schuldtiteln oder Bezugsrechten zu einem Preis, der nach Feststellung der Berechnungsstelle unter ihrem Marktwert liegt, vorsieht, Aktionärsrechte zugeteilt oder von Stammaktien oder anderen Aktien der Aktienemittentin bzw. Emittentin der Zugrundeliegenden Aktien getrennt werden, wobei eine aufgrund eines solchen Ereignisses vorgenommene Anpassung bei einer Einlösung solcher Rechte erneut anzupassen ist;

(vii) ein anderes Ereignis, das einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen Wert der betreffenden Aktien und/oder Zugrundeliegenden Aktien haben kann; oder

(viii) eine Änderung oder Ergänzung der Bestimmungen des Hinterlegungsvertrages,

wobei ein in den vorstehenden Absätzen (i) bis (vii) (einschließlich) beschriebenes Ereignis in Bezug auf die Zugrundeliegenden Aktien nur dann ein Potenzielles Anpassungsereignis darstellt, wenn es nach Feststellung der Berechnungsstelle einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen Wert der Aktien hat.

(b) Falls die Berechnungsstelle feststellt, dass:

(i) ein in den Absätzen (i) bis (vii) (einschließlich) der Definition von "Potenzielles Anpassungsereignis" beschriebenes Ereignis in Bezug auf eine Zugrundeliegende Aktie eingetreten ist, wird die Berechnungsstelle ermitteln, ob dieses Potenzielle Anpassungsereignis einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen Wert der betreffenden Aktien hat; oder

(ii) ein in Absatz (viii) der Definition von "Potenzielles Anpassungsereignis" beschriebenes Ereignis eingetreten ist, wird die Berechnungsstelle ermitteln, ob dieses Potenzielle Anpassungsereignis wirtschaftliche Auswirkungen auf die Wertpapiere hat;

und jeweils gegebenenfalls die entsprechende(n) Anpassung(en) an einer oder mehreren Variablen, die für die Ausübungs-, Tilgungs-, Zahlungs- oder sonstigen Bedingungen der Wertpapiere maßgeblich ist bzw. sind, vornehmen, die sie für angemessen hält, um (x) im Fall eines in den Absätzen (i) bis (vii) (einschließlich) der Definition von "Potenzielles Anpassungsereignis" beschriebenen Ereignisses den verwässernden oder werterhöhenden Einfluss und (y) im Fall eines in Absatz (viii) der Definition von "Potenzielles Anpassungsereignis" beschriebenen Ereignisses die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapiere nach Eintritt des Potenziellen Anpassungsereignisses zu berücksichtigen (vorausgesetzt, dass keine Anpassungen nur aufgrund von Änderungen der Volatilität, erwarteter Dividenden, des Wertpapierleihesatzes oder der Liquidität in Bezug auf die betreffende Aktie erfolgen). Die Berechnungsstelle kann solche Anpassungen unter anderem unter Bezugnahme auf diejenigen Anpassungen vornehmen, die von der Hinterlegungsstelle gemäß dem Hinterlegungsvertrag vorgenommen wurden.

Stellt die Berechnungsstelle fest, dass keine von ihr vornehmbare Anpassung zu einem wirtschaftlich angemessenen Ergebnis führen würde, kann sie die Emittentin zur Rückzahlung der Wertpapiere gemäß der nachstehenden Aktienbezogenen Bestimmung 10 (*Vorzeitige Rückzahlung*) veranlassen.

(c) Die Definitionen von "Fusionsereignis" und "Übernahmeangebot" werden entsprechend der DR-Änderung geändert.

(d) Falls die Berechnungsstelle feststellt, dass in Bezug auf eine Zugrundeliegende Aktie ein Fusionsereignis oder ein Übernahmeangebot eingetreten ist, kann sie eine Anpassung an den Wertpapieren, die sie im Zusammenhang mit einem Fusionsereignis oder Übernahmeangebot vornimmt, unter anderem unter Bezugnahme auf diejenigen Anpassungen vornehmen, die von der Hinterlegungsstelle gemäß dem Hinterlegungsvertrag vorgenommen werden.

(e) Die Definitionen von "Verstaatlichung", "Insolvenz" und "Delisting" werden entsprechend der DR-Änderung geändert.

(f) Ungeachtet irgendwelcher anderslautenden Bestimmungen in der Definition von "Delisting" tritt in Bezug auf die Zugrundeliegenden Aktien kein Delisting ein, wenn die Zulassung, der Handel bzw. die öffentliche Notierung der Zugrundeliegenden Aktien, unmittelbar nachdem sie eingestellt wurde, an einer Börse oder einem Handelssystem, unabhängig davon, wo sich diese(s) befindet, wieder aufgenommen wird.

(g) Die Definition von "Bekanntmachungstag" wird wie folgt geändert:

"**Bekanntmachungstag**" ist (a) in Bezug auf ein Fusionsereignis der Tag der ersten öffentlichen Bekanntmachung einer festen Absicht zur Durchführung einer Transaktion (unabhängig davon, ob diese später geändert wird), die zu dem Fusionsereignis führt, (b) in Bezug auf ein Übernahmeangebot der Tag der ersten öffentlichen Bekanntmachung einer festen Absicht zum Kauf oder anderweitigen Erwerb der erforderlichen Anzahl stimmberechtigter Aktien (unabhängig davon, ob diese später geändert wird), die zu dem Übernahmeangebot führt, (c) in Bezug auf eine Verstaatlichung der Tag der ersten öffentlichen Bekanntmachung der Verstaatlichung (unabhängig davon, ob diese später geändert wird), die zu der Verstaatlichung führt, (d) in Bezug auf eine Insolvenz der Tag der ersten öffentlichen Bekanntmachung der Einleitung eines Verfahrens oder der Einreichung eines Antrags oder der Fassung eines Beschlusses (bzw. einer entsprechenden Maßnahme in einem beliebigen Rechtsgebiet), die zu der Insolvenz führt, (e) in Bezug auf ein Delisting der Tag der ersten öffentlichen Bekanntmachung durch die Börse, dass die Zulassung, der Handel bzw. die öffentliche Notierung der Aktien eingestellt wird, wie in der Definition von "Delisting" beschrieben, und (f) im Fall einer Beendigung des Hinterlegungsvertrages der Tag der ersten öffentlichen Bekanntmachung durch die Hinterlegungsstelle, dass der Hinterlegungsvertrag beendet wird (bzw. werden wird). Falls die Bekanntmachung eines der vorgenannten Ereignisse nach dem

tatsächlichen Ende der regulären Börsensitzung an der betreffenden Börse (wobei ein nachbörslicher oder sonstiger Handel außerhalb der regulären Handelszeit nicht berücksichtigt wird) erfolgt, gilt der nächstfolgende Vorgesehene Handelstag als Bekanntmachungstag.

(h) Die Definition von "Insolvenzantrag" wird entsprechend der DR-Änderung geändert.

Zur Klarstellung: Falls eine Bestimmung gemäß dieser Aktienbezogenen Bestimmung 7.1 entsprechend der DR-Änderung geändert ist und das in der betreffenden Bestimmung beschriebene Ereignis in Bezug auf die Zugrundeliegenden Aktien oder die Emittentin der Zugrundeliegenden Aktien eintritt, ist die Folge dieses Ereignisses entsprechend der DR-Änderung und dem Ereignis auszulegen.

7.2 **Bestimmungen für die vollständige Anwendung der Transparenzmethode bei Depositary Receipts**

Falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegt ist, dass die "Bestimmungen für die vollständige Anwendung der Transparenzmethode bei Depositary Receipts" auf eine Aktie anwendbar sind, sind die nachstehenden Bestimmungen anwendbar und in Bezug auf die betreffende Aktie gelten die anderen Bestimmungen der Aktienbezogenen Bestimmungen als entsprechend dieser Aktienbezogenen Bestimmung 7.2 geändert:

(a) Die Definition von "Potenzielles Anpassungsereignis" wird wie folgt geändert:

"**Potenzielles Anpassungsereignis**" bezeichnet die folgenden Ereignisse:

(i) eine Unterteilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der betreffenden Aktien und/oder Zugrundeliegenden Aktien (sofern diese nicht zu einem Fusionsereignis führt) oder eine unentgeltliche Zuteilung oder Ausschüttung solcher Aktien und/oder Zugrundeliegenden Aktien an bestehende Inhaber der betreffenden Aktien mittels Bonusaktien, im Zusammenhang mit einer Kapitalisierung oder einer vergleichbaren Emission;

(ii) eine Zuteilung, Ausgabe oder Ausschüttung an bestehende Inhaber der betreffenden Aktien und/oder Zugrundeliegenden Aktien in Form von (i) solchen Aktien bzw. Zugrundeliegenden Aktien oder (ii) sonstigem Aktienkapital oder Wertpapieren, das bzw. die ein Recht auf Zahlung von Dividenden und/oder des Liquidationserlöses der Aktienemittentin bzw. Emittentin der Zugrundeliegenden Aktien in gleicher oder anteiliger Höhe zu den entsprechenden Zahlungen an Inhaber der betreffenden Aktien bzw. Zugrundeliegenden Aktien gewähren, oder (iii) Aktienkapital oder sonstige Wertpapieren einer anderen Emittentin, die die Aktienemittentin bzw. Emittentin der Zugrundeliegenden Aktien infolge einer Ausgliederung oder einer vergleichbaren Transaktion erworben hat oder als Eigentümer hält (unmittelbar oder mittelbar), oder (iv) sonstigen Wertpapieren, Optionsscheinen oder anderen Vermögenswerten, jeweils gegen die Leistung einer Zahlung (in Barmitteln oder in sonstiger Form), deren Wert unter dem von der Berechnungsstelle festgestellten aktuellen Marktpreis liegt;

(iii) in Bezug auf eine Aktie und/oder Zugrundeliegende Aktie eine Ausschüttung pro Aktie bzw. Zugrundeliegende Aktie, die nach Feststellung der Berechnungsstelle eine außerordentliche Dividende darstellt;

(iv) eine Einzahlungsaufforderung der Aktienemittentin bzw. Emittentin der Zugrundeliegenden Aktien in Bezug auf betreffende Aktien und/oder Zugrundeliegende Aktien, die noch nicht voll eingezahlt sind;

(v) ein Rückkauf betreffender Aktien und/oder Zugrundeliegender Aktien durch die Aktienemittentin bzw. Emittentin der Zugrundeliegenden Aktien oder eine ihrer Tochtergesellschaften, unabhängig davon, ob der Rückkauf aus Gewinnrücklagen oder aus Gesellschaftskapital finanziert wird oder ob die Gegenleistung für den Rückkauf aus Geld, Wertpapieren oder sonstigen Leistungen besteht;

(vi) ein Ereignis in Bezug auf die Aktienemittentin bzw. Emittentin der Zugrundeliegenden Aktien, das dazu führt, dass gemäß einem Aktionärsrechteplan oder einer Maßnahme zur

Abwehr von feindlichen Übernahmen, der bzw. die bei Eintritt bestimmter Ereignisse die Zuteilung von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Schuldtiteln oder Bezugsrechten zu einem Preis, der nach Feststellung der Berechnungsstelle unter ihrem Marktwert liegt, vorsieht, Aktionärsrechte zugeteilt oder von Stammaktien oder anderen Aktien der Aktienemittentin bzw. Emittentin der Zugrundeliegenden Aktien getrennt werden, wobei eine aufgrund eines solchen Ereignisses vorgenommene Anpassung bei einer Einlösung solcher Rechte erneut anzupassen ist;

(vii) ein anderes Ereignis, das einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen Wert der betreffenden Aktien und/oder Zugrundeliegenden Aktien haben kann; oder

(viii) eine Änderung oder Ergänzung der Bestimmungen des Hinterlegungsvertrages,

wobei ein in den vorstehenden Absätzen (i) bis (vii) (einschließlich) der Definition von "Potenzielles Anpassungsereignis" beschriebenes Ereignis in Bezug auf die Zugrundeliegenden Aktien nur dann ein Potenzielles Anpassungsereignis darstellt, wenn es nach Feststellung der Berechnungsstelle einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen Wert der Aktien hat.

(b) Falls die Berechnungsstelle feststellt, dass:

(i) ein in den Absätzen (i) bis (vii) (einschließlich) der Definition von "Potenzielles Anpassungsereignis" beschriebenes Ereignis in Bezug auf eine Zugrundeliegende Aktie eingetreten ist, wird die Berechnungsstelle ermitteln, ob dieses Potenzielle Anpassungsereignis einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen Wert der betreffenden Aktien hat; oder

(ii) ein in Absatz (viii) der Definition von "Potenzielles Anpassungsereignis" beschriebenes Ereignis eingetreten ist, wird die Berechnungsstelle ermitteln, ob dieses Potenzielle Anpassungsereignis wirtschaftliche Auswirkungen auf die Wertpapiere hat,

und jeweils gegebenenfalls die entsprechende(n) Anpassung(en) an einer oder mehreren Variablen, die für die Ausübungs-, Tilgungs-, Zahlungs- oder sonstigen Bedingungen der Wertpapiere maßgeblich ist bzw. sind, vornehmen, die sie für angemessen hält, um (x) im Fall eines in den Absätzen (i) bis (vii) (einschließlich) der Definition von "Potenzielles Anpassungsereignis" beschriebenen Ereignisses den verwässernden oder werterhöhenden Einfluss und (y) im Fall eines in Absatz (viii) der Definition von "Potenzielles Anpassungsereignis" beschriebenen Ereignisses die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapiere nach Eintritt des Potenziellen Anpassungsereignisses zu berücksichtigen (vorausgesetzt, dass keine Anpassungen nur aufgrund von Änderungen der Volatilität, erwarteter Dividenden, des Wertpapierleihesatzes oder der Liquidität in Bezug auf die betreffende Aktie erfolgen). Die Berechnungsstelle kann solche Anpassungen unter anderem unter Bezugnahme auf diejenigen Anpassungen vornehmen, die von der Hinterlegungsstelle gemäß dem Hinterlegungsvertrag vorgenommen wurden.

Stellt die Berechnungsstelle fest, dass keine von ihr vornehmbare Anpassung zu einem wirtschaftlich angemessenen Ergebnis führen würde, kann sie die Emittentin zur Rückzahlung der Wertpapiere gemäß der nachstehenden Aktienbezogenen Bestimmung 10 (*Vorzeitige Rückzahlung*) veranlassen.

(c) Die Definitionen von "Fusionsereignis" und "Übernahmeangebot" werden entsprechend der DR-Änderung geändert.

(d) Falls die Berechnungsstelle feststellt, dass in Bezug auf eine Zugrundeliegende Aktie ein Fusionsereignis oder ein Übernahmeangebot eingetreten ist, kann sie eine Anpassung an den Wertpapieren, die sie im Zusammenhang mit einem Fusionsereignis oder Übernahmeangebot vornimmt, unter anderem unter Bezugnahme auf diejenigen Anpassungen vornehmen, die von der Hinterlegungsstelle gemäß dem Hinterlegungsvertrag vorgenommen werden.

(e) Die Definitionen von "Verstaatlichung", "Insolvenz" und "Delisting" werden entsprechend der DR-Änderung geändert.

(f) Die Definition von "Bekanntmachungstag" wird wie folgt geändert:

"**Bekanntmachungstag**" ist (a) in Bezug auf ein Fusionsereignis der Tag der ersten öffentlichen Bekanntmachung einer festen Absicht zur Durchführung einer Transaktion (unabhängig davon, ob diese später geändert wird), die zu dem Fusionsereignis führt, (b) in Bezug auf ein Übernahmeangebot der Tag der ersten öffentlichen Bekanntmachung einer festen Absicht zum Kauf oder anderweitigen Erwerb der erforderlichen Anzahl stimmberechtigter Aktien (unabhängig davon, ob diese später geändert wird), die zu dem Übernahmeangebot führt, (c) in Bezug auf eine Verstaatlichung der Tag der ersten öffentlichen Bekanntmachung der Verstaatlichung (unabhängig davon, ob diese später geändert wird), die zu der Verstaatlichung führt, (d) in Bezug auf eine Insolvenz der Tag der ersten öffentlichen Bekanntmachung der Einleitung eines Verfahrens oder der Einreichung eines Antrags oder der Fassung eines Beschlusses (bzw. einer entsprechenden Maßnahme in einem beliebigen Rechtsgebiet), die zu der Insolvenz führt, (e) in Bezug auf ein Delisting der Tag der ersten öffentlichen Bekanntmachung durch die Börse, dass die Zulassung, der Handel bzw. die öffentliche Notierung der Aktien eingestellt wird, wie in der Definition von "Delisting" beschrieben, und (f) im Fall einer Beendigung des Hinterlegungsvertrages der Tag der ersten öffentlichen Bekanntmachung durch die Hinterlegungsstelle, dass der Hinterlegungsvertrag beendet wird (bzw. werden wird). Falls die Bekanntmachung eines der vorgenannten Ereignisse nach dem tatsächlichen Ende der regulären Börsensitzung an der betreffenden Börse (wobei ein nachbörslicher oder sonstiger Handel außerhalb der regulären Handelszeit nicht berücksichtigt wird) erfolgt, gilt der nächstfolgende Vorgesehene Handelstag als Bekanntmachungstag.

(g) Die Definition von "Insolvenzantrag" wird entsprechend der DR-Änderung geändert.

(h) Zur Feststellung, ob in Bezug auf die Aktie eine Marktstörung eingetreten ist, gelten die Aktienbezogenen Bestimmungen als wie folgt geändert:

(i) jede Bezugnahme auf die "Börse" in den Definitionen von "Börsengeschäftstag", "Vorgesehener Börsenschluss", "Vorgesehener Handelstag", "Handelsstörung", "Börsenstörung", "Vorzeitiger Börsenschluss" und "Unterbrechungstag" umfasst eine Bezugnahme auf die Hauptbörse bzw. das Haupthandelssystem, an dem die Zugrundeliegenden Aktien gehandelt werden, wie durch die Berechnungsstelle bestimmt; und

(ii) die Definitionen von "Marktstörung", "Handelsstörung" und "Börsenstörung" werden entsprechend der DR-Änderung geändert.

Zur Klarstellung: Falls eine Bestimmung gemäß dieser Aktienbezogenen Bestimmung 7.2 entsprechend der DR-Änderung geändert ist und das in der betreffenden Bestimmung beschriebene Ereignis in Bezug auf die Zugrundeliegenden Aktien oder die Emittentin der Zugrundeliegenden Aktien eintritt, ist die Folge dieses Ereignisses entsprechend der DR-Änderung und dem Ereignis auszulegen.

8. Folgen eines Außerordentlichen Ereignissen in Bezug auf Aktien, bei denen es sich um Anteile eines Exchange Traded Fund handelt und eines Nachfolge Index Ereignisses (ETF)

8.1 Wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass in Bezug auf eine Aktie, bei der es sich um einen Anteil an einem Exchange Traded Fund handelt, ein Außerordentliches Ereignis eingetreten ist (der "**Betroffene Exchange Traded Fund**"), treten am oder nach dem Tag des Außerordentlichen Ereignisses die nachstehend genannten Folgen in folgender Reihenfolge ein:

(a) erstens kann die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen die ihr angemessen erscheinenden Anpassungen bei den Ausübungs-, Tilgungs-, Zahlungs- oder sonstigen Bedingungen der Wertpapiere vornehmen, um den wirtschaftlichen Auswirkungen des Außerordentlichen Ereignisses auf die Wertpapiere Rechnungen zu tragen (einschließlich Anpassungen zur Berücksichtigung von Änderungen der Volatilität, der erwarteten Dividenden, des Wertpapierleihesatzes oder der Liquidität in Bezug auf die Aktien oder die Wertpapiere), die

unter Bezugnahme auf die Anpassung/en vorgenommen werden können, jedoch nicht vorgenommen werden müssen, die im Hinblick auf dieses Außerordentliche Ereignis von einer Optionsbörse bei den Optionen auf die betreffenden Aktien vorgenommen wurden, die an dieser Optionsbörse gehandelt werden; sowie das Datum der Wirksamkeit dieser Anpassung festlegen (im Falle eines Übernahmeangebots bleiben der Aktienemittent und die Aktie jedoch unverändert);

(b) zweitens wird die Berechnungsstelle, wenn sie nach billigem Ermessen feststellt, dass keine der Anpassungen, die sie gemäß vorstehendem Absatz (a) vornehmen könnte, ein wirtschaftlich vertretbares Ergebnis hätte, die Emittentin benachrichtigen und einen alternativen Exchange Traded Fund auswählen, der auf dieselbe Währung lautet und nach Feststellung der Berechnungsstelle ähnliche Anlageziele verfolgt wie der Betroffene Exchange Traded Fund, um Letzteren zu ersetzen (dieser als Ersatz dienende Exchange Traded Fund wird als "**Ersatz Exchange Traded Fund**" für diesen Betroffenen Exchange Traded Fund bezeichnet). Wenn ein Ersatz Exchange Traded Fund ausgewählt wird, tritt dieser für alle Zwecke der Aktienbezogenen Bestimmungen an die Stelle der Aktien, und die Berechnungsstelle kann nach billigem Ermessen ein angemessenes Datum für die Ersetzung der Aktien festlegen;

(c) drittens wird die Berechnungsstelle, soweit sie für einen Betroffenen Exchange Traded Fund aus irgendeinem Grund keinen Ersatz Exchange Traded Fund gemäß vorstehendem Absatz (b) auswählen kann bzw. auswählt, (i) einen Index oder Indexkorb (sowie die jeweilige Gewichtung jedes Index in diesem Korb) auswählen, der auf dieselbe Währung lautet wie der Betroffene Exchange Traded Fund und nach Feststellung der Berechnungsstelle über ähnliche wirtschaftliche Merkmale verfügt wie der Betroffene Exchange Traded Fund (dieser Index wird als der "**Ersatz Index**" für diesen Betroffenen Exchange Traded Fund bezeichnet, und, soweit ein Indexkorb ausgewählt wird, so wird dieser Korb als der "**Ersatz Indexkorb**" und jeder in diesem Korb enthaltene Index als "Korbindex" bezeichnet), sowie (ii) das Datum festlegen, ab dem dieser Ersatz Index bzw. Ersatz Indexkorb den Betroffenen Exchange Traded Fund ersetzt (in Bezug auf diesen Betroffenen Exchange Traded Fund der "**Index Ersetzungstag**") (und zur Klarstellung: jeder Index Ersetzungstag kann von der Berechnungsstelle so festgelegt werden, dass er vor das Ereignis fällt, das zu dieser Ersetzung geführt hat, unter anderem auch auf oder vor den Ausgabetag), und die Berechnungsstelle benachrichtigt die Emittentin. Nach dieser Auswahl tritt der Ersatz Index bzw. der Ersatz Indexkorb am Index Ersetzungstag an die Stelle des Betroffenen Exchange Traded Fund und die Berechnungsstelle nimmt nach billigem Ermessen die Anpassung/en, Änderung/en, Ersetzung/en, Berechnung/en, Festlegung/en und/oder Streichung/en von Variablen, Berechnungsmethoden, Bewertungs-, Tilgungs-, oder Zahlungsbedingungen, Rückzahlungsbeträgen, Störungsvorkehrungen in Bezug auf die Wertpapiere vor, die ihr im Hinblick auf jede Variable, Berechnungsmethode, Bewertung, Tilgung, Zahlungsbedingungen, Rückzahlungsbetrag, Unterbrechungsmechanismus oder jeglicher anderer Bedingungen der Wertpapiere gegebenenfalls angemessen erscheinen, um dieser Ersetzung Rechnung zu tragen (zur Klarstellung: einschließlich der Art der Rückzahlung der Wertpapiere, der bei Rückzahlung fälligen Beträge und/oder der Frage, ob bei Rückzahlung Vermögenswerte zu liefern sind (und wenn ja, in welcher Höhe); oder

(d) viertens wird die Berechnungsstelle, falls sie aus irgendeinem Grund keinen Ersatz Index bzw. Ersatz Indexkorb für einen Betroffenen Exchange Traded Fund gemäß vorstehendem Absatz (c) auswählen kann oder auswählt, die Emittentin zur Rückzahlung der Wertpapiere gemäß der untenstehenden Aktienbezogenen Bestimmung 10 (*Vorzeitige Rückzahlung*) veranlassen.

(e) Soweit in den Emissionsspezifischen Bedingungen "**ETF – Bestimmung zum Nachfolge Index Ereignis**" als anwendbar angegeben ist, kann die Berechnungsstelle, wenn sie feststellt, dass in Bezug auf den Zugrundliegenden Index einer Aktie, bei der es sich um einen Anteil an einem Exchange Traded Fund handelt, ein Nachfolge Index Ereignis (ETF) eingetreten ist, am oder nach dem Tag, an dem das Nachfolge Index Ereignis (ETF) eintritt, festlegen, dass der Zugrundeliegende Index als Zugrundliegender Nachfolge Index anzusehen ist und die Berechnungsstelle kann (eine) solche etwaige angemessene Anpassung(en) jeglicher Variablen, der Berechnungsmethode, der Bewertung, der Tilgung, der Zahlungsbedingungen und jeglicher anderer Bedingungen der Wertpapiere machen um diesem Nachfolger Rechnung zu tragen, wobei jedoch, falls die Berechnungsstelle diese Festlegung nicht vornimmt, die jeweilige

Konsequenz eine vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere sein wird, in welchem Fall die Berechnungsstelle die Emittentin zur Rückzahlung der Wertpapiere gemäß der untenstehenden Aktienbezogenen Bestimmung 10 (*Vorzeitige Rückzahlung*) veranlassen kann.

9. Anpassungen an Wertpapieren, die auf Aktien in europäischen Währungen bezogen sind

Bei Wertpapieren, die auf Aktien bezogen sind, die am Ausgabetag ursprünglich in einer Währung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union quotiert werden, notiert sind und/oder gehandelt werden, der die einheitliche Währung gemäß dem EG-Vertrag nicht eingeführt hat, gilt Folgendes: Falls diese Aktien zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Ausgabetag an der maßgeblichen Börse oder, falls keine Börse festgelegt ist, dem Haupthandelsmarkt dieser Aktien ausschließlich in Euro quotiert werden, notiert sind und/oder gehandelt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, diejenigen Anpassungen an den Ausübungs-, Tilgungs-, Zahlungs- oder sonstigen Bedingungen der Wertpapiere vorzunehmen, die sie für angemessen hält, um die wirtschaftlichen Bedingungen der Wertpapiere zu erhalten. Die Berechnungsstelle wird alle für solche Anpassungen erforderlichen Umrechnungen auf der Basis des maßgeblichen offiziellen Umrechnungskurses oder eines geeigneten Kassamittelkurses vornehmen, der nach Feststellung der Berechnungsstelle zum Bewertungszeitpunkt gilt, wie von der Berechnungsstelle nach ihrem Ermessen als angemessen festgelegt. Anpassungen gemäß dieser Aktienbezogenen Bestimmung 9 betreffen nicht die Währung, auf die eine aus den Wertpapieren entstehende Zahlungsverpflichtung lautet.

10. Vorzeitige Rückzahlung

Hat die Berechnungsstelle nach dem Eintritt eines der in den vorstehenden Bestimmungen beschriebenen maßgeblichen Ereignisse die Emittentin zur Rückzahlung der Wertpapiere aufgefordert, teilt die Emittentin den Inhabern innerhalb eines Monats nach dem Eintritt des maßgeblichen Ereignisses gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) einen Vorzeitigen Zahlungstag (der "**Vorzeitiger Zahlungstag**") mit. Am Vorzeitigen Zahlungstag hat die Emittentin die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, zurückzuzahlen und an jeden Inhaber für jedes der von diesem gehaltenen Wertpapiere einen Betrag in Höhe des Vorzeitigen Zahlungsbetrags (wie in § 10(7) der Allgemeinen Bedingungen (*Kündigungsgründe, Vorzeitige Rückzahlung oder Kündigung wegen Rechtswidrigkeit, Außerordentliches Absicherungs-Störungsereignis, Besteuerung und Vorzeitige Rückzahlung, Kündigung aus Steuergründen oder Anpassungsereignis Kündigung – Definitionen*) definiert, wobei die Worte „(wobei das Ereignis unberücksichtigt bleibt, das zu der vorzeitigen Rückzahlung geführt hat)“ als gestrichen anzusehen sind) zu zahlen. Die Zahlung des Vorzeitigen Zahlungsbetrags erfolgt in der den Inhabern nach Maßgabe von § 16 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) mitgeteilten Weise.

11. Definitionen

Die folgenden Begriffe und Ausdrücke haben in Bezug auf Wertpapiere, auf die die Aktienbezogenen Bestimmungen anwendbar sind, die nachstehende Bedeutung:

"**Zusätzliche Störungsereignisse**" bezeichnen (a) eine Gesetzesänderung und (b), falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen Insolvenzantrag als anwendbar angegeben ist, einen Insolvenzantrag (ein "**Zusätzliches Störungsereignis**").

"**Bekanntmachungstag**" ist (a) in Bezug auf ein Fusionsereignis der Tag der ersten öffentlichen Bekanntmachung einer festen Absicht zur Durchführung einer Transaktion (unabhängig davon, ob diese später geändert wird), die zu dem Fusionsereignis führt, (b) in Bezug auf ein Übernahmeangebot der Tag der ersten öffentlichen Bekanntmachung einer festen Absicht zum Kauf oder anderweitigen Erwerb der erforderlichen Anzahl stimmberechtigter Aktien (unabhängig davon, ob diese später geändert wird), die zu dem Übernahmeangebot führt, (c) in Bezug auf eine Verstaatlichung der Tag der ersten öffentlichen Bekanntmachung der Verstaatlichung (unabhängig davon, ob diese später geändert wird), die zu der Verstaatlichung führt, (d) in Bezug auf eine Insolvenz der Tag der ersten öffentlichen Bekanntmachung der Einleitung eines Verfahrens oder der Einreichung eines Antrags oder der Fassung eines Beschlusses (bzw. einer entsprechenden Maßnahme in einem beliebigen Rechtsgebiet), die zu der Insolvenz führt, (e) in Bezug auf ein Delisting der Tag der ersten öffentlichen Bekanntmachung durch die Börse, dass die Zulassung, der Handel bzw. die öffentliche Notierung der Aktien eingestellt wird, wie in der Definition von Delisting beschrieben, (f) in Bezug auf eine Aktie, bei der es sich um einen Anteil eines Exchange

Traded Fund handelt, und eine Aussetzung der Veröffentlichung des Nettovermögenswerts (ETF) der Tag der ersten öffentlichen Bekanntmachung dieser Aussetzung der Veröffentlichung des Nettovermögenswerts (ETF), oder, im Fall einer Nichtbekanntmachung, der Tag des ersten Eintritts dieser Aussetzung der Veröffentlichung des Nettovermögenswerts (ETF), (g) in Bezug auf eine Aktie, bei der es sich um einen Anteil eines Exchange Traded Fund handelt, und eine Einstellung des Zugrundeliegenden Index (ETF) der Tag der ersten öffentlichen Bekanntmachung einer Einstellung dieses Zugrundeliegenden Index (ETF), oder, im Fall einer Nichtbekanntmachung der Tag des ersten Eintritts dieser Einstellung des Zugrundeliegenden Index (ETF), und (h) in Bezug auf eine Aktie, bei der es sich um einen Anteil eines Exchange Traded Fund handelt, und eine Änderung des Zugrundliegenden Index (ETF) der Tag der ersten öffentlichen Bekanntmachung einer Änderung des Zugrundeliegenden Index, oder, im Fall einer Nichtbekanntmachung der Tag des ersten Eintritts dieser Änderung des Zugrundeliegenden Index (ETF). Falls die Bekanntmachung eines der vorgenannten Ereignisse nach dem tatsächlichen Ende der regulären Börsensitzung an der betreffenden Börse (wobei ein nachbörslicher oder sonstiger Handel außerhalb der regulären Handelszeit nicht berücksichtigt wird) erfolgt, gilt der nächstfolgende Vorgesehene Handelstag als Bekanntmachungstag.

"**Berechnungsstunden**" bezeichnen den Zeitraum an einem Vorgesehenen Handelstag von der Eröffnung der maßgeblichen Börse bis zu ihrem Vorgesehenen Börsenschluss, es sei denn in den Emissionsspezifischen Bedingungen ist etwas anderes angegeben.

"**Gesetzesänderung**" bedeutet, dass an oder nach dem Ausgabetag der Wertpapiere entweder aufgrund (a) der Einführung oder Änderung anwendbarer Gesetze oder Vorschriften (unter anderem Steuervorschriften) oder (b) der Bekanntmachung von anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften oder der Änderung der Auslegung solcher Gesetze oder Vorschriften durch ein zuständiges Gericht, eine zuständige rechtsprechende Stelle oder eine zuständige Aufsichtsbehörde (einschließlich Maßnahmen von Finanzbehörden), der Besitz, der Erwerb oder die Veräußerung von Aktien für jegliche Emittentin und/oder jegliche Garantin und/oder die Hedging Partei und/oder eines ihrer jeweiligen verbundenen Unternehmen rechtswidrig geworden ist oder innerhalb der nächsten 15 Kalendertage, jedoch an oder vor dem Fälligkeitstag bzw. Rückzahlungstag bzw. Tilgungstag, soweit auf die Wertpapiere anwendbar, rechtswidrig werden wird.

"**Clearingsystem**" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie das inländische Hauptclearingsystem, das normalerweise für die Abrechnung von Geschäften in der betreffenden Aktie verwendet wird. Falls das Clearingsystem die Abrechnung von Geschäften in der Aktie einstellt, wird das Clearingsystem von der Berechnungsstelle festgelegt

"**Clearingsystem-Geschäftstag**" ist in Bezug auf ein Clearingsystem und eine Aktie ein Tag, an dem das Clearingsystem für die Annahme und Ausführung von Tilgungsaufträgen geöffnet ist (bzw., wenn kein Aktien-Tilgungsstörungsereignis vorliegen würde, geöffnet wäre).

"**Delisting**" bedeutet, dass die Börse gemäß ihren Vorschriften bekanntmacht, dass die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung der Aktien an der Börse gleich aus welchem Grund (mit Ausnahme eines Fusionsereignis oder Übernahmeangebot) eingestellt wird (bzw. werden wird), und die Zulassung, der Handel bzw. die öffentliche Notierung der Aktien nicht unmittelbar danach an einer Börse oder einem Handelssystem, die bzw. das sich in demselben Land wie die Börse (oder, falls sich die Börse in der Europäischen Union befindet, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union) befindet, wieder aufgenommen wird.

"**Hinterlegungsvertrag**" bezeichnet in Bezug auf die Aktien die Verträge oder anderen Instrumente, die den Aktien zugrunde liegen, in der jeweils gemäß ihren Bestimmungen geänderten oder ergänzten Fassung.

"**Hinterlegungsstelle**" bezeichnet, falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegt ist, dass die "Bestimmungen für die teilweise Anwendung der Transparenzmethode bei Depositary Receipts" oder "Bestimmungen für die vollständige Anwendung der Transparenzmethode bei Depositary Receipts" auf eine Aktie anwendbar sind, die Aktienemittentin der Aktien.

"**Unterbrechungstag**" bezeichnet einen Vorgesehenen Handelstag, an dem eine maßgebliche Börse oder eine Verbundene Börse nicht für den Handel in ihrer regulären Börsensitzung geöffnet ist oder an dem eine Marktstörung eingetreten ist.

"**DR-Änderung**" bezeichnet, falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegt ist, dass

(i) auf eine Aktie die "Bestimmungen für die teilweise Anwendung der Transparenzmethode bei Depositary Receipts" anwendbar sind, in Bezug auf die Definitionen von "Fusionsereignis", "Übernahmeangebot", "Verstaatlichung", "Insolvenz", "Delisting" und "Insolvenzantrag", dass an den betreffenden Definitionen oder Bestimmungen die folgenden Änderungen vorzunehmen sind: (a) alle Bezugnahmen auf "Aktien" sind zu streichen und durch "Aktien und/oder Zugrundeliegende Aktien" zu ersetzen; und (b) alle Bezugnahmen auf "Aktienemittentin" sind zu streichen und durch "Aktienemittentin bzw. Emittentin der Zugrundeliegenden Aktien" zu ersetzen.

(ii) auf eine Aktie die "Bestimmungen für die vollständige Anwendung der Transparenzmethode bei Depositary Receipts" anwendbar sind in Bezug auf die Definitionen von "Fusionsereignis", "Übernahmeangebot", "Verstaatlichung", "Insolvenz", "Delisting", "Insolvenzantrag", "Marktstörung", "Handelsstörung" und "Börsenstörung", dass an den betreffenden Definitionen oder Bestimmungen die folgenden Änderungen vorzunehmen sind: (a) alle Bezugnahmen auf "Aktien" sind zu streichen und durch "Aktien und/oder Zugrundeliegende Aktien" zu ersetzen; und (b) alle Bezugnahmen auf "Aktienemittentin" sind zu streichen und durch "Aktienemittentin bzw. Emittentin der Zugrundeliegenden Aktien" zu ersetzen.

"**Vorzeitiger Börsenschluss**" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie, dass die maßgebliche Börse für diese Aktie oder eine Verbundene Börse an einem Börsengeschäftstag vor ihrem Vorgesehenen Börsenschluss schließt, es sei denn, ein solcher früherer Börsenschluss wird von der Börse bzw. Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor dem früheren der folgenden Zeitpunkte angekündigt: (a) dem tatsächlichen Ende der regulären Börsensitzung an der Börse bzw. Verbundenen Börse an diesem Börsengeschäftstag oder (b) dem letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders im System der Börse bzw. Verbundenen Börse zur Ausführung zu dem maßgeblichen Bewertungszeitpunkt an diesem Börsengeschäftstag.

"**Vorzeitiger Zahlungstag**" hat die in der Aktienbezogenen Bestimmung 10 (*Vorzeitige Rückzahlung*) angegebene Bedeutung.

"**Börse**" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie jede(s) für diese Aktie in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegte Börse oder Handelssystem, jeden Rechtsnachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems und jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. das der Handel mit dieser Aktie vorübergehend übertragen wurde (sofern nach Feststellung der Berechnungsstelle an der bzw. in dem vorübergehend verwendeten Ersatzbörse bzw. Ersatz-Handelssystem eine mit der ursprünglichen Börse vergleichbare Liquidität für diese Aktie vorhanden ist). Sofern eine Aktie an zwei oder mehreren Börsen einschließlich der maßgeblichen Börse notiert ist, kann die Berechnungsstelle einen anderen Börsenplatz, an dem die Aktie zu dem betreffenden Zeitpunkt notiert ist, als Ersatzböse festlegen (sofern nach Feststellung der Berechnungsstelle eine mit der ursprünglichen Börse vergleichbare Liquidität für diese Aktie an dieser Börse vorhanden ist).

"**Börsengeschäftstag**" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie einen Vorgesehenen Handelstag in Bezug auf diese Aktie, an dem jede für diese Aktie maßgebliche Börse und Verbundene Börse für den Handel in ihrer jeweiligen regulären Börsensitzung geöffnet ist, ungeachtet dessen, ob eine solche Börse oder Verbundene Börse vor ihrem Vorgesehenen Börsenschluss schließt.

"**Börsenstörung**" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie ein Ereignis (mit Ausnahme eines Vorzeitigen Börsenschlusses), durch das (nach Feststellung der Berechnungsstelle) die allgemeine Fähigkeit der Marktteilnehmer gestört oder beeinträchtigt wird, (a) an der Börse Transaktionen mit den betreffenden Aktien durchzuführen oder Marktpreise für die Aktien einzuholen oder (b) an einer maßgeblichen Verbundenen Börse Transaktionen mit auf diese Aktien bezogenen Futures- oder Optionskontrakten durchzuführen oder Marktpreise für solche Kontrakte einzuholen.

"**Exchange Traded Fund** " bezeichnet den in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen Exchange Traded Fund; wobei darauf bezogene Ausdrücke entsprechend auszulegen sind.

"**Außerordentliche Ereignisse**" bezeichnet ein Fusionsereignis, ein Übernahmeangebot, eine

Verstaatlichung, eine Insolvenz oder ein Delisting und:

(a) falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegt ist, dass auf eine Aktie die "Bestimmungen für die teilweise Anwendung der Transparenzmethode bei Depositary Receipts" oder die "Bestimmungen für die vollständige Anwendung der Transparenzmethode bei Depositary Receipts" anwendbar sind, bezeichnet "Außerordentliche Ereignisse " auch die Bekanntmachung der Hinterlegungsstelle, dass der Hinterlegungsvertrag beendet wird (bzw. beendet werden wird);

(b) in Bezug auf eine Aktie, bei der es sich ausschließlich um einen Anteil eines Exchange Traded Fund handelt, soweit in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben ist, dass

(i) "**Außerordentliche Ereignisse – Aussetzung der Veröffentlichung des Nettovermögenswerts (ETF)**" anwendbar ist, bezeichnet "Außerordentliche Ereignisse" auch eine Aussetzung der Veröffentlichung des Nettovermögenswerts (ETF);

(ii) "**Außerordentliche Ereignisse – Einstellung des Zugrundeliegenden Index** (ETF)" anwendbar ist, bezeichnet "Außerordentliche Ereignisse" auch eine Einstellung des Zugrundeliegenden Index (ETF);

(iii) "**Außerordentliche Ereignisse – Änderung des Zugrundeliegenden Index** (ETF) " anwendbar ist, bezeichnet "Außerordentliche Ereignisse" auch eine Änderung des Zugrundeliegenden Index (ETF),

(jeweils ein "**Außerordentliches Ereignis**").

"**Tag des Außerordentlichen Ereignisses**" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie, bei der es sich um einen Anteil eines Exchange Traded Fund handelt, und ein Außergewöhnliches Ereignis, das früheste Eintreten des betreffenden für dieses Außergewöhnliche Ereignis anwendbaren Fusionstags, Übernahmeangebotstags bzw. Bekanntmachungstags, wie von der Berechnungsstelle festgestellt bzw. festgelegt.

"**Ausweich-Bewertungstag**" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie den bzw. die in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegten Tag(e), an welchem/welchen der Kurs der betreffenden Aktie bestimmt werden muss; falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen "**Standard Ausweich-Bewertungstag**" festgelegt ist, ist der Ausweich-Bewertungstag für einen Tag, an dem der Kurs der betreffenden Aktie festzustellen ist, der zweite Geschäftstag vor dem nächstfolgenden Tag, an dem von der Emittentin auf der Basis des Kurses der Aktie an diesem Tag eine Zahlung oder Lieferung von Vermögenswerten zu leisten ist.

"**Hedging Partei**" hat die in § 10(7) der Allgemeinen Bedingungen (*Kündigungsgründe, Vorzeitige Rückzahlung oder Kündigung wegen Rechtswidrigkeit, Außerordentliches Absicherungs-Störungsereignis, Besteuerung und Vorzeitige Rückzahlung, Kündigung aus Steuergründen oder Anpassungsereignis Kündigung – Definitionen)* angegebene Bedeutung.

"**Insolvenz**" bedeutet, dass aufgrund eines freiwillig oder zwangsweise eingeleiteten Liquidations-, Konkurs-, Insolvenz-, Auflösungs- oder Abwicklungsverfahrens oder vergleichbaren Verfahrens, das eine Aktienemittentin betrifft, (a) sämtliche Aktien dieser Aktienemittentin auf einen Treuhänder, Insolvenzverwalter oder eine vergleichbare Amtsperson zu übertragen sind, oder (b) es den Inhabern der Aktien dieser Aktienemittentin rechtlich untersagt wird, diese Aktien zu übertragen.

"**Insolvenzantrag**" bedeutet, dass entweder (a) die Aktienemittentin (i) ein Verfahren auf Erlass eines Urteils, in dem eine Insolvenz- oder Konkursfeststellung getroffen wird, oder auf sonstigen Rechtsschutz nach Maßgabe einer Insolvenz- oder Konkursordnung oder nach einem sonstigen vergleichbaren Gesetz, das Gläubigerrechte betrifft, einleitet oder ein entsprechendes Verfahren durch eine Regulierungs-, Aufsichts- oder vergleichbare Behörde mit primärer insolvenz-, sanierungs- oder aufsichtsrechtlicher Zuständigkeit in der Rechtsordnung, in der sie gegründet wurde oder ihre Hauptniederlassung oder ihren Sitz hat, gegen sie eingeleitet wird oder (ii) sie einem entsprechenden Verfahren zustimmt oder (b) von

ihr oder einer entsprechenden Regulierungs-, Aufsichts- oder vergleichbaren Behörde ein Antrag auf ihre Auflösung oder Liquidation gestellt wird oder sie einem entsprechenden Antrag zustimmt, **wobei** Verfahren oder Anträge, die von Gläubigern ohne die Zustimmung der Aktienemittentin der Aktie eingeleitet bzw. gestellt wurden, nicht als Insolvenzantrag gelten.

"**Marktstörung**" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie den Eintritt oder das Vorliegen einer von der Berechnungsstelle als wesentlich angesehenen (a) Handelsstörung oder (b) Börsenstörung zu irgendeinem Zeitpunkt während des einstündigen Zeitraums vor dem maßgeblichen Bewertungszeitpunkt, (c) eines Vorzeitigen Börsenschlusses oder (d) einer Veränderung der nationalen oder internationalen finanziellen, politischen oder wirtschaftlichen Bedingungen, der Devisenkurse oder der Devisenkontrollen, deren Auswirkungen nach Auffassung der Berechnungsstelle so wesentlich und nachteilig sind, dass eine weitere Berechnung oder Ermittlung von im Rahmen der Bedingungen der Aktienbezogenen Wertpapiere zu zahlenden oder liefernden Beträgen undurchführbar oder unzweckmäßig wird oder (e) in Bezug auf eine Aktie, bei der es sich nur um einen Anteil eines Exchange Traded Fund handelt, und, falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen "Marktstörung – Vorübergehende Aussetzung der Veröffentlichung des Nettovermögenswerts (ETF)" als anwendbar angegeben ist, bezeichnet "Marktstörung" auch eine Vorübergehende Aussetzung der Veröffentlichung des Nettovermögenswerts (ETF).

"**Höchstzahl an Unterbrechungstagen**" sind acht Vorgesehene Handelstage oder eine andere Anzahl Vorgesehener Handelstage, die in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegt ist.

"**Fusionstag**" bezeichnet den Vollzugstag eines Fusionsereignisses oder, falls nach den für das Fusionsereignis geltenden lokalen Rechtsvorschriften kein Vollzugstag bestimmt werden kann, einen anderen von der Berechnungsstelle festgelegten Tag.

"**Fusionsereignis**" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie (a) eine Gattungsänderung oder sonstige Änderung dieser Aktie, die zu einer Übertragung oder einer unwiderruflichen Verpflichtung zur Übertragung aller ausstehenden Aktien auf ein anderes Unternehmen oder eine andere Person führt, (b) eine Verschmelzung, ein Zusammenschluss, eine Fusion oder ein verbindlicher Aktientausch der Aktienemittentin mit einem anderen Unternehmen oder einer anderen Person bzw. auf ein anderes Unternehmen oder eine andere Person (mit Ausnahme einer Verschmelzung, eines Zusammenschlusses, einer Fusion oder eines verbindlichen Aktientauschs, bei der bzw. dem die Aktienemittentin das fortbestehende Unternehmen ist und die bzw. der nicht zu einer Gattungsänderung oder sonstigen Änderung aller ausstehenden Aktien führt), (c) ein Übernahmeangebot, ein Umtauschangebot, eine Aufforderung, ein Vorschlag oder ein anderes Ereignis seitens eines Unternehmens oder einer Person mit dem Ziel des Kaufs oder anderweitigen Erwerbs von 100 % der ausstehenden Aktien der Aktienemittentin, das bzw. die zu einer Übertragung oder einer unwiderruflichen Verpflichtung zur Übertragung aller dieser Aktien (mit Ausnahme von Aktien im Eigentum oder unter der Kontrolle des bzw. der betreffenden anderen Unternehmens bzw. Person) führt, oder (d) eine Verschmelzung, ein Zusammenschluss, eine Fusion oder ein verbindlicher Aktientausch der Aktienemittentin oder ihrer Tochtergesellschaften mit einem anderen Unternehmen bzw. auf ein anderes Unternehmen, bei der bzw. dem die Aktienemittentin das fortbestehende Unternehmen ist und die bzw. der nicht zu einer Gattungsänderung oder sonstigen Änderung aller ausstehender Aktien zur Folge hat, sondern dazu führt, dass die unmittelbar vor diesem Ereignis ausstehenden Aktien (mit Ausnahme von Aktien im Eigentum oder unter Kontrolle des betreffenden anderen Unternehmens) insgesamt weniger als 50 % der unmittelbar nach diesem Ereignis ausstehenden Aktien darstellen (ein "**Reverse Merger**"), jeweils vorausgesetzt, dass der Fusionstag an oder vor dem abschließenden Stichtagliegt.

"**Verstaatlichung**" bedeutet, dass alle Aktien oder alle oder im Wesentlichen alle Vermögensgegenstände einer Emittentin verstaatlicht oder enteignet werden oder in anderer Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle oder Einrichtung zu übertragen sind.

"**Aussetzung der Veröffentlichung des Nettovermögenswerts (ETF)**" bedeutet, dass nach Feststellung der Berechnungsstelle die Verwaltungsgesellschaft des Exchange Traded Fund oder eine andere Stelle, an die die Verantwortung für die Veröffentlichung des Nettovermögenswerts jeder Aktie übertragen wurde, den Nettovermögenswert jeder Aktie nicht veröffentlicht hat bzw. wird oder es unterlassen hat bzw. unterlassen wird, den Nettovermögenswert jeder Aktie zu veröffentlichen, und diese Nichtveröffentlichung bzw. unterlassene Veröffentlichung sich nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle wesentlich auf die Wertpapiere auswirken wird und nicht nur von kurzer Dauer

und/oder nicht vorübergehender Natur ist.

"**Vorübergehende Aussetzung des Nettovermögenswerts (ETF)**" bedeutet, dass nach Feststellung der Berechnungsstelle die Verwaltungsgesellschaft des Exchange Traded Fund oder eine andere Stelle, an die die Verantwortung für die Veröffentlichung des Nettovermögenswerts jeder Aktie übertragen wurde, den Nettovermögenswert jeder Aktie nicht veröffentlicht hat bzw. wird oder es unterlassen hat bzw. unterlassen wird, den Nettovermögenswert jeder Aktie zu veröffentlichen, und diese Nichtveröffentlichung bzw. unterlassene Veröffentlichung sich nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle wesentlich auf die Wertpapiere auswirken wird.

"**Potenzielles Anpassungsereignis**" bezeichnet die folgenden Ereignisse:

(a) eine Unterteilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der betreffenden Aktien (sofern diese nicht zu einem Fusionsereignis führt) oder eine unentgeltliche Zuteilung oder Ausschüttung solcher Aktien an bestehende Inhaber der betreffenden Aktien mittels Bonusaktien, im Zusammenhang mit einer Kapitalisierung oder einer vergleichbaren Emission;

(b) eine Zuteilung, Ausgabe oder Ausschüttung an bestehende Inhaber der betreffenden Aktien in Form von (i) solchen Aktien oder (ii) sonstigem Aktienkapital oder Wertpapieren, das bzw. die ein Recht auf Zahlung von Dividenden und/oder des Liquidationserlöses der Aktienemittentin in gleicher oder anteiliger Höhe zu den entsprechenden Zahlungen an Inhaber der betreffenden Aktien gewähren, oder (iii) Aktienkapital oder sonstige Wertpapieren einer anderen Emittentin, die die Aktienemittentin infolge einer Ausgliederung oder einer vergleichbaren Transaktion erworben hat oder als Eigentümer hält (unmittelbar oder mittelbar), oder (iv) sonstigen Wertpapieren, Optionsscheinen oder anderen Rechten oder Vermögenswerten, jeweils gegen die Leistung einer Zahlung (in Barmitteln oder in sonstiger Form), deren Wert unter dem von der Berechnungsstelle festgestellten aktuellen Marktpreis liegt;

(c) in Bezug auf eine Aktie eine Ausschüttung pro Aktie, die nach Feststellung der Berechnungsstelle eine außerordentliche Dividende darstellt;

(d) eine Einzahlungsaufforderung der Aktienemittentin in Bezug auf betreffende Aktien, die noch nicht voll eingezahlt sind;

(e) einen Rückkauf betreffender Aktien durch die Aktienemittentin oder eine ihrer Tochtergesellschaften, unabhängig davon, ob der Rückkauf aus Gewinnrücklagen oder aus Gesellschaftskapital finanziert wird oder ob die Gegenleistung für den Rückkauf aus Geld, Wertpapieren oder sonstigen Leistungen besteht;

(f) ein Ereignis in Bezug auf die Aktienemittentin, das dazu führt, dass gemäß einem Aktionärsrechteplan oder einer Maßnahme zur Abwehr von feindlichen Übernahmen, der bzw. die bei Eintritt bestimmter Ereignisse die Zuteilung von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Schuldtiteln oder Bezugsrechten zu einem Preis, der nach Feststellung der Berechnungsstelle unter ihrem Marktwert liegt, vorsieht, Aktionärsrechte zugeteilt oder von Stammaktien oder anderen Aktien der Aktienemittentin getrennt werden, wobei eine aufgrund eines solchen Ereignisses vorgenommene Anpassung bei einer Einlösung solcher Rechte erneut anzupassen ist; oder

(g) ein anderes Ereignis, das einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen Wert der betreffenden Aktien haben kann.

"**Referenzwert**" bezeichnet den in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegten Referenzwert.

"**Kursreferenz**" bezeichnet in Bezug auf einen Vorgesehenen Handelstag den Kurs der Aktie wie in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegt.

"**Stichtag**" bezeichnet jeden Bewertungstag bzw. sonstigen in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegten Tag, oder wenn dieser Tag kein Vorgesehener Handelstag in Bezug auf die Aktie ist, der nächstfolgende Vorgesehene Handelstag.

"**Verbundene Börse**" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie jede(s) gegebenenfalls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegte Börse oder Handelssystem, jeden Rechtsnachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems und jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. das der Handel in auf diese Aktie bezogenen Futures- oder Optionskontrakten vorübergehend übertragen wurde (sofern nach Feststellung der Berechnungsstelle an der bzw. dem vorübergehend verwendeten Ersatz-Börse bzw. Ersatz-Handelssystem eine mit der ursprünglichen Verbundenen Börse vergleichbare Liquidität für die auf diese Aktie bezogenen Futures- oder Optionskontrakte vorhanden ist); falls jedoch als Verbundene Börse "Alle Börsen" angegeben ist, bedeutet "Verbundene Börse" jede Börse oder jedes Handelssystem (wie von der Berechnungsstelle festgestellt), deren bzw. dessen Handel nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentliche Auswirkungen auf den Gesamtmarkt für auf diese Aktie bezogene Futures- oder Optionskontrakte hat, oder – in allen entsprechenden Fällen – jeden Übertragungsempfänger oder Rechtsnachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems (sofern nach Feststellung der Berechnungsstelle an der bzw. in dem vorübergehend verwendeten Ersatzbörse bzw. Ersatz-Handelssystem eine mit der ursprünglichen Verbundenen Börse vergleichbare Liquidität für Termin- oder Optionskontrakten auf die Aktie vorhanden ist).

"**Vorgesehener Börsenschluss**" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie und eine Börse oder Verbundene Börse und einen Vorgesehenen Handelstag den vorgesehenen werktäglichen Handelsschluss an einer solchen Börse bzw. Verbundenen Börse an diesem Vorgesehenen Handelstag, wobei ein nachbörslicher oder sonstiger Handel außerhalb der regulären Handelszeit dieser Börse oder Verbundenen Börse nicht berücksichtigt wird.

"**Vorgesehener Stichtag**" bezeichnet einen ursprünglich vorgesehenen Tag, der ohne den Eintritt eines zu einem Unterbrechungstag führenden Ereignisses der Stichtag gewesen wäre.

"**Vorgesehener Handelstag**" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie einen Tag, an dem vorgesehen ist, dass jede für diese Aktie maßgebliche Börse und Verbundene Börse für den Handel in ihrer jeweiligen regulären Börsensitzung geöffnet ist.

"**Tilgungszeitraum**" bezeichnet den Zeitraum von Clearingsystem-Geschäftstagen nach einem Geschäft in der Aktie an der Börse, innerhalb dessen gemäß den Vorschriften der Börse normalerweise die Tilgung erfolgt.

"**Aktie**" bezeichnet (vorbehaltlich einer Anpassung gemäß den Aktienbezogenen Bestimmungen) den bzw. die in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegten Gesellschaftsanteil(e), und damit zusammenhängende Ausdrücke sind entsprechend auszulegen, und, falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben ist, dass die Aktie ein "Anteil eines Exchange Traded Fund" ist, gilt die in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen als solche genannte Aktie als ein Anteil eines Exchange Traded Fund.

"**Aktienemittentin**" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie die Emittentin dieser Aktie.

"**Aktien-Tilgungsstörungsereignis**" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie ein von der Emittentin und/oder mit ihr verbundenen Unternehmen nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht beeinflussbares Ereignis, aufgrund dessen das betreffende Clearingsystem nicht in der Lage ist, die Abwicklung der Übertragung dieser Aktie durchzuführen.

"**Nachfolge Index Ereignis (ETF)**" bedeutet in Bezug auf eine Aktie, bei der es sich um einen Anteil eines Exchange Traded Fund handelt, dass der Zugrundeliegende Index für diesen Exchange Traded Fund (i) nicht von dem Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird, sondern von einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Nachfolge Sponsor berechnet und veröffentlicht wird, oder (ii) durch einen Nachfolge Index (der "**Zugrundeliegende Nachfolge Index**") ersetzt wird, für dessen Berechnung nach Feststellung der Berechnungsstelle dieselbe oder eine im Wesentlichen vergleichbare Formel und Methode zur Berechnung verwendet wird wie für die Berechnung des Zugrundeliegenden Index.

"**Übernahmeangebot**" bezeichnet ein Angebot einer Übernahme, ein Umtauschangebot, eine Aufforderung, einen Vorschlag oder eine sonstige Maßnahme seitens eines Unternehmens oder einer Person, infolgedessen dieses Unternehmen oder diese Person mittels Umwandlung oder in sonstiger Weise mehr als 10 %, und weniger als 100 % der ausstehenden stimmberechtigten Aktien der Aktienemittentin durch Kauf oder in sonstiger Weise erwirbt oder das Recht zu ihrem Erwerb erhält, wie

von der Berechnungsstelle anhand von Mitteilungen an staatliche Stellen oder Selbstregulierungsorgane oder anhand von anderen Informationen, die die Berechnungsstelle für maßgeblich hält, festgestellt.

"**Übernahmeangebotstag**" bezeichnet in Bezug auf ein Übernahmeangebot den Tag des tatsächlichen Erwerbs (durch Kauf oder in anderer Weise) des maßgeblichen Prozentsatzes stimmberechtigter Aktien (wie von der Berechnungsstelle festgestellt).

"**Handelsstörung**" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie eine von der maßgeblichen Börse oder Verbundenen Börse oder in anderer Weise aufgrund von Kursschwankungen, die über von der betreffenden Börse bzw. Verbundenen Börse gestatteten Grenzen hinausgehen oder aus anderen Gründen verfügte Aussetzung oder Einschränkung des Handels (a) in der Aktie an der maßgeblichen Börse oder (b) mit auf die Aktie bezogenen Futures- oder Optionskontrakten an einer maßgeblichen Verbundenen Börse.

"**Zugrundeliegender Index**" bedeutet in Bezug auf eine Aktie, bei der es sich um einen Anteil eines Exchange Traded Fund handelt, den diesem Exchange Traded Fund zugrundeliegenden Index, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Zugrundliegendes Absicherungsgeschäft**" hat die in § 10(7) der Allgemeinen Bedingungen (*Kündigungsgründe, Vorzeitige Rückzahlung oder Kündigung wegen Rechtswidrigkeit, Außerordentliches Absicherungs-Störungsereignis, Besteuerung und Vorzeitige Rückzahlung, Kündigung aus Steuergründen oder Anpassungsereignis Kündigung – Definitionen)*angegebene Bedeutung.

"**Einstellung des Zugrundeliegenden Index (ETF)**" bedeutet dass, nach Feststellung der Berechnungsstelle in Bezug auf eine Aktie, bei der es sich um einen Anteil eines Exchange Traded Fund handelt, der Zugrundeliegende Index in Bezug auf diesen Exchange Traded Fund endgültig eingestellt wird und zum Tag dieser Einstellung kein Zugrundeliegender Nachfolge Index (wie vorstehend in der Definition von "Nachfolge Index Ereignis (ETF)" definiert) existiert.

"**Änderung des Zugrundeliegenden Index (ETF)**" bedeutet, dass nach Feststellung der Berechnungsstelle in Bezug auf eine Aktie, bei der es sich um einen Anteil eines Exchange Traded Fund handelt, und des Zugrundeliegenden Index des Exchange Traded Fund der jeweilige Sponsor des Zugrundliegenden Index eine wesentliche Änderung der Formel oder der Methode zur Berechnung des betreffenden Zugrundeliegenden Index vornimmt oder bekannt gibt, oder auf sonstige Weise diesen Zugrundeliegenden Index wesentlich ändert.

"**Zugrundeliegende Aktien**" bezeichnet die Aktien oder anderen Wertpapiere, auf die sich der Hinterlegungsvertrag bezieht.

"**Emittentin der Zugrundeliegenden Aktien**" bezeichnet die Emittentin der Zugrundeliegenden Aktien.

"**Bewertungszeitpunkt**" bezeichnet den in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen Zeitpunkt oder, falls dort kein entsprechender Zeitpunkt angegeben ist, den Vorgesehenen Börsenschluss an der maßgeblichen Börse an dem betreffenden Tag in Bezug auf jede zu bewertende Aktie. Schließt die maßgebliche Börse vor ihrem Vorgesehenen Börsenschluss und liegt der angegebene Bewertungszeitpunkt nach dem tatsächlichen Börsenschluss im Rahmen des regulären Handels, so gilt der tatsächliche Börsenschluss als Bewertungszeitpunkt.

B. INDEXBEZOGENE BESTIMMUNGEN

Diese Indexbezogene Bestimmungen sind auf Wertpapiere anwendbar, für die in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben ist, dass die Indexbezogene Bestimmungen anwendbar sind.

1. Unterbrechungstage

1.1 Folgen von Unterbrechungstagen

Falls die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Stichtag ein Unterbrechungstag ist, ist der Stichtag der erste darauffolgende Vorgesehene Handelstag in Bezug auf den Index, der nach Feststellung der Berechnungsstelle kein Unterbrechungstag ist, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist jeder der Vorgesehenen Handelstage in Bezug auf den Index, die unmittelbar auf den Vorgesehenen Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen in Bezug auf diesen Index entspricht, ein Unterbrechungstag für den entsprechenden Index. In diesem Fall:

(a) gilt der letzte dieser aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstage in Bezug auf den Index als Stichtag, unabhängig davon, ob dieser Tag ein Unterbrechungstag ist; und

(b) die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Stand des Index (zum Bewertungszeitpunkt) an diesem letzten der aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstage gemäß der Indexbezogenen Bestimmung 1.2 (*Formel und Methode für die Berechnung eines Indexstands in Folge der Höchstzahl an Unterbrechungstagen*) und der von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (b) ermittelte Wert gilt als Kursreferenz am maßgeblichen Stichtag.

1.2 Formel und Methode für die Berechnung eines Indexstands in Folge der Höchstzahl an Unterbrechungstagen

Die Berechnungsstelle ermittelt den Indexstand zum maßgeblichen Bewertungszeitpunkt an dem oder in Bezug auf den betreffenden letzten der aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstage, wie in der Indexbezogenen Bestimmung 1.1(b) vorgesehen, anhand der Formel und Methode für die Berechnung des Index, die vor dem Eintritt des betreffenden ersten Unterbrechungstages wobei sie den an der Börse gehandelten oder notierten Kurs jedes Bestandteils zum Bewertungszeitpunkt an dem letzten der aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstage verwendet (oder – falls die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen an diesem letzten der aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstage feststellt, dass ein zu einem Aktien Unterbrechungstag führendes Ereignis in Bezug auf einen maßgeblichen Bestandteil, der eine Aktie ist, (bzw. ein entsprechendes Ereignis in Bezug auf einen maßgeblichen Bestandteil, der keine Aktie ist) eingetreten ist oder der letzte der aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstage kein Vorgesehener Handelstag in Bezug auf den betreffenden Bestandteil ist – den Preis des betreffenden Bestandteils wie zum Bewertungszeitpunkt an dem letzten der aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstage ermittelt).

2. Ausweich-Bewertungstag

Vorbehaltlich etwaiger anderer Bestimmungen in den Indexbezogenen Bestimmungen gilt für den Fall, dass in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben ist, dass hinsichtlich eines Stichtags (jeweils ein "**Maßgeblicher Tag**") ein Ausweich-Bewertungstag als anwendbar angegeben ist und falls:

(a) eine folgende Anpassung des ursprünglich vorgesehenen Datums des Maßgeblichen Tages entsprechend einer Anpassung des Maßgeblichen Tages gemäß entweder (i) Indexbezogener Bestimmung 1 (*Folgen von Unterbrechungstagen*) und/oder (ii) Indexbezogener Bestimmung 9 (*Definitionen*) zur Folge hätte, dass der Maßgebliche Tag in Bezug auf einen Index nach dem Ausweich-Bewertungstag in Bezug auf den Index liegen würde; oder

(b) als Höchstzahl an Unterbrechungstagen für den Maßgeblichen Tag "null (0)" oder "keine" festgelegt ist,

gilt der Ausweich-Bewertungstag als Maßgeblicher Tag in Bezug auf den Index. Falls der Ausweich-

Bewertungstag kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag in Bezug auf den betreffenden Index ist, ermittelt die Berechnungsstelle die Kursreferenz zum Bewertungszeitpunkt am Ausweich-Bewertungstag anhand der Formel und Methode für die Berechnung des Index, die vor dem Eintritt des ersten Tages, der kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag ist, zuletzt anwendbar war, wobei sie den an der Börse gehandelten oder notierten Kurs jedes Bestandteils zum Bewertungszeitpunkt am Ausweich-Bewertungstag (oder – falls nach Feststellung der Berechnungsstelle an diesem Ausweich-Bewertungstag ein zu einem Aktien Unterbrechungstag führendes Ereignis in Bezug auf einen maßgeblichen Bestandteil, der eine Aktie ist, (bzw. ein entsprechendes Ereignis in Bezug auf einen maßgeblichen Bestandteil, der keine Aktie ist) eingetreten ist oder dieser Ausweich-Bewertungstag kein Vorgesehener Handelstag in Bezug auf den betreffenden Bestandteil ist – den Wert des betreffenden Bestandteils zum Bewertungszeitpunkt am Ausweich-Bewertungstag wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegt) verwendet; und diese Feststellung der Berechnungsstelle gemäß dieser Indexbezogenen Bestimmung 2 als maßgebliche Kursreferenz am Maßgeblichen Tag gilt.

3. Berichtigung von Index Level

Falls ein von dem Index-Sponsor an irgendeinem Tag veröffentlichter maßgeblicher Indexstand, der für eine Berechnung oder Feststellung im Zusammenhang mit den Wertpapieren verwendet wird, nachträglich berichtigt wird und die Berichtigung von dem Index-Sponsor bis

(a) zum zweiten Geschäftstag vor dem nächsten Tag, an dem von der Emittentin eine maßgebliche Zahlung zu leisten ist oder in Bezug auf die Wertpapiere eine maßgebliche Feststellung vorzunehmen ist; oder

(b) falls früher, einen Tilgungszeitraum nach der ursprünglichen Veröffentlichung

veröffentlicht wird, legt die Berechnungsstelle den (etwaigen) im Zusammenhang mit dieser Berichtigung zu zahlenden Betrag fest und passt, soweit erforderlich, alle maßgeblichen Bedingungen der Wertpapiere an, um diese Berichtigung zu berücksichtigen.

Auf eine solche Feststellung bzw. Anpassung zum Zwecke der Berücksichtigung einer solchen Berichtigung hin benachrichtigt die Berechnungsstelle unverzüglich die Inhaber über diese Feststellung bzw. Anpassung eines jeden gemäß den Wertpapier- bzw. einer der anderen maßgeblichen Bedingungen zu zahlenden Betrags und liefert eine kurze Beschreibung der Feststellung bzw. Anpassung, wobei jedoch das Unterlassen einer solchen Benachrichtigung keine Auswirkung auf die Gültigkeit dieser Feststellung bzw. Anpassung, dieser Berichtigung oder einer eingeleiteten Maßnahme hat.

4. Folgen von Nachfolge- und Index Anpassungsereignissen

4.1 Folgen eines Nachfolge Index-Sponsors oder eines Nachfolge Index

Falls ein Index (i) nicht von dem Index-Sponsor, sondern von einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Nachfolgesponsor (ein "**Nachfolge Index-Sponsor**") berechnet und veröffentlicht wird oder (ii) durch einen Nachfolge Index ersetzt wird, für dessen Berechnung nach Feststellung der Berechnungsstelle dieselbe oder eine im Wesentlichen vergleichbare Formel und Methode verwendet wird wie für die Berechnung des Index, gilt der jeweilige Index (der "**Nachfolge Index**") als der Index.

Die Berechnungsstelle ist berechtigt, gegebenenfalls diejenige(n) Anpassung(en) an Variablen, an der Berechnungsweise oder an Bewertungs-, Tilgungs-, Zahlungs- oder sonstigen Bedingungen der Wertpapiere vorzunehmen, die sie für angemessen hält, um ein solches Ereignis zu berücksichtigen.

Falls eines der oben unter (i) oder (ii) beschriebenen Ereignisse eingetreten ist, aber die Berechnungsstelle nach ihrem billigem Ermessen noch keinen Nachfolge Index-Sponsor oder Nachfolge Index bestimmt hat, stellt der Eintritt eines solchen Ereignisses entweder eine Index Änderung oder eine Index Einstellung dar und die Regelungen der Indexbezogenen Bestimmung 4.2 (*Folgen eines Index Anpassungsereignisses*) finden entsprechend Anwendung.

Auf eine solche Anpassung hin benachrichtigt die Berechnungsstelle unverzüglich die Inhaber über diese Anpassung an Variablen, an der Berechnungsweise oder an Bewertungs-, Tilgungs-, Zahlungs- oder sonstigen Bedingungen der Wertpapiere bzw. an einer der anderen maßgeblichen Bedingungen und liefert eine kurze Beschreibung der Anpassung, wobei jedoch ein Unterlassen einer solchen

Benachrichtigung keine Auswirkung auf die Gültigkeit dieser Anpassung oder einer eingeleiteten Maßnahme hat.

4.2 Folgen eines Index Anpassungsereignisses

Falls die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Index Anpassungsereignis eingetreten ist, wird sie nach ihrem billigen Ermessen ermitteln, ob das Index Anpassungsereignis wesentliche Auswirkungen auf die Wertpapiere hat. Sollte dies der Fall sein, wird die Berechnungsstelle die maßgebliche Kursreferenz des Index berechnen, indem sie anstelle eines veröffentlichten Standes des entsprechenden Index den Stand dieses Index zu dem oder in Bezug auf den betreffenden Stichtag oder einen anderen von der Berechnungsstelle festgelegten maßgeblichen Tag verwendet, den sie nach ihrem billigen Ermessen anhand der Formel und Methode für die Berechnung dieses Index, die vor dem Eintritt des Index Anpassungsereignisses zuletzt anwendbar war, berechnet, wobei sie jedoch ausschließlich diejenigen Bestandteile berücksichtigt, die unmittelbar vor dem Eintritt des Index Anpassungsereignisses in dem Index enthalten waren.

Falls die Berechnungsstelle feststellt, dass eine Berechnung oder Fortführung der Berechnung des Index gemäß dem vorstehenden Absatz (unter Berücksichtigung der damit verbundenen Kosten) vernünftigerweise nicht möglich ist, ist sie berechtigt, den Referenzwert der Wertpapiere auf einen anderen Index bzw. Korb von Indizes umzustellen, der nach ihrer Feststellung mit dem maßgeblichen Index vergleichbar ist, und nach einer solchen Umstellung gegebenenfalls diejenige(n) Anpassung(en) an Variablen, an der Berechnungsweise oder an Bewertungs-, Tilgungs-, Zahlungs- oder sonstigen Bedingungen der Wertpapiere vorzunehmen, die sie für angemessen hält, um eine solche Umstellung zu berücksichtigen.

Falls die Berechnungsstelle nach ihrem Ermessen feststellt, dass kein solcher Index bzw. Korb von Indizes vorhanden ist, der mit dem maßgeblichen Index vergleichbar ist, bzw. die Anwendung der vorstehenden Absätze zu keinem wirtschaftlich vernünftigen Ergebnis führen würde, ist sie berechtigt die Emittentin anzuweisen, die Wertpapiere gemäß der untenstehenden Indexbezogenen Bestimmung 8 (*Vorzeitige Rückzahlung*) zurückzuzahlen.

Nach (einer) solchen Anpassung(en) oder Feststellung(en) wird die Berechnungsstelle die Inhaber unverzüglich benachrichtigen und in der Mitteilung angeben, welche Anpassungen an einem auf die Wertpapiere zu zahlenden Betrag und/oder an anderen maßgeblichen Bedingungen erfolgen bzw. welche Festlegung erfolgt, und das Index Anpassungsereignis kurz erläutern, wobei jedoch das Unterlassen einer solchen Mitteilung nicht zur Unwirksamkeit des Index Anpassungsereignisses oder einer vorgenommenen Handlung führt.

Im Fall von Faktor Indizes als Referenzwert ist zu beachten, dass die maßgebliche Methodologie des Faktor Index einen sog. "Reverse Split" vorsehen kann, d.h. wenn der Stand des Faktor Index einen bestimmten Schwellenwert unterschreitet, wird der Index-Sponsor den Stand des Faktor Index anpassen, indem ein bestimmter Faktor berücksichtigt wird. Sofern die Berechnungsstelle feststellt, dass ein solcher Reverse Split stattgefunden hat, ist die Berechnungsstelle berechtigt, nach billigem Ermessen die angemessenen Anpassungen in Bezug auf die Wertpapiere vorzunehmen (insbesondere das Ratio anzupassen), um den Auswirkungen der Berücksichtigung des entsprechenden Faktors auf den Stand des Faktor Index Rechnung zu tragen. Eine solche Bekanntmachung ist den Inhabern entsprechend § 16 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) bekannt zu machen.

5. Folgen Zusätzlicher Störungsereignisse

Wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Zusätzliches Störungsereignis eingetreten ist, ist sie nach ihrem billigen Ermessen berechtigt:

(a) festzulegen, dass diejenigen Anpassungen an den Ausübungs-, Tilgungs-, Zahlungs- oder sonstigen Bedingungen der Wertpapiere vorgenommen werden, die sie für angemessen hält, um den Eintritt des Zusätzlichen Störungsereignisses zu berücksichtigen; und/oder

(b) die Emittentin veranlassen, die Wertpapiere gemäß der untenstehenden Indexbezogenen Bestimmung 8 (*Vorzeitige Rückzahlung*) zurückzuzahlen.

6. Index Haftungsausschluss

Die Wertpapiere werden nicht von dem Index oder dem Index-Sponsor gefördert, unterstützt, verkauft oder beworben und kein Index-Sponsor erteilt irgendeine ausdrückliche oder konkludente Zusicherung hinsichtlich der durch die Verwendung des Index zu erzielenden Ergebnisse bzw. des Indexstands zu irgendeinem Zeitpunkt an irgendeinem Tag oder in sonstiger Hinsicht. Kein Index oder Index-Sponsor übernimmt eine Haftung (für Fahrlässigkeit oder in sonstiger Weise) gegenüber irgendeiner Person für einen im Index enthaltenen Fehler und der Index-Sponsor ist nicht verpflichtet, irgendeine Person über einen im Index enthaltenen Fehler zu informieren. Kein Index-Sponsor erteilt irgendeine ausdrückliche oder konkludente Zusicherung hinsichtlich der Ratsamkeit des Kaufs der Wertpapiere oder der Übernahme eines Risikos im Zusammenhang mit den Wertpapieren. Die Emittentin und die Garantin haften gegenüber den Inhabern für keine Handlungen oder Unterlassungen des Index-Sponsors im Zusammenhang mit der Berechnung, Anpassung oder Fortführung des Index. Außer soweit vor dem Ausgabetag offengelegt und in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben, sind weder die Emittentin noch die Garantin, noch die Berechnungsstelle oder die jeweils mit ihnen verbundenen Unternehmen in irgendeiner Weise mit dem Index oder dem Index-Sponsor verbunden oder beeinflussen den Index, den Index-Sponsor oder die Berechnung, Zusammensetzung oder Verbreitung des Index in irgendeiner Weise. Auch wenn die Berechnungsstelle Informationen über den Index aus öffentlich zugänglichen Quellen beziehen wird, die sie für verlässlich hält, wird sie diese Informationen nicht eigenständig überprüfen. Daher erteilen weder die Emittentin noch die Garantin oder die mit ihnen verbundenen Unternehmen noch die Berechnungsstelle irgendeine Zusicherung oder Garantie oder übernehmen irgendeine Verpflichtung (ausdrücklich oder konkludent) oder Verantwortung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der den Index betreffenden Informationen. Ferner erteilen die Emittentin, die Garantin, die mit ihnen verbundenen Unternehmen oder die Berechnungsstelle in Bezug auf den Index oder darin enthaltene Daten oder Auslassungen aus dem Index oder die Verwendung des Index im Zusammenhang mit den Wertpapieren keinerlei Zusicherung oder Gewähr für den Zustand, die ausreichende Qualität, die Wertentwicklung oder die Eignung für einen bestimmten Zweck und übernehmen keine dahingehende Verpflichtung oder Haftung, und jede solche Zusicherung oder Gewähr ist ausgeschlossen, es sei denn, ein derartiger Ausschluss ist von Rechts wegen unzulässig

7. Bestimmungen für Indexbezogene Derivatekontrakte

Vorbehaltlich der Angaben in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen, gelten für den Fall, dass in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben ist, dass die "Bestimmungen für Indexbezogene Derivatekontrakte" anwendbar sind, die folgenden Bestimmungen und es findet die Indexbezogene Bestimmung 1 (*Folgen von Unterbrechungstagen*), außer in Bezug auf die Bestimmung des Finalen Index Level, keine Anwendung:

7.1 Änderungen oder Vorzeitige Rückzahlung aufgrund des Eintritts eines Anpassungsereignisses in Bezug auf einen Indexbezogenen Derivatekontrakt

Ist in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben, dass die "Bestimmungen für Indexbezogene Derivatekontrakte" anwendbar sind, kann die Berechnungsstelle nach der Feststellung des Eintritts eines Anpassungsereignisses in Bezug auf einen Indexbezogenen Derivatekontrakt durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen:

(a) etwaige angemessene Anpassungen an einer oder mehreren Bedingungen der Wertpapiere festlegen, u.a. an für die Tilgung oder Zahlung im Rahmen der Wertpapiere maßgeblichen Variablen oder Bedingungen, die die Berechnungsstelle für angemessen erachtet, um dem Anpassungsereignis in Bezug auf einen Indexbezogenen Derivatekontrakt Rechnung zu tragen, und den Tag des Inkrafttretens der Anpassung festlegen, oder

(b) sofern die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass keine von ihr gemäß dieser Indexbezogenen Bestimmung 7.1 vorzunehmende Anpassung zu einem wirtschaftlich angemessenen Ergebnis führen würde, die Emittentin zur Rückzahlung der Wertpapiere gemäß der untenstehenden Indexbezogenen Bestimmung 8 (*Vorzeitige Rückzahlung*) veranlassen.

7.2 Berichtigung des Preises von Indexbezogenen Derivatekontrakten

Ist in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben, dass die "Bestimmungen für

Indexbezogene Derivatekontrakte" anwendbar sind, ermittelt die Berechnungsstelle für den Fall, dass der maßgebliche Preis eines Indexbezogenen Derivatekontrakts, der für eine Berechnung oder Feststellung in Bezug auf den Indexbezogenen Derivatekontrakt verwendet wird, zu einem späteren Zeitpunkt berichtigt wird und diese Berichtigung spätestens am zweiten Geschäftstag vor dem Fälligkeitstag von der Derivatebörse veröffentlicht wird, einen etwaigen Betrag, der infolge dieser Berichtigung zu zahlen bzw. zu liefern ist, und passt erforderlichenfalls alle maßgeblichen Bedingungen der Wertpapiere an, um dieser Berichtigung Rechnung zu tragen

8. Vorzeitige Rückzahlung

Hat die Berechnungsstelle nach dem Eintritt eines der in den vorstehenden Bestimmungen beschriebenen maßgeblichen Ereignisse die Emittentin zur Rückzahlung der Wertpapiere aufgefordert, teilt die Emittentin den Inhabern innerhalb eines Monats nach dem Eintritt des maßgeblichen Ereignisses gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) einen Vorzeitigen Zahlungstag (der "**Vorzeitiger Zahlungstag**") mit. Am Vorzeitigen Zahlungstag hat die Emittentin die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, zurückzuzahlen und an jeden Inhaber für jedes der von diesem gehaltenen Wertpapiere einen Betrag in Höhe des Vorzeitigen Zahlungsbetrags (wie in § 10 der Allgemeinen Bedingungen (*Kündigungsgründe, Vorzeitige Rückzahlung oder Kündigung wegen Rechtswidrigkeit, Außerordentliches Absicherungs-Störungsereignis, Besteuerung und Vorzeitige Rückzahlung, Kündigung aus Steuergründen oder Anpassungsereignis Kündigung*) definiert, wobei die Worte „(wobei das Ereignis unberücksichtigt bleibt, das zu der vorzeitigen Rückzahlung geführt hat)“ als gestrichen anzusehen sind) zu zahlen. Die Zahlung des Vorzeitigen Zahlungsbetrags erfolgt in der den Inhabern nach Maßgabe von § 16 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) mitgeteilten Weise.

9. Nicht konforme Ausweichregelungen

Wenn es im Hinblick auf die Wertpapiere, ungeachtet etwaiger Regelungen in diesen Indexbezogenen Bestimmungen, (a) zu irgendeinem Zeitpunkt gemäß einem anzuwendenden Gesetz oder einer anzuwendenden Verordnung rechtswidrig ist oder wäre oder (b) in Widerspruch zu anwendbaren Lizenzvereinbarungen stünde, dass die Berechnungsstelle jeweils den Stand des Index bestimmt oder eine andere Festlegung in Bezug auf die Wertpapiere trifft, wozu sie andernfalls gemäß diesen Indexbezogenen Bestimmungen verpflichtet wäre (oder wenn es rechtswidrig wäre oder in Widerspruch zu diesen Lizenzvereinbarungen stünde, zum jeweiligen Zeitpunkt eine entsprechende Festlegung zu treffen), dann kann die Berechungsstelle bestimmen (soweit keine andere anwendbare Bestimmung in diesen Indexbezogenen Bestimmungen eine entsprechende Festlegung ermöglicht), dass die Wertpapiere vorzeitig zurückzuzahlen sind. Im Fall der vorzeitigen Rückzahlung wird die Emittentin veranlassen, dass jedem Inhaber in Bezug auf jedes durch diesen gehaltenes Wertpapier ein Betrag in Höhe des Vorzeitigen Zahlungsbetrags (wie in § 10(7) der Allgemeinen Bedingungen (*Kündigungsgründe, Vorzeitige Rückzahlung oder Kündigung wegen Rechtswidrigkeit, Außerordentliches Absicherungs-Störungsereignis, Besteuerung und Vorzeitige Rückzahlung, Kündigung aus Steuergründen oder Anpassungsereignis Kündigung - Definitionen*) definiert) gezahlt wird, mit der Maßgabe, dass die Worte "(wobei das Ereignis unberücksichtigt bleibt, das zu der vorzeitigen Rückzahlung geführt hat)" zu löschen sind. Die Zahlung des Vorzeitigen Zahlungsbetrags erfolgt in der den Inhabern nach Maßgabe von § 16 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) mitgeteilten Weise.

10. Definitionen

Die folgenden Begriffe und Ausdrücke haben in Bezug auf Wertpapiere, auf die die Indexbezogenen Bestimmungen anwendbar sind, die nachstehende Bedeutung:

"**Zusätzliches Störungsereignis**" bezeichnet eine Gesetzesänderung.

"**Berechnungsstunden**" bezeichnen den Zeitraum an einem Berechnungstag, in welchem der Index vom Index-Sponsor berechnet wird, vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in den Emissionsspezifischen Bedingungen.

"**Gesetzesänderung**" bedeutet, dass an oder nach dem Ausgabetag der Wertpapiere entweder aufgrund (a) der Einführung oder Änderung anwendbarer Gesetze oder Vorschriften (unter anderem Steuervorschriften) oder (b) der Bekanntmachung von anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften oder der

Änderung der Auslegung solcher Gesetze oder Vorschriften durch ein zuständiges Gericht, eine zuständige rechtsprechende Stelle oder eine zuständige Aufsichtsbehörde (einschließlich Maßnahmen von Finanzbehörden), der Besitz, der Erwerb oder die Veräußerung von Aktien für jegliche Emittentin und/oder jegliche Garantin und/oder die Hedging Partei und/oder eines ihrer jeweiligen verbundenen Unternehmen rechtswidrig geworden ist oder innerhalb der nächsten 15 Kalendertage, jedoch an oder vor dem Fälligkeitstag bzw. Rückzahlungstag bzw. Tilgungstag, soweit auf die Wertpapiere anwendbar, rechtswidrig werden wird.

"**Bestandteil**" bezeichnet in Bezug auf einen Index eine Aktie, ein Wertpapier, einen Rohstoff, einen Futures Kontrakt, einen Wechselkurs, einen Zinssatz, einen Index oder einen sonstigen in dem Index enthaltenen Bestandteil, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Clearingsystem des Bestandteils**" ist in Bezug auf einen Bestandteil das inländische Hauptclearingsystem, das normalerweise für die Abrechnung von Geschäften in dem betreffenden Bestandteil verwendet wird. Falls das Clearingsystem die Abrechnung von Geschäften in dem Bestandteil einstellt, wird das Clearingsystem von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Clearingsystem-Geschäftstage des Bestandteils**" ist in Bezug auf ein Clearingsystem des Bestandteils ein Tag, an dem das Clearingsystem des Bestandteils für die Annahme und Ausführung von Abrechnungsaufträgen geöffnet ist (bzw., wenn kein Index Tilgungsstörungsereignis vorliegen würde, geöffnet wäre).

"**Derivatebörse**" bezeichnet jede(s) für einen Indexbezogenen Derivatekontrakt in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegte Börse oder Handelssystem, jeden Rechtsnachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems und jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. das der Handel mit diesem Indexbezogenen Derivatekontrakt vorübergehend übertragen wurde (sofern nach Feststellung der Berechnungsstelle an der bzw. in dem vorübergehend verwendeten Ersatz-Börse bzw. Ersatz-Handelssystem eine mit der ursprünglichen Börse vergleichbare Liquidität für den Indexbezogenen Derivatekontrakt vorhanden ist).

"**Unterbrechungstag**" bezeichnet:

(a) in Bezug auf einen Einzelbörsen-Index einen Vorgesehenen Handelstag, an dem (i) eine maßgebliche Börse oder eine Verbundene Börse nicht für den Handel in ihrer regulären Börsensitzung geöffnet ist oder (ii) eine Marktstörung eingetreten ist;

(b) in Bezug auf einen Mehrbörsen-Index einen Vorgesehenen Handelstag, an dem (i) der Index-Sponsor den Indexstand nicht veröffentlicht (wobei die Berechnungsstelle berechtigt ist, nach ihrem Ermessen festzulegen, dass ein solches Ereignis stattdessen zum Eintritt einer Index Störung führt), (ii) eine Verbundene Börse nicht für den Handel in ihrer regulären Börsensitzung geöffnet ist oder (ii) eine Marktstörung eingetreten ist; und

(c) in Bezug auf einen Faktor-Index einen Vorgesehenen Handelstag, an dem eine Marktstörung eingetreten ist (wobei die Berechnungsstelle berechtigt ist, nach ihrem Ermessen festzulegen, dass ein solches Ereignis stattdessen zum Eintritt einer Index Störung führt).

"**Vorzeitiger Börsenschluss**" bedeutet:

(a) in Bezug auf einen Einzelbörsen-Index, dass eine maßgebliche Börse für Bestandteile, die mindestens 20 % des betreffenden Indexstandes ausmachen, oder eine Verbundene Börse an einem Börsengeschäftstag vor ihrem Vorgesehenen Börsenschluss schließt, es sei denn, ein solcher früherer Börsenschluss wird von der Börse bzw. Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor dem früheren der folgenden Zeitpunkte angekündigt: (i) dem tatsächlichen Ende der regulären Börsensitzung an der Börse bzw. Verbundenen Börse an diesem Börsengeschäftstag oder (ii) dem letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders im System der Börse bzw. Verbundenen Börse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an diesem Börsengeschäftstag; und

(b) in Bezug auf einen Mehrbörsen-Index, dass eine maßgebliche Börse für irgendeinen Bestandteil oder eine Verbundene Börse an einem Börsengeschäftstag vor ihrem Vorgesehenen

Börsenschluss schließt, es sei denn, ein solcher früherer Börsenschluss wird von der Börse bzw. Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor dem früheren der folgenden Zeitpunkte angekündigt: (i) dem tatsächlichen Ende der regulären Börsensitzung an der Börse bzw. Verbundenen Börse an diesem Börsengeschäftstag oder (ii) dem letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders im System der Börse bzw. Verbundenen Börse zur Ausführung zum maßgeblichen Bewertungszeitpunkt an diesem Börsengeschäftstag.

"**Vorzeitiger Zahlungstag**" hat die in der Indexbezogenen Bestimmung 8 (*Vorzeitige Rückzahlung*) angegebene Bedeutung.

"**Börse**" bezeichnet:

(a) in Bezug auf einen Einzelbörsen-Index jede(s) für diesen Index in den maßgeblichen Emissionsbedingungen festgelegte Börse oder Handelssystem und jede Nachfolge- oder Ersatzbörse bzw. jedes Nachfolge- oder Ersatz-Handelssystem, an der bzw. in dem der Handel in den Bestandteilen vorübergehend abgewickelt wird (sofern nach Feststellung der Berechnungsstelle an der bzw. in dem vorübergehend verwendeten Ersatz-Börse bzw. Ersatz-Handelssystem eine mit der ursprünglichen Börse vergleichbare Liquidität für die Bestandteile vorhanden ist);

(b) in Bezug auf einen Mehrbörsen-Index und einen Bestandteil die Hauptbörse, an der dieser Bestandteil nach Feststellung der Berechnungsstelle hauptsächlich gehandelt wird; und

(c) in Bezug auf einen Bestandteil, der eine Aktie ist, die Hauptbörse, an der dieser Bestandteil nach Feststellung der Berechnungsstelle hauptsächlich gehandelt wird.

"**Börsengeschäftstag**" bezeichnet:

(a) in Bezug auf einen Einzelbörsen-Index einen Vorgesehenen Handelstag, an dem jede für den Index maßgebliche Börse und Verbundene Börse für den Handel in ihrer jeweiligen regulären Börsensitzung geöffnet ist, ungeachtet dessen, ob eine solche für den Index maßgebliche Börse oder Verbundene Börse vor ihrem Vorgesehenen Börsenschluss schließt; und

(b) in Bezug auf einen Mehrbörsen-Index einen Vorgesehenen Handelstag, an dem (i) der Index-Sponsor den Indexstand berechnet und veröffentlicht und (ii) die für den Index maßgebliche Verbundene Börse für den Handel während ihrer regulären Börsensitzung geöffnet ist, ungeachtet dessen, ob diese für den Index maßgebliche Verbundene Börse vor ihrem Vorgesehenen Börsenschluss schließt.

"**Börsenstörung**" bezeichnet:

(a) in Bezug auf einen Einzelbörsen-Index ein Ereignis (außer einem Vorzeitigen Börsenschluss), durch das nach Feststellung der Berechnungsstelle Marktteilnehmer im Allgemeinen in ihrer Möglichkeit gestört oder beeinträchtigt werden, (i) an einer oder mehreren maßgeblichen Börsen Geschäfte in Bestandteilen, die mindestens 20 % des Indexstandes ausmachen, zu tätigen oder Marktpreise für solche Bestandteile zu erhalten oder (ii) an einer maßgeblichen Verbundenen Börse Geschäfte in auf den Index bezogenen Termin- oder Optionskontrakten zu tätigen oder Marktpreise für solche Kontrakte zu erhalten; und

(b) in Bezug auf einen Mehrbörsen-Index ein Ereignis (außer einem Vorzeitigen Börsenschluss), durch das nach Feststellung der Berechnungsstelle Marktteilnehmer im Allgemeinen in ihrer Möglichkeit gestört oder beeinträchtigt werden, (i) an der für einen Bestandteil maßgeblichen Börse Geschäfte in dem Bestandteil zu tätigen oder Marktpreise für einen solchen Bestandteil zu erhalten oder (ii) an der maßgeblichen Verbundenen Börse Geschäfte in auf den Index bezogenen Termin- oder Optionskontrakten zu tätigen oder Marktpreise für solche Kontrakte zu erhalten.

"**Faktor Index**" bezeichnet einen als solchen in den Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegten Index.

"**Ausweich-Bewertungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Index den bzw. die in den maßgeblichen

Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegten Tag(e), an welchem/welchen der Stand des betreffenden Index bestimmt werden muss; falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen "**Standard Ausweich-Bewertungstag**" festgelegt ist, ist der Ausweich-Bewertungstag für einen Tag, an dem der Stand des betreffenden Index festzustellen ist, der zweite Geschäftstag vor dem nächstfolgenden Tag, an dem von der Emittentin auf der Basis des Indexstands an diesem Tag eine Zahlung oder Lieferung von Vermögenswerten zu leisten ist.

"**Finaler Index Level**" bezeichnet einen Stand, der dem offiziellen Schlusskurs des maßgeblichen Index zum Bewertungszeitpunkt an oder in Bezug auf den Bewertungstag entspricht, wie vom Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht und von der Berechnungsstelle festgestellt.

"**Hedging Partei**" hat die in § 10(7) der Allgemeinen Bedingungen (*Kündigungsgründe, Vorzeitige Rückzahlung oder Kündigung wegen Rechtswidrigkeit, Außerordentliches Absicherungs-Störungsereignis, Besteuerung und Vorzeitige Rückzahlung, Kündigung aus Steuergründen oder Anpassungsereignis Kündigung - Definitionen*) angegebene Bedeutung.

"**Index**" bezeichnet (vorbehaltlich einer Anpassung gemäß den Indexbezogenen Bestimmungen) den in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegten Index; damit zusammenhängende Ausdrücke sind entsprechend auszulegen.

"**Index-Anpassungsereignis**" bezeichnet eine Index Einstellung, eine Index Störung, eine Index Änderung oder ein Administrator-/Benchmark-Ereignis.

"**Index Einstellung**" bedeutet, dass nach Feststellung der Berechnungsstelle ein maßgeblicher Index von dem betreffenden Index-Sponsor bzw. Nachfolge Index-Sponsor an oder vor einem Stichtag oder sonstigen maßgeblichen Tag der maßgebliche Index dauerhaft eingestellt wird und zum Tag einer solchen Einstellung kein Nachfolge Index existiert.

"**Index Störung**" bedeutet, dass nach Feststellung der Berechnungsstelle ein maßgeblicher Indexstand von dem betreffenden Index-Sponsor bzw. Nachfolge Index-Sponsor an einem Stichtag oder sonstigen maßgeblichen Tag nicht berechnet und veröffentlicht wird, wobei die Berechnungsstelle im Fall eines Mehrbörsen-Index berechtigt ist, nach ihrem Ermessen festzulegen, dass ein solches Ereignis stattdessen zum Eintritt eines Unterbrechungstages führt.

"**Indexbezogener Derivatekontrakt**" bezeichnet jeden in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen Futures-, Options- oder sonstigen Derivatekontrakt auf einen oder mehrere Indizes; damit zusammenhängende Ausdrücke sind entsprechend auszulegen.

"**Anpassungsereignis in Bezug auf einen Indexbezogenen Derivatekontrakt**" bezeichnet und ist eingetreten, wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass eine Bedingung des maßgeblichen Indexbezogenen Derivatekontrakts von der Derivatebörse geändert oder modifiziert wurde (wozu auch eine dauerhafte Einstellung zählt) und dass diese Änderung oder Modifizierung nach ihrer Auffassung wesentliche Auswirkungen auf die Wertpapiere haben könnte.

"**Index Änderung**" bezeichnet den Fall, dass nach Feststellung der Berechnungsstelle an oder vor einem Stichtag oder sonstigen maßgeblichen Tag von dem betreffenden Index-Sponsor bzw. Nachfolge Index-Sponsor eine wesentliche Änderung in der Formel oder Methode für die Berechnung eines maßgeblichen Index oder eine sonstige wesentliche Änderung an einem solchen Index (mit Ausnahme einer Änderung, die in dieser Formel oder Methode vorgeschrieben ist, um einen solchen Index im Fall von Veränderungen seiner Bestandteile, der Kapitalisierung und/oder anderer üblicher Ereignisse fortzuführen) vorgenommen oder angekündigt wird.

"**Index Tilgungsstörungsereignis**" bezeichnet in Bezug auf einen Bestandteil ein von der Emittentin bzw. mit ihr verbundenen Unternehmen nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht beeinflussbares Ereignis, aufgrund dessen das betreffende Clearingsystem des Bestandteils nicht in der Lage ist, das Clearing der Übertragung dieses Bestandteils durchzuführen.

"**Index-Sponsor**" bezeichnet in Bezug auf einen Index:

(a) die in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegte Einheit; oder

(b) falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen keine solche Einheit festgelegt ist, die Gesellschaft oder andere Person, die nach Feststellung der Berechnungsstelle für die Festlegung und Überprüfung der Regeln, Verfahren und Methoden für Berechnungen und etwaige Anpassungen des Index verantwortlich ist,

und umfasst eine Gesellschaft oder andere von einer solchen Einheit bestellte Einheit, wie von der Berechnungsstelle festgestellt, die dafür verantwortlich ist, (selbst oder über einen Beauftragten) regelmäßig den Indexstand für jeden Vorgesehenen Handelstag zu veröffentlichen.

"**Marktstörung**" bezeichnet:

(a) in Bezug auf einen Einzelbörsen-Index den Eintritt oder das Vorliegen einer von der Berechnungsstelle als wesentlich angesehenen (i) Handelsstörung oder (ii) Börsenstörung zu irgendeinem Zeitpunkt während des einstündigen Zeitraums vor dem maßgeblichen Bewertungszeitpunkt oder (iii) eines Vorzeitigen Börsenschlusses.

Zur Feststellung, ob das Vorliegen einer Marktstörung in Bezug auf einen Bestandteil zu irgendeinem Zeitpunkt zu einer Marktstörung in Bezug auf einen Einzelbörsen-Index führt, wird der maßgebliche prozentuale Anteil dieses Bestandteils am Indexstand als Verhältnis (x) des auf diesen Bestandteil entfallenden Teils des Indexstandes zu (y) dem Gesamtstand des Index, jeweils unmittelbar vor dem Eintritt der Marktstörung, ermittelt; und

(b) in Bezug auf einen Mehrbörsen-Index entweder:

(i) (I) in Bezug auf einen Bestandteil der Eintritt oder das Vorliegen:

(A) einer von der Berechnungsstelle als wesentlich angesehenen Handelsstörung in Bezug auf diesen Bestandteil zu irgendeinem Zeitpunkt während des einstündigen Zeitraums vor dem maßgeblichen Bewertungszeitpunkt an der Börse, an der dieser Bestandteil hauptsächlich gehandelt wird;

(B) einer von der Berechnungsstelle als wesentlich angesehenen Börsenstörung in Bezug auf diesen Bestandteil zu irgendeinem Zeitpunkt während des einstündigen Zeitraums vor dem maßgeblichen Bewertungszeitpunkt an der Börse, an der dieser Bestandteil hauptsächlich gehandelt wird; oder

(C) eines Vorzeitigen Börsenschlusses in Bezug auf diesen Bestandteil; und

(II) die Bestandteile, in Bezug auf die eine Handelsstörung, eine Börsenstörung oder ein Vorzeitiger Börsenschluss eintritt oder besteht, in der Summe mindestens 20 % des Standes des betreffenden Mehrbörsen-Index ausmachen; oder

(ii) der Eintritt oder das Vorliegen einer von der Berechnungsstelle als wesentlich angesehenen (A) Handelsstörung oder (B) Börsenstörung, jeweils in Bezug auf Futures- oder Optionskontrakte, die auf den Index bezogen sind, zu irgendeinem Zeitpunkt während des einstündigen Zeitraums vor dem Bewertungszeitpunkt an der Verbundenen Börse oder (C) eines Vorzeitigen Börsenschlusses.

Zur Feststellung, ob das Vorliegen eines Vorzeitigen Börsenschlusses, einer Börsenstörung oder einer Handelsstörung in Bezug auf einen Bestandteil zu irgendeinem Zeitpunkt zu einer Marktstörung in Bezug auf den Mehrbörsen-Index führt, wird der maßgebliche prozentuale Anteil dieses Bestandteils am Indexstand als Verhältnis (x) des auf diesen Bestandteil entfallenden Teils des Indexstands zu (y) dem Gesamtstand des Index, jeweils unmittelbar vor dem Eintritt der Marktstörung ermittelt.

(c) in Bezug auf einen Faktor Index das Scheitern des Index-Sponsors den Stand eines solchen Faktor Index am Vorgesehenen Handelstag zu berechnen und zu veröffentlichen.

"**Höchstzahl an Unterbrechungstagen**" sind acht Vorgesehene Handelstage oder eine andere Anzahl Vorgesehener Handelstage, die in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegt ist.

"**Mehrbörsen-Index**" bezeichnet einen als solchen in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegten Index oder, falls kein solcher Index festgelegt ist, ein von der Berechnungsstelle bestimmter Index.

"**Referenzwert**" bezeichnet den in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegten Referenzwert.

"**Kursreferenz**" bezeichnet in Bezug auf einen Berechnungstag den maßgeblichen Stand des Index wie in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegt.

"**Stichtag**" ist jeder Bewertungstag bzw. sonstige in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegte Tag, oder wenn dieser Tag kein Vorgesehener Handelstag in Bezug auf einen Index ist, der nächste folgende Vorgesehene Handelstag.

"**Verbundene Börse**" bezeichnet:

(a) in Bezug auf einen Einzelbörsen-Index oder einen Mehrbörsen-Index jede(s) in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen gegebenenfalls festgelegte Börse oder Handelssystem und jede Nachfolge- oder Ersatzbörse bzw. jedes Nachfolge- oder Ersatz-Handelssystem, an der bzw. in dem der Handel in auf diesen Index bezogenen Futures- oder Optionskontrakten vorübergehend abgewickelt wird (sofern nach Feststellung der Berechnungsstelle an der bzw. dem vorübergehend verwendeten Ersatz-Börse bzw. Ersatz-Handelssystem eine mit der ursprünglichen Verbundenen Börse vergleichbare Liquidität für die auf diesen Index bezogenen Futures- oder Optionskontrakte vorhanden ist); falls jedoch als Verbundene Börse "Alle Börsen" festgelegt ist, bezeichnet "Verbundene Börse" jede Börse oder jedes Handelssystem (wie von der Berechnungsstelle festgelegt), deren bzw. dessen Handel nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentliche Auswirkungen auf den Gesamtmarkt für auf diesen Index bezogene Futures- oder Optionskontrakte hat; und

(b) in Bezug auf einen Bestandteil, der eine Aktie ist, jede Börse oder jedes Handelssystem, deren bzw. dessen Handel (nach Feststellung der Berechnungsstelle) wesentliche Auswirkungen auf den Gesamtmarkt für auf diesen Bestandteil bezogene Futures- oder Optionskontrakte hat.

"**Vorgesehener Börsenschluss**" ist in Bezug auf einen Index und eine Börse oder Verbundene Börse und einen Vorgesehenen Handelstag der vorgesehene werktägliche Handelsschluss an einer solchen Börse bzw. Verbundenen Börse an diesem Vorgesehenen Handelstag, wobei ein nachbörslicher oder sonstiger Handel außerhalb der regulären Handelszeit nicht berücksichtigt wird.

"**Vorgesehener Stichtag**" bezeichnet jeden ursprünglich vorgesehenen Tag, der ohne den Eintritt eines zu einem Unterbrechungstag führenden Ereignisses ein Stichtag wäre.

"**Vorgesehener Handelstag**" bezeichnet:

(a) in Bezug auf einen Einzelbörsen-Index einen Tag, an dem vorgesehen ist, dass jede für diesen Index maßgebliche Börse und Verbundene Börse für den Handel in ihrer jeweiligen regulären Börsensitzung geöffnet ist;

(b) in Bezug auf einen Mehrbörsen-Index einen Tag, an dem vorgesehen ist, dass (i) der Index-Sponsor den Indexstand veröffentlicht und (ii) die für den Index maßgebliche Verbundene Börse für den Handel in ihrer regulären Börsensitzung geöffnet ist;

(c) in Bezug auf einen Bestandteil, der eine Aktie ist, einen Tag, an dem die maßgebliche Börse, auf die der Index Bezug nimmt, und die maßgebliche Verbundene Börse für diesen Bestandteil für den Handel in ihrer jeweiligen regulären Börsensitzung geöffnet ist;

(d) in Bezug auf einen Bestandteil, der keine Aktie ist, einen Tag, an dem die Veröffentlichung, Verbreitung oder anderweitige Bereitstellung des Wertes bzw. Stands bzw. Kurses des Bestandteils vorgesehen ist; und

(e) in Bezug auf einen Faktor Index, einen Tag, an dem vorgesehen ist, dass der Index-Sponsor den Stand des Faktor Index veröffentlicht.

"**Abwicklungszeitraum**" ist der Zeitraum von Clearingsystem-Geschäftstagen des Bestandteils nach einem Geschäft in den Bestandteilen an der Börse, innerhalb dessen gemäß den Vorschriften der Börse normalerweise die Abwicklung erfolgt (bzw., falls für einen Index mehrere Börsen maßgeblich sind, der längste solche Zeitraum).

"**Aktie**" bezeichnet in Bezug auf einen Index eine nach Feststellung der Berechnungsstelle in diesem Index enthaltene Aktie.

"**Aktien Unterbrechungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Bestandteil, der eine Aktie ist, einen Vorgesehener Handelstag, an dem eine maßgebliche Börse oder eine Verbundene Börse nicht für den Handel in ihrer regulären Börsensitzung geöffnet ist oder an dem in Bezug auf diesen Bestandteil eine von der Berechnungsstelle als wesentlich angesehene (a) Handelsstörung oder (b) Börsenstörung zu irgendeinem Zeitpunkt während des einstündigen Zeitraums vor dem maßgeblichen Bewertungszeitpunkt oder (c) ein Vorzeitiger Börsenschluss eingetreten ist.

"**Nachfolge Index**" hat die in der Indexbezogenen Bestimmung 4 (*Folgen eines Nachfolge Index-Sponsors oder Nachfolge Index*) angegebene Bedeutung.

"**Nachfolge Index-Sponsor**" hat die in der Indexbezogenen Bestimmung 4 (*Folgen eines Nachfolge Index-Sponsors oder Nachfolge Index*) angegebene Bedeutung.

"**Handelsstörung**" bezeichnet:

(a) in Bezug auf einen Einzelbörsen-Index eine von einer maßgeblichen Börse oder Verbundenen Börse oder in anderer Weise verfügte Aussetzung oder Einschränkung des Handels (aufgrund von Kursschwankungen, die über von der betreffenden Börse bzw. Verbundenen Börse gestattete Grenzen hinausgehen oder aus anderen Gründen) (i) in Bestandteilen, die mindestens 20 % des Indexstands ausmachen, an einer maßgeblichen Börse oder (ii) in auf den Index bezogenen Futures- oder Optionskontrakten an einer maßgeblichen Verbundenen Börse; und

(b) in Bezug auf einen Mehrbörsen-Index eine von einer maßgeblichen Börse oder Verbundenen Börse oder in anderer Weise verfügte Aussetzung oder Einschränkung des Handels (aufgrund von Kursschwankungen, die über von der betreffenden Börse bzw. Verbundenen Börse gestattete Grenzen hinausgehen oder aus anderen Gründen) (i) in einem Bestandteil an der für diesen Bestandteil maßgeblichen Börse oder (ii) in auf den Index bezogenen Futures- oder Optionskontrakten an der Verbundenen Börse.

"**Einzelbörsen-Index**" bezeichnet einen als solchen in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegten Index oder, falls kein solcher Index festgelegt ist, ein von der Berechnungsstelle bestimmter Index.

"**Bewertungszeitpunkt**" bezeichnet:

(a) in Bezug auf einen Einzelbörsen-Index (i) zur Feststellung, ob ein Vorzeitiger Börsenschluss, eine Börsenstörung oder eine Handelsstörung (I) an einer Börse eingetreten ist, den Vorgesehenen Börsenschluss an der Börse (wobei, falls die maßgebliche Börse vor ihrem Vorgesehenen Börsenschluss schließt, der Bewertungszeitpunkt der Zeitpunkt des tatsächlichen Börsenschlusses ist), und (II) in Bezug auf Futures- oder Terminkontrakte, die auf diesen Index bezogen sind, eingetreten ist, den Handelsschluss an der Verbundenen Börse und (ii) in allen anderen Fällen den Zeitpunkt, zu dem der offizielle Schlussstand des Index vom Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird;

(b) in Bezug auf einen Mehrbörsen-Index (i) zur Feststellung, ob ein Vorzeitiger Börsenschluss, eine Börsenstörung oder eine Handelsstörung (I) in Bezug auf einen Bestandteil eingetreten ist, den Vorgesehenen Börsenschluss an der für diesen Bestandteil maßgeblichen Börse (wobei, falls die maßgebliche Börse vor ihrem Vorgesehenen Börsenschluss schließt, der Bewertungszeitpunkt der Zeitpunkt des tatsächlichen Börsenschlusses ist), und (II) in Bezug auf Futures- oder Terminkontrakte, die auf diesen Index bezogen sind, eingetreten ist, den Handelsschluss an der Verbundenen Börse und (ii) in allen anderen Fällen den Zeitpunkt, zu dem der offizielle Schlussstand des Index vom Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht

wird; oder

(c) in Bezug auf einen Faktor Index den Zeitpunkt, zu dem der offizielle Schlussstand des Index von dem Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

C. ROHSTOFFBEZOGENE BESTIMMUNGEN

Diese Rohstoffbezogenen Bestimmungen sind auf Wertpapiere anwendbar, für die in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben ist, dass die Rohstoffbezogenen Bestimmungen anwendbar sind.

1. Folgen von Unterbrechungstagen

Falls die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Stichtag ein Unterbrechungstag ist, und in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen als Folge angegeben ist:

(a) "**Berechnungsstellen Feststellung**", so bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen die Kursreferenz (oder eine Methode zur Bestimmung der Kursreferenz) unter Berücksichtigung der letzten verfügbaren Notierung für den maßgeblichen Preis des Rohstoffs, der maßgeblichen Marktbedingungen zum für die Bestimmung maßgeblichen Zeitpunkt und jeder weiteren Informationen, die ihr am Stichtag wesentlich erscheinen; oder

(b) "**Verschiebung**", so wird der Stichtag in Bezug auf diesen Rohstoff auf den nächstfolgenden Vorgesehenen Handelstag in Bezug auf den Rohstoff verschoben, für den die Berechnungsstelle feststellt, dass er kein Unterbrechungstag ist, es sei denn, die Berechnungsstelle stellt fest, dass jeder der nachfolgenden Vorgesehenen Handelstage in Bezug auf den Rohstoff, die unmittelbar auf den Vorgesehenen Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen in Bezug auf diesen Rohstoff entspricht, ein Unterbrechungstag ist. In diesem Fall:

(i) gilt der letzte nachfolgende Vorgesehene Handelstag, als Stichtag für den Rohstoff, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für diesen Rohstoff ist; und

(ii) die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Kurs des Rohstoffs (zum Bewertungszeitpunkt) am letzten nachfolgenden Vorgesehenen Handelstag unter Berücksichtigung der maßgeblichen Marktbedingungen zum für die Bestimmung maßgeblichen Zeitpunkt, und dieser von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (ii) ermittelte Wert gilt als Kursreferenz für den maßgeblichen Stichtag,

es sei denn, die Berechnungsstelle stellt fest, dass die Kursreferenz nicht durch Anwendung einer der obigen anwendbaren Ausweichregelungen bestimmt werden kann; in diesem Fall kann die Berechnungsstelle bestimmen, dass die Wertpapiere vorzeitig zurückzuzahlen sind. Im Fall der vorzeitigen Rückzahlung wird die Emittentin veranlassen, dass jedem Inhaber in Bezug auf jedes durch diesen gehaltenes Wertpapier ein Betrag in Höhe des Vorzeitigen Zahlungsbetrags (wie in § 10(7) der Allgemeinen Bedingungen (*Kündigungsgründe, Vorzeitige Rückzahlung oder Kündigung wegen Rechtswidrigkeit, Außerordentliches Absicherungs-Störungsereignis, Besteuerung und Vorzeitige Rückzahlung, Kündigung aus Steuergründen oder Anpassungsereignis Kündigung - Definitionen*) definiert) gezahlt wird, mit der Maßgabe, dass die Worte "(wobei das Ereignis unberücksichtigt bleibt, das zu der vorzeitigen Rückzahlung geführt hat)" zu löschen sind. Die Zahlung des Vorzeitigen Zahlungsbetrags erfolgt in der den Inhabern nach Maßgabe von § 16 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) mitgeteilten Weise.

2. Administrator-/Benchmark-Ereignis an Tagen, die kein Stichtag sind

Wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Administrator-/Benchmark-Ereignis in Bezug auf die Wertpapiere an einem Tag während der Laufzeit der Wertpapiere, der kein Stichtag ist, eingetreten ist oder besteht, kann die Berechungsstelle bestimmen, dass die Wertpapiere vorzeitig zurückzuzahlen sind. Im Fall der vorzeitigen Rückzahlung wird die Emittentin veranlassen, dass jedem Inhaber in Bezug auf jedes durch diesen gehaltenes Wertpapier ein Betrag in Höhe des Vorzeitigen Zahlungsbetrags (wie in § 10(7) der Allgemeinen Bedingungen (*Kündigungsgründe, Vorzeitige Rückzahlung oder Kündigung wegen Rechtswidrigkeit, Außerordentliches Absicherungs-Störungsereignis, Besteuerung und Vorzeitige Rückzahlung, Kündigung aus Steuergründen oder Anpassungsereignis Kündigung - Definitionen*) definiert) gezahlt wird, mit der Maßgabe, dass die Worte "(wobei das Ereignis unberücksichtigt bleibt, das zu der vorzeitigen Rückzahlung geführt hat)" zu löschen sind. Die Zahlung des Vorzeitigen Zahlungsbetrags erfolgt in der den Inhabern nach Maßgabe von § 16 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) mitgeteilten Weise.

3. Berichtigung veröffentlichter Kurse

Falls ein an irgendeinem Tag veröffentlichter Kurs oder Preis eines Rohstoffs, der für eine Berechnung oder Feststellung im Zusammenhang mit den Wertpapieren verwendet wird, nachträglich berichtigt wird und die Berichtigung von der Handelseinrichtung oder einer anderen für die Veröffentlichung und Bekanntmachung verantwortlichen Person bis zum früheren der folgenden Zeitpunkte veröffentlicht wird:

(i) 30 Kalendertage nach der ursprünglichen Veröffentlichung oder Bekanntmachung; und

(ii) dem zweiten Geschäftstag vor dem nächsten Tag, an dem von der Emittentin eine maßgebliche Zahlung oder Lieferung zu leisten ist oder in Bezug auf den eine maßgebliche Feststellung im Zusammenhang mit den Wertpapieren vorzunehmen ist,

ist die Berechnungsstelle berechtigt, die Ermittlung des zu zahlenden oder zu liefernden Betrages bzw. die Feststellung im Zusammenhang mit den Wertpapieren unter Berücksichtigung dieser Berichtigung vorzunehmen und, soweit erforderlich, alle maßgeblichen Bedingungen der Wertpapiere anzupassen, um diese Berichtigung zu berücksichtigen.

Auf eine solche Feststellung bzw. Anpassung zum Zwecke der Berücksichtigung einer solchen Berichtigung hin benachrichtigt die Berechnungsstelle unverzüglich die Inhaber über diese Feststellung bzw. Anpassung eines jeden gemäß den Wertpapier- bzw. einer der anderen maßgeblichen Bedingungen zu zahlenden oder zu liefernden Betrags und liefert eine kurze Beschreibung der Feststellung bzw. Anpassung, wobei jedoch das Unterlassen einer solchen Benachrichtigung keine Auswirkung auf die Gültigkeit dieser Feststellung bzw. Anpassung oder einer eingeleiteten Maßnahme hat.

4. Ausweich-Bewertungstage

Falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben ist, dass ein Ausweich-Bewertungstag auf einen Stichtag des Rohstoffs anwendbar ist, ungeachtet der sonstigen Regelungen der Rohstoffbezogenen Bestimmungen, und falls nach Anpassung eines solchen Stichtags gemäß der vorstehenden Rohstoffbezogenen Bestimmung 1 (*Folgen von Unterbrechungstagen*) der Stichtag auf einen Zeitpunkt nach dem festgesetzten Ausweich-Bewertungstag in Bezug auf den Rohstoff fallen würde, so gilt der Ausweich-Bewertungstag als Stichtag für diesen Rohstoff.

Ist ein solcher Ausweich-Bewertungstag kein Vorgesehener Handelstag oder ist er ein Unterbrechungstag, ist die Kursreferenz dieses Rohstoffs in Übereinstimmung mit der obigen Rohstoffbezogenen Bestimmung 1.1(a) über die 'Berechnungsstellen Feststellung' am Ausweich-Bewertungstag zu bestimmen, und der so festgesetzte Preis gilt als Kursreferenz in Bezug auf den maßgeblichen Stichtag.

5. Vorzeitige Rückzahlung nach Rohstoff Hedging Störung

Die Emittentin kann im Fall des Eintritts einer Rohstoff Hedging Störung nach billigem Ermessen innerhalb von mindestens 5 Tagen, aber nicht länger als 30 Tage, durch unwiderrufliche Mitteilung, die Wertpapiere am in der Mitteilung genannten Rückzahlungstag, durch Zahlung des Vorzeitigen Zahlungsbetrags gemäß der untenstehenden Rohstoffbezogenen Bestimmung 9 (*Vorzeitige Rückzahlung*) zurückzahlen, es sei denn die maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen legen fest, dass Rohstoff Hedging Störung nicht anwendbar ist.

6. Anpassungen an Wertpapieren, die auf Rohstoffe in europäischen Währungen bezogen sind

Bei Wertpapieren, die auf Rohstoffe bezogen sind, die am Ausgabetag ursprünglich in einer Währung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union quotiert werden, notiert sind oder gehandelt werden, der die einheitliche Währung gemäß dem EG-Vertrag nicht eingeführt hat, oder wenn der maßgebliche Kursreferenz in einer solchen Währung ist, gilt Folgendes: Falls diese Rohstoffe zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Ausgabetag an der maßgeblichen Handelseinrichtung oder, falls keine Handelseinrichtung festgelegt ist, dem Haupthandelsmarkt dieser Rohstoffe ausschließlich in Euro quotiert werden, notiert sind oder gehandelt werden, oder wenn der maßgebliche Kursreferenz in Euro geändert wird, ist die Berechnungsstelle berechtigt, diejenigen Anpassungen an den Ausübungs-,

Tilgungs-, Zahlungs- oder sonstigen Bedingungen der Wertpapiere vorzunehmen, die sie für angemessen hält, um die wirtschaftlichen Bedingungen der Wertpapiere zu erhalten. Die Berechnungsstelle wird alle für solche Anpassungen erforderlichen Umrechnungen auf der Basis des maßgeblichen offiziellen Umrechnungskurses oder eines geeigneten Kassamittelkurses vornehmen, der nach Feststellung der Berechnungsstelle zum Bewertungszeitpunkt gilt, wie von der Berechnungsstelle nach ihrem Ermessen als angemessen festgelegt. Anpassungen gemäß dieser Rohstoffbezogenen Bestimmung 6 betreffen nicht die Währung, auf die eine aus den Wertpapieren entstehende Zahlungsverpflichtung lautet.

7. Folgen von Zusätzlichen Störungsereignissen

Falls die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Zusätzliches Störungsereignis eingetreten ist, wird sie nach ihrem billigem Ermessen:

(a) diejenigen Anpassungen an den Ausübungs-, Tilgungs-, Zahlungs- oder sonstigen Bedingungen der Wertpapiere vornehmen, die sie für angemessen hält, um ein solches Zusätzliches Störungsereignis zu berücksichtigen; bzw.

(b) die Emittentin veranlassen die Wertpapiere gemäß der untenstehenden Rohstoffbezogenen Bestimmung 9 (*Vorzeitige Rückzahlung*) zurückzahlen.

8. Nachfolger einer Kursreferenz

Falls in Bezug auf einen maßgeblichen Stichtag oder sonstigen maßgeblichen Tag, der für eine Berechnung oder Bestimmung in Bezug auf die Wertpapiere verwendet wird, die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen bestimmt, dass (a) die Kursreferenz nicht von der Handelseinrichtung bekannt gemacht und veröffentlich wird, sondern von einem von der Berechnungsstelle für akzeptabel befundenen Nachfolger berechnet, bekannt gemacht und veröffentlicht wird, ist der so vom Nachfolger berechnete, bekannt gemachte und veröffentlichte Preis die Kursreferenz, (b) eine Kursreferenz durch einen Nachfolgepreis in Bezug auf Rohstoffe ersetzt wird, der nach Feststellung der Berechnungsstelle anhand einer im Wesentlichen vergleichbaren Formel und Methode berechnet wird wie für die Berechnung der Kursreferenz verwendet wurde, gilt dieser Preis als Kursreferenz, oder (c) eine Kursreferenz nicht mehr von der Handelseinrichtung bekannt gemacht oder veröffentlicht wird bzw. die Formel bzw. die Methode für die Berechnung der Kursreferenz wesentlich geändert wird, aber ein oder zwei oder mehrere Preise in Bezug auf den gleichen Rohstoff als Kursreferenz existieren, oder an einem zukünftigen Tag existieren werden, und dieser Preis, oder beide oder mehrere nach Feststellung der Berechnungsstelle von Dealern als der Nachfolger oder ein Nachfolger akzeptiert oder anerkannt sind im maßgeblichen Markt für Rohstoffe, dann gilt dieser Nachfolgepreis, oder einer dieser von der Berechnungsstelle in ihrem billigen Ermessen ausgewählten Nachfolgepreise als die Kursreferenz vom von der Berechnungsstelle bestimmten Tag an. Die Berechnungsstelle nimmt die Anpassung/en an Variablen, Berechnungsmethoden, Bewertungs-, Tilgungs-, oder Zahlungsbedingungen oder sonstigen Konditionen in Bezug auf die Wertpapiere vor, die ihr angemessen erscheinen, um diesem Nachfolge Kursreferenz Rechnung zu tragen.

Auf (eine) solche Anpassung(en) bzw. Feststellung(en) hin benachrichtigt die Berechnungsstelle gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) unverzüglich die Inhaber über die Anpassung eines jeden gemäß den Wertpapieren zu zahlenden Betrags, die Feststellung bzw. anderen maßgeblichen Bedingungen und liefert eine kurze Beschreibung des Ereignisses, welches zu einer Nachfolge Kursreferenz geführt hat, wobei jedoch das Unterlassen einer solchen Benachrichtigung keine Auswirkung auf die Gültigkeit dieser Feststellung bzw. Anpassung oder einer eingeleiteten Maßnahme hat.

9. Vorzeitige Rückzahlung

Hat die Berechnungsstelle nach dem Eintritt eines der vorstehend beschriebenen maßgeblichen Ereignisse die Emittentin zur Rückzahlung der Rohstoffbezogenen Wertpapiere veranlasst, teilt die Emittentin den Inhabern innerhalb eines Monats nach dem Eintritt des maßgeblichen Ereignisses gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) den Vorzeitigen Zahlungstag (der "**Vorzeitige Zahlungstag**") mit. Am Vorzeitigen Zahlungstag hat die Emittentin die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, zurückzuzahlen und an jeden Inhaber für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Vorzeitigen Zahlungsbetrags (wie in § 10 der Allgemeinen Bedingungen

(*Kündigungsgründe, Vorzeitige Rückzahlung oder Kündigung wegen Rechtswidrigkeit, Außerordentliches Absicherungs-Störungsereignis, Besteuerung und Vorzeitige Rückzahlung, Kündigung aus Steuergründen oder Anpassungsereignis Kündigung*) definiert, wobei die Worte „(wobei das Ereignis unberücksichtigt bleibt, das zu der vorzeitigen Rückzahlung geführt hat)“ als gestrichen anzusehen sind) zu zahlen. Die Zahlung des Vorzeitgen Zahlungsbetrags erfolgt in der den Inhabern nach Maßgabe von § 16 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) mitgeteilten Weise.

10. Nicht konforme Ausweichregelungen

Wenn es im Hinblick auf die Wertpapiere, ungeachtet etwaiger Regelungen in diesen Rohstoffbezogenen Bestimmungen, (a) zu irgendeinem Zeitpunkt gemäß einem anzuwendenden Gesetz oder einer anzuwendenden Verordnung rechtswidrig ist oder wäre oder (b) in Widerspruch zu anwendbaren Lizenzvereinbarungen stünde, dass die Berechnungsstelle jeweils die Kursreferenz bestimmt oder eine andere Festlegung in Bezug auf die Wertpapiere trifft, wozu sie andernfalls gemäß diesen Rohstoffbezogenen Bestimmungen verpflichtet wäre (oder wenn es rechtswidrig wäre oder in Widerspruch zu diesen Lizenzvereinbarungen stünde, zum jeweiligen Zeitpunkt eine entsprechende Festlegung zu treffen), dann kann die Berechungsstelle bestimmen (soweit keine andere anwendbare Bestimmung in diesen Rohstoffbezogenen Bestimmungen eine entsprechende Festlegung ermöglicht), dass die Wertpapiere vorzeitig zurückzuzahlen sind.Im Fall der vorzeitigen Rückzahlung wird die Emittentin veranlassen, dass jedem Inhaber in Bezug auf jedes durch diesen gehaltenes Wertpapier ein Betrag in Höhe des Vorzeitigen Zahlungsbetrags (wie in § 10(7) der Allgemeinen Bedingungen (*Kündigungsgründe, Vorzeitige Rückzahlung oder Kündigung wegen Rechtswidrigkeit, Außerordentliches Absicherungs-Störungsereignis, Besteuerung und Vorzeitige Rückzahlung, Kündigung aus Steuergründen oder Anpassungsereignis Kündigung - Definitionen*) definiert) gezahlt wird, mit der Maßgabe, dass die Worte "(wobei das Ereignis unberücksichtigt bleibt, das zu der vorzeitigen Rückzahlung geführt hat)" zu löschen sind. Die Zahlung des Vorzeitigen Zahlungsbetrags erfolgt in der den Inhabern nach Maßgabe von § 16 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) mitgeteilten Weise.

11. Definitionen

Die folgenden Begriffe und Ausdrücke haben in Bezug auf Wertpapiere, auf die die Rohstoffbezogenen Bestimmungen anwendbar sind, die nachstehende Bedeutung:

"**Zusätzliches Störungsereignis**" ist (a) eine Gesetzesänderung und (b), falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen "Hedging Störung" als anwendbar angegeben ist, eine Hedging Störung.

"**Bloomberg Seite**" bezeichnet in Bezug auf eine Kursreferenz soweit in Verbindung mit einer genannten Seite genutzt, die als solche bezeichnete Bildschirmseite bei Bloomberg ® Service (oder eine andere diese zum Zwecke der Anzeige von Preisen, die der betreffenden Kursreferenz nach Feststellung der Berechnungsstelle vergleichbar sind, ersetzende Seite).

"**Berechnungsstunden**" hat die in den anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebene Bedeutung.

"**CFTC**" bezeichnet die U.S. Commodity Futures Trading Commission.

"**Gesetzesänderung**" bedeutet, dass an oder nach dem Ausgabetag der Wertpapiere entweder aufgrund (a) der Einführung oder Änderung anwendbarer Gesetze oder Vorschriften (unter anderem Steuervorschriften) oder (b) der Bekanntmachung von anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften oder der Änderung der Auslegung solcher Gesetze oder Vorschriften durch ein zuständiges Gericht, eine zuständige rechtsprechende Stelle oder eine zuständige Aufsichtsbehörde (einschließlich Maßnahmen von Finanzbehörden), der Besitz, der Erwerb oder die Veräußerung von Aktien für jegliche Emittentin und/oder jegliche Garantin und/oder die Hedging Partei und/oder eines ihrer jeweiligen verbundenen Unternehmen rechtswidrig geworden ist oder innerhalb der nächsten 15 Kalendertage, jedoch an oder vor dem Fälligkeitstag bzw. Rückzahlungstag bzw. Tilgungstag, soweit auf die Wertpapiere anwendbar, rechtswidrig werden wird.

"**Rohstoff**" bezeichnet den in den anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen

Rohstoff.

"**Rohstoff Geschäftstag Konvention**" bezeichnet die Konvention um einen Stichtag oder anderen maßgeblichen Tag anzupassen, wenn er andernfalls auf einen Tag fallen würde, der kein Vorgesehener Handelstag ist. Wenn die maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen in Bezug auf solch einen Stichtag oder sonstigen maßgeblichen Tag festlegen, dass:

(a) "**Folgender**" auf einen solchen Stichtag oder sonstigen maßgeblichen Tag anwendbar ist, und wenn der Vorgesehene Stichtag oder sonstige vorgesehene Tag, der diesem entspricht, kein Vorgesehener Handelstag ist, dann ist der Stichtag oder sonstige Tag der erste folgende Tag, der ein Vorgesehener Handelstag ist;

(b) "**Modifiziert Folgender**" auf einen solchen Stichtag oder sonstigen maßgeblichen Tag anwendbar ist, und wenn der Vorgesehene Stichtag oder sonstige vorgesehene Tag, der diesem entspricht, kein Vorgesehener Handelstag ist, dann ist der Stichtag oder sonstige Tag der erste folgende Tag, der ein Vorgesehener Handelstag ist, es sei denn dieser Tag fällt in den nächsten Kalendermonat, in welchem Fall der Tag der erste davor liegende Tag, der ein Vorgesehener Handelstag ist, ist;

(c) "**Nächster**" auf einen solchen Stichtag oder sonstigen maßgeblichen Tag anwendbar ist, und wenn der Vorgesehene Stichtag oder sonstige vorgesehene Tag, der diesem entspricht, kein Vorgesehener Handelstag ist, dann ist der Stichtag oder sonstige Tag (i) der erste davor liegende Tag, der ein Vorgesehener Handelstag ist, wenn ein solcher Tag auf einen Tag fällt, der kein Sonntag oder Montag ist und (ii) der erste folgende Tag, der ein Vorgesehener Handelstag ist, wenn der Tag auf einen Sonntag oder Montag fällt;

(d) "**Vorhergehender**" auf einen solchen Stichtag oder sonstigen maßgeblichen Tag anwendbar ist, und wenn der Vorgesehene Stichtag oder sonstige vorgesehene Tag, der diesem entspricht, kein Vorgesehener Handelstag ist, dann ist der Stichtag oder sonstige Tag der erste vorhergehende Tag, der ein Vorgesehener Handelstag ist; oder

(e) "**Keine Anpassung**" auf einen solchen Stichtag oder sonstigen maßgeblichen Tag anwendbar ist, und wenn der Vorgesehene Stichtag oder sonstige vorgesehene Tag, der diesem entspricht, kein Vorgesehener Handelstag ist, dann ist der Stichtag oder sonstige Tag dennoch der Vorgesehene Stichtag oder sonstige vorgesehene Tag.

Falls die maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen keine anwendbare Rohstoff Geschäftstag Konvention festlegen, gilt "Modifiziert Folgender" als anwendbar.

"**Rohstoff Hedging Störung**" bedeutet, dass

(a) aufgrund (i) der Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen, Verordnungen, Regeln oder Verfügungen (einschließlich unter anderem Steuergesetze); oder (ii) der Verkündung von oder Änderung der Auslegung, Anwendung, Ausübung oder Verfahren durch ein Gericht, eine Aufsichtsbehörde, eine Börse oder Handelseinrichtung oder eine andere maßgebliche Einrichtung mit Zuständigkeiten der Gesetze, Regeln, Verordnungen, Verfügungen, Entscheidungen oder Festlegungen (einschließlich unter anderen solcher der CFTC oder der Börse oder der Handelseinrichtung), die jeweils am oder nach dem Handelstag eintreten, die Berechnungsstelle bestimmt, dass es gegen das anwendbare Gesetz, die anwendbare Regel, Verordnung, Verfügung, Entscheidung oder Festlegung verstößt (oder im Fall der Verabschiedung verstoßen wird), dass die Hedging Partei Zugrundeliegenden Absicherungsgeschäfte (im Ganzen oder teilweise) (im Ganzen auf einer Portfolio Basis oder schrittweise von Handel zu Handel) kauft, verkauft, eingeht, aufrechterhält, hält, erwirbt oder veräußert einschließlich (unter anderen) wenn solche Zugrundeliegenden Absicherungsgeschäfte (im Ganzen oder teilweise) (im Ganzen auf einer Portfolio Basis oder schrittweise von Handel zu Handel) höher sind (oder ohne den folgenden Verkauf wären), als der/die erlaubte(n) Grenzwert(e) für an (einer) Börse(n) oder Handelseinrichtung(en) gehandelten Waren (es liegt im billigen Ermessen der Hedging Partei zu bestimmen, welche der maßgeblichen Vermögenswerte und Geschäfte in Bezug auf diese Grenze gezählt werden); bzw.

(b) (falls die maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen "Rohstoff Hedging Störung – Hedging Partei" als anwendbar festlegen) die Hedging Partei gleich aus welchen Gründen trotz wirtschaftlich vertretbarer Bemühungen nicht in der Lage ist, (i) ein oder mehrere Geschäft(e) oder einen oder mehrere Vermögenswert(e), die die Emittentin zur Absicherung ihrer rohstoffbezogenen Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren für erforderlich hält, zu erwerben, einzugehen, erneut einzugehen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, aufzulösen oder zu veräußern, oder (ii) die Erlöse aus (einem) solchen Geschäft(en) oder Vermögenswert(en) zu realisieren, zu vereinnahmen oder zu überweisen.

"**Nichtverfügbarkeit der Kursreferenz**" bezeichnet:

(a) die dauerhafte Unterbrechung des Handels in dem maßgeblichen Rohstoff an der maßgeblichen Handelseinrichtung;

(b) den Wegfall des Rohstoffs oder des Handels in ihm;

(c) den Wegfall oder die dauerhafte Unterbrechung oder Nichtverfügbarkeit der Kursreferenz,

ungeachtet der Verfügbarkeit der verbundenen Preisquelle oder des Handelsstatus´ in dem maßgeblichen Rohstoff.

"**Unterbrechungstag**" bezeichnet einen Vorgesehenen Handelstag, an dem (i) eine Handelseinrichtung nicht für den Handel während ihrer regulären Handelszeiten geöffnet ist oder (ii) ein Störungsereignis eingetreten ist.

"**Unterbrechungsereignis**" bezeichnet den Eintritt eines der folgenden Ereignisse:

(i) Nichtverfügbarkeit der Kursreferenz;

(ii) Wesentliche Inhaltsänderung;

(iii) Wesentliche Änderung der Formel;

(iv) Preisquellen-Störung;

(v) Handelsstörung;

(vi) Steuerstörung; und

(vii) Administrator-/Benchmark-Ereignis.

"**Vorzeitiger Zahlungstag**" hat die in der Rohstoffbezogene Bestimmung 8 (*Vorzeitige Rückzahlung*) angegebene Bedeutung.

"**Ausweich-Bewertungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Rohstoff den bzw. die in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegten Tag(e), an welchem/welchen der Kurs des betreffenden Rohstoffs bestimmt werden muss, oder falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen "**Standard Ausweich-Bewertungstag**" festgelegt ist, ist der Ausweich-Bewertungstag für einen Tag, an dem der Kurs des betreffenden Rohstoffs festzustellen ist, der zweite Geschäftstag vor dem nächstfolgenden Tag, an dem von der Emittentin auf der Basis des Kurses des Rohstoffs an diesem Tag eine Zahlung oder Lieferung von Vermögenswerten zu leisten ist.

"**Hedging Partei**" hat die in § 10(7) der Allgemeinen Bedingungen (*Kündigungsgründe, Vorzeitige Rückzahlung oder Kündigung wegen Rechtswidrigkeit, Außerordentliches Absicherungs-Störungsereignis, Besteuerung und Vorzeitige Rückzahlung, Kündigung aus Steuergründen oder Anpassungsereignis Kündigung - Definitionen*) angegebene Bedeutung.

"**Wesentliche Inhaltsänderung**" bedeutet den Eintritt einer wesentlichen Änderung des Inhalts, der Zusammensetzung oder Beschaffenheit des maßgeblichen Rohstoffs nach dem Emissionstag.

"**Wesentliche Änderung der Formel**" bedeutet den Eintritt einer wesentlichen Änderung der Formel

oder der Berechnungsmethode für die maßgebliche Kursreferenz nach dem Emissionstag.

"**Höchstzahl an Unterbrechungstagen**" sind fünf Vorgesehene Handelstage oder eine andere Anzahl Vorgesehener Handelstage, die in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegt ist.

"**Preisquellen-Störung**" bezeichnet in Bezug auf einen Rohstoff:

(a) die zeitweise oder dauerhafte Nichtveröffentlichung des Referenzwertes durch die Handelseinrichtung (oder der für die Bestimmung der Kursreferenz erforderlichen Informationen);

(b) die zeitweise oder dauerhafte Einstellung oder Unerreichbarkeit der Handelseinrichtung.

"**Referenzwert**" bezeichnet den in den anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen Referenzwert.

"**Kursreferenz**" bezeichnet in Bezug auf einen Berechnungstag den maßgeblichen Preis des Rohstoffs wie in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben.

"**Stichtag**" bezeichnet den Bewertungstag bzw. jeder andere als solcher in den Emissionsspezifischen Bedingungen angegebene Tag, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß dem Rohstoff Geschäftstag Konvention.

"**Reuters Seite**" bezeichnet in Bezug auf eine Kursreferenz soweit in Verbindung mit einer genannten Seite genutzt, die als solche bezeichnete Bildschirmseite bei Reuters (oder eine andere diese zum Zwecke der Anzeige von Preisen, die der betreffenden Kursreferenz nach Feststellung der Berechnungsstelle vergleichbar sind, ersetzende Seite).

"**Vorgesehener Stichtag**" bezeichnet jeden ursprünglich vorgesehenen Tag, der ohne den Eintritt eines zu einem Unterbrechungstag führenden Ereignisses ein Stichtag gewesen wäre.

"**Vorgesehener Handelstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Rohstoff einen Tag, an dem vorgesehen ist, dass die maßgebliche Handelseinrichtung, an welcher der Rohstoff gehandelt wird, für den Handel in ihrer regulären Handelssitzung geöffnet ist, ungeachtet einer etwaigen Schließung der Handelseinrichtung vor der vorgesehenen Schließzeit.

"**Bildschirmseite**" bezeichnet in Bezug auf eine Kursreferenz die Bloomberg Bildschirmseite bzw. die Reuters Bildschirmseite bzw. eine andere Bildschirmseite eines anderen solchen Informationsanbieters, auf der maßgebliche Informationen für eine Kursreferenz angezeigt oder veröffentlicht werden, wie in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben.

"**Steuerstörung**" bezeichnet in Bezug auf einen Rohstoff die Verhängung, Änderung oder Aufhebung von Verbrauchssteuern, Abfindungssteuern, Gebrauchssteuern, Mehrwertsteuern, Übertragungssteuern, Stempelsteuern, Urkundensteuern, Aufnahmesteuern oder vergleichbaren Steuern auf diesen oder mit Bezug zu diesem Rohstoff berechnet (mit Ausnahme einer Steuer auf das oder mit Bezug auf das Brutto- oder Nettoeinkommen berechnet) durch jede Regierungs- oder Steuerbehörde nach dem Ausgabetag, soweit unmittelbare Folge einer solchen Verhängung, Änderung oder Aufhebung ein Anstieg oder ein Absinken der Kursreferenz an dem Tag ist, der anderenfalls ein Stichtag oder ein sonstiger maßgeblicher von der Berechnungsstelle bestimmter Tag wäre, der ohne diese Verhängung, Änderung oder Aufhebung nicht zu beobachten gewesen wäre.

"**Handels-Störung**" bezeichnet eine durch die Berechnungsstelle bestimmte wesentliche Aussetzung oder wesentliche Einschränkung des Handels in Bezug auf Rohstoffe an der Handelseinrichtung. Zu diesem Zweck:

(a) gilt eine Aussetzung des Handels in Bezug auf Rohstoffe am maßgeblichen Stichtag oder sonstigen maßgeblichen Tag nach Feststellung der Berechnungsstelle nur dann als wesentlich, wenn:

    (i) der gesamte Handel für Rohstoffe für den gesamten Stichtag oder sonstigen maßgeblichen Tag ausgesetzt ist; oder

(ii) der gesamte Handel für Rohstoffe nach der Eröffnung des Handels am Stichtag oder sonstigen maßgeblichen Tag ausgesetzt ist, der Handel nicht vor dem regulären Börsenschluss für solche Rohstoffe am Stichtag oder sonstigen maßgeblichen Tag wiederaufgenommen wird, und die Aussetzung weniger als eine Stunde vor ihrem Beginn bekanntgemacht wurde; und

(b) gilt eine Einschränkung des Handels in Bezug auf Rohstoffe am maßgeblichen Stichtag oder sonstigen maßgeblichen Tag nach Feststellung der Berechnungsstelle nur dann als wesentlich, wenn die maßgebliche Handelseinrichtung Grenzen aufstellt in deren Spanne Preisschwankungen von Rohstoffen zulässig sind und der Schluss- oder Tilgungspreis des Rohstoffs an einem solchen Tag an der Ober- oder Untergrenze dieser Spanne liegt.

"**Handelseinrichtung**" bezeichnet die Börse oder Handelsplattform oder den Haupthandelsplatz, wie in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben, oder jeweils eine Nachfolgeeinrichtung der Börse, der Handelsplattform oder des Haupthandelsplatzes, an die bzw. den der Handel in dem betreffenden Rohstoff zeitweise verlegt ist, wie durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt.

"**Zugrundliegendes Absicherungsgeschäft**" hat die in § 10(7) der Allgemeinen Bedingungen (*Kündigungsgründe, Vorzeitige Rückzahlung oder Kündigung wegen Rechtswidrigkeit, Außerordentliches Absicherungs-Störungsereignis, Besteuerung und Vorzeitige Rückzahlung, Kündigung aus Steuergründen oder Anpassungsereignis Kündigung - Definitionen*) angegebene Bedeutung.

"**Bewertungszeitpunkt**" bezeichnet in Bezug auf einen Rohstoff, jeden Zeitpunkt, der in den anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben ist.

D. FUTURES KONTRAKT BEZOGENE BESTIMMUNGEN

Diese Futures Kontrakt bezogenen Bestimmungen sind auf Wertpapiere anwendbar, für die in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben ist, dass die Futures Kontrakt bezogenen Bestimmungen anwendbar sind.

1. Folgen von Unterbrechungstagen

Falls die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Stichtag ein Unterbrechungstag ist, und in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen als Folge angegeben ist:

(a) "**Berechnungsstellen Feststellung**", so bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen den Kursreferenz (oder eine Methode zur Bestimmung der Kursreferenz) unter Berücksichtigung der letzten verfügbaren Notierung für den maßgeblichen Preis des Futures Kontrakts, der maßgeblichen Marktbedingungen zum für die Bestimmung maßgeblichen Zeitpunkt und jeder weiteren Informationen, die ihr am Stichtag wesentlich erscheinen; oder

(b) "**Verschiebung**", so wird der Stichtag in Bezug auf diesen Futures Kontrakt auf den nächstfolgenden Vorgesehenen Handelstag in Bezug auf den Futures Kontrakt verschoben, für den die Berechnungsstelle feststellt, dass er kein Unterbrechungstag ist, es sei denn, die Berechnungsstelle stellt fest, dass jeder der nachfolgenden Vorgesehenen Handelstage in Bezug auf den Futures Kontrakt, die unmittelbar auf den Vorgesehenen Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen in Bezug auf diesen Futures Kontrakt entspricht, ein Unterbrechungstag ist. In diesem Fall:

(i) gilt der letzte nachfolgende Vorgesehene Handelstag, als Stichtag für den Futures Kontrakt, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für diesen Futures Kontrakt ist; und

(ii) die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Kurs des Futures Kontrakts (zum Bewertungszeitpunkt) am letzten nachfolgenden Vorgesehenen Handelstag unter Berücksichtigung der maßgeblichen Marktbedingungen zum für die Bestimmung maßgeblichen Zeitpunkt, und dieser von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (ii) ermittelte Wert gilt als Kursreferenz für den maßgeblichen Stichtag,

es sei denn, die Berechnungsstelle stellt fest, dass die Kursreferenz nicht durch Anwendung einer der obigen anwendbaren Ausweichregelungen bestimmt werden kann; in diesem Fall kann die Berechnungsstelle bestimmen, dass die Wertpapiere vorzeitig zurückzuzahlen sind. Im Fall der vorzeitigen Rückzahlung wird die Emittentin veranlassen, dass jedem Inhaber in Bezug auf jedes durch diesen gehaltenes Wertpapier ein Betrag in Höhe des Vorzeitigen Zahlungsbetrags (wie in § 10(7) der Allgemeinen Bedingungen (*Kündigungsgründe, Vorzeitige Rückzahlung oder Kündigung wegen Rechtswidrigkeit, Außerordentliches Absicherungs-Störungsereignis, Besteuerung und Vorzeitige Rückzahlung, Kündigung aus Steuergründen oder Anpassungsereignis Kündigung - Definitionen*) definiert) gezahlt wird, mit der Maßgabe, dass die Worte "(wobei das Ereignis unberücksichtigt bleibt, das zu der vorzeitigen Rückzahlung geführt hat)" zu löschen sind. Die Zahlung des Vorzeitigen Zahlungsbetrags erfolgt in der den Inhabern nach Maßgabe von § 16 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) mitgeteilten Weise.

2. Administrator- /Benchmark-Ereignis an nicht-Stichtagen

Wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Administrator-/Benchmark-Ereignis in Bezug auf die Wertpapiere an einem Tag während der Laufzeit der Wertpapiere, der kein Stichtag ist, eingetreten ist oder besteht, kann die Berechungsstelle bestimmen, dass die Wertpapiere vorzeitig zurückzuzahlen sind. Im Fall der vorzeitigen Rückzahlung wird die Emittentin veranlassen, dass jedem Inhaber in Bezug auf jedes durch diesen gehaltenes Wertpapier ein Betrag in Höhe des Vorzeitigen Zahlungsbetrags (wie in § 10(7) der Allgemeinen Bedingungen (*Kündigungsgründe, Vorzeitige Rückzahlung oder Kündigung wegen Rechtswidrigkeit, Außerordentliches Absicherungs-Störungsereignis, Besteuerung und Vorzeitige Rückzahlung, Kündigung aus Steuergründen oder Anpassungsereignis Kündigung - Definitionen*) definiert) gezahlt wird, mit der Maßgabe, dass die Worte "(wobei das Ereignis unberücksichtigt bleibt, das zu der vorzeitigen Rückzahlung geführt hat)" zu löschen sind. Die Zahlung des Vorzeitigen Zahlungsbetrags erfolgt in der den Inhabern nach Maßgabe von § 16 der Allgemeinen Bedingungen

(*Bekanntmachungen*) mitgeteilten Weise.

3. Berichtigung veröffentlichter Kurse

Falls ein an irgendeinem Tag veröffentlichter Kurs oder Preis eines Futures Kontrakts, der für eine Berechnung oder Feststellung im Zusammenhang mit den Wertpapieren verwendet wird, nachträglich berichtigt wird und die Berichtigung von der Handelseinrichtung oder einer anderen für die Veröffentlichung und Bekanntmachung verantwortlichen Person bis zum früheren der folgenden Zeitpunkte veröffentlicht wird:

(i) 30 Kalendertage nach der ursprünglichen Veröffentlichung oder Bekanntmachung; und

(ii) dem zweiten Geschäftstag vor dem nächsten Tag, an dem von der Emittentin eine maßgebliche Zahlung oder Lieferung zu leisten ist oder in Bezug auf den eine maßgebliche Feststellung im Zusammenhang mit den Wertpapieren vorzunehmen ist,

ist die Berechnungsstelle berechtigt, die Ermittlung des zu zahlenden oder zu liefernden Betrages bzw. die Feststellung im Zusammenhang mit den Wertpapieren unter Berücksichtigung dieser Berichtigung vorzunehmen und, soweit erforderlich, alle maßgeblichen Bedingungen der Wertpapiere anzupassen, um diese Berichtigung zu berücksichtigen.

Auf eine solche Feststellung bzw. Anpassung zum Zwecke der Berücksichtigung einer solchen Berichtigung hin benachrichtigt die Berechnungsstelle unverzüglich die Inhaber über diese Feststellung bzw. Anpassung eines jeden gemäß den Wertpapier- bzw. einer der anderen maßgeblichen Bedingungen zu zahlenden oder zu liefernden Betrags und liefert eine kurze Beschreibung der Feststellung bzw. Anpassung, wobei jedoch das Unterlassen einer solchen Benachrichtigung keine Auswirkung auf die Gültigkeit dieser Feststellung bzw. Anpassung oder einer eingeleiteten Maßnahme hat.

4. Rechtsnachfolger berechnet und meldet einen Kursreferenz

Falls in Bezug auf einen maßgeblichen Stichtag oder einen Berechnungstag, entweder die Kursreferenz (i) nicht durch die Handelseinrichtung, sondern durch einen von der Berechnungsstelle akzeptierten Rechtsnachfolger berechnet und verkündet wird, oder (ii) durch einen nach billigem Ermessen und auf der Grundlage derselben oder einer im Wesentlichen ähnlichen Formel und Berechnungsmethode wie in der Berechnung der Kursreferenz durch die Berechnungsstelle bestimmten Nachfolgepreis ersetzt wird, gilt jeweils der nach diesen Grundsätzen berechnete Preis als Kursreferenz.

Falls die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt, dass entweder (A) der maßgebliche Rechtsnachfolger der Handelseinrichtung nicht akzeptabel im vorgenannten Sinne ist, oder (B) dass die neue Kursreferenz nicht geeignet ist, oder sonst zu wirtschaftlich nicht angemessenen Ergebnissen führen würde, kann sie die Emittentin veranlassen, die Wertpapiere nach Maßgabe der untenstehenden Futures Kontrakt bezogenen Bestimmung 10 (*Vorzeitige Rückzahlung*) zurückzuzahlen.

5. Ausweich-Bewertungstage

Falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben ist, dass ein Ausweich-Bewertungstag auf einen Stichtag des Futures Kontrakts anwendbar ist, ungeachtet der sonstigen Regelungen der Futures Kontrakt bezogenen Bestimmungen, und falls nach Anpassung eines solchen Stichtags gemäß der vorstehenden Futures Kontrakt bezogenen Bestimmung 1 (*Folgen von Unterbrechungstagen*) der Stichtag auf einen Zeitpunkt nach dem festgesetzten Ausweich-Bewertungstag in Bezug auf den Futures Kontrakt fallen würde, so gilt der Ausweich-Bewertungstag als Stichtag für diesen Futures Kontrakt.

Ist ein solcher Ausweich-Bewertungstag kein Vorgesehener Handelstag oder ist er ein Unterbrechungstag, ist die Kursreferenz dieses Futures Kontrakts in Übereinstimmung mit der obigen Futures Kontrakt bezogenen Bestimmung 1.1(a) über die 'Berechnungsstellen Feststellung' am Ausweich-Bewertungstag zu bestimmen, und der so festgesetzte Preis gilt als Kursreferenz in Bezug auf den maßgeblichen Stichtag.

6. Rolling Futures Bestimmungen

Falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegt ist, dass auf die Wertpapiere die "**Rolling Futures Bestimmungen**" Anwendung finden, wird der maßgebliche Futures Kontrakt an jedem für diesen Futures Kontrakt maßgeblichen Rollover Tag durch den Futures Kontrakt mit dem Verfallstermin ersetzt, der in dem jeweils maßgeblichen jeweils zeitlich nächsten der Maßgeblichen Monate liegt, wie in den Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegt. Die voranstehend beschriebene Ersetzung steht unter der Bedingung, dass der Rolloverkurs des Futures Kontrakts, dessen Verfallstermin in dem zeitlich nächsten der Maßgeblichen Monate liegt, positiv ist. Sofern der Rolloverkurs des Futures Kontrakts, dessen Verfallstermin in dem zeitlich nächsten der Maßgeblichen Monate liegt, null oder negativ ist, hat die Berechnungsstelle das Recht, aber nicht die Verpflichtung, den auslaufenden Futures Kontrakt durch den nächstfälligen Futures Kontrakt zu ersetzen, der am Rollover Tag einen positiven Rolloverkurs aufweist. Sollte an dem maßgeblichen Rollover Tag nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle kein Futures Kontrakt existieren, dessen zugrunde liegenden Bedingungen oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften mit denen des zu ersetzenden Futures Kontrakts im Wesentlichen übereinstimmen, kann die Berechnungsstelle die Emittentin veranlassen, die Wertpapiere gemäß der Futures Kontrakt bezogenen Bestimmung 11 (*Vorzeitige Rückzahlung*) zurückzuzahlen. Die Berechnungsstelle ist ferner berechtigt, die Maßgeblichen Monate bei einer Änderung der für die Handelseinrichtung hinsichtlich der Verfallstermine maßgeblichen Regularien anzupassen. Eine solche Anpassung wird gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) bekannt gemacht. Jede Bezugnahme in den Bedingungen auf "**Futures Kontrakt**" gilt als Bezugnahme auf den Futures Kontrakt, der nach Durchführung der oben dargestellten Ersetzung zum maßgeblichen Zeitpunkt relevant ist.

Die folgenden Anpassungen werden am Rollover Tag vorgenommen, wenn "**Strikepreis Anpassung**" nach den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen Anwendung findet: Am Rollover Tag wird der Aktuelle Strikepreis angepasst, indem unmittelbar vor der nächsten planmäßigen Anpassung des Aktuellen Strikepreises, die auf die Festlegung des Rolloverkurses folgt, gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen das auf das nächste Vielfache des Strikepreis Rundungsbetrags gerundete Ergebnis nachfolgender Berechnung (sofern die maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen keine andere Berechnung vorsehen) (aufgerundet bei Unlimited Turbo Long Optionsscheinen bzw. Mini Future Long Optionsscheinen und abgerundet bei Unlimited Turbo Short Optionsscheinen bzw. Mini Future Short Optionsscheinen) als neuer Aktueller Strikepreis festgelegt wird.

im Fall von Unlimited Turbo Long Optionsscheinen bzw. Mini Future Long Optionsscheinen

$$Strikepreis_{neu} = Strikepreis_{alt} - RK_{alt} + RK_{neu} + Gebühr * (|RK_{alt}| + |RK_{neu}|)$$

im Fall von Unlimited Turbo Short Optionsscheinen bzw. Mini Future Short Optionsscheinen

$$Strikepreis_{neu} = Strikepreis_{alt} - RK_{alt} + RK_{neu} - Gebühr * (|RK_{alt}| + |RK_{neu}|)$$

"$Strikepreis_{neu}$" entspricht dem Aktuellen Strikepreis am Rollover Tag nach dem Rollover;

"$Strikepreis_{alt}$" entspricht dem gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen (Strikepreis, Anpassung des Strikepreises) am Rollover Tag angepassten Aktuellen Strikepreis;

"RK_{alt}" entspricht dem Rolloverkurs für den vor dem Rollover maßgeblichen Futures Kontrakt;

"RK_{neu}" entspricht dem Rolloverkurs für den nach dem Rollover maßgeblichen Futures Kontrakt;

"Gebühr" entspricht der Transaktionsgebühr.

Die folgenden Anpassungen werden am Rollover Tag vorgenommen, wenn "**Ratio Anpassung**" nach den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen Anwendung findet:

Am Rollover Tag wird das vor dem Rollover aktuelle Ratio ("**$Ratio_{alt}$**") entsprechend der folgenden Formel angepasst:

$$Ratio_{neu} = Ratio_{alt} * (RK_{alt} / RK_{neu}) * (1 - Gebühr) / (1 + Gebühr)$$

"$Ratio_{neu}$" entspricht dem aktuellen Ratio am Rollover Tag nach dem Rollover;

"RK_{alt}" entspricht dem Rolloverkurs für den vor dem Rollover maßgeblichen Futures Kontrakt;

"RK_{neu}" entspricht dem Rolloverkurs für den nach dem Rollover maßgeblichen Futures Kontrakt;

"Gebühr" entspricht der Transaktionsgebühr.

7. Vorzeitige Rückzahlung nach Futures Kontrakt Hedging Störung

Die Emittentin kann im Fall des Eintritts einer Futures Kontrakt Hedging Störung nach billigem Ermessen innerhalb von mindestens 5 Tagen, aber nicht länger als 30 Tage, durch unwiderrufliche Mitteilung, die Wertpapiere am in der Mitteilung genannten Rückzahlungstag, durch Zahlung des Vorzeitigen Zahlungsbetrags gemäß der untenstehenden Futures Kontrakt bezogenen Bestimmung 11 (*Vorzeitige Rückzahlung*) zurückzahlen, es sei denn die maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen legen fest, dass Futures Kontrakt Hedging Störung nicht anwendbar ist.

8. Anpassungen an Wertpapieren, die auf Futures Kontrakte in europäischen Währungen bezogen sind

Bei Wertpapieren, die auf Futures Kontrakte bezogen sind, die am Ausgabetag ursprünglich in einer Währung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union quotiert werden, notiert sind oder gehandelt werden, der die einheitliche Währung gemäß dem EG-Vertrag nicht eingeführt hat, oder wenn der maßgebliche Kursreferenz in einer solchen Währung ist, gilt Folgendes: Falls diese Futures Kontrakte zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Ausgabetag an der maßgeblichen Handelseinrichtung oder, falls keine Handelseinrichtung festgelegt ist, dem Haupthandelsmarkt dieser Futures Kontrakte ausschließlich in Euro quotiert werden, notiert sind oder gehandelt werden, oder wenn der maßgebliche Kursreferenz in Euro geändert wird, ist die Berechnungsstelle berechtigt, diejenigen Anpassungen an den Ausübungs-, Tilgungs-, Zahlungs- oder sonstigen Bedingungen der Wertpapiere vorzunehmen, die sie für angemessen hält, um die wirtschaftlichen Bedingungen der Wertpapiere zu erhalten. Die Berechnungsstelle wird alle für solche Anpassungen erforderlichen Umrechnungen auf der Basis des maßgeblichen offiziellen Umrechnungskurses oder eines geeigneten Kassamittelkurses vornehmen, der nach Feststellung der Berechnungsstelle zum Bewertungszeitpunkt gilt, wie von der Berechnungsstelle nach ihrem Ermessen als angemessen festgelegt. Anpassungen gemäß dieser Futures Kontrakt bezogenen Bestimmung 8 betreffen nicht die Währung, auf die eine aus den Wertpapieren entstehende Zahlungsverpflichtung lautet.

9. Folgen von Zusätzlichen Störungsereignissen

Falls die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Zusätzliches Störungsereignis eingetreten ist, wird sie nach ihrem billigem Ermessen:

(a) diejenigen Anpassungen an den Ausübungs-, Tilgungs-, Zahlungs- oder sonstigen Bedingungen der Wertpapiere vornehmen, die sie für angemessen hält, um ein solches Zusätzliches Störungsereignis zu berücksichtigen; bzw.

(b) die Emittentin veranlassen die Wertpapiere gemäß der untenstehenden Futures Kontrakt bezogenen Bestimmung 11 (*Vorzeitige Rückzahlung*) zurückzahlen.

10. Nachfolger einer Kursreferenz

Falls in Bezug auf einen maßgeblichen Stichtag oder sonstigen maßgeblichen Tag, der für eine Berechnung oder Bestimmung in Bezug auf die Wertpapiere verwendet wird, die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen bestimmt, dass (a) die Kursreferenz nicht von der Handelseinrichtung bekannt gemacht und veröffentlich wird, sondern von einem von der Berechnungsstelle für akzeptabel befundenen Nachfolger berechnet, bekannt gemacht und veröffentlicht wird, ist der so vom Nachfolger berechnete, bekannt gemachte und veröffentlichte Preis die Kursreferenz, (b) eine Kursreferenz durch einen Nachfolgepreis in Bezug auf Futures Kontrakte ersetzt wird, der nach Feststellung der Berechnungsstelle anhand einer im Wesentlichen vergleichbaren Formel und Methode berechnet wird wie für die Berechnung der Kursreferenz verwendet wurde, gilt dieser Preis als Kursreferenz, oder (c) eine Kursreferenz nicht mehr von der Handelseinrichtung bekannt gemacht oder veröffentlicht wird bzw.

die Formel bzw. die Methode für die Berechnung der Kursreferenz wesentlich geändert wird, aber ein oder zwei oder mehrere Preise in Bezug auf den gleichen Futures Kontrakt als Kursreferenz existieren, oder an einem zukünftigen Tag existieren werden, und dieser Preis, oder beide oder mehrere nach Feststellung der Berechnungsstelle von Dealern als der Nachfolger oder ein Nachfolger akzeptiert oder anerkannt sind im maßgeblichen Markt für Futures Kontrakte, dann gilt dieser Nachfolgepreis, oder einer dieser von der Berechnungsstelle in ihrem billigen Ermessen ausgewählten Nachfolgepreise als die Kursreferenz vom von der Berechnungsstelle bestimmten Tag an. Die Berechnungsstelle nimmt die Anpassung/en an Variablen, Berechnungsmethoden, Bewertungs-, Tilgungs-, oder Zahlungsbedingungen oder sonstigen Konditionen in Bezug auf die Wertpapiere vor, die ihr angemessen erscheinen, um diesem Nachfolge Kursreferenz Rechnung zu tragen.

Auf (eine) solche Anpassung(en) bzw. Feststellung(en) hin benachrichtigt die Berechnungsstelle gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) unverzüglich die Inhaber über die Anpassung eines jeden gemäß den Wertpapieren zu zahlenden Betrags, die Feststellung bzw. anderen maßgeblichen Bedingungen und liefert eine kurze Beschreibung des Ereignisses, welches in einer Nachfolge Kursreferenz resultierte, wobei jedoch ein Unterlassen einer solchen Benachrichtigung keine Auswirkung auf die Gültigkeit dieser Feststellung bzw. Anpassung oder einer eingeleiteten Maßnahme hat.

11. Vorzeitige Rückzahlung

Hat die Berechnungsstelle nach dem Eintritt eines der vorstehend beschriebenen maßgeblichen Ereignisse die Emittentin zur Rückzahlung der Futures Kontrakt bezogenen Wertpapiere veranlasst, teilt die Emittentin den Inhabern innerhalb eines Monats nach dem Eintritt des maßgeblichen Ereignisses gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) den Vorzeitigen Zahlungstag (der "**Vorzeitige Zahlungstag**") mit. Am Vorzeitigen Zahlungstag hat die Emittentin die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, zurückzuzahlen und an jeden Inhaber für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Vorzeitigen Zahlungsbetrags (wie in § 10(7) der Allgemeinen Bedingungen (*Kündigungsgründe, Vorzeitige Rückzahlung oder Kündigung wegen Rechtswidrigkeit, Außerordentliches Absicherungs-Störungsereignis, Besteuerung und Vorzeitige Rückzahlung, Kündigung aus Steuergründen oder Anpassungsereignis Kündigung – Definitionen*) definiert, wobei die Worte „(wobei das Ereignis unberücksichtigt bleibt, das zu der vorzeitigen Rückzahlung geführt hat)“ als gestrichen anzusehen sind) zu zahlen. Die Zahlung des Vorzeitgen Zahlungsbetrags erfolgt in der den Inhabern nach Maßgabe von § 16 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) mitgeteilten Weise.

12. Nicht konforme Ausweichregelungen

Wenn es im Hinblick auf die Wertpapiere, ungeachtet etwaiger Regelungen in diesen Futures Kontrakt bezogenen Bestimmungen, (a) zu irgendeinem Zeitpunkt gemäß einem anzuwendenden Gesetz oder einer anzuwendenden Verordnung rechtswidrig ist oder wäre oder (b) in Widerspruch zu anwendbaren Lizenzvereinbarungen stünde, dass die Berechnungsstelle jeweils die Kursreferenz bestimmt oder eine andere Festlegung in Bezug auf die Wertpapiere trifft, wozu sie andernfalls gemäß diesen Futures Kontrakt bezogenen Bestimmungen verpflichtet wäre (oder wenn es rechtswidrig wäre oder in Widerspruch zu diesen Lizenzvereinbarungen stünde, zum jeweiligen Zeitpunkt eine entsprechende Festlegung zu treffen), dann kann die Berechungsstelle bestimmen (soweit keine andere anwendbare Bestimmung in diesen Futures Kontrakt bezogenen Bestimmungen eine entsprechende Festlegung ermöglicht), dass die Wertpapiere vorzeitig zurückzuzahlen sind.Im Fall der vorzeitigen Rückzahlung wird die Emittentin veranlassen, dass jedem Inhaber in Bezug auf jedes durch diesen gehaltenes Wertpapier ein Betrag in Höhe des Vorzeitigen Zahlungsbetrags (wie in § 10(7) der Allgemeinen Bedingungen (*Kündigungsgründe, Vorzeitige Rückzahlung oder Kündigung wegen Rechtswidrigkeit, Außerordentliches Absicherungs-Störungsereignis, Besteuerung und Vorzeitige Rückzahlung, Kündigung aus Steuergründen oder Anpassungsereignis Kündigung - Definitionen*) definiert) gezahlt wird, mit der Maßgabe, dass die Worte "(wobei das Ereignis unberücksichtigt bleibt, das zu der vorzeitigen Rückzahlung geführt hat)" zu löschen sind. Die Zahlung des Vorzeitigen Zahlungsbetrags erfolgt in der den Inhabern nach Maßgabe von § 16 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) mitgeteilten Weise.

13. Definitionen

Die folgenden Begriffe und Ausdrücke haben in Bezug auf Wertpapiere, auf die die Futures Kontrakt bezogenen Bestimmungen anwendbar sind, die nachstehende Bedeutung:

"**Zusätzliches Störungsereignis**" ist eine Gesetzesänderung.

"**Bloomberg Seite**" bezeichnet in Bezug auf eine Kursreferenz soweit in Verbindung mit einer genannten Seite genutzt, die als solche bezeichnete Bildschirmseite bei Bloomberg ® Service (oder eine andere diese zum Zwecke der Anzeige von Preisen, die der betreffenden Kursreferenz nach Feststellung der Berechnungsstelle vergleichbar sind, ersetzende Seite).

"**Berechnungsstunden**" hat die in den anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebene Bedeutung.

"**CFTC**" bezeichnet die U.S. Commodity Futures Trading Commission.

"**Gesetzesänderung**" bedeutet, dass an oder nach dem Ausgabetag der Wertpapiere entweder aufgrund (a) der Einführung oder Änderung anwendbarer Gesetze oder Vorschriften (unter anderem Steuervorschriften) oder (b) der Bekanntmachung von anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften oder der Änderung der Auslegung solcher Gesetze oder Vorschriften durch ein zuständiges Gericht, eine zuständige rechtsprechende Stelle oder eine zuständige Aufsichtsbehörde (einschließlich Maßnahmen von Finanzbehörden), der Besitz, der Erwerb oder die Veräußerung von Aktien für jegliche Emittentin und/oder jegliche Garantin und/oder die Hedging Partei und/oder eines ihrer jeweiligen verbundenen Unternehmen rechtswidrig geworden ist oder innerhalb der nächsten 15 Kalendertage, jedoch an oder vor dem Fälligkeitstag bzw. Rückzahlungstag bzw. Tilgungstag, soweit auf die Wertpapiere anwendbar, rechtswidrig werden wird.

"**Nichtverfügbarkeit der Kursreferenz**" bezeichnet:

(a) die dauerhafte Unterbrechung des Handels in dem maßgeblichen Futures Kontrakt an der maßgeblichen Handelseinrichtung;

(b) den Wegfall des Futures Kontrakts oder des Handels in ihm;

(c) den Wegfall oder die dauerhafte Unterbrechung oder Nichtverfügbarkeit der Kursreferenz,

ungeachtet der Verfügbarkeit der verbundenen Preisquelle oder des Handelsstatus´ in dem maßgeblichen Futures Kontrakt.

"**Unterbrechungstag**" bezeichnet einen Vorgesehenen Handelstag, an dem (i) eine Handelseinrichtung nicht für den Handel während ihrer regulären Handelszeiten geöffnet ist oder (ii) ein Störungsereignis eingetreten ist.

"**Unterbrechungsereignis**" bezeichnet den Eintritt eines der folgenden Ereignisse:

(i) Nichtverfügbarkeit der Kursreferenz;

(ii) Wesentliche Inhaltsänderung;

(iii) Wesentliche Änderung der Formel;

(iv) Preisquellen-Störung;

(v) Handelsstörung;

(vi) Steuerstörung; und

(vii) Administrator-/Benchmark-Ereignis.

"**Vorzeitiger Zahlungstag**" hat die in der Futures Kontrakt bezogene Bestimmung 10 (Vorzeitige Rückzahlung) angegebene Bedeutung.

"**Ausweich-Bewertungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Futures Kontrakt den bzw. die in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegten Tag(e), an welchem/welchen der Kurs des betreffenden Futures Kontrakts bestimmt werden muss, oder falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen "**Standard Ausweich-Bewertungstag**" festgelegt ist, ist der Ausweich-Bewertungstag für einen Tag, an dem der Kurs des betreffenden Futures Kontrakts festzustellen ist, der zweite Geschäftstag vor dem nächstfolgenden Tag, an dem von der Emittentin auf der Basis des Kurses des Futures Kontrakts an diesem Tag eine Zahlung oder Lieferung von Vermögenswerten zu leisten ist.

"**Futures Kontrakt**" bezeichnet den in den anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen Kontrakt.

"**Futures Kontrakt Geschäftstag Konvention**" bezeichnet die Konvention um einen Stichtag oder anderen maßgeblichen Tag anzupassen, wenn er andernfalls auf einen Tag fallen würde, der kein Vorgesehener Handelstag ist. Wenn die maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen in Bezug auf solch einen Stichtag oder sonstigen maßgeblichen Tag festlegen, dass:

(a) "**Folgender**" auf einen solchen Stichtag oder sonstigen maßgeblichen Tag anwendbar ist, und wenn der Vorgesehene Stichtag oder sonstige vorgesehene Tag, der diesem entspricht, kein Vorgesehener Handelstag ist, dann ist der Stichtag oder sonstige Tag der erste folgende Tag, der ein Vorgesehener Handelstag ist;

(b) "**Modifiziert Folgender**" auf einen solchen Stichtag oder sonstigen maßgeblichen Tag anwendbar ist, und wenn der Vorgesehene Stichtag oder sonstige vorgesehene Tag, der diesem entspricht, kein Vorgesehener Handelstag ist, dann ist der Stichtag oder sonstige Tag der erste folgende Tag, der ein Vorgesehener Handelstag ist, es sei denn dieser Tag fällt in den nächsten Kalendermonat, in welchem Fall der Tag der erste davor liegende Tag, der ein Vorgesehener Handelstag ist, ist;

(c) "**Nächster**" auf einen solchen Stichtag oder sonstigen maßgeblichen Tag anwendbar ist, und wenn der Vorgesehene Stichtag oder sonstige vorgesehene Tag, der diesem entspricht, kein Vorgesehener Handelstag ist, dann ist der Stichtag oder sonstige Tag (i) der erste davor liegende Tag, der ein Vorgesehener Handelstag ist, wenn ein solcher Tag auf einen Tag fällt, der kein Sonntag oder Montag ist und (ii) der erste folgende Tag, der ein Vorgesehener Handelstag ist, wenn der Tag auf einen Sonntag oder Montag fällt;

(d) "**Vorhergehender**" auf einen solchen Stichtag oder sonstigen maßgeblichen Tag anwendbar ist, und wenn der Vorgesehene Stichtag oder sonstige vorgesehene Tag, der diesem entspricht, kein Vorgesehener Handelstag ist, dann ist der Stichtag oder sonstige Tag der erste vorhergehende Tag, der ein Vorgesehener Handelstag ist; oder

(e) "**Keine Anpassung**" auf einen solchen Stichtag oder sonstigen maßgeblichen Tag anwendbar ist, und wenn der Vorgesehene Stichtag oder sonstige vorgesehene Tag, der diesem entspricht, kein Vorgesehener Handelstag ist, dann ist der Stichtag oder sonstige Tag dennoch der Vorgesehene Stichtag oder sonstige vorgesehene Tag.

Falls die maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen keine anwendbare Futures Kontrakt Geschäftstag Konvention festlegen, gilt "Modifiziert Folgender" als anwendbar.

"**Futures Kontrakt Hedging Störung**" bedeutet, dass

(a) aufgrund (i) der Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen, Verordnungen, Regeln oder Verfügungen (einschließlich unter anderem Steuergesetze); oder (ii) der Verkündung von oder Änderung der Auslegung, Anwendung, Ausübung oder Verfahren durch ein Gericht, eine Aufsichtsbehörde, eine Börse oder Handelseinrichtung oder eine andere maßgebliche Einrichtung mit Zuständigkeiten der Gesetze, Regeln, Verordnungen, Verfügungen, Entscheidungen oder Festlegungen (einschließlich unter anderen solcher der CFTC oder der Börse oder der Handelseinrichtung), die jeweils am oder nach dem Handelstag eintreten, die Berechnungsstelle bestimmt, dass es gegen das anwendbare Gesetz, die anwendbare Regel, Verordnung, Verfügung, Entscheidung oder Festlegung verstößt (oder im

Fall der Verabschiedung verstoßen wird), dass die Hedging Partei Zugrundeliegenden Absicherungsgeschäfte (im Ganzen oder teilweise) (im Ganzen auf einer Portfolio Basis oder schrittweise von Handel zu Handel) kauft, verkauft, eingeht, aufrechterhält, hält, erwirbt oder veräußert einschließlich (unter anderen) wenn solche Zugrundeliegenden Absicherungsgeschäfte (im Ganzen oder teilweise) (im Ganzen auf einer Portfolio Basis oder schrittweise von Handel zu Handel) höher sind (oder ohne den folgenden Verkauf wären), als der/die erlaubte(n) Grenzwert(e) für an (einer) Börse(n) oder Handelseinrichtung(en) gehandelten Waren (es liegt im billigen Ermessen der Hedging Partei zu bestimmen, welche der maßgeblichen Vermögenswerte und Geschäfte in Bezug auf diese Grenze gezählt werden); bzw.

(b) (falls die maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen "Futures Kontrakt Hedging Störung – Hedging Partei" als anwendbar festlegen) die Hedging Partei gleich aus welchen Gründen trotz wirtschaftlich vertretbarer Bemühungen nicht in der Lage ist, (i) ein oder mehrere Geschäft(e) oder einen oder mehrere Vermögenswert(e), die die Emittentin zur Absicherung ihrer futuresbezogenen Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren für erforderlich hält, zu erwerben, einzugehen, erneut einzugehen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, aufzulösen oder zu veräußern, oder (ii) die Erlöse aus (einem) solchen Geschäft(en) oder Vermögenswert(en) zu realisieren, zu vereinnahmen oder zu überweisen.

"**Hedging Partei**" hat die in § 10(7) der Allgemeinen Bedingungen (*Kündigungsgründe, Vorzeitige Rückzahlung oder Kündigung wegen Rechtswidrigkeit, Außerordentliches Absicherungs-Störungsereignis, Besteuerung und Vorzeitige Rückzahlung, Kündigung aus Steuergründen oder Anpassungsereignis Kündigung - Definitionen*) angegebene Bedeutung.

"**Wesentliche Inhaltsänderung**" bedeutet den Eintritt einer wesentlichen Änderung des Inhalts, der Zusammensetzung oder Beschaffenheit des maßgeblichen Futures Kontrakts nach dem Emissionstag.

"**Wesentliche Änderung der Formel**" bedeutet den Eintritt einer wesentlichen Änderung der Formel oder der Berechnungsmethode für die maßgebliche Kursreferenz nach dem Emissionstag.

"**Höchstzahl an Unterbrechungstagen**" sind fünf Vorgesehene Handelstage oder eine andere Anzahl Vorgesehener Handelstage, die in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegt ist.

"**Nächstfolgender Monat**" bezeichnet, falls ein numerisches Adjektiv vorangestellt ist, in Bezug auf einen Stichtag oder gegebenenfalls einen Berechnungstag, den Monat des Ablaufs des durch das numerische Adjektiv bezeichneten, in den Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegten Futures Kontrakts, so dass zum Beispiel (i) "Erster nächstfolgender Monat" den Monat des Ablaufs des Futures Kontrakts, der als erster nach dem Stichtag oder gegebenenfalls dem Berechnungstag ausläuft, bezeichnet, (ii) "Zweiter nächstfolgender Monat" den Monat des Ablaufs des Futures Kontrakts, der als zweiter nach dem Stichtag oder gegebenenfalls dem Berechnungstag ausläuft, bezeichnet, und (iii) "Sechster nächstfolgender Monat" den Monat des Ablaufs des Futures Kontrakts, der als sechster nach dem Stichtag oder gegebenenfalls dem Berechnungstag ausläuft, bezeichnet.

"**Preisquellen-Störung**" bezeichnet in Bezug auf ein Futures Kontrakt:

(a) die zeitweise oder dauerhafte Nichtveröffentlichung des Referenzwertes durch die Handelseinrichtung (oder der für die Bestimmung des Kursreferenzes erforderlichen Information);

(b) die zeitweise oder dauerhafte Einstellung oder Unerreichbarkeit der Handelseinrichtung.

"**Referenzwert**" bezeichnet den in den anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen Referenzwert.

"**Kursreferenz**" bezeichnet in Bezug auf einen Berechnungstag den maßgeblichen Preis des Futures Kontrakts wie in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben.

"**Stichtag**" bezeichnet den Bewertungstag bzw. jeder andere als solcher in den Emissionsspezifischen Bedingungen angegebene Tag, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß dem Futures Kontrakt Geschäftstag Konvention.

"**Maßgeblicher Monat**" bezeichnet den/die in den anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen Monat(e).

"**Reuters Seite**" bezeichnet in Bezug auf eine Kursreferenz soweit in Verbindung mit einer genannten Seite genutzt, die als solche bezeichnete Bildschirmseite bei Reuters (oder eine andere diese zum Zwecke der Anzeige von Preisen, die dem betreffenden Kursreferenz nach Feststellung der Berechnungsstelle vergleichbar sind, ersetzende Seite).

"**Rollover**" bezeichnet den Rollover eines maßgeblichen Futures Kontrakts an dessen Rollover Tag entsprechend Futures Kontrakt bezogener Bestimmung 5 (*Rolling Futures Bestimmungen*).

"**Rollover Ratioanpassungsfaktor**" bezeichnet im Fall von Faktor Zertifikaten das Ergebnis der folgenden Berechnung:

im Fall von Faktor Zertifikaten Long

$$Rollover\ Ratioanpassungsfaktor = +Hebelfaktor * Ratio_{alt} * RolloverAnpassungsfaktor \div RK_{neu}$$

im Fall von Faktor Zertifikaten Short

$$Rollover\ Ratioanpassungsfaktor = -Hebelfaktor * Ratio_{alt} * RolloverAnpassungsfaktor \div RK_{neu}$$

"$Ratio_{alt}$" entspricht dem Aktuellen Ratio am Rollover Tag unmittelbar vor der Anpassung des Ratios gemäß § 7 (2)(a) der Allgemeinen Bedingungen (Ratio, Anpassung des Ratios - Ratio Anpassung im Fall von Faktor Zertifikaten, die nicht auf einen Faktor Index als Referenzwert bezogen sind);

"Hebelfaktor" hat die in § 6 (4) der Allgemeinen Bedingungen (Strikepreis, Anpassung des Strikepreises - Definitionen) angegebene Bedeutung;

"RK_{neu}" entspricht dem Rolloverkurs für den nach dem Rollover maßgeblichen Futures Kontrakt.

"**Rollover Anpassungsfaktor**" bezeichnet im Fall von Faktor Zertifikaten das Ergebnis der folgenden Berechnung:

im Fall von Faktor Zertifikaten Long

$$Rollover\ Anpassungsfaktor = RK_{alt} - RK_{neu} - Gebühr * (|RK_{alt}| + |RK_{neu}|)$$

im Fall von Faktor Zertifikaten Short

$$Rollover\ Anpassungsfaktor = RK_{alt} - RK_{neu} + Gebühr * (|RK_{alt}| + |RK_{neu}|)$$

"RK_{alt}" entspricht dem Rolloverkurs für den vor dem Rollover maßgeblichen Futures Kontrakt;

"RK_{neu}" entspricht dem Rolloverkurs für den nach dem Rollover maßgeblichen Futures Kontrakt;

"Gebühr" entspricht der Transaktionsgebühr.

"**Rolloverkurs**" entspricht jeweils dem in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen oder nach der in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen Art und Weise bestimmten Rolloverkurs. Die Berechnungsstelle ist jeweils berechtigt, durch Bekanntmachung gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) unter Angabe des Kalendertags, zu dem die Änderung wirksam wird, und unter Wahrung einer Frist von mindestens einem Monat für alle Futures Kontrakte das für die Ermittlung und Feststellung des Rolloverkurses maßgebliche Zeitfenster nach billigem Ermessen anzupassen (beispielsweise im Falle einer Änderung der Handelszeiten an der Handelseinrichtung), vorausgesetzt, dass das Zeitfenster im Fall einer solchen Anpassung drei (3) Stunden nicht überschreiten wird.

"**Rollover Tag**" entspricht jeweils dem in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen

angegebenen bzw. nach der in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen Art und Weise bestimmten Rollover Tag. Sollte an einem Rollover Tag nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle an der Handelseinrichtung mangelnde Liquidität im Referenzwert oder eine vergleichbare ungewöhnliche Marktsituation bestehen, ist die Berechnungsstelle berechtigt, einen anderen Berechnungstag als Rollover Tag festzulegen. Die Berechnungsstelle ist ferner berechtigt, durch Bekanntmachung gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) unter Angabe des Kalendertags, zu dem die Änderung wirksam wird, und unter Wahrung einer Frist von mindestens einem Monat einen abweichenden Rollover Tag nach billigem Ermessen festzulegen. Dies gilt insbesondere dann, wenn an der Handelseinrichtung die Regularien, die Einfluss auf die Festlegung des Rollover Tags haben, geändert werden. Fällt der Stichtag auf einen Rollover Tag, wird der Tilgungsbetrag auf Grundlage des Rolloverkurses für den vor dem Rollover Tag aktuellen Futures Kontrakt bzw. Korbfutures und auf Grundlage des Aktuellen Strikepreises am Rollover Tag vor der Anpassung gemäß der Futures Kontrakt bezogenen Bestimmung 5 (*Rolling Futures Bestimmungen*) ermittelt.

"**Vorgesehener Stichtag**" bezeichnet jeden ursprünglich vorgesehenen Tag, der ohne den Eintritt eines zu einem Unterbrechungstag führenden Ereignisses ein Stichtag gewesen wäre.

"**Vorgesehener Handelstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Futures Kontrakt einen Tag, an dem vorgesehen ist, dass die maßgebliche Handelseinrichtung, an welcher der Futures Kontrakt gehandelt wird, für den Handel in ihrer regulären Handelssitzung geöffnet ist, ungeachtet einer etwaigen Schließung der Handelseinrichtung vor der vorgesehenen Schließzeit.

"**Bildschirmseite**" bezeichnet in Bezug auf eine Kursreferenz die Bloomberg Bildschirmseite bzw. die Reuters Bildschirmseite bzw. eine andere Bildschirmseite eines anderen solchen Informationsanbieters, auf der maßgebliche Informationen für solch eine Kursreferenz angezeigt oder veröffentlicht werden, wie in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben.

"**Steuerstörung**" bezeichnet in Bezug auf einen Futures Kontrakt die Verhängung, Änderung oder Aufhebung von Verbrauchssteuern, Abfindungssteuern, Gebrauchssteuern, Mehrwertsteuern, Übertragungssteuern, Stempelsteuern, Urkundensteuern, Aufnahmesteuern oder vergleichbaren Steuern auf diesen oder mit Bezug zu diesem Futures Kontrakt berechnet (mit Ausnahme einer Steuer auf das oder mit Bezug auf das Brutto- oder Nettoeinkommen berechnet) durch jede Regierungs- oder Steuerbehörde nach dem Ausgabetag, soweit unmittelbare Folge einer solchen Verhängung, Änderung oder Aufhebung ein Anstieg oder ein Absinken der Kursreferenz an dem Tag ist, der anderenfalls ein Stichtag oder ein sonstiger maßgeblicher von der Berechnungsstelle bestimmter Tag wäre, der ohne diese Verhängung, Änderung oder Aufhebung nicht zu beobachten gewesen wäre.

"**Handels-Störung**" bezeichnet eine durch die Berechnungsstelle bestimmte wesentliche Aussetzung oder wesentliche Einschränkung des Handels in Bezug auf Futures Kontrakte an der Handelseinrichtung. Zu diesem Zweck:

(a) gilt eine Aussetzung des Handels in Bezug auf Futures Kontrakte am maßgeblichen Stichtag oder sonstigen maßgeblichen Tag nach Feststellung der Berechnungsstelle nur dann als wesentlich, wenn:

(i) der gesamte Handel für Futures Kontrakte für den gesamten Stichtag oder sonstigen maßgeblichen Tag ausgesetzt ist; oder

(ii) der gesamte Handel für Futures Kontrakte nach der Eröffnung des Handels am Stichtag oder sonstigen maßgeblichen Tag ausgesetzt ist, der Handel nicht vor dem regulären Börsenschluss für solche Futures Kontrakte am Stichtag oder sonstigen maßgeblichen Tag wiederaufgenommen wird, und die Aussetzung weniger als eine Stunde vor ihrem Beginn bekanntgemacht wurde; und

(b) gilt eine Einschränkung des Handels in Bezug auf Futures Kontrakte am maßgeblichen Stichtag oder sonstigen maßgeblichen Tag nach Feststellung der Berechnungsstelle nur dann als wesentlich, wenn die maßgebliche Handelseinrichtung Grenzen aufstellt, in deren Spanne Preisschwankungen von Futures Kontrakten zulässig sind und der Schluss- oder Abwicklungspreis des Futures Kontrakts an einem solchen Tag an der Ober- oder Untergrenze dieser Spanne liegt.

"**Handelseinrichtung**" bezeichnet die Börse oder Handelsplattform oder den Haupthandelsplatz, wie in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben, oder jeweils eine Nachfolgeeinrichtung der Börse, der Handelsplattform oder des Haupthandelsplatzes, an die bzw. dem der Handel in dem betreffenden Futures Kontrakt zeitweise verlegt ist, wie durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt.

"**Transaktionsgebühr**" entspricht anfänglich der in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen Anfänglichen Transaktionsgebühr (die "**Anfängliche Transaktionsgebühr**"). Die Berechnungsstelle ist berechtigt, die Transaktionsgebühr bis zur Höhe der in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen Maximalen Transaktionsgebühr (die "**Maximale Transaktionsgebühr**") anzupassen. Die Anpassung der Transaktionsgebühr und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.

"**Zugrundliegendes Absicherungsgeschäft**" hat die in § 10(7) der Allgemeinen Bedingungen (*Kündigungsgründe, Vorzeitige Rückzahlung oder Kündigung wegen Rechtswidrigkeit, Außerordentliches Absicherungs-Störungsereignis, Besteuerung und Vorzeitige Rückzahlung, Kündigung aus Steuergründen oder Anpassungsereignis Kündigung - Definitionen*) angegebene Bedeutung.

E. WECHSELKURSBEZOGENE BESTIMMUNGEN

Diese Wechselkursbezogenen Bestimmungen sind auf Wertpapiere anwendbar, für die in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben ist, dass die Wechselkursbezogenen Bestimmungen anwendbar sind.

1. Folgen von Unterbrechungstagen

Falls die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Stichtag ein Unterbrechungstag ist, und in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge angegeben ist:

(a) "**Berechnungsstellen-Feststellung**", so bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen die Kursreferenz (oder eine Methode zur Bestimmung der Kursreferenz) unter Berücksichtigung der letzten verfügbaren Notierung für den maßgeblichen Preis des Wechselkurses, der maßgeblichen Marktbedingungen zum für die Bestimmung maßgeblichen Zeitpunkt und jeder weiteren Informationen, die ihr am Stichtag wesentlich erscheinen;

(b) "**Verschiebung**", so wird der Stichtag in Bezug auf den Wechselkurs auf den nächstfolgenden Vorgesehenen Handelstag in Bezug auf den Wechselkurs verschoben, für den die Berechnungsstelle feststellt, dass er kein Unterbrechungstag ist, es sei denn, die Berechnungsstelle stellt fest, dass jeder der nachfolgenden Vorgesehenen Handelstage in Bezug auf den Wechselkurs, die unmittelbar auf den Vorgesehenen Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen in Bezug auf diesen Wechselkurs entspricht, ein Unterbrechungstag ist. In diesem Fall:

(i) gilt der letzte nachfolgende Vorgesehene Handelstag, als Stichtag für den Wechselkurs, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für diesen Wechselkurs ist; und

(ii) die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Kurs des Wechselkurses (zum Bewertungszeitpunkt) am letzten nachfolgenden Vorgesehenen Handelstag unter Berücksichtigung der maßgeblichen Marktbedingungen zum für die Bestimmung maßgeblichen Zeitpunkt, und dieser von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (ii) ermittelte Wert gilt als Kursreferenz für den maßgeblichen Stichtag,

es sei denn, die Berechnungsstelle stellt fest, dass die Kursreferenz nicht durch Anwendung einer der obigen anwendbaren Ausweichregelungen bestimmt werden kann; in diesem Fall kann die Berechnungsstelle bestimmen, dass die Wertpapiere vorzeitig zurückzuzahlen sind. Im Fall der vorzeitigen Rückzahlung wird die Emittentin veranlassen, dass jedem Inhaber in Bezug auf jedes durch diesen gehaltenes Wertpapier ein Betrag in Höhe des Vorzeitigen Zahlungsbetrags (wie in § 10(7) der Allgemeinen Bedingungen (*Kündigungsgründe, Vorzeitige Rückzahlung oder Kündigung wegen Rechtswidrigkeit, Außerordentliches Absicherungs-Störungsereignis, Besteuerung und Vorzeitige Rückzahlung, Kündigung aus Steuergründen oder Anpassungsereignis Kündigung - Definitionen*) definiert) gezahlt wird, mit der Maßgabe, dass die Worte "(wobei das Ereignis unberücksichtigt bleibt, das zu der vorzeitigen Rückzahlung geführt hat)" zu löschen sind. Die Zahlung des Vorzeitigen Zahlungsbetrags erfolgt in der den Inhabern nach Maßgabe von § 16 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) mitgeteilten Weise.

2. Administrator- /Benchmark-Ereignis an nicht-Stichtagen

Wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Administrator-/Benchmark-Ereignis in Bezug auf die Wertpapiere an einem Tag während der Laufzeit der Wertpapiere, der kein Stichtag ist, eingetreten ist oder besteht, kann die Berechungsstelle bestimmen, dass die Wertpapiere vorzeitig zurückzuzahlen sind. Im Fall der vorzeitigen Rückzahlung wird die Emittentin veranlassen, dass jedem Inhaber in Bezug auf jedes durch diesen gehaltenes Wertpapier ein Betrag in Höhe des Vorzeitigen Zahlungsbetrags (wie in § 10(7) der Allgemeinen Bedingungen (*Kündigungsgründe, Vorzeitige Rückzahlung oder Kündigung wegen Rechtswidrigkeit, Außerordentliches Absicherungs-Störungsereignis, Besteuerung und Vorzeitige Rückzahlung, Kündigung aus Steuergründen oder Anpassungsereignis Kündigung - Definitionen*) definiert) gezahlt wird, mit der Maßgabe, dass die Worte "(wobei das Ereignis unberücksichtigt bleibt, das zu der vorzeitigen Rückzahlung geführt hat)" zu löschen sind. Die Zahlung des Vorzeitigen Zahlungsbetrags erfolgt in der den Inhabern nach Maßgabe von § 16 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) mitgeteilten Weise.

3. Ausweich-Bewertungstag

Falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegt ist, dass auf einen Stichtag des Wechselkurses (jeweils ein "**Maßgeblicher Tag**") ein Ausweich-Bewertungstag anwendbar ist, ungeachtet der sonstigen Regelungen der Wechselkursbezogenen Bestimmungen, und falls nach Anpassung eines solchen Maßgeblichen Tages der Maßgebliche Tag auf einen Tag fallen würde, der nach dem Ausweich-Bewertungstag fällt, da der Maßgebliche Tag ansonsten auf einen Tag fallen würde, der kein Vorgesehener Handelstag ist, dann gilt der Ausweich-Bewertungstag als Maßgeblicher Tag für den jeweiligen Wechselkurs.

Ist der Ausweich-Bewertungstag kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag in Bezug auf einen Wechselkurs, so bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen den Preis des Wechselkurses an dem Ausweich-Bewertungstag.

4. Berichtigung der veröffentlichten und angezeigten Kurse

(a) In jedem Fall, in dem ein Wechselkurs auf Informationen basiert, die von dem Reuters Monitor Money Rates Service oder einem anderen Finanzinformationsdienst erhältlich sind, unterliegt der Wechselkurs etwaigen Korrekturen dieser Informationen, die nachträglich von dieser Quelle innerhalb einer Stunde, nachdem Preis erstmalig auf der entsprechenden Quelle angezeigt werden, es sei denn, die Berechnungsstelle bestimmt nach billigem Ermessen, dass es nicht praktikabel ist, diese Korrektur zu berücksichtigen.

(b) Abweichend von der obigen Wechselkursbezogenen Bestimmung 4(a), unterliegt der Wechselkurs im Fall, dass er auf Informationen basiert, die von einer behördlichen Institution in einem maßgeblichen Land veröffentlicht oder bekannt gemacht etwaigen Korrekturen dieser Informationen, die nachträglich innerhalb von fünf Tagen nach dem maßgeblichen Stichtag veröffentlicht oder bekannt gemacht werden, es sei denn, die Berechnungsstelle bestimmt nach billigem Ermessen, dass es nicht praktikabel ist, diese Korrektur zu berücksichtigen.

5. Nachfolgewährung

Sofern die Emissionsspezifischen Bedingungen festlegen, dass "**Nachfolgewährung**" im Hinblick auf einen Wechselkurs anwendbar ist, gilt Folgendes:

(a) jede Preiswährung wird jede gesetzliche Nachfolgewährung in Bezug auf die Preiswährung (die "**Nachfolgewährung**") mit einschließen;

(b) sofern die Berechnungsstelle festlegt, dass an oder nach dem Ausgabetag, jedoch an oder vor einem maßgeblichen Tag, an dem ein Betrag auf die Wertpapiere zu zahlen ist, ein Staat in gesetzlicher Weise seine Währung oder gegebenenfalls seine Nachfolgewährung (die "**Ursprüngliche Währung**") mit Wirkung zu dem Ausgabetag durch eine Nachfolgewährung aufgehoben, umgewandelt, neu denominiert oder ausgetauscht hat, werden für die Zwecke der Berechnung von Beträgen in der Ursprünglichen Währung oder um deren Abwicklung durchzuführen, Beträge in der Ursprünglichen Währung in die Nachfolgewährung umgerechnet, indem der Betrag der Ursprünglichen Währung mit einem Bezugsverhältnis der Nachfolgewährung zu der Ursprünglichen Währung multipliziert wird, wobei das Bezugsverhältnis auf der Grundlage desjenigen Wechselkurses berechnet wird, welcher durch den Staat der maßgeblichen Ursprünglichen Währung an dem Tag festgesetzt wurde, an dem die Aufhebung, die Umwandlung, die Neudenominierung oder der Austausch eingetreten ist, wie nach dem billigem Ermessen der Berechnungsstelle festgelegt. Sofern es mehrere solcher Tage gibt, wird derjenige Tag ausgewählt, welcher am nächsten zu dem maßgeblichen Tag liegt (oder ein anderer Tag, der von der Berechnungsstelle nach ihrem billigem Ermessen festgelegt werden kann);

(c) unbeachtet von Absatz (b), aber vorbehaltlich des Absatzes (d), kann die Berechnungsstelle (soweit gesetzlich zulässig) einen anderen Wechselkurs oder eine andere Grundlage für die Umrechnung eines Betrags der Ursprünglichen Währung in die Nachfolgewährung auswählen und wird gegebenenfalls Anpassung(en) bei Variablen, Berechnungsmethode, Bewertung, Abwicklung, Zahlungsbedingungen oder sonstigen Bedingungen der Wertpapiere vornehmen,

die sie für geeignet erachtet, um der Aufhebung, der Umwandlung, der Neudenominierung oder dem Austausch der Preiswährung Rechnung zu tragen; und

(d) abweichend von den vorgenannten Bestimmungen, werden die Folgen im Fall einer Ersetzung bzw. eines Umtauschs der jeweiligen Preiswährung durch den Euro im Einklang mit dem maßgeblichen Recht festgelegt.

Im Fall einer Anpassung gemäß Absatz (c) oben, wird die Berechnungsstelle die Inhaber unverzüglich über Anpassungen an Variablen, Berechnungsmethode, Bewertung, Abwicklung, Zahlungsbedingungen oder sonstigen Bedingungen der Wertpapiere informieren und eine kurze Beschreibung der Anpassung abgeben, wobei jedoch das Unterlassen einer solchen Benachrichtigung keine Auswirkung auf die Gültigkeit dieser Anpassung oder einer eingeleiteten Maßnahme hat.

Stellt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen fest, dass keine Anpassung, die sie nach Maßgabe dieser Wechselkursbezogenen Bestimmung 5 vornehmen kann, zu einem wirtschaftlich vertretbaren Ergebnis führen würde, kann sie die Emittentin veranlassen, die Wechselkursbezogenen Wertpapiere gemäß der nachstehenden Wechselkursbezogenen Bestimmung 9 (*Vorzeitige Rückzahlung*) zurückzuzahlen.

6. Basiserneuerung der Wertpapiere

(a) Falls gemäß den Emissionsspezifischen Bedingungen "**Basiserneuerung**" anwendbar ist, und soweit dann die Berechnungsstelle nicht in der Lage ist, an oder vor einem Stichtag oder einem anderen maßgeblichen Tag einen Wert für einen Wechselkurs zu erhalten (weil die Preiswährung bzw. die Basiswährung aufhören zu bestehen oder aus irgendeinem anderen von der Berechnungsstelle festgelegten Grund, mit Ausnahme einer vorübergehenden Störung), wird die Berechnungsstelle die Basis der Wertpapiere durch einen anderen Wechselkurs erneuern, welcher nach der Festlegung der Berechnungsstelle ein vergleichbarer Wechselkurs ist.

(b) Falls die Berechnungsstelle festlegt, dass es keinen solchen vergleichbaren Wechselkurs gibt, kann sie die Emittentin anweisen, die Wertpapiere bezogen auf einen Wechselkurs vorzeitig gemäß der nachstehenden Wechselkursbezogenen Bedingung 9 (*Vorzeitige Rückzahlung*) vorzeitig zurückzuzahlen.

7. Ersatzfestlegungsstelle

Wird der Wechselkurs oder ein(e) andere(r) maßgebliche Rate oder Preis für das maßgeblichen Wechselkurs nicht länger durch die Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht, sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Einrichtung, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen für geeignet erachtet (die "**Ersatzfestlegungsstelle**"), wird der Kurs für ein Wechselkurs auf der Grundlage des korrespondierenden Preises, den die Ersatzfestlegungsstelle für den betreffenden Wechselkurs berechnet und veröffentlicht, berechnet. Die Berechnungsstelle ist ebenfalls berechtigt die Festlegungsstelle durch eine Ersatzfestlegungsstelle zu ersetzen, wenn die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass die Ermittlungsmethode bzw. das maßgebliche Konzept (einschließlich der Veröffentlichung der maßgeblichen Raten oder Preise) für die Wechselkurse wesentlich geändert wurde.

Stellt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen fest, dass eine Einheit kein geeigneter Nachfolger der Festlegungsstelle ist oder es keinen geeigneten Nachfolger für die Festlegungsstelle gibt, kann sie die Emittentin zur Rückzahlung der Wechselkursbezogenen Wertpapiere gemäß nachstehender Wechselkursbezogener Bestimmung 9 (*Vorzeitige Rückzahlung)* veranlassen.

8. Folgen Zusätzlicher Störungsereignisse

Wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Zusätzliches Störungsereignis eingetreten ist, ist sie nach ihrem billigen Ermessen berechtigt:

(a) festzulegen, dass diejenigen Anpassungen an den Ausübungs-, Tilgungs-, Zahlungs- oder sonstigen Bedingungen der Wertpapiere vorgenommen werden, die sie für angemessen hält, um den Eintritt des Zusätzlichen Störungsereignisses zu berücksichtigen; und/oder

(b) die Emittentin veranlasst die Wechselkursbezogenen Wertpapiere gemäß der untenstehenden Wechselkursbezogenen Bestimmung 9 (*Vorzeitige Rückzahlung*) zurückzuzahlen.

9. Vorzeitige Rückzahlung

Hat die Berechnungsstelle nach dem Eintritt eines der in den vorstehenden Bestimmungen beschriebenen maßgeblichen Ereignisse die Emittentin zur Rückzahlung der Wertpapiere aufgefordert, teilt die Emittentin den Inhabern innerhalb eines Monats nach dem Eintritt des maßgeblichen Ereignisses gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) einen Vorzeitigen Zahlungstag (der "**Vorzeitiger Zahlungstag**") mit. Am Vorzeitigen Zahlungstag hat die Emittentin die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, zurückzuzahlen und an jeden Inhaber für jedes der von diesem gehaltenen Wertpapiere einen Betrag in Höhe des Vorzeitigen Zahlungsbetrags (wie in § 10(7) der Allgemeinen Bedingungen (*Kündigungsgründe, Vorzeitige Rückzahlung oder Kündigung wegen Rechtswidrigkeit, Außerordentliches Absicherungs-Störungsereignis, Besteuerung und Vorzeitige Rückzahlung, Kündigung aus Steuergründen oder Anpassungsereignis Kündigung – Definitionen*) definiert, wobei die Worte „(wobei das Ereignis unberücksichtigt bleibt, das zu der vorzeitigen Rückzahlung geführt hat)“ als gestrichen anzusehen sind) zu zahlen. Die Zahlung des Vorzeitigen Zahlungsbetrags erfolgt in der den Inhabern nach Maßgabe von § 16 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) mitgeteilten Weise.

10. Änderungen des Wechselkurses

Sollte die Methode oder Formel für den Wechselkurs im Hinblick auf Wertpapiere oder ein sonstiges Verfahren zur Berechnung des Wechselkurses geändert werden (ungeachtet der Wesentlichkeit der betreffenden Änderung(en)), wird klarstellend darauf hingewiesen, dass Bezugnahmen auf den Wechselkurs im Hinblick auf solche Wertpapiere ungeachtet dieser Änderungen bestehen bleiben.

11. Nicht konforme Ausweichregelungen

Wenn es im Hinblick auf die Wertpapiere, ungeachtet etwaiger Regelungen in diesen Wechselkursbezogenen Bestimmungen, (a) zu irgendeinem Zeitpunkt gemäß einem anzuwendenden Gesetz oder einer anzuwendenden Verordnung rechtswidrig ist oder wäre oder (b) in Widerspruch zu anwendbaren Lizenzvereinbarungen stünde, dass die Berechnungsstelle jeweils die Kursreferenz bestimmt oder eine andere Festlegung in Bezug auf die Wertpapiere trifft, wozu sie andernfalls gemäß diesen Wechselkursbezogenen Bestimmungen verpflichtet wäre (oder wenn es rechtswidrig wäre oder in Widerspruch zu diesen Lizenzvereinbarungen stünde, zum jeweiligen Zeitpunkt eine entsprechende Festlegung zu treffen), dann kann die Berechungsstelle bestimmen (soweit keine andere anwendbare Bestimmung in diesen Wechselkursbezogenen bezogenen Bestimmungen eine entsprechende Festlegung ermöglicht), dass die Wertpapiere vorzeitig zurückzuzahlen sind.Im Fall der vorzeitigen Rückzahlung wird die Emittentin veranlassen, dass jedem Inhaber in Bezug auf jedes durch diesen gehaltenes Wertpapier ein Betrag in Höhe des Vorzeitigen Zahlungsbetrags (wie in § 10(7) der Allgemeinen Bedingungen (*Kündigungsgründe, Vorzeitige Rückzahlung oder Kündigung wegen Rechtswidrigkeit, Außerordentliches Absicherungs-Störungsereignis, Besteuerung und Vorzeitige Rückzahlung, Kündigung aus Steuergründen oder Anpassungsereignis Kündigung - Definitionen*) definiert) gezahlt wird, mit der Maßgabe, dass die Worte "(wobei das Ereignis unberücksichtigt bleibt, das zu der vorzeitigen Rückzahlung geführt hat)" zu löschen sind. Die Zahlung des Vorzeitigen Zahlungsbetrags erfolgt in der den Inhabern nach Maßgabe von § 16 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) mitgeteilten Weise.

12. Definitionen

"**Zusätzliches Störungsereignis**" bezeichnet eine Gesetzesänderung.

"**Beschränkungen von Bankgeschäften**" bedeutet jede Aussetzung oder wesentliche Beschränkung von Bankgeschäften im Referenzstaat oder im Basisstaat.

"**Basisland**" bezeichnet den Staat oder die Jurisdiktion, oder eine Gruppe von Staaten oder Jurisdiktionen, die die öffentliche Stelle, Institution oder sonstige Einrichtung, der oder die die Basiswährung ausgibt, unterhalten, wie nach billigem Ermessen durch die Berechnungsstelle bestimmt.

"**Basiswährung**" bezeichnet die Währung wie in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Berechnungsstunden**" hat die in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen zugewiesene Bedeutung.

"**Gesetzesänderungen**" bedeutet, dass an oder nach dem Ausgabetag der Wertpapiere aufgrund (a) der Einführung oder Änderung anwendbarer Gesetze oder Vorschriften (unter anderem Steuervorschriften) oder (b) der Verkündung anwendbarer Gesetze oder Vorschriften oder der Änderung der Auslegung solcher Gesetze oder Vorschriften durch ein zuständiges Gericht oder eine Aufsichtsbehörde (einschließlich der Maßnahmen einer Steuerbehörde), der Besitz, der Erwerb oder die Veräußerung jeglichen relevanten Währungen oder Vermögenswerten rechtswidrig geworden ist oder innerhalb der nächsten 15 Kalendertage, jedoch an oder vor dem Fälligkeitstag bzw. Rückzahlungstag bzw. Tilgungstag, soweit auf die Wertpapiere anwendbar, rechtswidrig werden wird.

"**Störung der Überkreuzrate**" bezeichnet im Fall, dass der maßgebliche Preis der Währung mittels einer Überkreuzberechnung bestimmt wird, die Aussetzung oder Beschränkung des Devisenhandels in mindestens einer der Währungen des Währungspaars, die für die Überkreuzberechnung verwendet werden (einschließlich von Futures- und Optionskontrakten) und/oder die Beschränkung der Konvertibilität der Währungen oder Währungspaare und/oder die wirtschaftliche Unmöglichkeit, einen Umrechnungskurs für eine maßgebliche Währung zu erhalten

"**Unterbrechungstag**" bezeichnet einen Tag, an dem ein Störungsereignis im Hinblick auf einen Wechselkurs eingetreten ist.

"**Störungsereignis**" bedeutet das von der Berechnungsstelle festgelegte Eintreten bzw. die Existenz eines der folgenden Ereignisse: Preisquellenunterbrechung, Beschränkungen von Bankgeschäften, Verstaatlichungsereignis, Nichtübertragbarkeits-Ereignis, Transaktionsbeschränkungen, Beschränkungen des Handels, Behörden-Störung, Störung der Überkreuzrate, jedes Inkonvertibilitätsereignis und/oder jedes Administrator-/Benchmark-Ereignis.

"**Vorzeitiger Zahlungstag**" hat die in der Wechselkursbezogenen Bestimmung 8 (*Vorzeitige Rückzahlung*) angegebene Bedeutung.

"**Ausweich-Bewertungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Wechselkurs den bzw. die in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegten Tag(e), an welchem/welchen der betreffenden Wechselkurs bestimmt werden muss; falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen "**Standard Ausweich-Bewertungstag**" festgelegt ist, ist der Ausweich-Bewertungstag für einen Tag, an dem der betreffenden Wechselkurses festzustellen ist, der zweite Geschäftstag vor dem nächstfolgenden Tag, an dem von der Emittentin auf der Basis des Wechselkurses an diesem Tag eine Zahlung zu leisten ist.

"**Wechselkurs Geschäftstag Konvention**" bezeichnet die Konvention um einen Stichtag oder anderen maßgeblichen Tag anzupassen, wenn er andernfalls auf einen Tag fallen würde, der kein Vorgesehener Handelstag ist. Wenn die maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen in Bezug auf solch einen Stichtag oder sonstigen maßgeblichen Tag festlegen, dass:

(a) "**Folgender**" auf einen solchen Stichtag anwendbar ist, und wenn der Vorgesehene Stichtag oder sonstige vorgesehene Tag, der diesem entspricht, kein Vorgesehener Handelstag ist, dann ist der Stichtag oder sonstige Tag der erste folgende Tag, der ein Vorgesehener Handelstag ist;

(b) "**Modifiziert Folgender**" auf einen solchen Stichtag oder sonstigen maßgeblichen Tag anwendbar ist, und wenn der Vorgesehene Stichtag oder sonstige Vorgesehene Tag, der diesem entspricht, kein Vorgesehener Handelstag ist, dann ist der Stichtag oder sonstige Tag der erste folgende Tag, der ein Vorgesehener Handelstag ist, es sei denn dieser Tag fällt in den nächsten Kalendermonat, in welchem Fall der Tag der erste davor liegende Tag, der ein Vorgesehener Handelstag ist, ist;

(c) "**Nächster**" auf einen solchen Stichtag oder sonstigen Vorgesehener Tag anwendbar ist, und wenn der Vorgesehene Stichtag oder sonstige vorgesehene Tag, der diesem entspricht, kein

Vorgesehener Handelstag ist, dann ist der Stichtag oder sonstige Tag (i) der erste davor liegende Tag, der ein Vorgesehener Handelstag ist, wenn ein solcher Tag auf einen Tag fällt, der kein Sonntag oder Montag ist und (ii) der erste folgende Tag, der ein Vorgesehener Handelstag ist, wenn der Tag auf einen Sonntag oder Montag fällt;

(d) "**Vorhergehender**" auf einen solchen Stichtag oder sonstigen Vorgesehener Tag anwendbar ist, und wenn der Vorgesehene Stichtag oder sonstige vorgesehene Tag, der diesem entspricht, kein Vorgesehener Handelstag ist, dann ist der Stichtag oder sonstige Tag der erste vorhergehende Tag, der ein Vorgesehener Handelstag ist; oder

(e) "**Keine Anpassung**" auf einen solchen Stichtag oder sonstigen maßgeblichen Tag anwendbar ist, und wenn der Vorgesehene Stichtag oder sonstige vorgesehene Tag, der diesem entspricht, kein Vorgesehener Handelstag ist, dann ist der Stichtag oder sonstige Tag dennoch der Vorgesehene Stichtag oder sonstige vorgesehene Tag.

Falls die maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen keine anwendbare Wechselkurs Geschäftstag Konvention festlegen, gilt "**Folgender**" als anwendbar.

"**Wechselkurs Finanzzentren**" sind Finanzzentren in Bezug auf Wechselkurse die in den jeweiligen Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegt sind.

"**Wechselkurs**" bezeichnet den Wechselkurs, der in den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist.

"**Festlegungsstelle**" bezeichnet den in den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben Festlegungsstelle.

"**Behörde**" bezeichnet jede rechtmäßige oder faktische Regierung (oder deren Vertretung oder Vermittlung), Gericht, Gerichtshof, verwaltende, exekutive, rechtsetzende oder sonstige behördliche Stelle, oder eine andere Stelle (privat oder öffentlich), die mit der Regulierung der Finanzmärkte (einschließlich der Zentralbank) eines Referenzstaates (was in Bezug auf den Euro die Europäische Union und von Zeit zu Zeit jeden ihrer Mitgliedstaaten, dessen Währung der Euro ist, einschließt) beauftragt ist.

"**Behörden-Störung**" bezeichnet einen Ausfall, einen Verzug oder einen ähnlichen Umstand oder ein ähnliches Ereignis (unabhängig von der jeweiligen Bezeichnung) in Bezug auf ein Wertpapier oder eine Darlehensverbindlichkeit einer Behörde bzw. in Bezug auf ein Wertpapier oder eine Darlehensverbindlichkeit, die durch eine Behörde garantiert wird, einschließlich der folgenden Fälle: (i) das Unterbleiben rechtzeitiger und vollständiger Zahlung des Darlehensbetrages, von Zinsen oder anderer fälliger Beträge (ohne dass anwendbare Nachfristen wirksam werden) in Bezug auf solche Wertpapiere, Verbindlichkeiten oder Garantien, (ii) ein erklärtes Moratorium, eine Stillhaltevereinbarung, ein Verzicht, eine Verschiebung, eine Zurückweisung, eine Ablehnung der Wirksamkeit oder Umschuldung eines Darlehensbetrags, von Zinsen oder anderen fälligen Beträgen in Bezug auf solche Wertpapiere, Verbindlichkeiten oder Garantien, oder (iii) die Ergänzung oder Änderung der Geschäftsbedingungen für die Zahlung des Darlehensbetrages, der Zinsen oder eines anderen fälligen Betrages in Bezug auf solche Wertpapiere, Verbindlichkeiten oder Garantien ohne Zustimmung aller Gläubiger einer solchen Verbindlichkeit. Für diese Zwecke wird die Bestimmung des Vorliegens oder Auftretens eines Ausfalls, eines Verzugs oder eines ähnlichen Umstands oder Ereignisses ohne Berücksichtigung des Fehlens oder behaupteten Fehlens der Befugnis oder Befähigung der betreffenden Behörde, solche Wertpapiere auszugeben, oder solche Verbindlichkeiten oder Garantien zu übernehmen, vorgenommen;

"**Hedging Partei**" hat die in § 10(7) der Allgemeinen Bedingungen angegebene Bedeutung (*Kündigungsgründe, Vorzeitige Rückzahlung oder Kündigung wegen Rechtswidrigkeit, Außerordentliches Absicherungs-Störungsereignis, Besteuerung und Vorzeitige Rückzahlung, Kündigung aus Steuergründen oder Anpassungsereignis Kündigung – Definitionen*).

"**Inkonvertibilitätsereignis**" bezeichnet in Bezug auf einen Wechselkurs und einen relevanten Tag das Eintreten eines Ereignisses, das es auf Basis der üblichen gesetzlichen Kanäle grundsätzlich unmöglich macht, eine Preiswährung in die Basiswährung oder die Basiswährung in die Preiswährung

umzuwandeln.

"**Höchstzahl an Unterbrechungstagen**" sind fünf Vorgesehene Handelstage oder eine andere Anzahl Vorgesehener Handelstage (oder andere Arten von Tagen), die in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegt ist.

"**Verstaatlichungsereignis**" bezeichnet jede Enteignung, Beschlagnahme, Anforderung, Verstaatlichung oder sonstige Maßnahmen einer zuständigen Regierungsbehörde, die JPMorgan Chase von allen oder im Wesentlichen allen ihren Vermögenswerten in einer relevanten Gerichtsbarkeit entziehen.

"**Nichtübertragbarkeits-Ereignis**" bezeichnet ein Ereignis, das es grundsätzlich unmöglich macht, (i) die Basiswährung von Konten innerhalb des Referenzstaats auf Konten außerhalb des Referenzstaats bzw. (ii) die Basiswährung zwischen Konten innerhalb eines Referenzstaats der Preiswährung oder an eine Partei, die nicht in dem Referenzstaatr ansässig ist, zu übertragen;

"**Preisquellenunterbrechung**" bedeutet, dass es unmöglich oder anderweitig unpraktikabel ist, den Wechselkurs an einem relevanten Tag (oder, falls abweichend davon, an dem Tag, an dem Preise für diesen Tag von der Festlegungsstelle üblicherweise veröffentlicht oder bekannt gemacht werden) zu erhalten.

"**Referenzwert**" bezeichnet den in den anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen angegebenen Referenzwert.

"**Kursreferenz**" bezeichnet in Bezug auf einen Vorgesehenen Handelstag den maßgeblichen Preis des Wechselkurses, wie in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben.

"**Referenzstaat**" bedeutet den Staat oder die Jurisdiktion, oder Gruppe von Staaten oder Jurisdiktionen, die die Behörde, Institution oder Einrichtung unterhalten, die die Preiswährung ausgibt, wie nach billigem Ermessen durch die Berechnungsstelle bestimmt.

"**Preiswährung**" bezeichnet die in den relevanten Emissionsspezifischen Bedingungen als solche angegebene Währung.

"**Stichtag**" bezeichnet in Bezug auf einen Wechselkurs, den Tag bzw. jeder andere Tag, der als solcher in den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Wechselkurs Geschäftstag Konvention.

"**Vorgesehener Stichtag**" bezeichnet jeden ursprünglich vorgesehenen Tag, der ohne den Eintritt eines zu einem Unterbrechungstag führenden Ereignisses ein Stichtag gewesen wäre.

"**Vorgesehener Handelstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Wechselkurs, sofern in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen nicht anders angegeben, jeden Tag (außer Samstag oder Sonntag), an dem Handelsbanken für Geschäfte in (a) dem Hauptfinanzzentrum der Preiswährung und (b) gegebenenfalls die in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen festgelegten Wechselkurs Finanzzentren geöffnet sind (einschließlich dem Handels in Devisengeschäften entsprechend des Praktiken des Devisenmarktes), es sei denn, "**Ausfall Wechselkurs Geschäftstag**" ist in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bedingungen als nicht anwendbar gekennzeichnet – in diesem Fall gilt Absatz (a) nicht.

"**Beschränkungen des Handels**" bezeichnet jede Aussetzung oder wesentliche Beschränkung des Handels (i) in der maßgeblichen Preiswährung oder Basiswährung, (ii) in Futures- oder Optionskontraketen in Bezug auf die maßgeliche Preiswährung oder Basiswährung an einer maßgeblichen Terminbörse, an der solche Kontrakte üblicherweise gehandelt werden, (iii) aufgrund der Anforderung einer Behörde oder einen maßgeblichen Terminbörse oder aufgrund eines Moratoriums für Bankgeschäfte in dem Land, in dem die Terminbörse ihren Sitz hat, oder (iv) aufgrund anderer Umstände, die mit den vorgenannten Umständen vergleichbar sind.

"**Transaktionsbeschränkungen**" bezeichnet öffentliche oder andere staatliche Maßnahmen in dem Referenzstaat oder dem Basisstaat, oder deren Ankündigung, durch die JPMorgan Chase in ihrer Fähigkeit, Transaktionen in der maßgeblichen Preiswährung oder Basiswährung einzugehen oder zu

verfolgen, negativ beeinträchtigt wird.

"**Bewertungszeitpunkt**" bezeichnet in Bezug auf einen Wechselkurs jeden als solchen in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen festgesetzten Zeitpunkt.

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BEDINGUNGEN

Die "Emissionsspezifischen Bedingungen" der Wertpapiere ergänzen und vervollständigen die Allgemeinen Bedingungen für die jeweilige Serie von Wertpapieren. Eine Fassung der Emissionsspezifischen Bedingungen, wie für die jeweilige Serie von Wertpapieren ergänzt und vervollständigt, wird in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen wiederholt werden. Die Emissionsspezifischen Bedingungen, wie in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen wiederholt, und die Allgemeinen Bedingungen (inklusive der maßgeblichen Referenzwertspezifischen Bedingungen) bilden zusammen die "Bedingungen" der jeweiligen Serie von Wertpapieren.

Die nachfolgenden Emissionsspezifischen Bedingungen enthalten die Auszahlungsbestimmungen (die "Auszahlungsbestimmungen") des entsprechenden Wertpapiertyps (Produkt Nr. [●] im Basisprospekt) und darüber hinaus die Allgemeinen Bestimmungen (die "Allgemeinen Bestimmungen"), welche auch die Bestimmungen in Bezug auf den jeweiligen Referenzwert (die "Referenzwertspezifischen Bestimmungen") enthalten.

Teil A - Auszahlungsbestimmungen

Produkt Nr. 1. Auszahlungsbestimmungen im Hinblick auf Optionsscheine

Tilgungsbetrag	[*im Fall von Call Optionsscheinen gilt die folgende Bestimmung:* Der Tilgungsbetrag entspricht dem Betrag, um den der Endwert den Strikepreis überschreitet, multipliziert mit dem Ratio, d.h. Tilgungsbetrag = (Endwert – Strikepreis) x Ratio.] [*im Fall von Put Optionsscheinen gilt die folgende Bestimmung:* Der Tilgungsbetrag entspricht dem Betrag, um den der Endwert den Strikepreis unterschreitet, multipliziert mit dem Ratio, d.h. Tilgungsbetrag = (Strikepreis – Endwert) x Ratio.] Der Tilgungsbetrag entspricht mindestens [null (0)][EUR 0,001] [●].
Endwert	[Kursreferenz am Bewertungstag] [●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Anfangswert	[●] [Wie in Tabelle [1][2] im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Ratio	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Strikepreis	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]

Produkt Nr. 2. Auszahlungsbestimmungen im Hinblick auf Turbo Optionsscheine bzw. X-Turbo Optionsscheine

Tilgungsbetrag	[*Im Fall von Turbo Long Optionsscheinen bzw. X-Turbo Long Optionsscheinen gilt die folgende Bestimmung:* Der Tilgungsbetrag entspricht, vorbehaltlich des Eintritts eines

	Knock-Out Ereignisses gemäß § 5 der Allgemeinen Bedingungen (*Knock-Out Ereignis bzw. Stop-Loss Ereignis*), dem Betrag, um den der Endwert den Strikepreis überschreitet, multipliziert mit dem Ratio, d.h. Tilgungsbetrag = (Endwert – Strikepreis) x Ratio.] [*Im Fall von Turbo Short Optionsscheinen bzw. X-Turbo Short Optionsscheinen gilt die folgende Bestimmung:* Der Tilgungsbetrag entspricht, vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses gemäß § 5 der Allgemeinen Bedingungen (*Knock-Out Ereignis bzw. Stop-Loss Ereignis*), dem Betrag, um den der Endwert den Strikepreis unterschreitet, multipliziert mit dem Ratio, d.h. Tilgungsbetrag = (Strikepreis – Endwert) x Ratio.] Der Tilgungsbetrag entspricht mindestens null (0).
Endwert	[Kursreferenz am Bewertungstag] [●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Anfangswert	[●] [Wie in Tabelle [1][2] im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Knock-Out Barriere	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Knock-Out Beobachtungstag	●
Knock-Out Beobachtungsstunden	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Knock-Out Beobachtungszeitraum	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Knock-Out Beobachtungspreis	[●] [Der Knock-Out Beobachtungspreis entspricht [dem Endwert am Bewertungstag] [dem Referenzwert an jedem Vorgesehenen Handelstag, der kein Unterbrechungstag ist] [den fortlaufend [von der Börse] [vom Index-Sponsor] festgelegten und veröffentlichten offiziellen Preisen für den Referenzwert [und den x-Index] an jedem Knock-Out Beobachtungstag].]
Knock-Out Tilgungsbetrag	[Null (0)] [EUR 0,001] [●]
Ratio	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Strikepreis	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
[x-Index]	[●]

Produkt Nr. 3. Auszahlungsbestimmungen im Hinblick auf Unlimited Turbo Optionsscheine bzw. Unlimited X-Turbo Optionsscheine

Tilgungsbetrag	[*Im Fall von Unlimited Turbo Long Optionsscheinen bzw. Unlimited X-Turbo Long Optionsscheinen gilt die folgende Bestimmung:* Der Tilgungsbetrag entspricht, vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses gemäß § 5 der Allgemeinen Bedingungen (*Knock-Out Ereignis bzw. Stop-Loss Ereignis*), dem Betrag, um den der Endwert den Aktuellen Strikepreis überschreitet, multipliziert mit dem Ratio, d.h. Tilgungsbetrag = (Endwert – Aktueller Strikepreis) x Ratio.] [*Im Fall von Unlimited Turbo Short Optionsscheinen bzw. Unlimited X-Turbo Short Optionsscheinen gilt die folgende Bestimmung:* Der Tilgungsbetrag entspricht, vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses gemäß § 5 der Allgemeinen Bedingungen (*Knock-Out Ereignis bzw. Stop-Loss Ereignis*), dem Betrag, um den der Endwert den Aktuellen Strikepreis unterschreitet, multipliziert mit dem Ratio, d.h. Tilgungsbetrag = (Aktueller Strikepreis – Endwert) x Ratio.] Der Tilgungsbetrag entspricht mindestens null (0).
Anpassungstag	[Jeder Ausübungsgeschäftstag.][●]
Anpassungszeitpunkt	●
Endwert	[Kursreferenz am Bewertungstag] [●][Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Erster Strikepreis Anpassungstag	●
Anfängliche Finanzierungsmarge	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Anfangswert	[●] [Wie in Tabelle [1][2] im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Knock-Out Barriere	Die Knock-Out Barriere am Anfänglichen Bewertungstag [entspricht [●]][ist in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben], d.h. die Knock-Out Barriere entspricht am Anfänglichen Bewertungstag dem Strikepreis am Anfänglichen Bewertungstag. Die Knock-Out Barriere wird gemäß § 8 der Allgemeinen Bedingungen (*Knock-Out Barriere, Stop-Loss Barriere, Anpassung der Knock-Out Barriere, Anpassung der Stop-Loss Barriere*) regelmäßig angepasst.
Knock-Out Beobachtungstag	●
Knock-Out Beobachtungsstunden	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben] [Nicht anwendbar]

Knock-Out Beobachtungszeitraum	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Knock-Out Beobachtungspreis	[●] [Der Knock-Out Beobachtungspreis entspricht [dem Referenzwert an jedem Vorgesehenen Handelstag, der kein Unterbrechungstag ist] [den fortlaufend [von der Börse] [vom Index-Sponsor] festgelegten und veröffentlichten offiziellen Preisen für den Referenzwert [und den x-Index] an jedem Knock-Out Beobachtungstag].]
Knock-Out Tilgungsbetrag	[Null (0)] [EUR 0,001] [●]
Maximale Finanzierungsmarge	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Ratio	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
[Referenzzinssatz]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
[Referenzzinssatz für die Basiswährung]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
[Referenzzinssatz für die Preiswährung]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
[Referenzzinssatz Bildschirmseite]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben] [Nicht anwendbar]
[Referenzzinssatz Bildschirmseite für die Basiswährung]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
[Referenzzinssatz Bildschirmseite für die Preiswährung]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Strikepreis	Der Strikepreis am Anfänglichen Bewertungstag [entspricht [●]] [ist in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]. Der Strikepreis wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen (*Strikepreis, Anpassung des Strikepreises*) regelmäßig angepasst.
Strikepreis Rundungsbetrag	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
[x-Index]	●

Produkt Nr. 4. Auszahlungsbestimmungen im Hinblick auf Mini Future Optionsscheine bzw. X-Mini Future Optionsscheine

Tilgungsbetrag	[*Im Fall von Mini Future Long Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Long Optionsscheinen gilt die folgende Bestimmung:* Der Tilgungsbetrag entspricht, vorbehaltlich des Eintritts eines Stop-Loss Ereignisses gemäß § 5 der Allgemeinen Bedingungen (*Knock-Out Ereignis bzw. Stop-Loss Ereignis*), dem Betrag, um den der Endwert den Aktuellen Strikepreis überschreitet, multipliziert mit dem Ratio, d.h.

	Tilgungsbetrag = (Endwert – Aktueller Strikepreis) x Ratio.] [*Im Fall von Mini Future Short Optionsscheinen bzw. X-Mini Future Short Optionsscheinen gilt die folgende Bestimmung:* Der Tilgungsbetrag entspricht, vorbehaltlich des Eintritts eines Stop-Loss Ereignisses gemäß § 5 der Allgemeinen Bedingungen (*Knock-Out Ereignis bzw. Stop-Loss Ereignis*), dem Betrag, um den der Endwert den Aktuellen Strikepreis unterschreitet, multipliziert mit dem Ratio, d.h. Tilgungsbetrag = (Aktueller Strikepreis – Endwert) x Ratio.] Der Tilgungsbetrag entspricht mindestens null (0).
Anpassungstag	[Jeder Ausübungsgeschäftstag.][●]
Anpassungszeitpunkt	●
Endwert	[Kursreferenz am Bewertungstag] [●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Erster Strikepreis Anpassungstag	●
Anfängliche Finanzierungsmarge	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Anfänglicher Stop-Loss Puffer	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Anfangswert	[●] [Wie in Tabelle [1][2] im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Maximale Finanzierungsmarge	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Maximaler Stop-Loss Puffer	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Ratio	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
[Referenzzinssatz]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
[Referenzzinssatz für die Basiswährung]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
[Referenzzinssatz für die Preiswährung]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
[Referenzzinssatz-Bildschirmseite]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben] [Nicht anwendbar]
[Referenzzinssatz Bildschirmseite für die Basiswährung]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
[Referenzzinssatz Bildschirmseite für die Preiswährung]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]

Stop-Loss Anpassungstag	[Jeder Ausübungsgeschäftstag.] [●]
Stop-Loss Barriere	Die Stop-Loss Barriere am Anfänglichen Bewertungstag [entspricht [●]][ist in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]. Die Stop-Loss Barriere wird gemäß § 8 der Allgemeinen Bedingungen (*Knock-Out Barriere, Stop-Loss Barriere, Anpassung der Knock-Out Barriere, Anpassung der Stop-Loss Barriere*) regelmäßig angepasst.
Stop-Loss Barriere Rundungsbetrag	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Stop-Loss Beobachtungstag	●
Stop-Loss Beobachtungsstunden	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Stop-Loss Beobachtungszeitraum	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Stop-Loss Beobachtungspreis	[●] [Der Stop-Loss Beobachtungspreis entspricht [dem Referenzwert an jedem Vorgesehenen Handelstag, der kein Unterbrechungstag ist] [den fortlaufend [von der Börse] [vom Index-Sponsor] festgelegten und veröffentlichten offiziellen Preisen für den Referenzwert [und den x-Index] an jedem Stop-Loss Beobachtungstag].]
Stop-Loss Tilgungsbetragsrundung	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
[Stop-Loss Tilgungsbasisbetrag]	[EUR 0,001] [●] [Nicht anwendbar]
Stop-Loss Tilgungszeitraum	●
Strikepreis	Der Strikepreis am Anfänglichen Bewertungstag [entspricht [●]] [ist in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]. Der Strikepreis wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen (*Strikepreis, Anpassung des Strikepreises*) regelmäßig angepasst.
Strikepreis Rundungsbetrag	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
[x-Index]	[●]

Produkt Nr. 5. Auszahlungsbestimmungen im Hinblick auf Faktor Zertifikate

Tilgungsbetrag	[*Im Fall von Faktor Zertifikaten Long, die nicht auf einen Faktor Index als Referenzwert bezogen sind, gilt die folgende Bestimmung:* Der Tilgungsbetrag entspricht dem Betrag, um den der Endwert den Aktuellen Strikepreis überschreitet, multipliziert mit dem Aktuellen Ratio, d.h. Tilgungsbetrag = (Endwert – Aktueller Strikepreis) x Aktuelles Ratio.]

	[*Im Fall von Faktor Zertifikaten Short, die nicht auf einen Faktor Index als Referenzwert bezogen sind, gilt die folgende Bestimmung:* Der Tilgungsbetrag entspricht dem Betrag, um den der Endwert den Aktuellen Strikepreis unterschreitet, multipliziert mit dem Aktuellen Ratio, d.h. Tilgungsbetrag = (Aktueller Strikepreis – Endwert) x Aktuelles Ratio.] [Der Tilgungsbetrag entspricht mindestens null (0).] [*Im Fall von Faktor Zertifikaten, die auf einen Faktor Index als Referenzwert bezogen sind, gilt die folgende Bestimmung:* Der Tilgungsbetrag entspricht dem Endwert multipliziert mit dem Ratio [und ferner multipliziert mit dem [Managementfaktor][*im Fall von Faktor Zertifikate mit Quanto Ausstattungsmerkmal einfügen:* Gebührenfaktor].]
[Anpassungsschwelle]	[Die Anpassungsschwelle am Anfänglichen Bewertungstag [entspricht [●]] [ist in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]. Die Anpassungsschwelle wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen (*Strikepreis, Anpassung des Strikepreises*) regelmäßig angepasst.]
[Anpassungsschwelle Rundungsbetrag]	[●]
[Anpassungspuffer Anpassungstag]	[●]
[Anpassungstag]	[Jeder Ausübungsgeschäftstag.][●]
Anpassungsereignis Kündigungs-betrag	[EUR 0,001] [●]
Anpassungszeitpunkt	●
[Gebührenfaktor]	[Laufzeitabhängige Umrechnung der Managementgebühr und der Quantogebühr entsprechend folgender Formel: $$\prod_{i=1}^{M} \frac{1}{\left(1+G_{(i)}\right)^{\frac{n_{(i)}}{k}}}$$ wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben: "$\mathbf{G_{(i)}}$" entspricht der Summe aus Managementgebühr (i) und der Quantogebühr (i), wobei "i" die Reihe der natürlichen Zahlen von 1 bis M durchläuft. "**M**" entspricht der Anzahl der verschiedenen Summen ($G_{(i)}$) aus der Managementgebühr (i) bzw. Quantogebühr (i) während

	der Laufzeit der Wertpapiere "**n**" für i=1 entspricht der Anzahl der Kalendertage vom Anfänglichen Bewertungstag (einschließlich) bis zum Kalendertag (einschließlich), der dem Tag des Wirksamwerdens einer Anpassung der Managementgebühr oder der Anpassung der Quantogebühr vorangeht bzw., sofern keine Anpassung der Managementgebühr bzw. der Quantogebühr während der Laufzeit der Wertpapiere erfolgt, bis zum Bewertungstag (einschließlich). "**n**" für i+1 entspricht jeweils der Anzahl der Kalendertage vom Tag des Wirksamwerdens der Anpassung der Managementgebühr oder der Anpassung der Quantogebühr (einschließlich) bis zum Kalendertag (einschließlich), der dem Tag des Wirksamwerdens der nächstfolgenden Anpassung der Managementgebühr oder der Quantogebühr vorangeht bzw., sofern keine weitere Anpassung der Managementgebühr bzw. der Quantogebühr während der Laufzeit der Wertpapiere erfolgt, bis zum Bewertungstag (einschließlich). "**k**" entspricht [der Anzahl tatsächlicher Kalendertage im Kalenderjahr (actual)] [*andere Definition einfügen:* ●]. Der Gebührenfaktor wird auf täglicher Basis auf [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.] [*alternative Formel zur Bestimmung des Gebührenfaktors einfügen:* ●]
[Erster Beobachtungstag]	[●]
Endwert	[Kursreferenz am Bewertungstag] [●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
[Erster Strikepreis Anpassungstag]	[●]
[Anfänglicher Anpassungspuffer]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
[Anfänglicher Faktor-Satz]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
[Anfängliche Finanzierungsmarge]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
[Anfängliche Managementgebühr]	[●] [Wie in Tabelle [1][2] im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
[Anfängliche Quantogebühr]	[●] [Wie in Tabelle [1][2] im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
[Anfänglicher Roll-Satz]	[●]
Anfangswert	[●] [Wie in Tabelle [1][2] im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
[Hebelfaktor]	[●]
[Managementfaktor]	[Laufzeitabhängige Umrechnung der Managementgebühr entsprechend folgender Formel:

$$\prod_{i=1}^{M} \frac{1}{\left(1 + MG_{(i)}\right)^{\frac{n_{(i)}}{k}}}$$

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben:

"**$MG_{(i)}$**" entspricht der Managementgebühr (i), wobei "i" die Reihe der natürlichen Zahlen von 1 bis M durchläuft.

"**M**" entspricht der Anzahl der verschiedenen Managementgebühren (i) während der Laufzeit der Wertpapiere

"**n**" für i=1 entspricht der Anzahl der Kalendertage vom Anfänglichen Bewertungstag (einschließlich) bis zum Kalendertag (einschließlich), der dem Tag des Wirksamwerdens einer Anpassung der Managementgebühr vorangeht bzw., sofern keine Anpassung der Managementgebühr während der Laufzeit der Wertpapiere erfolgt, bis zum Bewertungstag (einschließlich). "**n**" für i+1 entspricht jeweils der Anzahl der Kalendertage vom Tag des Wirksamwerdens der Anpassung der Managementgebühr gemäß (einschließlich) bis zum Kalendertag (einschließlich), der dem Tag des Wirksamwerdens der nächstfolgenden Anpassung der Managementgebühr vorangeht bzw., sofern keine weitere Anpassung der Managementgebühr während der Laufzeit der Wertpapiere erfolgt, bis zum Bewertungstag (einschließlich).

"**k**" entspricht [der Anzahl tatsächlicher Kalendertage im Kalenderjahr (actual).] [*andere Definition einfügen:* ●]

Der Managementfaktor wird auf täglicher Basis auf [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.] [●]

[Managementgebühr]	[Die Managementgebühr für i=1 entspricht der Anfänglichen Managementgebühr. Die Emittentin ist berechtigt, die Managementgebühr mit Wirkung zu jedem Geschäftstag bis zur Höhe der Maximalen Managementgebühr anzupassen. Die Anpassung der Managementgebühr und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) bekannt gemacht. Jede in den Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Managementgebühr (i) gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf die angepasste Managementgebühr (i+1).]
[Maximaler Anpassungspuffer]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
[Maximaler Faktor-Satz]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
[Maximale Finanzierungsmarge]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen

	Bedingungen angegeben]
[Maximale Managementgebühr]	[●] [Wie in Tabelle [1][2] im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
[Maximaler Roll-Satz]	[●]
[Beobachtungstag]	[●]
[Beobachtungsstunden]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben] [Nicht anwendbar]
[Beobachtungszeitraum]	[●]
[Beobachtungspreis]	[●] [Der Beobachtungspreis entspricht [dem Referenzwert an jedem Vorgesehenen Handelstag, der kein Unterbrechungstag ist] [den fortlaufend [von der Börse] [vom Index-Sponsor] festgelegten und veröffentlichten offiziellen Preisen für den Referenzwert an jedem Beobachtungstag].]
[Quantogebühr]	[Die Quantogebühr für i=1 entspricht der Anfänglichen Quantogebühr. Die Emittentin ist berechtigt, die Quantogebühr mit Wirkung zu jedem Geschäftstag anzupassen, sofern nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle eine Steigerung oder Senkung der der Emittentin erwachsenden Kosten aus der Absicherung der Währungsrisiken, unter Berücksichtigung des Zinssatzes der Preiswährung, des Zinssatzes für die Festgelegte Währung zu dem die Währungssicherung besteht, der Volatilität des Referenzwerts, der Volatilität des Wechselkurses zwischen der Preiswährung und der Festgelegten Währung sowie der Korrelation zwischen Kurs des Referenzwerts und Wechselkursentwicklung, dies erforderlich machen. Die Anpassung der Quantogebühr und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) bekannt gemacht. Jede in den Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Quantogebühr (i) gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf die angepasste Quantogebühr (i+1).] [●]
Ratio	[Das Ratio am Anfänglichen Bewertungstag [entspricht [●]] [ist in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]. Das Ratio wird gemäß § 7 der Allgemeinen Bedingungen (*Ratio, Anpassung des Ratios*) regelmäßig angepasst.] [●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
[Ratio Rundungsbetrag]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
[Referenzzinssatz]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
[Referenzzinssatz für die Basiswährung]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
[Referenzzinssatz für die Preiswährung]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
[Referenzzinssatz Bildschirmseite]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen

	Bedingungen angegeben]
[Referenzzinssatz Bildschirmseite für die Basiswährung]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
[Referenzzinssatz Bildschirmseite für die Preiswährung]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
[Strikepreis]	[Der Strikepreis am Anfänglichen Bewertungstag [entspricht [●]] [ist in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]. Der Strikepreis wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen (*Strikepreis, Anpassung des Strikepreises*) regelmäßig angepasst.]
[Strikepreis Rundungsbetrag]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
[Wert des Referenzwerts]	[●] [Wie in § 6 (4) der Allgemeinen Bedingungen definiert]

Produkt Nr. 6. Auszahlungsbestimmungen im Hinblick auf Discount Zertifikate

Tilgungsbetrag	Der Tilgungsbetrag entspricht: (a) sofern der Endwert über dem Cap liegt oder diesem entspricht, dem Höchstbetrag, oder (b) sofern der Endwert unter dem Cap liegt, dem Endwert multipliziert mit dem Ratio.
Cap	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Endwert	[Kursreferenz am Bewertungstag] [●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Anfangswert	[●] [Wie in Tabelle [1][2] im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Höchstbetrag	[Produkt aus Ratio und Cap] [●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Ratio	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]

Produkt Nr. 7. Auszahlungsbestimmungen im Hinblick auf Barrier Discount Zertifikate

Tilgungsbetrag	Der Tilgungsbetrag entspricht: (a) sofern kein Barriere Ereignis eingetreten ist, dem Höchstbetrag, oder (b) sofern ein Barriere Ereignis eingetreten ist, dem Endwert multipliziert mit dem Ratio, wobei der Tilgungsbetrag den Höchstbetrag nicht überschreitet.
Barriere	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen

	Bedingungen angegeben]
Barriere Beobachtungstag	●
Barriere Beobachtungsstunden	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Barriere Beobachtungszeitraum	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Barriere Beobachtungspreis	[●] [Der Barriere Beobachtungspreis entspricht [dem Endwert am Bewertungstag] [dem Referenzwert an jedem Vorgesehenen Handelstag, der kein Unterbrechungstag ist] [den fortlaufend [von der Börse] [vom Index-Sponsor] festgelegten und veröffentlichten offiziellen Preisen für den Referenzwert an jedem Barriere Beobachtungstag].]
Cap	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Endwert	[Kursreferenz am Bewertungstag] [●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Anfangswert	[●] [Wie in Tabelle [1][2] im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Höchstbetrag	[●] [(Produkt aus dem Ratio und dem Cap)] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Ratio	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]

Produkt Nr. 8. Auszahlungsbestimmungen im Hinblick auf Bonus Zertifikate

Tilgungsbetrag	Der Tilgungsbetrag entspricht: (a) sofern kein Barriere Ereignis eingetreten ist, dem höheren der folgenden Werte: (i) dem Bonusbetrag, oder (ii) dem Produkt aus dem Endwert und dem Ratio; oder (b) sofern ein Barriere Ereignis eingetreten ist, dem Produkt aus dem Endwert und dem Ratio.
Barriere	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Barriere Beobachtungstag	●
Barriere Beobachtungsstunden	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Barriere Beobachtungszeitraum	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben] [Nicht anwendbar]

Barriere Beobachtungspreis	[●] [Der Barriere Beobachtungspreis entspricht [dem Endwert am Bewertungstag] [dem Referenzwert an jedem Vorgesehenen Handelstag, der kein Unterbrechungstag ist] [den fortlaufend [von der Börse] [vom Index-Sponsor] festgelegten und veröffentlichten offiziellen Preisen für den Referenzwert an jedem Barriere Beobachtungstag].]
Bonusbetrag	[●] [(Produkt aus dem Ratio und dem Bonus Level)] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Bonus Level	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Endwert	[Kursreferenz am Bewertungstag] [●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Anfangswert	[●] [Wie in Tabelle [1][2] im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Ratio	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]

Produkt Nr. 9. Auszahlungsbestimmungen im Hinblick auf Reverse Bonus Zertifikate

Tilgungsbetrag	Der Tilgungsbetrag entspricht: (a) sofern kein Barriere Ereignis eingetreten ist, dem höheren der folgenden Werte: (i) dem Bonusbetrag, oder (ii) dem Produkt aus (A) dem Ratio und (B) der Differenz zwischen dem Reverse Level und dem Endwert; oder (b) sofern ein Barriere Ereignis eingetreten ist, dem Produkt aus (A) dem Ratio und (B) der Differenz zwischen dem Reverse Level und dem Endwert, wobei der Tilgungsbetrag mindestens null (0) entspricht.
Barriere	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Barriere Beobachtungstag	●
Barriere Beobachtungsstunden	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Barriere Beobachtungszeitraum	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Barriere Beobachtungspreis	[●] [Der Barriere Beobachtungspreis entspricht [dem Endwert am Bewertungstag] [dem Referenzwert an jedem Vorgesehenen Handelstag, der kein Unterbrechungstag ist] [den fortlaufend [von der Börse] [vom Index-Sponsor] festgelegten und veröffentlichten offiziellen Preisen für den

	Referenzwert an jedem Barriere Beobachtungstag].]
Bonusbetrag	[●] [(Produkt aus (A) dem Ratio und (B) der Differenz zwischen dem Reverse Level und dem Bonus Level)] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Bonus Level	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Endwert	[Kursreferenz am Bewertungstag] [●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Anfangswert	[●] [Wie in Tabelle [1][2] im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Ratio	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Reverse Level	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]

Produkt Nr. 10. Auszahlungsbestimmungen im Hinblick auf Capped Bonus Zertifikate

Tilgungsbetrag	Der Tilgungsbetrag entspricht: (a) sofern kein Barriere-Ereignis eingetreten ist, dem höheren der folgenden Werte: (i) dem Bonusbetrag, oder (ii) dem Produkt aus dem Endwert und dem Ratio; oder (b) sofern ein Barriere Ereignis eingetreten ist, dem Produkt aus dem Endwert und dem Ratio. Der Tilgungsbetrag entspricht in jedem Fall maximal dem Höchstbetrag.
Barriere	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Barriere Beobachtungstag	●
Barriere Beobachtungsstunden	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Barriere Beobachtungszeitraum	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Barriere Beobachtungspreis	[●] [Der Barriere Beobachtungspreis entspricht [dem Endwert am Bewertungstag] [dem Referenzwert an jedem Vorgesehenen Handelstag, der kein Unterbrechungstag ist] [den fortlaufend [von der Börse] [vom Index-Sponsor] festgelegten und veröffentlichten offiziellen Preisen für den Referenzwert an jedem Barriere Beobachtungstag].]
Bonusbetrag	[●] [(Produkt aus dem Ratio und dem Bonus Level)] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen

	Bedingungen angegeben]
Bonus Level	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Cap	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Endwert	[Kursreferenz am Bewertungstag] [●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Anfangswert	[●] [Wie in Tabelle [1][2] im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Höchstbetrag	[●] [(Produkt aus dem Ratio und dem Cap)] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Ratio	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]

Produkt Nr. 11. Auszahlungsbestimmungen im Hinblick auf Capped Reverse Bonus Zertifikate

Tilgungsbetrag	Der Tilgungsbetrag entspricht: (a) sofern kein Barriere Ereignis eingetreten ist, dem höheren der folgenden Werte: (i) dem Bonusbetrag, oder (ii) dem Produkt aus (A) dem Ratio und (B) der Differenz zwischen dem Reverse Level und dem Endwert; oder (b) sofern ein Barriere Ereignis eingetreten ist, dem Produkt aus (A) dem Ratio und (B) der Differenz zwischen dem Reverse Level und dem Endwert, wobei der Tilgungsbetrag mindestens null (0) entspricht. Der Tilgungsbetrag entspricht in jedem Fall maximal dem Höchstbetrag.
Barriere	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Barriere Beobachtungstag	●
Barriere Beobachtungsstunden	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Barriere Beobachtungszeitraum	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Barriere Beobachtungspreis	[●] [Der Barriere Beobachtungspreis entspricht [dem Endwert am Bewertungstag] [dem Referenzwert an jedem Vorgesehenen Handelstag, der kein Unterbrechungstag ist] [den fortlaufend [von der Börse] [vom Index-Sponsor] festgelegten und veröffentlichten offiziellen Preisen für den

	Referenzwert an jedem Barriere Beobachtungstag].]
Bonusbetrag	[●] [(Produkt aus (A) dem Ratio und (B) der Differenz zwischen dem Reverse Level und dem Bonus Level)] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Bonus Level	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Cap	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Endwert	[Kursreferenz am Bewertungstag] [●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Anfangswert	[●] [Wie in Tabelle [1][2] im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Höchstbetrag	[●] [(Produkt aus (A) dem Ratio und (B) der Differenz zwischen dem Reverse Level und dem Cap)] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Ratio	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Reverse Level	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]

Produkt Nr. 12. Auszahlungsbestimmungen im Hinblick auf Reverse Convertibles

Tilgungsbetrag	Der Tilgungsbetrag entspricht: [*im Fall von Reverse Convertibles, die in jedem Fall eine Tilgung durch Barausgleich vorsehen, einfügen:* (a) sofern der Endwert auf oder über dem Strikepreis liegt, dem [Nennbetrag][Berechnungsbetrag]; oder [(b) sofern der Endwert unter dem Strikepreis liegt, dem [Nennbetrag][Berechnungsbetrag] multipliziert mit der Performance des Referenzwertes.] [(b) sofern der Endwert unter dem Strikepreis liegt, dem Ratio multipliziert mit dem Endwert.]] [*im Fall von Reverse Convertibles, die gegebenenfalls eine Tilgung durch physische Lieferung vorsehen, einfügen:* (a) sofern der Endwert auf oder über dem Strikepreis liegt, dem [Nennbetrag][Berechnungsbetrag]; oder (b) sofern der Endwert unter dem Strikepreis liegt, einer durch die Anzahl von Referenzwerten ausgedrückten Stückzahl [des Referenzwertes] [von Anteilen eines Exchange Traded Fund].]
[Berechnungsbetrag]	[●]

[Coupon]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
[Couponbetrag]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Endwert	[Kursreferenz am Bewertungstag] [●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Anfangswert	[●] [Wie in Tabelle [1][2] im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
[Nennbetrag]	[●]
[Performance des Referenzwertes]	[Endwert geteilt durch den [Anfangswert][Strikepreis]] [●]
[Ratio]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
[Anteil eines Exchange Traded Fund]	[●]
Strikepreis	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]

Produkt Nr. 13. Auszahlungsbestimmungen im Hinblick auf Barrier Reverse Convertibles

Tilgungsbetrag	Der Tilgungsbetrag entspricht: [*im Fall von Barrier Reverse Convertibles, die in jedem Fall eine Tilgung durch Barausgleich vorsehen, einfügen:* (a) sofern der Endwert auf oder über dem Strikepreis liegt, dem [Nennbetrag][Berechnungsbetrag]; (b) sofern der Endwert unter dem Strikepreis liegt, aber kein Barriere Ereignis eingetreten ist, dem [Nennbetrag][Berechnungsbetrag]; oder [(c) sofern der Endwert unter dem Strikepreis liegt und ein Barriere Ereignis eingetreten ist, dem Produkt aus dem [Nennbetrag][Berechnungsbetrag] und der Performance des Referenzwertes.] [(c) sofern der Endwert unter dem Strikepreis liegt und ein Barriere Ereignis eingetreten ist, dem Ratio multipliziert mit dem Endwert.]] [*im Fall von Barrier Reverse Convertibles, die gegebenenfalls eine Tilgung durch physische Lieferung vorsehen, einfügen:* (a) sofern der Endwert auf oder über dem Strikepreis liegt, dem [Nennbetrag][Berechnungsbetrag]; (b) sofern der Endwert unter dem Strikepreis liegt, aber kein Barriere Ereignis eingetreten ist, dem [Nennbetrag][Berechnungsbetrag]; oder (c) sofern der Endwert unter dem Strikepreis liegt und ein

	Barriere Ereignis eingetreten ist, einer durch die Anzahl von Referenzwerten ausgedrückten Stückzahl [des Referenzwertes] [von Anteilen eines Exchange Traded Fund].]
Barriere	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Barriere Beobachtungstag	●
Barriere Beobachtungsstunden	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Barriere Beobachtungszeitraum	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Barriere Beobachtungspreis	[●] [Der Barriere Beobachtungspreis entspricht [dem Endwert am Bewertungstag] [dem Referenzwert an jedem Vorgesehenen Handelstag, der kein Unterbrechungstag ist] [den fortlaufend [von der Börse] [vom Index-Sponsor] festgelegten und veröffentlichten offiziellen Preisen für den Referenzwert an jedem Barriere Beobachtungstag].]
[Berechnungsbetrag]	[●]
[Coupon]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
[Couponbetrag]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Endwert	[Kursreferenz am Bewertungstag] [●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Anfangswert	[●] [Wie in Tabelle [1][2] im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
[Nennbetrag]	[●]
[Performance des Referenzwertes]	[Endwert geteilt durch den [Anfangswert][Strikepreis]] [●]
[Ratio]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
[Anteil eines Exchange Traded Fund]	[●]
Strikepreis	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]

Produkt Nr. 14. Auszahlungsbestimmungen im Hinblick auf Open End Zertifikate

Tilgungsbetrag	Der Tilgungsbetrag entspricht [*im Fall von Open End Zertifikaten mit Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag einfügen:* der mit dem [Nennbetrag][Berechnungsbetrag] multiplizierten Performance des Referenzwerts, ferner multipliziert mit dem [Managementfaktor][*im Fall von Open End*

Zertifikaten mit Quanto Ausstattungsmerkmal einfügen: Gebührenfaktor].]

[*im Fall von Open End Zertifikaten mit Ratio einfügen:* dem mit dem [aktuellen] Ratio multiplizierten Endwert, ferner multipliziert mit dem [Managementfaktor][*im Fall von Open End Zertifikaten mit Quanto Ausstattungsmerkmal einfügen:* Gebührenfaktor].]

[Berechnungsbetrag] [●]

[Gebührenfaktor] [Laufzeitabhängige Umrechnung der Managementgebühr und der Quantogebühr entsprechend folgender Formel:

$$\prod_{i=1}^{M} \frac{1}{\left(1+G_{(i)}\right)^{\frac{n_{(i)}}{k}}}$$

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben:

"**$G_{(i)}$**" entspricht der Summe aus Managementgebühr (i) und der Quantogebühr (i), wobei "i" die Reihe der natürlichen Zahlen von 1 bis M durchläuft.

"**M**" entspricht der Anzahl der verschiedenen Summen ($G_{(i)}$) aus der Managementgebühr (i) bzw. Quantogebühr (i) während der Laufzeit der Wertpapiere

"**n**" für i=1 entspricht der Anzahl der Kalendertage vom Anfänglichen Bewertungstag (einschließlich) bis zum Kalendertag (einschließlich), der dem Tag des Wirksamwerdens einer Anpassung der Managementgebühr oder der Anpassung der Quantogebühr vorangeht bzw., sofern keine Anpassung der Managementgebühr bzw. der Quantogebühr während der Laufzeit der Wertpapiere erfolgt, bis zum Bewertungstag (einschließlich). "**n**" für i+1 entspricht jeweils der Anzahl der Kalendertage vom Tag des Wirksamwerdens der Anpassung der Managementgebühr oder der Anpassung der Quantogebühr (einschließlich) bis zum Kalendertag (einschließlich), der dem Tag des Wirksamwerdens der nächstfolgenden Anpassung der Managementgebühr oder der Quantogebühr vorangeht bzw., sofern keine weitere Anpassung der Managementgebühr bzw. der Quantogebühr während der Laufzeit der Wertpapiere erfolgt, bis zum Bewertungstag (einschließlich).

"**k**" entspricht [der Anzahl tatsächlicher Kalendertage im Kalenderjahr (actual)] [*andere Definition einfügen:* ●].

Der Gebührenfaktor wird auf täglicher Basis auf [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.] [*alternative Formel zur Bestimmung des Gebührenfaktors einfügen:* ●]

Endwert [Kursreferenz am Bewertungstag] [●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen

	angegeben]
[Anfängliche Managementgebühr]	[●] [Wie in Tabelle [1][2] im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
[Anfängliche Quantogebühr]	[●] [Wie in Tabelle [1][2] im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Anfangswert	[●] [Wie in Tabelle [1][2] im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
[Managementfaktor]	[Laufzeitabhängige Umrechnung der Managementgebühr entsprechend folgender Formel: $$\prod_{i=1}^{M} \frac{1}{\left(1 + MG_{(i)}\right)^{\frac{n_{(i)}}{k}}}$$ wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben: "**MG(i)**" entspricht der Managementgebühr (i), wobei "i" die Reihe der natürlichen Zahlen von 1 bis M durchläuft. "**M**" entspricht der Anzahl der verschiedenen Managementgebühren (i) während der Laufzeit der Wertpapiere "**n**" für i=1 entspricht der Anzahl der Kalendertage vom Anfänglichen Bewertungstag (einschließlich) bis zum Kalendertag (einschließlich), der dem Tag des Wirksamwerdens einer Anpassung der Managementgebühr vorangeht bzw., sofern keine Anpassung der Managementgebühr während der Laufzeit der Wertpapiere erfolgt, bis zum Bewertungstag (einschließlich). "**n**" für i+1 entspricht jeweils der Anzahl der Kalendertage vom Tag des Wirksamwerdens der Anpassung der Managementgebühr gemäß (einschließlich) bis zum Kalendertag (einschließlich), der dem Tag des Wirksamwerdens der nächstfolgenden Anpassung der Managementgebühr vorangeht bzw., sofern keine weitere Anpassung der Managementgebühr während der Laufzeit der Wertpapiere erfolgt, bis zum Bewertungstag (einschließlich). "**k**" entspricht [der Anzahl tatsächlicher Kalendertage im Kalenderjahr (actual).] [*andere Definition einfügen:* ●] Der Managementfaktor wird auf täglicher Basis auf [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.] [●]
[Managementgebühr]	[Die Managementgebühr für i=1 entspricht der Anfänglichen Managementgebühr. Die Emittentin ist berechtigt, die Managementgebühr mit Wirkung zu jedem Geschäftstag bis zur Höhe der Maximalen Managementgebühr anzupassen. Die Anpassung der Managementgebühr und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) bekannt gemacht. Jede in den Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf

	die Managementgebühr (i) gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf die angepasste Managementgebühr (i+1).]
[Maximale Managementgebühr]	[●] [Wie in Tabelle [1][2] im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
[Nennbetrag]	[●]
[Performance des Referenzwert]	[Endwert geteilt durch den Anfangswert] [●]
[Quantogebühr]	[Die Quantogebühr für i=1 entspricht der Anfänglichen Quantogebühr. Die Emittentin ist berechtigt, die Quantogebühr mit Wirkung zu jedem Geschäftstag anzupassen, sofern nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle eine Steigerung oder Senkung der der Emittentin erwachsenden Kosten aus der Absicherung der Währungsrisiken, unter Berücksichtigung des Zinssatzes der Preiswährung, des Zinssatzes für die Festgelegte Währung zu dem die Währungssicherung besteht, der Volatilität des Referenzwerts, der Volatilität des Wechselkurses zwischen der Preiswährung und der Festgelegten Währung sowie der Korrelation zwischen Kurs des Referenzwerts und Wechselkursentwicklung, dies erforderlich machen. Die Anpassung der Quantogebühr und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden gemäß § 16 der Allgemeinen Bedingungen (*Bekanntmachungen*) bekannt gemacht. Jede in den Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Quantogebühr (i) gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf die angepasste Quantogebühr (i+1).] [●]
[Ratio]	[Das Ratio entspricht ●.] [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben] [Das "Ratio" entspricht anfänglich [●]. Das Ratio wird an jedem Rollover Tag gemäß der Futures Kontrakt bezogenen Bestimmung 6 ("**Ratio Anpassung**") angepasst. Das angepasste Ratio wird gegebenenfalls auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

Teil B – Allgemeine Bestimmungen*1*

Begriffe im Hinblick auf Wertpapierrecht, Garantie, Status, Währungsumrechnung und Rundung, Definitionen (§ 1 der Allgemeinen Bedingungen)

Tilgung	[Barausgleich][Barausgleich oder Physische Lieferung]
Währungsumrechnung	[Anwendbar][Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben][Nicht anwendbar]
Aggregierung	[Anwendbar][Nicht anwendbar][Aggregierung findet keine Anwendung]

1 *Falls ein Paragraph der Allgemeinen Bedingungen oder ein Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen nicht relevant für eine Serie von Wertpapieren ist, werden die entsprechenden Bestimmungen in Bezug auf den jeweiligen Paragraphen oder Anhang in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen nicht wiedergegeben und es wird darauf hingewiesen, dass der entsprechende Paragraph oder Anhang "Nicht anwendbar" ist.*

Barausgleichsbetrag	[●][Nicht anwendbar]
Bankgeschäftstag	[●]
Wechselkurs	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Wechselkurs Sponsor	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Anfänglicher Bewertungstag	●
Fälligkeitstag	●
Anzahl der Referenzwerte	[●][[Nennbetrag][Berechnungsbetrag] [umgerechnet in die Preiswährung auf Grundlage des vom Wechselkurs Sponsor gestellten Wechselkurses am [*maßgebliches Datum einfügen*: ●]] geteilt durch den [Anfangswert][Strikepreis]][Nicht anwendbar]
Referenzwertbetrag	[●][Gerundete Stückzahl der zu liefernden Referenzwerte. Der Referenzwertbetrag wird wie folgt bestimmt: (a) eine Aggregierung des gesamten Bestandes von Wertpapieren, die durch einen Inhaber gehalten werden, erfolgt nicht und (b) der zu liefernde Referenzwertbetrag umfasst ausschließlich ganze Aktien des Referenzwerts und der Barausgleichsbetrag ist anstelle eines jeden Bruchteilsanteils am Referenzwert zu zahlen.][Nicht anwendbar]
Preiswährung	[●] [Wie in Tabelle 2 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Maßgebliche Wechselkursumrechnungstag	[●][Nicht anwendbar]
Barausgleichsbetragsrundung	[●][Nicht anwendbar]
Tilgungsbetragsrundung	[●][Nicht anwendbar]
Festgelegte Währung	[●][Nicht anwendbar]
Bewertungstag	[●] [Wie in § 1 der Allgemeinen Bestimmungen angegeben][Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben] [Nicht anwendbar]

Begriffe im Hinblick auf Ausübung (§ 2 der Allgemeinen Bedingungen)

Mindestausübungsbetrag	[●][Nicht anwendbar]
Höchstausübungsbetrag	[●][Nicht anwendbar]
[Außerordentliche Automatische Ausübung]	[Anwendbar][Nicht anwendbar]
Ausübungsgeschäftstag	●
Ausübungszeitraum	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben] [Nicht anwendbar]

Ausübungsart	[Europäische Ausübungsart] [Amerikanische Ausübungsart]
Ausübungszeit	[●][(Ortszeit •)][Nicht anwendbar]

Begriffe im Hinblick auf die Tilgung (§ 3 der Allgemeinen Bedingungen)

Zahltag	[●][Wie in § 3(3) der Allgemeinen Bedingungen (*Zahlung an Zahltagen*) angegeben]
Störungsbedingter Tilgungsbetrag	[●][Fairer Marktwert des Wertpapiers]
Maßgebliches Clearingsystem	[Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn][●][Wie in Part A (Auszahlungsbestimmungen) angegeben][Wie in § 3(11) der Allgemeinen Bedingungen (*Definitionen*) angegeben]
Maßgebliche Währung	[Festgelegte Währung][●]

Begriffe im Hinblick auf Couponzahlungen (§ 4 der Allgemeinen Bedingungen)

Couponzahlung	[Nicht anwendbar][Anwendbar]
Coupon	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben][Wie in Part A (Auszahlungsbestimmungen) angegeben]
Couponbetrag	[●][Nicht anwendbar][Wie in Part A (Auszahlungsbestimmungen) angegeben][Wie in § 4(3) der Allgemeinen Bedingungen (*Definitionen*) angegeben]
Verzinsungsende	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Verzinsungsbeginn	[●][Nicht anwendbar]
Zinstagequotient	[Actual/Actual (ICMA)] [Actual/Actual (ISDA)] [Actual/365 (Fixed)] [Actual/360] [30/360] [360/360] [Bond Basis] [30E/360] [Eurobond Basis] [30E/360 (ISDA)]
Couponzahlungstag	[●] [Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Couponperiode	[●][Anwendbar][Nicht anwendbar]

Begriffe im Hinblick auf Knock-Out Ereignis bzw. Stop-Loss Ereignis (§ 5 der Allgemeinen Bedingungen)

[Definitionen im Hinblick auf § 5 der Allgemeinen Bedingungen (*Knock-Out Ereignis bzw. Stop-Loss Ereignis*) finden sich oben in den Auszahlungsbestimmungen][Nicht anwendbar]

Begriffe im Hinblick auf Strikepreis, Anpassung des Strikepreises (§ 6 der Allgemeinen Bedingungen)

[Definitionen im Hinblick auf § 6 der Allgemeinen Bedingungen (*Strikepreis, Anpassung des*

Strikepreises) finden sich oben in den Auszahlungsbestimmungen][Nicht anwendbar]

Begriffe im Hinblick auf Ratio, Anpassung des Ratios (§ 7 der Allgemeinen Bedingungen)

[Definitionen im Hinblick auf § 7 der Allgemeinen Bedingungen (*Ratio, Anpassung des Ratios*) finden sich oben in den Auszahlungsbestimmungen][Nicht anwendbar]

Begriffe im Hinblick auf Knock-Out Barriere, Stop-Loss Barriere, Anpassung der Knock-Out Barriere, Anpassung der Stop-Loss Barriere (§ 8 der Allgemeinen Bedingungen)

[Definitionen im Hinblick auf § 8 der Allgemeinen Bedingungen (*Knock-Out Barriere, Stop-Loss Barriere, Anpassung der Knock-Out Barriere, Anpassung der Stop-Loss Barriere*) finden sich oben in den Auszahlungsbestimmungen][Nicht anwendbar]

Begriffe im Hinblick auf Barriere Ereignis (§ 9 der Allgemeinen Bedingungen)

[Definitionen im Hinblick auf § 9 der Allgemeinen Bedingungen (*Barriere Ereignis*) finden sich oben in den Auszahlungsbestimmungen][Nicht anwendbar]

Begriffe im Hinblick auf Kündigungsgründe, Vorzeitige Rückzahlung oder Kündigung wegen Rechtswidrigkeit, Außerordentliches Absicherungs-Störungsereignis, Besteuerung und Vorzeitige Rückzahlung, Kündigung aus Steuergründen oder Anpassungsereignis Kündigung (§ 10 der Allgemeinen Bedingungen)

Mitteilungsfrist für Kündigungsereignis	[●][Wie in § 10(3) der Allgemeinen Bedingungen (*Vorzeitige Rückzahlung oder Kündigung wegen Rechtswidrigkeit*) angegeben][Nicht anwendbar]
Außerordentliches Absicherungs-Störungsereignis	[Anwendbar][Nicht anwendbar]
Außerordentliches Absicherungs-Sanktions-Ereignis	[Anwendbar][Nicht anwendbar]
Außerordentliches Absicherungs-Bail-in-Ereignis	[Anwendbar][Nicht anwendbar]
Außerordentliches Störungsereignis bei der Währungsabsicherung	[Anwendbar][Nicht anwendbar]
Bruttoausgleich	[Anwendbar][Nicht anwendbar]
Steuern nach Abschnitt 871(m) vom Bruttoausgleich ausnehmen	[Anwendbar][Nicht anwendbar]
[871(m) Wertpapiere]	[Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) und die darunter verkündeten Verordnungen [sind] [sind nicht] auf die Wertpapiere anwendbar]
Mitteilungsfrist für steuerlichen	[●][Wie in § 10(5)(c) der Allgemeinen Bedingungen

Beendigungsgrund	(*Vorzeitige Rückzahlung oder Kündigung aus Steuergründen - FATCA*) angegeben] [Nicht anwendbar]
Vorzeitige Rückzahlung wegen Steuern auf Basiswert-Absicherungsgeschäfte	[Anwendbar][Nicht anwendbar]

Begriffe im Hinblick auf das Ordentliche Kündigungsrecht der Emittentin (§ 11 der Allgemeinen Bedingungen)

Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin	[Anwendbar][Nicht anwendbar]
Kündigungsmitteilungsfrist	[Wie in § 11 der Allgemeinen Bestimmungen angegeben][Wie in Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben][●]

Begriffe im Hinblick auf Inhaber, Übertragbarkeit (§ 12 der Allgemeinen Bedingungen)

Mindesthandelsgröße	[Die Wertpapiere können nur in einem Mindestanfangsbetrag von einem (1) Wertpapier [(entsprechend dem Nennbetrag von ●)] und danach in Vielfachen von einem (1) Wertpapier [(entsprechend dem Nennbetrag von ●)], gehandelt werden.][●]

Begriffe im Hinblick auf Stellen (§ 13 der Allgemeinen Bedingungen)

Berechnungsstelle	[●][J.P. Morgan SE, Taunustor 1 (TaunusTurm), 60310 Frankfurt am Main, Deutschland][J.P. Morgan Securities plc, 25 Bank Street, Canary Wharf, London E14 5JP, England]
Programmstelle	[●][BNP PARIBAS Securities Services S.C.A. Zweigniederlassung Frankfurt, Senckenberganlage 19, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland]
Zahlstelle	[●][BNP PARIBAS Securities Services S.C.A. Zweigniederlassung Frankfurt, Senckenberganlage 19, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland]
[Lieferstelle]	[●][J.P. Morgan SE, Taunustor 1 (TaunusTurm), 60310 Frankfurt am Main, Deutschland] [J.P. Morgan Securities plc, 25 Bank Street, Canary Wharf, London E14 5JP, England]
Weitere(r) Stelle(n)	[●] [Nicht anwendbar]

Begriffe im Hinblick auf Bekanntmachungen (§ 16 der Allgemeinen Bedingungen)

Webseite	[www.jpmorgan-zertifikate.de][●]

Referenzwertspezifische Bestimmungen

AKTIENBEZOGENE BESTIMMUNGEN

Aktienbezogene Bestimmungen	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]
Aktie	[*Name der Aktie bzw. des Depositary Receipt bzw. des Anteils eines Exchange Traded Fund einfügen:* ●] [Wie in Tabelle [1] [und] [2] im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben] [([Bloomberg Code: ●][ISIN: ●][Reuters Code: ●])] ([die "**Aktie**"] [oder] [das "**Depositary Receipt**"] [der "**Anteil eines Exchange Traded Fund(s)**"] oder der "**Referenzwert**")
Exchange Traded Fund	[*Name des Exchange Traded Fund angeben:* ●] [Wie in Tabelle [1] [und] [2] im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Börse(n)	[●] [Wie in Tabelle 2 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Verbundene Börse(n)	[●] [Alle Börsen] [Wie in Tabelle 2 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Berechnungsstunden	[●] [Wie in Tabelle 2 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben] [Wie in der Aktienbezogenen Bestimmung 11 angegeben] [Nicht anwendbar]
Kursreferenz	[Der offizielle Schlusskurs des Referenzwertes wie von der Börse festgelegt und veröffentlicht.] [●]
Bewertungszeitpunkt	[●][Wie in der Aktienbezogenen Bestimmung 11 angegeben]
Stichtag	[Bewertungstag] [●]
Höchstzahl an Unterbrechungstagen	[Acht Vorgesehene Handelstage, wie in der Aktienbezogenen Bestimmung 11 angegeben] [Null/Keine] [*Anzahl der Tage einfügen:* ●]
Ausweich-Bewertungstag	[Anwendbar: [●] (*Tag(e) einfügen*)] [Ausfall Ausweich-Bewertungstag wie in der Aktienbezogenen Bestimmung 11 angegeben] [Null (0) / Keine] [Nicht anwendbar]
Aktienersetzung	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]
Insolvenzantrag	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]
Bestimmungen für die teilweise Anwendung der Transparenzmethode bei Depositary Receipts	[Anwendbar auf [*Name der Aktie(n) einfügen*]] [Nicht anwendbar]
Bestimmungen für die vollständige Anwendung der Transparenzmethode bei Depositary Receipts	[Anwendbar auf [*Name der Aktie(n) einfügen*]] [Nicht anwendbar]
Marktstörung – Vorübergehende Aussetzung der Veröffentlichung des Nettovermögenswerts (ETF)	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]

Außerordentliche Ereignisse – Aussetzung der Veröffentlichung des Nettovermögenswerts (ETF)	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]
Außerordentliche Ereignisse – Einstellung des zugrundeliegenden Index (ETF)	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]
Außerordentliche Ereignisse – Änderung des zugrundliegenden Index (ETF)	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]
ETF – Bestimmungen in Bezug auf ein Nachfolgeindex-Ereignis	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]

INDEXBEZOGENE BESTIMMUNGEN

Indexbezogene Bestimmungen	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]
Index	[*Name des Index einfügen:* ● [Wie in Tabelle [1] [und] [2] im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben] [([Bloomberg Code: ●][ISIN: ●][Reuters Code: ●])] [(der "**Index**" [oder der "**Faktor Index**"] oder der "**Referenzwert**")]
Indextyp	[Einzelbörsen-Index] [Mehrbörsen-Index] [Faktor Index] [Wie in Tabelle 2 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Börse(n)	[●] [Alle Börsen, an welchen die Bestandteile gelistet sind] [Wie in Tabelle 2 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Verbundene Börse(n)	[●] [Wie in Tabelle 2 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Index-Sponsor	[●] [Wie in Tabelle 2 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Berechnungsstunden	[●] [Wie in Tabelle 2 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben] [Wie in der Indexbezogenen Bestimmung 10 angegeben] [Nicht anwendbar]
Kursreferenz	[Der offizielle Schlusskurs des Referenzwertes, wie vom Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht.][Der Schlussabrechnungspreis [(*final settlement price*)] [(*special opening quotation*)] des Indexbezogenen Derivatekontrakts ("**Schlussabrechnungspreis**"), wie von der Derivatebörse am Bewertungstag berechnet. Sollte am Bewertungstag kein Schlussabrechnungspreis zur Verfügung stehen, entspricht die Kursreferenz dem Finalen Index Level (wie in der Indexbezogenen Bestimmung 10 angegeben).] [●]
Bewertungszeitpunkt	[●] [Wie in der Indexbezogenen Bestimmung 10 angegeben]
Stichtag	[Bewertungstag] [●]
Höchstzahl an	[Acht Vorgesehene Handelstage, wie in der Indexbezogenen Bestimmung 10 angegeben] [Null (0)/Keine] [*Anzahl der Tage*

Unterbrechungstagen	*einfügen:* ●]
Bestimmungen für Indexbezogene Derivatekontrakte	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]
Indexbezogener Derivatekontrakt	[●] [Der Optionskontrakt an der Derivatebörse bezogen auf den Index mit dem Verfalldatum am Bewertungstag.]
Derivatebörse	[●]
Ausweich-Bewertungstag	[Anwendbar: [●] (*Tag(e) einfügen*)] [Ausfall Ausweich-Bewertungstag wie in der Indexbezogenen Bestimmung 10 angegeben] [Null (0)/Keine] [Nicht anwendbar]

ROHSTOFFBEZOGENE BESTIMMUNGEN

Rohstoffbezogene Bestimmungen	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]
Rohstoff	[*Name des Rohstoffs einfügen:* ● [Wie in Tabelle [1] [und] [2] im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben] [([Bloomberg Code: ●][ISIN: ●][Reuters Code: ●])] (der "**Rohstoff**" oder der "**Referenzwert**")
Handelseinrichtung	[●] [Wie in Tabelle 2 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Berechnungsstunden	[●] [Wie in Tabelle 2 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Kursreferenz	[Der offizielle tägliche Abrechnungspreis des Referenzwertes, wie von der Handelseinreichung festgelegt und veröffentlicht.] [●]
Stichtag	[Bewertungstag] [●]
Bewertungszeitpunkt	●
Rohstoff Geschäftstag Konvention	[Folgender (*Following*)] [Modifiziert Folgender (*Modified Following*)] [Nächstgelegener (*Nearest*)] [Vorangegangener (*Preceding*)] [Keine Anpassung] [Nicht anwendbar]
Berechnungsstellen-Feststellung	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]
Verschiebung	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]
Höchstzahl an Unterbrechungstagen	[Fünf Vorgesehene Handelstage, wie in der Rohstoffbezogenen Bestimmung 11 angegeben] [Null (0)/Keine] [*Anzahl der Tage einfügen:* ●]
Ausweich-Bewertungstag	[Anwendbar: [●] (*Tag(e) einfügen*)] [Ausfall Ausweich-Bewertungstag wie in der Rohstoffbezogenen Bestimmung 11 angegeben] [Null (0)/Keine] [Nicht anwendbar]
Rohstoff Hedging-Störung	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]

FUTURES KONTRAKT BEZOGENE BESTIMMUNGEN

Futures Kontrakt bezogene Bestimmungen	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]
Futures Kontrakt	[*Name des Futures Kontrakt einfügen:* ● [Wie in Tabelle [1] [und] [2] im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben] [([Bloomberg Code: ●][ISIN: ●][Reuters Code: ●])] (der "**Futures Kontrakt**" oder der "**Referenzwert**")
Handelseinrichtung	[●] [Wie in Tabelle 2 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Berechnungsstunden	[●] [Wie in Tabelle 2 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Kursreferenz	[Der offizielle tägliche Abrechnungspreis des Referenzwertes wie von der Handelseinrichtung festgelegt und veröffentlicht.] [●]
Stichtag	[Bewertungstag] [●]
Futures Kontrakt Geschäftstag Konvention	[Folgender (*Following*)] [Modifiziert Folgender (*Modified Following*)] [Nächstgelegener (*Nearest*)] [Vorangegangener (*Preceding*)] [Keine Anpassung] [Nicht anwendbar]
Rolling Futures Bestimmungen	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]
Rollover Tag	[●] [Wie in Tabelle 2 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Maßgeblicher Monat	[●] [Wie in Tabelle 2 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Strikepreis Anpassung	[Anwendbar] [Nicht anwendbar] [●]
Ratio Anpassung	[Anwendbar] [Nicht anwendbar] [●]
Transaktionsgebühr	Anfängliche Transaktionsgebühr: [●] [Wie in Tabelle 2 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben] Maximale Transaktionsgebühr: [●] [Wie in Tabelle 2 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben]
Rolloverkurs	[●]
Berechnungsstellen-Feststellung	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]
Verschiebung	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]
Höchstzahl an Unterbrechungstagen	[Fünf Vorgesehene Handelstage, wie in der Futures Kontrakt bezogenen Bestimmung 13 angegeben] [Null (0)/Keine] [*Zahl der Tage einfügen:* ●]
Ausweich-Bewertungstag	[Anwendbar: [●] (*Tag(e) einfügen*)] [Ausfall Ausweich-Bewertungstag wie in der Futures Kontrakt bezogenen Bestimmung 13 angegeben] [Null (0)/Keine] [Nicht

	anwendbar]
Futures Kontrakt Hedging-Störung	[Anwendbar] [Nicht anwendbar] [●]

WECHSELKURSBEZOGENE BESTIMMUNGEN

Wechselkursbezogene Bestimmungen	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]
Währungs-Wechselkurs	[*Name des Währungspaars) einfügen:* ● [Wie in Tabelle [1] [und] [2] im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben] [([Bloomberg Code: ●][ISIN: ●][Reuters Code: ●])] (der "**Währungs-Wechselkurs**" oder der "**FX Kurs**" oder der "**Referenzwert**")
Berechnungsstunden	[●] [Wie in Tabelle 2 im Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen angegeben] [Wie in der Wechselkursbezogenen Bestimmung 12 angegeben] [Nicht anwendbar]
Basiswährung	●
Preiswährung	●
Festlegungsstelle	●
Kursreferenz	●
Stichtag	[Bewertungstag] [●]
Vorgesehener Handelstag	[Wie in der Wechselkursbezogenen Bestimmung 12 angegeben] [●]
Ausfall Wechselkurs Geschäftstag	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]
Bewertungszeitpunkt	●
Wechselkurs Geschäftstag Konvention	[Folgender (*Following*)] [Modifiziert Folgender (*Modified Following*)] [Nächstgelegener (*Nearest*)] [Vorangegangener (*Preceding*)] [Keine Anpassung] [Nicht anwendbar]
Wechselkurs Finanzzentren	●
Berechnungsstellen-Feststellung	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]
Verschiebung	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]
Keine Anpassung	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]
Höchstzahl an Unterbrechungstagen	[Fünf Vorgesehene Handelstage, wie in der Wechselkursbezogenen Bestimmung 12 angegeben] [Null (0)/Keine] [*Zahl der Tage einfügen:* ●]
Ausweich-Bewertungstag	[Anwendbar: [●] (*Tag(e) einfügen*)] [Ausfall Ausweich-Bewertungstag wie in der Wechselkursbezogenen Bestimmung 12 angegeben] [Nicht anwendbar]
Nachfolgewährung	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]

Basiserneuerung	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]

Anhang zu den Emissionsspezifischen Bedingungen

Tabelle 1

[WKN] [ISIN] [*weitere Wertpapierkennnummer: ●*]	[Referenzwert] [Name der Aktie] [Name des Depositary Receipt] [Name des Anteils eines Exchange Traded Fund] [Name des Index] [Name des Rohstoffs] [Name des Futures Kontrakt] [Name des Währungs-Wechselkurses]	[Ratio] [Ratio Rundungs-betrag] [Strikepreis] [Strikepreis Rundungs-betrag] [Anfangswert] [Endwert] [Festgelegte Währung]	[Bonusbetrag] [Bonus Level] [Cap] [Höchstbetrag] [Reverse Level]	[Barriere] [Barriere Beobachtungs-zeitraum] [Barriere Beobachtungs-stunden] [Knock-Out Barriere] [Knock-Out Beobachtungs-zeitraum] [Knock-Out Beobachtungs-stunden] [Stop-Loss Barriere] [Stop-Loss Barriere Rundungs-betrag] [Stop-Loss Beobachtungs-zeitraum]	[Coupon] [Referenzzins-satz] [Referenzzins-satz für die Basiswährung] [Referenzzins-satz für die Preiswährung] [Couponbetrag] [Couponzahlungstag] [Verzinsungs-ende]	[Anfänglicher Stop-Loss Puffer] [Maximaler Stop-Loss Puffer] [Stop-Loss Tilgungs-betrags-rundung] [Anfänglicher Anpassungspuffer] [Maximaler Anpassungspuffer]	[Anfänglicher Faktor-Satz] [Maximaler Faktor-Satz] [Anfängliche Finanzierungs-marge] [Maximale Finanzierungs-marge] [Referenzzins-satz Bildschirm-seite] [Referenzzins-satz Bildschirm-seite für die Basiswährung] [Referenzzins-satz Bildschirm-seite für die Preiswährung] [Anfängliche Managementgebühr] [Anfängliche	[Währungsum-rechnung] [Wechselkurs] [Wechselkurs Sponsor]	[Bewertungstag] [Ausübungs-zeitraum] [Beobachtungs-stunden] [Kündigungsmitteilungsfrist]

				[Stop-Loss Beobachtungs-stunden]			Quantogebühr] [Maximale Managementgebühr]		
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

Tabelle 2

[Name der Aktie] [Name des Depositary Receipt] [Name des Anteils eines Exchange Traded Fund] [Name des Index] [Name des Rohstoffs] [Name des Futures Kontrakt] [Name des Währungs-Wechselkurses]	[ISIN] [Bloomberg Code] [Reuters Code] [[Maßgebliche] Bildschirmseite]	[Index-Sponsor] [Börse(n)] [Handelseinrichtung] [Berechnungsstunden] [Verbundene Börse(n)] [Indextyp]	[Anfangswert] [Preiswährung] [Anfängliche Managementgebühr] [Anfängliche Quantogebühr] [Maximale Managementgebühr]	[Anfängliche Transaktionsgebühr] [Maximale Transaktionsgebühr] [Rollover Tag] [Maßgeblicher Monat]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

VI. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN

vom [●]

J.P. Morgan Structured Products B.V.

[*Angebotsgröße bzw., sofern prozentnotiert, Gesamtnennbetrag einfügen:* ●]

[*Name der Wertpapiere einfügen:* ●]

[(begeben als [Zertifikate][Anleihen][Optionsscheine])]

bezogen auf

[*Referenzwert einfügen:* ●**]**

[ISIN: ●]

[WKN: ●]

[Valor: ●]

[Common Code: ●]

[*gegebenenfalls weitere Wertpapierkennnummer:* ●]

[Ausgabepreis: ●]

[*gegebenenfalls Tabelle mit Name des Referenzwertes, ISIN, WKN, Valor, Common Code sowie gegebenenfalls weitere Wertpapierkennnummer, Ausgabepreis und Angebotsgröße einfügen:* ●]

garantiert durch

J.P. Morgan SE
als Garantin

Diese Endgültigen Bedingungen beziehen sich auf den Basisprospekt vom 7. Juni 2022 ([wie nachgetragen durch [den Nachtrag][die Nachträge] vom ●,] einschließlich etwaiger [zukünftiger] Nachträge).

[*Für den Fall von Wertpapieren, für die beabsichtigt ist, dass Angebot nach Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts vom 7. Juni 2022 fortzusetzen, einfügen:* Der Basisprospekt vom 7. Juni 2022 (der "**Ursprüngliche Basisprospekt**"), unter dem das öffentliche Angebot für die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere fortgesetzt wird, verliert gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 (die "**Prospektverordnung**") am 7. Juni 2023 (das "**Gültigkeitsablaufdatum des Ursprünglichen Basisprospekts**") seine Gültigkeit. Für Wertpapiere, deren Fälligkeitstag nach dem Gültigkeitsablaufdatum des Ursprünglichen Basisprospekts liegt, wird das öffentliche Angebot dieser Wertpapiere im Einklang mit Artikel 8 Absatz 11 der Prospektverordnung nach dem Gültigkeitsablaufdatum des Ursprünglichen Basisprospekts auf Basis eines oder mehrerer nachfolgender Basisprospekte fortgesetzt (jeweils der "**Nachfolgende Basisprospekt**"), sofern der jeweilige Nachfolgende Basisprospekt eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots der Wertpapiere vorsieht. Dabei sind diese Endgültigen Bedingungen jeweils mit dem aktuellsten Nachfolgenden Basisprospekt zu lesen. Der jeweilige Nachfolgende Basisprospekt wird vor Ablauf der Gültigkeit des jeweils vorangegangenen

Basisprospekts gebilligt und veröffentlicht werden. Der jeweilige Nachfolgende Basisprospekt wird in elektronischer Form auf der Internetseite [www.jpmorgan-zertifikate.de] [*andere Webseite(n) einfügen*: ●] veröffentlicht.]

Gegenstand der Endgültigen Bedingungen sind [●] (Produkt Nr. [●] im Basisprospekt – [[Wertpapiere][[●] Optionsscheine] [[mit] [Europäischer Ausübungsart] [Amerikanischer Ausübungsart] [mit Barausgleich] [mit Barausgleich in allen Fällen] [mit etwaiger physischer Lieferung]])] [bezogen auf [●] (eingeordnet im Basisprospekt als [ein[e]] [Aktie] [aktienvertretendes Wertpapier] [Index] [Rohstoff] [Futures Kontrakt] [Währungs-Wechselkurs]) (die "**Wertpapiere**").

[*im Fall einer Aufstockung von unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren einfügen*: Die [*Anzahl einfügen*: ●] Wertpapiere [(entsprechend einem Gesamtnennbetrag von [●])] bilden zusammen mit den [*Anzahl einfügen*: ●] Wertpapieren [(entsprechend einem Gesamtnennbetrag von [●])] mit der Wertpapierkennnummer [WKN ●][●], die unter den Endgültigen Bedingungen vom [*Datum einfügen*: ●] (die "**Ersten Endgültigen Bedingungen**") [*Gegebenenfalls weitere Emission einfügen*: ●] zum Basisprospekt vom 7. Juni 2022 in der Fassung etwaiger Nachträge emittiert wurden, eine einheitliche Emission im Sinne des § [●] der Allgemeinen Bedingungen, d.h. sie haben die gleiche [WKN][●] und [– mit Ausnahme der Anzahl –] die gleichen Ausstattungsmerkmale (zusammen die "**Wertpapiere**").]

[*im Fall einer Aufstockung von unter dem Basisprospekt vom 10. Juni 2020 bzw. dem Basisprospekt vom 8. Juni 2021 begebenen Wertpapieren einfügen*: Die [*Anzahl einfügen*: ●] Wertpapiere [(entsprechend einem Gesamtnennbetrag von [●])] bilden zusammen mit den [*Anzahl einfügen*: ●] Wertpapieren [(entsprechend einem Gesamtnennbetrag von [●])] mit der Wertpapierkennnummer [WKN ●][●], die unter den Endgültigen Bedingungen vom [*Datum einfügen*: ●] (die "**Ersten Endgültigen Bedingungen**") [*Gegebenenfalls weitere Emission einfügen*: ●] zum Basisprospekt vom [10. Juni 2020][8. Juni 2021] (der "**Erste Basisprospekt**") in der Fassung etwaiger Nachträge emittiert wurden, eine einheitliche Emission im Sinne des § [●] der Allgemeinen Bedingungen, d.h. sie haben die gleiche [WKN][●] und [– mit Ausnahme der Anzahl –] die gleichen Ausstattungsmerkmale (zusammen die "**Wertpapiere**"). Der Erste Basisprospekt und die Ersten Endgültigen Bedingungen [*Gegebenenfalls weitere Emission einfügen*: ●] und etwaige Bekanntmachungen, die seit der Emission der Wertpapiere mit der Wertpapierkennnummer [WKN ●][●] veröffentlicht wurden, sind auf der Webseite [www.jpmorgan-zertifikate.de] [andere Webseite(n) einfügen: ●] veröffentlicht.]

Die Endgültigen Bedingungen müssen zusammen mit dem Basisprospekt vom 7. Juni 2022 (jeweils in der aktuellen Fassung) einschließlich der durch Verweis einbezogenen Informationen gelesen werden.

Vollständige Informationen zur Emittentin, zur Garantin und zu dem Angebot der Wertpapiere ergeben sich nur aus der Zusammenschau dieser Endgültigen Bedingungen mit dem Basisprospekt (jeweils in der aktuellen Fassung), einschließlich der durch Verweis einbezogenen Informationen.

Die Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt haben die Form eines gesonderten Dokuments gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Prospektverordnung.

Die Endgültigen Bedingungen werden zusammen mit den anderen Bestandteilen des Basisprospekts in elektronischer Form auf der Webseite [www.jpmorgan-zertifikate.de] [*andere Webseite(n) einfügen: ●*] veröffentlicht.

Eine emissionsspezifische Zusammenfassung mit den Basisinformationen für die Wertpapiere ist diesen Endgültigen Bedingungen beigefügt.

EMISSIONSSPEZIFISCHE BEDINGUNGEN

Die folgenden "Emissionsspezifischen Bedingungen" der Wertpapiere sollen die Serie der Wertpapiere ergänzen und die Allgemeinen Bedingungen im Hinblick auf eine bestimmte Serie von Wertpapieren vervollständigen.

[*Die für die jeweilige Serie von Wertpapieren anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen einfügen, wie im Abschnitt "Muster der Emissionsspezifischen Bedingungen" des Basisprospekts enthalten. Im Fall einer Aufstockung von unter dem Basisprospekt vom 10. Juni 2020 begebenen Wertpapieren sind die für die jeweilige Serie von Wertpapieren anwendbaren Emissionsspezifischen Bedingungen einzufügen, wie im Abschnitt "Muster der Emissionsspezifischen Bedingungen" des Basisprospekts vom 10. Juni 2020, das per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen ist, enthalten*]

WEITERE INFORMATIONEN

BÖRSENNOTIERUNG UND ZULASSUNG ZUM HANDEL	[Ein Antrag auf Notierung und Zulassung zum Handel der Wertpapiere [im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Börse Frankfurt Zertifikate AG)] [und] [im nicht-amtlichen regulierten Markt (Freiverkehr) der Börse Stuttgart (EUWAX)] [*andere einfügen*] mit Wirkung ab (frühestens) dem Angebotsbeginn wird/wurde gestellt. Es besteht keine Gewähr, dass diesem Antrag auf Börsennotierung und Zulassung zum Handel stattgegeben wird (bzw. wenn ihm stattgegeben wird, dass dies zum Angebotsbeginn der Fall sein wird).] [Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die (etwaige) Börsennotierung der Wertpapiere an der/den betreffenden Börse/n über ihre gesamte Laufzeit aufrechtzuerhalten. Der Handel in den Wertpapieren kann ausgesetzt und/oder die Börsenzulassung kann nach den anwendbaren Regeln und Vorschriften der betreffenden Börse/n jederzeit eingestellt werden.] [Die Wertpapiere werden nicht an einer Börse notiert oder zum Handel zugelassen.]
[INTERESSEN DER AN [DER EMISSION][DEM ANGEBOT] BETEILIGTEN NATÜRLICHEN UND JURISTISCHEN PERSONEN]	[[●]2]
[GESCHÄTZTE GESAMTKOSTEN FÜR DIE ZULASSUNG ZUM HANDEL UND NETTOBETRAG DER EMISSION/DES ANGEBOTS][3]	[Die geschätzen Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel sind [●] [und der geschätze Betrag der geschätzte Nettoerlös der Emission/des Angbeots ist [●].]
REFERENZWERT	[*Angaben dazu einfügen, wo Einzelheiten zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung und Volatilität des Referenzwertes/der Referenzwerte erhältlich sind.*] [*Soweit der Referenzwert ein Index ist, sind der Name des Index und Angaben dazu einzufügen, wo Informationen über den Index und der maßgebliche Index Disclaimer erhältlich sind. Soweit der Referenzwert kein Index ist, sind entsprechende Informationen einzufügen.*] [*Angabe zu Benchmarks gemäß Artikel 29 Abs. 2 der Benchmark Verordnung* [Die unter den Wertpapieren zu leistende(n)

2 Eine Beschreibung der Interessenkonflikte ist im Abschnitt III. (Risikofaktoren im Zusammenhang mit Interessenkonflikten) im Basisprospekt. Eine Beschreibung dieser Interessen ist nur einzufügen, wenn ergänzende Informationen benötigt werden.

3 Einzufügen nur im Falle von Wertpapieren mit einer Mindeststückelung in Höhe von 100.000 Euro.

	Zahlung(en) wird/werden unter Bezugnahme auf [*Benchmark einfügen:* ●] bestimmt, der/die von [*Namen des Administrators einfügen:* ●] bereitgestellt wird. Zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen ist [*Namen des Administrators einfügen:* ●] in dem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ("**ESMA**") gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) 2016/1011 erstellten und geführten Register der Administratoren und Benchmarks [nicht] eingetragen.]
	[Soweit es der Emittentin bekannt ist, [fällt [*Benchmark einfügen:* ●] gemäß Artikel 2 dieser Verordnung nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/1011] [bzw. es] [finden die Übergangsbestimmungen gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) 2016/1011 Anwendung], so dass es zurzeit für [*Namen des Administrators einfügen:* ●] nicht erforderlich ist, eine Zulassung oder Registrierung zu erlangen (oder, falls außerhalb der Europäischen Union angesiedelt, eine Anerkennung, Übernahme oder Gleichwertigkeit zu erlangen).] [*ggf. weitere Informationen zu Benchmarks gemäß Artikel 29 Abs. 2 der Benchmark Verordnung einfügen*: ●]]
[VERÖFFENTLICHUNG VON INFORMATIONEN NACH ERFOLGTER EMISSION]	[*Soweit anwendbar, Informationen über die Veröffentlichung von Informationen nach der Emission einfügen*: ●]
BEDINGUNGEN DES ANGEBOTS	
Angebotsbeginn:	[●]
Ausgabepreis:	[●]
Ausgabetag:	[●]
Emissionsvolumen:	[●]
[Bedingungen, denen das Angebot unterliegt:]	[Nicht anwendbar] [●]
[Beschreibung des Zeichnungsverfahrens:]	[Nicht anwendbar] [●]
[Beschreibung einer möglichen Reduzierung des Zeichnungsbetrags und Verfahren für Erstattung überschüssiger Beträge an den Zeichner:]	[Nicht anwendbar] [●] [Anleger können ihre Zeichnung während des Angebotszeitraums und nach den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften reduzieren; vorbehaltlich der anwendbaren Gesetze und Vorschriften werden durch den Zeichner gezahlte überschüssige Beträge dem Konto dieses Zeichners, von dem sie abgebucht wurden, wieder gutgeschrieben.]
[Angaben zum Mindest- bzw. Höchstbetrag für Zeichnungen:]	[Nicht anwendbar] [●]
[Angaben zum Verfahren und zu den Fristen für Einzahlungen auf die und Lieferung der	[Nicht anwendbar] [●]

Wertpapiere:]	
[Art und Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsergebnisse:]	[Die Ergebnisse des Angebots können auf der [oder um die] Webseite [www.jpmorgan-zertifikate.de]] eingesehen werden.] [●]
[Verfahren für die Unterrichtung der Zeichner über die zugeteilten Beträge und darüber, ob der Handel aufgenommen werden kann, bevor diese Mitteilung erfolgt ist:]	[Nicht anwendbar] [●]
[Höhe der Kosten und Steuern, die dem Zeichner oder Käufer auferlegt werden:]	[Nicht anwendbar] [●]
[Name/n und Anschrift/en der Platzeure in den verschiedenen Ländern, in denen das Angebot durchgeführt wird, soweit sie der Emittentin bekannt sind:]	[Keine] [●]
[Verwendung der Erlöse:]	[Die Emittentin beabsichtigt die Erlöse aus dem Angebot der Wertpapiere wie folgt zu verwenden: [*Informationen zur Verwendung der Erlöse einfügen:* ●[4]].]
Gebühren:	[Nicht anwendbar] [●]
PROSPEKTPFLICHTIGES ANGEBOT IM EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM (EWR)	[Nicht anwendbar] [Die Wertpapiere können im Europäischen Wirtschaftsraum im Rahmen der nachfolgend erteilten Zustimmung zur Nutzung des Prospekts außerhalb des Anwendungsbereichs des Artikel 1 Absatz 4 der Prospektverordnung in [Deutschland] [und] [Österreich] (die "**Jurisdiktion(en) des Öffentlichen Angebots**") während des Angebotszeitraums öffentlich angeboten werden. "**Angebotszeitraum**" bezeichnet den Zeitraum [ab dem [(und einschließlich) [●] bis zum [(und einschließlich) [●]]] [beginnend ab dem für die entsprechende Jurisdiktion des Öffentlichen Angebots maßgeblichen Angebotsbeginn (einschließlich) bis (voraussichtlich) zum [Bewertungstag] [Laufzeitende der Wertpapiere] [●] (einschließlich).]]
ZUSTIMMUNG ZUR NUTZUNG DES PROSPEKTS	[Die Emittentin stimmt der Nutzung des Basisprospekts durch andere Personen als den Dealer nicht zu.] [*im Fall eines Generalkonsens einfügen*: Die Emittentin stimmt der Nutzung des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen durch alle Finanzintermediäre (Generalkonsens) zu. Der Generalkonsens für die anschließende Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre in Bezug auf die Jurisdiktion(en) des Öffentlichen

[4] Die Emittentin ist in jedem Fall frei in der Verwendung der Erlöse einer Emission von Wertpapieren.

Angebots und für die Dauer des Angebotszeitraums, während der die Wertpapiere weiterverkauft oder endgültig platziert werden können, wird erteilt, vorausgesetzt der Basisprospekt ist weiterhin gemäß Artikel 12 der Prospektverordnung gültig [bzw. das Angebot wird auf Basis eines Nachfolgenden Basisprospekts fortgesetzt, dessen Billigung vor Ablauf der Gültigkeit des vorangegangenen Basisprospekts erfolgt].]

[*im Fall eines Individualkonsens zur Nutzung des Prospekts durch bestimmte Finanzintermediäre in allen Jurisdiktionen des Öffentlichen Angebots, einfügen*: Die Emittentin stimmt der Nutzung des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen durch den/die folgenden Finanzintermediär(e) ("**Bevollmächtigte(r) Anbieter**") (Individualkonsens) für die anschließende Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere in Bezug auf die Jurisdiktion(en) des Öffentlichen Angebots und für die Dauer des Angebotszeitraums, während der die Wertpapiere weiterverkauft oder endgültig platziert werden können, zu, vorausgesetzt der Basisprospekt ist weiterhin gemäß Artikel 12 der Prospektverordnung gültig [bzw. das Angebot wird auf Basis eines Nachfolgenden Basisprospekts fortgesetzt, dessen Billigung vor Ablauf der Gültigkeit des vorangegangenen Basisprospekts erfolgt]: [*Name und Adresse des/der bestimmten Finanzintermediärs(e) einfügen:* ●]]

[*im Fall eines Individualkonsens zur Nutzung des Prospekts durch bestimmte Finanzintermediäre in ausgewählten Jurisdiktionen des Öffentlichen Angebots, einfügen:* Die Emittentin stimmt der Nutzung des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen durch den/die in der untenstehenden Tabelle aufgeführten Finanzintermediär(e) ("**Bevollmächtigte(r) Anbieter**") (Individualkonsens) für die anschließende Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere in Bezug auf die in der untenstehenden Tabelle ausgewählten Jurisdiktion(en) des Öffentlichen Angebots und für die Dauer des Angebotszeitraums, während der die Wertpapiere weiterverkauft oder endgültig platziert werden können, zu, vorausgesetzt der Basisprospekt ist weiterhin gemäß Artikel 12 der Prospektverordnung gültig [bzw. das Angebot wird auf Basis eines Nachfolgenden Basisprospekts fortgesetzt, dessen Billigung vor Ablauf der Gültigkeit des vorangegangenen Basisprospekts erfolgt].

Name und Adresse des/der Bevollmächtigten	Jurisdiktion(en) des Öffentlichen Angebots:

Anbieter(s):

[●] [●]]

EMISSIONSSPEZIFISCHE ZUSAMMENFASSUNG DER WERTPAPIERE

[*Einfügen*]

VII. VERWENDUNG DER ERLÖSE

Die Nettoerlöse aus jeder Emission von Wertpapieren werden von der Emittentin für ihre allgemeine Geschäftszwecke verwendet (einschließlich Absicherungsvereinbarungen). Sofern die Erlöse aus der jeweiligen Emission nicht der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken dienen, werden die jeweiligen Endgültigen Bedingungen weitere Informationen enthalten, einschließlich Informationen über die beabsichtigten Verwendungen der Erlöse und in welcher Reihenfolge die Verwendungen zur Anwendung kommen (die Emittentin ist aber in jedem Fall frei in der Verwendung der Erlöse einer Emission von Wertpapieren).

VIII. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

Vorbehaltlich der Bestimmungen der Programmvereinbarung (in ihrer aktuellen Fassung, wie gegebenenfalls ergänzt bzw. neu formuliert) (die "**Programmvereinbarung**") zwischen der Emittentin, der Garantin, dem Dealer und dem Arrangeur, werden die Wertpapiere auf fortlaufender Basis von der Emittentin dem Dealer angeboten. Der Ausgabepreis wird von der Emittentin in Absprache mit dem Dealer zum Zeitpunkt des öffentlichen Angebots der Wertpapiere bestimmt. Der Angebotspreis dieser Wertpapiere ist der Ausgabepreis oder ein anderer Preis, der zwischen einem Anleger und dem maßgeblichen Finanzintermediär vereinbart wird, der das Angebot der Wertpapiere an einen solchen Anleger stellt. Die Wertpapiere können auch durch den Finanzintermediär im Namen der Emittentin verkauft werden.

Die Emittentin zahlt gegebenenfalls an jeden Finanzintermediär eine Provision, die zwischen der Emittentin und dem Finanzintermediär im Hinblick auf die Wertpapiere, die vom Finanzintermediär übernommen wird, vereinbart wird.

Für jede Person, die Wertpapiere zu irgendeinem Zeitpunkt kauft, wird angenommen, dass sie die nachfolgenden Verkaufsbeschränkungen anerkennt, versteht und einhält.

Verkaufsbeschränkungen

Europäischer Währungsraum

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, sichern der Dealer, der die Wertpapiere anbietet und jeder Finanzintermediär, der unter dem Programm ernannt wird, zu und verpflichten sich, dass sie keine Wertpapiere in einem Mitgliedstaat öffentlich angeboten haben und anbieten werden, die Gegenstand des in dem Basisprospekt, wie durch die Endgültigen Bedingungen ergänzt, vorgesehenen Angebots sind. Unter folgenden Bedingungen kann ein öffentliches Angebot der Wertpapiere jedoch in einem Mitgliedstaat erfolgen:

(a) wenn die Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die Wertpapiere bestimmen, dass ein Angebot dieser Wertpapiere auf eine andere Weise als nach Artikel 1 (4) der Prospektverordnung in diesem Mitgliedstaat erfolgen darf (ein "**Prospektpflichtiges Angebot**"), ab dem Tag der Veröffentlichung des Prospekts in Bezug auf diese Wertpapiere, der von der zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaats gebilligt wurde bzw. in einem anderen Mitgliedstaat gebilligt und die zuständige Behörde in diesem Mitgliedstaat unterrichtet wurde, vorausgesetzt, dass ein solcher Prospekt nachträglich durch die Endgültigen Bedingungen, die ein Prospektpflichtiges Angebot vorsehen, in Übereinstimmung mit der Prospekverordnung ergänzt wurde und vorausgesetzt, dass das Prospektpflichtige Angebot nur in dem Zeitraum unterbreitet wird, dessen Beginn und Ende durch Angaben im Prospekt oder gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert wurde, und nur, sofern der Emittent deren Verwendung zum Zwecke des Prospektpflichtigen Angebots schriftlich zugestimmt hat;

(b) zu jedem Zeitpunkt an Personen, die qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektverordnung sind;

(c) zu jedem Zeitpunkt an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen (welche keine qualifizierten Anleger im Sinne der Prospektverordnung sind) vorbehaltlich der Einholung der vorherigen Zustimmung des bzw. der jeweiligen von dem Emittenten für dieses Angebot bestellten maßgeblichen Finanzintermediär; oder

(d) zu jedem Zeitpunkt unter anderen in Artikel 1 (4) der Prospektverordnung vorgesehenen Umständen,

sofern keines dieser unter (b) bis (d) fallenden Angebote die Emittentin, den Dealer oder einen Finanzintermediär verpflichtet, einen Prospekt gemäß Artikel 3 der Prospekverordnung oder einen Nachtrag zu einem Prospekt gemäß Artikel 23 der Prospektverordnung zu veröffentlichen.

Für die Zwecke dieser Vorschrift bezeichnet der Ausdruck "**öffentliches Angebot der Wertpapiere**" in Bezug auf Wertpapiere in einem Mitgliedstaat eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung

dieser Wertpapiere zu entscheiden und der Begriff "**Prospektverordnung**" bezeichnet Verordnung (EU) 2017/1129.

Der Dealer versichert und bestätigt und jeder Finanzintermediär, der unter dem Programm ernannt wird, wird versichern und zustimmen, dass jegliche Provisionen, Gebühren und nicht-monetäre Vorteile, die die Emittentin zahlt, mit den maßgeblichen Bestimmungen der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (Richtlinie 2014/65/EU in der jeweils aktuellen Fassung, "**MiFID II**") übereinstimmt.

Vereinigte Staaten

Allgemeines

Die Wertpapiere, die Garantie und, in bestimmten Fällen, die bei Tilgung oder Ausübung der Wertpapiere gegebenenfalls zu liefernden Wertpapiere wurden und werden nicht nach dem Securities Act oder anderen Gesetzen oder Kompetenzen eines sonstigen Staates der Vereinigten Staaten registriert. Der Handel in den Wertpapieren wurde nicht von der CFTC unter dem Commodity Exchange Act oder einer sonstigen US-staatlichen oder bundesstaatlichen Bankenaufsichtsbehörde oder sonstigen US oder ausländischen Aufsichtsbehörden zugelassen.

Weder die SEC noch eine sonstige staatliche Wertpapieraufsicht hat die Wertpapiere oder die Garantie gebilligt bzw. nicht gebilligt oder hat bestimmt, dass dieser Basisprospekt richtig oder vollständig ist. Jede davon abweichende Aussage stellt eine strafrechtliche Verletzung dar.

JPMSP ist nicht als Investmentgesellschaft (*investment company*) unter dem US-Investmentgesellschaft Gesetz (*Investment Company Act*) registriert und eine solche Registrierung ist auch nicht beabsichtigt.

Entsprechend dürfen die Wertpapiere zu keinem Zeitpunkt an eine oder für oder zugunsten einer US-Person angeboten, verkauft, übertragen, verpfändet, abgetreten, geliefert, ausgeübt oder zurückgezahlt werden; diese Beschränkung gilt jedoch nicht gegenüber einer US-Person, die ein verbundenes Unternehmen (wie in Abschnitt 405 des Securities Act definiert) der Emittentin ist. Der in diesem Basisprospekt verwendete Begriff "U.S. Person" meint jede Person wie unter Rule 902(k) der Regulation S definiert.

Der Dealer hat weiterhin in der Programmvereinbarung zugestimmt und vereinbart und jeder Finanzintermediär, der von der Emittentin für eine bestimmte Emission von Wertpapieren ernannt wird, wird zustimmen und vereinbaren, dass er, seine verbundenen Unternehmen und jede sonstige Person, die in seinem Namen handelt, zu keinem Zeitpunkt Wertpapiere angeboten oder verkauft hat bzw. anbieten und verkaufen wird, außer in Einklang mit Regulation S unter dem Securities Act und dass weder er, seine verbundenen Unternehmen und jede sonstige Person, die in seinem Namen handelt, keine Verkaufsbemühungen hinsichtlich der Wertpapiere unternommen haben oder unternehmen werden und dass sie die Anforderungen an die Angebotsbeschränkungen der Regulation S eingehalten haben und einhalten werden. Die in diesem und dem vorstehenden Absatz verwendeten Begriffe (mit Ausnahme des oben definierten Begriffs "U.S. Person") haben die ihnen in Regulation S zugewiesene Bedeutung.

Der Dealer hat weiterhin in der Programmvereinbarung zugestimmt und jeder Finanzintermediär, der von der Emittentin für eine bestimmte Emission von Wertpapieren ernannt wird, wird zustimmen, dass er, seine verbundenen Unternehmen und jede sonstige Person, die in seinem Namen handelt, zum oder vor dem Zeitpunkt der Bestätigung eines Verkaufs der Wertpapiere an jede Vertriebsstelle, Vertriebspartner oder sonstige Person (die eine Vertriebsprovision, Gebühr oder sonstige Belohnung erhält), die solche Wertpapiere oder die Garantie von ihr kauft (im Primär- oder Sekundärmarkt) eine schriftliche Bestätigung oder Mitteilung zukommen lässt, aus der hervorgeht, dass der Erwerber denselben Angebots- bzw. Verkaufsbeschränkungen unterliegt und die die Angebots- bzw. Verkaufsbeschränkungen der Wertpapiere in die Vereinigten Staaten bzw. an eine oder für oder zugunsten einer US-Person enthält.

Für jeden Inhaber und jeden rechtlichen bzw. wirtschaftlichen Eigentümer eines Wertpapiers gilt als Bedingung beim Kauf als zugesichert, dass die Emittentin, die Garantin, die Programmstelle, jede weitere Stelle, der Arrangeur, der Dealer, der Finanzintermediär und deren verbundene Unternehmen und sonstige Personen sich auf die Richtigkeit der Bestätigungen, Zusicherungen und Zustimmungen, die

vom Inhaber und den rechtlichen bzw. wirtschaftlichen Eigentümer im Rahmen dieses Basisprospekts gemacht werden, wahr und richtig sind.

Die Wertpapiere dürfen zu keinem Zeitpunkt von der U.S. Person bzw. in deren wirtschaftlichem Interesse gehalten werden; diese Beschränkung gilt jedoch nicht gegenüber einer US-Person, die ein verbundenes Unternehmen (wie in Abschnitt 405 des Securities Act definiert) der Emittentin ist. Für jeden Inhaber und jeden rechtlichen bzw. wirtschaftlichen Eigentümer eines Wertpapiers, der kein verbundenes Unternehmen (wie in Abschnitt 405 des Securities Act definiert) der Emittentin ist, gilt als Bedingung beim Kauf Folgendes als zugesichert: (A) weder er noch der wirtschaftlich Berechtigte für die Wertpapiere (i) ist in den Vereinigten Staaten ansässig, (ii) ist eine U.S. Person, die kein verbundenes Unternehmen (wie in Abschnitt 405 des Securities Act definiert) der Emittentin ist, oder (iii) wurde, während er in den Vereinigten Staaten war, angesprochen, die Wertpapiere zu kaufen und (B) er darf die Wertpapiere oder etwaige Interessen an den Wertpapieren zu keinem Zeitpunkt an eine oder für oder zugunsten einer US-Person, die kein verbundenes Unternehmen (wie in Abschnitt 405 des Securities Act definiert) der Emittentin ist, anbieten, verkaufen, übertragen, verpfänden, abtreten, liefern, ausüben oder zurückzahlen.

Im Hinblick auf alle Optionsscheine wird für jeden Inhaber und rechtlichen bzw. wirtschaftlichen Eigentümer eines Optionsscheins angenommen, dass er beim Kauf zustimmt, dass er keine Absicherungsgeschäfte im Hinblick auf die Optionsscheine eingeht, es sei denn diese stehen im Einklang mit dem Securities Act bzw. dem Commodity Exchange Act.

Im Hinblick auf alle Wertpapiere wird für jeden Inhaber und rechtlichen bzw. wirtschaftlichen Eigentümer eines solchen Wertpapiers im Fall einer Ausübung oder Tilgung bei der Wertpapiere geliefert werden können, angenommen, dass er beim Kauf die folgenden Punkte akzeptiert und zustimmt:

(i) er wird die Wertpapiere nicht ausüben oder tilgen und er versteht und erklärt sich bereit, dass die im Fall einer Ausübung oder Tilgung zu liefernden Wertpapiere nicht in die Vereinigten Staaten geliefert werden können bzw. dass die Wertpapiere nicht auf ein Konto oder zugunsten einer US Person, die kein verbundenes Unternehmen (wie in Abschnitt 405 des Securities Act definiert) der Emittentin ist, auf ein Konto geliefert werden können;

(ii) er wird nur solche Absicherungsgeschäfte im Hinblick auf die Wertpapiere und die Wertpapiere, die im Fall einer Ausübung oder Tilgung geliefert werden, die im Einklang mit dem Securities Act und dem Commodity Exchange Act stehen; und

(iii) er versteht und akzeptiert, dass die Wertpapiere eine Erklärung enthalten, welche die anwendbaren Verkaufsbeschränkungen unter dem Securities Act enthalten und dass seine Zustimmung als Bedingung für den Erwerb der Wertpapiere bzw. rechtlicher oder wirtschaftlicher Interessen als abgegeben gilt.

Die Wertpapiere dürfen nicht an einen Pensionsplan (*pension plan*) oder Fürsorgeplan (*welfare plan*) wie in Abschnitt 3 des Employee Retirement Income Security Act ("ERISA") definiert, der Title I von ERISA unterliegt, einen Plan oder sonstige Vereinbarung gemäß Abschnitt 4975 des Internal Revenue Codes, eine Einheit, deren Vermögen als Vermögen eines solchen Plans oder einer solchen Vereinbarung angesehen wird oder einen staatlichen, kirchlichen oder sonstigen Plan, dessen zugrundeliegenden Gesetze oder Bestimmungen ähnlich wie Title I von ERISA oder Abschnitt 4975 des Internal Revenue Codes sind, verkauft oder übertragen werden. Für jeden Inhaber und rechtlichen bzw. wirtschaftlichen Eigentümer wird beim Kauf angenommen, dass er zusichert, dass er die Wertpapiere nicht für oder im Interesse eines im vorgenannten Satz genannten Plans oder einer im vorgenannten Satz genannten Vereinbarung kauft bzw. dass er die Wertpapiere nicht an einen im vorgenannten Satz genannten Plan oder eine im vorgenannten Satz genannte Vereinbarung überträgt.

IX. BESTEUERUNG

Warnhinweis zur Besteuerung

Die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaates des Anlegers und des Gründungsstaats der Emittentin kann sich auf die aus den Wertpapieren erzielten Erträge auswirken.

Jeder potentielle Anleger sollte hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen des Erwerbs, des Eigentums und der Veräußerung von Wertpapieren den Rat eines Vertreters der steuerberatenden Berufe einholen.

U.S. Bundeseinkommensbesteuerung

DER NACHSTEHENDE ÜBERBLICK ÜBER DIE KONSEQUENZEN HINSICHTLICH DER U.S.-BUNDESEINKOMMENSTEUER IST NUR EIN ALLGEMEINER ÜBERBLICK UND BESCHREIBT NICHT ALLE STEUERKONSEQUENZEN, DIE FÜR EINEN ANLEGER UNTER BERÜCKSICHTIGUNG SEINER BESONDEREN GEGEBENHEITEN RELEVANT SEIN KÖNNTEN, UND ZWAR EINSCHLIESSLICH ABER NICHT BESCHRÄNKT AUF EINEN ANLEGER, DER FÜR ZWECKE DER U.S.-BUNDESEINKOMMENSTEUER EINE KONTROLLIERTE AUSLÄNDISCHE KAPITALGESELLSCHAFT, EINE PASSIVE AUSLÄNDISCHE INVESTITIONSGESELLSCHAFT, EIN FINANZINSTITUT, EINE VERSICHERUNGSGESELLSCHAFT, EIN WERTPAPIER- ODER WÄHRUNGSHÄNDLER, EINE REGULIERTE INVESTMENTGESELLSCHAFT, EINE PENSIONSKASSE, EINE STEUERBEFREITE ORGANISATION, EINE PERSONENGESELLSCHAFT ODER EINE ANDERE STEUERLICH TRANSPARENTE RECHTSFORM IST, ODER DIE WERTPAPIERE IN EINER GEGENLÄUFIGEN TRANSAKTION ("*STRADDLE*"), EINER UMWANDLUNGSTRANSAKTION ("*CONVERSION TRANSACTION*") ODER EINER TRANSAKTION, DIE EINE POSITION AUFLÖST, DIE DER INVESTOR BEREITS INNE HAT ("*CONSTRUCTIVE SALE TRANSACTION*") HÄLT. ANLEGER SOLLTEN IM HINBLICK AUF IHRE INDIVIDUELLEN STEUERLICHEN KONSEQUENZEN AUS DEM HALTEN DER WERTAPIERE, DER ANWENDBARKEIT UND WIRKUNG VON BUNDES- UND NICHT EINKOMMENSTEUERBEZOGENEN, STAATLICHEN, LOKALEN, NICHT U.S. UND ANDEREN STEUERGESETZEN UND MÖGLICHEN ÄNDERUNGEN IM STEUERRECHT IHRE STEUERBERATER KONSULTIEREN.

Die nachfolgenden Erläuterungen sind eine Zusammenfassung bestimmter Konsequenzen hinsichtlich der U.S.-Bundeseinkommensteuer, die für den Kauf, das Eigentum und die Veräußerung von Wertpapieren durch Nicht-U.S.-Inhaber (wie nachstehend definiert) relevant sein können. Diese Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, eine vollständige Darstellung aller Konsequenzen hinsichtlich der U.S.-Bundeseinkommensteuer zu sein, die für den Erwerb, das Eigentum oder die Veräußerung von Wertpapieren durch einen bestimmten Anleger relevant sein können, und befasst sich nicht mit steuerlichen Überlegungen in Bezug auf (i) Nicht-U.S.-Inhaber (wie nachstehend definiert), die in Bezug auf ein Wertpapier in einem Steuerjahr, in dem sich der jeweilige Nicht-U.S.-Inhaber 183 oder mehr Tage in den Vereinigten Staaten aufhält, Gewinne erfassen, (ii) Personen, die die Wertpapiere nicht als Kapitalvermögen halten, (iii) Anleger, die (direkt oder indirekt) mindestens 10 % der Stimmrechte oder des Werts des Grundkapitals der Emittentin halten bzw. so behandelt werden, oder (iv) sofern nichts anderes angegeben ist, Personen, die die Wertpapiere nicht bei ihrer Erstemission erworben haben.

Diese Zusammenfassung befasst sich nicht mit den wesentlichen Konsequenzen hinsichtlich der U.S.-Bundeseinkommensteuer in Bezug auf jede Art von Wertpapieren, die unter diesem Programm ausgegeben werden können; die jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthalten unter Umständen zusätzliche und geänderte Offenlegungen bezüglich der wesentlichen Konsequenzen hinsichtlich der U.S.-Bundeseinkommensteuer, die jeweils für diese Art von Wertpapieren relevant sind. Auch befasst sich diese Zusammenfassung nicht mit den Überlegungen des Inhabers eines Wertpapiers, die möglicherweise für Inhaber von Aktien oder sonstigen Beteiligungen relevant sind.

Diese Zusammenfassung basiert auf dem Code, Bestimmungen des U.S. Treasury Departments sowie diesbezüglichen gerichtlichen und verwaltungsrechtlichen Auslegungen, jeweils in der zu dem Datum dieses Basisprospekts geltenden und verfügbaren Fassung. Änderungen der vorstehenden Bestimmungen

oder Auslegungen können sich (ggf. rückwirkend) auf die nachstehend erläuterten Steuerkonsequenzen auswirken. Darüber hinaus bezieht sich diese Zusammenfassung ausschließlich auf U.S. Bundeseinkommensteuern und nicht auf Steuerkonsequenzen aufgrund der Steuergesetze einer Rechtsordnung auf U.S.-Bundesstaats- oder lokaler Ebene oder ausländischer Steuergesetze, oder aufgrund anderer U.S.-Bundessteuern. Potenzielle Käufer von Wertpapieren sollten sich vor dem Hintergrund ihrer eigenen besonderen Gegebenheiten hinsichtlich der Steuerkonsequenzen auf U.S.-Bundes-, staatlicher oder lokaler Ebene bzw. Steuerkonsequenzen außerhalb der Vereinigten Staaten in Zusammenhang mit dem Halten von Wertpapieren an ihren Steuerberater wenden.

Die Wertpapiere sind komplexe derivative Wertpapiere, deren jeweilige Endgültige Bedingungen sich von Serie zu Serie erheblich unterscheiden können. Auf U.S.-Bundesebene gibt es nur in begrenztem Umfang behördliche Bestimmungen, die für die Wertpapiere gelten, und solche Bestimmungen werden die Wertpapiere unter Umständen nicht direkt beeinflussen, deren Bedingungen im Wesentlichen denen eines bestimmten Wertpapiers entsprechen. Dementsprechend ist die ordnungsgemäße Einordnung der Wertpapiere für Zwecke der U.S.-Bundeseinkommensteuer nach geltendem Recht unter Umständen unklar. Zeitpunkt sowie Art und Weise der Erfassung von Einkommen durch einen Inhaber für Zwecke der U.S.-Bundeseinkommensteuer können ungewiss sein und sich abhängig von den jeweiligen Bedingungen eines Wertpapiers unterscheiden. Es werden für die Zwecke der U.S.-Bundeseinkommensteuer keine Entscheidungen der U.S.-Bundessteuerbehörde (Internal Revenue Service – IRS) hinsichtlich der Einordnung der hiernach ausgegebenen Wertpapiere erwirkt, und die U.S.-Bundessteuerbehörde (Internal Revenue Service) oder ein Gericht werden mit der nachstehend beschriebenen Vorgehensweise unter Umständen nicht einverstanden sein. Dementsprechend wird allen potenziellen Käufern dringend empfohlen, zu allen Gesichtspunkten der Konsequenzen hinsichtlich der U.S.-Bundeseinkommensteuer in Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten oder der Veräußerung von Wertpapieren ihren eigenen Steuerberater zu konsultieren.

Die folgende Diskussion ist auf solche Personen beschränkt, die nicht U.S.-Inhaber ("**Nicht-U.S.-Inhaber**") sind. Der Begriff "**U.S.-Inhaber**" bezeichnet einen wirtschaftlichen Eigentümer von Wertpapieren, der für Zwecke der U.S.-Bundeseinkommensteuer (i) ein Staatsbürger oder Ansässiger der Vereinigten Staaten von Amerika ist, (ii) eine nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründete oder organisierte Kapitalgesellschaft oder andere juristische Person, die wie eine Kapitalgesellschaft behandelt wird, ist (iii) ein Vermögen, dessen Einkommen ohne Rücksicht auf dessen Herkunft der U.S.-Einkommensteuer unterliegt, ist, oder (iv) ein Trust ist, wenn ein U.S.-Gericht ermächtigt ist, direkte Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben und eine oder mehrere U.S.-Bürger befähigt sind, alle wesentlichen Entscheidungen für den Trust zu treffen oder wenn der Trust selbst beantragt hat, als inländischer Trust im Sinne der U.S.-Bundeseinkommensteuer behandelt zu werden. Die Behandlung eines Gesellschafters einer Personengesellschaft, die Wertpapiere hält, für Zwecke der U.S.-Bundeseinkommensteuer hängt vom Status des Gesellschafters und den Aktivitäten der Personengesellschaft ab. Anleger, die Personengesellschaften sind, sollten ihren Steuerberater über die U.S.-Bundeseinkommensteuer-Konsequenzen für ihre Gesellschafter in Hinblick auf den Erwerb, den Besitz und die Veräußerung von Wertpapieren durch die Personengesellschaft konsultieren.

Besteuerung von Nicht-U.S.-Inhabern

U.S.-Quellensteuer

Zahlung von Zinsen und Zusätzlichen Beträgen

Vorbehaltlich der untenstehenden Diskussion in den Abschnitten "*US-Quellensteuer im Rahmen von FATCA*", "*U.S.-Bundesquellensteuer auf dividendenäquivalente Zahlungen*", "*U.S.-Steuergesetz bezüglich ausländischer Investitionen in Immobilien*" und "*U.S.-Ersatzbesteuerung und Auskunftserteilung*" erwartet die Emittentin, dass Zinszahlungen und Zahlungen Zusätzlicher Beträge auf die Wertpapiere an einen Nicht-U.S.-Inhaber grundsätzlich nicht von der U.S.-amerikanischen Bundesquellen- oder Einkommensteuer betroffen sein werden, vorausgesetzt, dass, im Falle der U.S. Einkommensteuer, (i) eine solche Zahlung nicht in tatsächlichem Zusammenhang mit der Durchführung eines Handels oder Geschäfts eines solchen Nicht-U.S.-Inhabers in den Vereinigten Staaten (und die Zinsen nicht einer ständigen Niederlassung dieses Nicht-U.S.-Inhabers innerhalb der Vereinigten Staaten zuzuordnen sind, sofern ein Einkommensteuerabkommen Anwendung findet) steht, und (ii) eine gegenwärtige oder frühere Verbindung zwischen dem Nicht-U.S.-Inhaber und den Vereinigten Staaten

besteht oder bestanden hat. Ein Nicht-U.S.-Inhaber, bei dem es sich um ein Unternehmen handelt, kann unter bestimmten Umständen auch einer zusätzlichen "Besteuerung von Filialgewinnen" in Bezug auf ein solches tatsächlich in Zusammenhang stehendes Einkommen unterliegen, die derzeit 30 % beträgt (oder, sofern dieses Einkommen einer von einem solchen Nicht-U.S.-Inhaber innerhalb der Vereinigten Staaten unterhaltenen ständigen Niederlassung zuzuordnen ist, zu einem niedrigeren Satz im Rahmen eines jeweiligen Steuerabkommens). Ein solcher Nicht-U.S.-Inhaber sollte sich in Bezug auf seine besonderen Steuerkonsequenzen an seinen Steuerberater wenden.

Verkauf, Tausch, Stilllegung oder sonstige steuerpflichtige Veräußerung der Wertpapiere

Vorbehaltlich der untenstehenden Diskussion in den Abschnitten "*US-Quellensteuer im Rahmen von FATCA*", "*U.S.-Bundesquellensteuer auf dividendenäquivalente Zahlungen*", "*U.S.-Steuergesetz bezüglich ausländischer Immobilienanlagen*" und "*U.S.-Ersatzbesteuerung und Auskunftserteilung*" wird ein Nicht-U.S.-Inhaber grundsätzlich in Bezug auf Gewinne aus dem Verkauf, dem Tausch, der Stilllegung oder sonstigen steuerpflichtigen Veräußerung der Wertpapiere nicht von der U.S.-amerikanischen Bundeseinkommen- oder -quellensteuer betroffen sein, es sei denn, (i) der Gewinn steht in tatsächlichem Zusammenhang mit der Durchführung eines Handels oder Geschäfts eines solchen Nicht-U.S.-Inhabers in den Vereinigten Staaten (und der Gewinn ist einer ständigen Niederlassung dieses Nicht-U.S.-Inhabers innerhalb der Vereinigten Staaten zuzuordnen, sofern ein Einkommensteuerabkommen Anwendung findet), oder (ii) es besteht oder bestand eine gegenwärtige oder frühere Verbindung zwischen dem Nicht-U.S.-Inhaber und den Vereinigten Staaten. Die vorstehend unter (i) beschriebenen Nicht-U.S.-Inhaber unterliegen in Bezug auf solche Gewinne in der gleichen Weise der U.S.-Einkommensteuer wie ein U.S.-Inhaber; handelt es sich bei dem Nicht-U.S.-Inhaber um ein ausländisches Unternehmen, unterliegt er unter Umständen auch der vorstehend beschriebenen Besteuerung von Filialgewinnen. Die vorstehend unter (ii) beschriebenen Nicht-U.S.-Inhaber können einer pauschalen Besteuerung von 30 % auf den aus dem Verkauf, dem Tausch, der Stilllegung oder sonstigen steuerpflichtigen Veräußerung der Wertpapiere erzielten Gewinn unterliegen, die gegen bestimmte U.S.-Kapitalverluste aufgerechnet werden kann (unbeschadet der Tatsache, dass ein solcher Inhaber für Zwecke der U.S.-Einkommensteuer nicht als in den USA ansässig gilt). Ein Betrag, der den auf die Wertpapiere aufgelaufenen, aber noch nicht gezahlten Zinsen zuzurechnen ist, wird grundsätzlich genauso als Zinszahlung behandelt, wie vorstehend unter "*Zahlung von Zinsen und zusätzlichen Beträgen*" erläutert.

U.S.-Quellensteuer im Rahmen von FATCA

Wie nachstehend unter "**FATCA**" näher beschrieben, könnten an eine juristische Person außerhalb der USA geleistete Zahlungen unabhängig von anderweitig geltenden Befreiungen von der U.S.-Quellensteuer einer separaten U.S.-Quellensteuer in Höhe von 30 % unterliegen.

U.S.-Bundesquellensteuer auf dividendenäquivalente Zahlungen

Gemäß Abschnitt 871(m) des U.S.-Bundeseinkommensteuergesetzes (U.S. Internal Revenue Code, der "**Code**") und den ergänzenden Rechtsverordnungen (zusammen, "**Abschnitt 871(m)**") werden Zahlungen auf Finanzinstrumente, die sich auf Aktien eines oder mehrerer U.S.-Unternehmen beziehen, unter Umständen als "dividendenäquivalente" Zahlungen behandelt, die Gegenstand der U.S.-Bundesquellensteuer in Höhe von 30 Prozent sind (soweit nicht anderweitig durch ein anwendbares Doppelbesteuerungsabkommen in Bezug auf die Einkommensteuer reduziert). Zu diesem Zweck kann ein Finanzinstrument, das sich auf bestimmte Werte oder andere Investitionsvehikel bezieht, die an Aktien von U.S.-Unternehmen, obgleich, direkt oder synthetisch durch Finanzinstrumente, beteiligt sind, so behandelt werden, als ob es sich auf die Aktien von U.S.-Unternehmen bezieht. Im Allgemeinen ist eine Zahlung "dividendenäquivalent", die direkt oder indirekt von einer U.S.-Dividendenausschüttung abhängig ist oder durch Bezugnahme auf eine Dividende aus U.S.-Quellen festgelegt wird. Für Finanzinstrumente, die am oder nach dem 1. Januar 2017, jedoch vor dem 1. Januar 2023 emittiert werden, sehen die Regelungen und die Vorgaben der U.S.-Bundessteuerbehörde (Internal Revenue Service) in Abschnitt 871(m) vor, dass dividendenäquivalente Zahlungen Gegenstand eines Steuerabzugs sind, wenn das Instrument entweder im Hinblick auf eine zugrundeliegende U.S.-Aktie oder einen U.S.-Aktienbestandteil eines zugrundeliegenden Index oder Korb eine "Delta"-Position von eins hat. Bei Finanzinstrumenten, die am oder nach dem 1. Januar 2023 emittiert werden, unterliegen dividendenäquivalente Zahlungen auf (i) ein "einfaches" Finanzinstrument, das eine Delta-Position von 0,8 oder höher hinsichtlich einer zugrundeliegenden U.S.-Aktie oder eines U.S.-Aktienbestandteils eines

zugrundeliegenden Index oder Korbs hat, und (ii) ein "komplexes" Finanzinstrument, das den Test der "wesentlichen Gleichwertigkeit" im Hinblick auf eine zugrundeliegende U.S.-Aktie oder den U.S.-Aktienbestandteil eines zugrundeliegenden Index oder Korbs erfüllt, der Bundesquellensteuer gemäß Abschnitt 871(m). Ein Beispiel für ein einfaches Finanzinstrument ist ein Instrument, bei dem hinsichtlich jeder zugrundeliegenden U.S.-Aktie oder dem U.S.-Aktienbestandteils eines zugrundeliegenden Index oder Korbs, alle bei Fälligkeit, Ausübung oder eines anderen Zahlungsfeststellungstags zu zahlenden oder zu erhaltenden Beträge unter Bezug auf eine einfache, feste Anzahl von Aktien der zugrundeliegenden U.S.-Aktie oder des U.S.-Aktienbestandteils eines zugrundeliegenden Index oder Korbs berechnet werden, vorausgesetzt, dass die Anzahl der Aktien zum Berechnungszeitpunkt für das Instrument festgestellt werden kann und ein einmaliger Fälligkeits- oder Ausübungstag, an dem alle Beträge (mit Ausnahme von Vorauszahlungen und periodischen Zahlungen) hinsichtlich der zugrundeliegenden U.S.-Aktie oder des U.S.-Aktienbestandteils eines zugrundeliegenden Index oder Korbs, berechnet werden müssen, vorliegt. Ein einfaches Finanzinstrument ist beispielsweise ein Instrument, das den Inhaber dazu berechtigt, den Wertzuwachs (oder eine Reduzierung der Kapitalzahlung entsprechend dem gesamten Wertverlust) in einem U.S.-Aktienbestand von 100 Aktien und alle periodischen Dividendenzahlungen auf diese Aktien zu erhalten. Stark vereinfacht ausgedrückt ist ein komplexes Finanzinstrument ein Instrument, das nicht der oben stehenden Beschreibung eines einfachen Finanzinstruments entspricht.

Die Delta-Position von Finanzinstrumenten wird grundsätzlich als das Verhältnis der Änderung des Markpreises des Instruments zu einer kleinen Änderung des Marktpreises der Anzahl der zugrundeliegenden U.S.-Aktien definiert. Ein Finanzinstrument gilt dann als eine Delta-Position von eins abbildend, wenn es eine hundertprozentige Beteiligung an allen Wertsteigerungen und Wertverlusten einer oder mehrerer zugrundeliegender U.S.-Aktien vorsieht. Sehr allgemein gefasst analysiert der Test der wesentlichen Gleichwertigkeit bei komplexen Finanzinstrumenten, ob ein Finanzinstrument eine Korrelation mit den entsprechenden zugrundeliegenden U.S.-Aktien hat, die mindestens so groß ist, wie die eines einfachen Finanzinstruments mit einer Delta-Position von mindestens 0,8.

Die Delta-Position oder wesentliche Gleichwertigkeit eines Finanzinstruments wird entsprechend den Vorschriften grundsätzlich zum Zeitpunkt der Preisfeststellung oder am Ausgabetag des Instruments bestimmt. Jedoch muss der Ausgabetag als Bestimmungstag genommen werden, wenn das Finanzinstrument mehr als 14 Kalendertage vor der Ausgabe gepreist wird. Weiterhin kann es verlangt sein, die Delta-Position oder die wesentliche Gleichwertigkeit von Wertpapieren, die sich im Wertpapierbestand eines mit der Emittentin verbundenen Unternehmens befinden (zwischen der Emission und dem Erwerb durch einen Investor) zum Zeitpunkt des Verkaufs oder der Verfügung aus dem Bestand durch das verbundene Unternehmen erneut zu überprüfen. Wenn für Wertpapiere, die aus einem Wertpapierbestand veräußert werden, bestimmt wird, dass sie Gegenstand eines Steuerabzugs gemäß Abschnitt 871(m) sind, und bezüglich derselben Serie von Wertpapieren bei der Emission festgelegt wurde, dass sie nicht Gegenstand von Abschnitt 871(m) sind, können Inhaber der Wertpapiere, die bei der Emission veräußert wurden hierdurch negativ beeinflusst sein, soweit die Emittentin die Wertpapiere, die bei der Emission veräußert wurden und diejenigen Wertpapieren die aus einem Wertpapierbestand veräußert wurden, nicht separat aufzeichnet und unterscheidet oder dies nicht kann. Weiterhin kann ein Wertpapier für die Zwecke des Abschnitts 871(m) infolge wesentlicher Änderungen der Wertpapierbedingungen als neu emittiert behandelt werden. In diesem Zusammenhang kann eine Neugewichtung oder eine Anpassung der Komponenten eines zugrundeliegenden Index oder Korbs als Neuemission des Wertpapiers angesehen werden (dies gilt auch für Zwecke der Anwendung der Stichtage, die sich aus Abschnitt 871(m) ergeben). Die Emittentin beabsichtigt, die Position zu vertreten, dass ein Wertpapier als Folge einer nicht willkürlichen Neugewichtung oder Anpassung an die Komponenten eines zugrundeliegenden Index oder Korbs, der Ausübung von Ermessen durch die Stelle, die den Index oder Korb zur Verfügung stellt oder eines Gremiums, das dafür verantwortlich ist, den Index oder Korb durch die Interpretation der veröffentlichten vordefinierten Kriterien zu unterhalten oder einer anderweitig aufgrund eines Marktstörungsereignisses oder eines ähnlichen Ereignisses erforderlichen Ermessensausübung, nicht als neuemittiert in diesem Sinne behandelt werden soll. Durch eine wesentliche Änderung kann ein Wertpapier, das zum Zeitpunkt der Emission nicht Gegenstand eines Steuerabzugs gemäß Abschnitt 871(m) war, zum Zeitpunkt der fingierten Neuemission Gegenstand des Steuerabzugs werden.

Eine Serie von Wertpapieren, die sich auf einen Index oder Korb bezieht, der als „qualifizierter Index“ behandelt wird, ist nicht Gegenstand des Steuerabzugs gemäß Abschnitt 871(m). Dies gilt auch dann,

wenn diese Wertpapiere, soweit anwendbar, die Voraussetzungen der Delta-Position oder den Test der wesentlichen Gleichwertigkeit im Hinblick auf die U.S.-Aktien-Bestandteile des Index erfüllen. Ein qualifizierter Index ist grundsätzlich ein Index, welcher passiv und divers ausgestaltet ist, zahlreich genutzt wird und im Festlegungsjahr die technischen Anforderungen erfüllt, die in den Vorschriften dargelegt sind. Ob eine Serie von Wertpapieren als sich auf einen qualifizierten Index beziehend behandelt wird, wird bei der Festlegung des Preises oder der Emission der Wertpapiere in Übereinstimmung mit den Vorschriften bestimmt. Wenn eine Serie von Wertpapieren als sich auf einen qualifizierten Index beziehend behandelt wird, fallen diese Wertpapiere in dem auf die Festlegung folgenden Jahr im Allgemeinen nicht unter den Steuerabzug gemäß Abschnitt 871(m), es sei denn (i) die Wertpapiere werden als wesentlich geändert betrachtet (einschließlich bestimmter Änderungen des Index), (ii) es wird festgestellt, dass die Wertpapiere die Voraussetzungen der Delta-Position oder den Test der wesentlichen Gleichwertigkeit, soweit anwendbar, zu dem Zeitpunkt, in dem sie wesentlich geändert wurden, erfüllen, und (iii) der Index, auf den sich die Wertpapiere beziehen, wird nicht mehr als qualifizierter Index behandelt. Weiterhin wird ein Wertpapier, mit einzelnen Ausnahmen (wie Transaktionen, die die Abhängigkeit zum gesamten Index oder zu Teilen des zugrundeliegenden Index um 5 Prozent oder weniger des Werts des Index reduzieren) nicht als auf einen qualifizierten Index bezogen behandelt, wenn ein Inhaber oder eine nahestehende Person ein oder mehrere Geschäfte im Zusammenhang mit einem Wertpapier abschließt, das die Abhängigkeit zu einem Bestandteil eines zugrundeliegenden Index, der ansonsten als qualifizierter Index behandelt wird, reduziert. In diesem Fall kann der Inhaber der Steuer gemäß Abschnitt 871(m) unterliegen, obwohl die Emittentin und andere Abzugsverpflichtete in Bezug auf die Wertpapiere keine Abzüge vornehmen.

Weiterhin kann ein Wertpapier, das für sich genommen nicht Gegenstand von Abschnitt 871(m) ist, dennoch Gegenstand von Abschnitt 871(m) sein, wenn der Inhaber sich an anderen Transaktionen in Bezug auf eine zugrundeliegende U.S.-Aktie oder einen Bestandteil eines zugrundeliegenden Index oder Korbes in Verbindung mit dem Wertpapier beteiligt oder beteiligt hat. In diesem Fall ist das Wertpapier und die entsprechende andere Transaktion dann Gegenstand des Steuerabzugs gemäß Abschnitt 871(m), wenn sie insgesamt eine Transaktion wirtschaftlich nachbilden, die als einfaches Finanzinstrument gemäß Abschnitt 871(m) zu behandeln wäre. In dieser Situation können solche Inhaber auch dann der Steuer gemäß Abschnitt 871(m) unterliegen, wenn die Emittentin bezüglich des Wertpapieres keinen Abzug vorgenommen hat. Weiterhin kann ein Inhaber von (unter anderem) Depotbanken und anderen Abzugsverpflichteten dazu aufgefordert werden, bezüglich der Art jeglicher anderer Positionen hinsichtlich einer U.S.-Aktie, auf die das Wertpapier direkt oder indirekt Bezug nimmt (einschließlich der Bestandteile eines Index oder Korbs), eine Stellungnahme abzugeben. Ein Inhaber, der andere Geschäfte hinsichtlich einer U.S.-Aktien, eines Bestandteils eines zugrundeliegenden Index oder Korbs oder der Wertpapiere abschließt oder abgeschlossen hat, sollte sich von seinem eigenen Steuerberater hinsichtlich der Anwendbarkeit von Abschnitt 871(m) auf diese Wertpapiere und andere Transaktionen beraten lassen.

In den jeweiligen Endgültigen Bedingungen wird angegeben, ob nach Einschätzung der Emittentin zu erwarten ist, dass die jeweilige Wertpapieremission eventuell Gegenstand eines Einbehalts nach Abschnitt 871(m) ist. Für Wertpapiere, bei denen festgelegt wurde, dass sie Gegenstand des Abzuges gemäß Abschnitt 871(m) sind, und die bei dem Maßgeblichen Clearingsystem hinterlegt sind, wird die Emittentin, soweit in den Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben, die Quellensteuer auf alle dividendenäquivalente Beträge einbehalten und die Berichtspflichten, die bezüglich solcher Wertpapiere von der Clearingstelle auferlegt werden, befolgen. Für Wertpapiere, die bei einer anderen Clearingstelle hinterlegt wurden, können die Endgültigen Bedingungen abweichende Abzugsverfahren vorsehen, die auf den Anforderungen dieser Stellen beruhen. Jede Feststellung der Emittentin bezüglich der Anwendbarkeit von Abschnitt 871(m) auf ein bestimmtes Wertpapier ist für den Inhaber, nicht aber für die U.S.-Bundessteuerbehörde (Internal Revenue Service), bindend. Die Regelungen in Abschnitt 871(m) erfordern hinsichtlich der Wertpapiere, die sich auf Aktien von U.S.-Gesellschaften beziehen, komplexe Berechnungen und die Anwendung der Regelungen auf eine bestimmte Wertpapieremission kann unsicher sein. Aus diesem Grund kann selbst dann, wenn die Emittentin feststellt, dass ein Wertpapier nicht Gegenstand von Abschnitt 871(m) ist, die U.S.-Bundessteuerbehörde (Internal Revenue Service) bestimmen, dass hinsichtlich dieses Wertpapieres ein Abzug erforderlich ist, was auch Fälle beinhaltet, in denen die U.S.-Bundessteuerbehörde (Internal Revenue Service) zu dem Schluss gelangt, dass die Delta-Position oder die wesentliche Gleichwertigkeit hinsichtlich der Wertpapiere mehr als 14 Tage vor dem Emissionszeitpunkt des Wertpapiers festgelegt wurde.

Bei Wertpapieren, die bei der/den Maßgeblichen Clearingstelle(n) hinterlegt sind, wird, soweit in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben, die Höhe des Abzugs im Allgemeinen auch dann nicht reduziert, wenn der Inhaber nicht der Bundesquellensteuer unterliegt (oder von dieser befreit ist) (wie wirtschaftliche Eigentümer oder Inhaber, die „U.S.-Personen“ sind und bestimmte Zwischenhändler) oder die Voraussetzungen für eine Verringerung aufgrund eines anwendbaren Abkommens erfüllt. Gleich bei welcher Maßgeblichen Clearingsstelle die Wertpapiere hinterlegt sind, können die Endgültigen Bedingungen unter bestimmten Umständen vorsehen, ob die Emittentin oder andere Abzugsverpflichtete den Abzug auf der Grundlage niedrigerer Abkommenssätze, zu denen der Inhaber berechtigt ist, vornimmt oder berechtigt ist, die Befreiung des Inhabers von der Bundesquellensteuer zu berücksichtigen. Im Allgemeinen können Inhaber durch das Einreichen einer U.S.-Steuererklärung erreichen, dass überzahlte Beträge zurückerstattet werden. Allerdings kann es sein, dass Inhaber und wirtschaftliche Eigentümer nicht über die notwendigen Informationen verfügen, um eine Rückerstattung überzahlter Bundesquellensteuer ordnungsgemäß zu beantragen. Weiterhin kann es sein, dass die U.S.-Bundesteuerbehörde (Internal Revenue Service) einem Inhaber die auf seine Wertpapiere gezahlte Bundesquellensteuer nicht für Zwecke seines Erstattungsverlangens zuschreibt. Schließlich kann es vorkommen, dass die lokale Rechtsordnung, in der der Inhaber steuerlich ansässig ist, dem Inhaber nicht erlaubt, sich die U.S.-Bundesquellensteuer bezogen auf dividendenäquivalente Beträge anrechnen zu lassen. In jedem Fall muss die Emittentin keine zusätzlichen Beträge im Hinblick auf die gemäß Abschnitt 871(m) einbehaltenen Beträge leisten, es sei denn (i) aus den jeweiligen Endgültigen Bedingungen ergibt sich, dass der "Bruttoausgleich" Anwendung findet, (ii) es geregelt ist, dass "Steuern nach Abschnitt 871(m) vom Bruttoausgleich ausnehmen" keine Anwendung findet, und (iii) der Abzug von der Emittentin nicht als durch eine Handlung des Investors verursacht behandelt wird (wie in den Allgemeinen Bedingungen 10(5)(b) beschrieben (*Umstände, unter denen keine Zusätzlichen Beträge gezahlt werden*)).

Wenn bezüglich einer Serie von Wertpapieren festgelegt wird, dass sie Gegenstand der U.S.-Bundesquellensteuer gemäß Abschnitt 871(m) ist, werden Informationen über den Betrag der dividendenäquivalenten Zahlung, die Delta-Position der Wertpapiere, den Betrag jeglicher abgezogener und entrichteter Steuern, den geschätzten Dividendenbetrag (soweit anwendbar) und jede andere Information, die aufgrund von gesetzlichen Vorschriften benötigt wird, den Inhabern mitgeteilt, übertragen oder den Inhabern auf einen anderen gesetzlich zulässigen Weg zur Verfügung gestellt. Die Endgültigen Bedingungen bestimmen, wie solche Informationen den Inhabern zugänglich gemacht werden. Abzüge auf Zahlungen basieren auf den tatsächlichen auf die zugrundeliegende U.S.-Aktie gezahlten Dividenden oder, falls von der Emittentin in Übereinstimmung mit den anwendbaren Vorschriften anders mitgeteilt, auf den geschätzten Dividendenwerten, die bei der Festsetzung des Preises der Wertpapiere verwendet wurden. In Situationen, in denen eine Serie von Wertpapieren, die sich auf geschätzte Dividendenbeträge bezieht, gleichzeitig zusätzliche Zahlungen vorsieht, um die tatsächlich auf die zugrundeliegende U.S.-Aktie gezahlten Dividenden (z.B. außerordentliche Dividenden) widerzuspiegeln, findet die Bundesquellensteuer auch auf diese zusätzlichen Zahlungen Anwendung.

Wenn die Emittentin feststellt, dass ein Wertpapier dem Abzug nach Abschnitts 871(m) unterliegt, findet die Bundesquellensteuer hinsichtlich der tatsächlich auf die zugrundeliegende U.S.-Aktie gezahlten (oder wie oben beschrieben geschätzten) Dividenden Anwendung. Dies kann selbst dann gelten, wenn die Emittentin keine gleichlaufende Zahlung an den Inhaber tätigt. Weiterhin kann die U.S.-Steuer von jeder Zahlung oder fingierten Zahlung abgezogen werden, die ein Dividendenäquivalent ist. Die Bundesquellensteuer gemäß Abschnitt 871(m) fällt im Allgemeinen an, wenn Zahlungen auf das Wertpapier erbracht werden oder bei Fälligkeit, Erlöschen oder einer anderen Verfügungen durch den Inhaber des Wertpapiers. Alternativ kann ein solcher Abzug in bestimmten Fällen zum Zeitpunkt der Dividendenzahlung auf die jeweilige U.S.-Aktie anfallen (oder, in bestimmten anderen Fällen zum Schluss des Quartals, in dem die Dividende ausgezahlt wird). Nach der Überweisung der abgezogenen Steuern an die U.S.-Bundessteuerbehörde (Internal Revenue Service) wird jede Werterhöhung des jeweiligen Vermögensgegenstandes, Index oder Korbs oder einer Ausschüttung an einen Inhaber in Hinblick auf ein Dividendenäquivalent den Dividendenbetrag abzüglich des oben beschriebenen Abzugs widerspiegeln.

Es ist zu beachten, dass die deutschen Steuerbehörden in Bezug auf dividendenäquivalente Zahlungen nach Abschnitt 871(m) des Codes unter Umständen der Ansicht sind, dass eine Anrechnung einer entsprechenden U.S.-Bundesquellensteuer auf dividendenäquivalente Zahlungen auf deutsche

Einkommensteuer beim Inhaber ausscheidet. Unterbleibt eine Anrechnung, kann es zu einer Doppelbesteuerung beim Inhaber kommen.

Inhaber sollten ihren Steuerberater bezüglich der Anwendbarkeit des Abschnitts 871(m) auf ihre Wertpapiere zu Rate ziehen.

U.S.-Steuergesetz bezüglich ausländischer Investitionen in Immobilien

Nach Abschnitt 897 des Code, allgemein als U.S.-Steuergesetz bezüglich ausländischer Investitionen in Immobilien (U.S. Foreign Investment in Real Property Tax Act, "**FIRPTA**") bezeichnet, unterliegt ein Nicht-U.S.-Inhaber unter Umständen der U.S.-Einkommensteuer im Hinblick auf die Verfügung über eine Immobilienbeteiligung in den Vereinigten Staaten (United States Real Property Interest ("**USRPI**"). Ganz allgemein kann eine USRPI eine Beteiligung an U.S.-Immobilien oder eine Beteiligung an einer U.S.-Immobilien-Holdinggesellschaft (United States Real Property Holding Corporation, "**USRPHC**") im Sinne von Abschnitt 897 des Code sein. Nach Berücksichtigung der Anteile oder Beteiligungen des zugrunde liegenden Emittenten, die direkt, indirekt oder mittelbar im Eigentum eines solchen Nicht-U.S.-Inhabers stehen, stellen jedoch Beteiligungen an einer USRPHC, die im Allgemeinen 5 % der regelmäßig an der Börse gehandelten Aktien nicht übersteigen, keine USRPI dar. Darüber hinaus kann sich das Halten der Wertpapiere auch auf die Besteuerung anderer solcher Anteile oder Beteiligungen auswirken.

Die Emittentin wird sich nicht um eine Bestätigung dahingehend bemühen, dass es sich bei einem Emittenten von Referenzaktien oder einem Emittenten von Aktien, die Bestandteil eines Index oder eines Wertpapierkorbs sind, um eine USRPHC handelt. Soweit ein Wertpapier als USRPI behandelt wird, unterliegen sämtliche Gewinne aus der Veräußerung eines solchen Wertpapiers grundsätzlich der U.S.-Bundeseinkommensteuer und sind von dem Nicht-U.S.-Inhaber bei einer U.S.-Bundeseinkommensteuererklärung auszuweisen; der bei einer solchen Veräußerung realisierte Betrag unterliegt in bestimmten Fällen einem Abzug in Höhe von 15 %. Selbst wenn die Emittentin keinen Abzug vornimmt, bedeutet dies nicht, dass ein Abzugsverpflichteter nicht einen Abzug in Bezug auf ein Wertpapier erhebt. Ein Nicht-U.S.-Inhaber hat unter Umständen U.S.-Einkommensteuerpflichten, die ggf. einbehaltene Quellensteuerbeträge überschreiten. Weder die Emittentin, noch eine Garantiegeberin noch ein Abzugsverpflichteter zahlen zusätzliche Beträge in Bezug auf einbehaltene Quellensteuerbeträge oder sonstige Steuerpflichten im Rahmen von Abschnitt 897 des Code.

Nicht-U.S.-Inhaber sollten ihren Steuerberater bezüglich der Anwendbarkeit von Abschnitt 897 auf eine Anlage in ihren Wertpapieren zu Rate ziehen.

U.S. Ersatzbesteuerung und Auskunftserteilung

Zahlungen auf den Verkauf, den Tausch, die Stilllegung oder andere Verfügungen über ein Wertpapier, die an einen Nicht-U.S.-Inhaber von einem Nicht-U.S.-Broker (der keine U.S.-überwachte Person ist) vorgenommen werden, sind grundsätzlich nicht von der Auskunftserteilung oder Ersatzbesteuerung betroffen. Allerdings müssen Nicht-U.S.-Inhaber unter Umständen Bestätigungs- und Identifizierungsverfahren durchlaufen, um nachzuweisen, dass sie von einer solchen Auskunftserteilung oder Ersatzbesteuerung befreit sind. Hält ein Nicht-U.S.-Inhaber die Wertpapiere über eine ausländische Gesellschaft, finden diese Bestätigungsverfahren grundsätzlich auf den Inhaber als Gesellschafter Anwendung. Die Zahlung von Erlösen aus einer Veräußerung oder Rückzahlung der Wertpapiere, die in der U.S.-Geschäftsstelle eines Brokers durchgeführt wird, unterliegt grundsätzlich den Bestimmungen zur Auskunftserteilung und Ersatzbesteuerung, es sei denn, ein solcher Nicht-U.S-Inhaber stellt eine Ausnahme dar. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen zur Auskunftserteilung für Zahlungen von Erlösen aus einer Veräußerung oder Rückzahlung, die in einer Nicht-U.S.-Geschäftsstelle eines Brokers durchgeführt werden, bei dem es sich um eine U.S.-überwachte Person handelt, wie nachstehend definiert, es sei denn, der Broker kann nachweisen, dass der Inhaber oder wirtschaftliche Eigentümer kein U.S.-Inhaber ist (und keine gegenteiligen tatsächlichen Kenntnisse oder Gründe für eine solche Kenntnis vorliegen), oder der Inhaber oder wirtschaftliche Eigentümer stellt anderweitig eine Ausnahme dar.

Zum Zwecke dieser Darstellung bedeutet "**U.S.-überwachte Person**" (i) eine U.S.-Person (wie im Code definiert und für diese Zwecke einschließlich einer ausländischen Zweigniederlassung oder Geschäftsstelle einer solchen Person), (ii) eine kontrollierte ausländische Gesellschaft im Sinne der U.S.-Bundeseinkommensteuer, (iii) eine ausländische Person deren Bruttoeinkünfte über einen festgelegten

Zeitraum von drei Jahren effektiv zu 50 % oder mehr mit dem Betrieb eines U.S.-Gewerbes zusammenhängen, (iv) eine ausländische Personengesellschaft, wenn zu irgendeiner Zeit während eines Steuerjahres, ein oder mehrere ihrer Gesellschafter U.S.-Personen waren, die zusammen mehr als 50 % am Ertrag oder am Kapital der Personengesellschaft beteiligt sind, oder wenn zu irgendeiner Zeit während eines Steuerjahres die Personengesellschaft am Betrieb eines Gewerbes in den Vereinigten Staaten von Amerika beteiligt ist, oder (v) eine U.S.-Zweigniederlassung einer ausländischen Bank oder Versicherung.

Jegliche Beträge, die unter dem Ersatzbesteuerungs-Regime einbehalten werden, können ggf. auf die Einkommensteuerschuld des Inhabers angerechnet werden und berechtigen den Inhaber ggf. zu einer Erstattung, vorausgesetzt, dass die erforderlichen Informationen fristgerecht an die U.S.-Bundessteuerbehörde (Internal Revenue Service) übermittelt werden.

FATCA

Allgemeines

Im Rahmen von FATCA kann ein Abzug einer 30%igen Quellensteuer durch die Emittentin auf bestimmte Zahlungen aus U.S.-Quellen auf Wertpapiere (einschließlich "dividendenäquivalenter" Zahlungen wie oben im Abschnitt "U.S.-Bundesquellensteuer auf dividendenäquivalente Zahlungen" definiert) an bestimmte Inhaber im Zusammenhang mit den Wertpapieren erforderlich sein. Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen, kann die Quellensteuer Anwendung finden auf Zahlungen in Bezug auf von der Emittentin emittierte Wertpapiere an (i) einen Nicht-U.S.-Inhaber oder einen wirtschaftlichen Eigentümer, der ein ausländisches Finanzinstitut (ein "**FFI**", foreign financial institution) (wie gemäß FATCA definiert) ist, das keine gültige Vereinbarung wie in Abschnitt 1471(b)(1) des Gesetzes abgeschlossen hat (eine "**IRS FATCA Vereinbarung**") und das nicht ausgenommen oder anderweitig als FATCA konform erachtet wird (solch ein Nicht-U.S.-Inhaber ist ein "**Nicht-teilnehmender FFI**"), und (ii) jeden anderen Nicht-U.S.-Inhaber oder wirtschaftlichen Eigentümer, der der Aufforderung der Emittentin oder eines Intermediärs zur Erbringung einer Eigentumsbescheinigung oder identifizierender Informationen oder, soweit anwendbar, für den Verzicht auf rechtliche Beschränkungen, die die Offenlegung solcher Informationen an eine Steuerbehörde verbieten, nicht nachkommt.

Die Emittentin kann ebenfalls dem Einbehalt unterliegen, wenn sie nicht die relevanten Anforderungen von FATCA erfüllt. In dem Fall, dass die Emittentin feststellt, dass eine erhebliche Wahrscheinlichkeit besteht, dass an sie getätigte Zahlungen Gegenstand der Quellensteuer gemäß FATCA sein könnten oder falls die Emittentin anderweitig feststellt, dass eine erhebliche Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie eine Anforderung unter FATCA nicht erfüllt oder eine mit einer Steuerbehörde hinsichtlich FATCA getroffene Vereinbarung verletzt, ist es möglich, dass ein Teil der oder alle Wertpapiere einer Serie, die von der Emittentin emittiert wurde, zurückgezahlt oder zum Vorzeitigen Zahlungsbetrags beendet werden.

Der Steuerabzug und/oder die Beendigung gemäß FATCA kann außerdem auf Zahlungen im Rahmen der Garantie hinsichtlich der von der Emittentin ausgegebenen Wertpapiere anwendbar sein.

Berichterstattung, Einbehalt und potentielle Rückzahlungen unter FATCA

Wie oben beschrieben, können bestimmte Zahlungen auf U.S.-Vermögenswerte (einschließlich Kapitalerlöse) und bestimmte Zahlungen auf Nicht-U.S.-Vermögenswerte (einschließlich Kapitalerlöse) (in ihrer Gesamtheit "**U.S.-Einkommen**") an Nicht-U.S.-Personen einer Quellensteuer von bis zu 30 % unterfallen. Die Quellensteuer gilt grundsätzlich für Zahlungen von Zinsen aus U.S.-Quellen, Dividenden (einschließlich Zahlungen, die im Rahmen von Abschnitt 871(m) des Code als "dividendenäquivalent" behandelt werden) und sonstiges passives Einkommen. Abzüge auf "ausländische durchgeleitete Zahlungen" ("foreign passthru payments") gelten frühestens zwei Jahre nach der Veröffentlichung der endgültigen Bestimmungen des U.S. Treasury Departments zur Definition des Begriffs im Bundesregister ("**Anwendungsbeginn für ausländische durchgeleitete Zahlungen**"). Der Einbehalt findet keine Anwendung auf (i) Zahlungen auf bestimmte Nicht-U.S.-Verpflichtungen, die sechs Monate nachdem die endgültigen Bestimmungen des U.S. Treasury Departments zur Definition des Begriffs "ausländische durchgeleitete Zahlungen" ("foreign passthru payments") beim U.S.-Bundesregister eingereicht wurden, noch ausstehen, soweit diese Verpflichtungen nicht als nach dem Zeitpunkt des

relevanten Datums erneut ausgegeben behandelt werden (solche Verpflichtungen sind sog. "**Bestandsgeschützte Verpflichtungen**"); oder (ii) wenn jeder Empfänger einer Zahlung die relevanten Anforderungen unter FATCA erfüllt. Solche endgültigen Bestimmungen des US Treasury Departments wurden bislang noch nicht erlassen. Es ist derzeit unklar, ob und inwiefern die Quellensteuer Anwendung auf Zahlungen von Nicht-U.S.-Einkommen finden wird.

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass der oben genannte Anwendungsbeginn für ausländische durchgeleitete Zahlungen die Regelungen der kürzlich vorgeschlagenen US-Finanzvorschriften ("**Vorgeschlagene FATCA Bestimmungen**") wiedergibt, die den Anwendungsbeginn des Einbehalts von "ausländische durchgeleitete Zahlungen" verzögern. Der Anwendungsbeginn für den Einbehalt von "ausländische durchgeleitete Zahlungen" wäre andernfalls der Tag gewesen, an dem die endgültigen Bestimmungen des U.S. Treasury Departments, die "ausländische durchgeleitete Zahlungen" definieren, veröffentlicht wurden. Die Vorgeschlagenen FATCA Bestimmungen heben auch den Einbehalt nach FATCA von Bruttoerträgen, oder getätigte Schlusszahlungen, Rückzahlungen oder anderen Kapitalzahlungen in Bezug auf die Veräußerung eines Instruments, das Zinsen oder Dividenden aus US-Quellen in den USA produzieren kann ("**US-Bruttoerlöse**") auf. Das US-Finanzministerium hat mitgeteilt, dass Steuerzahler bis zum Erlass der endgültigen Vorschriften die Vorgeschlagenen FATCA Bestimmungen zugrunde legen können. Die vorstehende Dartellung geht davon aus, dass die Vorgeschlagenen FATCA Bestimmungen in ihrer jetzigen Form finalisiert werden und, dass die endgültigen Bestimmungen rückwirkend wirksam werden. Es kann nicht garantiert werden, dass die Vorgeschlagenen FATCA Bestimmungen in ihrer jetzigen Form finalisiert werden oder, dass die endgültigen Regelungen rückwirkend gelten werden.

Um die Quellensteuer zu vermeiden muss ein Zahlungsempfänger, der ein FFI ist, grundsätzlich eine wirksame IRS FATCA Vereinbarung abgeschlossen haben oder den einschlägigen Nicht-U.S.-FATCA Gesetzen entsprechen, es sei denn der Zahlungsempfänger ist davon ausgenommen oder gilt anderweitig als FATCA-konform, und jeder andere Zahlungsempfänger muss grundsätzlich der Aufforderung des Zahlenden, Informationen zur Eigentümerstellung und zur Identifikation zur Verfügung zu stellen, nachkommen, es sei denn der Zahlungsempfänger ist davon ausgenommen oder gilt anderweitig als FATCA konform. Die Niederlande und die Vereinigten Staaten haben ein zwischenstaatliches Abkommen (intergovernmental agreement, "**IGA**") für den automatischen Austausch von Daten zwischen den Steuerbehörden beider Länder in Bezug auf die Umsetzung von FATCA unterzeichnet. Gemäß diesem IGA hat sich die Emittentin bei der Bundessteuerbehörde der USA (Internal Revenue Service) registriert, um für die Zwecke von FATCA als konformes FFI zu gelten. Als registriertes und als konform geltendes FFI sollte die Emittentin nicht von der 30%igen FATCA-Quellensteuer betroffen sein, vorausgesetzt, sie wird für die Zwecke von FATCA nicht als "nicht-teilnehmendes FFI" eingestuft. Die Verpflichtung der Emittentin unter dem IGA und dessen Umsetzung in niederländisches Recht beinhaltet das Erlangen von Informationen von Inhabern und/oder wirtschaftlichen Eigentümern von Wertpapieren. Darüber hinaus kann die Verpflichtung den Steuerabzug beinhalten oder die Zurverfügungstellung der notwendigen Informationen an einen Zahlenden, die es diesem ermöglichen, bei Zahlungen an Inhaber bzw. wirtschaftliche Eigentümer, die die Voraussetzungen von FATCA nicht erfüllen, einen Steuerabzug vorzunehmen.

Soweit Zahlungen hinsichtlich der Wertpapiere an einen wirtschaftlichen Eigentümer von einem Finanzintermediär, Makler oder Vermittler (jeweils ein "**Intermediär**") getätigt werden, muss dieser wirtschaftliche Eigentümer der Aufforderung des Intermediäres zur Bereitstellung von Informationen zur Identifizierung nachkommen, die es dem Intermediär ermöglichen, seine eigene IRS FATCA Vereinbarung oder Nicht-U.S. FATCA Gesetze zu erfüllen.

Jeder Inhaber oder wirtschaftliche Eigentümer von Wertpapieren, der (i) der Aufforderung der Emittentin oder eines Intermediäres, Eigentumsbescheinigungen oder Informationen zur Identifizierung zur Verfügung zu stellen oder, soweit anwendbar, einen Verzicht auf Nicht-U.S.-Regelungen, die die Offenlegung solcher Informationen an eine Steuerbehörde verbieten, zu erklären, nicht hinreichend nachkommt (ein solcher Inhaber gilt als "**Unkooperativer Inhaber**"), oder (ii) selbst ein FFI ist, und, soweit nicht ausgenommen oder sonst als FATCA konform erachtet, keine wirksame IRS FATCA Vereinbarung abgeschlossen hat, kann von der 30 %igen Quellensteuer in Bezug auf Zahlungen auf die Wertpapiere betroffen sein.

Inhaber sollten sich auch der Tatsache bewusst sein, dass es für die Emittentin notwendig sein kann, Unkooperative Inhaber oder Nicht-teilnehmende FFI auszuzahlen, wenn eine solcher Verstoß des

Inhabers dazu führt, dass die Emittentin von einem Steuerabzug betroffen ist oder falls die Emittentin anderweitig feststellt, dass eine erhebliche Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie einer Anforderung unter FATCA nicht erfüllt oder eine mit einer Steuerbehörde hinsichtlich FATCA getroffene Vereinbarung verletzt, wie in der Allgemeinen Bedingung 10.5 (*Vorzeitige Rückzahlung oder Kündigung aus Steuergründen – FATCA*) dargelegt. Jede Rückzahlung erfolgt zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag. Darüber hinaus können auch konforme Inhaber in einem solchen Fall von einer Rückzahlung ihrer Wertpapiere betroffen sein, wie in der Allgemeinen Bedingung 10.5 dargelegt (*Vorzeitige Rückzahlung oder Kündigung aus Steuergründen – FATCA*).

Ungewisse Anwendung

Es kann nicht gewährleistet werden, dass die Emittentin alle notwendigen Maßnahmen ergreifen kann oder dass getroffene Maßnahmen erfolgreich sein werden, um die Auswirkungen von FATCA auf die Inhaber oder die Emittentin zu minimieren. *Jeder potenzielle Investor in Wertpapieren sollte seinen eigenen Steuerberater konsultieren, um festzustellen, inwieweit FATCA, unter Berücksichtigung der besonderen Situation des Anlegers eine Anlage in die Wertpapiere beeinflussen kann.*

X. WICHTIGE RECHTLICHE INFORMATIONEN

1. Verantwortlichkeitserklärung

JPMSP und J.P. Morgan SE (in ihrer Rolle als Garantin bzw. Dealer unter dem Programm) sind verantwortlich für sämtliche in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen. Sie erklären hiermit, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Basisprospekt richtig sind und dass dieser Basisprospekt keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten.

2. Zustimmung zur Nutzung des Basisprospekts

Sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen für eine bestimmte Emission von Wertpapieren vorgesehen, stimmt die Emittentin der Nutzung des Basisprospekt im Zusammenhang mit dem Angebot von Wertpapieren, für das nach der Prospektverordnung die Veröffentlichung eines Prospekt erforderlich ist, zu und übernimmt die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erhalten haben. Die Zustimmung kann für den Zeitraum der in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegebenen Angebotsfrist wie folgt erteilt werden:

(i) an alle Finanzintermediäre (Generalkonsens) und für alle Jurisdiktionen des Öffentlichen Angebots; oder

(ii) an einen oder mehrere Finanzintermediär(e) (Individualkonsens) (der/die "**Bevollmächtigte(n) Anbieter**") für alle Jurisdiktionen des Öffentlichen Angebots; oder

(iii) an einen oder mehrere Finanzintermediär(e) (Individualkonsens) (der/die "**Bevollmächtigte(n) Anbieter**") für ausgewählte Jurisdiktionen des Öffentlichen Angebots.

"**Jurisdiktionen des Öffentlichen Angebots**" bezeichnet einen oder mehrere der folgenden Mitgliedstaaten: Deutschland und Österreich.

Die vorstehende Zustimmung erfolgt vorbehaltlich der Einhaltung der für die Wertpapiere geltenden Verkaufsbeschränkungen und aller jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften. Jeder Finanzintermediär ist verpflichtet, den Basisprospekt potenziellen Investoren nur zusammen mit etwaigen Nachträgen (sofern vorhanden) auszuhändigen.

Anlegern sind im Falle eines Angebots durch einen Finanzintermediär von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots die Angebotsbedingungen zur Verfügung zu stellen.

Sofern die jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmen, dass sämtliche Finanzintermediäre in den jeweiligen Jurisdiktionen des Öffentlichen Angebots die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erhalten (Generalkonsens), hat jeder den Basisprospekt verwendende Finanzintermediär auf seiner Webseite anzugeben, dass er den Basisprospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen, an die diese Zustimmung gebunden ist, verwendet.

Sofern die jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmen, dass ein oder mehrere Finanzintermediär(e) die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts in ein oder mehreren Jurisdiktionen des Öffentlichen Angebots erhalten (Individualkonsens), werden etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts oder gegebenenfalls der Übermittlung der jeweiligen Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, auf der Webseite www.jpmorgan-zertifikate.de oder einer sonstigen in den Endgültigen Bedingungen genannten Webseite veröffentlicht.

Sofern ein Anleger ein Wertpapier von einem Finanzintermediär erwerben möchte, erfolgen das Angebot und der Verkauf entsprechend den Bedingungen und Vereinbarungen zwischen dem entsprechenden Finanzintermediär und dem Anleger, einschließlich der Vereinbarungen bezüglich Preis und Lieferung. Die Emittentin ist nicht Partei dieser Bedingungen und Vereinbarungen und entsprechend enthält der Basisprospekt keine diesbezüglichen Informationen. Die Bedingungen des Angebots sind von dem Finanzintermediär dem Anleger zum Zeitpunkt des Angebots zur Verfügung zu stellen. Weder die Emittentin noch der Dealer übernehmen eine Verantwortung oder Haftung für diese Informationen.

3. Billigung des Basisprospekts

Die Emittentin gibt die folgenden Erklärungen ab:

(a) Dieser Basisprospekt wurde durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als zuständige Behörde (die "**Zuständige Behörde**") gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 gebilligt.

(b) Die zuständige Behörde billigt diesen Basisprospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129.

(c) Eine solche Billigung sollte nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Basisprospekts sind, erachtet werden.

(d) Anleger sollten ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen.

4. Kundenkategorien

Vorbehaltlich der Beschränkungen und Bedingungen in diesem Basisprospekt umfassen die Kundenkategorien, denen die Wertpapiere angeboten werden sollen, Privatkunden, hochvermögende Personen (*high net worth*) und institutionelle Kunden.

5. Fortführung des öffentlichen Angebots bzw. Aufstockungen von Wertpapieren

Unter diesem Basisprospekt wird das öffentliche Angebot für die Produkte fortgeführt, für die das Angebot erstmalig unter dem Basisprospekt vom 10. Juni 2020 bzw. dem Basisprospekt vom 8. Juni 2021 begonnen worden ist und die in der Liste der Produkte (unter Nennung der dazugehörigen ISIN) enthalten sind, die unter https://jpmorgan-zertifikate.de/globalassets/library/legal-documents/items/isinlistbp2022 abrufbar ist und die per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen ist.

Die Endgültigen Bedingungen für die oben genannten Produkte sind auf der Webseite www.jpmorgan-zertifikate.de (auf der jeweiligen Produktseite – abrufbar durch Eingabe der für das jeweilige Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionsfeld) veröffentlicht.

Zum Zwecke der Fortführung des öffentlichen Angebots wird das Muster der Endgültigen Bedingungen des Basisprospekts vom 10. Juni 2020 per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen (eine genaue Angabe der Seiten im Basisprospekt vom 10. Juni 2020, von denen Informationen per Verweis einbezogen werden, findet sich im Abschnitt "XIV. Allgemeine Informationen" unter "4. Durch Verweis einbezogene Informationen"). Zum Zwecke der Fortführung des öffentlichen Angebots wird weiterhin das Muster der Endgültigen Bedingungen des Basisprospekts vom 8. Juni 2021 per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen (eine genaue Angabe der Seiten im Basisprospekt vom 8. Juni 2021, von denen Informationen per Verweis einbezogen werden, findet sich im Abschnitt "XIV. Allgemeine Informationen" unter "4. Durch Verweis einbezogene Informationen").

Darüber hinaus können unter diesem Basisprospekt Endgültige Bedingungen für die Aufstockung von Wertpapieren erstellt werden, die unter diesem Basisprospekt werden bzw. die erstmalig unter dem Basisprospekt vom 10. Juni 2020 bzw. unter dem Basisprospekt vom 8. Juni 2021 begeben worden sind. Die in dem Basisprospekt vom 10. Juni 2020 im Abschnitt IV. enthaltenen "Bedingungen der Wertpapiere" sowie die Informationen im Abschnitt V. "Muster der Emissionsspezifischen Bedingungen" und die in dem Basisprospekt vom 8. Juni 2021 im Abschnitt IV. enthaltenen "Bedingungen der Wertpapiere" sowie die Informationen im Abschnitt V. "Muster der Emissionsspezifischen Bedingungen" werden durch Verweis in den vorliegenden Basisprospekt einbezogen (eine genaue Angabe der Seiten im Basisprospekt vom 10. Juni 2020 und im Basisprospekt vom 8. Juni 2021, von denen Informationen per Verweis einbezogen werden, findet sich im Abschnitt "XIV. Allgemeine Informationen" unter "4. Durch Verweis einbezogene Informationen").

Im Fall einer Fortführung des öffentlichen Angebots von Wertpapieren, die unter dem Basisprospekt vom 10. Juni 2020 bzw. 8. Juni 2021 erstmalig öffentlich angeboten wurden bzw. im Fall einer Aufstockung von unter dem Basisprospekt vom 10. Juni 2020 bzw. dem Basisprospekt vom 8. Juni 2021 begebenen Produkten, finden anstelle der in dem vorliegenden Basisprospekt im Abschnitt IV. enthaltenen "Bedingungen der Wertpapiere" bzw. dem im Abschnitt V. enthaltenen "Muster der Emissionsspezifischen Bedingungen" die im Abschnitt IV. des Basisprospekts vom 10. Juni 2020 bzw.

des Basisprospekts vom 8. Juni 2021 enthaltenen "Bedingungen der Wertpapiere" sowie das im Abschnitt V. des Basisprospekts vom 10. Juni 2020 bzw. des Basisprospekts vom 8. Juni 2021 enthaltene "Muster der Emissionsspezifischen Bedingungen" Anwendung.

XI. GARANTIE

Garantie der J.P. Morgan SE

Nachfolgend findet sich die von der J.P. Morgan SE erteilte Garantie im Hinblick auf die Wertpapiere, die von der J.P. Morgan Structured Products B.V. unter dem Programm begeben werden.

J.P. MORGAN SE GUARANTEE

THIS GUARANTEE is made by way of deed poll on 7 June 2022 (the "**Effective Date**") by J.P. Morgan SE, a European company domiciled in Germany (the "**Guarantor**" or "**JPMSE**"), in favour of the Beneficiaries (as defined below).

WHEREAS:

J.P. Morgan Structured Products B.V., a private company with limited liability (*besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid*) incorporated under the laws of The Netherlands (the "**Obligor**"), may from time to time issue Notes, Warrants and Certificates (each as defined in the Agency Agreement described below) up to an aggregate programme limit of U.S.$5,000,000,000 under the Programme for the issuance of Notes, Warrants and Certificates (the "**Programme**" and such Notes, Warrants and Certificates, the "**Securities**" and each a "**Security**") (each holder of Securities issued by the Obligor, a "**Beneficiary**" and together, the "**Beneficiaries**"), pursuant to an agency agreement dated 7 June 2022 among the Obligor, the Guarantor, J.P. Morgan Securities plc and BNP Paribas Securities Services S.C.A., Frankfurt Branch (the "**Programme Agent**") as may be amended and/or restated and/or replaced from time to time (the "**Agency Agreement**"), with the benefit of this guarantee (the "**Guarantee**") and under the terms and conditions set out in the Agency Agreement as completed and/or amended by a Final Terms (as defined in the Agency Agreement) , and such Securities may be subscribed by Dealers as defined in, and in accordance with a programme agreement dated 7 June 2022 between, amongst others, the Obligor and JPMSE as dealer as may be amended and/or restated and/or replaced from time to time (the foregoing, together the "**Programme Documents**") and "**Conditions**" means the terms and conditions applicable to the Securities of each series, which shall be the General Conditions (as defined in the Agency Agreement), as completed and/or amended by the issue specific provisions which are specified to be applicable in the Final Terms (as defined in the Agency Agreement) relating to the Securities of that series (or the relevant tranche of such series, as applicable).

NOW THIS DEED WITNESSES as follows:

1. Guarantee

Subject as provided below, the Guarantor unconditionally and irrevocably guarantees by way of deed poll to each Beneficiary that, if for any reason the Obligor does not pay any sum payable by it or perform any other obligation in respect of any Security issued by it on or after the date hereof (subject as provided in clause 8 (*Deposit of Guarantee and Application*)) on the date such payment or performance is due in accordance with the Conditions applicable to such Security (and for the avoidance of doubt, after any applicable delay or extinguishment due to any event or condition set out in the Conditions providing or allowing for delay or extinguishment in respect of the payment or performance of such obligation) the Guarantor will, in accordance with the Conditions, pay that sum in the currency in which such payment is due in immediately available funds or, as the case may be, perform or procure the performance of the relevant obligations on the due date for such performance. In case of the failure of the Obligor to satisfy such obligations as and when the same become due under the Conditions, the Guarantor hereby undertakes to make or cause to be made such payment or satisfy or cause to be satisfied such obligations as though the Guarantor were the principal obligor in respect of such obligations after a demand has been made on the Guarantor pursuant to clause 9 (*Demand on Guarantor*).

2. Guarantor as Principal Obligor

As between the Guarantor and each Beneficiary but without affecting the Obligor's obligations, the Guarantor will be liable under this Guarantee as if it were the sole principal obligor and not merely a surety, subject as provided below. Accordingly, subject as provided below, the Guarantor will not be discharged, nor will its liability be affected, by (a) any change in the amount, time, manner or place of payment of, or in any other term of, any such obligations, or any other amendment or waiver of or any consent to departure from any of the terms of any Conditions or any such obligations; (b) any release, surrender or amendment or waiver of, or consent to departure from, any other guarantee or support document, or any exchange, release or non-perfection of any security, collateral or other credit support, for all or any of the Conditions or any such obligations; (c) the status of the Obligor as the debtor or as the subject of a bankruptcy or insolvency proceeding; (d) the absence of any action to enforce any of the Obligor's obligations or any collateral therefor; (e) the rendering of any judgment against the Obligor or any action to enforce the same; and (f) any admission by the Obligor in writing of its inability to pay or meet its debts as they may become due or if proceedings are initiated against the Obligor under any applicable insolvency or bankruptcy laws or the Obligor convenes a meeting of its creditors or makes or proposes to make any arrangements or compositions with or any assignment for the benefit of its creditors, save that, for the avoidance of doubt, the Guarantor shall not be liable under this Guarantee where, pursuant to the Conditions, the payment or performance by the Obligor in respect of its obligations is not due. In addition to and not in limitation of the preceding proviso, any defences or counterclaims of the Obligor (other than any resulting solely from, or available to the Guarantor solely on account of, the insolvency of the Obligor or the status of the Obligor as the debtor or subject of a bankruptcy or insolvency proceeding) shall also be available to the Guarantor to the same extent as such defences or counterclaims are available to the Obligor and may be asserted as defences or counterclaims by the Guarantor to its obligations hereunder with respect to such obligations of the Obligor, in each case whether or not asserted by the Obligor.

3. Guarantor's Obligations Continuing

The Guarantor's obligations under this Guarantee are and will remain in full force and effect by way of continuing security until no sum remains payable and no other obligation remains to be performed under any Security issued by the Obligor on or after the date hereof (in the case where the relevant Security is a Warrant (as defined in the Programme Documents), subject to its exercise). Furthermore, those obligations of the Guarantor are additional to, and not instead of, any security or other guarantee or indemnity at any time existing in favour of any person, whether from the Guarantor or otherwise.

4. Discharge by Obligor

If any payment received by, or other obligation discharged to or to the order of, any Beneficiary is, on the subsequent bankruptcy or insolvency of the Obligor, avoided under any laws relating to bankruptcy or insolvency, such payment or obligation will not be considered as having discharged or diminished the liability of the Guarantor and this Guarantee will continue to apply as if such payment or obligation had at all times remained owing due by the Obligor.

5. Subrogation

The Guarantor (1) shall have the right, upon receipt of a demand under this Guarantee by a Beneficiary, to assume the rights and payment obligations of the Obligor to such Beneficiary, together with any right of the Obligor to cure any event of default by or relating to the Obligor, notwithstanding any notice of default or termination previously sent by such Beneficiary to the Obligor, and thereby rescind any notice of default or termination given by such Beneficiary, and (2) shall be subrogated to all rights of the Beneficiaries against the Obligor in respect of any amounts paid by the Guarantor pursuant to the provisions of this Guarantee; provided, however, that the Guarantor shall not be entitled to enforce or to receive any payments arising out of, or based upon, such right of subrogation until all amounts due and payable by the Obligor to the Beneficiaries in respect of the obligations subject to the aforesaid demand for payment, up to the time of such subrogation, have been paid in full.

6. No Set-off

By acceptance of this Guarantee, each of the Beneficiaries hereby waives any right it or any of its affiliates may have now or in the future (and irrespective of any future agreements among the Guarantor, the Obligor, the Beneficiaries or any of their respective affiliates) to set-off, combine, consolidate, or otherwise appropriate and apply (i) any assets of the Guarantor or any of its affiliates at any time held by any of them or (ii) any indebtedness or other liabilities at any time owing by any of them to the Guarantor or any of its affiliates, as the case may be, on account of the obligations or liabilities owed by the Guarantor to such party under this Guarantee.

7. Incorporation of Terms

The Guarantor agrees that it shall comply with and be bound by those provisions contained in the Programme Documents which relate to it.

8. Deposit of Guarantee and Application

This Guarantee shall be deposited with and held by the Programme Agent for the benefit of the Beneficiaries.

Subject to the following sentence, this Guarantee applies in respect of each JPMSE-guaranteed Security issued by the Obligor under the Programme on or after the Effective Date. This Guarantee shall not apply in respect of any Securities issued on or after the date on which the Guarantor has granted a subsequent guarantee of Securities issued by the Obligor under the Programme and which subsequent guarantee is expressed to replace this Guarantee in relation to such Securities (unless expressly so provided in the terms of such subsequent guarantee, where such Securities are to be consolidated and form a single series with Securities the first tranche of which was issued on or after the Effective Date but before the date on which the Guarantor has granted a subsequent guarantee).

9. Demand on Guarantor

Any demand hereunder shall be given in writing, addressed to the Guarantor and served at its office at:

J.P. Morgan SE
Taunustor 1 (TaunusTurm)
60310 Frankfurt am Main
Germany

Telephone No. +49 69 7124-0
Fax No. +49 69 7124-2209
Attention: Head of Legal, Frankfurt

and

4 Metrotech Center, 15th Floor
Brooklyn, New York 11245
USA
Fax No. +1917-746-2267
Attention: Peter W Smith, JPMorgan, Interentity Analysis Group (IAG)

A demand so made shall be deemed to have been duly made five business days in Frankfurt/Main after the day it was served or if it was served on a day that was not a business day in Frankfurt/Main or after 5.30 p.m. (CET) on any day, the demand shall be deemed to be duly made five business days in Frankfurt/Main after the business day in Frankfurt/Main immediately following such day.

10. Governing Law This Guarantee and any non-contractual obligations arising out of or in connection herewith shall be governed by and construed in accordance with English law.
11. Recognition of Bail-in Notwithstanding and to the exclusion of any other term of this Guarantee or any other agreements, arrangements, or understanding between JPMSE and a Beneficiary, each Beneficiary acknowledges and accepts that a BRRD Liability arising under this Guarantee may be subject to the exercise of Bail-in Powers by the Relevant Resolution Authority, and acknowledges, accepts, and agrees to be bound by:
(a) the effect of the exercise of Bail-in Powers by the Relevant Resolution Authority in relation to any BRRD Liability of JPMSE to any Beneficiary under this Guarantee, that (without limitation) may include and result in any of the following, or some combination thereof:
(i) the reduction of all, or a portion, of the BRRD Liability or outstanding amounts due thereon;
(ii) the conversion of all, or a portion, of the BRRD Liability into shares, other securities or other obligations of JPMSE or another person, and the issue to or conferral on a Beneficiary of such shares, securities or obligations;
(iii) the cancellation of the BRRD Liability;
(iv) the amendment or alteration of any interest, if applicable, thereon, the maturity or the dates on which any payments are due, including by suspending payment for a temporary period;
(b) the variation of the terms of this Guarantee, as deemed necessary by the Relevant Resolution Authority, to give effect to the exercise of Bail-in Powers by the Relevant Resolution Authority.
"**Bail-In Legislation**" means the Recovery and Resolution Act (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz, "**SAG**") which implements the Directive 2014/59/EU and the Regulation (EU) No 806/2014.
"**Bail-in Powers**" means any write-down, conversion, transfer, modification or suspension power existing from time to time under, and exercised in compliance with, any law or regulation in effect in Germany, relating to the Bail-In Legislation and the instruments, rules and standards created thereunder, pursuant to which:
(a) any obligation of a bank or investment firm or affiliate of a bank or investment firm can be reduced, cancelled, modified or converted into shares, other securities or other obligations of such entity or any other person (or suspended for a temporary period); and
(b) any right in a contract governing an obligation of a bank or investment firm or affiliate of a bank or investment firm may be deemed to have been exercised.
"**BRRD**" means Directive 2014/59/EU establishing a framework for the recovery and resolution of credit institutions and investment firms.
"**BRRD Liability**" means a liability in respect of which the relevant Bail-in Powers in the applicable Bail-in Legislation may be exercised.
"**Relevant Resolution Authority**" means the resolution authority with the ability to exercise any Bail-in Powers in relation to JPMSE.
12. QFC Stay Rules Notwithstanding herein to the contrary:

(a) to the extent required under a U.S. Special Resolution Regime, this Guarantee and any interest or obligation in or under this Guarantee, or any property securing this Guarantee may be transferred to a transferee required under such U.S. Special Resolution Regime upon or following the Guarantor becoming subject to a receivership, insolvency, liquidation, resolution or similar proceeding unless the result of the transfer would result in a Beneficiary being the beneficiary of this Guarantee in violation of any law applicable to such Beneficiary;

(b) in the event the Guarantor becomes subject to a proceeding under a U.S. Special Resolution Regime, the transfer of this Guarantee (and any interest and obligation in or under, and any property securing, this Guarantee) from the Guarantor will be effective to the same extent as the transfer would be effective under the U.S. Special Resolution Regime if this Guarantee (and any interest and obligation in or under, and any property securing, this Guarantee) were governed by the laws of the United States or a state of the United States;

(c) in the event the Guarantor or an Affiliate of the Guarantor becomes subject to a proceeding under a U.S. Special Resolution Regime, Default Rights with respect to this Guarantee that may be exercised against the Guarantor are permitted to be exercised to no greater extent than the Default Rights could be exercised under the U.S. Special Resolution Regime if this Guarantee were governed by the laws of the United States or a state of the United States; and

(d) if, after the date of this Guarantee, both parties hereto shall have become adhering parties to the ISDA 2018 U.S. Resolution Stay Protocol, as published by the International Swaps and Derivatives Association, Inc. as of July 31, 2018 (the "**ISDA U.S. QFC Protocol**"), the terms of the ISDA U.S. QFC Protocol will supersede and replace this clause 12.

For purposes of this clause 12, the following terms have the following meanings:

"**Affiliate**" has the meaning given in section 2(k) of the Bank Holding Company Act (12 U.S.C. 1841(k)) and section 225.2(a) of the Board's Regulation Y (12 CFR 225.2(a)).

"**Default Right**" means any: (i) right of a party, whether contractual or otherwise (including, without limitation, rights incorporated by reference to any other contract, agreement, or document, and rights afforded by statute, civil code, regulation, and common law), to liquidate, terminate, cancel, rescind, or accelerate such agreement or transactions thereunder, set off or net amounts owing in respect thereto (except rights related to same day payment netting), exercise remedies in respect of collateral or other credit support or property related thereto (including the purchase and sale of property), demand payment or delivery thereunder or in respect thereof (other than a right or operation of a contractual provision arising solely from a change in the value of collateral or margin or a change in the amount of an economic exposure), suspend, delay, or defer payment or performance thereunder, or modify the obligations of a party thereunder, or any similar rights; and (ii) right or contractual provision that alters the amount of collateral or margin that must be provided with respect to an exposure thereunder, including by altering any initial amount, threshold amount, variation margin, minimum transfer amount, the margin value of collateral, or any similar amount, that entitles a party to demand the return of any collateral or margin transferred by it to the other party or a custodian or that modifies a transferee's right to reuse collateral or margin (if such right previously existed), or any similar rights, in each case, other than a right or operation of a contractual provision arising solely from a change in the value of collateral or margin or a change in the amount of an economic exposure.

"**U.S. Special Resolution Regime**" means the Federal Deposit Insurance Act (12 U.S.C. 1811–1835a) and regulations promulgated thereunder and Title II of the Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act (12 U.S.C. 5381–5394) and regulations promulgated thereunder.

13. Service of Process

The Obligor has appointed the Company Secretary of J.P. Morgan Securities plc of 25, Bank Street, Canary Wharf, London E14 5JP as their agent to accept service of process in any proceedings in England in connection herewith.

14. Jurisdiction

This clause 14 is for the benefit of the Beneficiaries only. Subject as provided below, the courts of England shall have exclusive jurisdiction to settle any disputes which may, directly or indirectly, arise out of or in connection with this Guarantee including a dispute relating to any non-contractual obligations arising out of or in connection herewith and accordingly the Guarantor submits to the exclusive jurisdiction of the English courts to hear all suits, actions or proceedings (together hereinafter termed the "**Proceedings**") relating to any such dispute. The Guarantor waives any objection to the courts of England on the grounds that they are an inconvenient or inappropriate forum. Nothing in this clause 13 shall limit the rights of the Beneficiaries to take any Proceedings against the Guarantor in any other court of competent jurisdiction and concurrent Proceedings in any number of jurisdictions.

15. Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999

No rights are conferred on any person under the Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 to enforce any term of this Guarantee, but this does not affect any right or remedy of any person which exists or is available apart from that Act.

IN WITNESS whereof this Guarantee has been executed and delivered by J.P. Morgan SE as a deed poll on the date first above-mentioned.

XII. WESENTLICHE ANGABEN ZUR EMITTENTIN

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die J.P. Morgan Structured Products B.V. als Emittentin der Wertpapiere werden gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Prospektverordnung die in dem von der CSSF gebilligte englischsprachige Registrierungsformular der J.P. Morgan Structured Products B.V.vom 20. April 2022 (das "**JPMSP Registrierungsformular**") sowie in dem geprüften Jahresabschluss der JPMSP für das am 31. Dezember 2021 geendete Geschäftsjahr (der "**JPMSP Jahresabschluss 2021**") und dem geprüften Jahresabschluss der JPMSP für das am 31. Dezember 2020 geendete Geschäftsjahr (der "**JPMSP Jahresabschluss 2020**") enthaltenen Informationen per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen (eine genaue Angabe der Seiten im JPMSP Registrierungsformular, dem JPMSP Jahresabschluss 2021 und dem JPMSP Jahresabschluss 2020, von denen Informationen per Verweis einbezogen werden, findet sich im Abschnitt "XIV. Allgemeine Informationen" unter "4. Durch Verweis einbezogene Informationen").

XIII. WESENTLICHE ANGABEN ZUR GARANTIN

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die J.P. Morgan SE als Garantin der Wertpapiere werden gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Prospektverordnung die in dem von der Zuständigen Behörde gebilligten englischsprachigen Registrierungsformular der J.P. Morgan SE vom 3. Juni 2022 (das "**JPMSE Registrierungsformular**") sowie in dem geprüften Jahresabschluss der JPMSE für das am 31. Dezember 2021 geendete Geschäftsjahr (der "**JPMSE Jahresabschluss 2021**") und dem geprüften Jahresabschluss der JPMSE für das am 31. Dezember 2020 geendete Geschäftsjahr (der "**JPMSE Jahresabschluss 2020**") enthaltenen Informationen per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen (eine genaue Angabe der Seiten im JPMSE Registrierungsformular, dem JPMSE Jahresabschluss 2021 und dem JPMSE Jahresabschluss 2020, von denen Informationen per Verweis einbezogen werden, findet sich im Abschnitt "XIV. Allgemeine Informationen" unter "4. Durch Verweis einbezogene Informationen").

XIV. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

1. Ermächtigungen

JPMSP

Die Erstellung des Basisprospekts sowie die Emission von Wertpapieren darunter wurden ordnungsgemäß durch Beschluss des Vorstandes von JPMSP am oder um den 1. Juni 2022 zugelassen.

2. Bereithaltung des Basisprospekts

Dieser Basisprospekt wird gemäß Artikel 8 i.V.m. Artikel 21 der Prospektverordnung und Artikel 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/979 der Kommission veröffentlicht. Die Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere werden sofern möglich vor Beginn des öffentlichen Angebots in der in Artikel 8 Absatz 5 i.V.m. Artikel 21 Prospektverordnung vorgesehenen Art und Weise veröffentlicht.

Dieser Basisprospekt, etwaige Nachträge dazu sowie die Endgültigen Bedingungen werden in elektronischer Form auf der Webseite www.jpmorgan-zertifikate.de unter "Dokumente" bzw. auf der jeweiligen Produktseite (abrufbar durch Eingabe der für das jeweilige Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionsfeld) veröffentlicht.

Folgende Dokumente aus denen Informationen per Verweis einbezogen werden, sind auf der Webseite https://www.jpmorgan-zertifikate.de/Dokumente/Basisprospekte/ unter der Rubrik "Basisprospekte" verfügbar:

- das JPMSP Registrierungsformular vom 20. April 2022 (unter https://www.jpmorgan-zertifikate.de/globalassets/library/legal-documents/items/jpmsp-registration-document--20-april-2022-final-version.pdf) und etwaige künftige Nachträge dazu,

- der JPMSP Jahresabschluss 2021 (unter https://www.jpmorgan-zertifikate.de/globalassets/library/legal-documents/items/j.p.-morgan-structured-products-b.v.---unsigned-2021-annual-report--unsigned-auditors-report.pdf),

- der JPMSP Jahresabschluss 2020 (unter https://www.jpmorgan-zertifikate.de/globalassets/library/legal-documents/items/jpmsp-2020-annual-report.pdf),

- das JPMSE Registrierungsformular vom 3. Juni 2022 (unter https://jpmorgan-zertifikate.de/globalassets/library/legal-documents/items/220603_jpmse_rd_2022_3sv.pdf) und etwaige künftige Nachträge dazu,

- der JPMSE Jahresabschluss 2021 (unter https://www.jpmorgan-zertifikate.de/globalassets/library/legal-documents/items/2021-annual-report-english.pdf),

- der JPMSE Jahresabschluss 2020 (unter https://www.jpmorgan-zertifikate.de/globalassets/library/legal-documents/items/2020_annual_report_english.pdf),

- die Statuten der JPMSP,

- die Satzung der JPMSE,

- die Liste der Produkte, für die das Angebot erstmalig unter dem Basisprospekt vom 10. Juni 2020 bzw. dem Basisprospekt vom 8. Juni 2021 begonnen worden ist und für die das öffentliche Angebot fortgeführt werden soll (unter https://jpmorgan-zertifikate.de/globalassets/library/legal-documents/items/isinlistbp2022),

- der (deutschsprachige) Basisprospekt der JPMSP als Emittentin und der JPMSE als Garantin betreffend das Programm für die Emission von Anleihen, Optionsscheinen und Zertifikaten vom 10. Juni 2020 (der "**Basisprospekt vom 10. Juni 2020**") (unter https://www.jpmorgan-zertifikate.de/globalassets/library/legal-documents/items/200610_jpm_basisprospekt_5sv.pdf), und

- der (deutschsprachige) Basisprospekt der JPMSP als Emittentin und der JPMSE als Garantin betreffend das Programm für die Emission von Anleihen, Optionsscheinen und Zertifikaten vom

8. Juni 2021 (der "**Basisprospekt vom 8. Juni 2021**") (unter https://www.jpmorgan-zertifikate.de/globalassets/library/legal-documents/items/210608_jpm_basisprospekt_sv4.pdf).

Zudem werden die Dokumente auf Verlangen von der Emittentin kostenlos dem Publikum entweder auf einem dauerhaften Datenträger oder, soweit dies ausdrücklich gewünscht ist, in Papierform zur Verfügung gestellt.

3. De-listing

Die Emittentin ist nicht verpflichtet, eine etwaige Börsennotierung der Wertpapiere an der bzw. den Börsen während der gesamten Laufzeit aufrechtzuerhalten. Wertpapiere können vom Handel ausgesetzt werden bzw. zu jedem Zeitpunkt im Einklang mit den Regelungen und Bestimmungen der maßgeblichen Börse(n) aus dem Handel herausgenommen (De-Listing) werden.

4. Durch Verweis einbezogene Informationen

Dieser Basisprospekt ist zusammen mit jedem Nachtrag zu diesem Basisprospekt und den per Verweis in den Basisprospekt einbezogenen Informationen zu lesen und entsprechend auszulegen. Die nachfolgend unter B. (*Informationen*) enthaltenen Informationen, die in dem bzw. den unten unter A. (*Dokumente*) genannten Dokument(en) enthalten sind, sind per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen und stellen einen Teil dieses Basisprospekts dar.

A. Dokumente

Aus den folgenden Dokumenten werden Informationen per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen:

- das JPMSP Registrierungsformular vom 20. April 2022, das von der CSSF gebilligt wurde,
- der JPMSP Jahresabschluss 2021,
- der JPMSP Jahresabschluss 2020,
- das JPMSE Registrierungsformular vom 3. Juni 2022, welches von der Zuständigen Behörde gebilligt wurde,
- der JPMSE Jahresabschluss 2021,
- der JPMSE Jahresabschluss 2020,
- die Liste der Produkte, für die das Angebot erstmalig unter dem Basisprospekt vom 10. Juni 2020 bzw. dem Basisprospekt vom 8. Juni 2021 begonnen worden ist und für die das öffentliche Angebot fortgeführt werden soll,
- der Basisprospekt vom 10. Juni 2020, und
- der Basisprospekt vom 8. Juni 2021.

B. Informationen

Die nachfolgende Tabelle enthält die Seitenverweise bezüglich der per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogenen Informationen. Informationen, die nicht in der untenstehenden Tabelle enthalten sind, sind lediglich zusätzliche Informationen, die von den maßgeblichen Anhängen der Prospektverordnung nicht gefordert werden. Soweit nur auf bestimmte Abschnitte/Seiten eines Dokuments verwiesen wird, sind nur die in diesen Teilen enthalten Informationen Bestandteil des Basisprospekts, während die übrigen in dem betreffenden Dokument enthaltenen Informationen für den Anleger entweder nicht relevant oder bereits an anderer Stelle in dem Basisprospekt enthalten sind.

Dokument	Einbezogene Abschnitte / Seite(n)	Abschnitt / Seite(n) im Basisprospekt
JPMSP Registrierungsformular vom 20. April 2022		
Cautionary Note Regarding Forward-Looking Statements	Vollständiger Abschnitt / Seiten 2 bis 3	Abschnitt XII. / Seite 293
Risk Factors	Abschnitte 1. bis 5. / Seiten 5 bis 40	Abschnitt II.A. / Seite 14
J.P. Morgan Structured Products B.V.	Vollständiger Abschnitt / Seiten 42 bis 45	Abschnitt XII. / Seite 293
JPMSP Jahresabschluss 2021*		
Directors' report	Seiten 3 bis 8	Abschnitt XII. / Seite 293
Financial statements:		
Balance sheet	Seite 9	Abschnitt XII. / Seite 293
Income statement	Seite 10	Abschnitt XII. / Seite 293
Statement of changes in equity	Seite 11	Abschnitt XII. / Seite 293
Statement of cash flows	Seite 12	Abschnitt XII. / Seite 293
Notes to the financial statements	Seiten 13 bis 35	Abschnitt XII. / Seite 293
Other information:		
Profit appropriation according to the Articles of Association	Seite 36	Abschnitt XII. / Seite 293
Independent auditor's report	Seiten 37 bis 47	Abschnitt XII. / Seite 293
JPMSP Jahresabschluss 2020*		
Directors' report	Seiten 3 bis 8	Abschnitt XII. / Seite 293
Financial statements:		
Balance sheet	Seite 9	Abschnitt XII. / Seite 293
Income statement	Seite 10	Abschnitt XII. / Seite 293
Statement of changes in equity	Seite 11	Abschnitt XII. / Seite 293
Statement of cash flows	Seite 12	Abschnitt XII. / Seite 293
Notes to the financial statements	Seiten 13 bis 32	Abschnitt XII. / Seite 293
Other information:		
Profit appropriation according to the Articles of Association	Seite 33	Abschnitt XII. / Seite 293
Independent auditor's report	Seiten 34 bis 40	Abschnitt XII. / Seite 293
JPMSE Registrierungsformular vom 3. Juni 2022	alle Abschnitte / alle Seiten	Abschnitt II.B. / Seite 14 Abschnitt XIII. / Seite 294

JPMSE Jahresabschluss 2021		
Management report	Seiten 2 bis 72	Abschnitt XIII. / Seite 294
Assurance by the Management Board	Seite 74	Abschnitt XIII. / Seite 294
Financial statements:		
Income statement	Seite 76	Abschnitt XIII. / Seite 294
Balance sheet	Seite 77	Abschnitt XIII. / Seite 294
Changes in equity	Seite 78	Abschnitt XIII. / Seite 294
Cash flow statement	Seite 79	Abschnitt XIII. / Seite 294
Notes to the financial statements	Seiten 80 bis 195	Abschnitt XIII. / Seite 294
Independent auditors' report	Seiten 196 bis 202	Abschnitt XIII. / Seite 294
JPMSE Jahresabschluss 2020		
Management report	Seiten 2 bis 60	Abschnitt XIII. / Seite 294
Assurance by the Management Board	Seite 62	Abschnitt XIII. / Seite 294
Financial statements:		
Income statement	Seite 64	Abschnitt XIII. / Seite 294
Balance sheet	Seite 65	Abschnitt XIII. / Seite 294
Changes in equity	Seite 66	Abschnitt XIII. / Seite 294
Cash flow statement	Seite 67	Abschnitt XIII. / Seite 294
Notes to the financial statements	Seiten 68 bis 160	Abschnitt XIII. / Seite 294
Independent auditors' report	Seiten 162 bis 170	Abschnitt XIII. / Seite 294

*Die obengenannten Seitenzahlen beziehen sich auf die Reihenfolge der Seiten in der PDF Datei.

Darüber hinaus werden im Abschnitt X.5 des Basisprospekts folgende Informationen per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen und gelten damit als Bestandteil dieses Basisprospekts:

- Die Liste der Produkte, für die das Angebot erstmalig unter dem Basisprospekt vom 10. Juni 2020 bzw. dem Basisprospekt vom 8. Juni 2021 begonnen worden ist und für die das öffentliche Angebot fortgeführt werden soll (alle Seiten).

- Die im Abschnitt IV. "Bedingungen der Wertpapiere" (Seite 108 bis Seite 222) des Basisprospekts vom 10. Juni 2020 enthaltenen Informationen, die im Abschnitt V. "Muster der Emissionsspezifischen Bedingungen" (Seite 223 bis Seite 252) und die im Abschnitt VI. "Muster der Endgültigen Bedingungen" (Seite 253 bis Seite 262) des Basisprospekts vom 10. Juni 2020 enthaltenen Informationen. Alle weiteren Informationen im Basisprospekt vom 10. Juni 2020, welche nicht per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen wurden, sind für den Anleger nicht relevant.

- Die im Abschnitt IV. "Bedingungen der Wertpapiere" (Seite 109 bis Seite 225) des Basisprospekts vom 8. Juni 2021 enthaltenen Informationen, die im Abschnitt V. "Muster der Emissionsspezifischen Bedingungen" (Seite 226 bis Seite 257) und die im Abschnitt VI. "Muster der Endgültigen Bedingungen" (Seite 258 bis Seite 267) des Basisprospekts vom 8. Juni 2021 enthaltenen Informationen. Alle weiteren Informationen im Basisprospekt vom 8. Juni 2021, welche nicht per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen wurden, sind für den Anleger nicht relevant.

[Diese Seite ist absichtlich freigelassen worden.]

HINWEIS

DIE IM FOLGENDEN ABGEDRUCKTE UNVERBINDLICHE DEUTSCHE ÜBERSETZUNG DER IM ABSCHNITT XI. DES BASISPROSPEKTS ENTHALTENEN GARANTIE IST NICHT BESTANDTEIL DES BASISPROSPEKTS UND IST NICHT GEGENSTAND DER PRÜFUNG UND BILLIGUNG DURCH DIE BUNDESANSTALT FÜR FINANZDIENSTLEISTUNGSAUFSICHT (BAFIN), SONDERN IST LEDIGLICH ZU INFORMATIONSZWECKEN BEIGEFÜGT.

Garantie der J.P. MORGAN SE

Diese Garantie der J.P. Morgan SE, einer europäischen Aktiengesellschaft mit Sitz in Deutschland, (die "**Garantin**" oder "**JPMSE**"), wird für die Begünstigten (wie unten definiert) in Form einer einseitigen Erklärung vom 7. Juni 2022 (der "**Wirksamkeitstag**") abgegeben.

VORBEMERKUNGEN:

Die J.P. Morgan Structured Products B.V., eine private Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid*) errichtet nach dem Recht der Niederlande (die "**Verpflichtete**"), kann von Zeit zu Zeit Anleihen, Optionsscheine und Zertifikate (jeweils wie in dem nachstehenden Zahlstellenvertrag beschrieben) unter dem Programm zur Begebung von Anleihen, Optionsscheinen und Zertifikaten bis zu einer Programmobergrenze von US-Dollar 5.000.000.000 (das "**Programm**", wobei die jeweiligen Anleihen, Optionsscheine und Zertifikate zusammen als die "**Wertpapiere**" und einzeln als "**Wertpapier**" bezeichnet werden) (jeder Inhaber von durch die Verpflichtete begebenen Wertpapiere, wird als "**Begünstigter**" und in ihrer Gesamtheit als die "**Begünstigten**" bezeichnet) gemäß eines Zahlstellenvertrages vom 7. Juni 2022 zwischen der Verpflichteten, der Garantin, der J.P. Morgan Securities plc und der BNP Paribas Securities Services S.C.A, Niederlassung Frankfurt ("**Programmstelle**"), wie gegebenenfalls geändert, erneuert oder ersetzt (der "**Zahlstellenvertrag**"), begeben, die über diese (die "**Garantie**") verfügen, und die im Einklang mit den Regelungen des Zahlstellenvertrags stehen und durch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen (wie in dem Zahlstellenvertrag definiert) vervollständigt bzw. ergänzt werden und diese Wertpapiere können von den Dealern wie in und entsprechend dem Programmvertrag vom 7. Juni 2022 (in seiner aktuellen Fassung wie gegebenenfalls von Zeit zu Zeit angepasst oder ersetzt), der u.a. von der Verpflichteten und JPMSE geschlossen wurde (wobei die vorgenannten Dokumente insgesamt als "**Programmdokumentation**" bezeichnet wird), übernommen werden und "**Bedingungen**" bezeichnet die auf die Wertpapiere jeder Serie anwendbaren Bedingungen, bei denen es sich um die Allgemeinen Bedingungen (wie im Zahlstellenvertrag definiert) handelt, die durch die emissionsspezifischen Bestimmungen ergänzt und/oder geändert werden, die in den Endgültigen Bedingungen (wie im Zahlstellenvertrag definiert) in Bezug auf die Wertpapiere dieser Serie (bzw. der jeweiligen Tranche einer solchen Serie) als anwendbar festgelegt sind..

DIESE ERKLÄRUNG DOKUMENTIERT NUNMEHR das Folgende:

1. Garantie

Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen, garantiert die Garantin unbedingt und unwiderruflich durch einseitige Erklärung gegenüber jedem Begünstigten, dass, wenn die Verpflichtete aus irgendeinem Grund in Bezug auf ein von ihr emittiertes Wertpapier an oder nach dem Tag dieser Garantie (vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 8 (*Hinterlegung der Garantie und Anwendungsbereich*) zahlbare Beträge oder andere Verpflichtungen an dem für eine solche Zahlung oder Leistungserbringung nach den Bedingungen der eines solchen Wertpapiers vorgesehenen Zeitpunkt nicht zahlt bzw. erfüllt (vorbehaltlich einer etwaigen Verschiebung bzw. eines etwaigen Erlöschens aufgrund eines in den Bedingungen vorgesehenen Ereignisses oder einer in den Bedingungen vorgesehenen Bedingung, die eine solche Verschiebung bzw. ein solches Erlöschen von Zahlungspflichten bzw. Leistungserbringungspflichten vorsieht oder erlaubt), wird die Garantin im Einklang mit der Programmdokumentation den entsprechenden Betrag in der Währung, in der die Zahlung fällig ist, mit sofort verfügbaren Mitteln bezahlen bzw. die jeweilige Verpflichtung zu deren

Fälligkeitszeitpunkt erfüllen. Wenn die Verpflichtete aus irgendeinem Grund ihre Verpflichtungen unter den Bedingungen bei Fälligkeit nicht erfüllt, verpflichtet sich die Garantin hiermit, nachdem sie gemäß Ziffer 9 (*Anforderung gegenüber dem Garantiegeber*) dazu aufgefordert wurde, solche Zahlungen zu leisten bzw. solche Verpflichtungen zu erfüllen, als ob die Garantin der Hauptschuldner in Bezug auf solche Verpflichtungen wäre.

2. Garantin als Hauptschuldner

Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen, haftet die Garantin nach dieser Garantie im Verhältnis zu jedem Begünstigten, unbeschadet der Verpflichtungen der Verpflichteten, als ob die Garantin der Hauptschuldner und nicht lediglich ein Sicherungsgeber wäre. Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen, wird die Garantin aufgrund der folgenden Umstände weder entlastet, noch wird die Haftung der Garantin beeinflusst: (a) jede Änderung des Betrags, der Zeit, der Zahlungsart oder des Zahlungsorts bzw. einer entsprechenden Bestimmung dazu oder jede sonstige Änderung, jeder sonstige Verzicht bzw. jede sonstige Zustimmung zum Bruch von Bestimmungen der Bedingungen oder entsprechender Verpflichtungen; (b) jede Freigabe, Aufgabe, Ergänzung bzw. jeder Verzicht bzw. Zustimmung zur Abstandnahme von einer anderen Garantie oder ergänzenden Unterlage bzw. jeder sonstige Austausch, Freigabe oder Unvollständigkeit von Wertpapieren, Sicherungsgegenständen oder anderen Kreditunterstützungen für sämtliche oder alle Teile der Bedingungen oder entsprechender Verpflichtungen, (c) den Status der Verpflichteten als Schuldnerin oder als Betroffene eines Konkurs- bzw. Insolvenzverfahrens, (d) das Versäumnis etwaiger Maßnahmen zur Vollstreckung von Verbindlichkeiten der Verpflichteten bzw. zur Verwertung von diesbezüglichen Sicherheiten; (e) der Erlass eines Urteils gegen die Verpflichtete oder etwaige Maßnahmen zur Durchsetzung eines Urteils; und (f) jedes schriftliche Eingeständnis der Verpflichteten bezüglich ihrer Zahlungsunfähigkeit oder Unfähigkeit, ihren Zahlungsverpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen oder, falls insolvenz- bzw. konkursrechtliche Verfahren gegen die Verpflichtete eröffnet werden oder die Verpflichtete eine Gläubigerversammlung einberuft oder Vereinbarungen oder Arrangements mit den Gläubigern trifft oder vorschlägt bzw. die Abtretung von Forderungen zu Gunsten der Gläubiger vornimmt oder vorschlägt, zur Klarstellung mit der Ausnahme, dass die Garantin im Rahmen dieser Garantie nicht haftet, wenn gemäß der Bedingungen der zu zahlende Betrag oder die von der Verpflichteten vorzunehmende Handlung nicht fällig ist. Zusätzlich und ohne Einschränkung der vorstehenden Bestimmung steht jede Verteidigung oder Gegenforderung der Verpflichteten (ausgenommen solche, die lediglich aufgrund eines Insolvenzverfahrens der Verpflichteten oder der Stellung der Verpflichteten als Schuldnerin oder Betroffene eines Insolvenzverfahrens entstehen oder für die Garantin nur aufgrund einer solchen Situation verfügbar sind) auch der Garantin in dem gleichen Umfang zur Verfügung, wie eine solche Verteidigung oder Gegenforderung der Verpflichteten zur Verfügung steht, und kann von der Garantin als Verteidigung oder Gegenforderung in Bezug auf die Verpflichtungen der Garantin hieraus hinsichtlich solcher Verpflichtungen der Verpflichteten geltend gemacht werden, gleich ob diese von der Verpflichteten geltend gemacht wurden oder nicht.

3. Dauerhafte Verpflichtungen der Garantin

Die Verpflichtungen der Garantin gemäß dieser Garantie sind und werden als dauerhafte Sicherheit in vollem Umfang solange in Kraft bleiben, bis kein Betrag und keine andere Verpflichtung unter einem Wertpapier, das von der Verpflichteten am oder nach dem Datum dieser Garantie begeben wurde, mehr ausstehend ist (im Fall eines Wertpapiers in Form eines Optionsscheins (wie in der Programmdokumentation definiert), jedoch vorbehaltlich seiner Ausübung). Darüber hinaus bestehen diese Verpflichtungen der Garantin neben etwaigen sonstigen Sicherheiten, Garantien oder Freistellungserklärungen (ob von der Garantin oder anderweitigen Ursprungs), die zu irgendeinem Zeitpunkt zu Gunsten einer Person bestehen, und treten nicht an deren Stelle.

4. Erfüllung durch die Verpflichtete

Sofern eine von einem Begünstigten oder in dessen Auftrag erhaltene Zahlung oder andere an diesen oder in dessen Auftrag erfüllte Verbindlichkeit bei einem nachfolgenden Konkurs oder einer nachfolgenden Insolvenz der Verpflichteten auf der Grundlage konkurs- oder insolvenzrechtlicher Gesetze angefochten wird, gilt in Bezug auf die Haftung der Garantin aus der Garantie eine solche

Zahlung oder Verbindlichkeit als nicht erfüllt bzw. gemindert und die Garantie gilt unverändert fort, als ob eine solche Zahlung oder Verbindlichkeit weiterhin von der Verpflichteten geschuldet wird.

5. Forderungsübergang

Die Garantin (1) hat das Recht nach Erhalt einer Anforderung durch einen Begünstigten nach dieser Garantie, die Rechte und Zahlungsverpflichtungen der Verpflichteten gegenüber dem Begünstigten, einschließlich eines etwaigen Rechts der Verpflichteten einen etwaigen Zahlungsverzug der Verpflichteten bzw. bezüglich der Verpflichteten zu heilen (trotz einer Inverzugsetzung der Verpflichteten durch den Begünstigen), wodurch die Inverzugsetzung außer Kraft tritt, zu übernehmen, und (2) tritt in alle Rechte des Begünstigten gegen die Verpflichteten hinsichtlich von der Garantin entsprechend der Bestimmungen der Garantie gezahlten Beträge ein, unter der Bedingung jedoch, dass die Garantin erst dann berechtigt ist, Zahlungen, die aus oder aufgrund eines solchen Eintrittsrechts entstehen, durchzusetzen oder zu erhalten, wenn alle bis zum Zeitpunkt des Eintritts fälligen und von der Verpflichteten an den Begünstigen hinsichtlich der Verpflichtungen, die Gegenstand der obengenannten Aufforderung sind, zu zahlenden Beträge vollständig gezahlt worden sind.

6. Keine Aufrechnung

Mit Zustimmung zu dieser Garantie verzichtet jeder der Begünstigten hiermit auf jegliches Recht, dass er oder eines seiner verbundenen Unternehmen jetzt oder in Zukunft hat (und unabhängig von etwaigen künftigen Vereinbarungen zwischen der Garantin, der Verpflichteten, den Begünstigten oder einem ihrer jeweiligen verbundenen Unternehmen) aufzurechnen, zu verbinden, zu konsolidieren oder anderweitig zulässige Maßnahmen zu ergreifen und darauf (i) Vermögenswerte der Garantin oder Vermögenswerte ihrer verbundenen Unternehmen, die diese zu irgendeinem Zeitpunkt innehaben oder (ii) Verschuldung oder andere Verbindlichkeiten, die ein verbundenes Unternehmen der Garantin oder einem anderen verbundenen Unternehmen der Garantin zu irgendeinem Zeitpunkt schuldet, an Stelle der Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten, welche die Garantin einer solchen Partei aus der Garantie die die Garantin schuldet, einzusetzen.

7. Einbeziehung der Bedingungen

Die Garantin stimmt zu, den in der Programmdokumentation enthaltenen Bestimmungen, welche sich auf sie beziehen, nachzukommen und an diese gebunden zu sein.

8. Hinterlegung der Garantie und Anwendungsbereich

Diese Garantie soll bei der Programmstelle hinterlegt und zugunsten der Begünstigten verwahrt werden.

Vorbehaltlich des nachstehenden Satzes, ist die Garantie auf jedes von der Verpflichteten am oder nach dem Wirksamkeitstag unter dem Programm emittierte JPMSE-garantierte Wertpapier anwendbar. Diese Garantie ist nicht auf Wertpapiere anwendbar, die am oder nach dem Datum, an welchem die Garantin eine nachfolgende Garantie auf die Wertpapiere gewährt, die von der Verpflichteten unter dem Programm ausgegeben werden, und eine solche nachfolgende Garantie ausdrücklich diese Garantie in Bezug auf solche Wertpapiere ersetzt (es sei denn, es ist in den Bedingungen der nachfolgenden Garantie ausdrücklich festgelegt, dass solche Wertpapiere, bei denen die erste Tranche am oder nach dem Wirksamkeitstag, aber vor dem Tag, an dem die Garantin die nachfolgende Garantie gewährt, emittiert wurden, konsolidiert werden und eine einheitliche Wertpapierserie bilden sollen).

9. Anforderung gegenüber dem Garantiegeber

Jede Anforderung aus dieser Garantie soll schriftlich an die Garantin gerichtet und bei dieser ihrer Geschäftsstellen abgegeben werden:

J.P. Morgan SE
Taunustor 1 (TaunusTurm)
60310 Frankfurt am Main
Deutschland

Telefon Nr. +49 69 7124-0
Fax Nr. +49 69 7124-2209
Attention: Leiter Recht, Frankfurt

und

4 Metrotech Center, 15th Floor
Brooklyn, New York 11245
USA
Fax Nr. +1-917-746-2267
Attention: Peter W Smith, JPMorgan, Interentity Analysis Group (IAG)

Eine auf diese Weise abgegebene Anforderung gilt als am fünften Geschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag, an dem sie abgegeben wurde, oder, wenn sie an einem Tag abgegeben wurde, der in Frankfurt am Main kein Geschäftstag ist oder wenn sie nach 17.30 Uhr (MEZ) an einem Tag abgegeben wurde, als am fünften Geschäftstag in Frankfurt am Main nach dem auf diesen Tag folgenden Geschäftstag in Frankfurt am Main als ordnungsgemäß abgegeben.

10. Geltendes Recht

Diese Garantie und alle außervertraglichen Verpflichtungen, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Garantie ergeben, unterliegen englischem Recht und werden entsprechend ausgelegt.

11. Anerkennung des Bail-in

Ungeachtet und unter Ausschluss anderer Bestimmungen dieser Garantie oder anderer Vereinbarungen, Absprachen oder Verständigungen zwischen JPMSE und einem Begünstigten, erkennt jeder Begünstigte an und akzeptiert, dass eine BRRD-Verbindlichkeit, die sich aus dieser Garantie ergibt, der Ausübung von Abwicklungsbefugnissen durch die Zuständige Abwicklungsbehörde unterliegen kann, und erkennt an, akzeptiert und stimmt zu, gebunden zu sein an:

(a) die Auswirkungen der Ausübung von Abwicklungsbefugnissen durch die Zuständige Abwicklungsbehörde in Bezug auf eine BRRD-Verbindlichkeit von JPMSE gegenüber einem Begünstigten unter dieser Garantie, wobei dies, insbesondere Folgendes umfassen und zu einem der folgenden oder einer Kombination derselben führen kann:

(i) die vollständige oder teilweise Reduzierung der BRRD-Verbindlichkeit oder der darauf fälligen Beträge;

(ii) die Umwandlung aller oder eines Teils der BRRD-Verbindlichkeiten in Anteile, andere Wertpapiere oder andere Verbindlichkeiten an bzw. von der JPMSE oder einer anderen Person sowie die Ausgabe oder Übertragung solcher Anteile, anderer Wertpapiere oder anderer Verbindlichkeiten an einen Begünstigten;

(iii) die Aufhebung der BRRD-Verbindlichkeit;

(iv) die Änderung oder Modifikation von Zinsen (sofern darauf anwendbar), die Laufzeit oder die Fälligkeit von Zahlungen, einschließlich durch Aussetzung der Zahlung für einen vorübergehenden Zeitraum;

(b) die Änderung der Bedingungen dieser Garantie, die von der Zuständigen Abwicklungsbehörde als notwendig erachtet wird, um die Ausübung von Abwicklungsbefugnissen durch die Zuständige Abwicklungsbehörde zu ermöglichen.

"**Bail-In-Gesetzgebung**" bezeichnet das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz ("**SAG**"), das die Richtlinie 2014/59/EU umsetzt und Verordnung (EU) Nr. 806/2014.

"**Abwicklungsbefugnisse**" bezeichnet jede Abschreibungs-, Umwandlungs-, Übertragungs-, Änderungs- oder Aussetzungsbefugnis, wie sie nach den gegenwärtigen und künftigen in Deutschland

geltenden Gesetzen oder Vorschriften in Bezug auf die Bail-In-Gesetzgebung und die daraus abgeleiteten Instrumente, Regeln und Normen besteht und ausgeübt wird, nach der:

(a) eine Verpflichtung einer Bank oder Wertpapierfirma oder eines verbundenen Unternehmens einer Bank oder Wertpapierfirma reduziert, aufgehoben, geändert oder in Aktien, andere Anteile oder andere Verbindlichkeiten einer solchen Person oder einer anderen Person (oder für einen befristeten Zeitraum ausgesetzt) werden kann; und

(b) ein Recht in einem Vertrag über eine Verpflichtung einer Bank oder Wertpapierfirma oder eines verbundenen Unternehmens einer Bank oder Wertpapierfirma als ausgeübt fingiert werden kann.

"**BRRD**" bezeichnet die Richtlinie 2014/59/EU zur Schaffung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen.

"**BRRD-Verbindlichkeit**" bezeichnet eine Verbindlichkeit, für die die entsprechenden Abwicklungsbefugnisse gemäß der geltenden Bail-In-Gesetzgebung ausgeübt werden können.

"**Zuständige Abwicklungsbehörde**" bezeichnet die Abwicklungsbehörde, welche Abwicklungsbefugnisse in Bezug auf JPMSE ausüben kann.

12. QFC Stay Rules

Ungeachtet anderslautender Bestimmungen hierin gilt Folgendes:

(a) Soweit nach den U.S. Abwicklungsbestimmungen (*U.S. Special Resolution Regimes*) erforderlich, können diese Garantie, sowie die Übertragung von Rechten und Verpflichtungen an oder aus dieser Garantie oder von Sicherheiten, die für diese Garantie bestellt sind, an einen nach diesen U.S. Abwicklungsbestimmungen erforderlichen Erwerber übertragen werden, wenn oder nachdem die Garantin einem Zwangsverwaltungs-, Insolvenz-, Liquidations-, Beschluss- oder ähnlichen Verfahren unterworfen wird, es sei denn, das Ergebnis der Übertragung würde dazu führen, dass ein Begünstigter unter Verletzung eines auf ihn anwendbaren Gesetzes Begünstigter dieser Garantie wird.

(b) Falls in Bezug auf die Garantin ein Verfahren nach den U.S. Abwicklungsbestimmungen eingeleitet wird, wird die Übertragung dieser Garantie (sowie die Übertragung von Rechten und Verpflichtungen an oder aus dieser Garantie oder von Sicherheiten, die für diese Garantie bestellt sind) von der Garantin in dem selben Umfang wirksam, in dem dies der Fall wäre, wenn für die Übertragung (sowie die Übertragung von Rechten und Verpflichtungen an oder aus dieser Garantie, oder von Sicherheiten, die für diese Garantie bestellt sind) das Recht der Vereinigten Staaten oder eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten gelten würde.

(c) Falls gegen die Garantin oder eine Tochtergesellschaft der Garantin ein Verfahren nach den U.S. Abwicklungsbestimmungen eingeleitet wird, können Rechte im Verzugsfall in Zusammenhang mit dieser Garantie gegen die Garantin lediglich in dem Umfang ausgeübt werden, in dem dies möglich wäre, wenn für diese Garantie und die Rechte im Verzugsfall das Recht der Vereinigten Staaten oder eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten gelten würde.

(d) Wenn nach dem Datum dieser Garantie beide Parteien dieser Vereinbarung Vertragsparteien des ISDA 2018 U.S. Abwicklungsprotokolls (*Resolution Stay Protocol*), wie von der International Swaps and Derivatives Association, Inc. am 31. Juli 2018 veröffentlicht (das **"ISDA U.S. QFC Protokoll"**) geworden sind, ersetzen die Bedingungen des ISDA U.S. QFC Protokolls dieser Ziffer 12.

Für die Zwecke dieser Ziffer 12 haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung:

"**Tochtergesellschaft**" hat die in Abschnitt 2(k) des Gesetzes über Bankholdinggesellschaften (*Bank Holding Company Act* (12 U.S.C. 1841(k)) und Abschnitt 225.2(a) der Verordnung Y des Vorstands (12 CFR 225.2(a)) angegebene Bedeutung.

"**Rechte im Verzugsfall**" (*Default Rights*) meint jedes: (i) Recht einer Partei aus Vertrag oder sonstigem Rechtsgrund (insbesondere Rechte, die durch entsprechende Bezugnahme in einen Vertrag, eine Vereinbarung oder ein sonstiges Dokument aufgenommen werden, sowie Rechte, die durch Gesetze, das Bürgerliche Gesetzbuch (*civil code*), Verordnungen oder Gewohnheitsrecht gewährt werden), eine solche Vereinbarung oder auf deren Grundlage getroffene weitere Vereinbarungen oder vereinbarte Transaktionen aufzulösen, zu beenden, zu kündigen, rückabzuwickeln oder vorzeitig fällig zu stellen, geschuldete Beiträge zu verrechnen (mit Ausnahme von Rechten im Zusammenhang mit

der taggleichen Zahlungsaufrechnung (*same-day payment netting*), Rechtsbehelfe auszuüben, die in ihr in Zusammenhang mit Sicherheiten und anderen bonitätssichernden Maßnahmen oder Vermögenswerten zustehen (einschließlich Kauf und Verkauf von Vermögenswerten), Zahlung oder Lieferung derselben oder in Bezug auf diese zu verlangen (mit Ausnahme eines Rechts oder der Ausübung einer vertraglichen Bestimmung, die sich ausschließlich aus einer Änderung des Betrages eines wirtschaftlichen Risikos ergibt), eigene Zahlungen oder Lieferungen auszusetzen, aufzuschieben oder zurückzustellen oder die Verpflichtung einer Partei in sonstiger Weise zu ändern; oder vergleichbare Rechte; und (ii) rechtliche oder vertragliche Bestimmungen, die den Betrag der Sicherheiten oder Margen ändern, die hinsichtlich des Risikos gestellt werden müssen, einschließlich durch Änderung des Anfangsbetrags (*initial amount*) des Schwellenbetrags (*threshold amount*), der Variation Margin, des Mindesttransferbetrags (*minimum transfer amount*), des Margenwerts der Sicherheiten (*margin value of collateral*) oder eines ähnlichen Betrags; die eine Partei berechtigen, die Rückgabe von Sicherheiten oder Margen zu verlangen, die von ihr an die andere Partei oder eine Verwahrstelle übertragen wurden, oder die das Recht eines Erwerbers zur Wiederverwendung von Sicherheiten oder Margen (falls ein solches zuvor bestand) oder ähnliche Rechte ändern; (mit Ausnahme eines Rechts oder der Ausübung einer vertraglichen Bestimmung, die sich ausschließlich aus einer Änderung des Wertes von Sicherheiten oder Margen oder einer Änderung des Betrages eines wirtschaftlichen Risikos ergibt).

"**U.S. Abwicklungsbestimmungen**" (*U.S. Special Resolution Regime*) meint das Einlagensicherungsgesetz auf Bundesebene (*Federal Deposit Insurance Act* (12 U.S.C. 1811-1835a)) und die auf dessen Grundlage ergangenen Vorschriften und Titel II des Dodd Frank Wall Street Reform- und Verbraucherschutz-Gesetzes (*Dodd Frank Wallstreet Reform and Consumer Protection Act* (12 U.S.C. 5381-5394)) und die auf dessen Grundlage ergangenen Vorschriften.

13. Zustellungsbevollmächtigung

Die Verpflichtete hat im Zusammenhang mit dieser Garantie den Unternehmessekräter (*Company Secretary*) von J.P. Morgan Securities plc, 25, Bank Street, Canary Wharf, London E14 5JP als ihren Bevollmächtigten zur Annahme von Zustellungen im Rahmen von gerichtlichen Verfahren in England bestellt.

14. Zuständigkeit

Diese Ziffer 14 gilt nur für den Begünstigten. Vorbehaltlich nachfolgender Bestimmungen sind die Gerichte von England für alle Streitigkeiten ausschließlich zuständig, die sich direkt oder indirekt aus oder im Zusammenhang mit dieser Garantie ergeben, einschließlich von Streitigkeiten über etwaige außervertragliche Verpflichtungen, die sich aus oder im Zusammenhang hiermit ergeben, und dementsprechend unterwirft sich die Garantin der ausschließlichen Zuständigkeit der englischen Gerichte für alle Klagen, Handlungen und Verfahren (zusammen nachfolgend die "**Verfahren**") in Bezug auf jeden solchen Rechtsstreit. Die Garantin verzichtet hinsichtlich der Zuständigkeit englischer Gerichte auf jegliche Einwendungen mit der Begründung, dass diese einen ungeeigneten oder unzuständigen Gerichtsstand darstellen. Durch diese Ziffer 13 werden die Rechte der Begünstigen nicht eingeschränkt, Verfahren gegen die Garantin vor einem anderen zuständigen Gericht und gleichzeitig mehrere Verfahren in beliebig vielen Jurisdiktionen einzuleiten.

15. Gesetz über Verträge (zugunsten Dritter) von 1999 (*Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999*)

Es werden keine Rechte unter dem Gesetz über Verträge (zugunsten Dritter) von 1999 (*Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999*) für Personen zur Durchsetzung dieser Garantie begründet; hiervon unberührt bleiben Rechte oder Rechtsbehelfe, die unabhängig von diesem Gesetz existieren oder zur Verfügung stehen.

Zu Urkund dessen wurde diese Garantie durch J.P. Morgan SE als einseitige Erklärung ausgefertigt und am oben zuerst genannten Datum abgegeben.